









# Landtags = Acten

vom Jahre 1840.

---

## Erste Abtheilung,

ist die Königlichen Mittheilungen an die Stände und die Eingaben  
der Stände oder einzelner Kammern an den König

enthaltend.



Zweiter Band.

---

Dresden,

gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhnen.

Landesbibliothek - Dresden

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Die Landesbibliothek Dresden

3. Die Landesbibliothek Leipzig

4. Die Landesbibliothek Chemnitz

5. Die Landesbibliothek Plauen

6. Die Landesbibliothek Zwickau

7. Die Landesbibliothek Coburg

8. Die Landesbibliothek Bayreuth

9. Die Landesbibliothek Bamberg

10. Die Landesbibliothek Regensburg

11. Die Landesbibliothek München

12. Die Landesbibliothek Wien

13. Die Landesbibliothek Paris

14. Die Landesbibliothek London

15. Die Landesbibliothek Rom

16. Die Landesbibliothek Venedig

17. Die Landesbibliothek Florenz

18. Die Landesbibliothek Neapel

19. Die Landesbibliothek Athen

20. Die Landesbibliothek Konstantinopel

21. Die Landesbibliothek Bagdad

22. Die Landesbibliothek Mekka

23. Die Landesbibliothek Jerusalem

24. Die Landesbibliothek Mekka

25. Die Landesbibliothek Bagdad

26. Die Landesbibliothek Konstantinopel

27. Die Landesbibliothek Athen

28. Die Landesbibliothek Neapel

29. Die Landesbibliothek Florenz

30. Die Landesbibliothek Venedig

31. Die Landesbibliothek Rom

32. Die Landesbibliothek London

33. Die Landesbibliothek Paris

34. Die Landesbibliothek Wien

35. Die Landesbibliothek München

36. Die Landesbibliothek Regensburg

37. Die Landesbibliothek Bamberg

38. Die Landesbibliothek Bayreuth

39. Die Landesbibliothek Coburg

40. Die Landesbibliothek Plauen

41. Die Landesbibliothek Chemnitz

42. Die Landesbibliothek Leipzig

43. Die Landesbibliothek Dresden

Verlag: Leipzig, 1840



# Inhalts-Verzeichniß des Iten Bandes.

Nr.		Seite
35.	Ständische Schrift vom 7. Februar 1840. auf das allerhöchste Decret vom 10. November 1839. die Aufhebung des Mandats vom 1. August 1811. betr. . . . . nebst einer Beilage unter M. . . . . (f. Nr. 16.)	1 1
36.	Dergleichen vom 10. Februar 1840. auf das allerhöchste Decret vom 10. November 1839. die Verordnung wegen der Besetzung der Gerichtsbank in Untersuchungssachen bei Patrimonialgerichten auf dem Lande betr. . . . . (f. Nr. 18.)	3
37.	Dergleichen von demselben Tage auf das allerhöchste Decret vom 25. November 1839. den Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der Anrühigkeit der Abdeckersknechte betr. . . . . (f. Nr. 21.)	4
38.	Decret an die Stände vom 8. Februar 1840. den Gesetz-Entwurf über einige Bestimmungen wegen des Registrirens, der Notare und des richterlichen Amtes, so wie den ständischen Antrag wegen der Kosten für die Prüfung und Zulassung der Rechtscandidaten zur Advocatenpraxis betr. . . . . hierzu: der Gesetz-Entwurf. . . . . Gründe und Bemerkungen zu demselben. . . . .	5 8 13
39.	Dergleichen von demselben Tage, die Erledigung einiger zweifelhafter Rechtsfragen betr. . . . . hierzu: der Gesetz-Entwurf. . . . . Motiven zu demselben. . . . .	21 21 24

a \*

Nr.		Seite
40.	Decret an die Stände vom 10. Februar 1840. die erbländische Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt betr. . . . .	43
	hierzu:	
	A. das Verfahren bei der neuen Gebäudekatastration Behufs der Brandversicherung betr. . . . .	46
	nebst einer Bekanntmachung unter Δ. . . . .	54
	und einem Tabellen-Schema = H. . . . .	58
	B. Entwurf eines Gesetzes, die Zulässigkeit von Immobilien- Brandversicherungen nach dem vollen Zeitwerthe betr. nebst Bemerkungen zu demselben. . . . .	60
	C. das Classificationsystem bei der Brandversicherung betr.	62
	D. die Fixation der Brandkassenbeiträge betr. . . . .	65
	nebst einer Rechnungs-Uebersicht. . . . .	68
	E. Vorschläge zu Abänderung einiger, die Verwaltung der erbländischen Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt betreffenden Stellen des Gesetzes vom 14. November 1835. . . . .	68
41.	Dergleichen vom 14. Februar 1840. die Ablösung der geistlichen Decem und andern Naturalentrichtungen betr. . . . .	75
42.	Dergleichen vom 18. Februar 1840. den Entwurf zu einem Ge- setze über den Wegfall des jährlichen Canons für die Verleihung der Schriftsässigkeit betr. . . . .	79
	hierzu:	
	der Gesetz-Entwurf. . . . .	79
	Motiven zu demselben. . . . .	80
43.	Dergleichen vom 26. Februar 1840. die bevorstehende Umrechnung der auf die Landrentenbank gewiesenen Ablösungsrenten vom 20 Gulden in den 14 Thalerfuß betr. . . . .	83
	hierzu:	
	L. Entwurf der Verordnung. . . . .	85
44.	Ständische Schrift vom 27. Februar 1840. auf das allerhöchste Decret vom 10. November 1839. die Landtagsordnung betr. (f. Nr. 8.) . . . . .	86
45.	Decret an die Stände vom 28. Februar 1840. den Gesetz-Ent- wurf wegen Errichtung einer Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr. . . . .	87
	hierzu:	

Nr.		Seite
	A. der Gesetz-Entwurf. . . . .	88
	B. Erläuterungen zu demselben. . . . .	93
46.	Decret an die Stände vom 28. Februar 1840. die Errichtung eines Schullehrer-Seminars zu Waldenburg betr. . . . .	98
	nebst einer Beilage unter A. . . . .	99
47.	Ständische Schrift vom 12. März 1840. auf das allerhöchste Decret, die Revision der Gesetze über das Armen- und Bettel- wesen betr. . . . .	101
	(f. Nr. 10.)	
48.	Decret an die Stände vom 18. März 1840. die Recognition von Urkunden vor den auswärtigen Consuln betr. . . . .	103
	hierzu:	
	der Gesetz-Entwurf. . . . .	103
	Motiven zu demselben. . . . .	104
49.	Dergleichen von demselben Tage, einige Bestimmungen zu Beför- derung des Real-Credits betr. . . . .	107
	hierzu:	
	Gesetz-Entwurf, die Vorwegnahme der allgemeinen Con- curskosten von der Concursmasse betr. . . . .	108
	Motiven zu demselben. . . . .	111
50.	Dergleichen von demselben Tage, die ständischen Tage- und Reise- gelder betr. . . . .	125
51.	Ständische Schrift vom 23. März 1840. die Veränderungen in Hinsicht auf das Staatsgut und den Zustand des Domainen- fonds betr. . . . .	126
	(f. Nr. 12.)	
52.	Decret an die Stände von demselben Tage, den Entwurf einer Armen-Ordnung betr. . . . .	127
	hierzu:	
	Entwurf zu einer Armen-Ordnung für das Königreich Sachsen. . . . .	128
	Motiven zu demselben. . . . .	167
53.	Ständische Schrift vom 24. März 1840. auf das königliche Decret vom 10. November 1839. die allerhöchsten Entschlies- sungen auf verschiedene ständische Anträge betr. . . . .	187
	(f. Nr. 17.)	

Nr.		Seite
54.	Decret an die Stände vom 28. März 1840. den Gesetz-Entwurf wegen einiger Bestimmungen über das Wechselrecht betr.	188
	hierzu:	
	der Gesetz-Entwurf.	189
	Motiven zu demselben.	193
55.	Dergleichen vom 30. März 1840. die Ernennung des Stellvertreters des Präsidenten der zweiten Kammer betr.	218
56.	Ständische Schrift vom 31. März 1840. den Gesetz-Entwurf über die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betr.	219
	nebst einer Beilage unter S.	220
	(f. Nr. 14.)	
57.	Dergleichen vom 4. April 1840. die Erklärung auf den mittelst allerhöchsten Decrets vom 14. December 1839. vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Belastung und Radfelgenbreite des Frachtfuhrwerkes auf den Chausseen betr.	227
	nebst einer Beilage zu derselben.	228
	(f. Nr. 27.)	
58.	Dergleichen vom 8. April 1840. auf das allerhöchste Decret vom 10. November 1839. den Bau eines Schauspielhauses in der Residenz betr.	234
	(f. Nr. 11.)	
59.	Decret an die Stände vom 9. April 1840. die Beendigung des gegenwärtigen Landtags betr.	236
60.	Dergleichen vom 16. April 1840. die noch unbezahlten, in den Jahren 1805. bis 1815. vom Lande geleisteten Naturalien- und Pferde-Lieferungen betr.	237
	hierzu:	
	Hauptzusammenstellung des den Unterthanen annoch zu gewährenden Geldbetrags für, in den Jahren 1805. bis mit 1815. gelieferte Naturalien und gestellte Pferde.	241
	Entwurf zu einem dießfalligen Gesetze.	242
61.	Ständische Schrift vom 27. April 1840. die Anzeige über die erfolgte Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses zur Verwaltung der Staatsschuldenkasse und deren Stellvertreter betr.	243

Nr.		Seite
62.	Ständische Schrift vom 27. April 1840. den Entwurf eines Gesetzes wegen Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminal-Gesetzbuchs betr. . . . .	245
	nebst einer Beilage unter C. . . . .	245
	(f. Nr. 13.)	
63.	Dergleichen von demselben Tage auf das allerhöchste Decret vom 2. December 1839. den Gesetz-Entwurf wegen der Eidesleistungen der Juden betr. . . . .	249
	nebst einer Beilage unter J. . . . .	250
	(f. Nr. 25.)	
64.	Decret an die Stände vom 30. April 1840. die Besetzung des Staatsgerichtshofs betr. . . . .	253
65.	Dergleichen vom 1. Mai 1840. das in Waldenburg zu errichtende Schullehrer-Seminar betr. . . . .	254
66.	Dergleichen vom 16. April 1840. den Gesetz-Entwurf über die Radfelgenbreite und Belastung des Frachtfuhrwerkes auf den Chaussees betr. . . . .	255
67.	Ständische Schrift vom 7. Mai 1840. die Erklärung auf den mittelst allerhöchsten Decrets vom 10. November 1839. vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über das Liquidiren der Advocaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. . . . .	256
	nebst einer Beilage . . . . .	256
	(f. Nr. 19.)	
68.	Dergleichen von demselben Tage auf die allerhöchsten Decrete vom 11. und 30. November 1839. die Kassenbestände und Kassenüberschüsse, so wie vom 17. Januar 1840. die Erbauung eines Museum betr. . . . .	259
	(f. Nr. 20. 23. und 34.)	
69.	Decret an die Stände vom 14. Mai 1840. die Erörterung wegen Einbringung eines tiefen Stollns in die Freiburger Bergamtsreviere betr. . . . .	267
70.	Ständische Schrift vom 15. Mai 1840. über den Gesetz-Entwurf, die Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Kompetenz Zweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betr. . . . .	268
	nebst einer Beilage unter D. . . . .	269
	(f. Nr. 24.)	
71.	Dergleichen vom 22. Mai 1840. den Entwurf eines Gesetzes über	

Nr.		Seite
	den Wegfall des jährlichen Canons für Verleihung der Schriftsässigkeit betr. . . . .	273
	(f. Nr. 42.)	
72.	Ständische Schrift vom 22. Mai 1840. über die Petition des Abgeordneten Klien, die Veröffentlichung der auf doctrineller Auslegung beruhenden definitiven Entscheidungen und Beschlüsse betr. . . . .	274
73.	Decret an die Stände vom 23. Mai 1840. die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betr. . . . .	275
74.	Ständische Schrift vom 29. Mai 1840. auf das allerhöchste Decret, die Einführung des 14 Thalerfußes in hiesigen Landen betr. nebst einer Beilage unter O. . . . .	277 278
	(f. Nr. 15.)	
75.	Decret an die Stände vom 4. Juni 1840. den Schluß des gegenwärtigen Landtags betr. . . . .	285
76.	Ständische Schrift vom 5. Juni 1840. auf das allerhöchste Decret, die bevorstehende Umrechnung der auf die Landrentenbank gewiesenen Ablösungsrenten vom Zwanziggulden- in den Bierzenthaler-Fuß betr. . . . .	286
	(f. Nr. 43.)	
77.	Dergleichen vom 6. Juni 1840. auf das allerhöchste Decret, die Recognition von Urkunden vor den auswärtigen Consuln betr. . . . .	287
	(f. Nr. 48.)	
78.	Dergleichen von demselben Tage auf das allerhöchste Decret, die erbländische Immobilier-Brandversicherungs-Anstalt betr. . . . .	287 288
	nebst einer Beilage unter O. . . . .	
	(f. Nr. 40.)	
79.	Decret an die Stände vom 5. Juni 1840. die Niedersetzung von Deputationen zur Vorberathung eines Gesetz-Entwurfs wegen des Criminal-Verfahrens betr. . . . .	293
80.	Dergleichen vom 9. Juni 1840. die erbländische Immobilier-Brandversicherungs-Anstalt betr. . . . .	295
81.	Dergleichen von demselben Tage, die Verwendung der Kassenüberschüsse und die beabsichtigten zeitweisen Abgaben-Erlasse und Ermässigungen betr. . . . .	297

Nr.		Seite
82.	Ständische Schrift vom 4. Mai 1840. über das allerhöchste Decret, die Prüfung der Bauhandwerker betr. . . . .	300
	nebst einer Beilage unter O. . . . .	300
	(f. Nr. 9.)	
83.	Dergleichen vom 15. Juni 1840. den Antrag des Abgeordneten Eisenstuck in Bezug auf die hannöversche Verfassungs-Angelegenheit betr. . . . .	302
84.	Dergleichen von demselben Tage, die Erklärung auf den mittelst allerhöchsten Decrets vom 10. November 1839. vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834. betr. . . . .	304
	nebst einer Beilage . . . . .	305
	(f. Nr. 1.)	
85.	Dergleichen von demselben Tage, das Gesuch um Einschärfung der die Rechte und Pflichten der Müller gegen die Mahlgäste betreffenden allgemeinen Gesetzesvorschriften und um Erlaß einer darauf bezüglichen generellen Verordnung, wie um Begünstigung der Anlegung neuer Mühlen betr. . . . .	307
86.	Dergleichen von demselben Tage, die Sicherstellung der Advocatengebühren betr. . . . .	308
87.	Dergleichen vom 16. Juni 1840. auf das allerhöchste Decret vom 28. Februar 1840. die Errichtung einer Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr. . . . .	309
	nebst einer Beilage. . . . .	311
	(f. Nr. 45.)	
88.	Dergleichen vom 17. Juni 1840. das mittelst allerhöchsten Decrets vom 10. November 1839. vorgelegte Budget betr. . . . .	313
	hierzu:	
	A. Budget der jährlichen Staats-Einkünfte für die Jahre 1840. bis mit 1842. im 14 Thalerfuß. . . . .	319
	B. Budget der jährlichen Staats-Ausgaben für die Jahre 1840. bis mit 1842. im 14 Thalerfuß. . . . .	325
	C. Beilage, das Budget betr. . . . .	355
	(f. Nr. 5.)	

Nr.		Seite
89.	Decret an die Stände vom 16. Juni 1840. die künftige Münzverfassung betr. . . . .	371
90.	Ständische Schrift vom 17. Juni 1840. die Rechenschaft auf die Finanzperiode von 1834. bis 1836. betr. . . . . (f. Nr. 3.)	374
91.	Dergleichen von demselben Tage, den wegen verspätigter Landtagswahlen von der Ständeverammlung beschlossenen Antrag betr.	375
92.	Dergleichen von demselben Tage, die Petition der Seifensieder zu Olbernhau um Ermäßigung des Eingangszolls für ausländischen Talg betr. . . . .	376
93.	Dergleichen von demselben Tage, die Petition des Herrn Fürsten von Schönburg wegen Verkürzung der extinctiven Verjährungsfristen bei einzelnen Ansprüchen betr. . . . .	377
94.	Dergleichen von demselben Tage über die Petition von 33 Apothekern, die Ertheilung einer neuen Apothekerordnung und eines Gesetzes zu Regulirung des Arzneiverkaufs betr. . . . .	378
95.	Dergleichen vom 15. Juni 1840. über das allerhöchste Decret vom 12. December 1839. die Bewilligung eines anderweiten Vorschuffonds zu Unterstützung gewerblicher Unternehmungen betr. . . . . (f. Nr. 29.)	379
96.	Dergleichen vom 16. Juni 1840. den Gesetz-Entwurf über den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betr. . . . . nebst einer Beilage unter O. . . . . (f. Nr. 2.)	381 382
97.	Decret an die Stände vom 19. Juni 1840. das Staats-Budget betr. . . . .	399
98.	Ständische Schrift vom 16. Juni 1840. den Entwurf eines Gesetzes wegen Einführung einer Todtenschau und der Anlegung von Leichenkammern betr. . . . . nebst einer Beilage unter O. . . . . (f. Nr. 4.)	407 408
99.	Dergleichen vom 18. Juni 1840. über das allerhöchste Decret, die Erörterung wegen Einbringung eines tiefen Stollns in die Freiburger Bergamtsreviere betr. . . . . (f. Nr. 69.)	415



Nr.		Seite
100.	Ständische Schrift vom 18. Juni 1840. den Gesetz-Entwurf über einige Bestimmungen wegen des Registrirens, der Notare und des richterlichen Amtes betr. . . . .	416
	nebst einer Beilage . . . . .	417
	(f. Nr. 38.)	
101.	Dergleichen von demselben Tage, die erfolgte Wahl der Mitglieder und Stellvertreter beim Staatsgerichtshofe für die Periode bis zum Schluß der nächsten Ständeversammlung betr. . . .	421
	(f. Nr. 64.)	
102.	Dergleichen vom 19. Juni 1840. auf das allerhöchste Decret, die noch unbezahlten, in den Jahren 1805. bis 1815. vom Lande geleisteten Naturalien- und Pferde-Lieferungen betr. . . .	422
	(f. Nr. 60.)	
103.	Dergleichen von demselben Tage auf das allerhöchste Decret, die Errichtung eines Krankensifts zu Zwickau betr. . . . .	425
	(f. Nr. 30.)	
104.	Dergleichen von demselben Tage über den Gesetz-Entwurf, die Erledigung einiger zweifelhafter Rechtsfragen betr. . . . .	426
	nebst einer Beilage. . . . .	427
	(f. Nr. 39.)	
105.	Dergleichen von demselben Tage, die Ablösung der geistlichen Decem und andern Naturalentrichtungen betr. . . . .	429
	nebst einer Beilage. . . . .	430
	(f. Nr. 41.)	
106.	Dergleichen von demselben Tage, die Petition einiger Geistlichen der Annaberg-Grünstädtler Ephorie um Uebernahme der dortigen Privat-Prediger-Wittwen-Pensionen auf die allgemeine Prediger-Wittwen- und Waisenkasse betr. . . . .	432
107.	Dergleichen vom 20. Juni 1840. die Wahl der zur Vorberathung des Criminalverfahrens zu erwählenden Deputationen betr. . .	433
	(f. Nr. 79.)	
108.	Dergleichen von demselben Tage auf das allerhöchste Decret vom 20. December 1839. die Einführung eines neuen Maaß- und Gewichts-Systems betr. . . . .	435
	nebst einer Beilage unter M. G. . . . .	436
	(f. Nr. 31.)	

Nr.		Seite
109.	Ständische Schrift vom 20. Juni 1840. über das allerhöchste Decret, einige Bestimmungen zu Beförderung des Real-Credits, und über den Gesetz-Entwurf, die Vorwegnahme der allgemeinen Concurstkosten von der Concursmasse betr. . . . .	439
	nebst einer Beilage. . . . .	440
	(f. Nr. 49.)	
110.	Dergleichen von demselben Tage, den Gesetz-Entwurf wegen einiger Bestimmungen über das Wechselrecht betr. . . . .	443
	nebst einer Beilage unter A. . . . .	444
	(f. Nr. 54.)	
111.	Dergleichen von demselben Tage auf das allerhöchste Decret, den Entwurf zu einem Erläuterungsgesetze über die Communalgarden betr. . . . .	445
	nebst einer Beilage unter A. . . . .	446
	(f. Nr. 22.)	
112.	Dergleichen von demselben Tage in Folge der Petition des Abgeordneten Coith, um Vermittelung einer Verordnung in Betreff der Erleichterung des Buchhandels und Buchdruckereigenschafts. . . . .	450
113.	Dergleichen von demselben Tage, die Bekanntmachung der in Beziehung auf gebührenfreie Expedition in geistlichen und Schul-Sachen angenommenen Grundsätze im Gesetz- und Verordnungsblatte betr. . . . .	451
114.	Dergleichen von demselben Tage über das von dem Advocat Schenk zu Budissin bei der Ständeversammlung angebrachte Gesuch, die Anwendbarkeit des Executionsgesetzes auf Pacht- und Mieth-Verhältnisse betr. . . . .	451
115.	Dergleichen von demselben Tage, die Beschwerde des Kaufmanns Christian Wilhelm Sperling zu Leipzig über Nullität zweier in Administrativ-Strassachen gegen ihn gesprochenen Erkenntnisse betr. . . . .	453
116.	Dergleichen von demselben Tage über die Petition Friedrich Wilhelm Michaelis, in Betreff der Errichtung eines ritterschaftlichen Credit-Vereins. . . . .	454
117.	Dergleichen von demselben Tage, die Befreiung der milden Stiftungen und öffentlichen Kassen der Oberlausitz von der Quittungstempelabgabe betr. . . . .	455

Nr.		Seite
1118.	Ständische Schrift vom 20. Juni 1840. die Petition des Justitiar Helmers zu Penig wegen Aufhebung des §. 1. der Verordnung vom 15. Juli 1829. betr. . . . .	456
1119.	Dergleichen von demselben Tage, die Eingabe der Postschaffner hinsichtlich ihrer Gehaltsbezüge betr. . . . .	456
1120.	Dergleichen von demselben Tage, das Hausirbefugniß der Oberlausitzer und Sebnitzer Weber betr. . . . .	458
1121.	Dergleichen von demselben Tage, den Entwurf einer Armen-Ordnung betr. . . . .	459
	nebst einer Beilage unter O. . . . .	462
	(f. Nr. 52.)	
1122.	Rede Sr. Majestät des Königs bei dem Schlusse des Landtags.	483
1123.	Landtags-Abschied für die Ständeversammlung des Jahres 1839. bis 1840. vom 22. Juni 1840. . . . .	485
1124.	Gegenrede des Präsidenten der ersten Kammer, Herrn von Gersdorf.	495

No 32

Einleitung

Auf das allseitige Interesse, dem die Regierung 1811...

Allgemeine Bestimmungen

Die von dem Kaiserliche Hofrat... 1811...

In dieser Hinsicht sind...

Die...

...

...

M

Artikel 1

Die in dem Gesetz... 1811...

Die das Fortschreiten... 1811...

N<sup>o</sup> 35.

Ständische Schrift

auf das allerhöchste Decret vom 10. November 1839., die  
Aufhebung des Mandats vom 1. August 1811. betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Den von Ew. Königlichen Majestät mittelst Decrets vom 10. No-  
vember 1839. uns zugefertigten Gesetz-Entwurf, die Aufhebung des Mandats  
vom 1. August 1811. betreffend, haben wir in beiden Kammern verfassungs-  
mäßig berathen, und ertheilen demselben unter den in der Beilage M. ehrer-  
bietigst beantragten Modificationen unsere ständische Zustimmung.

In tiefster Ehrfurcht und unverbrüchlichster Treue beharren wir

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,

den 7. Februar 1840.

allerunterthänigst treuehorsaamste  
Ständeversammlung.

M.

Beilage,

die zu dem Gesetz-Entwurfe, die Aufhebung des Mandats vom  
1. August 1811. betreffend, beantragten ständischen Modi-  
ficationen enthaltend.

1.

Da das Fortbestehen des Mandats von 1811. mit dem Geiste der neuen  
Gesetzgebung nicht wohl verträglich seyn möchte, und dessen Aufhebung inhalts  
der Motiven zu gegenwärtigem Gesetz-Entwurfe auch durch Rechtsgründe un-  
terstützt wird, so hat es angemessen erschienen, auf die „Leichtigkeit, mit wel-

1. Abth. 2. Bd.

1

cher die Vorschriften desselben umgangen werden können," nicht das Hauptgewicht zu legen.

Die Ständeversammlung beantragt daher, daß im Eingange des Gesetzesentwurfes statt der Worte:

„bei der Leichtigkeit                      Nutzen gewährt“  
gesagt werde:

„sich in seiner Ausführung nicht bewährt hat.“

2.

Es haben sich in beiden Kammern Zweifel darüber erhoben, ob es nicht nothwendig seyn möchte, neben der Aufhebung des Mandats von 1811. gesetzlich auszusprechen, daß auch die zu Erläuterung und resp. Beschränkung des letztern publicirten späteren Gesetze für erloschen zu achten seyen.

Ohne nun eine solche, von der Staatsregierung bestrittene, Nothwendigkeit dießseits behaupten zu wollen, hält doch die Ständeversammlung dafür, daß es nicht nur jedenfalls unschädlich, sondern auch zu Beseitigung jedes Zweifels, welcher im Volke und bei den Gerichten des Landes dießfalls auftauchen könnte, ersprießlich seyn dürfte, wenn, wie hierdurch beantragt wird, am Schlusse der §. 1. hinzugesetzt würde:

„in dessen Folge auch das Rescript vom 21. April 1815. und das Mandat vom 17. Juni 1825. sich erledigen.“

N<sup>o</sup> 36.

Ständische Schrift

auf das allerhöchste Decret vom 10. November 1839., die Verordnung wegen der Besetzung der Gerichtsbank in Untersuchungsfachen bei Patrimonialgerichten auf dem Lande betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Ew. Königliche Majestät haben die auf den Grund der in der Verfassungsurkunde §. 88. enthaltenen Bestimmung bereits unterm 13. December 1838. erlassene Verordnung, die Besetzung der Gerichtsbank in Untersuchungsfachen bei Patrimonialgerichten auf dem Lande betreffend, mittels allerhöchsten Decrets vom 10. November 1839. uns annoch nachträglich vorlegen zu lassen, und unsere Erklärung darauf zu fordern geruhet. Wir haben nun besagte Verordnung in verfassungsmäßige Verathung gezogen, und ertheilen derselben hierdurch unsere ständische Zustimmung. Bei nurgedachter Verathung haben wir zugleich, um anderweiten Zweifeln über die Art der Besetzung der Gerichtsbank in Untersuchungsfachen vorzubeugen, und hierunter die möglichste Gleichförmigkeit in den verschiedenen Arten der Gerichte zu erzielen, uns zu dem Beschlusse vereinigt:

die hohe Staatsregierung zu ermächtigen, mittels besonders zu erlassender Verordnung die Vorschrift des §. 1. des Generale vom 30. April 1783. wegen des Verfahrens in Untersuchungsfachen dahin zu erläutern, daß die Gerichtsbank für ausreichend besetzt zu achten, wenn ausser dem mit dem Richtereide belegten Actuar oder Vice-Actuar drei Gerichtsbeisitzer gegenwärtig sind; wogegen in dem Falle, wenn bei Patrimonialgerichten auf dem Lande der Actuar mit dem Richtereide nicht belegt ist, es bei der Verordnung vom 13. December 1838. bewende.

Indem Ew. Königlichen Majestät wir diesen Beschluß beider Kammern in der Hoffnung, daß er bei Allerhöchstdenen selbst huldvolle Berücksichtigung finden werde, ehrebetigst vortragen, verharren wir in tiefster Devotion und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,

allerunterthänigst treugehorsamste  
Ständeversammlung.

den 10. Februar 1840.

N<sup>o</sup> 37.

Ständische Schrift

auf das allerhöchste Decret vom 25. November 1839., den Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der Anrühigkeit der Abdeckersknechte betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Ew. Königliche Majestät haben, mittelst Decrets vom 25. November des abgelaufenen Jahres, uns einen Gesetz-Entwurf, die Aufhebung der Anrühigkeit der Abdeckersknechte betreffend, zur Berathung und Erklärung vorlegen zu lassen geruht.

Nachdem nun dieser Gegenstand in beiden Kammern in Berathung gezogen worden, so ist in der Hauptsache etwas dargegen nicht zu erinnern gefunden worden, und indem wir den gedachten Gesetz-Entwurf seinem ganzen Inhalte nach annehmen, tragen wir blos in Bezugnahme auf die Ueberschrift devotest darauf an:

daß das Wort

Abdeckersknechte

mit dem Worte

Abdecker

vertauscht werden möchte, damit nicht die Meinung daraus entstehe, daß das Gesetz lediglich auf Abdeckersknechte, nicht aber auch auf andere Personen, welche das Abdeckergeschäfte betreiben, zu beziehen sey.

So wie wir nun unsere Einwilligung in die Erlassung des fraglichen Gesetzes ertheilen, beharren wir aber auch in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 10. Februar 1840.

allerunterthänigst treuehormsamste  
Ständeversammlung.



N<sup>o</sup> 38.

## Decret an die Stände.

Den Gesetz-Entwurf über einige Bestimmungen wegen des Registrirens, der Notare und des richterlichen Amtes, so wie den ständischen Antrag wegen der Kosten für die Prüfung und Zulassung der Rechtscandidates zur Advocatenpraxis betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 11. Februar 1840.

Seine Königliche Majestät haben auf den ständischen Antrag am vorigen Landtage in der Schrift vom 2. December 1837., daß das Befugniß zum Registriren nicht weiter von der durch die Verordnung vom 22. Februar 1826. §. 1. vorgeschriebenen Bedingung abhängig gemacht werden möge, diesen Gegenstand einer genauen Prüfung unterwerfen und hierauf wegen einer Erläuterung und Modification der gedachten Verordnung, so wie noch wegen einiger andern schon früher in Vorschlag gekommenen Bestimmungen, in Betreff der Notare und der Verwaltung der Gerichte in der untern Instanz, einen Gesetz-Entwurf bearbeiten lassen, welcher mit den ihm unterliegenden Motiven in der Beilage den getreuen Ständen zugeht, und worüber Allerhöchst dieselben deren Erklärung entgegensehen.

Nachdem nun auch, dem in derselben ständischen Schrift dargelegten Wunsche gemäß, in Erwägung gezogen worden,

ob und inwieweit die zeither für Prüfung und Zulassung der Rechtscandidates zur Advocatenpraxis in Ansatz gebrachten, der Staatskasse berechneten Kosten zu ermäßigen oder ganz in Wegfall zu bringen seyn dürften?

so finden Seine Königliche Majestät Sich veranlaßt, in dieser Beziehung den getreuen Ständen Folgendes zu eröffnen:

Die von den Rechtscandidaten für die Prüfung der zur Erlangung der Advocatur abgelegten Probefchriften und für ihre nachherige Immatriculation als Advocat zu entrichtenden Kosten betragen, wenn ihnen die Acten zu den Probefchriften bei der Kanzlei des Justiz-Ministerium unmittelbar vorgelegt und sie nachher ebenfalls daselbst als Advocaten verpflichtet werden, zusammen 31 Thlr. 8 gr. — und zwar 2 Thlr. 10 gr. — für die Prüfung und 28 Thlr. 22 gr. — für die Immatriculation. Hat jedoch auf besonderes Ansuchen die Actenvorlegung und die Verpflichtung bei einer andern Behörde, an dem Wohnorte des Candidaten oder in dessen Nähe auftragsweise zu erfolgen, so können sie durch die sodann erforderlich werdenden Verfügungen und Berichtserstattungen bis zu dem Betrage von 34 Thalern 23 gr. — ansteigen.

Diese Kosten sind nun an sich in Hinsicht auf das weite Erwerbsverhältniß, das damit für das ganze Leben begründet wird, für zu hoch nicht anzusehen gewesen, da das Etablissement eines nur gewöhnlichen Gewerbes meist schon einen höhern Aufwand erfordert. Gegen den Aufwand der Aerzte bei gleicher Veranlassung erscheinen sie verhältnißmäßig sogar niedrig. Denn nach der hierüber eingezogenen Erkundigung ist, um auf der Universität Leipzig die medicinische Doctorwürde zu erlangen, für die Prüfungen in den theoretischen Theilen der Arzneiwissenschaft 31 Thlr. 8 gr. — und für die in den practischen Theilen 122 Thlr. 16 gr. — von auswärtigen promovirten Aerzten, Behufs der im Lande auszuübenden Praxis, für die Prüfung bei der Facultät 84 Thlr. 2 gr. — und bei der chirurgisch-medicinischen Academie 81 Thlr. 13 gr. —, endlich von den Wundärzten, welche die Admission als Aerzte zweiter Classe suchen, für die deshalb erforderliche Prüfung bei der Facultät 104 Thlr. 16 gr. — und bei der chirurgisch-medicinischen Academie 35 Thlr. 16 gr. —, ohne die Kosten bei den Kreisdirectionen an resp. 3 Thlr. 18 gr. — oder 5 Thlr. 2 gr. — für die Concessionirung zu bezahlen.

Die Aerzte aber stehen hierin mit den Advocaten insofern in einem ganz analogen Verhältniß, als sie durch die Prüfungen, welche den bemerkten Aufwand veranlassen, ebenfalls bloß zu dem Befugniß der eigenen Ausübung ihrer Wissenschaft oder der freien Betreibung des erwählten Erwerbszweiges auf Lebenszeit gelangen.

Nicht so werden die Candidaten der Theologie in Folge der zu bestehenden Prüfungen bereits in eine Lage versetzt, die ihnen den gewählten Beruf selbst-

ständig auszuüben gestattet und so Gelegenheit giebt, von den erworbenen Kenntnissen gleichen Nutzen, wie die Rechtscandidaten, wenn ihnen die juristische Praxis eröffnet wird, zu ziehen. Es kann daher auch auf die vorliegende Frage von keinem Einfluß seyn, daß für den theologischen Candidaten-Examen bei der Prüfungs-Commission in Leipzig nicht mehr, als 6 Thlr. — — und für die nachherige Wahlfähigkeits-Prüfung bei dem Landes-Consistorium nur eine geringe Gebühr für die Censur zu entrichten ist.

Und eben so wenig läßt sich von den Anstellungskosten der Staatsdiener und andern öffentlichen Beamten auf die Immatriculationskosten der Advocaten eine analoge Anwendung machen. Nicht nur, daß erstere, vermöge des geschlossenen Dienstcontracts, in eine ganz andere Stellung wie die letzteren bei ihrer Immatriculation treten, so wiederholen sich auch bei den öffentlichen Beamten die Kosten der Anstellung in jedem Beförderungsfalle, und sonach vielleicht mehrmals in ihrem Leben, während der Advocat bei der spätern noch so einträglichen Ausbreitung seiner Praxis weiter etwas nicht zu entrichten hat, abgesehen davon, daß von einem großen Theil der Staatsdiener und öffentlichen Beamten die Kosten der Prüfung und Admision als Advocat noch überdies zu tragen sind.

Hiernach hat sich denn bei den hierüber angestellten Erörterungen ein hinreichender Grund zur Herabsetzung der in Rede stehenden Kosten oder deren gänzlichen Erlaß nicht ergeben.

Seine Königliche Majestät verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohlbeigethan.

Dresden, den 8. Februar 1840.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

## Entwurf zu einem Gesetze,

einige Bestimmungen wegen des Registrirens, der Notare und des richterlichen Amtes betreffend.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben einige Bestimmungen wegen des Registrirens, der Notare und des richterlichen Amtes zu treffen für nöthig erachtet, und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

### §. 1.

Befugniß zum Registriren.

a) in reinen Verwaltungs-Angelegenheiten;

Bei Verwaltungsbehörden bedarf es für die Beamten, welche die Behörde selbst bilden, zum Registriren in reinen Verwaltungsangelegenheiten, (im Gegensatz von Administrativ-Justiz- und Strassachen nach dem Gesetz über das Verfahren in Administrativ-Justizsachen vom 30. Januar 1835.) nicht der in der Verordnung vom 22. Februar und 29. März 1826. §. 1. vorgeschriebenen Qualification, vielmehr sind in jenen Angelegenheiten die Vorstände und Mitglieder der competenten Behörde auch ohne diese Qualification zum Registriren befugt.

Die vor Verwaltungsstellen hiernach unter Beobachtung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse in den zu ihrer Competenz gehörigen Angelegenheiten aufgenommenen Registraturen haben, wenn sie von den anwesenden Betheiligten mit unterzeichnet worden, volle Beweiskraft.

### §. 2.

b) in Justizsachen und in den zur Competenz der administrativ-richterlichen Behörden gehörigen Angelegenheiten.

Dagegen bewendet es nicht nur in Justizsachen, sondern auch in allen zur Competenz der administrativ-richterlichen Behörden gehörigen Angelegenheiten (vergl. das Gesetz vom 30. Januar 1835.) wegen des Befugnisses zum Registriren, soweit nicht hierunter besondere gesetzliche Ausnahmen bestehen, bei den in der Verordnung vom 22. Februar und 29. März 1826. enthaltenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Modificationen und Erläuterungen.

## §. 3.

## Fortsetzung.

Künftig sollen Rechtscandidaten, welche die academischen Studien zurückgelegt, und das Examen bei der Juristenfacultät bestanden haben, auch noch vor Fertigung und Approbation der zur gerichtlichen Praxis erforderlichen Probefchriften, zum Registriren bei Justiz- und administrativ-richterlichen Behörden, nach dazu erfolgter Verpflichtung, gebraucht werden können, sobald die Verhandlung, über welche das Protocoll aufzunehmen ist, von einem mit richterlicher Qualification versehenen Beamten der Behörde selbst geleitet wird.

Zur Gültigkeit solcher Registraturen gehört, daß der Beamte, welcher die Verhandlung leitet, im Eingange namentlich aufgeführt wird, auch das Protocoll mit unterzeichnet.

Dergleichen Protocollführer haben sich als verpflichtete Accessisten zu unterschreiben, wogegen die Bezeichnung als verpflichtete Protocollanten bloß denen zukommt, welche die Approbation der zur gerichtlichen Praxis erforderlichen Probefchriften bereits erlangt haben.

## §. 4.

## Unterzeichnung der Protocolle.

Die Unterschrift jedes Protocollens ist von dem Protocollführer so zu bewirken, daß sich daraus zugleich auf sein Befugniß zum Registriren schließen läßt. Bekleidet derselbe ein öffentliches Amt, das wegen der damit verbundenen Functionen seine Qualification zum Protocolliren nothwendig voraussetzt, oder bei dem er nach §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes dazu autorisirt ist, so bedarf es bei der Unterzeichnung der Protocolle, welche er in seiner amtlichen Eigenschaft aufnimmt, nicht der besondern Bemerkung jener Qualification, sondern es genügt die Beifügung des Dienstprädicats.

## §. 5.

## Beglaubigung von Abschriften.

Wer bei einer Behörde zum Registriren befugt ist, hat daselbst auch das Befugniß zur Beglaubigung von Abschriften, es mag die Beglaubigung bloß zu den Acten zu protocolliren, oder als Zeugniß zum Gebrauch außerhalb der Behörde auszufertigen seyn.

Den Rechtscandidaten jedoch, welche unter der §. 3. bemerkten Beschränkung zum Registriren verpflichtet worden, steht dieses Befugniß nicht mit zu.

§. 6.

Protocollaufnahme mittels Dictirens in die Feder.

Die Protocollaufnahme mittels Dictirens in die Feder an Personen, welche nicht an sich zum Registriren befugt sind, ist durch die Verordnung vom 22. Februar und 29. März 1826. nicht untersagt. Sie soll jedoch künftig nur den mit Richterfunctionen bekleideten Beamten bei den durch sie geleiteten Handlungen und nur unter folgenden Beschränkungen gestattet seyn:

- a) daß das Protocoll in Anwesenheit der Betheiligten von Wort zu Wort laut in die Feder gesagt werde,
- b) daß derjenige, welcher die Feder führt, eine bei der Behörde in Pflicht stehende Person sey und die Niederschrift am Schlusse mit Angabe seiner dienstlichen Eigenschaft unterzeichne,
- c) daß nach Beendigung der Verhandlung das Wiedervorlesen des Protocolls im Zusammenhange durch den Beamten selbst, der es dictirt, geschehe, und
- d) daß dieser Beamte sodann das Protocoll mit der eigenhändigen Bemerkung,

„Vorstehendes Protocoll ist von mir dem N. N. in die Feder dictirt und hierauf den Erschienenen wieder vorgelesen, auch von diesen genehmiget worden,“

unterschreibe.

§. 7.

Immatriculation der Notare.

Nur diejenigen Notare, welche zur Theilnahme an gerichtlichen Geschäften durch den über ihre juristischen Probeschriften erhaltenen Approbationschein nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Februar und 29. März 1826. befähigt sind, dürfen künftig in hiesigen Landen als Notare immatriculirt werden und vermöge dieser Immatriculation die Notariatspraxis in dem gesetzlich gestatteten Umfange ausüben.

§. 8.

Aufhebung der Bestimmung, daß in Untersuchungssachen die Protocollanten zugleich Notare seyn sollen.

Die Vorschrift, nach welcher zeither Actuare und andere Protocollanten in Untersuchungssachen zugleich Notare seyn und als solche sich unterschreiben mußten, wird hiermit aufgehoben.

§. 9.

Stellvertretung bei Patrimonialrichterstellen.

Bei eintretender Erledigung einer Patrimonialrichterstelle oder blos vorübergehender Behinderung des sie bekleidenden Justitiars erfordert die einstweilige Verwaltung der betreffenden Gerichte, auch wenn sie sich nur auf einzelne Sachen und Handlungen zu erstrecken hat, einen dazu besonders requirirten und in Pflicht genommenen Stellvertreter, der die gesetzliche Befähigung zum Richteramte hat. Daß er Notar sey, ist weiter nicht nothwendig.

§. 10.

Requisition des Stellvertreters.

Das Recht der Requisition des Stellvertreters steht an sich dem Gerichtsherrn zu. Ausser dem Falle der Erledigung ist jedoch der dem Gericht vorgesezte Justitiar als präsumtiver Beauftragter des Gerichtsherrn zu betrachten, wenn dieser nicht während seiner Abwesenheit eine am Orte des Gerichts selbst anwesende Person deshalb mit Vollmacht versehen, oder nicht schon im voraus für dergleichen Fälle einen Substitut bestimmt hat, oder wenn auch die Vertretung nur eine einzelne Sache und Handlung betrifft, welche eine schleunige Expedition erheischt.

§. 11.

Verpflichtung desselben.

Die Verpflichtung des Stellvertreters hat an der ordentlichen Stelle des Gerichts, bei dem er functioniren soll, durch den Justitiar oder einen requirirten Notar in Gegenwart der Gerichtsbeisitzer zu geschehen, und ist durch ein darüber aufzunehmendes Protocoll zu beurkunden. Ergeben sich dabei Anstände, so kann sie zwar auch vor einer andern Justizbehörde an deren Gerichtsstelle vorgenommen werden, der so verpflichtete Stellvertreter aber hat, noch ehe er sich einer gerichtlichen Handlung bei dem von ihm interimistisch zu verwaltenden Gericht unterzieht, daselbst den ihm zu seiner Legitimation auf den Grund des Verpflichtungsprotocolls ausgestellten Pflichtenchein vorzulegen.

§. 12.

Allgemeine Verpflichtung zu Patrimonialrichterstellen und deren Wirkung.

Wer in Zukunft bei dem Antritt einer Patrimonialrichterstelle sogleich im Allgemeinen zur Verwaltung von Patrimonialgerichten verpflichtet wird, — was jedoch nur bei dem Bezirks-Appellationsgerichte oder einem von diesem

zu beauftragenden Untergerichte geschehen kann, — bei dem bedarf es, wenn er nachher noch andere Gerichtsbestellungen übertragen erhält, keiner Wiederholung der eidlichen Verpflichtung.

In dem Falle einer solchen vorausgegangenen allgemeinen Verpflichtung, die jedesmal auch Gültigkeit für die andern Appellationsgerichtsbezirke hat, braucht bei der Uebernahme einer Gerichtsbestellung keine besondere Verpflichtung einzutreten, vielmehr findet solchenfalls nur eine Einweisung bei dem zu übernehmenden Gerichte statt, welche darin besteht, daß der erwählte Justitiar durch einen Notar im Auftrage des Gerichtsherrn den Gerichtspersonen und Gerichtsuntergebenen, die dabei zum Erscheinen durch einige Abgeordnete vorzuladen sind, vorgestellt, auf die bereits im Allgemeinen abgelegte Eidespflicht verwiesen und dabei, unter Abnahme des Handschlags, zur treuen und gewissenhaften Erfüllung der mit der Stelle verbundenen Dienstobliegenheiten ermahnt wird. Ueber diesen Act ist ein wieder vorzulesendes Protocoll abzufassen und solchem eine beglaubte Abschrift des von dem Justitiar vorher zu seiner Legitimation beigebrachten Pflichtscheins beizufügen.

§. 13.

Fortsetzung.

Eine auf die vorgedachte Weise als Richter verpflichtete Person kann bei andern Patrimonialgerichten, zu denen er in vorkommenden Fällen als Stellvertreter requirirt wird, interimistisch fungiren, und unter Beziehung auf die erfolgte Requisition die betreffenden gerichtlichen Handlungen gültig vornehmen, ohne daß weiter etwas nothwendig ist, als die Ueberreichung einer vidimirten Abschrift seines Pflichtscheins und Kundbarmachung der Requisition zu den Gerichtsacten.

Es sind aber die bloß stellvertretenden Justitiare bei fünf Thalern — — Strafe verbunden, bei ihren Unterschriften diese Eigenschaft jedesmal mit anzugeben.

§. 14.

Anwendung der Bestimmungen §§. 9. — 13. auf städtische Gerichte.

Die Bestimmungen §§. 9., 10., 11., 12. und 13. leiden auch Anwendung auf die städtischen Gerichte.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den



## Gründe und Bemerkungen.

Zu §§. 1. — 3.

**D**urch die unterm 22. Februar 1826. erlassene, unterm 29. März desselben Jahres auch in der Oberlausitz publicirte Verordnung (Gesetz-Samml. S. 17 und 45) ist das Befugniß zum Protocolliren bei den niedern Gerichtsstellen, unter ausdrücklicher Aufhebung des wegen der Viceactuaren und Registratoren ergangenen Generale vom 15. März 1747. (C. A. C. Tom. I. p. 365) auf diejenigen dazu verpflichteten Personen eingeschränkt worden, welche die zu Ausübung der juristischen Praxis erforderlichen Probeschriften, die zu Folge der Verordnung vom 29. April 1818. (Gesetz-Samml. S. 35) erst nach Ablauf eines Jahres, von bestandenem akademischen Examen an, abgelegt werden können, gefertigt und den dießfalligen Approbationsschein erhalten haben.

Die Veranlassung zu diesem Gesetze war die Wahrnehmung, daß in mißbräuchlicher Anwendung des Generale vom 15. März 1747. nicht nur Rechtskandidaten, welche erst die Universität verlassen, sondern auch Gerichtsubalternen ohne wissenschaftliche juristische Bildung, sogenannte bei der Feder gebliebene Personen, vielfach zum Registriren, mitunter bei sehr wichtigen gerichtlichen Handlungen gebraucht worden.

Konnte die mangelhafte Qualification der Protocollanten nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf die Geschäfte in materieller wie in formeller Hinsicht bleiben, so erschien die Abstellung jener Unregelmäßigkeiten um so dringender, als die Protocolle die Hauptgrundlage der richterlichen Entscheidungen abgeben, und sich die bei ihrer Aufnahme eingeschlichenen Mängel und Verstöße aber gewöhnlich nicht wieder verbessern lassen und dann nur zu oft die Quelle von Nullitäten oder Rechtsstreitigkeiten werden.

Es war daher eine Schranke nöthig, um den so wichtigen Theil der in den Gerichten vorkommenden schriftlichen Arbeiten auf der einen Seite nicht

in die Hände von bloßen Schreibern, auf der andern aber auch nicht von noch ungeübten, in der practischen Behandlung der Geschäfte unerfahrenen Candidaten kommen zu lassen, und diesen Zweck hat die Verordnung über das Befugniß zum Registriren bisher erfüllt.

In zwei Beziehungen ist jedoch eine Modification des Gesetzes wünschenswerth erschienen,

- 1.) daß es nicht bei reinen Verwaltungs-Angelegenheiten anzuwenden sey, und
- 2.) daß den Rechtscandidaten zeitiger als darnach der Fall ist, Gelegenheit zur Uebung im Protocolliren gegeben werden möchte.

Zu 1. muß es insbesondere die Wirksamkeit der für die Verwaltung bestellten Behörden, deren Besetzung mit juristisch befähigten Personen nach §. 4. des Gesetzes über das Verfahren in Administrativ-Justizsachen vom 30. Januar 1835. nicht erforderlich seyn soll, nothwendig hemmen und zum Theil aufheben, wenn das Befugniß der sie bildenden nicht juristischen Beamten bestritten werden kann, die innerhalb ihres Geschäftskreises vorkommenden Handlungen selbst protocollarisch zu beurkunden und somit vollständig zur Ausführung zu bringen, abgesehen von dem Widerspruche, der dann in der Organisation dieser Behörden zu finden seyn würde.

Nun bezieht sich zwar auch die Verordnung über das Befugniß zum Registriren nicht auf solche, mit keiner richterlichen Gewalt bekleidete Verwaltungsbehörden, da sie lediglich vom Protocolliren bei den Justizämtern und andern Gerichtsstellen in Städten und auf dem Lande spricht. Eben so wenig aber wird darin, ohnerachtet die ihr zum Grunde liegenden Rücksichten vorzüglich die Justizverwaltung angehen, hinsichtlich der reinen Administrativsachen eine Ausnahme gemacht, wovon die Ursache bei der damaligen engen Verbindung der Verwaltung mit der Justiz, theils in der Schwierigkeit, hier eine leicht erkennbare Grenzlinie zu ziehen, theils in der Befürchtung, es möchte dieß die strenge Handhabung des Gesetzes hindern und abermals Anlaß zu widrigen Observanzen bei den Gerichtsstellen geben, zu suchen seyn dürfte.

Da nach der neuern Verfassung und Gesetzgebung jene Schwierigkeit nicht mehr vorhanden ist, auch die in den obern Behörden vollständig hergestellte Trennung der Administration von der Justiz, der zu Folge zugleich die gehörige Sonderung der betreffenden Angelegenheiten in der untern Instanz fortwährend einer genauen Controle unterliegt, die letztere Besorgniß größtentheils hat verschwinden lassen, so steht ein besonderes Bedenken, das Befugniß der

nicht juristischen Verwaltungsbeamten zum Registriren in den zu ihrer Competenz gehörigen Sachen als Ausnahme ausdrücklich noch anzuerkennen, um so weniger dann entgegen, wenn dasselbe lediglich auf die Vorstände und Mitglieder der Behörde und nicht mit auf die Subalternen derselben, von denen die erforderliche Befähigung dazu in gleicher Maasse nicht schon nach ihrer Anstellung zu präsumiren ist, erstreckt wird. Von selbst versteht es sich hierbei, daß unter jenen Beamten nicht die als bloße Organe der Behörden zu betrachtenden Aufsichts- Controle- und Vollziehungsbeamten, z. B. die Bezirksvorsteher in den Städten, welche zwar nach Aussen hin mit einer gewissen Autorität versehen sind, aber keine Instanz bilden, mit begriffen seyn können.

Uebrigens gelten auch hier die wegen der gerichtlichen Protocolle bestehenden gesetzlichen Vorschriften, doch mit der nothwendigen Beschränkung, daß die Unterschrift der Interessenten jedesmal zur Beweiskraft des Protocolls vorausgesetzt wird, wie unter gleichen Verhältnissen in dem Gesetz vom 17. März 1832. über Ablösungen ebenfalls ausgesprochen worden ist.

Zu 2. ist die Bestimmung §. 1. der Verordnung vom 22. Februar 1826. de practischen Ausbildung der jungen Leute, welche sich dem Staatsdienst oder der juristischen Praxis widmen, insofern hinderlich, als sie sich dadurch zu ange von der Theilnahme an einer dazu vorzüglich mit geeigneten gerichtlichen Arbeit zurückgehalten sehen. Denn da erst nach Verlauf eines Jahres, von bestandenen academischen Examen an, um Vorlegung der Acten zu der zweiten christlichen Prüfung angesucht werden kann, so vergeht meist eine Zeit von einaher zwei Jahren, ehe sie die Approbation ihrer Probefchriften beizubringen vermögen, in der ihnen, ohne daß sie zum Protocolliren verwendet werden dürfen, ausreichende Gelegenheit zu angemessener Beschäftigung in den Gerichten nicht immer geboten ist.

Man stellt sich dabei das Bedenken als nicht ungegründet dar, das der Zulassung der Rechtscandidaten zur Ausübung der richterlichen und Actuariatfunction nach §. 3. der Verordnung dann entgegentritt, wenn sie bis dahin von aller Uebung im Protocolliren entfernt geblieben sind.

Es ist sich aber der Besorgniß, welche der in der erstern Bestimmung enthaltene Beschränkung wegen der Rechtscandidaten zum Grunde liegt, dadurch begogen, daß ihnen die Protocoll-Aufnahme nur in den Fällen gestattet wird, welchen die zu protocollirende Verhandlung ein mit richterlicher Qualificatio versehener Beamter der Behörde selbst leitet, dessen allgemeine Verantwortlichkeit für die Verhandlung, auch die besondere für das Protocoll einschließt und so eine Garantie mit für die richtige Abfassung des letztern leistet.

Ist nun jede practische Uebung soviel möglich, immer erst unter erfahrener Leitung eine Zeit lang fortzusetzen, so empfiehlt sich die oben bemerkte Einrichtung um so mehr, als sie nicht allein den Accessisten das Mittel zu einer zweckmäßigen Ausbildung, sondern auch den Behörden den Vortheil gewährt, diese alsdann nützlicher, wie bisher, zu den laufenden Arbeiten verwenden zu können.

Insofern jedoch die Glaubwürdigkeit des Protocolls allerdings in diesen Fällen zunächst von dem bei der Verhandlung anwesend gewesenen Beamten entlehnt wird, ist es nöthig, solche zugleich an formelle Bedingungen zu binden, wonach sich dessen Vertretungs-Verbindlichkeit dabei sofort erkennen läßt.

Zu §. 4.

In der Verordnung vom 22. Februar 1826. ist zwar §. 2. ausgesprochen, daß alle zum Registriren legitimirte Personen, denen nicht das Dienstprädicat eines Actuars zusteht, bei der Unterschrift ihrer Protocolle, auf dem Dienstprädicate, noch den Beisatz: „verpflichteter Protocollant“ hinzufügen sollen. Dieser Zusatz erscheint indeß überflüssig, sobald der Protocollant eine Dienststelle einnimmt, in der seine Qualification zum Protocolliren ohnehin gesetzliche Bedingung ist, folglich vorausgesetzt werden kann, und wieder nicht statthaft, wenn ihm bei der Stelle dieses Befugniß ohne juristische Befähigung blos in beschränkter Maasse zusteht. Es kommt daher nur darauf an, daß aus der Unterschrift des Protocollanten erkannt werde, in welcher Eigenschaft er zur Aufnahme des Protocolls autorisirt gewesen ist.

Zu §. 5.

In Folge dieser Bestimmung können nach §. 1. auch Verwaltungsbeamte, welche die gesetzliche Qualification als Protocollanten nicht haben, & den Actuariatsgeschäften beizuzählenden Vidimationen innerhalb ihres Geschäftskreises gültig vornehmen. Daß die Beglaubigung, wenn sie zum Gebrauch außerhalb der Behörde dienen soll, von dem Vorstande derselben mit unterschrieben werde, ist darnach nicht nöthig, wie bisher zuweilen darum angenommen worden, weil die Beglaubigung die Wirkungen eines öffentlichen Zugnisses hat, das regelmäßig unter der Vollziehung des Vorstandes der Behörde oder dessen Stellvertreters auszufertigen ist.

Zu §. 6.

Die Notariatsordnung von 1512. gestattet §. 8. den Notar, bei zufälliger Verhinderung am Selbstschreiben, das von ihnen aufzunehmende Protocoll einem Andern von Wort zu Wort anzugeben und durch diesen niederschreiben zu lassen, bei der Unterschrift aber jene Verhinderung bezeugen.

Hiernach hat man bisher die Aufnahme auch der gerichtlichen Protocolle mittels Dictirens in die Feder an Personen, die zum Registriren nicht befähigt sind, ausnahmsweise in den Fällen zugelassen, in denen der die Actuariatsfunctionen zugleich ausübende Richter durch irgend ein körperliches Hinderniß auf kürzere oder längere Zeit ausser Stand gesetzt gewesen, ein Mehreres als etwa seinen Namen zu schreiben, ausserdem aber, ohne daß gegen das Dictiren der Protocolle ein ausdrückliches Verbot besteht, verlangt, daß jede Registratur vom Protocollanten durchgehends eigenhändig abgefaßt sey.

Für das Wesen der Sache und die Glaubwürdigkeit des Protocolls erscheint es indes gleichgültig, durch wessen Hand dasselbe auf das Papier kommt, sobald nur darüber, daß es genau nach seinem Inhalte aus dem Kopfe des eigentlichen verpflichteten Protocollanten wirklich herrührt, völlige Gewißheit verschafft wird. An sich liegt daher in dem Dictiren der Protocolle nichts Ordnungswidriges; es stellt sich sogar in gewisser Hinsicht als zweckmäßig dar, da der Richter, welcher die Feder nicht selbst zu führen hat, mehr Muße für die Verhandlung gewinnt, die Partheien aber bereits bei dem lauten und langsamen Vorfagen des Niederschreibenden, währenddem die mündliche Verhandlung mit ihnen ruht, und die zur ruhigen Betrachtung nöthige Stille eintritt, Gelegenheit erhalten, den Inhalt desselben in seinen Einzelheiten besser, als bei dem Wiedervorlesen des Niedergeschriebenen im Zusammenhange, wo die Aufmerksamkeit auf viele rasch auf einanderfolgende Punkte zugleich zu richten ist, aufzufassen.

Dagegen kann dieser Gebrauch nur unter Bedingungen gestattet werden, welche geeignet sind, den Mißbräuchen vorzubeugen, die sich leicht dabei einschleichen können.

Wie es deshalb unzulässig erscheint, daß der Protocollant sich einer fremden Feder bediene, wenn er die Verhandlung nicht selbst zu leiten, sondern bloß anzuhören hat, um den Hergang urkundlich zu bezeugen, folglich das Amt des Richters und Protocollanten getrennt ist, so ist überhaupt die Ermächtigung dazu nicht mit auf untergeordnete Officianten zu erstrecken, sondern lediglich auf diejenigen Beamten, welche mit richterlichen Functionen bekleidet sind, zu beschränken.

#### Zu §. 7.

Bisher wurde von den Notarien sehr bald nach ihrer, gewöhnlich am Schlusse des academischen Cursus erfolgten Creirung um die Inmatriculation nachgesucht, die ihnen dann auch nach der zeitherigen Verfassung nicht zu versagen war.

Dieselben Rücksichten aber, welche der Bestimmung in der Verordnung vom 29. April 1818. (Gesetz-Samml. S. 35) wegen der Vorbildung der Candidaten der juristischen Praxis zum Grunde liegen, lassen es ebenso bei den Notarien für nothwendig erkennen, daß sie nicht ohne practische Vorbereitung in das Geschäftsleben eintreten, da die ihnen anzuvertrauenden Geschäfte, wie die Aufnahme von Testamenten und andern letztwilligen Verfügungen, die Aufzeichnung und Regulirung von Verlassenschaften u. s. w. von eben solcher Wichtigkeit seyn können. Deshalb ist es rathsam und schon der Consequenz wegen nothwendig, die Immatriculation als Notar, nicht vor der zweiten, pro praxi juridica bestandenen Prüfung zu ertheilen. Sind bis jetzt manche schon immatriculirte Notarien später bei dieser Prüfung zurückzuweisen und zur juristischen Praxis nicht zu admittiren gewesen, so hat es auch nicht gefehlt, daß dieselben nachher noch durch das Notariat Gelegenheit zur unerlaubten Advocatenpraxis gesucht und nicht selten gefunden haben. Eine gleiche Bestimmung war auch schon in dem den vormaligen Ständen unter dem 19. Februar 1831. vorgelegten Entwurf eines Qualifications-Mandats aufgenommen.

Zu §. 8.

Der in Hinsicht auf die Befähigung der Protocollanten in bürgerlichen und peinlichen Sachen zeither noch fortbestandene Unterschied, wonach dieselben in Untersuchungsfachen zugleich Notare seyn mußten, beruhte auf dem, insbesondere auch der 38. Decision vom Jahre 1661. unterliegenden Grunde, daß man von den in der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Carls V., als einem in den Landen des sächsischen Rechts geltenden allgemeinen deutschen Reichsgesetze über die Besetzung des peinlichen Gerichts enthaltenen Bestimmungen abzuweichen Anstand fand. Es erscheint jedoch jenes specielle Erforderniß des Protocollanten in Untersuchungsfachen jetzt um so unwesentlicher, als die Bedingungen, wovon gegenwärtig das Befugniß zum Protocolliren sowohl als zur Ausübung des Richteramts, überhaupt abhängig gemacht worden, für die nöthige Befähigung des Protocollanten eine Garantie gewähren, die jedenfalls durch seine Qualification als Notar nicht erhöht werden kann; daher auch diese Bestimmung schon in einem unter dem 23. Juli 1833. den damals versammelten Ständen vorgelegten Entwurf zu einem Gesetz über die Criminalrechtspflege vorgeschlagen war.

Zu §. 9.

In dem Rescripte an die Juristenfacultät vom 20. September 1730. (C. A. C. I. T. I. p. 285) ist der Grundsatz angenommen worden, daß es

zur Rechtsbeständigkeit einzelner bei einem Gericht, an des Richters oder Actuars Stelle, durch einen Notar vollzogener Handlungen der vorausgegangenen besondern Verpflichtung des letztern nicht bedürfe, da hiernach ein von einem Notar auf gehöriges Erfordern an Gerichtsstelle und in Beiseyn der Gerichtspersonen aufgenommener Zeugenrotel, — der ermangelnden besondern Vereidung des Notars ungeachtet, — als ein gerichtlicher gelten sollte, weil es — wie unter andern hinzugefügt ward — nur actus unicus gewesen sey, der eine durchgängige Gerichtsverwaltung nicht in sich begreife, als bei welcher eigentlich eine Verpflichtung dessen, der sich dazu gebrauchen lassen wolle, coram subditis vorzunehmen sey.

In Folge dieses Rescripts hat sich hin und wieder die von der Disposition der Prozeßordnung vom Jahre 1622. Tit. II. §. 3. abweichende Meinung gebildet, daß seitdem eine besondere Verpflichtung des zu einem Gericht requirirten Notars, um den Richter oder Actuar bei einzelnen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, gewöhnlich unterblieben ist.

Dagegen besteht für die Oberlausitz nach §. 1. des Oberamts-Patents vom 27. August 1798. (D. L. Coll. W. Th. V. S. 2) die besondere Vorschrift, daß, wenn zu einer einzelnen gerichtlichen Handlung oder Prozeß ein anderer, als der ordentliche Gerichtsverwalter, Secretarius oder Actuarius zu requiriren ist, solcher dazu in Gegenwart zweier Gerichtspersonen speciell verpflichtet werden muß.

Eine allgemeine gesetzliche Bestimmung über diesen Gegenstand für die Zukunft ist daher als Bedürfnis anzusehen gewesen, und dürfte, wie sie der Entwurf enthält, dem jetzigen Zustande der Gerichtsverfassung entsprechen, auch um so unbedenklicher seyn, als durch die Bestimmung §. 12. Gelegenheit gegeben ist, einmal für immer zu dergleichen Stellvertretungen verpflichtet zu werden.

#### Zu §. 10.

Obschon die Requisition des Stellvertreters selbst bei bloß vorübergehenden Abhaltungen des Justitiars in einzelnen Fällen als ein Recht des Gerichtsherrn anzuerkennen ist, so muß doch der letztere, wegen der oft plötzlich eintretenden Behinderung, dazu ermächtigt seyn, wenn sie durch den Gerichtsherrn nicht zeitig genug erfolgen kann, oder von diesem nicht schon im voraus auf dergleichen Fälle Bedacht genommen worden ist.

#### Zu §. 11.

Bei der Dringlichkeit der Fälle, in denen die Stellvertretungen gewöhnlich vorkommen, und wegen der mit Aufenthalt verbundenen Schwierigkeit,

welche dann die Verpflichtung des Substituten an der Gerichtsstelle selbst, wo er functioniren soll, oft hat, ist es sachgemäs erschienen, diese Verpflichtung, die in keine Weise in einer Privatwohnung vorgenommen werden darf, auch bei einer andern, darum anzugehenden Gerichtsbehörde geschehen zu lassen.

Daß diese Disposition auf die Verpflichtung eines Gerichtsverwalters zu einer Gerichtsbestallung im Allgemeinen keine Anwendung leidet, darf nicht besonders bemerkt werden.

Zu §§. 12. und 13.

Diese Bestimmungen haben theils einige Erleichterungen für die Verwaltung der Patrimonialgerichte nach jetziger Verfassung, theils und hauptsächlich aber eine Verminderung der promissorischen Eide zum Zweck.

*[Faint bleed-through text from the reverse side of the page, including a circular stamp and various lines of text.]*



N<sup>o</sup> 39.

Decret an die Stände.

Die Erledigung einiger zweifelhafter Rechtsfragen betreffend.

Eingegangen bei der L. Kammer am 11. Februar 1840.

Zu Erledigung einiger zweifelhafter Rechtsfragen ist der Entwurf eines Gesetzes bearbeitet worden, welches Se. Königliche Majestät nebst dazu gehörigen Motiven den getreuen Ständen in den Anfügen, Behufs der darüber anzustellenden verfassungsmäßigen Berathung und abzugebenden Erklärung anzuordnen durch zugehen lassen. Es wird denselben hierbei nicht entgehen, daß die verschiedenen Decisionen unter einander in keinem Zusammenhang stehen und daher jede derselben abgesondert für sich als einzelnes Gesetz bestehen kann und zu betrachten ist.

Allerhöchstdieselben verbleiben im Uebrigen den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohlbeigethan.

Dresden, den 8. Februar 1840.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koerneritz.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

treffen zu Beseitigung einiger zweifelhafter Rechtsfragen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände folgende gesetzliche Bestimmungen:

I.

Jüdische Glaubensgenossen dürfen in derselben Maasse, wie Christen, Pfandrechte an Immobilien erwerben, jedoch in den Besitz des verhafteten Grundstückes, insofern sie nicht zu dessen eigenthümlicher Erwerbung befähigt sind, (Gesetz vom 16. August 1838. §. 38.) weder bei der Hülfsvollstreckung, noch in Folge der Subhastation gesetzt werden. (Erl. Proj. Ordn. ad Tit. XXXVI. §. 10. und 19.)

I. Abth. 2. Bd.

II.

Nachdem darüber Zweifel entstanden: welchen Wildschaden nach §. 7. des von dem vormaligen fremden General-Gouvernement unter dem 21. April 1814. erlassenen Patents der Jagdberechtigten den Grundstücksbesitzern zu vergüten verbunden sey? so wird hiermit bestimmt:

Unter dem zur Vergütung geeigneten Wildschaden ist der auf bebaueten Ländereien an Feldern, Gärten und Weinbergen von Roth- Dam- und Schwarz-Wild, ingleichen von Rehen verursachte Schaden zu verstehen.

III.

In soweit den Patrimonialgerichten gestattet ist, gerichtliche Handlungen vorzunehmen, bei welchen das Interesse des Gerichtsherrn betheilt ist, ist den darüber aufgenommenen Urkunden die Glaubwürdigkeit und Beweisfähigkeit nicht abzuspochen, welche überhaupt gerichtlichen Urkunden zukommt.

IV.

Zu Erledigung des Zweifels: welche Staatsdiener nach der Vorschrift des Gesetzes, die privilegirten Gerichtsstände betreffend, vom 28. Januar 1835. §. 11. sub 1. in Verbindung mit §. 16., ihren Gerichtsstand vor Königlichen Untergerichten, im Gegensatz vor andern Ortsgerichten, haben? wird hiermit bestimmt:

1.

Nur diejenigen Staatsdiener, welche nach dem Gesetz, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, als solche bezeichnet und mit einem Bestallungsdecret versehen sind, haben ihren Gerichtsstand vor Königlichen Untergerichten.

2.

Andere von Staatsbehörden angestellte Diener haben diesen Gerichtsstand nur in Ansehung der den Dienst betreffenden Rechtsangelegenheiten.

3.

Die Vorschrift §. 16. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände wird rücksichtlich der Staatsdiener ausser Anwendung gesetzt.

4.

Durch gegenwärtige Bestimmungen wird an der Ermächtigung des Justiz-Ministerium, auch in Ansehung der unter 1. bezeichneten Staatsdiener, mit Ausnahme der den Dienst betreffenden Rechtsangelegenheiten, den Ortsgerichten immerwährenden Auftrag zu ertheilen, Etwas nicht geändert.

V.

Um den Zweifel zu beseitigen, zu welchem Zeitpuncte in den nach dem Geseze, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16. Mai 1839., zu behandelnden Rechtsachen eine Versäumniß der zur Verhandlung vorgeladenen Partheien eintritt, wird hiermit bestimmt:

§. 1.

Wenn die Partheien zur Verhandlung auf eine Stunde des Vormittags vorgeladen werden, so tritt die Versäumniß am Termin ein, wenn die Anmeldung zu demselben nicht eher geschehen, als bis die Uhr 12 ausgeschlagen.

Bei den auf eine Stunde des Nachmittags angesetzten Terminen hingegen tritt die Versäumniß ein, wenn die Uhr 5 ausgeschlagen.

§. 2.

Bei Anberaumung der Termine haben die Gerichte darauf zu sehen, daß die Partheien zur Anmeldung wenigstens eine Stunde Zeit haben. Diese sind daher zu einer spätern Stunde, als des Vormittags 11 Uhr und des Nachmittags 4 Uhr nicht zu bestellen.

§. 3.

Sobald beziehentlich die 12te oder die 5te Stunde ausgeschlagen hat, ist vom Gericht ein allgemeiner Aufruf der bestellten und noch nicht zur Verhandlung vorgelassenen Partheien vorzunehmen. Die Partheien, welche sich bei diesem Aufrufe nicht melden, werden als auffengebliebene betrachtet. Darüber ist über ein kurzes Protocoll aufzunehmen, wobei es lediglich darauf ankommt, daß diejenigen benannt werden, welche sich bei dem Aufrufe nicht gemeldet haben.

§. 4.

Diesjenigen, welche zwar bei dem allgemeinen Aufrufe um 12 Uhr oder um 5 Uhr anwesend gewesen und sich gemeldet, jedoch nachher bei dem besondern Aufrufe der Sache zur Verhandlung abwesend sind, werden ebenfalls als auffengebliebene betrachtet.

Diesen besondern Aufruf hat der Kläger auch dann abzuwarten, wenn der Beklagte auffengeblieben ist, sobald er nicht vom Richter ausdrücklich entlassen wird, widrigenfalls der Termin für circumducirt zu achten. Der Beklagte dagegen kann, wenn der Kläger bei dem allgemeinen Aufrufe um 12 Uhr oder beziehentlich 5 Uhr nicht anwesend ist, sich ohne Rechtsnachtheil entfernen.

§. 5. Wenn sich eine Parthei bei dem allgemeinen Aufruf nicht angemeldet hat, nachher aber erscheint und der Gegner derselben die Folgen des Ausbleibens erlassen und das Verhör mit derselben antreten will, so bedarf es dießfalls nur der mündlichen Erklärung gegen den Richter, und hängt es von Letzterem ab, ob er zur Vermeidung der Anberaumung eines anderweiten Termins, die Verhandlung sofort vornehmen, oder die Partheien zu einem andern Termine bestellen will.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

## M o t i v e n.

### Zu I.

Einige Hypothekenbehörden haben es für zweifelhaft angesehen, ob zu den Unterpfandsrechten, welche jüdische Glaubensgenossen an Immobilien eingeräumt oder cediret erhalten, der richterliche Consens ertheilet werden könne, da die Entscheidung in dem Rescripte vom 2. Juni 1828. (Ges. Samml. S. 59 und 195) sich ausdrücklich nur auf die Fälle beziehe, wenn wegen der ausgeklagten Forderung eines Juden, zum Behuf seiner Befriedigung, die Hülfe in ein Grundstück zu vollstrecken sey, ausserdem aber den Juden in dem Gesetze vom 16. August 1838. §. 8. (Ges. und Verordn. Bl. S. 394) blos noch gestattet werde, bei der Wiederveräußerung von Grundstücken, deren eigenthümliche Erwerbung ihnen daselbst nachgelassen sey, dingliche Rechte sich vorzubehalten.

Bei Erlassung des Rescripts vom 2. Juni 1828. lag die Frage: ob den Juden Pfandrechte an Immobilien einzuräumen seyen? insofern vor, als sich das Bedenken ergeben hatte, es möchten dieselben zu dem Besitz von Grundstücken, den ihnen die Landesverfassung versagte, auf indirectem Wege durch die Hülfsvollstreckung zu gelangen suchen.

Daß jene Frage an sich nicht zu verneinen sey, dafür wurden hauptsächlich folgende Gründe geltend gemacht.

Die Ausschließung der Juden von dem Besitz von Grundstücken beruhe theils auf dem allgemeinen Verfassungsgrundsatz, wonach in Sachsen der Gewinnung des Staatsbürgerrechts und folglich der Erwerbung von

Grundeigenthum nur die Bekenner einer der drei christlichen Hauptconfessionen für fähig geachtet würden, und früher die evangelisch-lutherischen Confessionsverwandten allein fähig gewesen wären, theils auf den in den landesherrlichen Resolutionen auf die Präliminarschriften bei den Landtagen 1716. und 1718. den Ständen hierüber ertheilten Zusicherungen.

(C. A. T. I. p. 380 und 399.)

Daraus sey aber nicht die Ausschließung von der Erwerbung hypothekarischer Rechte zu folgern. Denn wie schon nach gemeinem Rechte der Pfandberechtigte nicht der Erwerbung des Eigenthums an der verpfändeten Sache fähig zu seyn brauche,

L. 24. D. de pign. et hypoth. (XX. 1.)

so sey auch jener Verfassungssatz in Sachsen, so lange hier blos die evangelisch-lutherischen Confessionsverwandten dem staatsbürgerlichen Rechte theilhaftig gewesen, niemals dahin extendiret worden, daß Katholiken und Reformirte dingliche Rechte an Grundstücken nicht hätten erwerben können, und in den erwähnten landesherrlichen Zusicherungen werde die Fähigkeit der Juden, Unterpfandsrechte an Immobilien zu erwerben, sogar förmlich anerkannt, wenigstens als unbestritten vorausgesetzt, indem die Resolution zur Widerlegung der Intercession ausdrücklich bemerke, es sey in dem angeführten concreten Falle dem betreffenden Juden das Grundstück nur pfandweise überlassen worden.

Dagegen erschien es allerdings unzulässig, die Juden in Folge erlangter Hülfrechte selbst in den Besitz von Grundstücken setzen zu lassen, und um so nothwendiger, ein bestimmtes Princip deßhalb auszusprechen, je öfter bei den zwischen Christen und Juden vielfach stattfindenden Schuldverhältnissen Fälle vorgekommen waren, in denen Ansichten der Hypothekenbehörden hierüber gewechselt hatten.

Hiernach wurde denn mittelst allerhöchsten Decrets vom 18. April 1828., in dessen Gemäsheit das angezogene Rescript der Landesregierung erging, festgesetzt, es sollten Juden ein dingliches Recht an Grundstücken durch wirkliche oder fingirte Hülfsvollstreckung lediglich ad effectum subhastationis vel sequestrationis erlangen können, dabei aber denselben die Fähigkeit, ein Unterpfandsrecht an Immobilien auf andere Weise zu erwerben, keineswegs abgesprochen.

Wenn in demselben blos der Erlangung dinglicher Rechte durch Hülfsvollstreckung erwähnt und nicht anderer Erwerbungsarten gedacht wird, so bezieht dieß lediglich darauf, daß ein Gesuch um Hülfsvollstreckung zu der Frage Anlaß gab, keineswegs aber in einer Absicht des Gesetzgebers an-

dere Erwerbungsarten auszuschließen, indem die damals angeführten Gründe ebensowohl auf die Letzteren als auf die Erstere passen.

Das Gesetz vom 16. August 1838. ist seiner im Eingange ausgesprochenen Tendenz nach auf eine Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden gerichtet und daher in diesem Sinne auszulegen. Es würden aber die den Juden nach dem Vorstehenden schon früher verfassungsmäßig zugestandenen Rechte wesentlich beschränkt werden, wollte man aus der Fassung dessen 8. §. schließen, daß sie, den Fall der Hülfsvollstreckung ausgenommen, nur die daselbst ausdrücklich erwähnten Realrechte noch zu erlangen fähig, mithin von der Erwerbung hypothekarischer Rechte sonst, namentlich durch Vertrag und Cession, nunmehr ausgeschlossen seyn sollten. In dieser Beschränkung dürfte eine um so grössere Härte liegen, als den Juden jetzt zugleich in Folge des Mandats vom 4. Juni 1829., einige Bestimmungen über das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen enthaltend, (Ges. Samml. S. 112) §. 16. fig. die Möglichkeit, sich wegen ihrer Ansprüche und Forderungen gleich bei deren Entstehen durch fingirte Hülfsvollstreckung eine Realsicherheit zu verschaffen, entzogen ist.

Auch fehlt es dazu an einem besondern Grunde, nachdem bereits das Rescript vom 2. Juni 1828. die Wirkungen der von Juden erworbenen hypothekarischen Rechte beschränkt und damit das Bedenken, das vorhin den Letztern bei der Acquisition dieser Rechte hauptsächlich entgegenstand, beseitigt hat.

Kann demnach die Ansicht derer, welche jene Beschränkung annehmen, als der Absicht des Gesetzgebers entsprechend und mit den über das Gesetz vorausgegangenen Verhandlungen in Einklang stehend nicht anerkannt werden, so ist es für angemessen zu halten, den Umfang und die Wirkung der hypothekarischen Rechte, welche Juden erwerben mögen, so zu bestimmen, wie in dem Entwurfe geschehen ist, um die bisher darüber stattgefundenen Zweifel zu entfernen.

#### Zu II.

Das von dem fremden General-Gouvernement unter dem 21. April 1814. erlassene, durch die Generalien vom 16. December 1817. und 19. Januar 1818. insoweit bestätigte, Patent, die Wildschäden betreffend, von welchem ein Auszug beigelegt ist, bestimmt §. 7.:

„Der Grundstücksinhaber, welchem durch das Wild Schaden zugefügt worden ist, kann vom Jagdberechtigten den vollen Ersatz dieses Schadens fordern.“

Ueber die Auslegung dieser Vorschrift ist insofern Zweifel entstanden, als eine Verschiedenheit der Ansichten sich darüber gezeigt hat:

A.) Ob hiernach auch eine Vergütung der durch das Wild in Hölzern verursachten Schäden stattzufinden habe?

B.) Ob unter dem Ausdruck: „Wild“ blos Hochwild (Roß- und Damwild und Schwarzwild) oder auch Rehe zu verstehen seyen?

Die Lösung dieser Zweifel ist die Aufgabe der gegenwärtig vorgeschlagenen Decision.

Zu Begründung derselben bedarf es, da über die Entwerfung jenes Patents durch das fremde General-Gouvernement Acten nicht vorhanden sind, einer kurzen Darstellung dessen, was bis dahin in Sachsen bestand, so wie dessen, was gemeinen Rechts war.

Das Jagdrecht ist ein nutzbares Befugniß. Derjenige, welcher nur sein Recht ausübt, ist Niemandem zum Schadenersatz verbunden. Ist das Jagdrecht auf fremden Grundstücken einmal erworben, so müssen sich die Grundbesitzer den aus der Ausübung dieses Befugnisses nach der Natur der Sache entstehenden Nachtheil auch gefallen lassen und können daher an sich, weder daß der Jagdberechtigte den Schaden, den das Wild vermöge seines Naturtriebes durch Aetzung verursacht, vergüte, noch daß der Jagdberechtigte alles Wild niederschiesse, verlangen, indem das Erstere mit dem Befugniß und der diesem entsprechenden Verbindlichkeit völlig unvereinbar seyn und das Befugniß vielmehr in eine Last verwandeln, das Zweite das Befugniß völlig aufheben würde.

Nur bei Mißbrauch in der Ausübung seines Befugnisses ist der Jagdberechtigte, den Grundstücksbesitzern, auf deren Grundstücken er die Jagd auszuüben hat, zum Schadenersatz verhaftet.

Den Mißbrauch hat Man gewöhnlich gesucht, in der Hegung eines unverhältnißmäßig hohen Wildstandes oder in der Anlockung des Wildes von fremden Jagdrevieren.

In der weiteren Verfolgung dieser Ansicht hat Man die Beschränkung aufgestellt,

a.) daß nur der durch, in übermäßiger Anzahl gehegtes, Standwild, nicht aber der durch Wechselwild oder durch Wild aus angrenzenden Revieren, verursachte Schaden zu ersetzen sey;

b.) daß es zu Begründung des Schadenanspruchs nicht ausreicht, wenn das in einem Jagdreviere befindliche Standwild zufällig auf einem oder dem andern Grundstück einen grösseren Schaden anrichte, sobald nur der Wildstand im Verhältniß zu dem ganzen Jagdrevier nicht zu

groß sey, indem das Wild vermöge seiner geselligen Natur sich in Trupps vereinige und der hierdurch einzelnen Grundstücken vorzugsweise entstandene Schaden als ein in der Natur der Sache liegender und vom Jagdberechtigten unabwendbarer Schaden zu betrachten sey.

In Sachsen dagegen bestand bis zu Erlassung des General-Gouvernements-Patents von 1814. weder eine Vorschrift, die das Recht der Grundstücksbesitzer den Jagdberechtigten gegenüber gesetzlich ausgesprochen und normirt hätte, noch eine allgemeine auf alle Jagdberechtigte sich beziehende Bestimmung, sondern es existirten nur landesherrliche Declarationen, in welchen den Grundstücksbesitzern in den landesherrlichen Revieren Seiten des Berechtigten unter gewissen Voraussetzungen Vergütung von Schäden zugesichert wurde.

Das Ausschreiben von 1555. C. Aug. T. I. S. 62. Titel:

„Abscheuchung des Wildpräts von Geträndig“  
welches den Wildpretsgang zu stören untersagte und nur den innerhalb und an der landesherrlichen Wildbahn gefessenen Leuten das Abscheuchen des Wildpräts vom Geträndig durch kleine Hunde gestattete, bot denen, welche hierüber von dem Wild beschädigt werden und dieß bescheinigen würden, gnädigliche Bezeigung an, und machte sonach die Zusicherung einer Vergütung für Schäden an Feldfrüchten davon abhängig, daß das Abscheuchen versucht werde.

Die Resolution von 1603. gestattete nur das Vermachen der Felder zum Schutz des Getreides gegen Wildschäden.

Die Resolutio Gravaminum von 1612. sicherte Anordnung wegen Verminderung des Wildprets und der wilden Schweine insbesondere zu, gestattete zugleich die Annahme von Wildwächtern, so wie Aufstellung von Scheuchen und wiederholte überdieß wegen der Entschädigung das vorige Erbiten.

Der Generalbefehl an die Kreishauptleute vom 2. December 1766. (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 505), welcher nach dem Eingang auf verschiedene Beschwerden wegen allzuhäufig anwachsender Anzahl des Roth- besonders aber des Schwarzwildprets und des dadurch erwachsenen Schadens erlassen worden, sprach die Ansicht aus, daß das Wild nicht allzusehr über Hand nehmen und dem Nahrungsstand einen wesentlichen Nachtheil nicht verursachen solle und ordnete an, wo die dießfalligen Beschwerden angebracht und erörtert werden sollten, bezog sich jedoch ebenfalls blos auf die Königlichen Jagden.

Ein Generalbefehl an die Königl. Forstbehörden vom 24. December 1772. bestimmte, daß das Wildpret, wenn es den Unterthanen zu Schaden gereiche, auf deren Anmelden zu allen Jahreszeiten abgeschossen und überlassen werden



solle, wenn sich dieselben erböten, das erlegte Wild gegen Bezahlung einer bestimmten und je nachdem es Roth- oder Schwarzwildpret sey, verschiedenen Taxe anzunehmen.

Ein Generalbefehl an die Kreishauptleute und Königl. Forstbeamten über Ermittlung, Würderung und Vergütung der Wildschäden in der landesherrlichen Wildbahn vom 9. April 1791. (im Auszuge abgedruckt in dem Handbuch der chursächs. Gesetz-Zeitg. Bd. 2. S. 876 flg.) geht nach seinen einzelnen Bestimmungen von den Voraussetzungen aus,

- daß die Unterthanen in der Abwehrung das Ihrige gethan,
- daß die Schäden von Schwarz- oder Rothwildpret herrühren,
- daß sie auf Feldern entstanden,
- daß sie von einiger Beträchtlichkeit seyen.

Endlich besteht noch eine im Codex Augusteus (Cont. II. T. II. S. 514) abgedruckte, an einen einzelnen Oberforstmeister erlassene Anweisung des Kammer-Collegii zu Merseburg, den sich vermehrenden Rehsstand in seinem Reviere, weil hierdurch für die jungen Holzsaaten viel Nachtheil zu besorgen, zu vermindern, ohne jedoch über Vergütung von Schäden Bestimmung zu treffen.

Nach dem bisher Angeführten ergibt sich, daß bis zum Jahre 1814. eine allgemeine gesetzliche Bestimmung über Vergütung von Wildschäden nicht bestand, vielmehr nur einzelne landesherrliche Zusicherungen und Verordnungen über Vergütung von Wildschäden, die durch Königl. Wildbahn veranlaßt würden, bestanden. Diese Zusicherungen handelten von den auf Feldern durch Roth- und Schwarzwild verursachten Schäden und setzten zugleich, wie die Verordnung von 1791. sagt, voraus, daß die Unterthanen die zur Abwendung nachgelassenen Mittel angewendet und der Schaden von einiger Beträchtlichkeit sey.

Allgemeiner ist das General-Gouvernements-Patent vom 21. April 1814. Es macht keinen Unterschied zwischen Königlichen und andern Jagdrevieren. Es hebt die Verbindlichkeit der Grundstücksbesitzer zu Abwehrung des Wildes auf. Es setzt ferner fest:

§. 7.

„Der Grundstücksinhaber, welchem durch das Wild Schaden zugefügt worden ist, kann vom Jagdberechtigten den vollen Ersatz dieses Schadens fordern.“

Rücksichtlich der Besichtigung und Würderung ist §. 8. und 9. unter andern bestimmt, daß der Schade innerhalb acht Tagen besichtigt und durch verpflichtete Wirthschaftsverständige gewürdert, auch wenn er sich zu einer Zeit ereignet, wo zu genauer Beurtheilung ihres Betrags erst das fernere

Wachsthum der beschädigten Früchte abgewartet werden müsse, die Besichtigung in der hierzu schicklichsten Zeit zu wiederholen sey.

Als nach dem Abgange des fremden General-Gouvernements weil. Se. Majestät der König Friedrich August, Inhalts des Patents vom 7. Juni 1815. sich die Prüfung und weitere Entschliessung über Beibehaltung oder Wiederaufhebung der vom General-Gouvernement getroffenen Maasregeln vorbehielt, wurde in Ansehung jenes Patents wegen der Wildschäden gutachtlicher Vortrag von dem Geheimen Finanz-Collegium erfordert.

Die Landesregierung, mit welcher sich dasselbe, wegen der Eigenschaft jenes Patents als eines allgemeinen, nicht blos die Königl. Jagdreviere betreffenden Gesetzes, vernahm, bemerkte, indem sie zugleich die früher ergangenen Declarationen anzog, daß sie das Patent im Ganzen der rechtlichen Billigkeit und den früheren landesherrlichen Verordnungen angemessen befinde, und hierauf wurde auf allerhöchsten Befehl durch die General-Verordnung der Landesregierung vom 16. December 1817. (Cod. Aug. Cont. III. T. II. pag. 115) das General-Gouvernements-Patent, unter alleiniger Beschränkung wegen Gebrauchs des Schießgewehrs und mit einer Modification wegen Erörterung der vom Fisco zu ersetzenden Schäden bestätigt, gleichzeitig aber über diese Erörterung und Vergütung in den Königl. Wildbahnen vom Geheimen Finanz-Collegium durch Generale vom 19. Januar 1818. (ebendasselbst S. 216) nähere Bestimmung getroffen.

Das hierbei vorgeschriebene Schema zu tabellarischen Uebersichten der vorgefundenen Schäden gedenkt in der Ueberschrift des Roth- und Schwarz-Wildprets und bezieht sich in seinem Context blos auf Schäden an Feldfrüchten.

Was nun

ad A.

die Frage anlangt:

ob das General-Gouvernements-Patent §. 7. auch auf die in Waldungen und Hölzern entstehenden Wildschäden zu beziehen sey?

so berufen sich diejenigen, welche diese Frage bejahen, auf die allgemeine Fassung der Worte, welche Schäden an Holzungen nicht ausnehme.

Anderer Seits beruft Man sich zu Verneinung jener Frage auf folgende Gründe:

- 1.) Dem Wilde seyen von der Natur die Waldungen zum Aufenthalt angewiesen, und es könne daher der Schaden, den dasselbe in den Holzungen, vermöge seines natürlichen Triebes der Selbsterhaltung an den von der Natur ihm zur Nahrung angewiesenen Vegetabilien

anrichte, an sich keinen Gegenstand eines rechtlichen Anspruchs an den Jagdberechtigten abgeben.

2) Die vor der Erlassung des Gouvernements-Patents bestandenen Verordnungen sicherten lediglich eine Vergütung der an Feldfrüchten entstandenen Schäden zu.

3) Das Gouvernements-Patent, insofern es dem Jagdberechtigten eine mehrere Verbindlichkeit auslege, als nach gemeinen Rechtsgrundsätzen angenommen werde, enthalte eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, und sey als solche streng zu interpretiren.

4) Das Gouvernements-Patent, indem es „Früchte“ als Gegenstand der Beschädigung bezeichne, die Beschädigung und Würderung durch Wirthschaftsverständige vorschreibe, und eine Frist von Acht Tagen zur Anzeige anordne, bezeichne deutlich, daß es von dem durch das Wild am Holzwuchs verursachten Schaden nicht handle.

5) Dasselbe gehe aus dem gleichzeitig mit der Bestätigung jenes Patents erlassenen Generale des vormaligen Geheimen Finanz-Collegii vom 19. Januar 1818. hervor, indem das demselben beigefügte Schema zu den Uebersichten über gefundene Wildschäden nur von Feldfrüchten handle.

Man muß diese speciellen Gründe für die Verneinung obiger Frage gewichtiger finden, als den lediglich aus einer allgemeinen Fassung entlehnten Grund.

Insbefondere geht aus der obigen Geschichtserzählung und dem dabei vortragenen Gutachten der Landesregierung hervor, daß die gesetzgebende Behörde, wenigstens zu dem Zeitpunkt als das Patent bestätigt wurde, von der Ansicht ausging, es werde hierdurch in Ansehung der Frage: welche Schäden zu vergüten seyen? gegen das vor dem Patent von 1814. Bestandene etwas nicht geändert.

Hiernach ist die Entscheidung dahin zu fassen gewesen:

daß unter den im Gouvernements-Patent erwähnten Wildschäden die durch das Wild am Holzwuchs verursachten nicht zu verstehen seyen.

In gleicher Weise hat auch das Ober-Appellationsgericht hauptsächlich aus den vorstehend unter 1., 3. und 4. angeführten Gründen in einigen Fällen entschieden.

Hiermit stimmen übrigens zugleich die Gesetzgebungen der meisten deutschen Staaten, wie sie daselbst entweder in Kraft sind, oder im Entwurf vorliegen und selbst in denselben Ländern überein, in welchen bekanntlich ein viel größerer Wildstand besteht, als in Sachsen.

Noch könnte die Frage entstehen: ob eine Verbindlichkeit zu Vergütung von Wildschäden in Holzungen, abgesehen von dem Gouvernements-Patent und schon nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, nicht wenigstens in dem Fall einzutreten habe, wenn ein übermäßiger Wildstand gehegt werde.

Allein auf das gemeine Recht ist nur dann zurückzugehen, wenn es an einer positiven Gesetzgebung im eigenen Lande fehlt. In Sachsen besteht eine positive Gesetzgebung, und schon aus dem Eingang des Gouvernements-Patents ergiebt sich, daß der Gesetzgeber hiermit ein vollständiges und erschöpfendes Gesetz über die zur Vergütung sich eignenden Wildschäden habe geben wollen. Die Grundlage desselben, wie der früheren Anordnungen in Sachsen, beruhet, wie ad B. gezeigt werden wird, auf anderen Principien, als dem: daß der Mißbrauch in der Hegung einer grösseren oder geringeren Zahl von Wild bestehe.

Es kann daher auch in Sachsen hierauf sich nicht bezogen werden.

In gleicher Weise hat sich übrigens das gemeine Recht in den mehresten Staaten Deutschlands modificirt und ausgebildet. In Oesterreich, Preußen, Baiern, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Baden, Braunschweig findet Vergütung von Wildschäden in Holzungen, ohne Rücksicht, ob der Wildstand mäßig sey, oder nicht? nicht statt.

In Nassau ist allerdings eine Vergütung der durch übermäßigen Wildstand von Roth- und Schwarz-Wildpret in Holzpflanzungen und Holzsaaten angerichteten Schäden ausgesprochen und in dem Entwurf eines Gesetzes für Kurhessen ist ein Gleiches vorgeschlagen zu finden. Wie aber das Letztere den Holzbesitzern eine Vermachung der Holzpflanzungen und Holzsaaten in der Weise, daß das Wild nicht durchdringen könne, zur Pflicht macht, so wird auch die Gesetzgebung dieser letzteren beiden Staaten auf Sachsen um so weniger überzutragen seyn, als in den hiesigen Landen das Schwarzwild gänzlich ausgerottet und selbst Rothwild bekanntlich höchst selten ist. Um weiteren Zweifeln vorzubeugen, ist übrigens eine Fassung gewählt worden, die zugleich andere bebauete Ländereien, als Gärten und Weinberge, umfaßt.

ad B.

In Ansehung der Frage:

ob unter dem Wild §. 7. des Patents blos Roth-, Dam- und Schwarzwild oder auch Rehe zu verstehen seyen?

so beziehen sich Diejenigen, welche sothane Frage bejahen, ebenfalls wieder auf die allgemeine Fassung der Worte, welche einen Unterschied nicht zulassen.

Dagegen ist angeführt worden:

- 1.) Die Anordnungen vor Erlassung des Patents sicherten nur eine Vergütung der durch Hoch- und Schwarzwild verursachten Schäden zu, bezeichnen nur die durch diese Thiergattungen verursachten Schäden als Wildschäden.
- 2.) Bei der Bestätigung jenes Patents sey der Gesetzgeber nach dem Gutachten der Landesregierung von der Ansicht ausgegangen, es werde durch das Patent in Ansehung der Frage: was Wildschaden sey? gegen früher etwas nicht geändert;
- 3.) dieß gehe insbesondere auch daraus hervor, daß das Geheime Finanz-Collegium in dem gleichzeitig erlassenen Generale vom 19. Januar 1818. und dem beigefügten Schema nur des Roth- und Schwarz-Wildprets Erwähnung gethan.
- 4.) Unter dem Ausdruck: „das Wild“ werde nach dem technischen Sprachgebrauch nicht jede Gattung jagdbarer Thiere, sondern in specie Hochwild, zu welchem bis zum Jahre 1717. auch das Schwarzwild gehört, verstanden, und daß Man hier nicht die generelle, sondern die specielle Bedeutung vor Augen gehabt habe, scheine schon aus dem vorgesezten Artikel hervorzugehen.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Gründe, besonders die geschichtlichen, von nicht unbedeutendem Gewicht sind und hiernach wohl nicht ohne Grund gezweifelt werden kann, ob das Gouvernements-Patent auch eine Vergütung der durch Rehe verursachten Schäden habe aussprechen wollen, zumal auch die Gesetze und resp. Gesetz-Entwürfe für Kurhessen, Braunschweig, Nassau, Baiern, Preußen, eine Vergütung der durch Rehe verursachten Schäden nicht aussprechen.

Indessen wird Man, vorausgesetzt, daß das Gouvernements-Patent nach dem Satz sub I. blos von den an Feldfrüchten, nicht an Holzungen verursachten Schäden handelt, aus höheren Sätzen zu der Ueberzeugung gelangen, daß das Gouvernements-Patent auch den durch die Rehe an Feldfrüchten verursachten Schaden als zur Vergütung geeignet habe bezeichnen wollen.

Es ist schon oben angeführt worden, daß nach gemeinem Recht der Jagdberechtigte nur wegen Mißbrauchs seines Befugnisses Schadenersatz zu leisten verbunden sey, und daß Man in der weiteren Verfolgung dieser Ansicht nach dem gemeinen Recht diesen Mißbrauch in der Hegung eines übermäßigen Wildstandes zu finden glaubte, eben deßhalb aber zu Begründung eines Klagerichts verlangte, daß der Schaden von Standwildpret herrühre, die Hegung eines übermäßigen Wildstandes nachgewiesen und dieser selbst ermittelt werde, und dagegen den durch Wechselwildpret, so wie selbst den durch Stand-

wild an einzelnen Puncten verursachten beträchtlicheren Schaden, insofern nur der Wildstand für den ganzen Jagdbezirk nicht zu groß sey, ausschloß.

Wie aber auch die früheren vor dem Patent von 1814. bestehenden Anordnungen davon: ob der Wildstand ein übermäßiger sey oder nicht? den Anspruch auf Vergütung der Schäden nicht abhängig gemacht haben, so hat auch das Gouvernements-Patent die Verpflichtung zu Vergütung der Schäden nicht von einem übermäßigen Wildstand abgeleitet, und Man sieht hieraus klar, daß die Gesetzgebung in Sachsen das Merkmal des Mißbrauchs nicht in der Hegung einer grösseren oder minderen Zahl von Wild gesucht, dieses Princip vielmehr gänzlich verlassen und ein anderes substituirt hat.

Aus den früheren Bestimmungen, wie aus den Vorschriften des Gouvernements-Patents, wonach ohne Rücksicht auf die Grösse des Wildstandes der in den Feldern verursachte Schaden ersetzt werden soll, einer Vergütung der in Holzungen angerichteten Schäden aber nicht gedacht wird, auch der vom Feldwildpret in Feldern angerichtete Schaden ganz unerwähnt geblieben ist, wird Man aber zu der Ueberzeugung geführt, der Gesetzgeber sey vielmehr von der Ansicht ausgegangen: daß diejenigen Schäden zu vergüten seyen, welche das Wild da angerichtet, wo es seiner Natur nach nicht hingehört: und habe mithin den Mißbrauch vielmehr darin gefunden, daß der Jagdberechtigte Wild auf Grundstücken aufkommen läßt, und hegt, wo es seiner Natur nach nicht hingehört.

Offenbar war auch hierdurch eine viel sicherere, festere und leichter erkennbare Grundlage für den rechtlichen Anspruch auf Vergütung von Wildschäden gewonnen, als durch die Voraussetzung der Hegung eines übermäßigen Wildstandes. Denn die Ermittlung, ob der Schaden durch das Standwild des Jagdberechtigten oder durch Wechselwild entstanden? wie hoch sich der Wildstand in dem betreffenden Reviere belaufe? und wie viel Wild in demselben nach dessen Umfang und nach allgemeinen forst- und jagdwirtschaftlichen Grundsätzen gehegt werden dürfe? (wofür nur in dem Gesetz für Braunschweig rücksichtlich des Rothwildes ein ungefähres numerisches Verhältniß zu finden ist) müssen nothwendig in jedem einzelnen Fall unendliche Weiterungen, Schwierigkeiten und Kosten verursachen, welche den Grundstücksbesitzern selbst den rechtlich begründeten Anspruch zu verkümmern geeignet sind, während es nach dem der sächsischen Gesetzgebung unterliegenden Princip blos der Gewißheit bedarf, daß Schaden in Feldern entstanden und daß er durch Gattungen von Wild angerichtet worden, die ihrer Natur nach auf die Felder nicht gehören. Indirect war durch dieses Princip zugleich selbst der Hegung des übermäßigen Wildstandes in den Hölzern vorgebeugt. Bei

dem geringen Umfang und der wenig zusammenhängenden Lage der Waldungen in Sachsen, und da sie bei der immer zunehmenden Cultur fast überall durch Dorffluren und angebaute Ländereien durchschnitten sind, wird es den Jagdberechtigten fast unmöglich seyn, den Austritt des Wildes auf die Felder ganz zu verhindern. Muß er die hierdurch verursachten Schäden ersetzen, so wird er seines eigenen Interesses wegen genöthigt seyn, den Wildstand nicht über eine mäßige, selbst dem Umfang der Holzungen angemessene Zahl anwachsen zu lassen.

Liegt nun dem Gouvernements-Patent sonach das Princip zum Grunde, daß der Wildschaden an Feldfrüchten zu vergüten sey, weil das Wild auf die Felder nicht gehöre, so muß auch der von Rehen an Feldfrüchten verursachte Schaden als zur Vergütung geeignet erkannt werden, da das Reh seiner Natur nach ein Waldthier ist und seinen von der Natur ihm angewiesenen Stand in den Waldungen hat. Eben darum kann aber auch die Verbindlichkeit zu Vergütung der von Rehen in Feldern angerichteten Schäden davon: ob der Rehstand ein übermäßiger sey? nicht abhängig gemacht werden, da der Grundsatz, wonach der Mißbrauch lediglich in einem übermäßigen Wildstand gesucht wird, in der Sächsischen Gesetzgebung nicht adoptirt ist, und überhaupt zu ganz anderen Folgerungen führt.

Auf den von Hasen und andern Gattungen kleinerer jagdbarer Thiere, angerichteten Schaden, ist nach den oben entwickelten Grundsätzen die Verbindlichkeit zum Schadenersatz nicht auszudehnen, da die Hasen Feldthiere und von der Natur darauf hingewiesen sind, ihre Nahrung auf den Feldern zu suchen. Selbst nach den angenommenen allgemeinen Grundsätzen, würde man auf eine Verbindlichkeit zu Vergütung dieser Schäden nicht zurückkommen können, da die Hasen zu viel wechseln, um als Standwild bezeichnet werden zu können, und deren Vermehrung nicht sowohl von dem Willen des Jagdberechtigten, als vielmehr von climatischen Verhältnissen und dem Culturzustand und der Tragbarkeit des Bodens abhängt, hauptsächlich aber in ihrer großen Fruchtbarkeit ihren Grund hat.

Hiermit stimmen auch die Gesetzgebungen von Preußen, Baiern, Kurhessen, Braunschweig, Nassau, Württemberg überein. Nur in Baden und Hessen-Darmstadt sind auch die durch Hasen verursachten Schäden zu vergüten.

### Zu III.

Mehrere in Rechtsachen erkennende Behörden haben zeither in Prozessen der Gerichtsherrn gegen ihre Gerichtsuntergebenen in Zweifel gezogen, ob den von den betreffenden Patrimonialgerichten ausgestellten, auf den Gegenstand

des Rechtsstreits sich beziehenden Urkunden wegen der genauen Verbindung, in welcher die Gerichtsherrn mit den Verwaltern ihrer Gerichte stehen, volle Glaubwürdigkeit und Beweisfähigkeit beizumessen sey, und es sind über diese Frage sehr von einander abweichende Erkenntnisse erfolgt.

Da aber die Patrimonialgerichte ermächtigt sind, gerichtliche Handlungen, wenn auch dabei das Interesse der Gerichtsherrn in Beziehung auf ihre Gerichtsuntergebenen concurrirt, mit alleiniger Ausnahme der in den Gesetzen, z. B. in der Erl. Proz.-Ordn. ad tit. II. §. 3. und in der Verordnung vom 21. März 1820. §. 8. ausdrücklich bestimmten Fälle gültiger Weise vorzunehmen, so muß auch den von ihnen über die Vollziehung solcher Handlungen ausgestellten Urkunden dieselbe gerichtliche Glaubwürdigkeit zugestanden werden, welche den Urkunden anderer öffentlicher Behörden beigelegt wird, und es ist die entgegengesetzte Meinung um so weniger zu billigen, da, so lange die Patrimonialgerichte in vom Staate anerkannter Wirksamkeit bestehen, und ihnen verstattet ist, selbst in Bezug auf die dem Gerichtsherrn berührenden Angelegenheiten amtliche Handlungen vorzunehmen, der Staat auch verpflichtet ist, ihre Autorität aufrecht zu erhalten, und nicht zum Nachtheil der in gutem Glauben vollzogenen Geschäfte den von ihnen ausgestellten Urkunden die den Urkunden der öffentlichen Behörden überhaupt zukommende Glaubwürdigkeit und Beweisraft zu versagen.

#### Zu IV.

Das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Januar 1835. bestimmt

- 1.) als Regel: daß Staatsdiener ihren Gerichtsstand vor Königlichen Untergerichten haben sollen (§. 11. sub 1.), macht jedoch
- 2.) hiervon in Ansehung solcher Individuen, welche zeither schon unter Patrimonial-Gerichten standen, eine Ausnahme.

Im Uebrigen ist zugleich dem Justiz-Ministerium (§. 11. sub 1.) die Ermächtigung ertheilt, auch solche Staatsdiener, welche hiernach unter die Königlichen Gerichte gehören würden, bei denen ein Bedenken hinsichtlich deren amtlicher oder dienstlicher Verhältnisse nicht eintrete, mit Ausnahme der den Dienst betreffenden Angelegenheiten, unter die Ortsgerichte zu stellen.

Die Bestimmungen unter 1. und 2. haben weniger rücksichtlich ihres Sinnes, als bei der Anwendung auf einzelne Fälle, Zweifel und Weiterungen erregt.



Bezieht sich die Regel, wie auch das Ober-Appellationsgericht annimmt und wie aus den ständischen Verhandlungen auf dem Landtag 18 $\frac{3}{4}$ . und besonders daraus hervorgeht, daß die Stände die im Entwurf vorgeschlagene Fassung, wonach die Bestimmung lediglich auf die von Sr. Majestät dem König unmittelbar oder von höheren und mittleren Staatsbehörden Angestellten beschränkt war, erweiterten und es bei dem bis dahin Bestandenen bewenden zu lassen wünschten, auf alle Staatsdiener ohne Ausnahme; so fehlt es an einem genauen dem Richter und der Polizei leicht erkennbaren Criterium, wer hiernach den Gerichtsstand vor Königlichen Untergerichten habe? Muß hierbei auf die früher bestandenen einzelnen Vorschriften zurückgegangen werden, so hat dieß große Schwierigkeit. Es bedarf, um diese Schwierigkeit ganz zu erkennen, nur einer oberflächlichen Einsicht der von Bielitz in der Schrift über den verschiedenen Gerichtsstand, Leipzig 1801. S. 27. folgd. gesammelten verschiedenen Bestimmungen und angezogenen einzelnen, theils gedruckten, theils ungedruckten Vorschriften, aus denen ein allgemein leitender Grundsatz kaum abzunehmen ist und deren Anwendung um so schwieriger wird, als der Staats- und Behörden-Organismus sich seit deren Erlassung sehr wesentlich alterirt hat. Eben so schwer ist aus denselben Gründen dermalen annoch aufzufinden, welche Staatsdiener schon früher unter Patrimonial-Gerichten standen, abgesehen davon, daß ihre dienstlichen Verhältnisse, ja selbst ihre Benennungen sich zum Theil geändert haben, so daß es zweifelhaft wird: ob die früher gegebene Vorschrift auf die dermalen Angestellten annoch paßt.

Diese Zweifel werden am vollständigsten und sichersten zu lösen seyn, wenn

- 1.) der den Staatsdienern vor den Königlichen Untergerichten angewiesene Gerichtsstand auf diejenigen Angestellten, welche im Sinne des Staatsdienergesetzes als wirkliche Staatsdiener zu betrachten und mit einem Bestallungs-Decret zu versehen sind, eingeschränkt wird, als wodurch Man ein leicht erkennbares Merkmal erlangt;
- 2.) der Gerichtsstand bei Königlichen Untergerichten in Ansehung aller übrigen Staatsdiener dagegen nach Anleitung jener Bestimmung in dem Gesetz über privilegirte Gerichtsstände §. 11. sub 1., lediglich auf die den Dienst betreffenden Angelegenheiten beschränkt wird, und
- 3.) indem sonach auf der einen Seite die Exemption der Staatsdiener von dem Gerichtsstande des Wohnorts eine Beschränkung erhält, nun da-

gegen auf der andern Seite auch die im 16ten §. jenes Gesetzes gemachte, auf die frühere Observanz hinweisende, Ausnahme in Wegfall gebracht wird.

Diesz Letztere wird um so unbedenklicher seyn, als kaum irgend eine Classe von Staatsdienern vor dem Erscheinen des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände unter den Ortsgerichten gestanden haben wird, welche nicht auch nach der vorstehenden Bestimmung unter 1. dahin gewiesen würde, oder bei denen nicht wenigstens die dienstliche Stellung sich so verändert hätte, daß der Grund, warum sie früher nicht an Königliche Gerichte gewiesen waren, weggefallen wäre. In der That scheint auch nur der Hinblick auf jene Classe, deren Eigenschaft als Staatsdiener zweifelhaft war, den Antrag der Stände auf die §. 16. gemachte Ausnahme hervorgerufen zu haben.

Versteht es sich übrigens auch von selbst, daß durch diese Bestimmungen an der §. 11. sub 1. dem Justiz-Ministerium ertheilten Ermächtigung, wegen der Rechtsangelegenheiten derjenigen Staatsdiener, bei denen ein Bedenken hinsichtlich deren amtlicher oder dienstlicher Verhältnisse nicht eintritt, mit Ausnahme der den Dienst betreffenden Rechtsangelegenheiten, den Ortsgerichten entweder im ganzen Lande oder in einem einzelnen Orte, immerwährenden Auftrag zu ertheilen, etwas nicht geändert werden soll, so hat es doch zu Vermeidung jedes Zweifels zweckmäßig geschienen, dieß noch besonders zu wiederholen.

Von dieser Ermächtigung wird demnächst um so eher Gebrauch gemacht werden können, wenn nur erst, ohne auf das zeither Bestandene zurückgehen zu müssen, die Regel genau festsetzt, wer nach dem Gesetz als Staatsdiener den Gerichtsstand vor Königlichen Untergerichten habe?

#### Zu V.

Bei der Anwendung des Gesetzes, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16. Mai 1839. ist der Zweifel entstanden: wie lange die Terminszeit dauere, und ob die auf eine Stunde des Vormittags vorgeladenen Partheien bei dem erfolgten Ausbleiben schon um 12 Uhr contumacirt werden können? Eine Erledigung dieses Zweifels im Wege der Gesetzgebung ist um so nothwendiger, als die Gerichtsbehörden weder in den gedruckten Motiven zu dem Entwurf, noch in der Berathung mit den Ständen mit Sicherheit eine Entscheidungsnorm vorfinden,

denn eine in der 27sten Sitzung der zweiten Kammer dießfalls erfolgte Anfrage ist anscheinend mißverstanden und eben deßhalb auch nicht richtig beantwortet worden.

Mit dieser Decision selbst waren aber zugleich annoch, um einen ordnungsmäßigen Gang bei der Verhandlung solcher Rechtsfachen zu bewahren, einige andere Bestimmungen zu verbinden.

Was die obige Frage anlangt, so ist das Ministerium der Ansicht, daß eben so aus der Vorschrift des Gesetzes, wonach die Partheien auf eine bestimmte Stunde vorzuladen sind, und diese auch auf eine Stunde des Nachmittags angesetzt werden kann, als aus dem Geiste des Gesetzes folge, daß die Terminszeit für die auf die Vormittagszeit Vorgeladenen nur bis um 12 Uhr läuft.

Es war bei diesem Gesetz ganz vorzüglich darauf abgesehen, den Prozeß nur durch eine mündliche Verhandlung zur Entscheidung vorzubereiten, und alles darauf berechnet, die Partheien an Gerichtsstelle zu versammeln, wo sie sich über ihre rechtlichen Zuständigkeiten aussprechen sollen, ohne daß ihnen dabei ein ferneres Verfahren in Schriften nachgelassen ist. Diese entschiedene Absicht kann nicht, oder doch gewiß nur mit namhafter Belästigung, so der Partheien, als des Richters, erreicht werden, wenn die Terminszeit nicht auf einen engern Zeitraum beschränkt wird, als den, welchen man bei andern Prozeßgattungen als den Umfang der Termindauer anzunehmen pflegt. In andern Prozeßen, wo weniger auf das mündliche Verfahren gesetzt ist, läßt man den Termin zu Güte und Recht bis 5 Uhr Nachmittags bestehen, was denn nun freilich sehr häufig zur Folge hat, daß eine gleichzeitige Anwesenheit der Partheien nicht zu bewerkstelligen ist, und das Gericht in die Nothwendigkeit versetzt wird, es bei dem bloßen Angeben zum Termin bewenden zu lassen und die Verhandlung in das schriftliche Verfahren zu verweisen.

Dem gemäs ist der 1ste §. abgefaßt.

Die Bestimmung §. 2. soll theils Benachtheiligungen der Partheien durch Verschiedenheit der Uhren, theils Mißgriffen Seiten der Richter durch Befolgung auf zu späte Zeit vorbeugen.

Die Erfahrung, welche man in der kurzen Zeit, da das Gesetz in Uebung gestanden, zu machen Gelegenheit gehabt hat, beweiset das große Bedürfnis dieser Gesetzgebung dadurch, daß sich die Zahl der Civilsachen, welche

auf diesem Wege zur Erledigung gebracht werden, noch über Erwarten sehr bedeutend gezeigt hat, und daß die Gerichte, namentlich in grössern Städten, in die Nothwendigkeit versetzt sind, mehrere Termine auf eine und dieselbe Gerichtszeit anzusetzen.

Auf diese Beobachtung sind die übrigen Paragraphen bezieht.

Es ist im Interesse der Partheien und des Richters selbst, daß die Häufung der Sachen eine Erweiterung der zur Verhandlung bestimmten Terminszeit zum Vortheil der erschienenen Partheien bewirke, und daß der Richter mit dieser die Verhandlung über die eigentliche Terminszeit fortstelle, indem ausserdem die Termine aufgenommen und dadurch den gehorsamen Partheien neuer Zeitverlust und nach Befinden mehrere Kosten zur Last fallen würden. An eine solche Verlängerung der Terminszeit sind übrigens die Gerichtsbehörden schon gewöhnt, und das Gesetz selbst enthält §. 16. Bestimmungen, die den Richter anweisen, auf diesem Wege thunlichst auf Beschleunigung der Rechtspflege hinzuwirken. Nachlässige Partheien aber haben, wie sich von selbst versteht, keinen Anspruch auf eine solche Verlängerung der Terminszeit. Im Gegentheil ist es nöthig, hier allgemeine Bestimmungen zu befolgen, um mit Sicherheit den Moment zu ermitteln, wo die Contumaz verschuldet wird. Aber damit erzeugt sich nun auch die Nothwendigkeit, genauere Bestimmungen zu ertheilen, die dem Richter hinlängliche Ueberzeugung von dem Eintritt des in der Citation enthaltenen Präjudices, welchem aussenbleibende Partheien verfallen, zuführen, zumal, da die Beurtheilung der Contumaz nach Aufhebung der früher angeordneten Ungehorsamsbeschuldigung, dem Richteramte ohne vorgängige Anregung der Partheien anheimgegeben ist.

Der Glockenschlag bezeichnet nothwendig den Zeitpunkt, bis zu welchem die Partheien sich anmelden müssen, und also die äusserste Grenze der Terminszeit für die Richterschiedenen. Da der Richter die Momente zur Beurtheilung der Contumaz durch seine eigene Anstalt erkennen muß, so ist es nöthig, eine Handlung einzuführen, wodurch er die Anmeldung provocirt, auf deren Unterlassung die Folgen der Contumaz stehen, ohne ihn zu nöthigen, sich in jedem Augenblick in der Verhandlung mit den vorgelassenen Partheien durch die Anmeldung unterbrechen zu lassen.

Insofern schien es nothwendig, den allgemeinen Aufruf der geladenen Partheien anzuordnen, welche in Gemäsheit der Citation anwesend seyn sollen, wenn gleich deren Vortritt nicht sofort möglich ist.

Dieser Aufruf hat zum Zweck, die Auffengebliebenen auszumitteln und mehr gehört daher auch nicht in das über den Act aufzunehmende Protocoll, als die Bemerkung, wer bei dem um — Uhr geschenehen allgemeinen Aufrufe von den Vorgeladenen sich nicht gemeldet hat. Da es ferner bei diesem Prozesse, wie oben bemerkt worden ist, auf die mündliche Verhandlung abgesehen ist, so kann es zur Ablehnung des Ungehorsams nicht hinreichen, daß eine Parthei in dem Raume der Terminszeit sich angemeldet und dann, bevor die Verhandlungen begonnen, sich wieder entfernt hat, sondern jeder Vorgeladene muß den Aufruf abwarten, und verfällt ausserdem in die Strafe der Contumaz, wenn der Termin nicht, wegen gleichen Ungehorsams des Gegners, für circumducirt zu achten wäre.

Das Benehmen eines Gegners des Auffengebliebenen muß sich nach den Verhältnissen richten. Wenn der Kläger ausgeblieben ist, so ist die Anwesenheit des Beklagten nicht weiter erforderlich, da ihm die Ungehorsamsbeschuldigung als Formsache nicht weiter obliegt, vielmehr die Sache nach §. 17. des Gesetzes bis auf weiteres Ansuchen beigelegt wird.

Wenn aber der Beklagte auffengeblieben, so muß der Kläger, damit der Richter in den Stand gesetzt werde, sich über die Thatsachen vollständig zu informiren, nichts destoweniger warten, bis er von dem Richter entlassen wird, widrigenfalls die Sache nach §. 17. des Gesetzes beizulegen ist.

Wenn der Richter auch nach abgelaufener Terminszeit die Verhandlung mit den dazu vorgeladenen Partheien fortstellt, so können sich die Partheien wider den Richter nicht auf den Ablauf der Terminszeit berufen, sondern sie sind als ungehorsam auffengeblieben zu achten, wenn sie bei dem speciellen Aufruf der Sache fehlen. Es tritt mithin auf diesen Fall anderweit die Contumaz mit ihren rechtlichen Folgen ein, wenn eine der streitenden Partheien, ohne den speciellen Aufruf der Sache abzuwarten, von der Gerichtsstelle sich entfernt, und nicht bei diesem Aufrufe sich anwesend befunden, oder zur Verhandlung einzutreten sich verweigert. Auch von dieser Bestimmung kann man nicht abgehen, wenn man das Zusammentreffen der Partheien im Termin durchsetzen will, da es unmöglich ist, die Verhandlungen in den einzelnen Terminen so abzukürzen, daß die Regel der Terminszeit durchgehends befolgt werden kann.

Der Zusatz des 5ten Paragraphen hat die Bestimmung, das eigentliche Verhältniß klar zur Anschauung zu bringen, welches nach Beseitigung der

Ungehorsamsbeschuldigung gegenwärtig eintritt, wenn eine Parthei auffengeblieben ist. Die Contumaz, auch ohne an den Vorgang einer Ungehorsamsbeschuldigung von Seiten des Gegners gebunden zu seyn, bezweckt nichts desto weniger allemal nur ein Recht der Parthei, dessen sich dieselbe ohne Einspruch des Richters begeben kann, und der Unterschied der neuen Verfassung gegen die ältere liegt blos darinne, daß gegenwärtig das Ansprechen des Rechtszustandes im Prozesse vorausgesetzt wird, welches nach dem ältern Rechte die erschienene Parthei deutlich erklären mußte, indem sie die Ungehorsamsbeschuldigung anbrachte.

Erscheint Beklagter nach Ablauf der Terminszeit und der Kläger will ihm den Ungehorsam verzeihen, so kann die Verhandlung vor sich gehen. Erscheint Kläger zu spät und der Beklagte will, um einen neuen Termin zu vermeiden, die Verhandlung sofort annoch an diesem Tage vor sich gehen lassen, so wird dieß ebenfalls nicht nur zulässig, sondern auch zu unterstützen seyn. Allerdings kann aber der Richter, sobald die Gerichtszeit bereits abgelaufen, oder andere Personen annoch vorzulassen sind, nicht verbindlich erkannt werden, solchem Antrage sich unbedingt zu fügen. Vielmehr muß er unter diesen Umständen berechtigt seyn, diesen Antrag auf sofortige Verhandlung abzuweisen und einen anderweiten Termin anzuberaumen.

N<sup>o</sup> 40.

Decret an die Stände.

Die erbländische Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt  
betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 15. Februar 1840.

Se. Königliche Majestät haben, eingedenk der im Landtagsabschiede vom 3. December 1837. unter II. 18. ertheilten Zusicherung, die Anträge in nähere Erwägung gezogen, welche von der vorigen Ständeverammlung, in Absicht auf die erbländische Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt, mittelst der Schrift vom 28. November 1837. gestellt worden waren, und lassen nun den getreuen Ständen hierauf sowohl, als sonst in Betreff der gedachten Anstalt, Folgendes unverhalten seyn:

I.

Das Resultat der über die Frage, welche Vereinfachungen und Erleichterungen des Verfahrens bei der neuen Gebäude-Katastration unbedenklich und im Einklange mit der auf genaue Werthsermittlung gerichteten Absicht des Gesetzes vom 14. November 1835. vereinbar seyn möchten? stattgefundenen Berathungen und was in deren Folge verfügt worden, ist aus dem unter A. anliegenden Aufsatze des Nähern zu ersehen. Uebrigens hat dieser Gegenstand in der Hauptsache sich dadurch erledigt, daß nach der im Materiellen erfolgten Beendigung des Katastrationswerkes die durch das angezogene Gesetz vorgeschriebene neue Einrichtung der Anstalt, besage der Seite 175 des Gesetzes- und Verwaltungsblattes abgedruckten Verordnung vom 22. Juni 1839. bereits mit dem 1. August gedachten Jahres in Wirksamkeit gesetzt werden konnte.

Dabei haben Allerhöchstdieselben

II.

zur Vermeidung künftiger Umrechnungen und der daraus für die Verwaltung

entspringenden Unzuträglichkeiten, für angemessen, auch in Rücksicht auf die von voriger Ständeversammlung in der Schrift vom 27. November 1837. ausgesprochene Ermächtigung der Regierung,

dahin Vorkehrung zu treffen, damit der 21 Guldenfuß baldmöglichst im Lande eingeführt werden könne,

für unbedenklich befunden, in §. 3. gedachter Verordnung Verfügung treffen zu lassen, daß gleich mit Beginn der neuen Einrichtung der Anstalt der 14 Thalerfuß bei derselben eingeführt werde. Es ist jedoch den Versicherern nachgelassen worden, die katastrirten Werths- und Versicherungs-Summen binnen einer bestimmten Frist um  $2\frac{7}{8}$  pro Cent zu erhöhen, soweit solches mit Rücksicht auf die in §. 27. des eingangserwähnten Gesetzes und §. 1. der General-Verordnung der Brandversicherungs-Commission vom 25. Januar 1836. vorgeschriebenen runden Summen thunlich ist.

### III.

Ueber die Zulässigkeit der Versicherung bis zur Höhe des katastrirten vollen Zeitwerthes, so wie über die Råthlichkeit der Einföhrung eines nach den Graden der Feuergefåhrlichkeit berechneten Classifications-Systems, sind durch vielfach und vielseitig eingezogene Erkundigung in allen Theilen des Landes sehr umfångliche Erörterungen angestellt worden. Die überwiegende Mehrzahl der hierüber erforderten Gutachten ist

- a.) für Zulassung der Versicherung nach dem vollen Werthe, und
- b.) gegen Annahme eines Classifications-Systems ausgefallen.

Se. Königliche Majestät finden nun zwar, in Erwågung der seit Einföhrung jener Beschrånkung verånderten Umstände, kein Bedenken dabei, daß künftige die Versicherung bis zur Höhe des vollen Zeitwerthes nachgelassen werde und sind der Erklärung der getreuen Stände über den hierauf bezüglichen, in der Beilage sub B. enthaltenen Gesetz-Entwurf gewärtig. Dagegen nehmen Allerhöchstdieselben Anstand, auf Einföhrung eines Classifications-Systems einzugehen, da die einer solchen Maasregel, hauptsächlich von der practischen Seite, entgegenstehenden Bedenken, die bereits bei den Verhandlungen der beiden vorigen Landtage über diesen Gegenstand in erschöpfender Maase auseinander gesetzt und in der Beilage sub C. kürzlich zusammengestellt worden sind, als überwiegend erschienen.



IV.

Die §. 43. des angezogenen Gesetzes vorgeschriebene Fixation der Brandversicherungs-Beiträge wünschen Se. Königliche Majestät, nach Maassgabe der in der Beilage sub D. entwickelten Vorschläge, mit Beginn des laufenden Jahres und dergestalt eintreten zu lassen, daß während der drei Jahre 1840., 1841. und 1842. jährlich Vier Groschen und Acht Pfennige von jedem Hundert Thaler Versicherung, oder terminlich Sieben Pfennige von 25 Thalern, zu entrichten ist. Wie nun Allerhöchstdieselben auch hierüber der Erklärung der getreuen Stände entgegensehen, so geben Allerhöchstdieselben ihnen

V.

aus der Anfüge unter E. zu ersehen, welche Abänderungen des Gesetzes vom 14. November 1835. im Uebrigen für rathlich befunden worden sind.

Zwar werden durch die hierbei in Frage kommenden Bestimmungen des Gesetzes die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Interessenten gegen die Anstalt und unter sich nicht berührt, und sie gehören daher insgesamt zu denjenigen Puncten, welche zu Folge der in §. 91. lit. d. ausgesprochenen Ermächtigung im Verordnungswege abgeändert werden können. Se. Königliche Majestät wünschen jedoch zuvor die Ansichten der Ständeversammlung über diese Gegenstände zu vernehmen und sind deren Eröffnung in derjenigen Huld und Gnade gewärtig, mit welcher Allerhöchst-Sie den getreuen Ständen jederzeit wohlbeigethan verbleiben.

Gegeben zu Dresden, am 10. Februar 1840.

Friedrich August.



Eduard Gottlob Rostitz und Jänckendorf.

A.

Das Verfahren bei der neuen Gebädekatastration Behufs der  
Brandversicherung betreffend.

In der ständischen Schrift vom 28. November 1837. war unter andern  
darauf angetragen worden,

daß bei der neuen Katastrirung der Gebäude zum Behuf der Brand-  
versicherung es lediglich bei der Werthsangabe der Interessenten und  
der §. 19. des Gesetzes vom 14. November 1835. vorgeschriebenen  
allgemeinen Beurtheilung der Obrigkeiten sein Bewenden haben und  
in dieser Beziehung nach den Vorschriften, welche die von der Brand-  
versicherungs-Commission unterm 5. Mai 1837. herausgegebene  
Zusammenstellung enthält, weiter nicht mehr gegangen werden möge.

Bei Beurtheilung dieses Antrags kommt es auf Beantwortung folgender  
Fragen an:

- I. was hat das Gesetz vom 14. November 1835. durch die §. 18.  
vorgeschriebene Werthsangabe bewirken wollen?
- II. was ist unter dem §. 19. desselben vorgeschriebenen Ermessen  
der Obrigkeit zu verstehen, und was hat die Obrigkeit dabei  
zu thun?
- III. was war daher zu Ausführung der Vorschriften §. 18. und 19.  
des Gesetzes erforderlich?

Wendet man sich zu Beantwortung der Frage

ad I.

so heißt es in §. 18., als der Hauptstelle des Gesetzes, auf welche alle die,  
die Werthsermittlung bei der neuen Katastration betreffenden Vorschriften  
basirt sind, wörtlich folgendermaassen:

„Bei der Werthsangabe wird einzig und allein in Anschlag ge-  
bracht der Werth der darin steckenden Baumaterialien und des zur  
Bearbeitung der letzteren und Herstellung des Gebäudes erforderlichen  
Arbeitslohnes, beides nach den zur Zeit der Würderung bestehenden  
gewöhnlichen Preisen des Ortes, wo sich das Gebäude befindet.

Bei alten und solchen Gebäuden, deren Baumaterialien nicht mehr  
in vollkommen gutem Zustande sich befinden, kann nur der Werth,  
den die Baumaterialien nach billiger Schätzung wirklich noch haben,

berücksichtigt werden, und ist auch das Arbeitslohn nicht nach seinem vollen Betrage in Ansatz zu bringen, sondern nur diejenige Quote desselben in die Würdigung aufzunehmen, welche dem Verhältnisse des Werthes der Baumaterialien, nach Maassgabe ihrer bei der Schätzung gefundenen Beschaffenheit, zu dem Werthe, welchen dieselben im vollkommen guten Zustande haben würden, entspricht.

Auf den etwa dafür zu erlangenden, von äussern, meist zufälligen Verhältnissen, der Lage, der zahlreichern oder geringern Bevölkerung des Orts, und dergleichen abhängigen Kaufpreis, ist dabei keine Rücksicht zu nehmen. Ebenso wenig sind dabei Grund und Boden, oder die auf dem Grundstücke haftenden Befugnisse, z. B. Brau- Schank- und Gastgerechtigkeiten und dergleichen, welches alles dem Abgebrannten nicht verloren geht, in Anschlag zu bringen.“

Das Gesetz will also berücksichtigt wissen:

- 1.) den Werth der in dem Gebäude steckenden Baumaterialien,
- 2.) den Betrag des zu Bearbeitung der letztern und der zu Herstellung des Gebäudes selbst, erforderlichen Arbeitslöhne,

und überdieß soll

- 3.) bei alten und nicht mehr in vollkommen gutem Zustande sich befindenden Gebäuden
  - a.) nur der Werth, den die Baumaterialien zur Zeit der Schätzung wirklich haben, und
  - b.) das Arbeitslohn nur nach der Quote in die Schätzung aufgenommen werden, welche dem Verhältnisse des gegenwärtigen Werthes der Baumaterialien zu dem Werthe, den sie in vollkommen gutem Zustande haben würden, entspricht.

Unbezweifelt setzt die Ermittlung dieser vom Gesetze ausdrücklich bezeichneten Factoren des wahren Werths der Gebäude eine specielle Zergliederung und Untersuchung

α.) des Umfangs und der Grösse,

β.) der einzelnen Bestandtheile und

γ.) der baulichen Beschaffenheit im Ganzen und im Einzelnen,

voraus, weil ohne diese Zergliederung weder die Quantität und die dermalige Beschaffenheit der darin steckenden Baumaterialien und ihr Anschaffungs- und dermaliger Werth, noch der Betrag der darauf verwandten Arbeitslöhne, noch endlich überhaupt, weder der Neubau- noch der Zeitwerth der Gebäude constatirt werden kann.

Hat nun

ad II.

nach §. 19. des Gesetzes, die Obrigkeit zu ermessen, ob die von dem Eigenthümer zu bewirkende Werthsangabe der Vorschrift §. 18. des Gesetzes entsprechend sey oder nicht? so muß sie auch, wenn dieses Ermessen nicht eine zwecklose, leere Form, oder der Ausdruck einer unmotivirten Willkühr seyn soll, nothwendiger Weise in diejenigen Specialitäten eingehen, wie solche der letztbezogene Paragraph nach der Auseinandersetzung sub I. erfordert.

Dies kann aber nur dann geschehen, wenn der Obrigkeit die dazu nöthigen Mittel gewährt werden.

Diese Mittel bestehen darinnen, daß ihnen, den Obrigkeiten, nachgelassen werde, bei der Prüfung der Werthsangaben sich des Beistands von Sachverständigen (Districtstaratoren) zu bedienen, und ausserdem sollten den Obrigkeiten die §. 25 flg. der Ausführungs-Berordnung zum Gesetze vorgeschriebenen Probewürdungen mitgetheilt, und diese bei der gedachten Prüfung zu Grunde gelegt werden.

Wenn §. 20. des Gesetzes vorgeschrieben worden ist:

„findet diese (die Vorstellung der Obrigkeit bei nicht richtig befundener Werthsangabe) keinen Eingang, oder der Interessent kann die ihm Obrigkeitwegen geschehenden Einwendungen nicht beseitigen, so hat die Obrigkeit die Würdigung des Gebäudes durch verpflichtete Gewerke zu veranstalten;“

so kann diese Bestimmung die Zuziehung von Baugewerken (Districtstaratoren) bei der nach §. 19. vorgeschriebenen obrigkeitlichen Prüfung nicht ausschliessen. Denn während der Gesetzgeber bei jener §. 20. vorgeschriebenen Würdigung eine specielle Taxation im Sinne gehabt hat, handelt es sich §. 19. nur von einer Prüfung der Werthsangabe, d. h. summarischen Würdigung.

Diese hier genommene Ansicht rechtfertigt sich auch durch die in §. 40. des Gesetzes, beziehentlich der aller 10 Jahr vorzunehmenden allgemeinen Revisionen, indem es dort ausdrücklich heißt:

„aller zehn Jahre ordnet die Directorial-Commission eine allgemeine summarische Revision aller Werthsangaben der versicherten Gebäude an, welche von den Obrigkeiten unter Zuziehung verpflichteter Baugewerke vorzunehmen ist.“

Wollte man dem bezogenen §. 19. eine andere und zwar eine solche Auslegung geben, nach welcher es lediglich von dem Gutdünken der Obrigkeiten abhinge, die

Werthsangabe der Eigenthümer für richtig oder unrichtig anzuerkennen, oder solche ohne alle weitere technische Unterlagen festzustellen, so müßte man entweder (was jedoch nicht hat vorausgesetzt werden können) im Widerspruche der beiden §. 19. und 40. des Gesetzes vom 14. November 1835. dabei die Ansicht gehabt haben, bei der neuen Katastration, welche gleichwohl die Grundlage der ganzen künftigen Verwaltung bilden soll, rücksichtlich der Werthsangabe und der Versicherung lediglich den freien Willen und mit diesem die Willführ vorherrschen zu lassen, d. h. den Grundsätzen des alten Gesetzes zu folgen und dadurch auf einem indirecten Wege die aus dem Gesetze vom 3. April 1834. in das neue Gesetz §. 4. und 18. übergegangenen Bestimmungen zu entkräften, oder man hätte von den nach Verlauf von 10 Jahren fungirenden Obrigkeiten weniger technische Erfahrungen und Kenntnisse als von den gegenwärtigen, erwartet, abgesehen davon, daß in dem Falle, wenn man den Obrigkeiten die zu Prüfung der Werthangaben der Eigenthümer erforderliche Sachkenntniß zugetraut hätte, so daß die Prüfung ohne technischen Beistand vorgenommen werden könne, eine gewerkschaftliche Würdigung aber nur erst in dem §. 20. des Gesetzes bemerkten Falle, eintreten solle, nicht nur die Expeditionen und mit diesen selbst die Kosten der Katastration und die mit dem Katastrationsgeschäft verbundenen Beschwerden für die Obrigkeiten, vermehrt werden würden, sondern man würde auch gerade dadurch die Beendigung der Catastration auf eine ungewisse Zukunft hinaus verschoben haben.

Unter dem §. 19. erwähnten obrigkeitlichen „Ermessen“ kann daher unmöglich ein bloßes Glauben und Dafürhalten, sondern nur ein durch zureichende, auf einer dem Gegenstande der Sache angemessenen Prüfung beruhende, materielle Gründe motivirtes, und eine sachverständige Kritik haltendes Urtheil zu verstehen seyn.

So wie aber eine Prüfung ohne Sachkenntniß und ohne alle Grundlagen Seiten der Obrigkeiten nicht denkbar ist, ebenso unbezweifelt stand der Regierung das Recht zu, anzuordnen, wie und auf welche Weise diese den Obrigkeiten durch das Gesetz auferlegte Prüfung geschehen und für die Sache fruchtbringend ausgeführt werden solle.

Es konnte, indem auf die Beantwortung der Frage

ad III.

übergegangen wird, die Ausführung der in §. 18. und 19. des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, nur auf einer technischen Analyse und Darstellung aller der in diesen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Begriffe in concreto

beruhen und das im §. 20. bezeichnete obrigkeitliche Ermessen konnte und sollte nichts anders, als das stricte Resultat der letztern seyn.

Zu dem Ende wurde in der Vollziehungs-Verordnung vom 14. November 1835. unter andern Folgendes angeordnet, und zwar:

- 1.) (§. 1. derselben) die Eintheilung der vier Kreise der alten Erblande in Feuer-Commissariats-Districte,
- 2.) (§. 3.) die Bestellung zweier Districtstaratoren in jedem Feuer-Commissariats-Districte, und eines Taxationsrevisors in jedem amtshauptmannschaftlichen Bezirke zu Besorgung der technischen Ermittlungen,
- 3.) (§. 25.) zum Gebrauch der Eigenthümer für die eigene Werthsangabe der Gebäude, jedenfalls aber für die Obrigkeiten bei der Prüfung derselben, und endlich der Brandversicherungs-Commission selbst, bei Veranstaltung einer General-Revision, eine sogleich bei der ersten Katastrirung vorzunehmende Probewürderung mehrerer einzelner Gebäude, mit der Bestimmung, daß weiter
- 4.) (§. 26.) diese Würderung
  - a.) durch die Districtstaratoren und, zu Erlangung möglicher Gleichförmigkeit des Verfahrens unter besonderer Leitung des Taxationsrevisors, zu vollziehen,
  - b.) dazu Gebäude verschiedener Gattungen zu wählen, jedoch in jedem Districte mindestens ein Gebäude abzuschätzen, bei welchem wegen Alters der §. 18. angeordnete Abzug eintritt,
  - c.) über die Würderung selbst ein nach der Instruction einzurichtendes schriftliches Gutachten abzufassen, welches die tatsächlichen Unterlagen, Materialienpreise, Fuhr- und Arbeitslöhne vollständig und dergestalt enthalte, damit solche bei fernern Taxationen am Orte zur Grundlage dienen können,  
und
  - d.) diese vom Taxationsrevisor zu attestirenden Gutachten an die Obrigkeiten abzugeben, wogegen der Taxationsrevisor die summarischen Ergebnisse aller Probewürdungen in seinem Bezirke mittelst erläuternden Generalberichts durch die Amtshauptmannschaft der Brandversicherungs-Commission anzuzeigen habe;  
und endlich
- 5.) (§. 27.) sollten die Obrigkeiten die Werthangaben der Eigenthümer

durch Vergleichung mit den Probewürdungen in der speciell vorgezeichneten Maasse prüfen.

Nach diesen Grundzügen der Vollziehungs-Verordnung erfolgte nunmehr zunächst die Eintheilung der vier Kreise der alten Erblande in Feuer-Communissariats-Districte, so wie die Auswahl und Bestellung der Taxationsrevisoren und Districtstaxatoren. Es wurde ferner von der Brandversicherungs-Commission die unterm 20. November 1835. ausgefertigte Instruction für die Districtstaxatoren, ingleichen später unterm 19. März 1836. die Instruction für die Katastrations-Behörden, ausgearbeitet, beide und zwar die erstere mit der General-Verordnung vom 25. Januar 1836. hinausgegeben, und durch diese Instructionen dasjenige weiter ausgeführt, was in der Ausführung-Verordnung zum Gesetze nur allgemein angedeutet worden war.

Die Ausführung der Probewürdungen wurde in Angriff genommen, und fand jedoch ganz unerwartete Schwierigkeiten.

Es fehlte nämlich zwar nicht an Baugewerken, allein die Mehrzahl unter ihnen konnte weder schreiben noch rechnen. Von der Befähigung zu Fertigung eines Bauanschlags war fast gar keine Rede, und Kenntniß von der gewöhnlichen Baukunst und practischer Ueberblick war bei ihnen ebenso wenig zu finden.

Ob man nun schon aus der vorhandenen und von den Obrigkeiten und Amtshauptmannschaften empfohlenen großen Masse von Baugewerken die befähigtesten Maurer- und Zimmermeister herausgehoben und diesen die Function eines Districtstaxators übertragen hatte, so überzeugte man sich doch sehr bald schon nach ihrem Gebrauche, daß auch von diesen zu Taxatoren erwählten Baugewerken nur bei einer sehr geringen Zahl die Fähigkeiten zu finden waren, welche die Ausführung der angeordneten Probewürdungsarbeiten bedingten.

Die im weitern Verlaufe gewonnene Ueberzeugung, daß die Probewürdungen unter solchen Umständen zu aufhältlich, kostspielig und schwierig seyn, und den ohnehin schon verzögerten Angriff des Katastrationswerks selbst zu weit hinauschieben würden, veranlaßte die von der Brandversicherungs-Commission unterm 2. November 1836. erlassene General-Verordnung, wodurch die Anweisung der Obrigkeiten,

die Werthsangaben der Eigenthümer mit den Normalergebnissen der Probewürdungen ähnlicher Gebäude zu vergleichen,

hinzurückgenommen, die Behörden aber, wie vorher, auf die Vorschriften des §. 15. flg. des Gesetzes, mithin auch auf die im 18. §. desselben vorgeschrie-

benen Requisiten der Katastration, und namentlich §. 3. auf die Specialität der Beschreibung der Gebäude und ihrer Bestandtheile, verwiesen wurden.

Nunmehr begannen die Katastrationsarbeiten grössertheils im ganzen Bereiche der alten Erblände, und die Obrigkeiten, welche damit den Anfang gemacht hatten, schickten, was sehr zu billigen war, einen Theil ihrer Arbeit als Probe ein, um anzufragen, ob sie richtig procedirt hätten, und so fortfahren könnten?

Hier drang sich nun die Beobachtung auf, daß nicht nur das Verfahren sehr verschieden ausfiel, sondern auch von vielen Katastrationsbehörden theils die ergangenen Anordnungen übersehen, theils mißverstanden worden waren.

Man war genöthigt, dieselben Erinnerungen vielfältig zu wiederholen, und einer großen Anzahl von Behörden auf dieselbe Weise die nöthigen Verständigungen und Erläuterungen zu ertheilen, was zwar eine Zeit lang fortgesetzt wurde, endlich aber der Commission eine unüberschbare, nicht mehr zu bewältigende Arbeit zuzog.

Aus diesem Erfolge überzeugte man sich, daß es nur an einer deutlichen Uebersicht der gesetzlichen und durch die Ausführungs-Verordnung gegebenen Normen für das Verfahren mangle, und daß es zugleich zur Erleichterung und Förderung des Katastrationsgeschäftes gereichen werde, wenn man statt der besondern Instruirung jeder einzelnen Behörde ihnen insgesammt eine Uebersicht der zu beobachtenden Normen, zum Gebrauche bei der Katastration, zufertigte.

Diese Erfahrungen gaben Veranlassung zu der unterm 5. Mai 1837. hinausgegebenen Zusammenstellung, die von einem Jeden, welcher sich mit dem Gesetze vertraut und den ergangenen Anordnungen bekannt gemacht hatte, hätte entworfen und privatim in Druck gegeben werden können, daher als eine neue Anordnung keinesweges, sondern nur als ein Repertorium über die durch das Gesetz und die bisherigen Verordnungen bedingten Vorschriften anzusehen war.

Wäre auch dieser Commentar für diejenigen Obrigkeiten, welche sich mit den auf die Ausführung der Katastration bezüglichen Vorschriften und den Erfordernissen der erstern hinlänglich bekannt gemacht haben, nicht erforderlich gewesen, und haben mehrere der Obrigkeiten schon vor Hinausgabe dieser Zusammenstellung die Katastration in der vorgeschriebenen Maasse ausgeführt, so daß dabei nur Weniges zu erinnern geblieben ist; so hat man doch aus den amtlichen Berichten der Katastrationsbehörden und Taxationsrevisoren zu ent-



zu nehmen Gelegenheit gehabt, wie nothwendig und zweckmäßig jene Zusammenstellung gewesen und mit welchem Beifall dieselbe von vielen Behörden aufgenommen worden ist.

Mehrere Obrigkeiten haben sich der Prüfung der Werthsangaben der Eigenthümer theils selbst unterzogen, theils solche durch die Localgerichtspersonen oder ihre Subalternen mit und ohne Zuziehung beliebiger Baugewerke vornehmen lassen.

Die Vorlagen davon waren aber von der Beschaffenheit, daß darauf die Kataster nicht approbirt werden konnten, man vielmehr sich veranlaßt sah, eine nochmalige Prüfung dieser Angaben durch den Taxationsrevisor anzuordnen.

Die Ergebnisse der letztern Prüfung rechtfertigten dieß Verfahren, indem die Differenzen zwischen den von den Obrigkeiten festgestellten Werthsangaben und den Ermittlungen des beauftragten Revisors mitunter bis zu 100 Procent differirten! —

Es hat sich ferner ergeben, daß Gebäude, gleichviel, ob von feuergefährlicher oder massiver Bauart, beziehentlich nur zum 3ten, ja bis zum 12ten Theile des ermittelten Zeitwerths herab, und andere wieder nicht nur nach dem vollsten Zeitwerthe, sondern mit 10 — 90 Procent über denselben und sogar mit dem doppelten Betrage des Werths, versichert gewesen sind, und in dieser Maasse in dem alten Kataster eingezeichnet stehen.

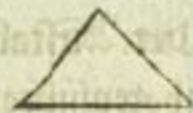
Lassen sich dergleichen Ungleichheiten und Unrichtigkeiten, so wie die daraus hervorgehenden Benachtheiligungen der Anstalt und der Interessenten hinsichtlich der zu leistenden Beiträge und der zu gewährenden Vergütungen bei Brandschäden, nur durch das eingeschlagene Katastrationsverfahren vermeiden, so konnte es um so weniger für zulässig erachtet werden, oder in dem Interesse der Beteiligten selbst liegen, diese Grundlagen, nachdem man bei Beendigung des vorigen Landtags mit dem Katastrationsgeschäft bereits soweit vorgeschritten war, daß  $\frac{3}{4}$ tel der dazu erforderlichen Arbeiten beendet und in gleichem Verhältnisse die damit verbundenen Kosten aufgewendet worden, wieder aufzugeben, und an deren Stelle ein Verfahren einzuleiten, was in der Hauptsache der vorigen Verfassung ganz gleich gekommen seyn würde. —

Für die Zweckmäßigkeit des eingeleiteten Verfahrens spricht endlich noch besonders der Umstand, daß nur wenig Neclamationen vorgekommen, und nur wenige Aeusserrungen über zu geringe Taxen nur hier und da vernommen worden sind.

Ungeachtet nun, nach Vorstehendem, das Verfahren der Brandversicherungs-Commission völlig gerechtfertigt erscheint, hat man doch, zu möglichster Vereinfachung und Abkürzung des noch übrigen Katastrationswerks, für solche Orte, wo dasselbe nicht schon zum grössern Theile beendigt war, durch die sub  $\Delta$  anliegende General-Verordnung vom 5. April 1838. dasjenige verfügt, was ohne Hintansetzung des Zweckes hinreichender Werthsermittlung von den frühern Anordnungen nachgelassen werden konnte.

Für die beiden Städte Dresden und Leipzig, wo die Stadträthe tabellarische Declarationen der Gebäudebesitzer eingefordert hatten, etwas weiter aber noch nicht geschehen war, ist übrigens, unter unmittelbarer commissarischer Leitung, eine noch einfachere Procedur eingeschlagen worden, die aus dem beigelegten Schema sub  $\#$  zu ersehen ist.

Auf diese Weise ist denn nun die ganze Katastration vollendet worden, und wie hierdurch dieser Gegenstand für die Vergangenheit seine völlige Erledigung gefunden hat, so wird auch für die Zukunft durch die beabsichtigte Annahme sachverständiger Organe der Brandversicherungs-Commission für die technischen Ermittlungen den erhobenen Bedenken vollständig begegnet.



### B e k a n n t m a c h u n g

der Königlichen Brandversicherungs-Commission vom 5. April 1838.  
das durch die unterm 5. Mai 1837. hinausgegebene Zusammen-  
stellung vorgezeichnete Verfahren bei der neuen Gebäude-  
Katastration betreffend.

Die Königliche Brandversicherungs-Commission hat den Ortsobrigkeiten in Verwaltungssachen mit Missive vom 5. Mai 1837. unter  $\odot$ . eine Zusammenstellung und Nachweisung aller bei der in Folge des Gesetzes, die

Einrichtung der alterbländischen Immobilier-Brandversicherungs-Anstalt betreffend, vom 14. November 1835. zur Ausführung zu bringenden allgemeinen neuen Katastration der Gebäude und sonst versicherungsfähigen Mobiliargegenstände zu beobachtenden Bestimmungen des bezogenen Gesetzes und der Verordnung zu dessen Vollziehung von demselben Tage, so wie der, von der Brandversicherungs-Commission ertheilten allgemeinen Vorschriften und festgestellten Grundsätze zugehen lassen.

Nun soll es zwar nach einer unterm 29sten vorigen Monats ergangenen Anordnung des Königlichen Ministerium des Innern bei dem durch jene Zusammenstellung vorgezeichneten und durch die Praxis sich ausgebildeten Verfahren im Wesentlichen auch ferner sein Bewenden haben, indessen ist mit Allerhöchster Genehmigung durch hochgedachtes Königliche Ministerium die Brandversicherungs-Commission autorisirt worden, ad punct. 16. 17. 18. und 20. dieser Zusammenstellung, folgende Modificationen eintreten zu lassen, und zwar:

ad pet. 16. und Colonne 5. des Formulars sub D.

Die Nachweisung der Behältnisse hat bei jedem Stockwerke summarisch und dergestalt zu erfolgen, daß die Räume

blos ihrer Anzahl nach angegeben und nur die bewohnbaren von den unbewohnbaren geschieden werden, zum Beispiel:

im Parterre

2 bewohn- und 3 unbewohnbare incl. 2er gewölbter,

im 2ten Stockwerke

4 bewohn- und 2 unbewohnbare

ic. ic.

Zu den bewohnbaren Behältnissen sind Stuben, ausgebaute Küchen, Säle und Kammern, zu den unbewohnbaren aber: Vorplätze, Ställe, Holz-, Wagen- und andere dem ähnliche, und überhaupt alle diejenigen Räume zu rechnen, welche nach Obigem nicht zu den bewohnbaren gehören.

ad pet. 17. Colonne 6. des Formulars sub D.

Bei der Declaration der Bauart der Umfassungen und Scheidungen ist sich blos auf die allgemeine Angabe zu beschränken, nämlich ob diese

a.) massiv, und dann ob von Stein- oder Lehmweller, oder

b.) nicht massiv, und dann ob Bohl- oder Schrotwand, oder von Fach- oder Bundwerk, und bei letztgedachter Bauart, ob von Stein ausgefesselt, oder von Lehmstaak, oder ob mit Bretwerk verschlagen, oder ob das Bundwerk offen ist.

Die Anweisung: „daß wenn keine Treppen vorhanden, solches anzumerken sey,“ kommt in Wegfall, indem bei einer unterbleibenden Nachweisung der Treppen, das Nichtvorhandenseyn derselben angenommen wird.

ad pet. 18. Colonne 7. des Formulars sub D.

Die Modification bei pet. 17. rücksichtlich der Umfassungen und Scheidungen, findet auch auf die Dachgiebel, Rück- und Scheidewände im Dachraume, Anwendung. Auch kommt die Nachweisung: „des Gebrauchs des Dachraums und das Vor- oder Nichtvorhandenseyn der hölzernen Dachrinnen“ in Wegfall.

Die Angabe der Behältnisse hat in der oben ad pet. 16., vorgezeichneten Maase, so wie die Nachweisung der Blitzableiter und der metallnen werthvollen Dachrinnen und Abfallrohre, künftig ohne weitere Angabe der Länge (da diese schon die Größe des Gebäudes giebt) zu erfolgen.

Uebrigens hat die Katastrationsbehörde bei der, beziehentlich nach den Modificationen unter pet. 16., 17. und 18. von den Eigenthümern zu bewirkenden und von denselben zu Umgehung künftiger Zweifel und Reclamationen unterschriftlich anzuerkennender Declaration so lange Beruhigung zu fassen, und mithin eine specielle Localrevision darüber nicht anzustellen, als nicht besondere Zweifel gegen die Richtigkeit derselben entstehen.

Im letztern Falle ist sich des Gutachtens Sachverständiger zu bedienen.

ad pet. 20. Colonne 9. des Formulars sub D.

Da die in diese Columnen gehörigen Thatumstände vorzugsweise nur von Sachverständigen zu beurtheilen sind, die letztern auch sich ohnehin wegen Ermittlung des Abnutzungsverhältnisses zu Feststellung des Zeitwerthes von dem Zustande der Gebäude zu unterrichten haben, so wird die den Katastrationsbehörden hierunter obliegende Vertretung dieser Angaben erlassen und hat künftig Seiten der letztern nur die Niederschrift sothaner Nachweisungen auf den Grund der Angabe von den adhibirten Sachverständigen zu erfolgen.

Diese Modificationen, welche in Folge hoher Anordnung in denjenigen

Orten, an welchen die Katastration entweder noch gar nicht begonnen hat, oder nur zum geringen Theile erfolgt ist, sofort eintreten, haben diejenigen Ortsobrigkeiten, denen gegenwärtige Bekanntmachung zugeht, nicht nur selbst, sondern auch die bei der Katastration zuzuziehenden und von den Obrigkeiten hierunter zu belehrenden Sachverständigen zu beachten.

Dresden, den 5. April 1838.

Königliche Brandversicherungs-Commission.

D. Merbach.

Senfert, S.

Q  
to  
Q  
of  
ni  
W  
G  
G  
ch  
es  
ch  
ch  
ab  
den  
an  
ng  
len  
nen  
nur  
we  
ches  
den  
elaf  
auer  
wer  
igen

Handwritten notes in a column on the right side of the page, partially obscured by the main text.

Handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is largely illegible due to its orientation and fading.

#

Nummer des Brandver- sicherungs- Katasters.	Angabe der Straße, der Gasse, oder des Platzes, wo die Gebäude gelegen sind.	Vor- und Zunamen, ingleichen Stand und Gewerbe des gegenwärtigen Besizers.	Bezeichnung der Gebäude und sonstigen versiche- rungsfähigen Gegenstände.	Des Eigenthümers				Blatt der Beilags- Acten, wo sich die spe- zielle Decla- ration des Eigenthü- mers befindet.	
				Werths-		Versiche- rungs-			
				Angabe mit					
neue   alte		lit.		Ein- schluß	Aus- schluß	Ein- schluß	Aus- schluß	des Mauerwerks.	
				Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.		

Gutachten der Sachverständigen.

Neubauwerth nach	rückichtlich des Alters u. Zustandes		wahrer Werth zur Zeit der Katastration mit	Des Eigenthümers anderweite Werth-		Versicherungs-		Anerkenntniß des Eigenthümers durch eigenhändige Namensunterschrift.
	zu versehen in Classe.	von dem Neubauwerthe in Abzug zu bringen.		Angabe mit				
Quadrat- Ellen Grund- flächen- Inhalt.			Ein- schluß	Aus- schluß	Ein- schluß	Aus- schluß	Ein- schluß	Aus- schluß
			des Mauerwerks.					
			Thlr.   Thlr.					

**B.**

**Entwurf eines Gesetzes,**  
die Zulässigkeit von Immobilial-Brandversicherungen nach dem  
vollen Zeitwerthe betreffend.

**Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von  
Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

haben für angemessen befunden, die in §. 4. des Gesetzes vom 14. November 1835., die alterbländische Immobilial-Brandversicherungsanstalt betreffend, enthaltene Vorschrift, wonach die Versicherung der bei dieser Anstalt zutrittsfähigen und zutrittspflichtigen Gegenstände nicht über Fünf Sechstheile des festgestellten Werthes derselben ansteigen darf, wieder aufzuheben, und verordnen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

**§. 1.**

Die Versicherung bei der alterbländischen Immobilial-Brandversicherungsanstalt kann hinfüro bis zur Höhe des katastrirten vollen Zeitwerths der zu versichernden Gegenstände erfolgen.

**§. 2.**

Was dem entgegen in dem gedachten Gesetze und den zu dessen Ausführung ergangenen Verordnungen, namentlich in §§. 4., 31., 32. und 59. des erstern, verfügt worden ist, wird hiermit aufgehoben.

**§. 3.**

Unser Ministerium des Innern ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben ꝛc.

**Bemerkungen**

zu dem Gesetz-Entwurfe, die Zulässigkeit der Immobilial-Brandversicherungen nach dem vollen Zeitwerthe betreffend.

Die Veranlassung zur Beschränkung der Immobilial-Brandversicherung bis auf höchstens Fünf Sechstheile des Werthes, welche schon in dem proviso-



rischen Gesetze vom 3. April 1834. vorgeschrieben und sodann in §. 4. des Gesetzes vom 14. November 1835. wiederholt angeordnet wurde, war, wie die zu beiden Gesetzen gegebenen Motiven ausweisen, hauptsächlich die zur damaligen Zeit in beunruhigender Maasse überhand genommene Vermehrung der Brandstiftungen, und die traurige Erfahrung, daß manche Gebäudebesitzer selbst ihre Häuser mit eigener Hand angezündet, oder durch Andere hatten in Brand setzen lassen, um baufälliger Gebäude ohne Schaden sich zu entledigen und auf Kosten der Brandkasse neue zu erlangen.

Zieht man die seitdem gemachte Erfahrung zu Rathe, so ist nicht zu verkennen, daß dieselbe weder die Unzweckmäßigkeit der fraglichen Maasregel, noch ein dringendes Bedürfniß einer Abänderung hierunter gezeigt hat. Denn die Brände haben seit dem Jahre 1835. sich in auffallender Weise vermindert, so daß die Brandkassenbeiträge, welche im Termine Michaelis 1832. den ungewöhnlich hohen Satz von — 16 gr. 8 pf. vom Hundert erreicht hatten, schon von Ostern 1835. an fast mit jedem Termine herabgegangen sind und im Oftertermine 1839. nur — 1 gr. — betragen haben. Die neuen Kataster aber weisen nach, daß verhältnißmäßig nur wenige Gebäudebesitzer bis zu  $\frac{1}{2}$ tel des ermittelten Werthes versichert haben.

Scheinen nun diese Umstände gegen die vorgeschlagene Zulassung von Versicherungen nach Höhe des vollen Werthes zu sprechen, so darf doch dabei nicht verkannt werden, daß der frühere Mangel der fraglichen Beschränkung nicht als die einzige Ursache der damaligen Vermehrung der Brandstiftungen betrachtet werden kann, sondern dieselbe demnächst auch in andern Umständen zu suchen ist. Hauptsächlich war es wohl der Mangel gnügender Vorschriften über die Werthsermittlung der Gebäude und einer nur dadurch möglichen gehörigen Controle der Versicherungsangaben, welcher betrüglichen Uebersicherungen, nicht blos über  $\frac{1}{2}$ tel, sondern weit über den vollen Werth hinaus, Vorschub leistete. Durch die frühere Vergünstigung, die Immobilien neben der Landesanstalt auch noch bei Privat-Versicherungsanstalten assureiren zu dürfen, wurden dergleichen verbrecherische Versuche noch mehr erleichtert. Abgesehen von den durch die Gebäudebesitzer selbst veranstalteten Bränden mag auch eine temporaire Nahrungslosigkeit verschiedener Arbeiterclassen das geheime Motiv für manche Brandstiftung gewesen seyn. Alle diese Umstände haben sich seitdem wesentlich verändert. Durch die neue Katastration ist eine genaue Feststellung des Zeitwerthes der Gebäude erlangt worden, die jede erhebliche Uebersicherung fast unmöglich macht. Die Werthveränderungen unterliegen einer strengen Controle, die Privatversicherung der Immobilien ist ausgeschlossen, und die fast allenthalben vermehrte Baulust, so wie die in den

letzten Jahren entstandenen großartigen Gewerbsunternehmungen, haben vielfache Gelegenheit zu lohnender Beschäftigung gegeben. Auch ist das warnende Beispiel der vielen Brandstifter, die der verdienten Strafe anheimgefallen sind, gewiß nicht ohne wohlthätigen Einfluß geblieben, wie denn überhaupt die gegen sonst merklich wirksamer gewordene Thätigkeit der Justiz- und Polizeibehörden, ingleichen das nun ins Leben getretene Institut der Feuerpolizei-Commissarien, nicht wenig zu Verminderung der Brände beigetragen haben mag.

Bei so bewandten Umständen scheint die Nothwendigkeit einer Beschränkung nicht mehr vorzuliegen, die nur außerordentlichen Zeitverhältnissen ihre Entstehung verdankte und darauf berechnet war, Gefahren zu begegnen, welche bei der gegenwärtigen Einrichtung der Anstalt und dem günstigen Nahrungsstande des Landes kaum noch zu besorgen sind.

Im Princip dürfte die Zulassung von Versicherungen nach dem ermittelten vollen Zeitwerthe bei einer Anstalt, an welche die Gebäudebesitzer gebunden sind und neben der jede anderwärtige Versicherung der Immobilien verboten ist, die richtige ja nothwendige seyn, und sollten auch, wie die obangedeutete bisherige Erfahrung an die Hand giebt, nur wenig Interessenten Gebrauch von einer solchen Vergünstigung machen, so wäre dieß doch kein ausreichender Grund, sie denen vorzuenthalten, welche die Benutzung derselben zu ihrer Sicherstellung für nöthig erachten.

### C.

#### Das Classificationsystem bei der Brandversicherung betreffend.

So sehr auch in theoretischer Hinsicht bei der Brandversicherung eine auf den Graden der Feuergefährlichkeit beruhende Classification der Gebäude und eine hiernach berechnete Verschiedenheit der Beitragsquoten sich anempfiehlt, da die Natur des Versicherungsgeschäftes, für sich allein und vom civilrechtlichen Standpuncte aus betrachtet, es mit sich bringt, daß die von jedem Versicherer zu zahlende Prämie mit dem höhern oder geringern Grade der Gefahr, welcher der versicherte Gegenstand ausgesetzt ist, steige und falle; so stehen doch der Annahme dieses Grundsatzes bei der Immobilien-Brandversicherungsanstalt der sächsischen alten Erblande folgende, für überwiegend zu achtende Bedenken entgegen.

#### 1.

Die gedachte Anstalt ist keine lediglich die Sicherstellung des Einzelnen gegen Verluste durch Brandunglück bezweckende Versicherungsgesellschaft, son-

den, wie bereits bei den Verhandlungen der vorigen Landtage vielfach anerkannt worden ist, zugleich eine aus höhern landespolizeilichen und staatswirthschaftlichen Gründen für nöthig erachtete allgemeine Landesanstalt, durch welche Caducitäten vermieden, die Grundstücksbesitzer möglichst contribuabel erhalten und dem für den Staat, in seiner Gesamtheit, höchst bedenklichen Ruine ganzer Ortschaften begegnet werden soll.

Diese eigenthümliche Natur des Instituts macht es räthlich, daß der Beitrag des Einzelnen nicht ausschließlich nach der Grösse der Gefahr, der seine Gebäude ausgesetzt sind, bemessen, sondern mehr der bei andern Besteuerungen vorherrschende Maasstab des objectiven Werths angelegt werde.

Ist hiernächst

2.

der Gebäudebesitzer gezwungen, der Anstalt beizutreten und sein Haus nach einer Minimalquote des ermittelten Werthes desselben zu versichern, so fordert es auch nicht nur die Billigkeit, sondern sogar die Gerechtigkeit, die Beiträge so zu reguliren, daß sie für den Einzelnen nicht unerschwinglich sind.

Dies macht es nothwendig, bei Repartition des Bedarfs der Anstalt die muthmaaslichen Kräfte der Gebäudebesitzer in den verschiedenen Landestheilen und einzelnen Ortschaften nicht ausser Berücksichtigung zu lassen. Eine offenbare Folge der Annahme eines Classificationsystems würde aber die seyn, daß gerade der präsumtiv minder bemittelte Theil der Gebäudebesitzer die höchsten Prämien zu zahlen hätte und somit Gefahr liefe, seinen ohnehin nur spärlichen Nahrungserwerb durch eine so drückende Last noch mehr verkümmert zu sehen.

3.

Soll eine Classification nach den Graden der Feuergefährlichkeit ihrem Zwecke entsprechen, so darf dabei nicht blos auf die Bauart der Häuser, sondern es muß auch auf alle andere Momente Rücksicht genommen werden, durch welche die Feuergefahr vermehrt oder vermindert wird, z. B. Lage und Bestimmung des Gebäudes, Terrainverhältnisse, Entfernung von andern feuerfangenden Gegenständen, Gewerbsbetrieb, Nähe von Wasser und Löschgeräthschaften u. s. w. Denn es liegt am Tage, daß z. B. ein zwar hölzernes, aber in einem Felsenthale isolirt gelegenes Wohnhaus der Gefahr eines Brandes weniger ausgesetzt ist, als ein von Schindeldächern rings umgebenes, an sich massives Fabrikgebäude, in welchem feuerfangende Materialien verarbeitet werden.

Diese verschiedenen Factoren der Feuergefährlichkeit lassen sich aber nirgends mit mathematischer Genauigkeit nachweisen, sondern nur nach dem Zo-

taleindrücke der gesammten, sich gegenseitig unterstützenden oder theilweise aufhebenden Momente durch billiges Ermessen gegen einander abwägen. Kann dieß ohne Schwierigkeit bei einer Privatversicherungs-Anstalt geschehen, wo es einer speciellen Motivirung der Location nicht bedarf und dem Interessenten freisteht, wenn die Classe, in die sein Gebäude gesetzt werden soll, ihm nicht genehm ist, von der beabsichtigten Versicherung wieder abzusehen; so ist dagegen eine Zwangsanstalt für die Versicherung jedem Theilnehmer schuldig, nicht nur selbst mit größter Genauigkeit die Gründe der beabsichtigten Location zu bemessen, sondern auch den Betheiligten diese Gründe in überzeugender Weise zu eröffnen. Dieß würde nun bei einem Gegenstande, wo die Entschliessung mehr von bloßer Wahrscheinlichkeits-Berechnung und practischem Tacte abhängt, als von erweislicher Gewißheit und rechtlichen Gründen, in den meisten Fällen ganz unmöglich seyn. Reclamationen würden in kaum zu bewältigender Menge erhoben werden und die Oberbehörde oft außer Stande seyn, die Erheblichkeit derselben, ohne eignen Augenschein, richtig zu beurtheilen, noch häufiger aber sich in der Lage befinden, den Reclamanten über die Unerheblichkeit seiner Beschwerde durch schriftlich darlegbare Gründe nicht belehren zu können. Jedenfalls würde hierdurch sowohl, als durch die, bei der Wandelbarkeit der einschlagenden Momente, unausgesetzt nöthige Veränderung der Kataster, ein so zahlreiches Verwaltungspersonal und ein so großer Aufwand von Zeit und Kosten verursacht werden, daß dadurch der erwartete Vortheil gewiß reichlich überwogen werden dürfte.

4.

Weil eben, wie vorgedacht, ein gewisser Grad von Willkühr bei Anwendung eines Classificationsystems gar nicht zu vermeiden ist, würde auch dessen Ausführung, welche den Obrigkeiten überlassen werden müßte, bei der großen Verschiedenheit der individuellen Ansichten, bedenkliche Ungleichheiten der Resultate zur Folge haben, und dadurch die beabsichtigte Regulirung der Beiträge nach Maassgabe der wirklich vorhandenen Gefahr gänzlich vereitelt werden.

Eine ebenso nothwendige Folge wäre es

5.

daß die jetzige Vergünstigung, mit Ausschluß des Mauerwerks versichern zu dürfen, welche mit vielem Beifall aufgenommen und benutzt worden ist, in Wegfall käme, mithin die Besitzer feuerfester Gebäude, auf deren Erleichterung es allein dabei abgesehen seyn könnte, in anderer Art wieder höher angezogen würden.

Haben endlich schon mehrfache traurige Erfahrungen die Nothwendigkeit dargethan, der Versuchung entgegen zu arbeiten, welche durch die Aussicht auf einen aus dem Abbrennen des eignen Hauses zu erlangenden Vortheil erregt wird, so verdient es ernste Erwägung, daß bei Annahme des Classifications-systems der Besitzer eines alten, feuergefährlichen Hauses, nächst der Möglichkeit, auf Kosten der Brandkasse sich ein neues und festeres Gebäude zu verschaffen, auch darin einen Vortheil erblicken kann, daß er für das neue Gebäude viel weniger zur Brandkasse beizutragen hat, als er vorher zu zahlen hatte.

Uebrigens fehlt es auch zur Zeit noch an ausreichenden Erfahrungen über die Ausführbarkeit und den Nutzen eines auf richtigen Grundsätzen beruhenden Classifications-systems.

Zwar ist in neuerer Zeit in mehreren Staaten ein Versuch damit gemacht worden. Allein abgesehen davon, daß diese Vorgänge überhaupt noch zu neu sind, um auf Grund längerer Erfahrung ein entscheidendes Urtheil über den Erfolg fällen zu können, ist auch bei den hier in Frage kommenden ausländischen Anstalten, über deren innere Einrichtung man nähere Kenntniß erlangt hat, entweder der Beitritt vom freien Willen des Theilnehmers abhängig gemacht, oder die Classification ist lediglich nach der Bauart bemessen, eine Maasregel, die nach Vorstehendem wenigstens nicht mehr Anspruch auf Gerechtigkeit und Billigkeit machen kann, als die jetzt bei der Landesanstalt bestehende Einrichtung.

## D.

### Die Fixation der Brandkassenbeiträge betreffend.

Wenn nach §. 43. des Gesetzes vom 14. November 1835. von drei zu drei Jahren eine Fixation der Brandkassenbeiträge, und zwar nach Maasgabe des während der letzten drei Jahre eingetretenen Bedarfs, erfolgen soll; so würde es eigentlich jetzt noch nicht an der Zeit seyn, mit Sicherheit hierzu zu verschreiten.

Denn ist auch die durch die neue Gebäudekatastration vorbereitete veränderte Einrichtung der erbländischen Immobilier-Brandversicherungsanstalt bereits seit dem 1. August 1839. ins Leben getreten, so hat doch darüber noch keine ausreichende Erfahrung gesammelt werden können, wie die Vertheilung

der nach dieser neuen Verfassung zu gewährenden Brandvergütungen sich gestalten wird. Die Ergebnisse während des Bestehens der ältern Einrichtung können darum kein ganz sicheres Anhalten gewähren, weil nicht nur die Theilnehmer theilweise sich verändert haben, indem manche Gebäude, die früherhin Zutrittstfähig waren, jetzt ausgeschlossen, dagegen andere hinzugekommen sind, die ehemals erimirt waren, sondern auch und hauptsächlich die Versicherungssummen der einzelnen Gebäude sich mitunter sehr bedeutend geändert haben. Wurde es nämlich bei der frühern Einrichtung fast gänzlich der Willkühr der Eigenthümer überlassen, wie hoch sie ihre Gebäude versichern wollten, so ist nunmehr eine auf genaue Werthsermittlung gegründete Grenze gezogen, innerhalb deren der Versicherer sich halten muß, und die Katastration hat den Nachweis geliefert, daß vorher manche Gebäude um das Doppelte ihres Werths versichert waren, während die Versicherung anderer kaum den zwölften Theil desselben erreichte. Streng genommen würde es daher erforderlich seyn, die Fixation der Beiträge so lange auszusetzen, bis die neue Einrichtung drei Jahre bestanden hat, um sie dann nach dem in diesem Zeitraume eingetretenen Bedarfe bemessen zu können.

Auf der andern Seite kommt jedoch in Betracht, daß es bei zeitweiliger Fixirung von Leistungen, die nach einem erst künftig eintretenden und von Zufälligkeiten abhängigen Bedarfe sich richten, der Natur der Sache nach, überhaupt nicht auf eine genaue Berechnung abgesehen seyn kann, sondern nur ein ungefährer Maasstab erforderlich ist. Die Verschiedenheit zwischen der ältern und neuern Einrichtung der Anstalt in Hinsicht der Theilnehmer beschränkt sich im Wesentlichen auf die jetzige Zuziehung der Staatsgebäude.

Erwägt man aber, daß auch an diesen grössere Brandschäden vorkommen können, welche gleichmäßig zu vergüten sind, so dürfte hieraus eine erhebliche Veränderung des Repartitionsverhältnisses kaum hervorgehen. Was ferner die Versicherungssummen anlangt, so ist der Betrag derselben während der letzten Jahre den Resultaten der neuen Katastration schon dadurch bedeutend näher gekommen, daß bei Gelegenheit der letztern eine große Anzahl unrichtig befundener Werthangaben rectificiret, und unversichert gewesene Gebäude durch Nachträge zu den alten Katastern annoch zur Versicherung gebracht worden sind, wie denn auch viele Gebäudebesitzer die für die neue Einrichtung ausgeworfenen Versicherungssummen zur sofortigen Geltung declarirt haben.

Wenn nun zu wünschen ist, daß die Fixation der Beiträge, wodurch sowohl den Contribuenten, als für die Verwaltung der Anstalt selbst, bedeutende Erleichterung gewährt wird, sobald als möglich ins Leben treten könne; so er-

scheint es unbedenklich, ohne längern Anstand zu dieser Maasregel zu verschreiten und die Brandkassenbeiträge für die drei Jahre 1840., 1841. und 1842. nach Maasgabe der beiliegenden Durchschnittsberechnung der letzten drei Jahre vom 1. April 1836. bis dahin 1839. und unter Berücksichtigung nachstehend bemerkter Umstände auf jährlich Vier Groschen und Acht Pfennige, mithin terminlich Zwei Groschen und Vier Pfennige von jedem Hundert Thaler der Versicherung oder Sieben Pfennige von je 25 Thlr. festzustellen.

Wie jedoch von dieser Fixation jedenfalls diejenigen Beiträge auszuschließen waren, welche zu Deckung des in den letzten Vier Monaten des Bestehens der alten Einrichtung vom 1. April bis 31. Juli 1839. entstandenen Bedürfnisses sich erforderlich machen und vor Kurzem bereits ausgeschrieben worden sind; so würde eigentlich auch derjenige Bedarf noch besonders aufzubringen seyn, welcher während der beiden ersten Monate der neuen Einrichtung (August und September 1839.) sich herausgestellt hat, indem nach §. 43 — 46. des Gesetzes vom 14. November 1835. die erste, den 1. April dieses Jahres fällig werdende Zahlung der zu fixirenden Beiträge auf das laufende Halbjahr vom 1. October 1839. bis 31. März 1840. zu rechnen wäre. Dieß würde zur Folge haben, daß im jetzigen Jahre, welches in Ansehung der Beiträge als die Periode des Ueberganges von der alten zur neuen Einrichtung zu betrachten ist, ausnahmsweise zu Vier verschiedenen Malen Beiträge einzufordern wären. Um dieß zu vermeiden, ist es für rätthlicher angesehen worden, nicht nur von besonderer Aufbringung des Bedürfnisses für die Monate August und September, sondern, im Hinblick und unter Voraussetzung der in der fernern Beilage sub E. projectirten Aenderung der Termine für die Rechnungsablage, auch für die Monate October, November und December 1839. gänzlich absehen zu lassen, und dafür den Betrag des Fixi, welches nach der angezogenen Durchschnittsberechnung auf blos Sechs Pfennige terminlich von 25 Thalern sich stellen würde, um Einen Pfennig, also auf jährlich — 4 gr. 8 pf. vom Hundert, zu erhöhen. Dadurch wird nicht nur der auf ungefähr 46,000 Thaler — — sich belaufende Bedarf der letzten 5 Monate des Jahres 1839. vollständig gedeckt, sondern es bleibt auch noch eine namhafte Summe für etwanigen grössern Bedarf der laufenden Periode in Reserve.

In Rücksicht auf die eben jetzt eingeforderten letzten Beiträge für die Zeit der alten Einrichtung, beabsichtigt man übrigens die den 1. April dieses Jahres fällig werdende fixe Beisteuer für dießmal zu einem geeigneten spätern Zeitpunkte, nach Befinden mit dem zweiten halbjährigen Termine zusammen, mit 4 Groschen und 8 Pfennigen, einzufordern zu lassen.

### U e b e r s i c h t

der in den drei Jahren von Ostern 1836. bis dahin 1839. erforderlich gewesen und ausgeschriebenen Beiträge zur alterbländischen Immobilial-Brandkasse.

Jahr.	Termin.	Beitrag von 100 Thlr. Versicherungs-Summe.
1836.	Michael . . .	— 2 gr. 8 pf.
1837.	Ostern . . .	— 2 = 8 =
—	Michael . . .	— 2 = — =
1838.	Ostern . . .	— 1 = 4 =
—	Michael . . .	— 2 = 4 =
1839.	Ostern . . .	— 1 = — =
		— 12 gr. — = Sa.
		michin
gemeinjährlig . . .		— 4 gr. — .

### E.

Vorschläge zu Abänderung einiger, die Verwaltung der erbländischen Immobilial-Brandversicherungs-Anstalt betreffenden Stellen des Gesetzes vom 14. November 1835.

Die Ausführung des Gesetzes vom 14. November 1835., die alterbländische Immobilial-Brandversicherungs-Anstalt betreffend, hat zu der Ueberzeugung geführt, daß mehrere Bestimmungen desselben mit mehr Schwierigkeiten verbunden sind und einen grössern Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten zur Folge haben, als die Erreichung des dabei unterliegenden Zweckes erheischt, daß vielmehr der letztere auf einfachere und minder kostspielige Weise theils eben so gut, theils noch besser erreicht werden kann.

Hierher gehören zuvörderst

1.

die Anordnungen über das Verfahren bei technischen Werths- und Schäden-Ermittelungen. Nach §. 20., 21., 40. und 56. des Gesetzes sollen hierzu



Baugewerken verwendet werden. Wie wenig aber die meisten Baugewerken ausserhalb der grössern Städte zu Geschäften dieser Art geeignet sind, welche Folgen die Benutzung derselben gehabt hat, und wie die Commission genöthigt gewesen ist, hierunter nachzuhelfen, dieß alles ist bereits in dem Aufsatze sub A. ausführlich entwickelt worden. Ist nun auch das Katastrationsgeschäft im Allgemeinen beendigt, so machen doch die mit jedem Jahre entstehenden Neubauten und wesentlichen Veränderungen schon katastrirter Gebäude, die §. 40. vorgeschriebenen Katasterrevisionen und die Constatirung der vorfallenden Brandschäden es nöthig, daß fortwährend Sachverständige für die Anstalt beschäftigt werden. Sollte dieß fernerhin durch gewöhnliche Baugewerken geschehen, so würden nicht nur die bereits geschilderten Schwierigkeiten und Verzögerungen fast bei jeder Gelegenheit sich wiederholen, sondern auch, da nach §. 14. des Gesetzes und §. 15. der Ausführungs-Verordnung vom 14. November 1835. den Sachverständigen Gebühren, und bei Localexpeditionen ihnen sowohl, als den Obergkeiten, Reisekosten und Auslösungen für jeden einzelnen Fall zu verabreichen sind, der Anstalt ein fortlaufender Kostenaufwand verursacht werden, der vorläufig von der Directorial-Commission, nach einem auf die bisherige Erfahrung gegründeten Ueberschlage, auf wenigstens 15,000 Thlr. — — jährlich berechnet worden ist.

Leichter, schneller, sicherer und wohlfeiler können aber diese technischen Ermittlungen erfolgen, wenn dazu theoretisch und practisch gebildete, mithin auch schriftlicher Vorträge fähige Bauverständige, wie sie jetzt schon zur Function der Taxationsrevisoren verwendet worden sind, ausschließlich benutzt werden, welchen anstatt der bisherigen Einzelvergütung ihrer Arbeiten eine feste jährliche Remuneration und ebenso ein fixirtes Aequivalent für Vergütung des Reiseaufwandes, ausgesetzt wird.

Es ist daher in Vorschlag gekommen,

a.

für die gesammten Erblande Neun solche Sachverständige mit Einschluß eines Maschinenbauverständigen anzustellen, sie in die verschiedenen Gegenden des Landes zu vertheilen und jedem derselben einen angemessenen Bezirk für seine Wirksamkeit anzuweisen;

b.

jedem einen jährlichen Gehalt von 600 Thlr. — — und eine fixe Vergütung für den Reiseaufwand von 250 bis 300 Thlr. — —, nach Verschiedenheit des Wohnorts, zu verabreichen; und

c. ihren Wirkungskreis dahin zu bestimmen, daß sie

a.) die von den Obrigkeiten ihres Bezirks ihnen mitzutheilenden Brände, Neubaue und Veränderungen katastrirter Gebäude sofort an Ort und Stelle zu erörtern und das Ergebnis der Obrigkeit schriftlich anzuzeigen,

β.) in Reclamationsfällen ausserhalb ihres Bezirks den Requisitionen der betreffenden Obrigkeiten gemäs, den nöthigen Erörterungen und Begutachtungen sich zu unterziehen,

γ.) die §. 40. des Gesetzes vorgeschriebene Katasterrevision, welche solchenfalls successive vorgenommen werden kann, zu besorgen, und

δ.) die Untersuchung und Würderung der Feuerlöschgeräte, ihrer nothwendigen Unterhaltung und der daran vorkommenden Schäden zu bewirken haben.

Auf diese Weise hofft man den dreifachen Vortheil, gegen die jetzige Einrichtung, zu erzielen, daß

aa.) die technischen Ermittlungen schneller, gleichartiger, gründlicher und zuverlässiger erlangt werden,

bb.) der Anstalt nicht nur jährlich eine Ersparniß von ungefähr 7000 Thlr. — — zu Theil wird, sondern auch die ausserordentlichen Kosten der zehnjährigen Katasterrevision vermieden, und

cc.) die Obrigkeiten eines großen Theils beschwerlicher Officialarbeiten entübrigt werden, indem sie dann, soviel das Immobilien-Versicherungswesen betrifft, in der Regel nur die Anzeigen über Brände, Neubaue und Gebäudeveränderungen den Sachverständigen mitzutheilen, das Resultat der von diesen angestellten Erörterungen den Interessenten an Gerichtsstelle zur Erklärung vorzulegen, in Reclamationsfällen das vorgeschriebene Verfahren einzuleiten, die Kataster zu führen und die nöthigen Berichte zu erstatten hätten. Doch würde ihnen, wie es auch die Absicht ist, vorzubehalten seyn, die wegen Erörterung von Brandschäden und sonst nöthigen Localexpeditionen, dafern sie aus besondern Gründen es für zweckdienlich erachten, mit Zuziehung des Sachverständigen selbst abzuhalten und solchenfalls das Verfahren des letztern zu dirigiren.

2.

Das Gesetz vom 14. November 1835. schreibt §. 45., 46. und 47. vor,

daß von der Commission die für jeden Ort ausfallenden Beitragsquoten den Obrigkeiten mit einer speciellen Rechnungsübersicht auf das letzte Halbjahr zugefertigt, sodann die Beiträge eingefordert und binnen 4 Wochen von Eingang jener Zufertigung an, eingesendet werden sollen.

Der Inhalt dieser §§. war zwar auch in den im Jahre 1833. den Ständen vorgelegten Entwurf §. 43., 44. und 46. aufgenommen, hatte jedoch dort seinen zureichenden Grund in der damals nach §. 40. beabsichtigten Beibehaltung halbjähriger Aufbringung des wirklichen Bedarfs. Nachdem aber diese Einrichtung beseitigt und durch §. 43. des Gesetzes eine jedesmal von drei zu drei Jahren zu bewirkende Fixation vorgeschrieben worden ist, bedarf es, ausser der dießfalligen Bekanntmachung, weder einer besondern Auswerfung der Ortsquoten, da diese schon aus den in den Händen der Obrigkeiten befindlichen Katastern hervorgehen, auch die Beiträge nicht von den Gemeinden, sondern von den einzelnen Gebäudebesitzern, zu gewähren sind, noch jedesmaliger Veranlassung der Obrigkeiten zu Erhebung der sowohl hinsichtlich des Betrags als der Zahlungstermine nach §. 43. schon feststehenden Beiträge. Es ist dieß auch bei den damaligen ständischen Verhandlungen anerkannt, und die Beibehaltung von §. 43. des Entwurfs (§. 45. des Gesetzes) nur darum beschloffen worden, weil man davon ausging, daß es den Interessenten wünschenswerth seyn müsse, eine Uebersicht der aus der Kasse geleisteten Vergütungen zu erhalten.

Dieser Zweck steht aber mit der halbjährigen Zahlung fixer Beiträge, welche von dem Bedarfe des letzten Halbjahrs nicht abhängig sind, in keinem nothwendigen Zusammenhange, und kann eben so gut durch Mittheilung jährlicher Rechnungsübersichten erreicht werden.

Wohl aber verursacht die halbjährige Rechnungsablegung und Zufertigung der dießfalligen Uebersichten der Commission nicht nur doppelte Arbeit, sondern es werden auch die Druckkosten hierdurch bedeutend vermehrt. Dazu kommt, daß es nicht einmal möglich ist, bei Erhebung der halbjährigen Beiträge die Rechnungsübersichten auf dasjenige Halbjahr vorzulegen, welches dem betreffenden Zahlungstermine unmittelbar vorhergegangen, weil dieses zu der Zeit, wo das Ausschreiben nach §. 45. jet. §. 43. erfolgen soll, noch nicht abgelaufen ist. Es kann daher die Mittheilung der Rechnung immer nur auf das zweite Halbjahr, von jedem Zahlungstermine zurückgerechnet, erfolgen.

Endlich hat auch diese Einrichtung den Uebelstand zur Folge, daß das Rechnungsjahr für die Brandversicherung immer mit den Monaten April

oder October beginnen muß, daher weder dieses mit der gewöhnlichen Zeitrechnung vom 1. Januar bis 31. December, welche man bei andern Verwaltungsbranchen immer mehr einzuführen gesucht hat, noch die dreijährige Fixationsperiode mit der für die übrige Staatsverwaltung geltenden Finanzperiode, in Uebereinstimmung gebracht werden kann.

Es ist daher die Absicht, die angezogenen Bestimmungen dahin abzuändern, daß

a.) die Aufbringung und Einsendung der halbjährigen Beiträge von den Obrigkeiten, ohne besondere Veranlassung von Seiten der Commission, zu den festgesetzten Terminen, auf Grund der Localkataster und der §. 43. des Gesetzes erwähnten Verordnung, in der §. 46. und 47. vorgeschriebenen Maasse zu bewirken ist,

b.) das Rechnungswerk der Commission künftig alljährlich, und zwar den 31. December abgeschlossen, und

c.) die §. 45. erwähnten Uebersichten jährlich nur einmal, nämlich nach Abschluß des Rechnungsjahres auf die dort vorgezeichnete Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

Solchergestalt werden die Brandversicherungs-Rechnungen mit dem übrigen Staatsrechnungswesen in Einklang gesetzt, die jedesmalige Fixationsperiode wird mit der entsprechenden Finanzperiode identisch seyn, und ohne irgend einen Nachtheil eine erhebliche Ersparniß an Arbeit und Kosten eintreten.

3.

Die vorstehend beabsichtigte Abänderung der Rechnungstermine hat zur nothwendigen Folge, daß auch die Fristen für Anmeldung der Neubau-, der Werths- und Asscuranzveränderungen, so wie für die Einreichung und Wirksamkeit der Katasternachträge, sich ändern und der neuen Rechnungsperiode angepaßt werden müssen. Wenn nämlich nach §. 34., 35. und 44. des Gesetzes die vom 1. Januar bis 30. Juni, und vom 1. Juli bis 31. December angemeldeten neuen Versicherungen, Werths- und Asscuranzveränderungen binnen der Monate Juli und resp. Januar mittelst Katasternachtrags der Commission einberichtet und sodann vom 1. October und 1. April an in Wirksamkeit gesetzt werden sollen, so entsprechen diese Termine der bisherigen halbjährigen Abrechnungsweise, und würden nun, gleich dieser, um  $\frac{1}{4}$  Jahr zu verrücken seyn, dergestalt, daß die Katasternachträge

rücksichtlich der vom 1. April und 1. October bis 30. September und 31. März bei den Obrigkeiten angemeldeten Veränderungen resp. in den Monaten October und April einzureichen und vom nächsten 1. Januar und 1. Juli an in Wirksamkeit zu setzen sind, jedoch unbeschadet der §. 36. erwähnten, auch ferner beizubehaltenden Ausnahme. Es würde also z. B. für ein Gebäude, dessen Versicherung im Monat Februar zur Asscuranzveränderung bei der Obrigkeit angemeldet worden ist, der den 1. April fällige Beitrag noch nach der vorigen Versicherungssumme zu zahlen, nach derselben aber auch die Vergütung des Brandschadens zu berechnen seyn, wenn es bis mit dem 30. Juni abbrennen sollte, und die neue Versicherung erst mit dem Monat Juli in Kraft treten.

4.

Die Bekanntmachung der dreijährigen Fixation und der Rechnungs- Uebersichten soll nach §. 43. und 45. des Gesetzes jedesmal, nächst der Leipziger Zeitung und resp. dem Gesetz- und Verordnungsblatte, auch in den Dresdner, Chemnitzer und Voigtländischen Anzeigern und Wochenblättern erfolgen. Da nun seitdem für jeden Kreisdirections-Bezirk ein besonderes Kreisblatt eingeführt und hauptsächlich zum Organe amtlicher Bekanntmachungen bestimmt worden ist, so wird es zweckmäßiger seyn, jene Bekanntmachungen in diese Kreisblätter, anstatt der genannten Anzeiger und Wochenblätter, einrücken zu lassen.

Im Uebrigen war

5.

in der Beilage B./A. zur ständischen Schrift vom 31. Juli 1834. zu §. 78. des Entwurfs der Antrag gestellt worden, daß die Commission autorisirt werden möchte,

zu harter Dachung und Anlegung von Brandgiebeln bei einem oder dem andern Hause, welches in einer fortlaufenden Reihe feuergefährlicher, mit harter Dachung nicht versehener Gebäude steht, oder sonst seiner Lage nach einen Punct abgiebt, wo dem Feuer Einhalt gethan werden kann, dem Besitzer eine Unterstützung zu bewilligen.

Dieser Zusatz wurde auch in dem allerhöchsten Decrete vom 8. October 1834. mit genehmigt, ist aber bei definitiver Redaction von §. 75. des Gesetzes übersehen worden.

Würde es nun auch nicht unbedingt erforderlich seyn, die fragliche Ermächtigung der Commission, die auf Grund des genehmigten ständischen Antrags im Verordnungswege erfolgen konnte, in das Gesetz selbst aufzunehmen, so ist es doch theils wegen der im §. 75. schon befindlichen ganz ähnlichen Bestimmungen folgerichtig, theils auch um deswillen zweckmäßig, ihn nachträglich in die zu erlassende Erläuterungsverordnung einzurücken, damit jene Ermächtigung gehörig bekannt und eintretenden Falls benutzt werden kann.

Erlassen am 15. Februar 1810

Die Bestimmung der ständischen Anträge und der Ermächtigung der Commission, die auf Grund des genehmigten ständischen Antrags im Verordnungswege erfolgen konnte, in das Gesetz selbst aufzunehmen, so ist es doch theils wegen der im §. 75. schon befindlichen ganz ähnlichen Bestimmungen folgerichtig, theils auch um deswillen zweckmäßig, ihn nachträglich in die zu erlassende Erläuterungsverordnung einzurücken, damit jene Ermächtigung gehörig bekannt und eintretenden Falls benutzt werden kann.

in der Stelle des §. 75. für die Commission, die auf Grund des genehmigten ständischen Antrags im Verordnungswege erfolgen konnte, in das Gesetz selbst aufzunehmen, so ist es doch theils wegen der im §. 75. schon befindlichen ganz ähnlichen Bestimmungen folgerichtig, theils auch um deswillen zweckmäßig, ihn nachträglich in die zu erlassende Erläuterungsverordnung einzurücken, damit jene Ermächtigung gehörig bekannt und eintretenden Falls benutzt werden kann.

**N<sup>o</sup> 41.**

**Decret an die Stände.**

Die Ablösung der geistlichen Decem und andern Natural-  
entrichtungen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 15. Februar 1840.

In dem Gesetze über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832. ist über die Frage: ob auch die an die Geistlichen und Schullehrer zu entrichtenden und einen Theil ihres Amtseinkommens bildenden Decem und andern Naturalentrichtungen der Ablösung auf einseitigen Antrag der Verpflichteten nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterworfen seyen? eine ausdrückliche Bestimmung nicht enthalten und es ist daher diese Frage mit Beziehung auf §. 52. sub b. des Gesetzes, nach welchem Parochiallasten den Bestimmungen desselben nicht unterworfen seyn sollen, hin und wieder verneint, bei der bisherigen practischen Ausführung gedachten Gesetzes aber in vorkommenden Fällen bejahend beantwortet worden.

Ob nun schon sich zu Tage legt, daß auf diese Weise ein großer Theil der geistlichen und Schulstellen hiesiger Lande durch Ablösung nach den zufällig niedrigen Durchschnittspreisen der letzten vierzehn Jahre an ihren bisherigen geordneten Einkommen bedeutend verlieren und viele Inhaber derselben in Jahren der Theuerung in schwere Nahrungsforgen sich versetzt sehen werden, so hat doch nicht Umgang genommen werden können, sowohl die bereits anhängigen Ablösungsverhandlungen fortstellen, als auch neue Provocationen annehmen zu lassen.

Dagegen erfordert die dem Staate obliegende Vorsorge für Kirche und Schule wesentlich auf Mittel zu denken, wodurch jene Verluste, wenigstens rücksichtlich der Getreidezinsen, als des wichtigsten Theils der Ablösungsobjecte, möglichst abgewendet werden.

In Betracht, daß diese Getreidezinsen, welche in hiesigen Landen den Geistlichen und Schullehrern zustehen, entweder auf Stiftungen beruhen, oder bei Gründung der Stellen von den Parochianen zum Unterhalte ihrer Kirchen- und Schuldiener zugesichert worden sind, mithin einen Theil der ohnehin geringen Substantialbesoldung der letztern ausmachen und von ihnen noch demalen durch Erfüllung ihrer Amtspflichten verdient werden müssen, so scheinen allerdings erhebliche Gründe vorhanden zu seyn, diese Classe von Leistungen von den Bestimmungen des eingangsgedachten Gesetzes, inwiefern dasselbe auf einseitige Provocation Ablösung gestattet, ausdrücklich auszunehmen. Da jedoch andrer Seits der allgemeine Endzweck dieses Gesetzes, nämlich Herstellung möglichster Freiheit des ländlichen Grundbesizes von Naturalleistungen zu Beförderung der Landeswohlfahrt nur durch allgemeine Durchführung desselben völlig erreicht werden kann, und da in dessen Gemäsheit die geistlichen Getreidezinsen an mehreren Orten bereits abgelöst sind, so kann nur die Maasregel einer Entschädigung und Sicherstellung noch Platz ergreifen.

In dieser Hinsicht ist nach vielseitiger Erwägung der Sache und verschiedener für Erreichung des Zwecks gethaner anderer Vorschläge für das Angemessenste erachtet worden:

1.

den Geistlichen und Schullehrern zu dem ermittelten Ablösungswerthe ihrer Getreidezinsen einen solchen Zuschuß aus Staatskassen zu bewilligen, daß die an die Stelle der Naturalleistung tretende Geldrente dem bei Gutsanschlägen und Verpachtungen gemeiniglich angenommenen Mittelpreise der betreffenden Getreidearten an 3 Thlr. — — für Roggen, 4 Thlr. — — für Waizen, 2 Thlr. — — für Gerste und 1 Thlr. 12 gr. — für Hafer, möglichst nahe gebracht und den vielen Geistlichen und Schullehrern, welche nicht selbst Güter haben und bewirthschaften, dadurch der Ankauf des nöthigen Brodgetreides für sich und die Ihrigen in theuern Jahren erleichtert werde. Zu diesem Ende wäre denjenigen derselben, deren Getreidezins nach Maasgabe des Gesetzes vom 17. März 1832. abgelöst wird oder bereits abgelöst ist, auf jeden Scheffel Waizen oder Roggen — 8 gr. — und auf jeden Scheffel Hafer oder Gerste — 4 gr. — im 14 Thalerfuße alljährlich zuzulegen, insoweit dadurch obiger Mittelpreis nicht überstiegen wird.

Nach den vorhandenen amtlichen Angaben beträgt der Getreidezins, welcher an Geistliche und Schullehrer vor dem Erscheinen des Ablösungsgesetzes zu entrichten war, mit Ausschluß der Schönburgschen Keceßherrschaften, über



welche die Angaben noch nicht vorliegen, in Roggen jährlich ungefähr 31,542 Scheffel, in Hafer 16,985½ Scheffel, in Gerste 751 Scheffel und in Weizen 153½ Scheffel, wonächst an Garbenzehent, mit Ausschluß der Lausitz und der genannten Herrschaften, gegen 2,593 Schock in natura zu 5,698 Thlr. 6 gr. 3 pf. in Geldwerth angegeben sind.

Da jedoch zu vermuthen steht, daß überhaupt nicht alle diese Leistungen und in der jetzt begonnenen Finanzperiode selbige wenigstens nur zum kleinsten Theile zur Ablösung kommen werden, so wird vor der Hand eine Berechnungssumme von

3,000 Thlr. — — jährlich

zu Deckung dieses Bedürfnisses für ausreichend erachtet.

2.

Die sicherste Art und Weise, wie den Geistlichen und Schullehrern der Fortgenuß des ausfallenden Ablösungsäquivalents für die Zukunft ungeschmälert gewährt werden kann, ist, wenn dieses Äquivalent immer in Gestalt einer festen Geldrente von den verpflichteten Grundstücken fortentrichtet wird. Würde dieselbe dagegen in Kapital verwandelt und bei dem Kirchenvermögen mit administrirt, so würde dieser Theil des geistlichen Einkommens allen Verlusten durch Unglücksfälle, Concourse, oder durch fehlerhafte Administration, welche bei jeder Kapitalverwaltung dieser Art vorkommen können, unterworfen seyn und so mit dem Verlauf der Zeit immer mehr sich vermindern, abgesehen von den Einbußen, welche die Nutznießer durch geringen Zinsfuß, so wie bei Rückzahlung und Wiederausleihung der Kapitalien oder Ausloosung von Staatspapieren, durch unterbrochenen Zinsenlauf, durch Unkosten, Agioverlust und dergleichen noch überdies erleiden. Am einfachsten würde nun allerdings dieser Zweck der Sicherstellung zu erreichen seyn, wenn durch Gesetz die den Verpflichteten nachgelassene Ablösung durch Kapitalszahlung, ingleichen die Ueberweisung der Rente an die Landrentenbank untersagt würde. Da dieß jedoch wegen der hieraus entstehenden Ungleichheit in der Behandlung der Pflchtigen und bei dem Wunsche, an den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes so wenig als nur möglich zu ändern, bedenklich gefunden werden mußte, so hat als das einzige zulässige Auskunftsmittel geschienen, diese Kapitalien, so wie Landrentenbriefe zur Kasse des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzuziehen, von dieser aber den Rentenberechtigten mit vier vom Hundert dergestalt zu verzinsen, daß bei etwa vorhandener Unmöglichkeit die Kapitalien nach diesem

Zinsfuße zu benutzen, der sich ergebende Ausfall aus Staatskassen gedeckt werde.

Se. Königliche Majestät sehen der Erklärung der getreuen Stände auf alle diese Puncte mit Huld und Gnade entgegen, womit Sie denselben wohlbeigethan verbleiben.

Dresden, den 14. Februar 1840.

Friedrich August.



Hans Georg von Carlowitz.

N<sup>o</sup> 42.

Decret an die Stände.

Den Entwurf zu einem Gesetze über den Wegfall des jährlichen  
Canons für die Verleihung der Schriftsässigkeit betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 22. Februar 1840.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen im Anschlusse  
den Entwurf zu einem Gesetze über den Wegfall des jährlichen Canons für  
die Schriftsässigkeit nebst einem die Motiven enthaltenden Aufsatze zugehen  
und sehen deren Erklärung darauf in Huld und Gnaden, womit Sie densel-  
ben wohl begethan verbleiben, entgegen.

Dresden, den 18. Februar 1840.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koernerik.

Entwurf zu einem Gesetze,

den Wegfall des jährlichen Canons für die Verleihung der  
Schriftsässigkeit betreffend.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von  
Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

Der jährliche Canon, welcher für die Verleihung der Schriftsässigkeit bis-  
her an die Staatskasse zu entrichten gewesen ist, soll ferner nicht erhoben werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Kö-  
nigliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am

## M o t i v e n.

In dem Landtagsabschiede für die vorige Ständeversammlung vom 3. December 1837. (Abschn. I. B. h. Nr. 6.) hat der auf den Grund einer Gesetzes-Vorlage erfolgte ständische Antrag, daß den Patrimonialgerichts-Inhabern, welche ihre Gerichte dem Staate entweder seit dem vorhergegangenen Landtage bereits angeboten und abgetreten, oder bis zum nächsten Landtage noch anbieten und abtreten würden, der Pachtzins und Canon für die Gerichtsbarkeit und Schriftsässigkeit abgeschrieven werden möge, allerhöchste Genehmigung erhalten.

Hierauf ist, nach der hierüber unterm 26. April 1838. erfolgten Bekanntmachung §. 3. (Gesetz- und Verordn. Blatt S. 368) verschiedenen Gerichtsinhabern bisher bei Abtretung der Jurisdiction, wenn ihnen zugleich die Schriftsässigkeit verliehen gewesen und sie dafür einen jährlichen Canon an die Staatskasse zu entrichten gehabt, diese Leistung für die Zukunft mit erlassen worden.

Es haben aber auch schriftsässige Corporationen und Rittergutsbesitzer, auffer dem Falle der Jurisdictionabtretung, eine gleiche Befreiung von dem gedachten Canon aus dem Grunde verlangt, weil die mit der Schriftsässigkeit sonst verbunden gewesenen Vortheile und Bevorzugungen ihnen nach der neuen Verfassung und Gesetzgebung nicht weiter zu Theil würden.

Da indeß die Aufhebung der Schriftsässigkeit zur Zeit gesetzlich nicht ausgesprochen worden; so hat im Allgemeinen der Fiscus auf Fortentrichtung des Schriftsässigkeitscanons zu bestehen gehabt, woraus denn Differenzen entstanden sind, bei denen vorerst nur die Frage, in welchem Wege diese fiscalische Forderung geltend zu machen sey, zur Erörterung gekommen ist.

Insoweit nämlich die Abgabe auf einem Vertrag beruht, welcher an sich nicht bestritten wird, ist die Forderung an sich eine liquide und deshalb zur Verfolgung im Executionsprozeße geeignet. Dagegen wird auf der andern Seite von den Pflichtigen eingewendet, daß die für die übernommene Leistung bedungenen Vortheile jetzt nicht mehr gewähret würden, und daher auch der Grund zur Forterhebung des unter der Voraussetzung jener Gewährung bewilligten fortdauernden Canons wegfalle. Die Justizbehörden haben in einigen an sie gelangten Fällen diesen Einwand wenigstens insoweit beachten zu müssen geglaubt, daß sie den Executionsprozeß, bis nach gegenseitigem Gehöre beider Theile erwogen und entschieden worden: welcher rechtliche Einfluß der Einrede

beizulegen sey? für unstatthaft erachtet, und den Fiscus zur rechtlichen Ausführung verwiesen haben.

Hierdurch würde aber der Fiscus in eine große Anzahl von Rechtsstreitigkeiten verwickelt werden, welche mit dem Object selbst insofern in keinem Verhältniß steht, als nicht nur der Canon in den einzelnen Fällen in sehr kleinen Summen besteht, sondern auch der Gesamtbetrag derselben sich nur auf 343 Thlr. 6 gr. — jährlich beläuft. Und wenn demnächst der Fiscus auch den Rechtsweg betreten und mithin zuvörderst abwarten wollte, ob ihm das Befugniß zur Forterhebung aus Gründen des Rechts werde abgesprochen werden, so dürften doch jedenfalls Gründe der Billigkeit für den Wegfall jenes Canons sprechen.

Das Privilegium der Schriftsässigkeit, ist es auch noch nicht gesetzlich aufgehoben, bietet doch jedenfalls die Vorzüge nicht mehr dar, worin das eigentliche Wesen desselben bestand, nachdem schon das Mandat vom 13. März 1822. den Instanzenzug bei Appellationen dahin geregelt hatte, daß auch von amtsässigen Gerichten unmittelbar und mit Uebergehung der Aemter an die Oberbehörden zu berichten war; nachdem ferner durch das Gesetz über privilegierte Gerichtsstände vom 28. Januar 1835. das Oberhofgericht als besonderes Schriftsässengericht, so wie die Bestimmung, daß zur Begründung des Gerichtsstandes der Schriftsassen vor den Aemtern in jedem einzelnen Falle Commission von der obersten Behörde auszubringen war, aufgehört hat, und die ihnen in Hinsicht auf die Theilnahme an den landständischen Versammlungen vordem zugestandenen Berechtigungen in Folge der Verfassungs-Urkunde und des Wahlgesetzes vom 24. September 1831. schon früher weggefallen waren.

Auch in anderen Zweigen der Staatsverwaltung ist der Unterschied zwischen Schrift- und Amtsassen immermehr verschwunden, wie denn zum Beispiel der Vorzug der schriftsässigen Steuerstände, die Steuern nicht an die Amts- sondern an die Kreissteuereinnahmen einzurechnen, durch die Veränderung der Steuerbehörden weggefallen ist. Hiernach gewährt der Staat seiner Seits den vormaligen Contrahenten gegenwärtig das offenbar nicht weiter in seinem ganzen Umfange, was er ihnen gegen die dafür zugesicherte Leistung, nach der präsumtiven Ansicht derselben, gewähren sollen.

Der Anspruch auf eine nichtsdestoweniger unveränderte Fortentrichtung dieser jährlichen Leistung läßt sich daher mit der Billigkeit nicht vereinigen, wenn schon bei der Verleihung der Schriftsässigkeit eine ausdrückliche Garantie bestimmter Vortheile nicht zugesichert worden.

Hierin ist auch weder der Umstand, daß die Erwerber sich in dem Genusse der gesuchten Vortheile bereits eine lange Reihe von Jahren vor dem Eintritt der neuen Verfassung befunden, noch daß in dem Gesetz über privilegirte Gerichtsstände §. 11. die Jurisdictionsverhältnisse der Schriftfassen nur erst interimisch, bis eine neue Organisation der Gerichte erster Instanz eintritt, regulirt worden, (da der Canon die Natur eines fortlaufenden Pachtzinses an sich trägt und in keinem Falle eine Wiederherstellung der vorigen Verhältnisse zu erwarten steht) etwas zu ändern geeignet.

Je mehr nun neuerlich die Abschreibung des Schriftfässigkeitscanons bei der Abtretung der Patrimonialjurisdiction gestattet worden, ohnerachtet zwischen der letztern und der Schriftfässigkeit kein nothwendiger Zusammenhang stattfindet, um so weniger wird sich bei der Bewilligung eines allgemeinen Erlasses desselben jetzt noch ein besonderer Anstand ergeben. Die Angemessenheit einer solchen Maasregel ist auch schon bei den ständischen Verhandlungen über das Gesetz wegen der privilegirten Gerichtsstände (Bd. I. Abth. 2. der Landtags-Acten vom Jahre 1833. S. 674) in Anregung gekommen.

N<sup>o</sup> 43.

Decret an die Stände.

Die bevorstehende Umrechnung der auf die Landrentenbank gewiesenen Ablösungsrenten vom 20 Gulden: in den 14 Thalerfuß betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 27. Februar 1840.

In §. 18. der Verordnung vom 9. März 1837. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1837. S. 14) ist bestimmt, daß nur solche Ablösungsrenten, in welchen der Betrag von 4 Pfennigen aufgeht, von der Landrentenbank zu übernehmen sind. Diese Vorschrift bedingt die Möglichkeit, die durch §. 5. des Landrentenbankgesetzes vom 17. März 1832. angeordnete einvierteljährige Erhebung in ganz gleichen Terminsbeträgen ohne übrigbleibenden Bruchpfennig bewerkstelligen zu können.

Gleichwohl wird die, gleichzeitig mit der gesetzlichen Einführung des 14 Thalerfußes in hiesigen Landen, vorzunehmende Umrechnung der auf die Landrentenbank im 20 Guldenfußes gewiesenen Ablösungsrenten nothwendig zur Folge haben, daß der Courantbetrag Einiger derselben nicht weiter durch 4 Pfennige ohne Rest theilbar ist.

Blieben nun derartige Spizen von je 1, 2 und 3 Pfennigen noch ferner der Landrentenbank überwiesen, so würde das Erhebungsgeschäft sowohl für letztere als auch für die untern Recepturbehörden dadurch eine wesentliche Erschwerung erleiden. Denn entweder würde die Eintheilung der dießfalligen Jahresbeträge auf 4 gleiche Termine die Nothwendigkeit herbeiführen, Pfennigbruchttheile dafür auszuwerfen und zur Verrechnung zu bringen, oder es wäre die Abtheilung nach ungleichen Terminen vorzunehmen und der Grundsatz auszusprechen, daß jene ausfallenden einzelnen Pfennige in dem Einen der bestehenden 4 Termine zugleich mit erhoben werden sollen. Beide Modalitäten würden sowohl die Arbeit der Umrechnung sämtlicher Rentenkataster, als auch die laufende Rentenerhebung um ein Beträchtliches vermehren und es ist daher dringend zu wünschen, daß die eingangsgedachte Bestim-

mung der Verordnung vom 9. März 1837., mit welcher zugleich die in §. 12. enthaltene, daß nämlich Abschlagszahlungen aufs Kapital nur in Beträgen von je 25 mal 4 Pfennigen erfolgen dürfen, im engsten Zusammenhange steht, noch ferner aufrecht erhalten und darauf Bedacht genommen werde, die Bank von dergleichen Rentenspißen völlig zu befreien.

In Erwägung, daß die Beseitigung derselben zu einer hauptsächlich Vereinfachung des Geschäftsbetriebs bei der Landrentenbank und den untern Recepturbehörden, mittelbar also zur Verminderung des Regieaufwandes, gereichen würde, sind Se. Königliche Majestät nicht abgeneigt, ein dem 25fachen Betrage jener Rentenspißen gleichkommendes Ablösungskapital, welches nach einem ohngefährten Ueberschlage auf etwa: 2,500 Thlr. — — im 14 Thalerfuße sich belaufen würde, zum Besten der Rentenspflichtigen aus der Staatskasse übertragen und somit, gleichzeitig mit der Umrechnung selbst, die gänzliche Abschreibung mehrgedachter Rentenausfälle eintreten zu lassen.

Sollte jedoch die Bewilligung eines solchen Gelderfordernisses ständischer Seits bedenklich fallen, so dürfte der beabsichtigte Zweck füglich nur dadurch zu erreichen seyn, daß den Rentenspflichtigen die Verbindlichkeit, jene Rentenspißen aus eignen Mitteln durch Kapital abzulösen, auferlegt und dieß seiner Zeit durch eine von den Ministerien der Finanzen und des Innern, nach Maasgabe des sub L. anliegenden Entwurfs, zu erlassende Verordnung, in Erläuterung zu §. 18. der Verordnung vom 9. März 1837., ausdrücklich ausgesprochen würde.

Hierüber allenthalben sehen Allerhöchstdieselben der Erklärung der getreuen Stände in Huld und Gnaden entgegen, womit Sie ihnen jederzeit wohlbeigethan verbleiben.

Dresden, am 26. Februar 1840.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.



**L.****Verordnung,**

die Ablösung der bei Umrechnung der im 20 Guldenfuß der Landrentenbank überwiesenen Ablösungsrenten in den 14 Thalerfuß ausfallenden Spizen durch Kapital betreffend.

Nach §. 18. der Verordnung vom 9. März 1837. (Seite 14 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1837.) hat die Landrentenbank die zur Ueberweisung an dieselbe geeigneten Ablösungsrenten nur insoweit zu übernehmen, als sie in dem jährlichen Betrage von vier Pfennigen aufgehen.

Damit diese und die damit verwandte Bestimmung des §. 12., wornach Abschlagszahlungen auf's Kapital nur in Beträgen von 25 mal 4 Pfennigen erfolgen dürfen, auch nach Einführung des vom 1. Januar 1841. ab als Landesmünzfuß in Kraft tretenden Bierzehnthalerfußes, noch ferner aufrecht erhalten bleibe, wird, mit Allerhöchster Genehmigung und ständischer Zustimmung, andurch Folgendes verordnet:

Ergiebt die gesetzliche Umrechnung einer der Landrentenbank im 20 Guldenfuß überwiesenen Ablösungsrente in den 14 Thalerfuß einen Jahresbetrag, der durch 4 Pfennige ohne Rest nicht theilbar ist, so sind zwar die dabei je nach 1, 2 oder 3 Pfennigen ausfallenden Spizen von Eintritt der gesetzlichen Münzfußveränderung nicht weiter Gegenstand der laufenden Rentenerhebung; es ist aber der Rentenpflichtige, dieselben in der Zeit vom 1. Januar bis längstens zum 1. April 1841. durch Baarzahlung des 25 fachen Betrags bei der Bank abzulösen, verbunden.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am

**Die Ministerien der Finanzen und des Innern.**

N<sup>o</sup> 44.

Ständische Schrift

auf das allerhöchste Decret vom 10. November 1839., die  
Landtagsordnung betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

**E**w. Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Decretes vom 10. November 1839. uns eröffnet, daß der unterm 27. Januar 1833. uns mitgetheilte Entwurf zur Landtagsordnung, unter den bereits genehmigten und nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen, auch bei jetzigem Landtage zur Richtschnur wiederum dienen solle, so wie daß es Allerhöchstdero Absicht sey, auch für diesen Landtag den Präsidenten beider Kammern, als Entschädigung für den mit ihren Stellen verbundenen außerordentlichen Aufwand, eine unter dem Landtagsaufwande zu verrechnende Summe von monatlich dreihundert Thalern in der Währung des Bierzehnthalerfußes auf die Dauer des Landtages aus der Staatskasse auszusetzen.

Nach verfassungsmäßiger Berathung des gedachten allerhöchsten Decretes geben wir zu dem Inhalte desselben zwar unsere ständische Zustimmung, verbinden jedoch damit den ehrerbietigsten Antrag:

daß vom 1. Januar 1840. an die Auszahlung der ständischen Tage- und Reisegelder ohne Aufgeld im Bierzehnthalerfuß erfolgen möge, indem wir nur unter der Voraussetzung der Genehmigung dieses Antrages uns damit einverstanden erklären können, daß die Entschädigung für den außerordentlichen Aufwand der Präsidenten beider Kammern im Bierzehnthalerfuß, mithin nach einer geringeren Währung als die den ständischen Tage- und Reisegeldern bis jetzt zum Grunde gelegte, verabsolgt werde.

Wir beharren in tiefster Ehrfurcht mit unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,

den 27. Februar 1840.

allerunterthänigst treuehorsaamste

Ständeversammlung.

N<sup>o</sup> 45.

Decret an die Stände.

Den Gesetz-Entwurf wegen Errichtung einer Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 1. März 1840.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen, unter A. und B., einen Gesetz-Entwurf über die Errichtung einer Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen mit einigen erläuternden Bemerkungen zur Berathung und Erklärung vorlegen.

Zugleich beantragen Allerhöchstdieselben zur Unterstützung dieser Pensionsanstalt eine Bewilligung von

Zweitausend Thalern — —

auf jedes Jahr der Finanzperiode 1840, und bleiben den getreuen Ständen mit Huld und Gnade wohlbeigethan.

Dresden, am 28. Februar 1840.

Friedrich August.



Hans Georg von Carlowitz.

A.

Gesetz = Entwurf,

die Errichtung einer Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen und verordnen hierdurch:

§. 1.

Errichtung einer Pensionskasse.

Es soll eine Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der an den evangelischen Schulen angestellten ständigen Lehrer errichtet werden.

§. 2.

Fonds und Zuflüsse dieser Kasse.

Es werden dieser Kasse überwiesen:

- a) die Bestände der Strafgelderkasse des vormaligen Consistorii zu Leipzig,
- b) das Kapitalvermögen der Bußtagscollectengelderkasse,
- c) der aus dem Nachlasse des ehemaligen Superintendenten zu Dresden, D. Joachim Gottlob Am Ende herrührende, von dem Erblasser im Allgemeinen zu einer pia causa bestimmte Fonds,
- d) die von dem Ertrage der, unter dem Titel: „der sächsische Volksschulfreund“, erschienenen Zeitschrift begründeten, bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts und bei der Kreisdirection zu Budissin verwalteten Schullehrer = Wittwen = und Waisen = Pensions = fonds, einschließlich der denselben zugeflossenen Geschenke, Legate und Collecten,
- e) zwei Dritt-Theile aller Bezeigungsquanta, welche für die bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu suchenden Dispensationen in Ehesachen von den Betheiligten eingehen und seit dem 1. Januar 1837. zurückgelegt worden sind.

Es wird jedoch für die Fortdauer dieser bei e. überwiesenen Bezeigungsquanta keine Gewähr geleistet.

§. 3.

Theilhaber derselben.

Dieser Kasse sind alle, an den evangelischen Schulen des Königreiches, angestellte ständige Lehrer, mit Einschluß der emeritirten und der Substituten, beizutreten verpflichtet und berechtigt.

§. 4.

Classen der Teilnehmer.

Die Teilnehmer werden in zwei Classen getheilt.

Zur ersten Classe gehören:

- a) die Oberlehrer an den beiden Landeschulen zu Meissen und Grimma, so wie an den städtischen Gymnasien;
- b) die Oberlehrer an den öffentlichen Schullehrerseminarien, und
- c) die Oberlehrer an den höhern Bürgerschulen, welche nach bestandener Maturitätsprüfung (Mandat vom 4. Juli 1829.) academische Studien gemacht haben;

zur zweiten Classe:

- d) die an öffentlichen Elementarvolkschulen angestellten ständigen Lehrer und
- e) alle Lehrer an Gymnasien, Schullehrerseminarien und höheren Bürgerschulen, welche von der ersten Classe ausgeschlossen und nicht bloß auf Aufkündigung angestellt sind.

§. 5.

Beiträge der Teilnehmer.

Jeder Teilnehmer erster Classe soll bei seiner Aufnahme Vier Thaler — — Eintrittsgeld und bei einer Beförderung in eine einträglichere Stelle Zwei Thaler — —, jeder Teilnehmer zweiter Classe aber in beiden Fällen nur die Hälfte dieser Sätze zahlen.

Die Mitglieder der §. 2. unter d. erwähnten Pensionsfonds sind von Zahlung des Eintrittsgeldes frei.

Demnächst haben die Teilnehmer alljährlich folgende Beiträge zur Kasse zu zahlen:

A. die Mitglieder erster Classe,

- a) bei einem jährlichen Einkommen von 400 Thlr. — — und darüber  
Acht Thaler,
- b) bei einem dergleichen unter 400 Thlr. — —  
Vier Thaler,

- B. die Mitglieder der zweiten Classe,
- a) bei einem jährlichen Einkommen über 200 Thlr. — —  
Vier Thaler,
  - b) bei einem dergleichen über 120 Thlr. — — bis 200 Thlr. — —  
Zwei Thaler,
  - c) bei einem dergleichen bis 120 Thlr. — —  
Einen Thaler.

Emeritirte Lehrer haben diese Beiträge nur so lange zu entrichten, als sie pensionsfähige Frauen oder Kinder haben.

Das Einkommen, welches Schullehrer für einen mit ihrem Amte verbundenen Kirchendienst beziehen, ist dem Einkommen vom Schuldienste zuzurechnen.

§. 6.

Lehrern, welche Entschädigung für die vormalige Franksteuerbefreiung genießen, wird der jährliche Beitrag zur Pensionskasse von dieser Entschädigung gekürzt. Für diejenigen aber, welche keine solche Entschädigung erhalten, oder wo der Beitrag sich höher beläuft, hat der betreffende Ephorus den Jahresbeitrag, oder soviel als zu dessen Erfüllung nöthig ist, aus der Schulkasse zu erheben und bis Ende März jeden Jahres an die Kasse des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzusenden. Die Schulkasse rechnet dem Lehrer auf seinen Gehalt in monatlichen Raten wieder zu, was sie an Beiträgen zur Pensionskasse für denselben verlagsweise bezahlt hat.

§. 7.

Betrag der Pensionen.

Aus dieser Kasse sollen die Wittwen und eheleblichen Kinder der Teilnehmer folgende jährliche Pensionen erhalten:

- a) die Wittwe eines Lehrers erster Classe 60 Thlr. — —,
- b) die Waise eines solchen bis zum erfüllten 18ten Jahre 12 Thlr. — —,
- c) die Wittwe eines Lehrers zweiter Classe 30 Thlr. — —,
- d) jede Waise eines solchen bis zum erfüllten 18ten Jahre 8 Thlr. — —.

Würden jedoch unverehelichte Töchter und gebrechliche Söhne eines verstorbenen Lehrers auch nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre ohne ihr Verschulden erwerbsunfähig und unvermögend seyn, auch von ihren Verwandten nicht unterstützt werden können, so kann ihnen das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, wiewohl lediglich nach seinem Ermessen und ohne daß

ihnen deshalb ein Anspruch zustehen soll, auch über das 18te Jahr hinaus eine Unterstützung aus der Kasse gewähren, welche jedoch den Betrag obiger Waisenspensionen jährlich nicht übersteigen darf.

§. 8.

Alle Zahlungen aus der Pensionskasse und an dieselbe erfolgen im 14 Thalerfuße.

§. 9.

Ältere Ansprüche an die Fonds. §. 2. d.

Diejenigen Schullehrer, welche zeither an den §. 2. unter d. erwähnten, von dem Ertrage des Volksschulfreundes gegründeten, Wittwen- und Waisenkassen Theil nahmen, geben ihre Ansprüche an diese Kassen mit Eröffnung der, ihnen weit vortheilhaftern, neuen Pensionsanstalt auf. Dagegen erhalten die Wittwen und Waisen, welche bereits im Genusse einer Pension aus selbiger stehen, oder bis zu Eröffnung der neuen Pensionsanstalt ihren Gatten oder Vater verlieren, insofern derselbe Theilnehmer einer jener Kassen war, ihre Pensionen nach den zeitherigen Sätzen aus der nach diesem Gesetz zu errichtenden Pensionskasse.

§. 10.

Zeit des Eintritts und Bedingungen des Austritts.

Mit dem Tage, an welchem die Eröffnung dieser Pensionsanstalt erfolgt, werden alle sowohl bereits emeritirte, als noch im Amte stehende Lehrer, die künftig anzustellenden aber mit dem Tage ihrer Confirmation Mitglieder derselben und können nicht anders austreten, als durch Niederlegung ihres Amtes ohne Vorbehalt einer Pension, womit aber auch sie und die Ihrigen alle Ansprüche an die Kasse verlieren.

Lehrer, welche disciplinarisch entlassen oder ihrer Stellen entsetzt werden, verlieren ebenfalls alle Ansprüche an die Kasse, es bleibt jedoch dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts überlassen, ihren Wittwen und Kindern einige Unterstützung und, nach Befinden, selbst den ganzen Betrag der Pension aus der Kasse zu gewähren.

Die Emeritirung eines Lehrers wegen Alters oder unverschuldeter Dienstunfähigkeit hat keinen Einfluß auf die Ansprüche seiner Wittwe und Kinder. Wenn jedoch ein Lehrer nach seiner Emeritirung wieder heirathet, so haben

seine Wittwe und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder keine Pensionen aus der Kasse zu erwarten.

§. 11.

Anfang der Pension. — Wegfall oder Verlust derselben.

Die Pensionen fangen an von der Zeit, da der Gnadengenuss der Hinterlassenen eines Lehrers aufhört.

Es erlischt aber

- a) die Pension einer Wittwe, wenn dieselbe sich wieder verhehlicht, mit dem Monate, in welchem die Trauung erfolgt;
- b) die Pension einer Waise, wenn dieselbe vor erfülltem 18ten Jahre sich verheirathet, oder unentgeltlich in eine öffentliche Versorgungsanstalt aufgenommen wird. Erfolgt jedoch die Entlassung derselben aus dieser Anstalt vor erfülltem 18ten Jahre, so ist ihr die Pension auf die noch übrige Zeit aus der Kasse wieder zu gewähren;
- c) die Pension einer Wittwe oder Waise, wenn selbige drei Jahre hinter einander nicht erhoben worden ist; es geht jedoch hierdurch nur das Recht auf unerhoben gelassene, nicht auf künftig fällig werdende Pensionsgelder verloren, auch kann die Behörde, wenn dem Pensionair erhebliche Entschuldigungsgründe wegen dieses Verzugs zur Seite stehen, auf dessen Suchen die Macherhebung ganz, oder zum Theil, ausnahmsweise gestatten.

Ein Anspruch auf Pension findet gar nicht statt, wenn die Ehe, aus welcher die Wittwe oder die Kinder ihr Recht ableiten, erst während der letzten Krankheit des Lehrers geschlossen wurde.

§. 12.

Besondere Bestimmungen.

Die Pensionen können auch im Auslande bezogen werden. Eine freiwillige Abtretung derselben vor der Verfallzeit ist nicht zulässig. Auch findet eine Beschlagnahme dieser Pensionen durch die Gläubiger der Percipienten mittelst Arrestschlags oder Hülfsvollstreckung nicht statt.

§. 13.

Vertretung der Kasse.

Der Staat übernimmt die Vertretung dieser Pensionskasse dergestalt, daß wenn die laufenden Ausgaben derselben von den laufenden Einkünften nicht



gedeckt werden können; der Mehrbedarf aus der Staatskasse zugeschossen werden soll.

Der Kapitalfonds der Kasse, auch der durch Ersparnisse gesammelte, darf nie angegriffen werden.

§. 14.

Deren Rechte und Immunitäten.

Diese Kasse soll die Rechte milder Stiftungen, auch die Stempelfreiheit genießen und alle Behörden sollen in allen die Verwaltung derselben angehenden Angelegenheiten sportelfrei für dieselbe arbeiten.

§. 15.

Ausführung und Verwaltung.

Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat diese Pensionsanstalt in Ausführung zu bringen, die näheren Bestimmungen durch Verordnung festzusetzen und der Verwaltung derselben sich zu unterziehen.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, den

**B.**

**Erläuterungen**

zu dem Gesetz-Entwurf wegen Errichtung einer Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen.

Durch zwei, mit Zustimmung der Stände erlassene, Gesetze sind die Pensionen für die Hinterlassenen der Civil-Staatsdiener und des Militärs geordnet, und durch ein drittes ist eine allgemeine Pensionskasse für die Hinterlassenen der Geistlichen errichtet worden. Vorige Ständerversammlung hat genehmigt, daß vorläufig, zu Errichtung einer gleichen Pensionskasse für die Wittwen der Lehrer,  $\frac{2}{3}$ . der, vom 1. Januar 1837. an, für Dispensationen

in Ehesachen erhobenen Bezeigungsquanta, so wie die Fonds der Am Endeschen Stiftung und der Consistorial-Strafgelderkasse zurückgelegt werden. Es hat daher die Regierung nicht Anstand nehmen können, den vorliegenden Gesetz-Entwurf, welcher schon durch diese Vorgänge als ein Bedürfnis anerkannt worden ist, der gegenwärtigen Ständeversammlung vorzulegen. Die Lehrer an katholischen Schulen sind in diesem Gesetz nicht einbegriffen worden, weil das apostolische Vicariat, unter Autorität der Regierung, eine besondere Pensionskasse, durch welche für sie und ihre Hinterlassenen gesorgt wird, begründet hat.

Zu §. 2.

Durch Ueberweisung der hier bezeichneten Fonds würde die Anstalt gleich bei ihrer Eröffnung ein Kapitalvermögen von circa

134,700 Thlr. — — erhalten. Nämlich:

12,400 Thlr.	— —	aus der Consistorial-Strafgelderkasse,
51,200	· — —	aus der Bußtagscollectenkasse,
32,400	· — —	aus der Am Endeschen Stiftung,
32,000	· — —	aus den beiden Wittwenkassen unter d., und
6,700	· — —	$\frac{2}{3}$ . bereits zurückgelegte Bezeigungsquanta.

Der erste und dritte dieser Fonds, welche ihre frühere Bestimmung nach Auflösung der Consistorien verloren haben, so wie die zuletzt erwähnten Bezeigungsquanta sind, mit Genehmigung der vorigen Ständeversammlung, zu einer allgemeinen Schullehrer-Wittwenkasse vorläufig schon zurückgelegt worden. Die Bußtagscollectenkasse hat die Bestimmung, bedürftige, noch im Amte stehende und emeritirte Lehrer so wie deren Hinterlassene zu unterstützen. Die Verwendung ihres Kapitalvermögens zur Schullehrer-Wittwenkasse entspricht daher ganz ihrem ursprünglichen Zweck. Zu außerordentlichen Unterstützungen, insbesondere der Lehrer selbst, bleibt der jährliche Ertrag der Bußtagscollecten ferner gewidmet und es sollen dazu künftig auch die am ersten Pfingstfeiertage und am ersten Advent zu sammelnden Collecten verwendet werden, welche zeither den Straf- und Versorgungsanstalten zufließen, so daß, ohne die zeitherigen Unterstützungen zu beschränken, der Fonds der Bußtagscollectenkasse der neuen Pensionsanstalt einverleibt werden kann.

Ganz geeignet zur Verbindung mit der neuen Pensionsanstalt sind ferner die beiden unter d. erwähnten Pensionskassen. Sie verdanken ihre Entstehung dem Kirchenrath Döhner, welcher zur Belehrung der Schullehrer eine Zeitschrift, „der sächsische Volksschulfreund“ herausgab und den Ertrag zu einer Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen derjenigen Lehrer an sächsischen Schulen bestimmte, welche die Zeitschrift halten und jährlich dafür 1 Thaler 12 Groschen — zahlen würden.

Es wurden davon zwei Kassen, eine für die sächsischen Erblande, die andere für die Oberlausitz, in der Hauptsache nach gleichen Grundsätzen, gegründet und allen Lehrern der Beitritt freigestellt. Später ging zwar die gedachte Zeitschrift ein, die früheren und die später beigetretenen Teilnehmer zahlten aber die jährlichen Beiträge an 1 Thlr. 12 gr. — fort. Alle Schullehrer Sachsens sind sonach zur Theilnahme an diesen Kassen berufen und der Stifter derselben, der Kirchenrath Döhner, hat wiederholt gebeten, daß sie einer etwa zu errichtenden allgemeinen Lehrerwitwenkasse einverleibt werden möchten.

Zu §§. 4. 5. und 7.

Die Regierung hat nur zwei Classen der Lehrer unterschieden.

Diejenigen, welche academische Studien gemacht haben müssen, und diejenigen, von welchen nur eine Bildung verlangt wird, wie sie die Schullehrer-Seminarien ertheilen. Mehrere Classen nach Verschiedenheit des Einkommens anzunehmen, schien nicht angemessen, weil die Höhe des Gehalts hier viel weniger wie bei den Staatsdienern eine Verschiedenheit der Leistungen und der Bildungsstufe voraussetzt. Die Lehrer erster Classe sollen nun in ihren Beiträgen den Geistlichen ziemlich gleichgestellt werden und, wie diese nach der Höhe ihres Gehaltes ihr Franksteueräquivalent von 8 Thlr. 8 gr. — entweder ganz oder zur Hälfte jährlich abtreten, jährlich 8 Thlr. — — oder 4 Thlr. — — Beitrag zur Kasse zahlen und dagegen ihren Hinterlassenen dieselben Pensionen erwerben, welche den Hinterlassenen der Geistlichen durch das Gesetz vom 1. December 1837. zugesichert worden sind.

Die Lehrer zweiter Classe sollen nach Verhältniß ihres geringen Einkommens nur 1 Thlr. — —, 2 Thlr. — — und 4 Thlr. — — jährliche Beiträge geben und dagegen die Wittwen aller ohne Unterschied eine Pension von 30 Thlr. — — und ihre hinterlassenen Kinder eine Pension von 8 Thlr. — — erhalten. Der höchste Beitrag steht hier mit der Pension und mit

den höchsten Beiträgen der Geistlichen wieder in angemessenem Verhältniß. Die Ermäßigung der Beiträge der geringer Besoldeten wird aber dadurch gerechtfertiget erscheinen, daß letztre nicht wohl im Stande sind mehr zu geben und daß nicht die höhern Beiträge anderer Mitglieder, sondern die Zuschüsse des Staates den Ausfall übertragen.

Der Etat der Pensionsanstalt wird sich demnächst ungefähr folgendermaßen gestalten, wenn man die Erfahrung zu Grunde legt, welche das Ministerium des Cultus bei der Augusteischen Stiftungskasse gemacht hat, daß die Zahl der Wittwen im Durchschnitt einem  $\frac{1}{3}$ . und die Zahl der Waisen einem  $\frac{1}{8}$ . der betheiligten Stellen gleichkommt.

Einnahme:

4,714 Thlr. 12 gr.	—	Zinsen zu $3\frac{1}{2}$ pro Cent von 134,700 Thlr. — —
		Kapitalfonds,
2,000	“ — “ —	jährlich eingehende Bezeigungsquantia,
20	“ — “ —	Eintrittsgeld von 5 neu angestellten und
20	“ — “ —	von 10 beförderten Lehrern erster Classe,
150	“ — “ —	Eintrittsgeld von 75 neu angestellten und
150	“ — “ —	von 150 beförderten Lehrern zweiter Classe,
1,292	“ — “ —	Beiträge von 179 Lehrern erster Classe,
6,784	“ — “ —	von 2,359 Lehrern zweiter Classe.

---

15,130 Thlr. 12 gr. — Summe.

Ausgabe:

3,600 Thlr.	— —	jährliche Pensionen zu 60 Thlr. — — für 60 Wittwen erster Classe,
360	“ — —	jährliche Pensionen zu 12 Thlr. — — für 30 Waisen erster Classe,
23,580	“ — —	jährliche Pensionen zu 30 Thlr. — — für 786 Wittwen zweiter Classe,
3,144	“ — —	jährliche Pensionen zu 8 Thlr. — — für 393 Waisen zweiter Classe.

---

30,684 Thlr. — — Summe.

Wenn nun nach dieser Berechnung im künftigen Beharrungszustande der Anstalt mehr als die Hälfte der Pensionen aus der Staatskasse zuzuschießen seyn würde, so dürfte es angemessen erscheinen, schon in der Uebergangsperiode die Einnahme nur verhältnißmäßig zu Bezahlung der Pensionen zu verwenden und gleich vom Anfang an eine Unterstützung aus der Staatskasse zu gewähren, damit die Pensionsanstalt in der ersten Zeit durch Ersparnisse den Fonds verstärken könne und später einer geringern fortlaufenden Unterstützung bedürfe. Es sind deshalb für die gegenwärtige Finanzperiode vorläufig 2000 Thlr. — — jährlich postulirt worden.

Die Bestimmungen der §§. 10.—15. sind dem Gesetz vom 1. December 1837., die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisenkasse betreffend, ganz analog und werden insofern einer Erläuterung nicht bedürfen.

N<sup>o</sup> 46.

Decret an die Stände.

Die Errichtung eines Schullehrerseminars zu Waldenburg  
betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 2. März 1840.

Der Herr Fürst Otto Victor, Herr von Schönburg, hat sich erboten, zu Errichtung eines Schullehrerseminars dem Staate ein Gebäude mit Garten zu Altstadt-Waldenburg unentgeltlich zu überlassen und zur Gründung und Unterhaltung dieses Seminars eine Summe von Vierzig Tausend Thalern, unter den in der Beilage A. verzeichneten Bedingungen zu schenken.

Se. Königliche Majestät sind gemeint, diese Schenkung anzunehmen und der Bestimmung gemäß zu verwenden, da nach Errichtung eines neuen Seminars in Waldenburg es möglich werden dürfte, künftig eines der auf Kosten des Staates unterhaltenen Seminarien zu beschränken oder auch wohl ganz einzuziehen.

Um jedoch das dargebotene Gebäude zum Gebrauch des Seminars einzurichten, ist ein bedeutender Bau zu führen, welcher nach einer vorläufigen Veranschlagung gegen Acht Tausend Thaler kosten wird. Ferner sind zu Anschaffung des Mobiliars, der Instrumente und des übrigen Lehrapparates Ein Tausend Thaler erforderlich. Dieser Aufwand kann, wenn das neue Seminar, wie es die Absicht ist, ohne Zuschuß aus der Staatskasse von den Zinsen des Stiftungsfonds allein unterhalten werden soll, von dem letztern nicht entnommen werden, und es finden daher Se. Königliche Majestät Sich veranlaßt, zu diesem Zweck die Bewilligung einer Summe von Neun Tausend Thalern zu beantragen, welche nachträglich in das Budget für die laufende Finanzperiode 18 $\frac{1}{2}$  aufzunehmen und als eine transitorische Post mit jährlich Drei Tausend Thalern auf den Etat des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu bringen seyn wird.

Se. Königliche Majestät verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohlbeigethan.

Dresden, am 28. Februar 1840.

Friedrich August.



Hans Georg von Carlowitz.

A.

Der Herr Fürst, Otto Victor Herr von Schönburg, zahlt zu einem noch zu bestimmenden Zeitpuncte ein Kapital von Bierzig Tausend Thalern im 14 Thalerfusse und überläßt den Niesbrauch des ihm zugehörigen sogenannten Fabrikgebäudes nebst dabei befindlichem Garten in Altstadt-Waldenburger Flur, mit Vorbehalt seiner recess-, grund- und gerichtsherrlichen Rechte darüber und gegen Uebernahme der Entrichtung der darauf ruhenden Lasten.

Die Staatsregierung übernimmt dagegen die Verbindlichkeit, ein Schullehrerseminar in Waldenburg zu errichten, das Seminargebäude auf dem erwähnten Grundstück mit Verwendung des vorhandenen Hauses zu erbauen und ein Seminar in dem Umfange, wie es sich von den Zinsen des geschenkten Kapitals unterhalten läßt, fortwährend zu unterhalten.

Die Einrichtung und Verwaltung der Anstalt in doctrineller, disciplineller und öconomischer Beziehung soll dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts wie über jedes andere vom Staate errichtete Seminar zusehen, das Ministerium hat sich aber (unbeschadet seines Befugnisses durch Beauftragte Visitationen zu veranstalten) zur regelmäßigen Aufsicht auf Unterricht und Disciplin der zu jeder Zeit in der Herrschaft Waldenburg competenten geistlichen Mittelbehörde oder des Ephorus zu Waldenburg zu bedienen.

Der Herr Fürst behält sich und seinen Nachfolgern im Besiz der Herrschaft Waldenburg das Recht vor, zu der Director- und den übrigen Lehrerstellen geeignete Subjecte zu präsentiren, räumt aber dagegen dem Ministerio des Cultus das Befugniß ein, die Anstellung der Präsentirten abzulehnen,

wenn sie bei der mit ihnen vor dem Landesconsistorio anzustellenden Prüfung nicht hinlänglich befähigt befunden würden, oder das Ministerium sonst gegen ihre Lehre, Leben und Wirken Bedenken findet.

Die Gründe der Ablehnung sollen dem Herrn Präsentanten jedes Mal bekannt gemacht und ihm die Präsentation eines andern Subjectes anheim gegeben werden.

Die Zöglinge des Seminars sollen in der Anstalt nicht nur Unterricht, sondern auch Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Kost erhalten, dagegen aber nicht mehr als Vierzig Thaler jährlich Pension zahlen.

Dem Herrn Fürsten bleibt vorbehalten, ganze oder halbe Freistellen durch Erlegung eines Kapitals von Eintausend Thalern — — für eine ganze und Fünfhundert Thalern — — für eine halbe Freistelle, zu gründen, deren Inhaber dann, bei gleichem Genuß mit den zahlenden Zöglingen, keine, oder nur die halbe Pension zu zahlen haben würden.

Die Collatur dieser Freistellen soll dem Herrn Fürsten und dessen Nachfolgern im Besitz der Herrschaft Waldenburg zustehen.

*[Faint bleed-through text from the reverse side of the page, including the word 'Collatur' and other illegible words.]*



N<sup>o</sup> 47.

Ständische Schrift

auf das allerhöchste Decret, die Revision der Gesetze über das Armen- und Bettelwesen betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Sw. Königliche Majestät haben uns, der gehorsamst unterzeichneten Ständeversammlung, mittelst allerhöchsten Decrets vom 10. November vorigen Jahres einen Aufsatz zugehen lassen, worin die Resultate der angestellten Erörterungen über den dormaligen Zustand des Armen- und Bettelwesens, und die zu dessen Abhülfe gemachten Vorschläge enthalten sind.

Zugleich sind wir und zwar, was die der Gesetzgebung angehörigen, darin aufgeworfenen, Fragen anbelangt, zu einer Erklärung, was dagegen die dabei mit in Betracht kommenden Verwaltungsmaasregeln anbetrifft, zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert worden.

Allein, so dankbar wir auch in der geschehenen Vorlage eine abermalige Berücksichtigung eines ständischen, auf dem letztvergangenen Landtage gestellten Antrags erkennen; so sind uns doch gegen die Art und Weise der an uns gestellten Aufforderung einige nicht unerhebliche Bedenken beigegangen. Ist es nämlich auch unleugbar, daß die Sonderung der der Gesetzgebung angehörigen Gegenstände von denen, die auf dem Verwaltungswege zur Erledigung gebracht werden können, wie überhaupt, so insbesondere hier mannichfache Schwierigkeiten darbietet; so läßt sich doch gegen die in der Beilage zu jenem allerhöchsten Decrete dargelegte Absicht sowohl die noch anwendbaren älteren, als die in Folge der jetzt geschehenen Anträge und Vorschläge noch aufzunehmenden neueren Bestimmungen in eine allgemeine Armen-Ordnung zusammen zu stellen, diese aber im Verwaltungswege resp. von Neuem einzuschärfen und zu publiciren, einwenden, daß ein solches Verfahren, im Widerspruch mit dem seither durchgehends beobachteten, die Theilnahme der Ständeversammlung auch an der Redaction gesetzgeberischer Arbeiten ausschließen würde.

Eben so wenig scheint uns auch der eingeschlagene Ausweg ein zweckmäßiger zu seyn. Liegt uns nämlich keine bestimmte Fassung zur Berathung vor, so ist, zumal bei einem Berathungsgegenstande, der, wie der vorliegende, so mannichfache Ansichten zuläßt, leicht zu besorgen, daß bei der Zahl der Berathenden, und bei ihrer Trennung in zwei Kammern die gefaßten Beschlüsse bei künftiger Redaction des Gesetzes über die eigentlichen Absichten der Stände

versammlung zu, einer Zeit noch Zweifel übrig lassen, wo diesem Mangel nicht füglich anders abzuhelpen ist, als daß die Regierung auf ihre Verantwortung und Gefahr nach Gutdünken das betreffende Gesetz erläßt.

Bei so bewandten Umständen haben wir uns zur Zeit eines weitern Eingehens auf die uns dargelegten Vorschläge enthalten zu müssen geglaubt, haben uns vielmehr im Einverständnisse mit Ew. Königlichen Majestät lediglich für die fernere Aufrechthaltung desjenigen Fundamentalprincips der Armenversorgung und Armenpflege, wornach dieselbe, wenigstens der Regel nach, der betreffenden Commun des Armen obliegt, als des allein zweckmäßigen erklärt, und erlauben uns den gehorsamsten, um Ew. Königlichen Majestät Entschliessungen nicht vorzugreifen, möglichst allgemein gehaltenen Antrag:

Ew. Königliche Majestät wollen entweder diejenigen lediglich der Gesetzgebung anheimfallenden Bestimmungen über das Armen- und Bettelwesen, welche Allerhöchst dieselben zur Ergänzung oder Abänderung der ältern Gesetze für nöthig halten, in ein Gesetz, oder sämtliche diesem Berathungsgegenstande angehörige Punkte, ohne Rücksicht auf ihre gesetzgeberische oder administrative Natur, in eine allgemeine Armen-Ordnung, je nachdem Allerhöchst den einen oder den andern Vorschlag ausführbarer erscheint, zusammenfassen und an die Ständeversammlung, die sich in letzterem Fall beschneiden wird, daß ihre Zustimmung nur zu den der Gesetzgebung angehörigen Punkten erforderlich sey, wo möglich noch auf diesem Landtage gelangen lassen; jedenfalls aber das sogenannte Communa-Princip bei der Armenversorgung und Armenpflege als das allein zweckmäßige, wenigstens als Regel, aufrecht erhalten.

Zugleich haben wir drei bei uns eingegangene, das Armen- und Bettelwesen betreffende Petitionen, die eine von den Armenvereinen zu Eibau, Ebersbach, Neugersdorf und Seiffhennersdorf, die zweite von 13 Dorfschaften, nämlich Prießnitz, Wyhra, Menkersdorf, Schönau, Eschefeld, Neukirchen, Roda, Benndorf, Dolsenhain, Gnandstein, Gräfenhain, Bubendorf und Wolfitz, und eine dritte von dem Gutsbesitzer Wittig zu Abend; erstere beide an die Ständeversammlung im Allgemeinen, letztere nur an die zweite Kammer gerichtet, Ew. Königlichen Majestät zur Kenntnißnahme und etwaigen Berücksichtigung zu überreichen uns gestattet.

Wir verharren in tiefster Verehrung als

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,

am 12. März 1840.

allerunterthänigst treugehorsamste  
Ständeversammlung.

N<sup>o</sup> 48.

Decret an die Stände.

Die Recognition von Urkunden vor den Consuln betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 19. März 1840.

Seine Königliche Majestät haben für angemessen erachtet, daß die von Höchstendiesen in auswärtigen Staaten angestellten Consuln, wo solches für nothwendig befunden werden sollte, zu Ausstellung von Recognition-Documenten ermächtigt werden und zu diesem Behuf einen Gesetz-Entwurf bearbeiten lassen, der nebst den dazu gehörigen Motiven in den beiden Anfügen den getreuen Ständen Behufs der hierauf abzugebenden Erklärung andurch zugehet.

Allerhöchstdieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizethan.

Dresden, den 18. März 1840.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

Entwurf zu einem Gesetze,

die Recognition von Urkunden vor den auswärtigen Consuln betreffend.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände:

Das Unsern auswärtigen Gesandtschaften durch das Mandat vom 3. September 1827. (Gesetzsammlung Stück 17. Nr. 30.) beigelegte Befugniß, Recognition-Documente auszufertigen, soll künftig auch Unsern im Auslande angestellten Consuln zustehen, welche als dazu ermächtigt von dem Ministerium

der auswärtigen Angelegenheiten durch das Gesetz- und Verordnungsblatt werden bekannt gemacht werden.

Die vor diesen Consulaten unter Beobachtung der für sie dann ebenfalls geltenden Vorschriften §§. 2. — 7. des gedachten Mandats erfolgten Recognitionen haben alle Wirkungen der nach den Bestimmungen des Mandats vom 27. September 1819., die Abfassung von Recognitionen-Registraturen betreffend, vorgenommenen gerichtlichen Recognitionen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

### M o t i v e n.

Die sächsischen Gesetze erfordern in vielen Fällen zu dem gerichtlichen Gebrauch von Privaturkunden deren Recognition durch den Aussteller, und das Mandat vom 1. März 1804. wegen Einschränkung der Notariatshandlungen, so wie das Mandat vom 27. September 1819., die Abfassung von Recognitionen-Registraturen betreffend, legt nur den Recognitionen eine rechtliche Wirkung bei, welche vor einer Gerichtsbehörde erfolgt sind.

Im Auslande ist die Recognition der Urkunden vor einer Gerichtsbehörde oft mit vielen Schwierigkeiten verbunden, in deren Hinsicht das Mandat vom 3. September 1827. den auswärtigen Königl. Gesandtschaften das Befugniß ertheilt, Recognitionen-Atteste auszufertigen, um den im Auslande lebenden Inländern sowohl, als andern Personen, welche Rechtsgeschäfte im Königreich Sachsen haben, hierin eine Erleichterung zu verschaffen.

Da jedoch diese Bestimmung sich nicht mit auf die Königl. Consuln und Handelsagenten erstreckt, so hat die dabei bezweckte Aushülfe nur eine sehr beschränkte seyn können und sie ist bisher gerade da ganz entbehrt worden, wo sich das Bedürfniß darnach am stärksten gezeigt hat. Denn die Fälle, in welchen sich im Auslande die Recognition von Vollmachten und andern bei den sächsischen Gerichten zu producirenden Urkunden nöthig macht, kommen am häufigsten an den Orten vor, die mit dem Königreich Sachsen vorzüglich durch den Handel in einem lebhaften Verkehr stehen und an denen sich gewöhnlich keine Gesandtschaften befinden. Treten nun meist auch an den entferntern Handelsplätzen den vor Gericht zu bewirkenden Recognitionen besondere, in der dortigen Gerichtsverfassung liegende Hindernisse entgegen, so ist mit Hinsicht auf die fortschreitende Ausdehnung des sächsischen Handels für wenigstens einen

Theil der hierbei zur Bewahrung und Beförderung der Interessen des hiesigen Staates und seiner Unterthanen angestellten Königl. Consuln eine gleiche Berechtigung, wie in dem Mandate vom 3. September 1827. den Gesandtschaften beigelegt worden, als sehr wünschenswerth und rathlich zu erkennen.

Bei der Recognitionshandlung unterliegt der Inhalt der Urkunde keiner Prüfung, sondern es soll blos die Authenticität ihrer Unterschrift beglaubigt, mithin die Wahrheit einer Thatsache amtlich bekräftiget werden, wozu die richterliche Qualification des dabei concurrirenden öffentlichen Beamten an sich kein notwendiges Erforderniß ist. Die sächsischen Gesetze weisen blos jene Handlung ausschliessend an die Gerichte, um sie wegen der sich daran knüpfenden wichtigen Folgen unter eine genauere Controle zu stellen. Nicht der Mangel an richterlicher Qualification, die auch den Gesandten abgeht, war daher die Ursache, aus der die Consuln in dem gedachten Mandate von der Ermächtigung, Recognitionshandlungen vorzunehmen, ausgenommen blieben; es lag vielmehr die Rücksicht dabei zum Grunde, daß ihr vorzugsweise dem Handel gewidmeter Beruf weniger für die Ausübung solcher Functionen geeignet sey.

Indeß ist doch ihre Befähigung zu derartigen Amtsverrichtungen insofern anerkannt, als ihnen mit den Gesandten zugleich §. 9. des Mandats die Autorisation zur Superrecognition oder Legalisation der von den sächsischen obern Landesbehörden ausgestellten, zum Gebrauch im Auslande bestimmten Urkunden bereits ertheilt worden.

In der neuern Zeit sind wegen des gesteigerten Verkehrs, übereinstimmend mit der Praxis anderer Staaten, mehre neue Consulate, insbesondere auch in den Ländern, deren innere Verfassung noch nicht, wie in Griechenland, in der Türkei, in den vereinigten Staaten von Mexico u. a. m., den zu wünschenden Grad von Ausbildung und Sicherheit erlangt hat, errichtet und zugleich Einrichtungen getroffen worden, welche die Regierung in den Stand setzen, die Amtsführung der Consuln fortwährend unter Aufsicht zu halten und über die gewissenhafte Erfüllung ihrer durch eine Instruction genau bezeichneten Amtspflichten zu wachen. Dieselben sind deßhalb von Zeit zu Zeit nicht allein über den Gang des Handels, sondern auch über ihre Geschäftsführung an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Bericht zu erstatten verbunden, wonach etwanige Abweichungen von der ihnen ertheilten Instruction immer bald wahrgenommen und abgestellt werden können. Bei der Wahl der Consuln aber wird, nach sorgfältigen im officiellen Wege eingezogenen Erkundigungen, das Absehen stets nur auf solche an dem betreffenden fremden Orte etablirte angesehene Kaufleute gerichtet, die in ihren Handelsverbindungen und sonst

den Ruf von vorzüglich tüchtigen und erfahrenen Geschäftsmännern bereits bewährt haben.

Den so bestellten Consuln läßt sich nun ohnstreitig das Vertrauen schenken, das die Ausübung des in Niede stehenden amtlichen Befugnisses voraussetzt, und es kann deshalb ein Bedenken um so weniger vorhanden seyn, ihnen dasselbe an den Orten, wo es angemessen erscheint, noch zu übertragen, als jedenfalls die untern Behörden in den entferntern Staaten, deren Verfassungs-Einrichtungen hier nicht oder nur unvollkommen gekannt sind, die Präsumtion grösserer Glaubwürdigkeit nicht für sich haben.

Dagegen ist eine allgemeine Ermächtigung sämmtlicher Consuln zu der erwähnten Amtshandlung weder für rathsam, noch für nothwendig erachtet worden, weil die Consulate zum Theil mit Ausländern zu besetzen sind, und in diesem Falle der Umfang der dem Angestellten zu übertragenden amtlichen Befugnisse erst noch einer speciellen Prüfung der Regierung nothwendig unterliegen muß, auch in manchen Staaten, wie namentlich in allen deutschen Staaten, die Gerichtsverfassung so normirt ist, daß es dieses Auskunftsmittels nicht bedarf.

Uebrigens leiden die Vorschriften §§. 2. — 7. des Mandats vom 3. September 1827. wegen der Erfordernisse der von den Gesandten zu bewirkenden Recognitionen gleichmäßige Anwendung auch auf diese vor den künftig dazu berechtigten Consuln zu vollziehenden Handlungen, daher was dort von den Gesandtschaften gesagt wird, hier zugleich von den betreffenden Consulaten zu verstehen ist.

---

N<sup>o</sup> 49.

Decret an die Stände.

Einige Bestimmungen zu Beförderung des Real-Credits betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 20. März 1840.

Se. Königliche Majestät haben erkannt, daß die gesetzliche Bestimmung, wonach die zum Besten des ganzen Concurses aufgewendeten Kosten von den einzelnen zur Befriedigung gelangenden Gläubigern getragen und denselben an ihren Perceptionsquantis gekürzt werden sollen, dem Ausleihen gegen Hypotheken hinderlich ist und demgemäs ein auf Abänderung jener Bestimmung gerichtetes Gesetz, welches nebst den dazu gehörigen Motiven beiliegt, entwerfen lassen.

Nächstdem ist hierbei annoch zugleich, zu Beförderung des Real-Credits, in Vorschlag gekommen, daß bei Cessionen hypothekarischer Forderungen:

1.) neben dem Quittungsstempel, welchen der Cedent zu tragen hat, nicht auch noch der besondere Stempel für die Cession erhoben und demgemäs das Stempelmandat vom 11. Januar 1819. abgeändert werde, ingleichen

2.) die Consensgebühren, welche die Appellationsgerichte zu Dresden und Budissin als Lehns- und Hypotheken-Behörden zu entnehmen angewiesen sind, bis auf den Betrag vermindert werden, welchen die Taxordnung vom 12. September 1812. für die Untergerichte festsetzt.

Se. Königliche Majestät sehen hierüber der Erklärung und im Falle des Einverständnisses resp. der Ermächtigung der getreuen Stände entgegen, um das Nöthige durch Verordnung bestimmen zu können, und bleiben denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, den 18. März 1840.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

## Gesetz = Entwurf,

die Vorwegnahme der allgemeinen Concurstkosten von der  
Concurtsmasse betreffend.

**Wir Friedrich August,** von Gottes Gnaden König von  
Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden für angemessen, wegen Uebertragung der bei Concurtsen entstehenden  
Kosten, einige Bestimmungen zu treffen, und verordnen deshalb, mit Zustimmung  
Unserer getreuen Stände, Folgendes:

### §. 1.

Die dem ganzen Concurts zum Besten aufgewendeten Kosten (allgemeine  
Concurtskosten) sind nicht weiter den einzelnen aus der Concurtsmasse percipi-  
renden Gläubigern pro rata zu kürzen, sondern von der Masse vorweg abzu-  
ziehen, so daß nur das hiernach Verbleibende zur Vertheilung gelangt, und  
dem einzelnen Gläubiger von dem auf ihn kommenden Theil nichts weiter, als  
was er an Separatkosten zu bezahlen hat, abgezogen wird.

### §. 2.

Wenn jedoch zu einer Concurtsmasse Sachen gehören, an welchen Pfand-  
rechte oder andere, den Pfandrechten gleich zu achtende dingliche Rechte ange-  
meldeter Gläubiger bestehen, und aus welchen daher Behufs der Distribution  
Specialmassen zu bilden sind, so sind von dergleichen Specialmassen vor deren  
Vertheilung unter die daran zunächst gewiesenen Gläubiger diejenigen Kosten  
vorweg in Abzug zu bringen, die für Erhaltung, Aufbewahrung, Verwaltung,  
Veräußerung jener Sachen, beziehentlich des Erlöses derselben, aufgewendet  
werden, ohne daß übrigens hierbei zwischen Nutzungen und Substantialbestand  
der Masse ein Unterschied zu machen ist.

Sollten ausnahmsweise diese Kosten bei einer Specialmasse den Betrag der  
letztern selbst übersteigen, so kommt das Fehlende bei der freien oder gemeinen  
Masse in Abzug.

### §. 3.

Besteht eine Concurtsmasse nur aus verpfändeten Sachen, welche nach  
Befriedigung der daran zunächst gewiesenen Gläubiger keinen Ueberschuß ge-  
währen, oder reicht die vorhandene freie Masse nicht aus, um die übrigen all-  
gemeinen Kosten, welche nicht zu den §. 2. erwähnten gehören, daraus zu be-



streiten, so sind diese allgemeinen Kosten beziehentlich zu dem Betrag, der durch die vorhandene freie Masse nicht gedeckt wird, von der Pfandmasse oder den mehreren Pfandmassen, nach Verhältniß des Betrags einer jeden derselben in Abzug zu bringen.

§. 4.

Wenn unter den allgemeinen Concursprozesskosten solche sich befinden, die zu einer Zeit, da in Ansehung einzelner prioritätischer Gläubiger, über deren Location schon rechtskräftig entschieden war, durch Streitigkeiten der Gläubigerschaft mit andern Gläubigern, welche jenen rechtskräftig locirten in der Priorität nachstehen, erwachsen sind, so findet ein Abzug dieser letztern Kosten halber von einer Specialmasse, an welche jene rechtskräftig locirten prioritätischen Gläubiger mit ihrer Befriedigung zunächst gewiesen sind, nur erst nach Absonderung des Betrags ihrer Forderungen, und ohne daß letztere dadurch geschmälert werden dürfen, statt.

§. 5.

Wenn ein Theil des Vermögens des Gemeinschuldners als ein besonderes Vermögen von der Concursmasse abgesondert werden muß, um gewissen Gläubigern zu ihrer ausschließlichen Befriedigung überlassen zu werden, so sind dergleichen nicht in die Gemeinschaft der Concursgläubiger getretene Berechtigte (Separatisten) wegen des für sie abzusondernden Vermögens zu den allgemeinen Concurskosten beizutragen an und für sich nicht verbunden.

Das Nämliche gilt insonderheit auch von Personen, denen Gegenstände aus der Concursmasse ausgeantwortet werden müssen, weil sie ein besseres und stärkeres Recht daran haben, als der Gemeindefschuldner hatte (Vindicanten).

Inwiefern dergleichen Separatisten und Vindicanten, als dem ganzen Concurs gegenüberstehende Partheien, die durch Geltendmachung ihrer Ansprüche dem Concurs verursachten Kosten, und insbesondere einen Theil der Kosten des Locationsurtheils, wenn in solchem über ihre Ansprüche mit entschieden worden, zu tragen, ingleichen den für Erhaltung, Aufbewahrung, Verwaltung, beziehentlich Verfilberung der für sie abzusondernden Vermögensmasse, oder der ihnen auszuliefernden Gegenstände von Seiten des Concurses bestrittenen Aufwand zu vergüten haben, ist nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 6.

Von den Gerichtsbehörden, bei welchen Concurs anhängig werden, so wie von den Gütervertretern ist bei Liquidirung der Gerichtskosten und der

Curatelgebühren und Verläge darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben mit Rücksicht auf die etwa zu bildenden Specialmassen und sonst nach vorstehenden Bestimmungen zu machenden Unterscheidungen in besondere Liquidationen gebracht werden.

§. 7.

Was abweichend von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in ältern Landesgesetzen, wie namentlich in der erläuterten Prozeßordnung ad tit. 42. §. 1., §. 6., im Generale: was eigentlich zu denen Concur- und Sequestrationskosten zu rechnen sey oder nicht, vom 3. Juli 1748. §. I. §. V., im geschärften Banqueroutir-Mandat vom 20. December 1766. §. 23., im Mandat, die Berechnung der Sequestrationskosten und des Agio in Concur- sen betreffend, vom 9. April 1827. sub I. verordnet zu finden ist, wird hiermit aufgehoben; nicht minder erledigt sich durch gegenwärtiges Gesetz die Vorschrift des Befehls, daß der *piarum causarum* Stiftungsreste bei vorfallenden Concursen von Sporteln und andern Gerichtsgebühren befreit seyn sollen, vom 14. Januar 1717., insoweit sich diese Vorschrift auf Befreiung von Beiträgen zu den allgemeinen Concurskosten bezieht; auch fällt nunmehr weg, was das Generale, die Befreiung der Steuerreste, ingleichen der Contributions- Kreis- und Peräquations-Anlagen von gewissen Kosten in Concursen betreffend, vom 23. Februar 1813., und das Gesetz, die Rechte persönlicher, directer und indirecter Staatsabgaben in Concursen betreffend, vom 20. October 1834., wegen rückständiger öffentlicher Abgaben in Bezug auf den diesen Forderungen pro rata zuzutheilenden Beitrag zu den allgemeinen Concurskosten enthalten.

§. 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in allen Concursen anzuwenden, die nach dem durch öffentliche Vorladung der Gläubiger eröffnet werden, wohingegen in allen vor diesem Zeitpunkt eröffneten Concursen die Repartition der allgemeinen Concurskosten nach denjenigen Bestimmungen sich richtet, die zeither darüber gegolten haben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

## Motiven.

Die Bestimmung des sächsischen Rechts, nach welcher im Conkurs der Gläubiger die dem ganzen Conkurs zum Besten verwendeten Kosten zwar aus der vorhandenen bereitesten Masse entnommen, aber bei der Distribution denjenigen Gläubigern, welche zur Perception gelangen, von den Perceptionsquantis gekürzt und auf diese Weise auf alle zur gänzlichen oder theilweisen Befriedigung gelangenden Gläubiger vertheilt werden, dergestalt, daß jeder derselben nach Verhältniß dessen, was er aus der Masse empfängt, zu den allgemeinen Conkurskosten beitragen muß:

Erläuterte Prozeß-Ordnung ad Tit. 42. §. 1.

Generale vom 3. Juli 1748.

Geschärftes Banqueroutir-Mandat vom 20. December 1766. (für die Oberlausitz vom 27. September 1783.)

Mandat vom 9. April 1827.

kann weder für rationell und mit den höhern Principien des Rechts vereinbar, noch für billig, noch endlich, insofern sie insbesondere den Realcredit beeinträchtigt, für zweckmäßig erkannt werden.

Wenn bei entstehendem Concourse die sich ergebende Masse unter alle vorhandene Gläubiger nach Verhältniß ihrer Forderungen gleichmäßig und ohne daß Einem Gläubiger vor dem andern ein Vorzugsrecht zustünde, vertheilt werden könnte, so würde es allerdings ganz gleichgültig seyn, ob die dem ganzen Conkurs zum Besten verwendeten Kosten im Voraus abgezogen und nur die hiernach verbleibende Masse unter die Gläubiger vertheilt, oder ob diese Kosten einem jeden Gläubiger an dem, was er bei der Vertheilung erhält, verhältnißmäßig abgezogen werden? Dann würde auch die letztere Abzugsmethode als gerecht erscheinen.

Wenn aber die Gesetzgebung aus politischen Gründen gewissen Gläubigern, wie z. B. wegen des Liedlohns, der Kosten der letzten Krankheit, des Begräbnisses, ingleichen den unter den chirographarischen Gläubigern bevorzugten, ein prioritätisches Recht auf Befriedigung einmal einräumt, so ist es nicht consequent, ihnen dieses Vorzugsrecht auf der andern Seite durch Anrechnung der zum Besten des ganzen Conurses aufgewendeten Kosten wieder zu kürzen. Wenn insbesondere die Gesetzgebung gestattet, daß dingliche Rechte erworben werden, daß deren Inhaber sich nicht an die Person sondern an die Sache halten, wenn die Gesetzgebung die Erwerbung von Pfandrechten

(Hypothek- und Faust-Pfand) nachläßt, und den Inhabern der Pfandrechte das Recht einräumt, sich wegen ihrer Befriedigung an diese Sache oder Werth vorzugsweise zu halten, wenn sie vorschreibt, daß unter mehreren Pfandgläubigern an Einer Sache der frühere dem späteren vorgehe, so ist es mit diesem Recht unvereinbarlich, daß solche Gläubiger mit den zum Besten des ganzen Concurses, mithin auch der nachstehenden Gläubiger aufgewendeten Kosten antheilig belastet werden.

Dingliche Gläubiger würden nach der Natur ihres Rechts sich wegen ihrer Befriedigung lediglich an die ihnen verhaftete Sache zu halten befugt, Pfandgläubiger die verpfändete Sache nicht vor ihrer Befriedigung herauszugeben verpflichtet seyn. Bei diesem ihnen zustehenden Recht würden sie an sich weder eine Veranlassung noch eine Verbindlichkeit haben, sich in den persönlichen Concurs des Eigenthümers einzumischen und in die Genossenschaft der Gläubiger einzutreten. Schreibt die sächsische Gesetzgebung dieß dennoch vor, verlangt sie, daß die dinglichen Gläubiger ihre Forderungen anmelden und beweisen, daß selbst der Pfandgläubiger die ihm verpfändete Sache zum Concurs abliefern, damit die Existenz der Forderungen rechtlich geprüft, die verhafteten Sachen ordnungsmäßig und mit möglichstem Nutzen für die Gläubiger versilbert werden, so geschieht dieß nicht sowohl in ihrem Interesse, als im Interesse der ihnen nachstehenden und chirographarischen Gläubiger, denen die nach Befriedigung der dinglichen Gläubiger verbleibenden Ueberschüsse von dem Werth der verhafteten Sachen zufließen, und die daher auch nur durch Beseitigung angemeldeter ihnen vorgehender Forderungen, so wie durch die bessere Verwerthung gewinnen.

Die dinglichen Gläubiger bleiben nichtsdestoweniger befugt, sich wegen ihrer Forderungen an die ihnen verhaftete Sache zu halten und man sieht daher nicht ab, aus welchem rechtlichen Grunde sie deßhalb, weil man sie nöthigt, sich in den Concurs einzumischen, gehalten seyn könnten, nun auch noch die Kosten antheilig zu übertragen, welche durch das vorzüglich auf den Nutzen der chirographarischen Gläubiger berechnete gerichtliche Verfahren entstehen.

Diese Einbuße, welche der prioritätische Gläubiger nach der sächsischen Gesetzgebung durch den Concurskostenbeitrag an seiner Forderung zu leiden hat, ist ein Nachtheil, gegen welchen der Kapitalist auch bei der größten Vorsicht und selbst bei der vorzüglichsten hypothekarischen Sicherheit auf keine Weise, es wäre denn etwa durch Bürgschaft einer dritten Person, sich schützen kann. Sie wird um so unbilliger, je häufiger der Kapitalist nicht einmal dem Gemeinschuldner selbst geliehen hat, je häufiger vielmehr nur erst ein

späterer Besitzer der ihm verpfändeten Sache, mit deren Veräußerung ihm ein anderer Schuldner vielleicht wider seinen Willen aufgedrungen würde, es ist, zu dessen Vermögen Insolvenz ausbricht und, je häufiger der Conkurs erst durch das spätere Aufborgen des Schuldners herbeigeführt wird. Am Augenfälligsten wird diese Unbilligkeit, wenn sich die Verhältnisse des Concurses so günstig gestalten, daß selbst die chirographarischen Gläubiger beinahe vollständige Befriedigung erlangen, denn hier kann es sich ereignen, daß hypothekarische Gläubiger trotz ihres vorzüglichen Rechts den größten Theil der sämtlichen allgemeinen Concurskosten zu tragen haben und einen bedeutenden Theil ihrer Forderungen verlieren, die vielleicht nur aufgewendet worden sind, um nachstehenden Gläubigern vollständige Befriedigung zu verschaffen.

In gewisser Hinsicht steht auch die Bestimmung der Erl. Proj.-Ordn. ad Tit. 42. §. 1. mit sich selbst in Widerspruch, wenn sie im Eingang vor schreibt, daß die dem ganzen Conkurs zum Besten aufgewendeten Kosten in der ersten Classe prioritätisch befriedigt werden sollen und zugleich disponirt, daß diese Kosten den Gläubigern, welche zur Befriedigung gelangen, nach Verhältniß zu kürzen seyen. Denn wenn sie in der Ersten Classe von der Masse befriedigt werden, so vermindert sich die Masse um deren Betrag und es ist die natürliche Folge hiervon nicht sowohl, daß sie den einzelnen Gläubigern, die zur Perception gelangen, anzurechnen, sondern daß nur diejenigen nachstehenden Gläubiger, bis zu welchen die sonach verminderte Masse als Deckungsmittel nicht mehr reicht, nichts oder weniger erhalten.

Sollen die allgemeinen Concurskosten aber den zur Perception gelangenden Gläubigern nach Verhältniß ihrer Befriedigung abgezogen oder angerechnet werden, so kann man nicht sagen, sie werden aus der Masse gedeckt und von dieser befriedigt, sondern sie werden von den einzelnen Gläubigern getragen und nur vorschußweise aus der bereitesten Masse bestritten.

Daß diese zeitherige Einrichtungen auf den Realcredit nachtheilig einwirken und das Ausleihen von Kapitalien auf Grundstücke gegen unterpfändliche Sicherheit in Vergleich mit anderen Arten der nutzbaren Anlegung minder beliebt machen muß, liegt in der Natur der Sache, da der hypothekarische Gläubiger sonach bei der größten Sicherheit, die ihm das verpfändete Grundstück gewährt und bei der größten Vorsicht für den Fall eines ausbrechenden Concurses einem nothwendigen, in seiner Größe im Voraus gar nicht einmal zu berechnenden, Verlust stets entgegensehen muß.

Beförderung des Realcredits muß aber die Gesetzgebung aus staatswirthschaftlichen Rücksichten sich stets angelegen seyn lassen.

Unzweckmäßig scheint sie aber auch um deßhalb, weil sonach selbst den rechtskräftig locirten und offenbar prioritätsmäßig zu befriedigenden Gläubigern vor der Final-Distribution Zahlung gar nicht oder doch wenigstens nicht ohne Innebehaltung eines Theiles aus der bereiten Concurssmasse geleistet werden kann, und somit die Vorschrift ad Tit. 41. §. 6. nicht so vollständig gehandhabt werden kann.

Endlich erschwert sie nebenbei die Abfassung des Distributionsbescheides, indem sie eine doppelte Berechnung erfordert, einmal dessen, was auf die einzelnen Gläubiger ohne Abrechnung der Kosten nach ihrer Priorität kommen würde, und sodann dessen, wie viel von den Concursskosten von ihnen nach den Perceptionsquantis zu kürzen und wie viel sonach für jeden übrig bleibt.

Gegen die hier aufgestellten Bedenken kann den Gründen, welche für die zeitherige Abzugsmethode und zu deren Vertheidigung hin und wieder angeführt worden, kein besonderes Gewicht beigelegt werden.

Man sagt, die Billigkeit gestatte nicht, daß das Concurssverfahren lediglich auf Kosten eines Theils der Gläubiger, nämlich derjenigen, welche keine Priorität haben, gehe, und es sey besser, daß Einer oder Einige mehr zu ihrer Befriedigung gelangen und Jeder Etwas verliere, als daß die Voranstehenden Alles wegnehmen und die Uebrigen ganz leer ausgehen. Allerdings scheinen nach Griebner's Discurs zu der angezogenen Stelle der Erl. Proz. Ordn. solche Gründe zu jener Disposition der Erl. Proz. Ordn. Veranlassung gegeben zu haben. Allein diese anscheinende Billigkeit gegen die nicht prioritätsmäßigen Gläubiger kann mit demselben Rechte eine Unbilligkeit, ja nach Obigem eine Ungerechtigkeit gegen die prioritätsmäßigen Gläubiger genannt werden, die nun einmal einen Anspruch auf Befriedigung vor andern Gläubigern haben. Findet man es unbillig, daß der für allgemeine Concursskosten aufgegangene Theil der Masse den in der Rangordnung nachstehenden Gläubigern entgehe, während die voranstehenden Gläubiger voll befriedigt werden, so müßte man es auch unbillig finden, daß überhaupt ein Gläubiger vor dem andern befriedigt werde und ein Recht auf vorzügliche Befriedigung habe.

Ferner hat man wohl auch die zeitherige Einrichtung sogar als dem Realcredit förderlicher darzustellen versucht, indem man behauptet hat: auf die ersten Hypotheken würde stets Geld zu erlangen seyn, wohl aber werde es schwer fallen, auf spätere Hypotheken Darlehne zu erhalten, wenn die Darleiher im Fall eines ausbrechenden Concursses, weil die allgemeinen Kosten vorweg abzuziehen, Gefahr laufen sollten, daß weniger Masse zu ihrer Befriedigung übrig bleibe. Allein, daß mancher Kapitalist wegen der Ge-

fahrt durch die Concurskosten Verlust zu erleiden, sich überhaupt abhalten läßt, selbst auf die sicherste Hypothek auszuleihen, ist sehr begreiflich und bestätigt sich durch die Erfahrung. Dagegen ist es kaum glaublich, daß Jemand, der sonst geneigt gewesen wäre, Geld gegen zweifelhaftere Real-Sicherheit darzuleihen, es blos um deshalb nicht thun sollte, weil er befürchtete, auf seine Forderung bei ausbrechendem Concurs nicht wenigstens so viel wieder zu erhalten, als darauf ausfallen möchte, wenn die ihm vorangehenden Gläubiger einen Theil derselben übertragen müßten. Wer einmal solche Befürchtungen hegt, wird auch ohnedieß nicht geneigt seyn, auf eine zweifelhaftere Sicherheit auszuleihen. Ueberhaupt aber darf die Rücksicht auf Beförderung des Realcredits nicht dahin ausgedehnt werden, daß das Aufborgen gegen zweifelhafte Sicherheit zu befördern, die Ueberschuldung eines Grundstücks zu erleichtern und schon hinreichend verschuldeten Grundbesitzern zum Nachtheil ihrer älteren hypothekarischen Gläubiger die Gelegenheit zu verschaffen sey, so viel als möglich weitere Darlehne aufzunehmen. Im Uebrigen wird eine Bestimmung dahin, daß die allgemeinen Concurskosten im Voraus von der Masse abzuziehen seyen, auch den späteren hypothekarischen Gläubigern auf der andern Seite wenigstens in dem Fall jedesmal günstiger seyn, wenn das Grundstück nicht über den Werth versichert ist.

Endlich ist noch das Bedenken geäußert worden: da nach Vorschrift der Gesetze von Rechtskraft des Designationsurtheils an Zinsen zu Fünf vom Hundert in einer und derselben Classe mit dem Kapital gewährt würden, so würden solche prioritätische Gläubiger, deren Forderungen gedeckt sind, bei längerer Dauer des Concurses, wenn sie nicht einmal zu den allgemeinen Concurskosten beizutragen hätten, nicht nur Nichts verlieren, sondern durch den höheren als gewöhnlichen Zinsfuß sogar noch gewinnen und daher leicht angereizt werden, durch muthwillige Weiterungen die Dauer des Concurses zu verlängern und die Distribution hinauszuschieben.

Allein, abgesehen davon, daß die hierauf etwa berechneten Schritte einzelner Gläubiger nicht nur mit Aufwand von Separatkosten und Extrajudicialien, sondern auch mit der Gefahr der Gläubigerschaft, die Kosten erstatten zu müssen, verbunden seyn würden, so ist auch durch die Vorschrift der Erl. Proj. Ordn. ad Tit. 41. §. 6. dafür gesorgt, daß, sobald Zahlungsmittel vorhanden, die Gläubigerschaft rechtskräftig locirten prioritätischen Gläubigern gegenüber, sich von dem Zinsenlauf durch Befriedigung solcher Gläubiger befreien kann.

Hiernach hat es für zweckmäßig erachtet werden müssen, die zeitherige Vorschrift des sächsischen Rechts, wonach die dem ganzen Concurs zum

Besten verwendeten Kosten von den einzelnen zur Perception gelangenden Gläubigern zu tragen sind, aufzuheben und dieselben vielmehr im Voraus von der Masse abziehen zu lassen, als wozu durch das Mandat vom 9. April 1827. wenigstens schon ein Vorschritt geschehen war und wodurch man zugleich die sächsische Gesetzgebung mit dem gemeinen Recht und mit anderen deutschen Particulargesetzgebungen in Uebereinstimmung bringt.

Dem gemäs ist in dem Gesetz-Entwurf

§. 1.

der Hauptgrundsatz aufgestellt worden, daß die dem ganzen Concurse zum Besten verwendeten Kosten nicht mehr den zur Perception gelangenden einzelnen Gläubigern an ihren Perceptionsquantis zu kürzen, sondern im Voraus von der Masse wegzunehmen seyen.

Dahingegen muß es in Ansehung der Separat- oder sogenannten Pro-prefkosten, d. h. derjenigen Kosten, welche der einzelne Gläubiger durch Anmeldung und Bescheinigung seiner Forderung, das seinerseits abzuhaltende Verfahren, die Beibringung der erforderlichen Legitimation, durch etwanige Beweisführung, eingewendete Rechtsmittel, Prioritäts-Streitigkeiten mit andern Gläubigern und sonst in seinem Special-Interesse und seiner eigenen Befriedigung halber verursacht, bei der zeitherigen Bestimmung (Erl. Proj. Ordn. ad Tit. 42. §. 1. und dem Generale vom 3. Juli 1748. §. II. und III.) auch ferner verbleiben, daß der einzelne Gläubiger, der solche veranlaßt, dieselben selbst zu tragen hat. Der Gläubiger steht insoweit der ganzen Gläubigerschaft oder einzelnen Gläubigern als Parthei gegenüber, hat diese Kosten lediglich in seinem Interesse veranlaßt und muß daher auch solche gleich dem Kläger im gewöhnlichen Prozeß bei erkannter Compensation der Kosten, welche durch obige Gesetze für den Concurseprozeß als Regel anerkannt ist, auch selbst als Parthei tragen.

Zu §. 2.

Die allgemeinen Concursekosten zerfallen nach dem Zweck, zu welchem sie aufgewendet werden, in zwei Classen: es sind nämlich entweder

- 1.) Kosten des Concurseproesses, die das concursmäßige Verfahren verursacht, oder es sind
- 2.) Kosten, welche zum Zweck der Erhaltung und Berichtigung der Concursemasse aufgewendet worden, und die man im Gegensatz zu den Concurseprozeßkosten die Concurseverwaltungskosten nennen kann.



Zu den letzteren gehört Alles, was auf Inventur des Vermögens des Gemeinschuldners verwendet wird, Taxations-, Auktions- und Subhastations-Kosten, die Gebühren des Gütervertreters, Kosten, welche aufgewendet werden, um Vermögen des Schuldners von unrechtmäßigen Inhabern zurückzufordern, Aussenstände zur Masse einzuziehen, aller Aufwand, der für Erhaltung der Creditmasse oder Einbringung der Nutzungen gemacht wird, Depositengebühren u. s. w. Sie betreffen hinwiederum theils die Concursmasse im Allgemeinen, wie z. B. die Kosten der Verpflichtung des Gütervertreters, der gerichtlichen Inventur des gesammten Vermögens des Schuldners, theils einzelne zur Concursmasse gehörige Gegenstände.

An sich ist kein Grund vorhanden, zwischen beiden Classen, den Concursprozeß- und Concursverwaltungs-Kosten, so wie den beiden Unterarten der letzteren einen Unterschied zu machen. Sie sind insgesamt von der Masse im Voraus abzuziehen, nicht aber von den einzelnen Gläubigern zu tragen.

Wohl aber zeigt sich die Nothwendigkeit, die auf einzelne Gegenstände verwendeten Verwaltungskosten von den allgemeinen Concursverwaltungs- und Concursprozeß-Kosten zu sondern, sobald bei einem Concurs Gläubiger concurriren, die vermöge erlangten dinglichen Rechts oder eines einem Pfandrecht gleich zu achtenden Rechts, wohin namentlich das Retentionsrecht des Verpächters und Vermiethers gehört, ein vorzügliches Recht auf Befriedigung aus gewissen Gegenständen oder Vermögenstheilen haben. In solchen Fällen sind Behufs der Distribution Specialpfandmassen zu bilden, welchen die gemeine freie chirographarische Masse gegenüber steht, die zuweilen auch, obschon mit Unrecht, da auch Mobilien Gegenstand eines Pfandrechts seyn können, umgekehrt aber auch Immobilien, wenn sie nicht verpfändet sind, zur gemeinen Masse gehören, die Mobiliarmasse genannt wird. In diese gemeine Masse fließen zugleich alle etwanigen Ueberschüsse der Specialpfandmassen, die nach Befriedigung der auf letztere zunächst gewiesenen Gläubiger noch vorhanden sind.

Bei der Aufstellung von solchen Specialmassen müssen die auf diejenigen Gegenstände, welche sothane Specialmassen bilden, verwendeten speciellen Verwaltungskosten, als Sequestrations-, Subhastations-, Depositalkosten und dergleichen ermittelt und von der Specialpfandmasse, welche aus den Nutzungen und dem Erlös des verhafteten Gegenstandes sich bildet, zuvor abgezogen werden, nicht sowohl um sie den einzelnen hieraus zu befriedigenden Gläubigern an ihren Perceptionsquantis anzurechnen, sondern um den Betrag der Masse zu finden, welche zur vorzugsweisen Befriedigung der hierauf angewiesenen Gläubiger zu verwenden ist.

Dies erfordert die consequente Durchführung des Rechtsprincips. Denn haben auch die mit ihren Ansprüchen an eine einzelne Sache gewiesenen Gläubiger das Recht, aus dieser vorzugeweise vor anderen Gläubigern befriedigt zu werden, so können sie doch nicht verlangen, daß ein Mehreres zu ihrer prioritätischen Befriedigung verwendet werde, als aus und wegen des ihnen verhafteten Gegenstandes nach Abzug der auf und wegen desselben von dem Conkurs verwendeten Aufwandes vorhanden ist. Vielmehr bildet sich der reine Bestand der zu ihrer prioritätischen Befriedigung dienenden Specialmasse nur erst dadurch, daß die auf den verhafteten Gegenstand und zu dessen Besten verwendeten Kosten von dessen Erlös und Nutzungen abgezogen werden.

Die natürliche Folge dieses Verfahrens ist, daß wenn eine Specialmasse durch Abzug der sie speciell treffenden Verwaltungskosten soweit verringert wird, daß die darauf gewiesenen Gläubiger ganz oder theilweise nicht befriedigt werden können, sie mit den in der Specialmasse nicht zur Befriedigung gelangenden Forderungen unter die gemeinen Gläubiger fallen, oder daß, wenn dennoch die Specialmasse zu Befriedigung der darauf gewiesenen prioritätischen Gläubiger mehr als hinreicht, der in die gemeine Masse fallende Ueberschuß sich um den Betrag jener Verwaltungskosten vermindert. Sollte übrigens der Fall eintreten, daß die auf eine Specialmasse aufgewendeten Kosten diese selbst überstiegen, so bleibt, da dieser übersteigende Aufwand doch irgend woher gedeckt werden muß, nichts übrig, als ihn aus der gemeinen Masse zu entnehmen, was sich auch, aus dem rechtlichen Gesichtspuncte betrachtet, damit rechtfertigt, daß eines Theils die Ueberschüsse der Specialpfandmasse, wenn dergleichen vorhanden wären, ebenfalls der gemeinen Masse zufallen und hier zu Befriedigung der nicht prioritätischen Gläubiger mit verwendet werden würden, andern Theils die prioritätischen Gläubiger, wenn aus den ihnen verhafteten Gegenständen ein Befriedigungsmittel nicht zu erreichen ist, unter den gemeinen Gläubigern bei Vertheilung der chirographarischen Masse concurriren.

Nach den hier entwickelten Ansichten und vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen erleidet zugleich die Vorschrift des Mandats vom 9. April 1827., nach welcher die Sequestrationskosten sogleich von der Sequestrationseinnahme abgezogen, das etwanige Deficit aber den percipirenden prioritätischen Gläubigern an ihren Perceptionequantis gekürzt werden sollen: die nöthigen Modificationen. Was dort von den Sequestrationskosten disponirt ist, leidet künftig auf alle für den verhafteten Gegenstand verwendete Specialverwaltungskosten Anwendung. Diese sind aber auch nicht von der Sequestrationseinnahme allein, sondern von dem gesammten Activbestand der Specialmasse,

ohne Unterschied, ob sie sich aus den Nutzungen des verhafteten Gegenstandes oder aus dem Erlös der Substanz bildet, abzuziehen. Endlich ist das etwa- nige Deficit nach dem Satz §. 1. in keinem Fall den percipirenden Gläubi- gern zu kürzen.

Zu §. 3.

Ist die gemeine Masse so gering, daß die allgemeinen Concurstkosten, selbst nach Ausschcheidung der die Specialpfandmassen betreffenden Verwaltungs- kosten aus selbiger nicht, oder nicht ganz, gedeckt werden können, wie aller- dings vorzüglich dann vorkommen kann, wenn die Concursmasse nur aus ver- pfändeten Gegenständen besteht, so müssen auch die übrigen allgemeinen Con- curstkosten, oder beziehentlich derjenige Betrag, der durch die gemeine Masse nicht gedeckt wird, folgerichtig von sämtlichen Specialpfandmassen und zwar nach Verhältniß getragen werden.

Zu §. 4.

Für den obenerwähnten Fall, daß in Ermangelung einer zureichenden gemeinen Masse, die allgemeinen Concursprozess- und allgemeinen Concur- verwaltungs-Kosten ganz oder zum Theil von den Specialpfandmassen abge- zogen werden müssen, hat übrigens anoch den Rechten der bereits rechts- kräftig locirten prioritätischen Gläubiger insoweit vorgesehen werden müssen, als diese nach §. V. des Generalis vom 3. Juli 1748. und §. 23. des geschärften Banqueroutir-Mandats von den nach rechtskräftiger prioritäti- scher Location erwachsenden allgemeinen Concurstkosten nicht betroffen werden sollen. Denn fällt auch die Kürzung derselben von den Perceptionsquantis der Gläubiger nach §. 1. überhaupt weg, so dürfen doch dergleichen später entstehende Kosten jenen rechtskräftig locirten prioritätischen Gläubigern auch nicht indirect dadurch zur Last fallen, daß sie auf die ganze ihm verhaftete Specialpfandmasse verhältnißmäßig repartirt werden, vielmehr ist die Letztere hierbei nur erst nach Abzug der jenen Gläubigern gebührenden Deckung in Ansatz zu bringen.

Zu §. 5.

Das Verhältniß der sogenannten Separatisten und Vindicanten hat des nahen Zusammenhanges und der practischen Wichtigkeit wegen, auch um etwaige Mißverständnisse zu vermeiden, nicht füglich mit Stillschweigen übergangen werden mögen, obgleich in deren Beziehung eine neue Bestim- mung nicht getroffen wird.

Unter Separatisten werden hier diejenigen Gläubiger verstanden, welche

zu verlangen befugt sind, daß aus dem Vermögen des Gemeinschuldners ein besonderes Vermögen ausgeschieden und ihnen zur ausschließlichen Befriedigung überlassen werde. Vorzugsweise gehört dahin, wenn ein Erbe in Concurſ verfällt und die erbschaftlichen Gläubiger die Ausscheidung der Erbschaft aus dem eigenen Vermögen des in Concurſ verfallenen Erben verlangen. Ein ähnliches Verhältniß findet statt, wenn die Lehnsgläubiger die Absonderung des Lehns von dem die Concurſmasse ausmachenden Allodialvermögen fordern können. Solche Separatisten, wenn sie sich ihres Rechts gehörig bedienen, mischen sich nicht unter die Concurſgläubiger, zu denen sie nicht gehören, und mit denen sie keine Gemeinschaft haben wollen; sie können ihr Recht gegen den Concurſ mittelst besonderer Klage verfolgen; der Concurſ wird sodann auch ihnen gegenüber nicht durch den curator litis, sondern durch den curator honorum vertreten und der für sie abzusehende Theil des Vermögens, ist wie ein für sich bestehendes Vermögen mit eigenthümlichen Rechten und Verbindlichkeiten zu betrachten. Ihnen kann daher auch unter allen Umständen nicht angefohlen werden, aus demselben die allgemeinen Concurſkosten mit zu übertragen. Dieser Satz war im Gesetz-Entwurf ausgesprochen, im Uebrigen aber für jeden einzelnen Fall auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Verbindlichkeit zu Erstattung von Kosten und Verwendungen zu verweisen. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen über restitutio impensarum wird allerdings in der Regel der für Sicherstellung, Erhaltung, Aufbewahrung und Verwaltung der auszuscheidenden Vermögensmasse vom Concurſ bestrittene Aufwand von den Separatisten zu tragen seyn.

Wenn zu der separirten Erbschaft wegen Insufficienz derselben zu Befriedigung der erbschaftlichen Gläubiger, oder zu dem Lehn wegen Ueberschuldung desselben ebenfalls Concurſ entsteht, so ist dieß ein zweiter Concurſ, und die in diesem entstehenden allgemeinen Concurſkosten werden aus diesem übertragen. Wird ein solcher Concurſ zu dem Nachlaß mit dem Concurſ zu dem eignen Vermögen des Erben, oder der Lehnsconcurſ mit dem Allodialconcurſ gemeinschaftlich behandelt, so entstehen freilich auch gemeinschaftliche Concurſkosten, welche dann auch auf beide Concurſmassen verhältnißmäßig zu vertheilen und weiter bei jedem der beiden formell zwar vereinigten, aber materiell doch verschiedenen Concurſe, unter Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über Berichtigung der allgemeinen Concurſkosten, abzuziehen sind.

Allein dann beruht der Abzug allgemeiner Concurſkosten von der separirten Vermögensmasse nicht auf dem rechtlichen Verhältniß der Separatisten zu den Concurſgläubigern, sondern auf der äußerlichen Vereinigung zwei ver-

schiedener Concurse, und das Princip, aus welchem die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs §. 5. fließen, bleibt unverändert.

Auf gleicher Linie mit den Separatisten stehen die Vindicanten, welche zuweilen auch Separatisten jure domini genannt werden. Der Gesetz-Entwurf begreift jedoch unter der Benennung Vindicanten nicht blos diejenigen, welche Sachen aus der Concursmasse vermöge eines ihnen daran zustehenden Eigenthumsrechts zurückfordern, sondern überhaupt Alle, welche die Ausantwortung einer species aus der Concursmasse verlangen, weil ihnen ein besseres und stärkeres Recht daran zusteht, als der Gemeinschuldner selbst hatte. So kann z. B. der Deponent die Sache, die er dem Gemeinschuldner in Verwahrung gegeben, der Vermiether die Sache, die er demselben miethweise überlassen, aus der Concursmasse zurückfordern, ohne Rücksicht darauf, ob er selbst Eigenthümer der Sache ist, und es braucht nicht notwendig die Eigenthumsklage oder überhaupt eine dingliche Klage zu seyn, sondern es kann auch eine persönliche Klage seyn, mit welcher ein Anspruch auf Auslieferung einer fremden Sache aus der Concursmasse gegen den curator honorum zu begründen ist.

Die Rechtslehrer, unter denen in dieser Materie sehr abweichende Ansichten zu bemerken sind, stellen, indem sie das Recht der Erbschaftsgläubiger auf Sonderung des Nachlasses von dem eignen Vermögen des in Concurse verfallenen Erben vorzugsweise mit dem Namen Separationsrecht belegen, verschiedene, bald mehr bald weniger, Fälle auf, in welchen ein sogenanntes Quassiseparationsrecht stattfindet. Eine Bestimmung der Fälle, in denen ein solches Recht angenommen werden soll, liegt ausser dem Bereich des gegenwärtigen Gesetzes. Die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs werden aber genügen, um den Richter in den Stand zu setzen, vorkommenden Falls zu beurtheilen, ob in Beziehung auf den Abzug allgemeiner Concurskosten ein für gewisse Gläubiger bestimmter Theil des Vermögens des Gemeinschuldners als eine Specialpfandmasse (§§. 2. 3.), oder als ein besonderes Vermögen (§. 5.) zu betrachten sey, und hiernach zu bestimmen, ob oder inwieweit jener Abzug stattfinde.

Zu §. 6.

Das Generale vom 3. Juli 1748. schreibt §. VII. vor, daß der Richter „vor Abfassung der Distribution die sämtlichen Concurse- und Sequestrationskosten, sie mögen vorzüglich von der massa zu nehmen oder den Percipienten pro rata zuzutheilen, oder auch nur einem oder dem andern Mitgläubiger anzurechnen seyn, förmlich zu den Acten liquidiren und gebührend

separiren soll, damit ic. die Distribution desto zuverlässiger abgefaßt und mehrere durch die darwider zu ergreifende appellationes, auch sonst entstehende Weitläufigkeit vermieden werden möge.“ Diese Vorschrift, welche das Banqueroutir-Mandat §. 23. wiederholt, und auf welche im Mandat vom 9. April 1827. wegen der Sequestrationskosten ebenfalls verwiesen wird, erscheint bei der einzuführenden andern Abzugsmethode theils nicht mehr passend, insofern sie voraussetzt, daß allgemeine Concurskosten den Percipienten pro rata zugetheilt und von den Perceptionsquantis abgezogen werden, theils nicht erschöpfend, insofern sie den Fall, wenn Specialmassen zu bilden sind, nicht berührt, in welchem künftig wegen der Bestimmungen in §§. 2. 3. des gegenwärtigen Gesetzes Sonderung der Kosten, je nachdem sie einzelne Specialpfandmassen betreffen, oder nicht, ganz besonders nöthig wird, und insofern sie weiter sich auf die vom Gericht zu liquidirenden Kosten beschränkt, während doch eine solche Sonderung in Ansehung der von dem Gütervertreter zu liquidirenden Gebühren und Verläge künftig nicht minder erforderlich ist.

Zu §. 7.

Nach

Generale, die Befreiung der Steuerreste ic. von gewissen Kosten in Concursen betreffend, vom 23. Februar 1813.

Gesetz, die Rechte persönlicher Staatsabgaben in Concursen betreffend, vom 20. October 1834.

genießt die Staatskasse wegen ihrer bei Concursen liquidirten Forderungen rückständiger Staatsabgaben Befreiung von Separatkosten. Diese Kostenimmunität wird durch gegenwärtiges Gesetz nicht betroffen. Insofern jedoch in den angeführten Gesetzen zugleich bemerkt ist, daß die Befreiung sich auf den Beitrag zu den allgemeinen Concurskosten nicht erstreckt, sondern die Staatskasse mit ihren Abgabeforderungen dem Abzug desselben gleich andern Gläubigern unterworfen sey, ändert sich dieses durch die §. 1. aufgestellte Bestimmung.

In demselben Sinne erledigt sich durch das neue Gesetz die Bestimmung des

Befehls vom 14. Januar 1717.

nach welcher

„aller piarum causarum Stiftungsreste, da sie bei erregten Concursen mit liquidirt werden, von Abstattung derer Sporteln und anderer Gerichtsgebühren“

frei gelassen werden sollen, insofern diese Vorschrift, wie bei der Allgemeinheit der Worte anzunehmen ist, und man auch zeither angenommen hat, auf den Beitrag zu den allgemeinen Concurstkosten nicht minder, als auf Separatkosten sich bezieht.

In welcher Beziehung das Mandat vom 9. April 1827. Nr. I. durch das neue Gesetz abgeändert wird, ist schon weiter oben gelegentlich erwähnt worden.

Zu §. 8.

Es scheint angemessen, daß ein gewisser Tag bestimmt werde, mit welchem das Gesetz in Wirksamkeit treten soll, dergestalt, daß in allen vor diesem Tage anhängig gewordenen Concursen die Berechnung der allgemeinen Concurstkosten nach der bisherigen Gesetzgebung, in allen nachher anhängig werdenden Concursen hingegen nach dem neuen Gesetz erfolge. Zwar ist hierbei in Frage gekommen, ob nicht bei Erlassung eines Gesetzes ein spatium vacationis von einem bis zwei Jahren zu bestimmen seyn dürfte, damit Gläubigern, die wegen zweifelhafter Sicherheit ihrer Forderungen bei dem Vorhandenseyn anderer ihnen in der Priorität vorgehender Gläubiger im Fall des Ausbruchs eines Concurses zu dem Vermögen des Schuldners bei der neuen Abzugsmethode mehr an ihren Forderungen einzubüßen besorgen möchten, als nach der bisherigen Abzugsmethode, Zeit gelassen werde, ihre Kapitalien zurückzuziehen und ihre Forderungen einzutreiben. Allein man hat sich überzeugt, daß ein solches spatium vacationis theils nicht nöthig sey, theils practische Bedenken gegen sich habe. Was Ersteres betrifft, so werden schon erworbene Rechte, deren Berücksichtigung die Bestimmung eines spatium vacationis erheischen könnte, durch das Gesetz nicht berührt. Denn es läßt sich nicht annehmen, daß durch Eingehung eines Rechtsgeschäfts, auf das sich eine Forderung gründet, der Inhaber der letztern als Gläubiger ein Recht darauf erworben habe, daß, wenn künftig einmal zu irgend einer Zeit der Schuldner in Concurs verfallen sollte, die allgemeinen Concurstkosten nicht von der Concursmasse vorweg abgezogen, sondern nur den zur Perception gelangenden Gläubigern pro rata an ihren Perceptionsquantis gekürzt werden dürften. Dergleichen mag um so weniger behauptet werden, als bei dem Darleihen von Geld oder sonstigem Creditgeben ohne Zweifel nicht von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß der Schuldner in Concurs verfallen werde. Was insbesondere die späteren hypothekarischen Gläubiger betrifft, so werden diese durch das Gesetz, was sie eines Beitrags zu den allgemeinen Concurstkosten entbindet, präsumtiv vielmehr begünstigt als benachtheiligt.

Auch gehört gegenwärtiges Gesetz unter die Kategorie der Prozeßgesetze, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen jedesmal auch auf die gerichtliche Verfolgung früher entstandener Ansprüche Anwendung finden.

Die practischen Bedenken gegen die Bestimmung eines solchen spatium vacationis im Interesse der Gläubiger, welche nach der neuen Abzugsmethode sich im Fall eines Concurfes in einer ungünstigern Lage befinden möchten, als nach der alten, bestehen darin, daß es sehr schwierig seyn dürfte, die Dauer des spatium vacationis dem Zweck entsprechend zu bestimmen, ohne andere Nachtheile herbeizuführen. Dasselbe müßte wenigstens zwei Jahre enthalten, wenn es jenen Gläubigern etwas helfen sollte, dann könnte es aber wohl die bedenkliche Folge haben, daß solche Gläubiger, eines in schwankenden Vermögensumständen sich befindenden Schuldners, die nur spätere, weniger Sicherheit versprechende Hypotheken oder auch gar keine Hypotheken hätten, es dahin zu bringen suchten, einen Concurf möglichst schnell und noch vor Ablauf des spatium vacationis herbeizuführen, was auf den Realcredit im Allgemeinen, dessen Förderung man doch bei Erlassung des neuen Gesetzes vorzüglich im Auge hat, eine ganz entgegengesetzte Wirkung äussern könnte.

Auch bei Erlassung des Mandats vom 9. April 1827. hat man die Gestattung einer längern Frist für die Gültigkeit des Gesetzes nicht für nothwendig gehalten.

Hiernach wird der im Gesetz zu bestimmende Tag des Eintritts seiner Wirksamkeit von dem Erscheinen des Gesetzes nur höchstens ein Paar Monate entfernt zu seyn brauchen.





№ 50.

Decret an die Stände.

Die ständischen Tage- und Reisegelder betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 21. März 1840.

Da Se. Königliche Majestät auf den unterm 27. vorigen Monats  
geschehenen Antrag genehmigt haben, daß vom 1. Januar jetzigen Jahres an  
die Auszahlung der ständischen Tage- und Reisegelder ohne Aufgeld im Vierzehn-  
Thalerfuße erfolge; so wird dieß den getreuen Ständen hierdurch eröffnet,  
denen Allerhöchstdieselben mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beige-  
than verbleiben.

Dresden, am 18. März 1840.

Friedrich August.



Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

N<sup>o</sup> 51.

Ständische Schrift,

die Veränderungen in Hinsicht auf das Staatsgut und den Zustand  
des Domainenfonds betreffend.

Allerburchlauchtigster etc. etc.

Ew. Königliche Majestät geruhen mittelst Decrets vom 10. November des verflossenen Jahres uns die Uebersichten der in den Jahren 1836. 1837. und 1838. beim Staatsgute stattgefundenen Veräußerungen und Erwerbungen, so wie den daraus hervorgehenden Bestand des Domainenfonds am Schlusse dieses Zeitraums vorlegen zu lassen, mit der Erklärung, daß für die nächste Finanzperiode Veräußerungen, wozu nach §. 18. der Verfassungs-Urkunde ständische Zustimmung erforderlich sey, nicht beabsichtigt würden.

Dem zufolge hat sich die ständische Wirksamkeit auf Beurtheilung dessen zu beschränken gehabt, was in jenen drei Jahren an Veränderungen mit dem Staatsgute vorgenommen worden ist; und können wir in dieser Beziehung nur unsern ungetheilten Beifall und vollkommene Genehmigung des Verfahrens aussprechen, welches bei der Umwandlung stattgefunden hat! erlauben uns jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß es allezeit nothwendig seyn wird, auf eine möglichst strenge Sonderung dessen Bedacht zu nehmen, was dem Domainenfonds zu- oder abzurechnen ist.

In unwandelbarer Treue und tiefster Verehrung beharren wir

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 23. März 1840.

allerunterthänigst treugehorsamste  
Ständeversammlung.

N<sup>o</sup> 52.

Decret an die Stände.

Den Entwurf einer Armen-Ordnung betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 28. März 1840.

Se. Königliche Majestät haben, um dem in der auf das allerhöchste Decret vom 10. November 1839. die Revision der Gesetze über das Armen- und Bettelwesen betreffend, unterm 12. März dieses Jahres eingereichten Schrift ausgedrückten Wunsche der getreuen Stände zu willfahren, die sofortige Ausarbeitung einer Armen-Ordnung für hiesige Lande, nach Anleitung der in der Beilage sub A. zu obgedachtem Decrete ausgesprochenen Grundsätze beschlossen, lassen solche den getreuen Ständen in beiliegendem Entwürfe nebst dazu gehörigen Motiven zugehen, und sehen nach erfolgter Berathung darüber, von welcher zu wünschen ist, daß sie vorzugsweise vorgenommen und beschleuniget werden möge, derselben Erklärung und resp. Gutachten darüber entgegen, indem Sie den getreuen Ständen mit Huld und Gnaden stets wohl beigethan verbleiben.

Dresden, den 23. März 1840.

Friedrich August.



Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

## Entwurf

zu einer Armen-Ordnung für das Königreich Sachsen.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben für zeitgemäß befunden, die bisher wegen des Armen- und Bettelwesens im Lande bestandenen Gesetze und Anordnungen einer Revision zu unterwerfen, und die noch anwendbaren Bestimmungen derselben in Verbindung mit den für nöthig erachteten neuen Vorschriften in eine

### allgemeine Armen-Ordnung

zusammen zu fassen, verordnen daher nach vernommenem Erachten und, so weit nöthig, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

### I. Abschnitt.

#### Allgemeine Grundsätze.

##### §. 1.

Die öffentliche Armenpflege ist Gegenstand der Gemeinde-Verwaltung, über welche den Regierungsbehörden die Oberaufsicht zusteht; der Staat tritt nur, wenn es nöthig, vermittelnd ein.

##### §. 2.

Die Zwecke der die öffentliche Armenpflege betreffenden Anstalten und Vorkehrungen sind

- 1.) der Verarmung einzelner Individuen, so viel möglich, zuvorzukommen,
- 2.) die Unterstützung der schon Verarmten,
- 3.) die Aufsicht über diejenigen, welche der öffentlichen Armenversorgung anheim gefallen sind.

##### §. 3.

Die Aufsicht über Bettler und die Bestrafung derselben verbleibt den Landes- und Ortspolizeibehörden.

§. 4.

Die öffentliche Armenversorgung schließt die Ausübung der Privatwohlthätigkeit gegen einzelne Arme nicht aus; Letztere ist jedoch im allgemeinen Interesse nur in solcher Weise auszuüben, daß dadurch die Zwecke der erstern nicht gestört und vereitelt werden.

II. Abschnitt.

Von dem Anspruch auf öffentliche Armenversorgung und der Verpflichtung dazu.

§. 5.

Nur derjenige Arme, welcher seinen nothdürftigen Lebensunterhalt ganz oder zum Theil nicht von andern, den Rechten nach oder zufolge besonderer Verbindlichkeit dazu verpflichteten Privatpersonen oder Corporationen erlangen kann, auch solchen von andern nicht freiwillig empfängt und sich eben so wenig selbst nothdürftig ernähren kann, hat auf öffentliche Unterstützung Anspruch.

§. 6.

Die Verpflichtung der Verwandten in auf- und absteigender Linie zu gegenseitiger Ernährung, Versorgung und Unterstützung ist nach den bestehenden Civilgesetzen zu beurtheilen.

Wenn Seitenverwandte und verschwägerte Personen nicht vermöge eines besondern Rechtstitels für ihre verarmten Angehörigen zu sorgen verbunden sind, so können sie doch von den Armenbehörden zu Erfüllung der ihnen dießfalls obliegenden moralischen Verpflichtung auf eine angemessene Weise aufgefordert werden.

§. 7.

Die Verpflichtung der Corporationen zur Versorgung und Unterstützung ihrer Mitglieder und Angehörigen beruht auf den besondern ihre gesellschaftliche Verfassung betreffenden Polizei-Gesetzen, Statuten und Ordnungen.

§. 8.

Öffentliche Unterstützung ist zwar auch denen, welche die nöthige Hülfe von den dazu verpflichteten und vermögenden Personen oder Corporationen nicht sogleich beim eintretenden Bedarf wirklich erhalten können, immittelst

nicht zu versagen; der öffentliche Armenfonds ist jedoch solchenfalls berechtigt, von gedachten Personen oder Gesellschaften den Ersatz des geleisteten Verlags zu fordern.

§. 9.

Der Anspruch auf öffentliche Unterstützung beruht auf dem Heimathsrechte nach den jedesmaligen darüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt.

Von den Mitteln zur Armenversorgung.

§. 10.

In jedem Heimathsbezirke besteht eine gemeinschaftliche Armenkasse für sämtliche den Zwecken der öffentlichen Armenversorgung gewidmete Einnahmen und Ausgaben.

§. 11.

Alle für irgend einen Zweck der Local-Armenversorgung unter besonderer Verwaltung stehende öffentliche Anstalten und Stiftungen, sind ihrer Fundation gemäß, jedoch, wenn nicht in letzterer ein anderes ausdrücklich festgesetzt ist, zum Besten aller Armen des Orts, an welchem die Stiftung besteht, zu verwenden und zu benutzen. Auch haben die Verwaltungsbehörden derselben, der öffentlichen Armenversorgungsbehörde, wenn beide von einander verschieden sind, von allen darin aufgenommenen oder daher unterstützten Personen Nachricht zu geben, so wie deren Empfehlungen, insoweit die Vorschriften der Stiftung solches zulassen, zu beachten.

§. 12.

Privatwohlthätigkeits-Bereine und Anstalten haben sich mit der öffentlichen Armenversorgungsbehörde in ein dergestaltiges Vernehmen zu setzen, daß dadurch ein übereinstimmendes Zusammenwirken für einen und denselben Zweck befördert und unterhalten werde.

§. 13.

Die Einnahmen der Armenkasse (§. 10.) sind theils ordentliche, theils außerordentliche. Nur in dem Falle der Unzulänglichkeit der erstern ist zu Erhebung außerordentlicher Einnahmen zu verschreiten.

§. 14.

Die ordentlichen Zuflüsse der Armenkasse bestehen

A.) in zufälligen Einnahmen.  
Hierher gehören:

1.) die Sammlungen bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Communionen;

2.) die bei der gerichtlichen Insinuation und Bestätigung von Käufen, Tauschcontracten, Schenkungen unter den Lebendigen und auf den Todesfall, Erbtheilungen und andern Verträgen, bei denen eine Uebertragung des Eigenthums stattfindet, von den Betheiligten zu leistenden Beiträge.

Die Höhe derselben richtet sich entweder nach bestehendem Herkommen, oder ist in den Local-Armenordnungen zu bestimmen und bleibt übrigens ein Mehreres der freien Mildthätigkeit der Betheiligten überlassen.

Diese Beiträge sind von der Gerichtsstelle, wo die Insinuation und Bestätigung erfolgt, zu erheben und an die Armenkasse desjenigen Heimathsbezirks, in dessen Fluren das betreffende Grundstück liegt, abzugeben. Die in den Heimathsbezirk gehörenden Rittergüter haben sich bei diesen Gelegenheiten eines freiwilligen Beitrags nicht zu entbrechen. Bei gerichtlich insinuirten Contracten über bewegliche Gegenstände gebührt der Beitrag demjenigen Heimathsbezirke, zu welchem das Gericht gehört, wo die Insinuation erfolgt;

3.) Vermächtnisse und Schenkungen zum Besten der Armenkassen, zu deren Ausföhrung vermögende Personen in geeigneten Fällen mit Bescheidenheit aufgefordert werden können;

4.) die Abgaben, welche nach Orts-Statuten oder Herkommen von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und andern Erwerbungen auf den Todesfall, von den Erwerbern, Empfängern oder Nachfolgern an die Armenkasse zu entrichten sind, wobei es allenthalben, so wie es hergebracht ist, noch ferner bewendet

5.) die Abgaben der Innungsverwandten, welche mindestens

a) bei Gewinnung des Meisterrechts,

aa) von Meistern, die sich in einer Stadt niederlassen, mit — 8 gr.

bb) von Landmeistern, mit — 4 gr. —

b) bei dem Vossprechen mit — 2 gr. —

c) bei dem Aufdingen mit — 1 gr. —,

von Kaufleuten und den zu den Künstlern sich rechnenden Innungsverwandten aber nach dem doppelten Satze, wenn sie nicht freiwillig ein Mehreres geben, zu entrichten und von den Innungsvorstehern vierteljährlich an den Armenkassen-Einnehmer zu verrechnen sind;

6.) die von Reisenden durch Aufstellung von Büchsen in den Post- und Gasthäusern oder auf sonst geeignete Weise einzusammelnden Beiträge;

7.) die Abgaben von öffentlichen Kunstvorstellungen, Schaustellungen und Belustigungen aller Art, von Concerten, Bällen und andern Tanzvergnügungen, wozu es polizeilicher Erlaubniß bedarf, so wie von andern zu Erhebung eines Beitrags geeigneten polizeilichen Vergünstigungen, in Fällen, wo es der letztern gesetzlich bedarf;

8.) alle Straf gelder, welche in den Gesetzen ausdrücklich zum Besten der Armen oder zu milden Zwecken geordnet sind, ingleichen der Erlös der polizeilich weggenommenen und confiscirten Naturalien;

9.) die nach den Local-Statuten in den Städten (Allgemeine Städte-Ordnung §. 60.) bei Gewinnung des Bürgerrechts, oder auf dem Lande bei Aufnahme in die Gemeinde (Landgemeinde-Ordnung §. 2. und 26.) an die Armenkasse zu entrichtenden Beiträge.

#### B.) in bestimmten Einnahmen.

Hierher gehören:

1.) die von den Kirchen-Inspectionen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu bestimmenden jährlichen Beiträge aus dem Kirchenvermögen an denjenigen Orten, wo dessen Zustand es gestattet. Wo es hergebracht ist, daß das völlige Einkommen des sogenannten Gotteskastens oder der Ertrag des Klingelbeutels ganz oder zum Theil, bei gewissen Gelegenheiten, oder an einzelnen Festtagen an die Armenkasse abzugeben ist, hat es dabei zu bewenden;

2.) die Beiträge, welche aus den Communal-Einkünften mit Zustimmung der Gemeinde-Vertreter den Armenkassen gewidmet werden;

3.) der Ertrag der bei sämtlichen beitragsfähigen Angehörigen des Heimathsbezirks zu veranstaltenden Unterzeichnung fortlaufender freiwilliger Beiträge;

4.) die jährlichen Bewilligungen fortdauernd bestehender geselliger Privatvereine, welche hierzu auf geeignete Weise aufzufordern sind.

#### C.) in Einnahmen aus der eigenen Verwaltung.

Hierher gehören z. B.

1.) die Zinsen und Einkünfte von den der Armenkasse zustehenden Kapitalien und nutzbaren Grundstücken;

2.) der Arbeitsverdienst der für Rechnung der Armenkasse beschäftigten Armen, inwieweit derselbe ihnen nicht selbst zu überlassen ist;



3.) das von Almosenempfängern, die zu bessern Vermögensumständen gelangen, wieder zu erstattende Almosen;

4.) das, was aus den Nachlässen der in Armen- und Krankenhäusern Verstorbenen oder von der Armenkasse sonst Versorgten wieder erlangt wird.

§. 15.

Ueber die §. 14. unter A. 7. erwähnten Abgaben von öffentlichen Schau-  
stellungen u. s. w. ist in Orten, wo dergleichen häufiger vorzukommen pflegen,  
von der Polizeibehörde unter Vernehmung mit der Armenbehörde, wo  
letztere abgesondert von ersterer besteht, ein Regulativ zu entwerfen und an  
die vorgesetzte Regierungsbehörde zur Bestätigung einzureichen.

§. 16.

Der Ertrag der in den Kirchen zu veranstaltenden Sammlungen (A. 1.  
B. 1.) so wie die festen Beiträge aus dem Kirchenvermögen ist in Kirchspie-  
len, welche sich über mehrere Heimathsbezirke erstrecken, unter sämtliche Ar-  
menkassen des Kirchspiels nach Verhältniß der Bevölkerung zu vertheilen.

§. 17.

Bei der Unterzeichnung und Sammlung freiwilliger Beiträge sind sämt-  
liche selbstständige Einwohner des Heimathsbezirks, so weit sie nicht selbst der  
öffentlichen Unterstützung bedürfen, so wie die auswärtigen Besitzer von inner-  
halb des erstern gelegenen bewohnbaren Grundstücken, ohne Rücksicht auf die  
Verschiedenheit des Gerichtsstandes, mit alleiniger Ausnahme der am Orte in  
Garnison stehenden gemeinen Soldaten und Unteroffiziere, zur Mitleidenheit zu  
ziehen. Die Bestimmung des Beitrags bleibt zwar eines Jeden Willkühr  
überlassen, dafern jedoch einzelne Personen die Verwilligung eines solchen ganz  
verweigern, oder sich nur zu einer im Vergleich zu ihren Mitteln, zu den  
Bedürfnissen der Armenkasse und zu den Beiträgen anderer mit ihnen in ähn-  
lichen Verhältnissen lebender Einwohner auffallend geringen Gabe verstehen  
wollten, so ist der von denselben zu entrichtende Beitrag Obrigkeitwegen fest-  
zusetzen.

§. 18.

Die Unterzeichnung freiwilliger Beiträge hat stets auf eine gewisse Zeit,  
und zwar mindestens auf ein Jahr zu erfolgen, und ist, wenn nicht innerhalb  
des letzten Vierteljahres vor Ablauf dieses Zeitraums die Zurücknahme oder  
Herabsetzung, insoweit das Eine oder das Andere überhaupt statthaft ist, mit

Bemerkung der Gründe, ausdrücklich erfolgt, oder der Contribuent aus dem Heimathsbezirke wegzieht, auf eine gleiche Frist als stillschweigend verlängert anzusehen.

§. 19.

Die ordentlichen Einnahmen der Armenkasse, jedoch mit Ausnahme der Sammlung freiwilliger Beiträge (B. 3.), welche nach Ermessen der Armenbehörde eingestellt werden kann, sind fortwährend, auch dann zu erheben, wenn augenblicklich kein Bedürfnis stattfindet, und solchenfalls zu Kapital anzulegen.

§. 20.

Die ausserordentlichen Einnahmen der Armenkasse bestehen:

1.) in Anlagen auf die nach §. 17. beitragspflichtigen Angehörigen des Heimathsbezirks,

2.) in Anleihen auf den Credit der Armenkasse.

Die Erhebung der erstern bedarf der verfassungsmässigen Zustimmung der Gemeindevertreter, so wie der Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde.

Die letztere ist nur zu ertheilen

a) wenn ein genügender Nachweis vorliegt, daß alle Mittel erschöpft worden sind, um das nothwendige Bedürfnis durch möglichste Steigerung der ordentlichen Einnahmequellen zu decken, so wie

b) unter Beschränkung auf gewisse Zeit, nach deren Ablauf, wenn obige Voraussetzung fortdauert, um erneuerte Genehmigung nachzusuchen ist.

§. 21.

Die Ausschreibung ausserordentlicher Armenanlagen erfolgt in den Städten nach §. 92. der allgemeinen Städte-Ordnung, auf dem Lande nach §. 64. der Landgemeinde-Ordnung. Eigenthümer bewohnbarer oder nicht bewohnbarer Grundstücke, die ihren wesentlichen Wohnsitz ausserhalb des Heimathsbezirks haben, sind lediglich bei Ausschreibung von Grundanlagen nach Massgabe des Werths ihres innerhalb des letztern gelegenen Grundbesitzes, mithin abgesehen von ihrem sonstigen persönlichen Vermögen oder Erwerbe, beizuziehen.

§. 22.

Anleihen sind in der Regel nur dann zulässig, wenn die Gründung einer bleibenden Anstalt, z. B. die Erbauung eines Armenhauses in Frage ist, welche zwar einen ausserordentlichen, aber nur vorübergehenden Aufwand erheischt. Nur unter ganz dringenden und ausserordentlichen Umständen dürfen

sie unter Beobachtung der Vorschrift §. 21. mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde zu Deckung laufenden Bedürfnisses aufgenommen werden. Zugleich ist allemal die Art und Weise zu bestimmen, wie selbige aus den Mitteln der Armenkasse in möglichst kurzer Frist zurückbezahlt werden sollen.

§. 23.

Die Einkünfte der Armenkassen sind weder zu fremdartigen Zwecken zu verwenden, noch mit andern Gemeinde-Einkünften zu vermischen.

IV. Abschnitt.

Von den Grundsätzen der Armenpflege und den dazu gehörigen Anstalten und Vorkehrungen.

§ 24.

Nicht jeder Arme hat deshalb, weil er arm ist, Anspruch auf öffentliche Versorgung oder Unterstützung, sondern nur derjenige Dürftige, welcher sich ausser Stande befindet, durch eigene Kraft und Thätigkeit die zum Leben unentbehrlichen Bedürfnisse sich selbst zu verschaffen, und nur insoweit, als dieses der Fall ist.

§. 25.

Die öffentliche Armenpflege hat daher bei ihren Anstalten und Vorkehrungen darauf zu sehen, und dahin zu trachten,

1) daß der arbeitsfähige Arme, soweit er es vermag, zur Thätigkeit und zu möglichst eigenem Erwerbe der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse genöthigt, oder mit den dazu erforderlichen Mitteln versehen werde,

2) daß bei eintretendem Bedarf der öffentlichen Unterstützung dem Armen nur das schlechterdings Unentbehrliche gewährt werde.

§. 26.

Um den Entstehungs-Ursachen der Verarmung soviel möglich vorzubeugen, ist denjenigen, welche durch häusliche oder persönliche Unfälle in vorübergehenden Nothstand versetzt werden, unter solchen Umständen zeitiger Beistand zu leisten.

§. 27.

Wer dagegen durch Verschwendung oder durch Müßiggang sich seinen persönlichen und Gewerbs-Verhältnissen und besonders seinen Vermögensumständen nach in die leicht voraussehende nahe Gefahr setzt, zu verarmen und

der öffentlichen Unterstützung anheim zu fallen, ist auf desßhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschene Anzeige unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Unter diese Classe gehören insbesondere diejenigen, welche sich dem Trunke ergeben.

Ein Jeder ist vermöge seiner Bürgerpflicht berechtigt, dieserhalb bei der Polizeibehörde Anzeige zu thun, und diese hat hierauf wegen der gedachten Aufsichtsführung die den Umständen nach angemessene Verfügung zu treffen.

Die Armen-Behörden können in solchen Fällen bei der Civilbehörde darauf antragen, daß das in der allgemeinen Vormundschafts-Ordnung vom 10. October 1782. Cap. XXIV. §. 10. folgd. vorgeschriebene Verfahren eingeleitet, und in Folge desselben nach Befinden das dem angehenden Verschwender, Trunkenbold oder Müßiggänger noch zuständige Vermögen unter vormundschaftliche Verwaltung, dadurch aber der Heimathsbezirk gegen die gänzliche Verarmung und Versorgung desselben sichergestellt werde.

§. 28.

Der Zwang des arbeitscheuen Armen zur Arbeit gehört zum Beruf der Polizeibehörden, mit denen sich desßhalb die Armenbehörden, wo sie von erstern verschieden sind, zu vernehmen haben.

Die Verschaffung lohnender Arbeit für arbeitswillige und fähige, aber arbeitslose Arme ist die Sorge der Armenbehörden.

§. 29.

Die hauptsächlichste Sorgfalt der Armenbehörden ist darauf zu richten, die noch arbeitsfähigen Armen soweit möglich bei ihrem gewohnten Erwerbzweige zu erhalten oder ihnen sonst Gelegenheit zu lohnender Beschäftigung zu verschaffen, und dadurch den Verfall derselben in die Classe solcher Armen, welche auf öffentliche Kosten ganz oder theilweise erhalten werden müssen, so lange als nur möglich, zu verhindern.

§. 30.

Die zu diesem Zwecke zu wählenden Mittel und Maasregeln müssen sich zwar im Einzelnen allenthalben nach den örtlichen Verhältnissen richten. Es ist jedoch in dieser Beziehung vornehmlich Bedacht zu nehmen auf

a) die Unterstützung armer Professionisten und Handwerker, welche durch vorübergehende Unfälle in ihrem Gewerbe zurückgesetzt worden sind, mit kleinen den eigenen Kräften der Armenkasse angemessenen unzinbaren Vorschüssen zu Anschaffung von Material und Handwerkszeug,

b) die Vermittelung von Gelegenheiten für arme Familien, zu Erpachtung urbaren Grund und Bodens auf längere Zeitfristen und für leidlichen Zins, um sich und den Ihrigen durch Bearbeitung desselben den eigenen Bedarf an Gemüse, Kartoffeln u. s. w. erzeugen zu können, und nöthigenfalls die Gewährung kleiner Vorschüsse zu Anschaffung von Saamen und Feldgeräthe,

c) in grössern Orten die Errichtung von Adress-Bureaus zu Verschaffung von Handarbeiten und Beschäftigung aller Art bei Privatpersonen,

d) die Verwendung der arbeitsfähigen Armen bei öffentlichen Arbeiten aller Art, bei Straßen- und anderen Bauen, Urbarmachung von Gemeindegändereien u. s. w.,

e) die Errichtung freiwilliger öffentlicher Arbeits-Anstalten für Rechnung der Armenkasse, wobei jedoch, soviel möglich, auf solche Beschäftigungen das Absehen zu richten ist, welche nicht mit den im Orte betriebenen Gewerben selbst, in eine denselben nachtheilige Concurrrenz treten.

§. 31.

Um die Ausführung dieser oder anderer ähnlicher Maasregeln zu lohrender Beschäftigung arbeitsfähiger Armer auch für kleinere und ärmere Ortschaften und Heimathsbezirke, denen es für sich allein an den hierzu erforderlichen Mitteln fehlt, für welche aber zur möglichsten Verminderung der Armuth und Unterdrückung der nicht nur ihnen selbst, sondern vornehmlich auch den benachbarten Orten lästigen Bettelei, solche Veranstaltungen am allernöthigsten sind, zu erleichtern, so ist zu diesem Zwecke, nicht aber zu Verabreichung von Almosen, von den Regierungsbehörden unter Vermittelung der Amtshauptleute die Association mehrerer Heimathsbezirke, insbesondere der Städte mit im Umkreise derselben gelegenen Dorfschaften zu grössern Armenbezirken und die Constituirung gemeinschaftlicher Armencommissionen zu Ausführung jener Maasregel zu bewerkstelligen. Diese haben sich mit den Armenbehörden der einzelnen Heimathsbezirke in fortwährendem gegenseitigen Vernehmen zu erhalten, und die denselben zu Erreichung jener Zwecke erforderlichen Geldmittel sind von den Armenkassen der einzelnen vereinigten Heimathsbezirke zu beschaffen. Die nähern Bestimmungen hierüber sind Gegenstand der jedesmaligen Vereinigung.

§. 32.

Die Regierung wird in denjenigen Landesgegenden, wo allgemeinerer Nothstand und ungünstigere Verhältnisse der Ausführung dieser Maasregel mit ei-

genen Kräften der betreffenden Gemeinden nachweislich unabwendbare Schwierigkeiten entgegenstellen, auf Vorschlag der betreffenden Verwaltungsbehörden, die Errichtung solcher Arbeitsanstalten aus Staatsmitteln, soweit nöthig, unterstützen.

§. 33.

Diejenigen Armen, welche die ihnen dargebotene, ihren Kräften angemessene Gelegenheit zur Arbeit verschmähen, sind, wenn nicht ihre wirkliche Unfähigkeit zur Arbeit erwiesen ist, jeder öffentlichen Unterstützung als unbedingt unwürdig zu erkennen, fallen aber sofort als der Arbeitscheu und der muthwilligen Bettelei verdächtig, der polizeilichen Aufsicht und den Maasregeln anheim, welche nach §. 108. folgd. gegen arbeitscheue Arme und Bettler vorgeschrieben sind.

§. 34.

Jede öffentliche Armenunterstützung, mit Ausnahme derer Personen, welche wegen Alters, unheilbarer Krankheiten und eine unbedingte und bleibende Arbeitsunfähigkeit bedingender geistiger oder körperlicher Gebrechen der gänzlichen Versorgung anheimfallen, ist nur als temporair zu betrachten; die Armenbehörden haben daher den Zustand der mit Unterstützung beteiligten Armen fortwährend im Auge zu behalten, und, sobald sich die veranlassende Ursache ganz oder zum Theil erledigt, die Unterstützung entweder ganz wieder einzuziehen, oder zu vermindern.

§. 35.

Die verschiedenen Gegenstände der Armenpflege sind

- 1) Verabreichung von Almosen,
- 2) Krankenpflege,
- 3) Kindererziehung,
- 4) Verschaffung von Unterkommen,
- 5) gänzliche Versorgung.

§. 36.

Das öffentliche Almosen ist nur im Verhältniß der den Armen für sich und nach Befinden die Seinigen mangelnden unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse zu verabreichen. Ehe daher ein solches zu bewilligen, ist über die persönlichen, häuslichen und Familienverhältnisse des Armen genaue Erörterung anzustellen, und darnach der Grad der Bedürftigkeit, und welche Art der Unterstützung dem Armen vor andern dringend nöthig ist, zu bemessen.

Wo es auf Abhülfe des dringendsten Mangels an den nothwendigsten

Bedürfnissen des Lebens ankommt, kann auf Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Armen keine Rücksicht genommen werden, insbesondere können frühere Verschuldungen, wodurch Verarmung herbeigeführt oder befördert worden, keinen Grund abgeben, die zur Erhaltung des Armen bei eingetretene[m] äußersten Nothstande erforderliche Hülfe zu verweigern.

Bei Unterstützungen dagegen, welche die Wiederaufhülfe zu einem bessern Zustande bezwecken, ist dem unverschuldet Verarmten, als den Würdigern vor denen, die ihre Verarmung durch eigne Schuld veranlaßt haben, der Vorzug zu geben.

§. 37.

Allmosen kann in baarem Gelde oder in Naturalien gegeben werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten, mit Ersparniß für die Armenkasse deffallige Einrichtungen zu treffen, ist die Verabreichung von Naturalien den Geldspenden vorzuziehen.

Im Sommer sind die letztern verhältnißmäßig zu mindern, wenn nicht der besondere Zustand des Armen ein anderes unumgänglich erfordert.

§. 38.

Arme Kranke sind, wenn sie fremder Pflege und Aufsicht bedürfen, und diese bei ihren eigenen Angehörigen nicht, oder nicht in der erforderlichen Maasse finden können, entweder in den hierzu vorhandenen öffentlichen Hospitälern und Krankenhäusern, oder in deren Ermangelung auf eine andere, dem Zwecke entsprechende Weise auf Kosten der Armenkasse unterzubringen, jedenfalls aber für Rechnung derselben mit ärztlicher Hülfe und Arznei zu versehen.

Nicht minder ist bei ihrem Absterben der unentbehrliche Beerdigungsaufwand, mit Ausschluß der bereits nach Vorschrift des Mandats vom 7. December 1815. wegfallenden geistlichen Gebühren aus der Armenkasse zu bestreiten.

§. 39.

Bei armen Geisteskranken ist in Obacht zu nehmen, daß sie sogleich bei dem ersten Ausbruche des Uebels, welches alsdann in der Regel noch heilfähig ist, in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht werden. Jedensfalls muß dieses geschehen, wenn deren Zustand in Raserei ausartet, und der Kranke für sich und andere gefährlich wird, dafern solchenfalls zu dessen Aufsicht und Behandlung am Orte selbst nach ärztlichem Ermessen ausreichende Veranstellung nicht sogleich getroffen werden kann.

§. 40.

Wegen der Aufnahme armer Kranker in die Landes-Heil- und Versorgungs-Anstalten zu Sonnenstein, Colditz und Hubertusburg, bewendet es bei dem Gesetze vom 26. Mai 1834.

§. 41.

Arme Personen, welche dergestalt auf der Reise erkranken, daß sie solche ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht selbst fortzusetzen vermögen, sind von dem Orte, wo sich dieses ereignet, oder wohin dieselben in diesem Zustande gelangen, nicht wegzuweisen oder fortzuschaffen, vielmehr daselbst, insoweit deren eigne Mittel hierzu unzureichend, auch andere Privatpersonen oder Corporationen am Orte dazu nicht verpflichtet sind, für Rechnung der Armenkasse mit Unterkommen, Verpflegung und ärztlicher Behandlung zu versehen.

§. 42.

Die Bestimmung, ob und auf welche Weise ein solcher Kranker seine Reise fortzusetzen im Stande sey, ist lediglich dem Ausspruche eines Arztes erster oder zweiter Classe, oder auch, wenn es dabei auf ein äußerliches Uebel ankommt, eines legitimirten Wundarztes zu überlassen.

Der Arzt oder Wundarzt hat sein Urtheil schriftlich aufzusetzen und darin die Art des Fortkommens, so wie die sonstigen Bedingungen, unter denen er die Weiterreise des Kranken unbedenklich findet, ausdrücklich zu bemerken.

Dasselbe ist entweder sofort auf die Legitimation des Reisenden, oder, wenn er eine solche nicht besitzt, auf die ihm Obrigkeitswegen auszustellende Marschrouten zu bringen, oder selbiger beizufügen und darin anzuziehen.

§. 43.

Der eigene Wunsch des Kranken ist in allen solchen Fällen nur insoweit zu berücksichtigen, als der Arzt dieses thunlich findet. Selbst das Vorgeben des Reisenden, gesund und reisefähig zu seyn, befreit bei dießfalls irgend sich ergebenden Zweifeln nicht von der §. 42. vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung und Entscheidung.

§. 44.

Ausnahmsweise darf die Fortschaffung des Kranken auch dann erfolgen, wenn die Ortsbehörde die Gewißheit erlangt hat, daß derselbe an einem andern Orte Aufnahme und wegen der daselbst vorhandenen vollstän-



digern Mittel dazu eine dergestaltige bessere Verpflegung finden werde, daß nach dem Urtheile des Arztes das eigene Wohl des Kranken die Fortschaffung erfordere.

§. 45.

Erklärt der Arzt nur die Fortschaffung zu Wagen für unbedenklich, so muß diese, insofern sie unternommen wird, bis an den Ort der endlichen Bestimmung des Kranken erfolgen, und deshalb am Orte der Abreise die nöthige Veranstaltung getroffen werden. An der Straße dahin gelegene Ortschaften dürfen zur Mitwirkung dabei nicht in Anspruch genommen werden.

§. 46.

Können oder wollen die zur Verpflegung des Kranken Verpflichteten dessen Fortkommen zu Wagen, insoweit solches nach §. 45. zulässig ist, nicht ermitteln, so haben sie die Verpflegung so lange fortzusetzen, bis der Kranke zu Fuß weiter reisen kann.

§. 47.

Die Vernachlässigung der Vorschrift §. 41. an Orten, welche der Kranke vorher auf seiner Reise berührt hat, befreit zwar die Gemeinde eines nachfolgenden Orts von vorstehenden Verpflichtungen nicht; es ist aber letzterer, solchenfalls der dadurch entstehende Aufwand von derjenigen Gemeinde, oder von denjenigen Personen vollständig wieder zu ersetzen, welche vorher zu Verpflegung des Kranken verbunden gewesen wären.

§. 48.

Ausländer, welche erkrankt aus dem Auslande in diesseitige Grenzorte gebracht worden, sind daselbst nicht anzunehmen. Verweigert man die Zurücknahme, oder macht der Zustand des Kranken den Rücktransport unthunlich, oder langen Ausländer zu Fuß in einem solchen Zustande auf der Straße an, daß ihre Zurückweisung nicht erfolgen kann, oder kommen dabei sonstige Ungebühnisse ausländischer Behörden und Gemeinden vor, so ist zwar der Kranke zu verpflegen, aber darüber sofort Bericht zu erstatten, damit bei der betreffenden ausländischen Regierung auf Ahndung und Abstellung solcher Ungebühnisse und auf Ersatz der von dem diesseitigen Grenzorte aufgewendeten Verpflegungskosten angetragen werden kann.

§. 49.

Wenn Dienstboten, welche am Orte, wo sie dienen, nicht heimathsangehörig sind, im Dienste erkranken, so hat es zuvörderst im Betreff der Frage: ob und wie weit die Dienstherrschaft dieselben bei sich zu behalten, zu verpflegen, oder die Kurkosten zu bestreiten habe, oder nicht? bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Januar 1835. §. 74. 75. 85. 86. sein Bewenden. Ist aber nach selbigen die Dienstherrschaft von dieser Verbindlichkeit freizusprechen, oder hört letztere nach denselben auf und das Gesinde ist nicht vermögend, sich aus eigenen Mitteln zu verpflegen und heilen zu lassen, oder es tritt unter derselben Voraussetzung der Erkrankungsfall bei dienstlosen, am Orte nicht heimathsangehörigem Gesinde ein, welchem aber nach §. 16. und 17. der Verordnung vom 10. Januar 1835. der einstweilige Aufenthalt gestattet worden ist, so kommen die vorstehenden Bestimmungen §. 41. flg. in Anwendung, vorbehaltlich des Ersatzanspruchs gegen die privatrechtlich verpflichteten Angehörigen des Gesindes und in deren Ermangelung oder bei deren eigenem Unvermögen gegen den Heimathsbezirk, zu welchem dasselbe gehört.

§. 50.

Ausländische, mit kräftigen oder andern ansteckenden Krankheiten behaftete Handwerksgesellen, oder andere wandernde unzüchtige Arbeiter (§. 131.) sind, vorausgesetzt, daß sie durch ihren körperlichen Zustand sonst nicht an der Rückreise verhindert sind, sofort an dem ersten Grenzorte, wo sie eintreffen, zurückzuweisen, und ist hierüber das Erforderliche in deren Wanderbüchern oder Pässen anzumerken. Dasselbe ist auch hinsichtlich der Inländer im Betretungsfalle durch Zurückweisung an ihren Heimathsort zu beobachten, und haben besonders die Gensdarmen, wie bisher, darauf zu invigiliren.

§. 51.

Arme Waisen, zu deren Versorgung und Erziehung keine privatrechtlich verpflichtete Angehörigen vorhanden sind, oder deren sich sonst Niemand freiwillig anzunehmen geneigt ist, sind entweder in den vorhandenen Waisenhäusern oder auf Kosten der Armenkasse in ehrbaren Familien unterzubringen.

Die Armenbehörden haben sich zu bemühen, kinderlose oder sonst ihren Verhältnissen nach sich dazu eignende Personen zur unentgeltlichen Aufnahme und Erziehung verwaiseter Kinder zu vermögen.

§. 52.

Für schulfähige Kinder armer Aeltern ist, wo nicht besondere Armenschulen bestehen, das Schulgeld nach der Hälfte des gewöhnlichen Satzes aus der Armenkasse zu bestreiten.

In volkreichen Orten, wo es der Jugend ausser den Schulstunden in Folge der Gewerbe- oder sonstigen Ortsverhältnisse an nützlicher Beschäftigung und Aufsicht fehlt, oder die der Tagarbeit ausser dem Hause nachgehenden Eltern oft genöthigt sind, ihre noch nicht schulfähigen Kinder sich selbst zu überlassen, ist zugleich auf Errichtung geeigneter Anstalten, worin sie sich unter Aufsicht befinden, und mit nützlichen, ihrem Alter und ihren Kräften angemessenen, jedoch dem körperlichen und geistigen Wachsthum nicht hinderlichen, sondern vielmehr beides möglichst fördernden Arbeiten beschäftigt und in technischen Fertigkeiten unterrichtet werden, Bedacht zu nehmen.

§. 53.

Volkschullehrer haben den Kindern von früher Jugend an die Grundsätze einzuprägen, daß es Pflicht sey, redlichen Erwerb durch eigener Hände Arbeit zu erlangen, daß es zur Schande gereiche, seinen Mitbürgern zur Last zu fallen, und von diesen ernährt zu werden, daß mit der Verarmung die wichtigsten bürgerlichen Rechte verloren gehen, und daß daher die Verarmung ein Unglück sey, welches jeder durch Anstrengung auf alle Weise zu vermeiden suchen müsse.

§. 54.

Personen, denen es an der nöthigen Wohnung gebricht, hat die Armenbehörde ein Unterkommen zu verschaffen, entweder durch Ermietthen einer Wohnung, oder durch Unterbringung im Armen- oder Gemeindehause, oder im äussersten Nothfalle durch Anordnung des Reihezugs.

§. 55.

Wer obdachlos geworden ist, sich jedoch im Uebrigen selbst zu ernähren vermag, hat den Betrag des entweder baar für ihn zu erlegenden, oder im Fall der Aufnahme im Armenhause oder Gemeindehause obrigkeitlich zu bestimmenden Mietzinses an die Armenkasse zu entrichten, oder für Rechnung der letztern abzuarbeiten.

§. 56.

Die Armenbehörden haben dahin zu wirken, daß in jedem Heimathsbezirke, wo es nicht bereits der Fall ist, möglichst bald, und längstens binnen fünf

Jahren, von Publication gegenwärtiger Armen-Ordnung an, ein dem muthmaasslichen Bedürfnisse entsprechendes Armen- oder Gemeindehaus errichtet werde.

Die wesentlichen Erfordernisse eines Armen- und Gemeindehauses sind,

- a.) feuerfeste Bauart,
- b.) die nach Verhältniß der Bevölkerung des Heimathsbezirks und der auf Erfahrung beruhenden Zahl der für gewöhnlich zu gleicher Zeit sich ereignenden Aufnahme zu bemessende nöthige Räumlichkeit, um die Bewohner, so weit es die Verhütung von Unsittlichkeiten nöthig macht, nach dem Unterschied der Geschlechter von einander sondern zu können,
- c.) das nöthige Inventarium an Lagerstätten und andern unentbehrlichem Hausgeräthe für diejenigen, welche nicht selbst damit versehen sind,
- d.) ein abgesonderter heizbarer Raum für mit ansteckenden Krankheiten Behaftete.

§. 57.

Der Reihezug ist nur Ausnahmsweise zu gestatten, wenn das Armen- oder Gemeindehaus überfüllt ist und für die unterzubringenden Armen die erforderlichen Wohnungen nicht zu ermiethen sind. Insofern er mit diesen Beschränkungen im Nothfalle noch beibehalten werden muß, sind dabei folgende Bestimmungen zu beobachten:

1.) der Reihezug ist dergestalt zu vertheilen, daß die Umziehenden erst nach möglichst langen Fristen, und wenigstens nicht öfterer, als von 4 zu 4 Wochen, mit der Wohnung zu wechseln haben;

2.) sind mehrere Ortschaften in einem Heimathsbezirke begriffen, so darf der Reihezug demohngeachtet nur innerhalb jedes einzelnen Ortes, dem der Umziehende besonders angehört, von Ort zu Ort aber nur dann stattfinden, wenn die betreffenden Ortschaften nahe bei einander liegen;

3.) zu einem Heimathsbezirke gehörige, einzeln gelegene Häuser, sind von dem Reihezuge auf Begehren zwar auszuschließen, haben solchenfalls aber, so oft die Reihe an sie kommt, statt dessen einen obrigkeitlich zu bestimmenden Geldbeitrag an die Armenkasse zu entrichten. Auch kann die Ausschließung solcher einzeln gelegenen Häuser vom Reihezuge Obrigkeitswegen angeordnet werden, wenn polizeiliche Bedenken im Interesse der öffentlichen Sicherheit solches nöthig machen, oder den im Reihezuge begriffenen Personen durch den Aufenthalt daselbst ihr täglicher Erwerb benommen oder erschwert werden würde.

§. 58.

Fremde Arme sind ausser dem Falle der Erkrankung (§. 41.) nur insoweit mit Unterstützung oder Obdach zu versehen, als sie deren zu ihrer Erhal-

tung und zu Erreichung des nächsten, auf dem Wege ihrer Bestimmung gelegenen Orts, ohne ausserdem zum Betteln gezwungen zu seyn, schlechterdings bedürfen.

§. 59.

Zur Versorgung in Hospitälern, Gemeinde- und Armenhäusern, mit Wohnung, Kost und andern Lebensbedürfnissen, an dessen Stelle auch im Mangel besonderer hierzu bestimmter Anstalten die Unterbringung in Privatverpflegung treten kann, eignen sich blos solche Personen, welche wegen Altersschwäche, Gebrechlichkeit, Blödsinn, weder sich selbst zu erhalten vermögen, noch um ihrer eignen und anderer Sicherheit und der nöthigen Pflege wegen sich selbst überlassen bleiben können, gleichwohl aber des Beistandes von Angehörigen oder anderer privatrechtlich dazu verpflichteter Personen entbehren.

§. 60.

In den öffentlichen Hospitälern, grössern Armen- und Krankenhäusern ist überall die Einrichtung zu treffen, daß für die darin Aufgenommenen, welche ihres körperlichen Zustandes wegen das Haus nicht verlassen können, an Sonn- und Festtagen eine gemeinschaftliche Hausandacht gehalten werde. Ferner ist für die Bewohner solcher Anstalten eine gewisse Hausordnung vorzuschreiben, welcher sich jeder zu unterwerfen hat. Sie sind zur Reinlichkeit und Ordnung, so wie zu gegenseitiger Verträglichkeit und Hülfleistung anzuhalten und zugleich nach ihren noch übrigen Leibeskräften zu angemessener Beschäftigung, zunächst für die Bedürfnisse des Hauses, zur gegenseitigen Krankenpflege, nach Befinden auch zu leichten Lohnarbeiten, z. B. Spinnen, Federschliessen u. s. w. anzuhalten, und der Verdienst hiervon zum Besten der Anstalt zu verwenden.

In Waisenhäusern sind die Zöglinge, nach Beendigung des Schulunterrichts, mit gehöriger Berücksichtigung des Unterschieds der Geschlechter, theils mit Arbeiten für die Bedürfnisse des Hauses, theils mit Verrichtungen im Freien, besonders Feld- und Gartenarbeiten, ebenfalls für den Bedarf des Hauses, und nur im Winter mit sitzenden Arbeiten in der Stube zu beschäftigen, überhaupt aber ist darauf zu sehen, daß die innere Einrichtung einer solchen Anstalt dem Muster eines wohlgeordneten Familienlebens möglichst nachgebildet werde.

§. 61.

Die Heimathsbezirke sind verpflichtet, nach vollendeter Erziehung der sowohl in den Local-Waisenanstalten, als auch in der Corrections-Erziehungsanstalt zu Bräunsdorf aufgenommenen, nicht minder der für Rechnung der

Armenkassen bei Privatpersonen untergebrachten Waisen, deren bürgerliches Fortkommen dadurch zu begründen, daß sie die zur Aufnahme als Lehrlinge unentbehrlich nöthigen Kosten für Bekleidung, Handwerkszeug und dergleichen darreichen.

§. 62.

Knaben, welche als elternlose Waisen, oder wegen Armuth der Eltern auf öffentliche Kosten erzogen worden, sind von den Innungen als Lehrlinge unentgeltlich aufzuziehen.

V. Abschnitt.

Bestimmungen über die besondern rechtlichen Verhältnisse derjenigen, welche öffentliche Unterstützung und Versorgung genießen.

§. 63.

Jeder Arme, welcher öffentliche Unterstützung irgend einer Art empfängt, steht unter Aufsicht der Armenbehörde, und ist daher verbunden, derselben zu jeder Zeit von seinem Thun und Lassen, seinem häuslichen Leben, von dem was er erwirbt, und was er verzehrt, soweit die Kenntniß von allen dem der Armenbehörde für die Zwecke der Armenpflege nöthig ist, auf Verlangen Rechenschaft zu geben, hat auch den hierauf sich beziehenden Anordnungen und Erinnerungen Folge zu leisten.

§. 64.

Wegen Ausschließung der öffentlichen Armen von den bürgerlichen und Gemeinde-Ehrenrechten bewendet es bei den bestehenden Gesetzen (Wahlgesetz vom 24. September 1831. §. 5. fg. Allgemeine Städte-Ordnung §. 73. d. Landgemeinde-Ordnung §. 29. 2. Regulativ für Errichtung der Communalgarden vom 29. November 1830. §. 4. 9.).

§. 65.

Alles, was der Arme an Kleidungsstücken, Nahrungsmitteln, Feuerungsmaterialien u. s. w. von der öffentlichen Armenversorgungs-Behörde empfängt, ist ihm nur als zu eigenem unmittelbarem Gebrauch und Verbrauch gegeben zu betrachten und die Veräußerung oder Verpfändung dieser Gegenstände bei Verlust fernerer Unterstützung oder, wenn die Einziehung der letztern unthunlich ist, bei anderer Abhandlung verboten.

§. 66.

Der mit Aufwand verbundene Besuch öffentlicher Vergnügungsorte und überhaupt die Verwendung der empfangenen öffentlichen Unterstützung zu entbehrlichen Genüssen und Ausgaben aller Art, gelten als Beweis nicht vorhandener Bedürftigkeit oder der Unwürdigkeit, und ziehen nach dem Ermessen der Armenbehörde für immer oder für gewisse Zeit, den Verlust der Unterstützung ganz oder zum Theil nach sich.

§. 67.

Jede öffentliche Armenunterstützung ist an sich nur als Vorschuß zu betrachten, insoweit nicht nach den Foundationen und dem Zwecke der vorhandenen Anstalten, Kranken-, Armen- und Waisenhäuser, die Aufnahme und Verpflegung als eine unwiderrufliche Wohlthat anzusehen ist.

§. 68.

Nach diesem Grundsatz ist jeder Arme, welcher nicht blos durch eigene Thätigkeit und Anstrengung, sondern durch äussere zufällige Glücksumstände, z. B. durch Erbschaft, zu besserem Vermögen gelangt, das genossene Almosen oder andere Unterstützung der Armenkasse wieder zu erstatten verbunden. Um jedoch solchenfalls dem gewesenen Armen nicht die Mittel, sich forthin ohne Unterstützung selbst zu erhalten, zu nehmen, oder zweckwidrig zu schmälern, ist demselben nach Ermessen der Armenbehörde, oder, im Fall letztere deshalb klagbar geworden ist, durch richterlichen Ausspruch zu verstatten, den Wiederersatz in leidlichen Fristen zu bewirken.

§. 69.

Beim Absterben eines öffentlich unterstützten Armen ist das von ihm bei Lebzeiten genossene Almosen oder andere Unterstützung aus dessen Nachlasse prioritätisch, nach den Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung, wenn letztere nicht ebenfalls aus der Armenkasse bestritten worden sind, der letztern wieder zu erstatten, mit Ausnahme des Falls, wenn der Arme erziehungsbedürftige Kinder hinterläßt, welche selbst wieder der öffentlichen Pflege anheimfallen würden.

§. 70.

In Ansehung des Erbrechts der öffentlichen Hospitäler, Armen-, Waisen- und Arbeitshäuser an den Sachen, welche die darin Verstorbenen in diese Anstalten mitgebracht haben, bewendet es bei der Vorschrift des Mandats vom 31. Januar 1829. §. 130. und wird dasjenige, was ebendasselbst §. 125.

wegen der Succession der Landes-Versorgungs- und Heilanstalten in dem übrigen Nachlasse der daselbst Aufgenommenen verordnet ist, hiermit auf die Orts-Armen- Kranken- und Waisenhäuser übergetragen, auch bewendet es noch ferner bei demjenigen, was etwa sonst in Ortsstatuten über die Ansprüche der Armenkassen an dem Nachlaß der von ihnen versorgten oder unterstützten Armen verordnet seyn sollte.

§. 71.

Testwillige Verordnungen, Erbverträge, Schenkungen unter den Lebendigen und auf den Todesfall, und alle andern Dispositionen eines öffentlichen Armen sind, insoweit sie den vorstehenden Bestimmungen (§. 69. 70.) entgegenlaufen, ungültig, dafern nicht vorher ein anderes bedungen und zugestanden worden ist.

§. 72.

Lebigen Mannspersonen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, oder erweislich schon für sich darum, oder um völlige Versorgung gebeten, ist das Heirathen nicht zu gestatten, wenn nicht dargethan ist, daß sie durch die einzugehende Ehe ihre Umstände dergestalt verbessern, daß sie einer Unterstützung nicht weiter bedürftig seyn werden. Bei Wittvern, welche unerzogene Kinder haben, kann nach Umständen hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

Frauenspersonen, welche Allmosen genießen, können nach erfolgter Verheirathung ebenfalls auf öffentliche Unterstützung keinen Anspruch machen.

Auch solchen männlichen Allmosenempfängern, welche freiwillig auf ferneres Allmosen verzichtet haben, ist mit Vorbehalt obiger Ausnahmen die Erlaubniß zur Verheirathung nicht eher als nach Ablauf eines Jahres von Zeit dieser Verzichtleistung an, und nur, wenn sie unterdessen nicht gebettelt haben, auch durch obrigkeitliche Erörterung festgestellt worden ist, daß sie immittelst auf eine oder die andere Weise in eine solche Lage gekommen sind, sich mit einer Familie selbstständig und ohne Unterstützung erhalten zu können, zu ertheilen.

VI. Abschnitt.

Von den Armenversorgungs-Behörden und deren Geschäften.

§. 73.

Wo, besonders in größern Städten, zur Zeit der Publication dieser Armen-Ordnung bereits organisirte Armenbehörden bestehen, da hat es bei den getroffenen Einrichtungen, vorbehaltlich der von Zeit zu Zeit zu treffenden zweckmäßigen Abänderungen und Verbesserungen, zu bewenden.



§. 74.

Da auch sonst die Verwaltung der Local-Armenversorgung allenthalben Gegenstand des innern Gemeindehaushalts ist, so kommt es bei Organisation der Armenbehörden und ihrer Geschäftsführung, weniger auf allgemeine Gleichförmigkeit, als auf verständige Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu Beförderung des Zwecks eines möglichst einfachen und sichern Geschäftsganges an, und ist daher den Obrigkeiten im Einverständnisse mit ihren Gemeinden in der Wahl der Mittel und Einrichtung der Geschäfte des Armenwesens freie Hand zu lassen.

Folgende Grundsätze und Bestimmungen sind jedoch als wesentlich überall zu beobachten.

§. 75.

Die Leitung des Armenwesens im Heimathsbezirke liegt in den Städten, in denen die allgemeine Städte-Ordnung eingeführt ist, den Stadträthen, und unter ihnen den §. 267. genannten Armen-Deputationen, auf dem Lande aber der Gemeinde-Obrigkeit (Landgemeinde-Ordnung §. 7.) und wenn mehrere Gemeinden in Einem Heimathsbezirke vereinigt sind, derjenigen Obrigkeit ob, welche bei Bildung und Bestätigung der Heimathsbezirke mit diesem Geschäfte entweder bereits beauftragt ist, oder nach erfolgtem Gehör der betreffenden Obrigkeiten und Gemeinden und vernommenem Gutachten der zu Bildung der Heimathsbezirke verordneten Commissarien von der vorgesetzten Kreisdirection annoch zu beauftragen ist.

§. 76.

Die mit Leitung des Armenwesens beauftragte Obrigkeit hat in allen dahin gehörigen Angelegenheiten an sämtliche Eingeseffene des Heimathsbezirks ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit und des Gerichtsstandes unmittelbar zu verfügen, und ihre Anordnungen und Entscheidungen in Armensachen im ganzen Umfange des erstern selbst in Ausübung zu setzen; wegen executivischer Beitreibung rückständiger Armenkassenbeiträge ist der Vorschrift des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse vom 28. Januar 1835. §. 3. nachzugehen.

§. 77.

Die Verwaltung des Armenwesens selbst geschieht unter Mitwirkung der Angehörigen des Heimathsbezirks.

§. 78.

Zu dem Ende hat die betreffende Obrigkeit (§. 75.) aus den durch Einsicht, Erfahrung, Gemeinsinn und öffentliches Vertrauen ausgezeichneten Bewohnern des Heimathsbezirks einen Armenverein zu bilden.

Dabei sind stets die Besitzer der im Heimathsbezirke gelegenen Rittergüter, oder in Abwesenheit der erstern, die Verwalter oder Pächter derselben, die Geistlichen und Schullehrer, oder einer oder der andere unter mehreren, die Vorstände der Privat-Wohlthätigkeitsvereine und Institute und einer oder mehrere Aerzte, wenn sich deren im Heimathsbezirke befinden, zum Beitritt aufzufordern.

Die Gemeindevorstände, Ortsrichter, Vorsteher und Verwalter der im Heimathsbezirke bestehenden milden Stiftungen, der Armen-, Kranken- und Waisenhäuser sind vermöge ihres Amtes jedesmal Mitglieder dieser Vereine.

§. 79.

In solchen Gemeinden, welche für sich allein einen Heimathsbezirk bilden, gehört die Besorgung des Armenwesens dem Gemeinderathe, von dem jedoch ebenfalls die im vorstehenden Sphen genannten Personen, wenn sie nicht ohnedieß Mitglieder desselben wären, zur Theilnahme aufzufordern sind.

Was daher in nachfolgenden §§phen von dem Armenvereine verordnet ist, gilt in solchen Gemeinden vom Gemeinderathe.

§. 80.

Die mit dem Armenverein zu berathenden, und beziehentlich von demselben unter Leitung der Obrigkeit (§. 75.) auszuführenden Angelegenheiten sind

- 1.) alle auf die Verwaltung des Armenwesens überhaupt, namentlich des Kassen- und Rechnungswesens, so wie der Stiftungen und Anstalten für einzelne Zwecke der Armenversorgung, soweit diese letztern nicht stiftungsmäßig unter abgesonderter Verwaltung stehen, sich beziehenden Einrichtungen und Geschäfte, nebst der Bestellung des dazu erforderlichen Personals,
- 2.) die Aufbringung der für die Armenpflege erforderlichen Mittel, (§. 14. flg.)
- 3.) die Maasregeln gegen Arbeitslosigkeit und Verarmung, (§. 29. flg.)
- 4.) die Armenpflege im engern Sinne, d. h. die Erörterung über Hilfsbedürftigkeit der einzelnen zu unterstützenden, oder zu versorgenden Armen, so wie die Bestimmung und Darreichung der einem jeden nach Maasgabe seines ermittelten Zustandes und Bedürfnisses zu gewährenden Unterstützung und Pflege.

§. 81.

Die Geschäfte der Armenpflege im engern Sinne (§. 80. 4.) sind zwar in der Regel ebenfalls von den Mitgliedern des Armenvereins zu besorgen.

In soweit selbige aber wegen der damit verbundenen Localerörterungen eine öftere persönliche Thätigkeit erheischen, sind in Heimathsbezirken und Orten von grösserm Umfange noch andere geeignete Personen zu Hülfe zu nehmen und zu dem Ende besondere Armenpflegedistricte zu bilden.

§. 82.

Die Mitglieder des Armenvereins und die Armenpfleger haben sich ihren Bemühungen ohne Entschädigung zu unterziehen. Nur Ausnahmsweise an Orten, wo die Umfänglichkeit und Schwierigkeit der Armenpflege es unerlässlich macht, und zu Berrichtungen, welche schicklicher Weise den Mitgliedern nicht angeschlossen werden können, dürfen besoldete Officianten angestellt werden.

§. 83.

Zur Verwaltung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der Armenkasse, mit Einschluß der Einsammlung der Beiträge, dafern nicht die Grösse des Orts oder Heimathsbezirks die Beauftragung besonderer Sammler, wozu jedoch Mitglieder des Armenvereins oder andere wohlgesinnte Einwohner zu wählen sind, erforderlich macht, ist ein angesehener oder sonst cautionsfähiger Mann zum Armenkassen-Einnehmer zu bestellen, welchem auf Verlangen für seine Dienstleistung von der Armenbehörde eine verhältnismässige Vergütung ausgesetzt werden mag.

§. 84.

Die mit Rücksicht auf laufende Ausgabe, wozu dem Armenkassen-Einnehmer ein nach dem Bedarf von der Armenbehörde zu bestimmendes Quantum als Kassenvorrath zu überlassen, übrigen baaren Bestände der Armenkasse nebst den der letztern etwa zugehörigen Documenten sind von der Armenbehörde in sichere Verwahrung zu nehmen.

Die Auszahlung der wöchentlichen Almosen geschieht auf den Grund eines von der Armenbehörde zu beglaubigenden Verzeichnisses der Empfänger, welches dem Armenkassen-Einnehmer zu Belegung seiner Rechnung auszuhändigen, auch, so oft nöthig, zu ergänzen und zu berichtigen ist.

§. 85.

Die Armenkassen-Rechnung ist von dem Rechnungsführer ult. December jeden Jahres zu schliessen, und binnen einer nach Maassgabe ihres Umfangs jedes Ortes zu bestimmenden Frist bei der Obrigkeit (§. 75.) einzureichen.

Die Prüfung und Justification derselben erfolgt in Städten, in welchen die

allgemeine Städteordnung eingeführt ist, nach §. 223. — 226. derselben, in andern Orten von der Obrigkeit unter Mitwirkung des Armenvereins.

Nach erfolgter Justification ist die Rechnung an einem hierzu geeigneten Orte zu Jedermanns Einsicht auszulegen, in grössern Orten, wo die Kräfte den dazu nöthigen Kostenaufwand verstaten, auszugsweise durch den Druck zu veröffentlichen, und als Beilage von Zeit zu Zeit die namentliche Bekanntmachung der freiwilligen Beiträge, so wie der Almosenempfänger und derjenigen, welche auf die fernere Verabreichung derselben verzichtet haben, beizufügen.

§. 86.

Die Errichtung von Local-Armenordnungen, wenn sich dieselben nach den Ortsverhältnissen als erforderlich darstellt, gebührt der Obrigkeit mit Zuziehung des Armenvereins. Auf Ansuchen wird denselben die Bestätigung der vorgesetzten Regierungsbehörde ertheilt werden.

Die hauptsächlichsten Gegenstände derselben sind Bestimmungen

- 1.) über die Hilfsquellen der Armenkasse und deren Benutzung,
- 2.) über die Verwaltung der vorhandenen, der Armenpflege gewidmeten Stiftungen und Anstalten,
- 3.) über Veranstaltungen zur Beschäftigung der Armen,
- 4.) über die den Armen nach Verschiedenheit der Verhältnisse und Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden Unterstützungen nach Befinden unter Festsetzung eines höchsten Sazes für das wöchentliche Almosen,
- 5.) über die Einrichtung für den Armen-Schulunterricht,
- 6.) über die Zusammensetzung des Armenvereins und dessen Geschäftsgang, so wie über die sonstige Mitwirkung der Heimathsangehörigen bei der Armenpflege,
- 7.) über die Armenpflege im engern Sinne, namentlich die über die unterstützten Armen zu führende Aufsicht,
- 8.) über die Kassenverwaltung und Rechnungsablegung.

§. 87.

Die Amtshauptleute haben bei den ihnen instructionsmäßig obliegenden Polizeirevisionen, und in der Regel wenigstens aller drei Jahre, ausserdem aber, wenn ihnen erhebliche Gebrechen bekannt werden, an Ort und Stelle Einsicht von den Armenkassen-Rechnungen zu nehmen und sie aus dem doppelten Gesichtspuncte zu prüfen, ob wegen der Einnahme die Vorschriften §. 15. flg., wegen der Armenversorgung selbst aber die Bestimmungen der §. 29. flg. und der Local-Armenordnung beobachtet worden, nicht minder den

Zustand der Local-Armen-, Kranken- und Waisenhäuser oder sonstigen Armeninstitute zu revidiren, wegen Abstellung sich vorfindender Unordnungen, Mängel und Gebrechen oder unumgänglich nöthiger Verbesserungen sich mit der Obrigkeit und dem Armenvereine in deshalb, wo möglich sofort, zu veranfaltender Conferenz zu besprechen, ihnen mit zweckmäßigem Rath an die Hand zu gehen, hierbei aber allemal die örtlichen Verhältnisse in Obacht zu nehmen, bei wahrzunehmender Ungeneigtheit aber, offenbaren Mängeln nach Kräften abzuhelfen, an die ihnen vorgesezte Behörde zu Fassung weiterer Entschliessung Bericht zu erstatten.

§. 88.

Die Bildung der Bezirks-Armencommissionen (§. 31.) wird auf Antrag der betreffenden Heimathsbezirke, oder auch bei sich herausstellender Nothwendigkeit und Angemessenheit der Verhältnisse, von Amtswegen den Amtshauptleuten aufgetragen.

Diese Commissionen bestehen aus

- 1.) einem Mitgliede des Stadtraths der zu dem Bezirke gehörigen Städte,
- 2.) den Dirigenten der in den übrigen dazu gehörenden Heimathsbezirken mit Leitung des Local-Armenwesens bekleideten Gerichtsstellen,
- 3.) aus den von den einzelnen Local-Armenvereinen aus ihrer Mitte gewählten Deputirten.

§. 89.

Zu gewissen Zeiten, oder wenn es sonst wegen unaufschieblicher Veranlassung nöthig wird, versammeln sich die Mitglieder dieser Commissionen an einem zu bestimmenden Orte unter Vorsitz des Amtshauptmanns oder im Verhinderungsfall eines von ihm zu beauftragenden Delegirten, um über die gemeinsamen Angelegenheiten des Bezirks zu berathen und zu beschliessen.

§. 90.

Zu den laufenden Geschäften ist an dem Orte, wo sich die für den Bezirk errichtete Armenbeschäftigungs-Anstalt befindet, ein Ausschuss unter der Direction eines Vorstandes zu bestellen, dessen Mitglieder von der Gesamtheit der Commission durch relative Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen durch das Loos gewählt werden.

§. 91.

Die Bildung grösserer Armendistricte zu dem §. 31. bemerkten Zwecke

und der dazu bestimmten Bezirks-Armencommissionen erfolgt vorerst nur versuchsweise auf eine gewisse Anzahl Jahre mit Vorbehalt der Aufkündigung und Verlängerung auf anderweite Fristen.

§. 92.

Zu Erreichung des Zwecks solcher Vereine (§. 91.) ist aus den von den daran theilnehmenden Heimathsbezirken und Ortschaften verwilligten Zuschüssen, an dem Orte, mit welchem sie sich associirt haben, oder, welcher als der Centralort anerkannt wird, eine von der Local-Armenkasse abge sondert zu führende und von dem Ausschusse des Armenbezirks durch einen ihres Mittels zu verwaltende Bezirkskasse zu bilden. Jene Zuschüsse können fixirt, oder auch von Zeit zu Zeit nach Bedarf gegeben, aus den Local-Armenkassen entnommen, oder auch bei den Angehörigen der einzelnen associirten Heimathsbezirke eingesammelt werden, je nachdem bei Errichtung des Vereins das Eine oder das Andere festgesetzt wird.

§. 93.

Die Bezirks-Armenkasse giebt keine Armen-Unterstützung (Almosen, Krankenpflege, Schulgeld u. s. w.) sondern schafft blos Mittel aller und jeder Art, welche zu erlangen sind, zur Beschäftigung arbeitsfähiger Armer, zu dem doppelten Zwecke, der gänzlichen Verarmung thunlichst vorzubeugen und das Betteln in der Umgegend zu beseitigen.

§. 94.

In welcher Weise dieser Zweck zu verfolgen, ist überall nach den örtlichen Verhältnissen und nach den dazu vorhandenen Mitteln zu bemessen und von den Bezirks-Armencommissionen zu erwägen und zu beschliessen.

§. 95.

Der Ausschuss legt über die Verwaltung der Bezirkskasse alljährlich an die Bezirks-Armencommission Rechnung ab, und fertigt vor Ablauf jeden Jahres einen Anschlag des muthmaaslichen Bedarfs für das nächste Jahr, über dessen Annahme von der Commission Beschluß zu fassen ist.

## VII. Abschnitt.

### Vom Verfahren in Armensachen.

§. 96.

Alle Armensachen sind als Polizeisachen summarisch zu erörtern und zu

entscheiden, auch ist darin kostenfrei zu expediren. Es bleibt jedoch den vorgesetzten Regierungsbehörden in Fällen, wo der Gegenstand des Verfahrens die Geltendmachung einer unzweifelhaften Verbindlichkeit ist, vorbehalten, die Rententen ausnahmsweise zu Bezahlung der Kosten zu verurtheilen, welche mit Ausnahme der der Behörde verbleibenden Verläge an die Armenkasse zu berechnen sind.

§. 97.

Streitigkeiten in Armensachen, auf welche der im §. 1. des Gesetzes vom 30. Januar 1835. D. aufgestellte Begriff anwendbar ist, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes §. 1. — 30. und 42. flg. zu behandeln.

§. 98.

Was insbesondere das Verfahren wegen armer unterstützungsbedürftiger Angehöriger fremder Heimathsbezirke und die daraus entstehenden Streitigkeiten mehrerer Heimathsbezirke unter sich betrifft, so hat die Polizeibehörde des Orts, wo Jemand, der sich daselbst ausserhalb seines Heimathsbezirks aufhält, die öffentliche Unterstützung in Anspruch nimmt, auf dießfalliges Anlangen der Armen-Versorgungsbehörde das §. 12. flgd. der Verordnung vom 26. November 1834. vorgeschriebene Verfahren einzuleiten, und sich zu dem Ende mit der Heimathsbehörde desselben in Vernehmung zu setzen.

§. 99.

Erachtet sich die letztere zur Aufnahme und Versorgung des Auszuweisen- den nicht verbunden, so hat sie binnen acht Tagen vom Empfange des Benachrichtigungsschreibens die Gründe ihrer Weigerung der requirirenden Behörde mitzutheilen. Sind zu der Antwort vorher Erörterungen nöthig, so darf erstere doch nicht, ohne vorläufige Anzeige der Anstandsursachen, über drei Wochen verzögert werden. Die Zustimmung der Gemeindevertreter des Orts zur Aufnahme des Auszuweisenden ist, dafern dessen Heimathsrecht gesetzlich ausser Zweifel steht, nicht erforderlich, die Obrigkeit hat vielmehr hierüber selbst Entschliessung zu fassen.

§. 100.

Beruhigt sich die requirirende Behörde bei der Weigerung nicht, so hängt es von ihrem Ermessen ab, entweder die ihr mitgetheilten Ablehnungsgründe nochmals zu beantworten, oder sogleich zur vorgesetzten Kreisdirection Bericht zu erstatten, welche hierauf entweder sofort im Verwaltungswege hauptsächliche

Entschliessung zu fassen, oder nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Januar 1835. D. das Administrativ-Justizverfahren einzuleiten hat.

Bis zur Erledigung solcher Differenzen ist für die einstweilige Unterstützung oder Versorgung des Hilfsbedürftigen Sorge zu tragen, und Veranstaltung zu treffen, daß der dadurch der Armenkasse erwachsende Aufwand Behufs etwaiger Restitution Seiten des Heimathsorts gehörig nachgewiesen werden könne.

§. 101.

Die entscheidende Behörde hat, im Fall der erhobene Widerspruch zurückgewiesen wird, jedesmal zu bestimmen, ob und von welchem Zeitpuncte an der in Folge unbegründeter Weigerung oder Säumnis der Heimathsbehörde durch die einstweilige Versorgung oder Unterstützung entstandene Aufwand der Armenkasse des Aufenthaltsorts vom Heimathsorte zu ersetzen sey. Der zu erstattende Betrag ist nach den am Orte des Aufenthalts für die Unterstützung aus der Armenkasse üblichen Sätzen zu berechnen und begreift Alles in sich, was dem Hilfsbedürftigen zur nothwendigen Subsistenz, insbesondere auch in Krankheitsfällen zu gewähren gewesen ist.

§. 102.

Verweigern ausländische Behörden die Annahme eines nach dem Urtheile der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts dahin gehörigen Armen oder Obdachlosen, so ist ohne weitem Schriftwechsel mit selbigen an die Kreisdirection zu berichten und derselben die weitere Einleitung zu überlassen.

VIII. Abschnitt.

Vom Verfahren gegen Bettler.

§. 103.

Wer in- oder ausserhalb seines Wohnorts, in Häusern, an öffentlichen Orten, oder auf der Straße, schriftlich oder mündlich, in eigener Person oder durch andere, Jedermann, ohne Unterschied der Person, um eine Gabe anspricht, ist als Bettler zu betrachten.

§. 104.

Wer hingegen irgend ein besonderes Verhältniß zu dem Geber, welches die Bitte um eine Gabe rechtfertigt, oder eine besondere Veranlassung zu solcher nachweisen kann, hat die Vermuthung für sich, daß er nicht zu den ge-



meinen Bettlern gehöre. Auch ist das Abholen bestimmter, von Privatpersonen zu gewissen Zeiten nachweislich zugesicherter Unterstützungen an baarem Gelde oder Naturalien präsumtiv nicht als Beweis des Bettelgehens zu betrachten.

§. 105.

Die Sammlung von Collecten zu wohlthätigen Zwecken ist nur erlaubt nach vorher eingeholter und urkundlich ausgefertigter Genehmigung entweder der Ortsobrigkeit, oder der betreffenden Kreisdirection oder des Ministerii des Innern, je nachdem die Sammlung nur an einem einzelnen Orte, oder in einem grössern Bezirke oder im ganzen Lande stattfinden soll.

Ohne Nachweis dieser Erlaubniß sind herumgehende Collectanten wie andere Bettler zu behandeln.

§. 106.

Aufrufe zu Sammlungen für Calamitosen in Folge von Feuersbrünsten, Wasserfluthen oder anderer derartiger Ereignisse, oder für einzelne Unglückliche, sind in die öffentlichen Blätter nicht anders als gegen beigebrachte Genehmigung der Amtshauptmannschaft desjenigen Bezirks, in welchem sich die zur Unterstützung Empfohlenen befinden, (in Dresden und Leipzig der dasigen städtischen Behörden) und wenn es Ausländer sind, des Ministerii des Innern aufzunehmen.

§. 107.

Das Schreiben von Bettelbriefen und Ausstellung von Armuthszeugnissen zum Behuf des Bettelgehens für andere ist mit Geldbuße von zwei Thlr. 12 gr. — bis zehn Thalern, der Armenkasse des Orts anheimfallend, oder im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen.

§. 108.

Herumziehende Komödianten, Wankelfänger, Musikanten, Seiltänzer, Puppenspieler und andere mit dergleichen Schaustellungen sich anbietende Personen, sind, wenn sie nicht eine zu diesem Gewerbe von einer Kreisdirection nach vorgängiger Erörterung ertheilte Concession aufweisen können, welche übrigens nicht leicht zu ertheilen ist, als des Vagabondirens und Bettelns dringend verdächtig anzusehen, und ist solchenfalls gegen sie, wie gegen andere Vagabonden zu verfahren.

§. 109.

Wegen der Hausirverbote bewendet es bei den bestehenden Gesetzen und

Berordnungen und ist jeder unbefugter Hausirer zugleich als Vagabond und nach Umständen auch des Bettelns verdächtig anzusehen.

§. 110.

Die Landes- und Ortspolizeibehörden haben gegen das Bettelgehen theils präventive Maasregeln zu gebrauchen, theils nachstehend verordnete Strafen anzuwenden.

§. 111.

In erster Beziehung ist

a.) von der Landespolizei auf die ausländischen, im Lande vagabondirenden, und auslaufenden, die benachbarten Ortschaften belästigenden Bettler das Augenmerk zu richten.

Als vagabondirender Bettler ist jeder zu behandeln, welcher entweder keinen bestimmten Wohnsitz darthun kann, oder ausserhalb seines Wohnorts in einer Entfernung von wenigstens zwei Meilen über dem Betteln betroffen wird, ohne einen bestimmten Ort nachweisen zu können, wohin er seinen Weg zu richten, und von da wieder zurückzukehren, die Absicht gehabt habe.

§. 112.

Die Beaufsichtigung, Verfolgung und Einziehung obiger Classen von Bettlern gebührt zunächst der Gensdarmarie nach Vorschrift der ihnen ertheilten Instruction. In soweit diese aber ihrer Mannschafszahl nach, ohne ihre sonstigen Obliegenheiten zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit und der Polizeipflege zu vernachlässigen, nicht auf allen der Bettelei ausgesetzten Puncten gegenwärtig seyn und dem Zweck einer allenthalben thätigen Aufsicht genügen kann, sind das Ministerium des Innern und die Kreisdirectionen ermächtigt, zu Bewachung der Landesgrenzen und Umstellung von Ortschaften, in welchen das Auslaufen der Bettler vorzüglich stattfindet, so wie zu Aussendung von Streifpatrouillen, Visitation der Herbergen und entlegener Häuser, auf Staatskosten so oft, und so lange es die Nothwendigkeit erfordert, Militair-Commandos aufzubieten und zu gebrauchen.

§. 113.

b.) Die Ortspolizeibehörden haben durch ihre hierzu zu bestellenden Polizeidiener oder Wächter innerhalb ihrer Fluren, sowohl auf Ortsbettler, als auch ebenfalls fremde durchziehende oder daselbst verweilende Aufsicht zu führen und selbige aufgreifen zu lassen. Bei den dieserhalb zu treffenden Veranstaltungen sind allenthalben die örtlichen Verhältnisse zum Maasstabe zu nehmen,

um einer Seits überall dem Zwecke zu genügen, anderer Seits den Kommunen keinen unnöthigen Aufwand zu verursachen.

§. 114.

Die ausländischen Grenzbettler sind, wenn sie von der Gensdarmerie nahe an der Grenze ergriffen werden, und sich die Füglichkeit darbietet, sie an eine unfern der Grenze sich befindende jenseitige Behörde, oder deren Stellvertreter, Ortsgerichtspersonen u. s. w. abzuliefern, ohne Weiteres über die Grenze zu bringen und denselben mit der erforderlichen Anzeige zu übergeben. Im entgegengesetzten Falle aber sind sie an das nächste Amt abzuliefern. Hier sind dieselben, wenn sie sonst keines Verbrechens beschuldigt sind, weshalb mit besonderer Untersuchung gegen sie zu verfahren, entweder mit körperlicher Züchtigung (§. 126.) zu belegen und hierauf in ihre Heimath zu weisen oder Sicherhaltshalber auf den Schub zu setzen, oder im Wiederbetretungsfalle in ein Landarbeitshaus zu schaffen. Die Gensdarmen haben sich bei dem Transport wie bisher, nach den Vorschriften ihrer Instruction vom 7. April 1820. §. 11. 12. 13. 14. und 19. zu richten. Gleiches Verfahren findet gegen inländische vagabondirende Bettler statt. Auslaufende Ortsbettler sind im Betretungsfalle an die Obrigkeit ihres Wohnorts abzuliefern.

§. 115.

Der Gensdarmer, Ortswächter oder wer sonst einen vagabondirenden Bettler betrifft und aufgreift, kann, wenn die unmittelbare Ablieferung an das nächste Amt wegen Entfernung des Orts oder aus andern Gründen unthunlich ist, denselben auch an die Gerichtspersonen des nächsten Orts, oder die Polizeibehörde der nächsten Stadt, oder wenn die Aufgreifung innerhalb einer Stadt, oder eines Dorfes geschieht, an die Polizeibehörde oder die Gerichtspersonen desselben Orts abliefern.

§. 116.

Die städtischen Polizeibehörden und Dorfgerichtspersonen sind schuldig, die ihnen übergebenen vagabondirenden Bettler sofort, es sey an einem Wochen- oder Sonn- und Festtage in das Amt, in dessen Bezirk sie gehörig sind, zu transportiren, und zu veranstalten, daß er unterwegs nicht entweichen könne.

§. 117.

Ehe von den Justizämtern ein an sie abgelieferter vagabondirender

Bettler entweder fortgewiesen, auf den Schub gesetzt oder ins Landarbeitshaus transportirt wird, haben sie zuvörderst bei Ausländern mit Rücksicht auf die mit andern Staaten wegen der Auszuweisenden bestehenden Conventionen, bei Inländern nach den Bestimmungen des Heimathsgesetzes die Staats- und Heimathsangehörigkeit derselben zu erörtern und nöthigenfalls die deßhalb erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, oder zum Behuf der mit andern Regierungen darüber einzuleitenden Vernehmungen Bericht zu erstatten und Anweisung zu erwarten, wie bereits in der Verordnung vom 28. März 1820. §. 1. (Gesetz. vom Jahre 1820. Seite 32) und vom 22. October 1836. (Gesetzbl. vom Jahre 1836. S. 305) vorgeschrieben ist, wobei es ferner bewendet.

§. 118.

Wegen Veranstaltung des Transports vagabondirender Bettler entweder nach ihrer Heimath oder in das Landarbeitshaus haben die Justizämter ebenfalls den schon bestehenden Vorschriften des Generalis vom 9. Juni 1803. §. X. — XIII. des Generalis vom 3. August 1808. und der Verordnung vom 28. März 1820. §. 2., 3., 4., bei denen es ferner bewendet, zu beobachten.

§. 119.

In der Oberlausitz treten hinsichtlich der Annahme der Vagabonden und Bettler für jetzt die Kreis- und Justizämter Budissin, Löbau und Camenz in die Stellung von Bezirksämtern und hat die Kreisdirection zu Budissin dießfalls die erforderliche Bezirkseinteilung zu veranstalten und bekannt zu machen.

§. 120.

Eingebrachte Ortsbettler sind von den Obrigkeiten möglichst schnell zu vernehmen und zu bestrafen.

§. 121.

Die Justizämter und alle andere Unterpolizeibehörden haben den 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. December ein mit Signalement versehenes Namensverzeichnis der bei ihnen eingelieferten vagabondirenden aus- und inländischen Bettler aufzunehmen, und solches, oder statt dessen einen Vacatschein, an die Bezirks-Amtshauptmannschaft einzusenden, welche sie in ein Hauptverzeichnis zusammen zu stellen und in den Kreisblättern öffentlich bekannt zu machen hat.

§. 122.

Die Strafen des Bettelns und Bettelgehens sind:

- 1.) Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu drei Tagen,
- 2.) Zwangsarbeit am Orte und zwar bis zu acht Tagen, entweder mit oder ohne Unterbrechung,
- 3.) körperliche Züchtigung,
- 4.) Einlieferung in die Landes- Corrections- und Arbeitshäuser auf bestimmte, oder auch nach Befinden unbestimmte Zeit.

§. 123.

Diese verschiedenen Strafarten stehen im Verhältniß der Gradation zu einander, so daß die folgende als die härtere nur im Fall der Wiederholung oder bei erschwerenden Umständen in Anwendung kommt.

§. 124.

Wo es zur Anwendung von Zwangsarbeit an hierzu besonders bestimmten örtlichen Anstalten mangelt, sind Bettler, denen diese Strafe zuerkannt wird, zu öffentlichen Arbeiten aller Art, bei Commun- und Straßenbauen, Holz- und Wiesen- Cultur-, Ackerarbeiten, Reinigung der öffentlichen Plätze und Straßen zu gebrauchen, oder für Rechnung der Armenkasse an Privatpersonen zu verdingen, auch haben sich die Ortsarmen- und Polizeibehörden zu demselben Zwecke mit den nahe gelegenen Rentämtern in Vernehmung zu setzen und von denselben dergleichen Sträflinge bei fiscalischen Arbeiten, für Rechnung der Armenkasse, mit verwenden zu lassen. Der Strafarbeiter erhält von der Armenkasse während der Arbeit Brod zur Sättigung oder ein Tagelohn, welches nach jedesmaligen Ortspreisen hinreichend ist, um sich die unentbehrlichste Nahrung selbst zu verschaffen.

§. 125.

Bei dieser Zwangsarbeit ist zwar rücksichtlich der Art und des Maases derselben, auf Alter, Geschlecht und Körperkräfte die nöthige Rücksicht zu nehmen. Dergleichen Zwangsarbeiter stehen aber bei der Arbeit unter der Disciplin des mit einer Instruction zu begleitenden Aufsehers und sind bei bewiesener Widersetzlichkeit oder bei versuchtem Entlaufen durch körperlichen Zwang und Züchtigung zur Arbeit anzuhalten.

§. 126.

Bei Zuerkennung und Anwendung der körperlichen Züchtigung ist die Vorschrift des Art. 23. des Criminalgesetzbuchs in Obacht zu nehmen.

§. 127.

Wegen der Einlieferung von Ortsbettlern, welche durch die §. 104. sub no. 1., 2., 3. gedachten Strafen nicht zu bessern gewesen sind, in die Landes- Corrections- und Arbeitshäuser, haben die Polizeibehörden zur vorgesezten Kreisdirection Bericht zu erstatten und von derselben Anordnung zu erwarten, in diesen Berichten aber allemal unter Beifügung der Acten, nachzuweisen, daß an dem Einzuliefernden die im §. 122. gedachten geringen Strafen, soweit sie an dem Individuo anwendbar sind, nach und nach in Vollzug gesetzt, aber fruchtlos gewesen sind.

Die Kreisdirectionen haben die Detention das erstemal auf drei Monat, das zweitemal auf sechs Monat, das drittemal auf unbestimmte Zeit bis zu verspürter Besserung auszusprechen.

§. 128.

Um den Ortspolizeibehörden die Einlieferung der muthwilligen Bettler durch den Aufwand des Transports nicht weiter zu erschweren, wird denselben unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschrift des Generalis vom 9. Juni 1803. §. 15. hiermit verstattet, sie nach eingelangter Verordnung zur Einlieferung ebenfalls an das nächste Justizamt abzugeben, von wo aus der Transport von Amt zu Amt in das Arbeitshaus auf Staatskosten erfolgen soll.

§. 129.

Die Zuerkennung der vorstehend bestimmten Strafen setzt den Fall des muthwilligen Bettelns voraus.

Als muthwilliger Bettler ist derjenige zu betrachten, welcher bei vorhandenen Kräften und Gelegenheit zur Arbeit, aus Arbeitscheu bettelt, oder als arbeitsunfähig sich mit der ihm zum unentbehrlichen Lebensunterhalte gewährten Privat- oder öffentlichen Unterstützung nicht begnügend, entweder aus Angewöhnung oder um sich bessere und reichlichere Gemüße zu verschaffen, sich dem Betteln ergiebt.

Arme, welche sich aus wahrer Noth, d. h. wegen Mangels an Arbeit oder Unterstützung, so wie an dem unentbehrlichsten Lebensbedarf für sich und die Ihrigen zum Betteln verleiten lassen, sind das erstemal mit Strafe zu verschonen, sondern der Armenpflege zu überweisen.

Das mit Betteln verbundene Bagabondiren, und das Auslaufen auf den Bettel nach andern Orten ist an und für sich, ohne Rücksicht auf den Nothstand mit den oben §. 122. bezeichneten Strafen zu ahnden.

§. 130.

Das Bettelnſchicken unerwachsener Kinder unter 14 Jahren, wenn es durch Geheiß oder Zwang geſchieht, iſt nicht an den Kindern, ſondern an den Eltern oder ſonſtigen Angehörigen, welche ſie bei ſich haben, ebenſo, als wären ſie ſelbſt betteln gegangen, zu beſtrafen. Geſchieht es nur durch wiſſentliche Zulaffung und Annahme der erbettelten Gaben, ſo ſind die Kinder ſelbſt das erſtemal dem Lehrer zur Schulzuchtigung zu übergeben, im Wiederholungsfall aber ihrem Alter gemäs von Gerichtswegen mit körperlicher Zuchtigung zu belegen, auch wenn ſie ſchulfähig und bedürftig, gleichwohl ohne Unterricht gelaffen, deren Unterbringung in eine Schule zu veranſtalten. Die Eltern und Angehörigen ſind ſolchenfalls nicht minder in demſelben Verhältniß, als ob ſie ſelbſt gebettelt hätten, zu beſtrafen. Kinder über 14 Jahr ſind als Erwachsene zu behandeln.

IX.) Einige mit dem Armenweſen im Zusammenhange ſtehende polizeiliche Beſtimmungen.

§. 131.

Handwerksgesellen, Mühlburſchen, Jägern, Branntweinbrennern, Brau-ern, Gärtnern und andern unzüftigen Gewerbsgehülſen, welche um Arbeit zu ſuchen, von einem Orte zum andern zu gehen pflegen, bleibt das Wandern in hieſigen Landen noch ferner unterſagt,

a) wenn ſie durch den Paß, das Wanderbuch oder ſonſtige Zeugniſſe der Behörde ihrer auswärtigen Heimath ausdrücklich auf das Wandern innerhalb ihres Vaterlandes beſchränkt ſind, oder

b) es mögen In- oder Ausländer ſeyn, das 40. Lebensjahr bereits erreicht haben, oder ſie

c) bei dem Eintritt in hieſige Lande mit einem Zehrgelde von wenigſtens drei Thalern nicht verſehen ſind, oder

d) durch arbeitsloſes Umherziehen, während der nächſten vorhergehenden vier Wochen oder ſonſt den Verdacht des Vagabondirens wider ſich erregen.

§. 132.

1.) Hiernächſt dürfen wandernde Handwerksgesellen, und andere, §. 131. genannte, den Fall der Noth ausgenommen, z. B. wegen einfallenden Unwetters oder körperlichen Unvermögens, weiter zu gehen, nicht in Dorf- Wirthshäuſern und Schenken, ſondern nur in den ihnen angewieſenen Herbergen in den Städten übernachten, auch

2.) auf ihrer Wanderschaft den gleichen Nothfall oder einen nachzuweisenden bestimmten Zweck ausgenommen, die geraden von Stadt zu Stadt führenden Landstraßen nicht verlassen.

§. 133.

Wandernde Handwerksgesellen und die übrigen §. 131. bezeichneten Classen, denen die §. alleg. bemerkten Erfordernisse abgehen, oder welche den vorstehenden Bestimmungen sonst entgegenhandeln, sind, wie andere vagabondirende Bettler anzusehen und zu behandeln, auch bewendet es übrigens wegen dieser Personen bei den Vorschriften der Mandate vom 25. Januar 1825. §. 5. fg. und vom 22. September 1826.

§. 134.

Wer wissentlich von öffentlichen Armen Kleidungsstücken, Brod, Feuerungs-Material und andere Gegenstände, welche denselben von der Armenbehörde zur Unterstützung gegeben worden sind, kauft, oder darauf Geld leiht, von dem ist die Armenbehörde berechtigt, das Gekaufte und Verpfändete unentgeltlich zurückzufordern, und verfällt derselbe noch überdieß in eine der Armenkasse gehörige Geldstrafe von Einem bis zu Fünf Thalern, oder im Fall des Unvermögens, verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 135.

Allmosen-Percipienten dürfen keine Hunde, oder andere für sie nutzlose, gleichwohl durch ihre Unterhaltung ihnen Aufwand verursachende Hausthiere halten, bei Verlust des Allmosens.

§. 136.

Schenkwirthe, welche wissentlich arbeitslosen Personen, oder solchen, die öffentliche Unterstützung genießen, und solchen Leuten, von denen ihrer sich äußerlich kundgebenden Persönlichkeit nach sich vermuthen läßt, daß sie dem Müßiggange obliegen und vom Bettelngehen oder andern unrechtmäßigem Erwerb leben, das Ausliegen, Zechen und Spielen in ihren Schenkstätten gestatten, sind mit 5 bis 20 Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, und im fernern Wiederholungsfalle zugleich mit Einziehung der Schankconcession und Schließung der Schankstätte zu bestrafen.

§. 137.

In gleiche Strafe verfallen Schenkwirthe, welche Kindern, Schulknaben und Lehrlingen das Ausliegen in Schenkstätten anders als in Begleitung er-



wachsender Personen, denen sie angehören, bei sich verstaten, so wie diejenige Wirth, welche geschehen lassen, daß in ihren Schankstätten Trinkgäste sich in Branntwein oder andern geistigen und starken Getränken übernehmen und Zank, Schlägerei oder andere Excesse vornehmen, wenn sie auch sonst keine Veranlassung dazu gegeben, oder daran Theil genommen haben. Die Wirth sind in allen diesen Beziehungen für die Nachlässigkeiten der Ihrigen, denen sie die Aufsicht auf die Gäste überlassen, verantwortlich.

§. 138.

Zum bloßen Branntweinschank darf keine Schankstätte concessionirt werden.

§. 139.

Oeffentliche Tanzbelustigungen dürfen nur in hierzu concessionirten Schankstätten veranstaltet werden. Für öffentlich ist ein Tanzort zu halten, wo Jedermann ohne besondere Bedingungen des Zutritts, als Theilnehmer oder Zuschauer erscheinen kann.

§. 140.

Jede Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, durch angemessene Anordnungen und Veranstaltungen dahin zu wirken, daß in ihrem Bezirke die öffentlichen Tanzbelustigungen, ganz abgesehen von dem oft auf Uebermaß und Mißbrauch gerichteten Interesse der Wirth, in den Schranken eines der Erholung gewidmeten mäßigen und anständigen Vergnügens verbleiben, und nicht in einen zum Verfall der Sittlichkeit, Verschwendung, Trunksucht und Verarmung führenden Mißbrauch ausarten.

§. 141.

Es ist daher allenthalben durch ortspolizeiliche Regulative nach örtlichen Verhältnissen, unter Berücksichtigung der Volkszahl, der Gewerbe, des Wohlstandes der Einwohner im Orte und der Umgegend, so wie der in der Nachbarschaft vorhandenen Anzahl von Schank- und Tanzstätten mit Beobachtung der wegen der sogenannten geschlossenen Zeiten und der Sabbathfeier bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschrift, zu bestimmen,

1.) wie oft und an welchen Tagen in jeder dazu berechtigten Schankstätte öffentlicher Tanz gehalten werden dürfe,

2.) die Stunde festzustellen, mit welcher die öffentliche Tanzbelustigung anfangen darf und geschlossen werden muß, wobei insonderheit darauf zu sehen, daß dadurch keine Veranlassung zu Versäumung und Störung des

öffentlichen Gottesdienstes, oder zur Trägheit bei der Arbeit des darauf folgenden Wochentages gegeben werde,

3.) Schulkindern und Lehrlingen ist die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzvergnügungen nicht zu verstaten, sondern sind selbige sofort zurückzuweisen,

4.) bei den für die öffentlichen Tanzbelustigungen zu bestimmenden Tagen haben die Ortspolizeibehörden sich mit den benachbarten Obrigkeiten darüber einzuverstehen, daß überall thunlichst zu gleicher Zeit Tanzmusik gehalten werde, und haben die Kreisdirectionen nöthigen Falls durch eigenes Einschreiten diese Uebereinstimmung der örtlichen Regulative unter einander zu unterstützen und herzustellen.

§. 142.

Schenkwirthe, welche gegen die Bestimmungen der Ortsregulative handeln, sind mit 5 bis 20 Thalern Geldstrafe, der Ortsarmenkasse anheimfallend, oder im Fall des Unvermögens mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe, im öftern Contraventionsfalle aber zugleich mit Suspension oder mit Einziehung der Concession oder des Befugnisses zu bestrafen.

X. Abschnitt.

Schluß = Bestimmungen.

§. 143.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieser Armen-Ordnung beauftragt.

§. 144.

Obrigkeiten, welche sich in der Handhabung derselben säumig und nachlässig bezeugen, haben Ordnungsstrafen von 10 bis 50 Thalern zu erwarten.

§. 145.

Alle ältern Gesetze und Verordnungen über Armen- und Bettelwesen, insoweit sie nicht in gegenwärtiger Armen-Ordnung als noch gültig, angezogen worden sind, werden hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Urkundlich

## Motiven.

Die in der Beilage sub A. zum allerhöchsten Decrete vom 10. November 1839., die Revision des Armen- und Bettelwesens betreffend, von der Regierung ausgesprochenen Ansichten und die daraus am Schlusse der erstern S. 260 flgd. der Landtags-Acten I. Abtheil. 1. Bd. unter Nr. 1., 2., 3., 4., 5. gezogenen Resultate haben bei der ständischen Berathung Inhalts der unterm 12. März d. J. eingegangenen Erklärung beider Kammern in der Hauptsache deren Zustimmung gefunden, insbesondere haben sie sich mit der Beibehaltung des sogenannten Communal-Princips, als der bisherigen gesetzlichen Basis der Armenpflege, einverstanden.

Bei Bearbeitung des vorstehenden Entwurfs einer Armen-Ordnung sind daher im Wesentlichen die in obiger Beilage sub A. entwickelten Grundsätze unterzulegen gewesen, auf welche sich mithin auch in gegenwärtigen Motiven der Kürze halber und um Wiederholungen zu vermeiden, meistentheils zu beziehen seyn wird.

Was zuvörderst die Form des Entwurfs betrifft, so haben sich der Ausführung des alternativen Antrags, die zu Ergänzung, Erläuterung oder Verbesserung der bestehenden Armengesetze nöthigen oder rathlichen legislatorischen Bestimmungen in eine besondere Gesetzworlage zusammen zu fassen, diejenigen dagegen, welche der Verwaltung angehören, davon getrennt, in eine Verordnung aufzunehmen, mehrfache Schwierigkeiten entgegengestellt, wovon die hauptsächlichste darin beruhete, daß die erstere, ihrem beschränkten Zwecke nach nur aphoristische aus dem Zusammenhange gerissene Sätze hätte darbieten können, und daß es dabei für die practische Anwendung zweifelhaft geworden wäre, in welchen Puncten die ältern, als an sich noch fortbestehend zu betrachtenden Gesetze über das Armenwesen, materiell noch ferner gültig bleiben, und wie weit sie dagegen aufgehoben oder modificirt seyn sollten?

Man hat daher die andere Modalität vorziehen müssen, unter formeller Aufhebung der ältern Gesetze und Verordnungen über das Armenwesen, den Gegenstand vollständig in einer neuen, künftig als Norm geltenden Armen-Ordnung zu bearbeiten, darin die materiell noch ferner beizubehaltenden Bestimmungen der ältern Gesetze wieder mit aufzunehmen und um den innern systematischen Zusammenhang des Ganzen nicht zu stören und zu unterbrechen, von einer formellen Trennung der legislativen und administrativen Puncte abzusehen.

Dies hat um so unbedenklicher geschehen können, da in der ständischen Schrift vom 12. März d. J. bereits anerkannt worden ist, daß nichts desto weniger die Kammern sich bei ihrer verfassungsmäßigen legislativen Mitwirkung auf diejenigen Punkte beschränken werden, welche ihrem Inhalte nach als Gegenstand der Gesetzgebung zu betrachten sind, und es bedarf daher nur der Bezeichnung derjenigen §§. des Entwurfs, von welchen die Regierung selbst die Ueberzeugung hat, daß sie in diese Kategorie gehören, und daher der ständischen Zustimmung bedürfen, um über diese formelle Vorfrage das Einverständnis mit den Ständen zu erlangen.

Es sind dieses die §§. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 14., 16., 17., 21., 22., 24., 27., 31., 32., 34., 35., 41., 47., 57., 61., 62., 63., 64., 65., 66., 67., 68., 69., 70., 71., 72., 75., 76., 77., 82., 96., 103., 104., 105., 106., 107., 108., 109., 111., 112., 113., 114., 122., 123., 125., 126., 127., 128., 129., 130., 131., 132., 133., 134., 135., 136., 137., 138., 139., 140., 141., 142., 143., 144., 145.

Was hiernächst den Inhalt des Entwurfs selbst betrifft, so sind dabei von den ältern Gesetzen und Verordnungen die noch brauchbaren und resp. in die Sache einschlagenden Bestimmungen,

1) des Mandats vom 11. April 1772., die Versorgung der Armen betreffend,

2) des Mandats, die Errichtung und Bestimmung der neuen Landarbeitshäuser, ingleichen das Aufgreifen der Bettler betreffend, vom 9. Juni 1803.,

3) des Mandats, die Erläuterung und Ergänzung der im Mandate vom 7. December 1810. Cap. 3. enthaltenen Bestimmungen betreffend, vom 25. Januar 1825.,

4) des Mandats, die Ausdehnung und Erläuterung des vorigen betreffend, vom 22. September 1826.,

5) der Verordnung wegen Behandlung armer auf der Reise erkrankter Personen betreffend, vom 16. Mai 1832.,

6) des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834. und einiger anderer darin namentlich angezogener älterer noch bestehender Gesetze und Verordnungen, dann

7) die in der Beilage sub A. zum Decrete vom 10. November 1839. S. 234, 235 der Landt. Act. I. Abtheil. angezogenen Entwürfe einer Armen-Ordnung und einer Verordnung, die Armenversorgung und das Verfahren

in darauf bezüglichen Streitigkeiten betreffend, von den Jahren 1821. und 1835. zum Grunde gelegt, endlich dabei die in gedachter Beilage S. 237 flg. sub A. a. — o. B. aa. — pp. abgehandelten neuern Vorschläge soweit nöthig und zweckmäßig, auch zum Theil in modificirter Maasse berücksichtigt worden.

In Beziehung auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist hienächst Folgendes zu bemerken:

ad §. 1. — 4.

Ueber die Unthunlichkeit, die Armenversorgung und Armenpflege aus dem Kreise der Communalverwaltung herauszuziehen und sie in ihrem ganzen Umfange zur Staatsangelegenheit zu machen, ist schon in der mehrerwähnten Beilage sub A. S. 234 flg. der Landt. Act. I. Abtheil. 1. Bd. ad gg. et lh. das Nöthige bemerkt worden.

Da jedoch die im §. 2. angegebenen einzelnen Zwecke der Armenpflege, welche sich von selbst rechtfertigen werden, zum Theil die Anwendung solcher Mittel erheischen, welche nach Beschaffenheit örtlicher Verhältnisse und Zustände über die Kräfte der Gemeinden hinausgehen können, so ist durch das als Regel geltende Communal-Princip die subsidiarische Beihülfe des Staats in einzelnen Fällen nicht schlechterdings ausgeschlossen; Anders ist es mit der Armenpolizei, welche ebensowohl der allgemeinen Landes- als der Ortspolizei-aufsicht und Verwaltung angehört. Endlich beruhen die öffentliche Armenversorgung und die Privat-Wohlthätigkeit auf ganz verschiedenen Gründen. Letztere ist Sache des Mitgeföhls mit fremder Noth und der Moralität, jene ist nach dem heutigen Standpuncte der Civilisation eine nothwendige polizeiliche Maasregel, um die Nachtheile möglichst zu unterdrücken, welche aus der Verbreitung der Armuth und aus der Hülflosigkeit der Armen für die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt der Erfahrung nach entstehen müssen.

ad §. 4. — 8.

Die blos subsidiarische Verpflichtung der öffentlichen Armenpflege zur Armenversorgung und Unterstützung ist bereits in den ältern Gesetzen

Mandat vom 11. April 1772. §. 7. ausgesprochen, und daran der Natur der Sache nach nichts zu ändern; der öffentliche polizeiliche Zweck der erstern begründet aber demohngeachtet die im §. 8. bezeichnete Verpflichtung zum provisorischen Einschreiten derselben, wenn die Unterstützung der privatrechtlich Verpflichteten nicht sogleich im Augenblicke des Bedarfs herbeigezogen werden kann.

Zu den Corporationen gehören namentlich die Innungen rücksichtlich der gesetzlichen Obliegenheit, hilfsbedürftige Gesellen ihres Mittels zu unterstützen und zu verpflegen.

ad §. 9.

Da das Heimathsgesetz vom 26. November 1834. die Rechtstitel der Heimaths-Angehörigkeit vollständig verzeichnet, und letztere als den Verpflichtungsgrund zur Armenversorgung aufstellt, so bedurfte es nur der in diesem §. enthaltenen Beziehung, welche ihre unveränderte Gültigkeit behält, wenn sich auch die gesetzlichen Bestimmungen über das Heimathsrecht künftig ändern sollten.

ad §. 10. — 23.

Dieser Abschnitt tritt an die Stelle der im Mandate vom 11. April 1772. Cap. I. §. 3. bis 6. enthaltenen Bestimmungen, welche größtentheils nur in veränderter Stellung darin aufgenommen worden sind, daher im Einzelnen nur Weniges dabei zu bemerken bleibt.

Im §. 10. konnte auf den Grund des Heimathsgesetzes, welches die Local-Armenversorgung an die Heimathsbezirke verweist, nicht mehr, wie in den ältern Gesetzen von Orts-Armencassen, sondern von den Armencassen jedes Heimathsbezirks die Rede seyn.

Mit §. 11. ist zu vergleichen §. 3. Cap. I. obigen Mandats.

Die Bestimmung §. 12. schien nicht überflüssig. So dankbar auch an sich die Aushülfe anzuerkennen ist, welche die in neuerer Zeit entstandenen Privat-Bohlthätigkeitsvereine der öffentlichen Armenpflege gewähren und so wenig im Allgemeinen die Errichtung derselben als Sache der freien Mildthätigkeit einer Beschränkung unterliegen kann, so ist doch nicht zu verkennen, daß sie nur dann wahrhaft nützlich wirken, wenn sie eines Theils nur solche Zwecke zu befördern suchen, welche mit denen der öffentlichen Armenpflege objectiv identisch sind, die bei Erreichung dieser Zwecke durch die letztere bleibende Lücken zu ergänzen suchen, andern Theils aber sich in dieser Beziehung, unbeschadet ihrer äussern Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, auch mit der öffentlichen Armenpflege in stete Verbindung setzen, weil ausserdem durch die Mildthätigkeit solcher Privatvereine nicht der wahren Noth gesteuert, vielmehr der Trägheit und Speculation derjenigen Armen, welche jede Gelegenheit aufsuchen und benutzen, um durch Bitten und Wehklagen sich Unterstützungen zu verschaffen, Vorschub geleistet wird.

Bei §. 13. — 16. zu vergleichen §. 4. Cap. I. des obigen Mandats. Im §. 17. hat man allerdings abweichend von demjenigen, was in der De-

cretsbeilage sub A. S. 247 ad m. bemerkt worden ist, in Folge anderweiter Erwägung, die Bestimmung des §. 5. Cap. I. gedachten Mandats beibehalten zu müssen geglaubt, daß Diejenigen, welche sich entweder der Unterzeichnung freiwilliger Beiträge ganz weigern, oder verhältnißmäßig zu wenig subscribiren, hierzu angehalten werden sollen.

Denn, obschon ein solcher Zwang auf der einen Seite dem Begriffe freiwilliger Beiträge zu widersprechen scheint, so hat man Sich doch überzeugt, daß eine solche Maasregel nicht zu entbehren sey. Die Einsammlung freiwilliger Beiträge soll schon nach dem Zusammenhange der §. 5. und 6. des Mandats vom 11. April 1772. der Ausschreibung einer Anlage vorhergehen und sie, wo möglich, entbehrlich machen.

Letzterer Zweck würde nicht zu erreichen seyn, wenn man bei der Einsammlung freiwilliger Beiträge den freien Willen ganz unbedingt wolle walten lassen, es würden aber auch dadurch diejenigen prägravirt, welche freiwillig ansehnliche Beiträge unterzeichnen, wegen Unzureichheit der Sammlung im Ganzen aber hernach demohngeachtet genöthigt würden, bei der Anlage noch einmal zu contribuiren, und wiederholte Erfahrungen dieser Art müßten zuletzt die Ergiebigkeit der Sammlungen so weit reduciren, daß sie ihren Zweck ganz verfehlen und für Nichts zu achten seyn würden.

Die Bestimmungen §. 20. — 23. endlich beruhen theils auf der dermaligen gesetzlichen Gemeindeverfassung, theils auf der Natur der Sache, so wie auf den bestehenden allgemeinen Grundsätzen über Gemeindeanlehen und bedürfen keiner speciellen Motivirung.

Was hiernächst die im

§. 24. flg.

enthaltenen Bestimmungen über die öffentliche Armenpflege selbst betrifft, so beruhen sie im Allgemeinen auf denselben Grundsätzen, von welchen schon das Mandat vom 11. April 1772. Cap. I. §. 8. 9. ausgegangen, denen man bei der Bearbeitung des frühern Mandats-Entwurfs vom Jahre 1821. treu geblieben ist, und zu denen sich auch die Regierung jetzt in der Beilage sub A. zu dem Decrete vom 10. November 1839. S. 239 flg. Landt. Act. I. Abth. 1. Bd. bekannt hat.

Ad §. 24. — 26.

steht es unbestritten fest, daß es die Bestimmung des Menschen sey, selbstständig durch eigene Kraft zu existiren und den Zweck seines Daseyns zu erstreben, die bürgerliche Gesellschaft aber dieses selbstständige Streben eines Jeden nur sichern und fördern solle, so ist auch hiermit, sowohl moralisch als bür-

gerlich, der oberste Grundsatz der öffentlichen Armenpflege ausgesprochen, daß öffentliche Unterstützung und Versorgung nur das letzte und äußerste Mittel sey, die Existenz des Menschen im Staate zu fristen, daß keiner einen Anspruch haben könne, weder überhaupt auf öffentliche Kosten zu leben, noch sich durch Beihülfe der letztern eine bessere Existenz als die er sich selbst zu geben vermag, zu verschaffen, daß es aber auch aus demselben Grunde im Interesse der öffentlichen Armenpflege und mittelbar des gemeinen Wesens liege, demjenigen, der den ernststen Willen hat, sich durch eigene Thätigkeit in seiner persönlichen Selbstständigkeit zu erhalten, der aber durch ungünstige äußere Verhältnisse hierin sich gehemmt sieht, in der Auffuchung und Benutzung der Mittel zu dieser Selbstthätigkeit zu unterstützen, oder bei einzelnen vorübergehenden Unfällen, welche die selbstständige Existenz eines arbeitskräftigen und arbeitswilligen Bürgers bedrohen, insoweit wenigstens momentane Hülfe zu leisten, als erforderlich ist, um ihn bei seiner Thätigkeit aufrecht zu erhalten.

Weder mehr noch weniger darf im Gebiete der öffentlichen Armenpflege geschehen, ohne die Zwecke derselben zu verfehlen. Das Mehr führt zu einer weltlichen Begünstigung derer, die ihre häufig selbst verschuldete Armuth zur Schau tragen, um die öffentliche Mildthätigkeit auf Kosten der arbeitsamen Mitbürger so viel wie möglich auszubeuten, und steigert die allgemeine Armenversorgungslast in fortschreitender Progression bis zu einer Höhe, wobei zuletzt wenigstens der Mittelstand selbst erliegen muß; das Weniger, die zur rechten Zeit unterbleibende Aufhülfe des an der Grenze der Verarmung stehenden rechtlichen, thätigen aber mit unverschuldeter Drangsal kämpfenden Bürgers, befördert im Verborgenen das Umsichgreifen der Verarmung, und die verlassene bleibende Hilflosigkeit des am Unentbehrlichen unbesiegbaren Mangel leidenden Armen gefährdet die öffentliche Sicherheit. Hierdurch rechtfertigen sich die als oberste Principien der Armenpflege bezeichneten Bestimmungen der §§. 24. — 26.

ad §. 27.

Man hat sich zwar in der osterwähnten Beilage sub A. S. 243 ad d. gegen das Ansinnen an Leute, welche der Verarmung entgegen zu gehen scheinen, zur Sicherstellung der Armenkassen wegen ihrer bevorstehenden Unterstützung oder Versorgung eine Caution zu bestellen, aus den dort angegebenen Gründen erklärt.

Daraus folgt jedoch nicht, von der entgegengesetzten Seite gleichgültig zusehen zu sollen, wie Leute, welche nach ihren Standes-, Vermögens- und Gewerbs-Verhältnissen mit dem Bestehen ihrer bürgerlichen Existenz an mächtern Thätigkeit und haushälterische Verwendung ihres Erwerbs und Erhaltung ihres erwanigen mäßigen Besizthums gewiesen sind, durch Verschwendung,



Müßiggang, vorzüglich aber durch das krafttödtende Laster des Trunks sich unaufhaltsam nicht nur der Verarmung, sondern auch der Arbeitsunfähigkeit entgegenführen.

Daß dieses, so viel möglich, in Zeiten verhütet werde, dabei ist das gemeine Wesen, dem die Erhaltung solcher Individuen zuletzt anheim fällt, und jeder Einzelne, welcher dazu mit beitragen muß, betheiltigt, und man kann den Armenbehörden in Bezug auf öffentliche Verschwender und Müßiggänger, die das Ihrige sinnlos vergeuden, mindestens dieselben Maasregeln nicht versagen, welche nach den bestehenden Gesetzen ihren Verwandten, welchen die privatrechtliche Verbindlichkeit zur Ernährung derselben obliegt, zustehen und nöthigen Falls damit an deren Stelle zu treten, wenn diese unterlassen, sich dieser Maasregeln zu bedienen.

ad §. 29. — 32.

Die Motiven zu diesen §§. sind bereits in der Decretsbeilage sub A. S. 254 flg. ad gg. et hh. enthalten, worauf sich zu beziehen ist. Man hat auch die hier ausgeführten Maasregeln ebendasselbst S. 261 sub No. 4. als einen der Hauptgesichtspuncte, auf welchen bei Verbesserung der Armenpflege einzugehen sey, bezeichnet. Insbesondere, was die §. 31. bemerkten Associationen betrifft, ist noch zu mehrerer Begründung dieses Vorschlags Folgendes zu bemerken:

Inwieweit die Armenpflege mit der Unterstützung oder Versorgung arbeitsunfähiger, d. h. alter, schwacher, kranker, verkrüppelter Personen und mit Versorgung der Waisen sich zu beschäftigen hat, wird das numerische Verhältniß derselben zur Volkszahl jedes Heimathsbezirks sich im Durchschnitt ziemlich gleichstehen, da diese Fälle größtentheils auf physischen Ursachen beruhen, welche mit Ausnahme einzelner vorübergehender, bald da bald dort eintretender Ereignisse, z. B. Epidemien, nach Naturgesetzen sich überall auf dieselbe Weise und in derselben Ordnung zu wiederholen pflegen. Insofern rechtfertigt sich daher die streng abschließende Handhabung des Communalprincips ebenso als gerecht, wie im Ganzen auch als ausführbar, wenn man nur, was die quantitative und qualitative Armenpflege selbst betrifft, von der unbilligen und sich in der Wirklichkeit selbst aufhebenden Anforderung an selbige absieht, daß ein an sich unvermögender kleiner Heimathsbezirk die ihm angehörigen öffentlichen Armen auf dieselbe Weise unterstützen solle, wie dieß in großen, volkreichen, wohlhabenden Orten möglich ist. Wo der sogenannte wohlhabendere Theil der Einwohner auf die einfachsten Lebensbedürfnisse beschränkt ist, da kann der Arme, welcher mit seiner Existenz dem Gemeinwesen zur Last fällt, nichts mehr, als die unentbehrlichste Lebensfristung begehren.

Anders ist aber, der Erfahrung nach, das Verhältniß rücksichtlich der Arbeitslosen. Dieses wird oft durch unabwendbare äussere Einflüsse auf die Gewerbs- und Nahrungsverhältnisse, besonders der Städte, in einem solchen Grade verrückt, daß die Anforderung an letztere, als Heimathsbezirk ihren der Verarmung entgegengehenden, oder in derselben schon begriffenen Bewohnern auch nur den spärlichsten Erwerb zu verschaffen oder zu erhalten, zur Unmöglichkeit wird, und eine solche Commun sich der Gefahr ausgesetzt sieht, einen großen Theil ihrer Bevölkerung entweder mit unerschwinglicher Last aus der Armenkasse erhalten, oder dem Bettelgehen ungehindert überlassen zu müssen.

Es ist dieß das Bild, welches sich leider! in dem Zustande derjenigen kleinern Städte des Landes darstellt, von welchem in der Decretsbeilage sub A. bereits die Rede gewesen ist. Hier kann nur durch das vereinte Zusammenwirken der Kräfte eines erweiterten Kreises geholfen werden. Die Herbeischaffung der dazu nöthigen Mittel, die Errichtung dazu erforderlicher Anstalten sofort der Gesamtheit des Staats zu überweisen, hat alle diejenigen Gründe gegen sich, welche gegen die Armenpflege, als allgemeine Staatssache behandelt, überhaupt sprechen. In der Mitte liegt die Idee der Associationen kleinerer unter sich benachbarter, ohnedieß durch natürlichen Wechselverkehr einander näher stehender Kreise, und wenn hierbei vorzüglich auf die Verbindung der umhergelegenen Dorfschaften mit den in ihrer Mitte liegenden Städten zu rechnen ist, so sind es vornehmlich zwei Gründe, aus denen man hoffen darf und muß, daß diese Associationen bei demselben Eingang finden werden. Einmal, weil die Ausführung derselben das einzige Mittel ist, durch welches sie sich des ihnen eben so lästigen als ebenfalls kostspieligen Auslaufens der städtischen Bettler entledigen können, und zweitens, weil die Bewohner des platten Landes gerade in dieser Beziehung sich in einer günstigeren Lage befinden, als die auf gewerbliche Industrie gewiesenen Städte. Möge auch der Betrieb der Agricultur in der That sehr beschwerlich, der Ertrag derselben nach Verschiedenheit des Bodens und des Clima zum Theil ebenfalls nur spärlich seyn, und dem Landmanne in ungünstiger Witterung und Ungewittern von Zeit zu Zeit auch so mancher Feind seines Wohlstandes entgegen treten, so bleibt ihm doch unter allen Wechselln der sichere Boden seiner gewerblichen Existenz, die jedes Jahr sich erneuende productive Kraft der Natur und er darf daher nie mit der Bangigkeit in die Zukunft sehen, mit welcher der städtische Arbeiter, dessen Gewerbyweig den Schwankungen der Industrie zu erliegen droht, dem Untergange entgegen sieht.

Wenn daher der Agricultur bei noch so hoch gestiegener Ausbildung der gewerblichen Industrie unter allen Zweigen der National-Deconomie auf einer Seite die Ehre gebührt, daß sie unter allen Wechselln der Dinge die nachhaltigste und selbstständigste Erwerbsquelle bleibt, so ist sie auf der andern Seite auch eben so sehr dabei theilhaftig, daß der sinkende Wohlstand der Städte neben ihr nicht gänzlich untergehe; Grund genug für sie, mit den letztern zu gemeinschaftlichen Maasregeln sich zu vereinigen, um dem Feinde der allgemeinen Wohlfahrt, dem Pauperismus, da, wo er zuerst Fuß zu fassen droht, in den Städten, thätig entgegenzuwirken und bei Zeiten zu Veranstellungen ein freiwilliges Opfer zu bringen, welches zu spät, des Erfolgs entbehrend, auf andere Weise doch gefordert werden, aber unnütz verschwendet seyn würde.

Wenn endlich, wie bereits in der mehrerwähnten Decretsbeilage sub A. S. 254 fig. ad gg. hh. und S. 261 ad No. 4. angedeutet worden ist, der Staat sich in einzelnen Fällen nicht wird entbrechen können, bei Errichtung solcher Anstalten mitwirkend einzuschreiten, so ist doch jetzt noch nicht zu übersehen, inwieweit, namentlich in der jetzt begonnenen Finanzperiode die Staatskasse dabei in Anspruch zu nehmen seyn werde, da es dießfalls noch an aller Erfahrung mangelt.

Es ist daher jetzt unthunlich gewesen, dießfalls ein, wenn auch nur ohngefährtes Postulat zu stellen, sondern das Ministerium des Innern wird sich während der dermaligen Finanzperiode in der Nothwendigkeit sehen, vorkommenden Falls den unumgänglich nöthigen Bedarf auf die Budgetposition ad Extraordinaria zu nehmen, wodurch jedoch nach Umständen eine Ueberschreitung des darauf gewiesenen Dispositionsquantum unvermeidlich werden wird.

ad §. 33.—40.

Diese §§. enthalten Sätze, welche sich durch ihren Inhalt von selbst rechtfertigen werden und keiner besondern Motiven bedürfen.

In Beziehung auf die nach §. 39. den Armenbehörden für arme Geistesfranke zukommende Obhut, wäre zu wünschen, daß die Anweisungen in folgender Schrift:

„Einige Worte über die Nothwendigkeit der Irren-Anstalten und die Behandlung der Seelenkranken vor Versehung in dieselben, von D. Ernst Pienitz, Director der Heil- und Verpflegungs-Anstalt Sonnenstein. Für Nichtärzte. 1839.“

besonders über die letzterwähnte Behandlung solcher Leidenden gegeben sind, allgemeinen Eingang und Anwendung fänden.

ad §. 41. — 49.

Die Verordnung vom 16. Mai 1832., die Behandlung armer kranker Reisender betreffend, behandelt einen zur Armenpflege gehörigen Gegenstand, und man hat daher ihre Bestimmungen, an denen etwas nicht zu ändern war, in gegenwärtige Armen-Ordnung mit aufgenommen, um die weitere Beziehung auf selbige entbehrlich zu machen.

ad §. 49.

Das Gesetz vom 10. Januar 1835. enthält zwar a. a. O. Bestimmungen über die Pflege erkrankender Diensthöten. Sie beziehen sich aber nur auf diejenigen privatrechtlichen Obliegenheiten der Dienstherrschaften und des Gesindes selbst, welche aus dem Dienstcontracte entspringen. Wo diese ihre Anwendbarkeit verlieren, sind erkrankende fremde Diensthöten, welche sich nicht auf eigene Kosten verpflegen und heilen lassen können, wie andere an fremden Orten erkrankende Arme zu betrachten.

ad §. 50.

Man vergleiche die Verordnung vom 12. November 1829. (Ges.-Samml. vom Jahre 1829. S. 175) deren nur auf ausländische Handwerksgefelln sich beziehende Bestimmung wegen Gleichheit des Grundes und Endzwecks auch auf andere und inländische wandernde Arbeiter zu erstrecken gewesen ist.

ad §. 51. und 52.

Die Unterbringung verwaiseter Kinder in ehrbaren Familien ist auch an solchen Orten, welche groß genug sind, um besondere Waisenhäuser unterhalten zu können, als ein vorzüglicheres Mittel der Waisenversorgung zu empfehlen, weil dabei nicht nur die allgemeinen Verwaltungskosten erspart werden, sondern, weil die Familienerziehung derjenigen in öffentlichen Waisenhäusern schon an sich vorzuziehen ist.

Die im §. 52. enthaltene Hindeutung auf Einrichtung von sogenannten Kinder-Bewahranstalten bedarf keiner Rechtfertigung.

ad §. 54. — 57.

Der Reizezug, eine Einrichtung, die ihren Ursprung einer an allen polizeilichen Anstalten ermangelnden Zeit verdankt, kann als gewöhnliches Mittel, dem Obdachlosen Unterkommen zu verschaffen, jetzt nur noch als eine mit dem heutigen Stande der Cultur im Contraste stehende Gewohnheit anerkannt

werden. Für beide, den, der auf den Meizeug gesetzt wird, und den, welcher ihn aufnehmen muß, sind die verderblichen, lästigen auch wohl gefährlichen Folgen zu bekannt und augenscheinlich, um einer Darstellung zu bedürfen.

Es ist daher wohl an der Zeit, demselben für die Regel ein Ende zu machen, und ein Zeitraum von fünf Jahren wird wohl ausreichen, um jeden Heimathsbezirk in den Stand zu setzen, sich durch Erbauung oder Einrichtung eines angemessenen Armenhauses von der Noth des Meizeugs für die Zukunft zu befreien.

Inwieweit er jetzt und in Zukunft noch als Nothbehelf beibehalten werden muß, sind die in §. 57. enthaltenen Bestimmungen unentbehrlich, um das damit verbundene Elend wenigstens in Etwas zu mildern und die Gefahren desselben möglichst zu beseitigen.

Die im §. 56. aufgestellten Erfordernisse eines Armenhauses bezwecken nicht mehr als die nothdürftigsten Ansprüche an diese Anstalten, um die gewöhnlichsten Mängel und Gebrechen, welche sich an ihnen vorzufinden pflegen, zu erledigen, und man kann wohl den Begriff eines solchen Hauses auch in der einfachsten und dürftigsten Gestalt nicht denken, ohne wenigstens an diese Erfordernisse, als unabweisbare Eigenschaften erinnert zu werden.

Die

§§. 58. — 60.

bedürfen keiner weitem Motivirung.

ad §. 61. 62.

Die Unterbringung der Waisenknaben auf Handwerke, welche sie als Beruf erwählt haben, ist die letzte Hand, welche an ihre Erziehung zu legen ist, und ohne welche die Wohlthat der letztern sehr oft wieder verloren gehen würde.

Daß die Innungen in solchen Fällen nicht berechtigt seyn können, auf Kosten der Armenkassen die Aufdingengebühren für ihre Handwerkskassen zu fordern, liegt am Tage; da aber in den General-Innungsartikeln vom Jahre 1780. Cap. I. darüber nichts ausdrücklich vorgeschrieben ist, hat man für angemessen befunden, solches §. 62. festzusetzen.

ad §. 63. — 66.

Der öffentliche Arme verliert seine bürgerliche Selbstständigkeit. Der in den §. 64. angezogenen Gesetzen ausgesprochene Verlust der staats- und ortsbürgerlichen Ehrenrechte ist daher nicht sowohl einem Strafübel gleichzustellen, als vielmehr eine unmittelbare rechtliche Folge seines Zustandes. Es folgt

aber daraus zugleich die Nothwendigkeit einer über ihn zu führenden speciellen Aufsicht und Curatel und die damit verbundene Beschränkung seiner Dispositionsfreiheit hinsichtlich alles dessen, was mit seiner Abhängigkeit von der öffentlichen Armenpflege in Beziehung steht. Worüber daher kein anderer volljähriger und selbstständiger Staatsbürger irgend Jemandem Rede zu stehen hat, darüber muß der öffentliche Arme als Pflegling der Armenversorgung auf Verlangen Rechenschaft geben, worüber jeder andere, als über sein freies Eigenthum, nach Gefallen verfügen kann, das darf derselbe, wenn er es von der Armenpflege empfing, nur dazu gebrauchen, wozu es ihm gegeben wurde, und Handlungen, welche für jeden andern der freien Willkühr angehören, sind für ihn unzulässig, insoweit sie mit jener Abhängigkeit unverträglich werden. Hierdurch rechtfertigen sich die Bestimmungen der angezogenen §§. Wenn insbesondere vielleicht der §. 66. den Anschein einer mißgünstigen Verkümmerung unschuldiger Lebensfreunden, welche auch dem Armen zu gönnen seyen, wider sich erregen könnte, so ist an den Grundsatz zu erinnern, daß öffentliche Armenunterstützung nur demjenigen zukommen soll, welcher an den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen Mangel leidet, daß dagegen der Genuß an sich zum Leben entbehrlicher Dinge nur entweder als Preis eigener Thätigkeit, eigenen Erwerbs, oder als Frucht eigener Glücksgüter, nicht aber auf fremde Kosten in Anspruch genommen werden kann und daß mithin der im §. ausgedrückte Schluß, daß derjenige Arme, welcher sich entbehrlichen Genüssen hingiebt, der Unterstützung entweder nicht bedürfe, oder sie mißbrauche, sich durch die Natur der Sache von selbst rechtfertige.

ad §. 67. — 71.

Man vergleiche die Decretsbeilage sub A. S. 250 flg. ad β. und γ.

So viel den Grundsatz, daß öffentliches Allmosen präsumtiv nur als Vorschuß zu betrachten sey, und die Frage betrifft, inwieweit der Empfänger oder dessen Erben zur Wiedererstattung anzuhalten seyen? ist man bei den in der angezogenen Decretsbeilage ausgeführten Grundsätzen stehen geblieben.

In Bezug auf das den Armenanstalten und Armenkassen zuzugestehende Erbrecht hat man dagegen bei nochmaliger Erwägung zwar für angemessen befunden, das bereits gesetzlich bestehende Erbrecht der Landesversorgungs- und Heilanstalten, auf Localinstitute gleicher Art zu erstrecken, und, was etwa in dieser Beziehung in Ortsstatuten zu Gunsten der Armenkassen verordnet seyn dürfte, bei Kräften zu lassen; dagegen schien es bei nochmaliger Erwägung über den Zweck hinauszugehen und die Dispositionsfreiheit eines gewesenen Armen, welcher zu bessern Vermögensumständen gelangt und dadurch in den Stand

gesetzt wird, aus seinem Nachlasse sich seiner Schuld zu entledigen, überdieß aber noch für Verwandte oder andere Personen auf seinen Todesfall zu sorgen, mehr als billig zu beschränken, wenn man den Armenkassen über die Restitution des empfangenen Almofens hinaus ein Erbrecht mit Ausschluß der Testamentifaction einräumen wollte. Es sind daher in Bezug auf das gedachte Erbrecht die Bestimmungen §. 69. und 71. hiernach modificirt worden.

ad §. 72.

In der Decretsbeilage sub A. S. 242 ad e. hat man sich zwar im Allgemeinen gegen die Heirathsverbote, als eines der Mittel, der Verarmung vorzubeugen, erklärt. Aus diesem Gesichtspuncte ist indessen die gegenwärtige Bestimmung nicht zu beurtheilen, sondern sie beruht auf dem wohl für entschieden zu achtenden Satze, daß demjenigen, welcher mit seiner eigenen Erhaltung, die er sich selbst nicht zu verschaffen vermag, dem gemeinen Wesen zur Last fällt, oder, welcher vorher in diesem Falle sich befunden hat, ohne die Gewähr geben zu können, daß er nicht wieder in dieselbe Lage zurückfallen werde, nicht gestattet werden könne, durch eine eheliche Verbindung diese Last zu vergrößern, wenn nicht in den Umständen selbst, unter denen er diese Verbindung eingeht, das Mittel liegt, seine Lage zu verbessern.

Denn die Entziehung der genossenen öffentlichen Unterstützung oder die Verzichtleistung auf selbige im Fall der Verheirathung, reicht nicht aus, um die Armenversorgung gegen jene Gefahr sicher zu stellen, weil, wenn der durch die unbesonnene Ehe herbeigeführte Nothstand einmal da ist, jene doch eingreifen muß, um die unentbehrlichste Hülfe zu leisten.

Die Ausnahme hinsichtlich der Wittwer kann nach Umständen unvermeidlich werden, auch ist diese Bestimmung nur auf Mannspersonen zu beschränken; eine Almosenempfängerin erhält durch die Heirath entweder einen Versorger, oder wenn der Ehemann derselben in dem nämlichen Zustande sich befände, so würde ihm die Eingehung der Ehe mit ihr, nicht zu gestatten seyn.

ad §. 73. 74.

Die Aufgabe der gegenwärtigen Armen-Ordnung ist im Allgemeinen nicht, neue bisher nicht vorhandene Einrichtungen zu treffen, sondern die, das Bestehende, wo nöthig, zu verbessern. Wo daher schon zweckmäßig organisirte Armenversorgungsanstalten bestehen, ist kein Grund vorhanden, in selbige blos verändernd einschreiten zu wollen, und, da in solchen Angelegenheiten die re-

lative Zweckmäßigkeit überall von der richtigen Auffassung und Benutzung der örtlich-individuellen Verhältnisse abhängt, so würde es zweckwidrig seyn, hierbei eine unbedingte Gleichförmigkeit der Local-Einrichtungen durchzuführen zu wollen, sondern es kommt überall nur auf die Beachtung der allgemeinen wesentlichen Grundsätze und deren Anpassung auf die Localitäten an. Diese Hauptgrundsätze für Einrichtung einer zweckmäßigen Armenpflege sind nun im

§. 77. — 86.

ausgeführt, und sollen als administrative Vorschriften als Anleitung dienen, wie in jedem Heimathsbezirke, wo es noch daran mangelt, nach individueller Maassgabe der örtlichen Verhältnisse dabei zu verfahren seyn wird.

Der verständigen Beurtheilung der Heimaths- und Gemeindeobrigkeiten muß es überlassen bleiben, was, um den Zweck dieser Bestimmungen zu erreichen und sie in dem Geiste derselben auszuführen, für jeden Bezirk oder Ort nothwendig individuell ausführbar, oder entbehrlich und unanwendbar, seyn wird, und die vorgesetzten Regierungsbehörden werden und sollen die von ihnen getroffenen Einrichtungen nur aus diesem Gesichtspuncte prüfen, nicht aber eine relative unzweckmäßige Gleichförmigkeit verlangen, die nach der Dertlichkeit entbehrlich und zwecklos seyn könnte.

In demselben Sinne soll auch

ad §. 87.

die den Amtshauptleuten übertragene Controle von ihnen geführt werden. Auch sie sollen sich darauf beschränken, nachzusehen, ob im Geiste gegenwärtigen Gesetzes die Sache gefördert werde und versorgt sey, nicht aber wegen minder wesentlicher Abweichungen in der Form, unfruchtbare Ausstellungen machen.

ad §. 88. — 95.

Auch diese Bestimmungen gehören der administrativen Ausführung des im §. 31. ausgesprochenen Associationsprincipis an, und enthalten ebenfalls nur die wesentlichen Bestandtheile der Form, unter welcher dergleichen Associationen zu Stande kommen und wirksam seyn können. Da sich jedoch erst durch die Erfahrung bewähren muß, ob die den gedachten Associationen zum Grunde liegende Idee theils practisch durchzuführen, theils den gehofften Erfolg haben werde, so liegt es in der Sache selbst, daß die Ausführung derselben überall nur als Versuch zu unternehmen seyn werde, und die hierüber im §. 91. aufgenommene ausdrückliche Zusicherung wird den Gemeinden zugleich als Bewegungsgrund dienen, vor diesem Versuche nicht zurückzu-



schrecken, weil sie dadurch keine bleibende Verbindlichkeit übernehmen, und diejenigen Ortschaften, zu deren Besten solche Verbindungen eingeleitet und hergestellt werden, in dieser Widerruflichkeit gegenseitig die stärkste Aufforderung finden, die ihnen dadurch dargebotenen Mittel zweckmäßig und mit möglichstem Erfolg anzuwenden.

ad §. 96. — 102.

Dieser Abschnitt ist aus dem in der Decretsbeilage sub A. S. 235 allegirten, von der Landesdirection ausgearbeiteten Entwurfe einer Verordnung, die Armenversorgung und das Verfahren in darauf bezüglichen Streitigkeiten betreffend, §. 46. flg. entlehnt, und dient zugleich zur Ergänzung der Ausführungsverordnung zum Heimathsgesetz vom 26. November 1834.

Die einzelnen Bestimmungen bedürfen keiner Erläuterung.

ad §. 103. 104.

So allgemein und zweifellos man auch über den Begriff der Bettelerei einverstanden zu seyn scheint, indem die öffentliche Meinung darüber auf den Grund eines Jedermann bewohnenden natürlichen Gefühls zu entscheiden pflegt, so fein ist doch in einzelnen Fällen der Unterschied zwischen unerlaubter Bettelerei, und dem erlaubten Gebrauche der Privatwohlthätigkeit. Nicht jeder Bittender ist darum schon ein Bettler, und wenn es weder moralisch zulässig, noch auch der Erfahrung nach ausführbar ist, der Privatwohlthätigkeit gegen einzelne Arme positive Grenzen setzen, oder ihre Wirksamkeit ganz unterdrücken und auf die bloße Theilnahme und Mitwirkung für die öffentliche Armenpflege hinweisen zu wollen, so kann auch die Annahme von Gaben und Wohlthaten aus Privathänden nicht schlechterdings verboten werden. Man hat, um sich dieses Unterschiedes zu entheben, und dem Mißbrauche, der von wirklichen Bettlern mit der Benutzung der Privatwohlthätigkeit getrieben wird, vorzubeugen, bald das Austheilen von Privatallmosen ausdrücklich verboten, bald die Aufforderung erlassen, daß diejenigen, welche einzelnen Armen etwas zukommen lassen wollten, diese Gaben zu dem Ende der Armenbehörde überlassen möchten, um sie von da aus dem Empfänger zuzustellen. Allein beides thut ohne Erfolg geblieben, und wird es auch immer bleiben. Niemand will sich in der freien Uebung einer Handlung beschränken lassen, die er sich selbst seinem moralischen Gefühle nach eher als Erfüllung einer Menschenpflicht, und denn als etwas Unerlaubtes anrechnet, und Niemand will sich eben so den Genuß schmälern oder nehmen lassen, der für manchen schon darin liegt, die gespendete Wohlthat selbst zu reichen. Hierzu kommt noch auf Seiten der

Armen selbst die unabweisliche Betrachtung, daß für den durch vielleicht unverschuldete Unfälle herabgekommenen, bedrängten, aber noch von Ehrgefühl besetzten Armen, der daher das Schmerzliche und Beschämende seiner Lage um so tiefer fühlt, das erste Ansuchen um öffentliche Unterstützung fürwahr ein harter Schritt ist, dem er, als der Verzichtleistung auf seine bürgerliche Ehre, so lange, als nur möglich, auszuweichen sucht. Ebenso natürlich, als verzeihlich ist es daher, wenn Menschen in dieser Lage sich zuerst im Stillen an Privatpersonen wenden, zu denen sie aus besondern Gründen, oder wegen näherm persönlichen Bekannthens, das Vertrauen führt, von ihnen aus vielleicht nur augenblicklicher Noth gerissen zu werden, und ihnen diese vorzutragen und um eine Spende der Privatmildthätigkeit zu bitten. Ebenso giebt es bekanntlich im gewöhnlichen Leben Veranlassungen, welche als Privat-aufforderungen an jeden Armen und Nothleidenden, die Bitte derselben um Betheiligung mit einer Gabe von selbst rechtfertigen, z. B. die Austheilung von Vermächtnissen für Hausarme durch die nachgelassenen Erben.

Auch ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch der öffentliche Arme neben dem, was er aus der Armenkasse bekommt, gewisse ihm von einzelnen Gönnern und Wohlthätern aus besondern Gründen zugesicherte bestimmte Wohlthaten annehmen dürfe?

Es bleibt daher der Begriff des Bettlers nur für denjenigen übrig, der die Privatwohlthätigkeit überhaupt für eine gute Beute ansieht, und daher jedem von dem er glaubt, daß er geben könne und geben werde, er sey, wer er wolle, ohne Scheu mit der Bitte um eine Gabe entgegentritt, der mithin zugleich durch dieses Beginnen seine bürgerliche Ehre selbst aufgibt und sich ungescheut für eine Last des gemeinen Wesens erklärt.

ad §. 105. — 109.

Die Erneuerung dieser schon bisher bestandenen polizeilichen Vorschriften bedarf keiner weitem Motivirung.

ad §. 110. — 121.

Wegen der in diesen §§phen enthaltenen durchgehends nur administrativen Vorschriften ist sich theils auf die Decretsbeilage sub A. S. 253 flg. ad ee. ff. kk. ll. mm. oo. pp., theils auf die ebendasselbst Seite 235 unter Nr. 2. 3. 5. allegirten ältern Gesetze und Verordnungen und das Mandat vom 11. April 1772. Cap. II. §. III. flg. zu beziehen, und übrigens noch zu bemerken:

Wenn es auf einer Seite Bedürfnis schien, den Begriff des vaga-

bondirenden Bettelns im §. III. bestimmter zu bezeichnen, um ein Anhalten zu geben, ob gegen den Bettler nach §. 114. zu verfahren sey? so ist doch dieser Begriff der Natur der Sache nach so unbestimmt, daß sich nur präsumtive Merkmale dafür aufstellen lassen, die im einzelnen Falle nach Beschaffenheit der Umstände fehlschlagen können, daher sind die im §. angegebenen auch nur als präsumtive bezeichnet worden.

Um hiernächst die Oberlausitz in die nach dem Generali vom 9. Juni 1803. nur auf die Erblande berechnete Transporteinrichtung von Amt zu Amt mit eintreten zu lassen, ist die im §. 119. erwähnte Constituirung von Bezirksämtern daselbst ebenfalls erforderlich.

Die im §. 121. vorgeschriebenen Verzeichnisse sollen nicht bloß einen polizeilich-statistischen, sondern den Zweck haben, die Gendarmerie sowohl, als die Polizeiobrigkeiten selbst mit dem Bagabondenpersonal bekannt zu machen, deren Entdeckung und Aufgreifung zu erleichtern, den erdichteten Angaben über ihre Herkunft, Thun und Treiben zuvorzukommen, mithin auch die Untersuchung gegen sie abzukürzen, und ohne Schwierigkeit beurtheilen zu lassen, ob gegen sie nach §. 114. gelindere oder strengere Maasregeln zu ergreifen sind. Die durch die Zusammenstellung dieser Verzeichnisse den Obrigkeiten zuwachsende Arbeit, die sie sich dadurch sehr erleichtern können, wenn jeder eingelieferte Bagabonde sogleich in ein fortlaufendes Journal eingetragen wird, dürfte sich dadurch reichlich ausgleichen, daß durch diese Maasregel die Bagabonden, besonders die ausländischen, weil sie sich in Folge derselben nirgends mehr sicher wissen, verschucht, bei den polizeilichen Untersuchungen, gegen die aufgegriffenen aber, weil sie schon officiell bekannt sind, eine Menge Zeit, Arbeit und Kosten verursachende Erörterungen und Erkundigungen werden erspart werden.

ad §. 122. — 130.

Ueber die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafe des muthwilligen Bettelns ist schon in der Decretsbeilage sub A. S. 244 ad g. das Nöthige bemerkt worden.

Die Einlieferung der incorrigiblen Ortsbettler in die Landes-Correctionsanstalten ist zeither den Obrigkeiten kleinerer Orte und den Patrimonialgerichten durch die in dem Generali vom 9. Juni 1803. §. XV. ihnen auferlegte Verpflichtung, den Transport derselben auf ihre Kosten zu veranstalten, so erschwert worden, daß, wenn die Einlieferung derselben dahin nicht ohnedieß anbefohlen worden ist, sie mindestens so lange nur möglich unterlassen haben, darauf anzutragen.

Soll daher in dieser Beziehung eine heilsamere Strenge eintreten, so ist es nothwendig, diesen Aufwand den Patrimonialgerichten ab- und die Transportkosten auch in diesen Fällen auf die Staatskasse zu übernehmen.

Das Auslaufen und Bagabondiren um des Bettelns halber ist an sich eine Unordnung, welche auch durch die Noth (§. 129.) nicht entschuldigt wird, wenn auch sonst der Bettler nicht zu den muthwilligen zu rechnen wäre.

ad §. 131. — 133.

Obschon das Wandern der Handwerksgesellen und anderer unzüftiger Arbeiter theils an sich, theils besonders in Zeiten, wo einzelne Gewerbe stocken, unverkennbare Veranlassung zum müßigen Umherziehen und auch zum Betteln Veranlassung giebt, so kann doch wegen dieser im Vergleich zu der großen Anzahl der wandernden Gesellen immer nur als Ausnahme geltender Uebelstände das Wandern selbst nicht noch mehr, als es ohnedieß in allen deutschen Staaten und auch in Sachsen durch die §. 131. angezogenen Gesetze geschehen ist, eingeschränkt werden. Denn die Vortheile des Wanderns im Allgemeinen überwiegen immer noch bei weitem jene einzelnen besondern Nachtheile, welche davon unzertrennlich sind, und immer bleiben werden, übrigens seitdem eine ungleich strengere polizeiliche Aufsicht über die wandernden Gesellen allenthalben eingeführt worden ist, gegen frühere Zeiten, wo sie sich mehr selbst überlassen waren, eher ab- als zugenommen haben.

Uebrigens kann sich auch bei dieser Angelegenheit, welche eine allgemeine deutsche ist, die Gesetzgebung eines einzelnen Bundesstaats nicht isoliren, sondern muß mit den übrigen, besonders zunächst benachbarten Staaten, wie jetzt der Fall ist, gleichen Schritt halten und gleiche Vorschriften beobachten. Nichts destoweniger hat man auffer den im §. 131. aus den erwähnten Mandaten herübergenommenen, im §. 132. noch einige neue, das unnütze Herumschweifen und Ausliegen müßiger Gesellen noch mehr beschränkende Bestimmungen hinzugefügt, um das Möglichste zu Steuerung dieses Gebrechens geltend zu machen.

ad §. 134.

Diese Bestimmung steht mit §. 65. in Verbindung, und letztere würde für sich allein nicht ausreichen, ohne durch erstere unterstützt zu werden.

ad §. 135. 136.

Man bezieht sich zu Rechtfertigung dieser Bestimmungen auf das bei §. 66. geltend gemachte Princip, der nothwendigen Beschränkung des öffent-

lichen Armen auf die unentbehrlichsten Mittel der physischen Existenz. Was für jeden Andern, der von seinen eigenen Mitteln, von seinem Erwerbe lebt, ein nicht nur erlaubter, sondern überhaupt keiner Beurtheilung ausgesetzter Aufwand ist, das wird für den öffentlichen Armen ein unstatthafter Luxus, welcher wenigstens zu der Frage berechtigt, ob er des Almosens oder der sonstigen Unterstützung bedürfe?

ad §. 137. — 142.

Eine hauptsächlich und unleugbare Quelle der Verarmung und der Demoralisation des Volks, welche zugleich in der Regel die erstere zur unvermeidlichen Folge hat, ist die herrschende und immer mehr überhandnehmende Genuß- und Vergnügungssucht, besonders der Hang zum Schenkenleben, wodurch die Arbeitsamkeit und Häuslichkeit, die beiden ersten Grundlagen der Sittlichkeit und des Wohlstandes, untergraben, im Gegentheil Trägheit, Völlerei, Trunksucht und Lüderlichkeit befördert, dadurch aber immer mehr Personen und Familien der öffentlichen Verarmung entgegengeführt werden. Will man daher der letztern entgegenarbeiten, so darf man erstgedachte Erscheinung der Zeit nicht aus den Augen lassen. Einen großen Antheil an der Verführung zu jenem Hange haben die unübersehbare Menge der Schenken selbst, welche nicht müde werden, ihre Speculation durch Aufforderung zu Tanz und andern Vergnügungen aller Art geltend zu machen.

Das Trachten nach Anlegung neuer Schenk- und Tanzorte ist unaufhörlich, und die Regierungsbehörden können sich der Concessionsgesuche deshalb nicht erwehren. Unter Beziehung auf die Gesichtspuncte, welche bereits in der Decretsbeilage sub A. S. 243 ad f. für die Beurtheilung und angemessene Regulirung der öffentlichen Tanzbelustigungen aufgestellt worden sind, ist man auch bei den in dem Entwurfe vorliegenden Bestimmungen von der Ansicht ausgegangen, daß zu dem Zwecke, um jenes Vergnügen in seine gehörigen Schranken zu stellen, durchgängig gleichförmige Vorschriften nicht ausführbar sind, die Anwendung der letztern vielmehr allenthalben an der Eigenthümlichkeit der örtlichen Verhältnisse scheitern müsse. Es ist eine solche Gleichförmigkeit auch in der That nicht nöthig, um die Erreichung des Zwecks, so viel möglich, zu fördern. So wie überhaupt diese Armen-Ordnung nur dann fürs Land wird Nutzen bringen können, wenn die Behörden und Obrigkeiten die darin liegenden Grundsätze auffassen und mit ortskundiger Beachtung der concreten Verhältnisse, immer den Zweck vor Augen habend, auszuführen suchen werden, so wird auch jede Polizeiobrigkeit, wenn sie sich, was diesen speciellen Gegenstand betrifft, die §. 140. 141. ausgedrückten

allgemeinen Maximen zur Anleitung dienen läßt, nach örtlichen Verhältnissen leicht bemessen können, was zu thun sey? Ein vorzügliches Mittel, welches man auch dem Vernehmen nach in benachbarten Ländern mit gutem Erfolg angewendet hat, um die Uebermaase in den Besuchen der öffentlichen Tanzbelustigungen und den daraus gewöhnlich entstehenden Unfug zu beschränken, ist jedenfalls das Zusammenwirken benachbarter Obrigkeiten, um die Veranstaltung der erstern in den mehrern Tanzstätten, welche sich in einem Umkreise von Ortschaften befinden, nicht zu vereinzeln, sondern an denselben Tagen zu gleicher Zeit eintreten zu lassen. Dadurch wird erreicht, daß diese Vergnügen nicht so oft sich wiederholen, und daß sich, wenn sie stattfinden, die Tanzlustigen an mehrern Orten vertheilen, mithin der Zudrang in den einzelnen Localen nicht so groß, folglich die daraus entspringende Veranlassung zu Zank und Streit und zu Excessen vermindert wird. In je weitern Umkreisen eine Uebereinstimmung in den dießfalligen Vorkehrungen stattfindet, desto allgemeiner und sicherer wird der Erfolg seyn, und es wird daher auf diese am meisten hinarbeiten seyn.

Im Uebrigen ist es Thatsache, daß bei allen Unordnungen und Ausschweifungen, welche das zu häufige Ausliegen in Schenken zur Folge hat, die Speculation und Nachsicht der Schenkwirthe selbst die meiste Schuld trage. Gegen sie muß daher in dieser Beziehung mit besonderer Strenge verfahren und von einer Begünstigung ihres Interesses, sollte dieses auch wiederum mit dem pecuniären Nutzen Anderer, namentlich der Eigenthümer von Pachtschenken, in naher Verbindung stehen, völlig abgesehen werden.

Die Bestimmung des §. 138. beruht zwar, was die Erblände betrifft, mittelbar schon auf der Vorschrift des Generali vom 21. Juni 1793. §. 3. Allein, sie eignet sich ganz dazu, sie direct und allgemein gesetzlich auszusprechen, denn diejenigen Schenken, wo blos Branntwein geschenkt wird, sind, wie die Erfahrung lehrt, die geheimen Schlupfwinkel, wo die Trunkenbolde und Müßiggänger herangezogen werden, wo sie im Verborgenen dem Laster sich von Tag zu Tag immer mehr hingeben und endlich bis zum thierischen Stumpf Sinne herabsinken.

Die Schlußbestimmungen

§. 143. — 145.

bedürfen keiner Erläuterung.

N<sup>o</sup> 53.

Ständische Schrift

auf das Königliche Decret vom 10. November 1839.,  
die allerhöchsten Entschliessungen auf verschiedene ständische Anträge  
betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Ew. Königliche Majestät haben uns durch allerhöchstes Decret vom 10. November vorigen Jahres nächst mehreren anderen allerhöchsten Entschliessungen auch diejenige mitgetheilt, wonach Allerhöchstdieselben gesonnen sind, die freiwillige Abgabe von Patrimonialgerichten an den Staat, wie zeither, auch noch ferner durch Einräumung gewisser, in der Bekanntmachung vom 26. April 1838. näher bezeichneten, den zeitherigen Gerichtsinhabern zu gewährenden Befugnisse zu erleichtern.

Wenn wir nun einerseits mit jener zuletzt erwähnten, von Ew. Königlichen Majestät gefassten Entschliessung vollkommen einverstanden sind, so erachten wir es andererseits auch für nothwendig, dieses Einverständniß durch gegenwärtige ständische Schrift um deßhalb besonders auszusprechen, weil der frühere in der ständischen Schrift vom 30. November 1837. (Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 385) enthaltene, die Erleichterung der freiwilligen Abgabe der Patrimonialgerichte betreffende, von Ew. Königlichen Majestät mittelst Landtagsabschieds vom 3. December 1837. (Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 638) allergnädigst genehmigte ständische Antrag sich nur auf die Zeit bis zum nächsten, d. h. gegenwärtigen Landtage beschränkte, jetzt aber jener Maasregel, Ew. Königlichen Majestät Intention gemäs, eine weitere Ausdehnung auf unbestimmte Zeit gegeben werden soll.

In tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue verharrend

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 24. März 1840.

allerunterthänigst treuehorsaamste  
Ständeversammlung.

N<sup>o</sup> 54.

Decret an die Stände.

Den Gesetz-Entwurf wegen einiger Bestimmungen über das  
Wechselrecht betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 3. April 1840.

Obschon Se. Königliche Majestät die Erlassung einer allgemeinen Wechsel-Ordnung für rathsam erachten und einen Entwurf hierzu einer künftigen Ständeverammlung vorlegen zu lassen Sich vorbehalten, so haben Allerhöchstdieselben es doch für ebenso unbedenklich, als wünschenswerth erkennen müssen, daß auch unerwartet derselben einige gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, wodurch theils Zweifel, die sich bei Auslegung der Leipziger Wechsel-Ordnung ergeben haben, erlediget, theils Lücken ergänzt, theils das geschriebene Recht mit dem practischen Bedürfniß des Handels in mehreren Einklang gesetzt werden.

Zu diesem Behuf ist der nebst dazu gehörigen Motiven beiliegende Entwurf eines Gesetzes bearbeitet worden, worüber Se. Königliche Majestät der Erklärung der getreuen Stände in Huld und Gnaden entgegensehen.

Dresden, den 28. März 1840.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.



## Gesetz = Entwurf,

einige wechselrechtliche Bestimmungen betreffend.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände folgende, in das Wechselrecht einschlagende Bestimmungen anzuordnen Uns bewogen gefunden.

### I.

Diejenigen Wechsel und Anweisungen, deren Verfalltag auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Bußtag trifft, sind erst den darauf folgenden nächsten Werkeltag zahlbar, und an diesem zur Zahlung zu präsentiren, auch, wenn diese nicht erfolgt, zu protestiren.

### II.

Wenn der Wechselzahltag einer Neujahrsmesse auf den Sonntag fällt, so wird der 13. Januar Zahltag für die Meß-Wechsel und der 14. Januar Zahltag für die Meß-Anweisungen.

### III.

Die Bestimmungen der Leipziger Wechsel-Ordnung §. V., daß, so oft die Ausläutung der Leipziger Neujahrsmesse auf den Montag fällt, das Ende der Präsentationszeit zur Acceptation der Neujahrmeßwechsel auf den vorhergehenden Sonnabend zu stellen sey, wird hiermit aufgehoben, vielmehr geht in diesem Falle die Acceptationsfrist den 7. Januar Vormittags 10 Uhr zu Ende.

### IV.

Unter Aufhebung der in der Leipziger Wechsel-Ordnung §. XV. erteilten Bestimmung, wegen Berechnung des medius bei den Monaten, die nur 30 oder weniger Tage enthalten, wird festgesetzt, daß ohne Unterscheidung der langen und kürzern Monate, die medio zahlbar gestellten Wechsel und Anweisungen durchgehends den Funfzehnten des bezeichneten Monats verfallen.

### V.

Die Bestimmungen des Mandats, die Acceptation gezogener, auf einen gewissen Verfalltag gestellten Wechsel betreffend, vom 23. December 1829.

(Ges. Samml. vom Jahre 1830. Stück 2. S. 7) daß die Nichtmefßwechsel „sobald sie einlaufen und vor Abgang der nächsten Post nach dem Aufenthaltsorte des Einsenders dem Bezogenen zur Acceptation präsentirt werden — bei nicht erfolgter Acceptation aber die Inhaber ohne Verzug zu protestiren gehalten, — so wie mit Absendung des Protests den sonstigen Vorschriften der Wechselordnung gemäs zu verfahren verbunden seyn sollen“ werden hiermit aufgehoben. Dagegen wird verfügt, daß den Inhabern eines gezogenen Wechsels nur ein Recht, den Wechsel zu jeder Zeit zur Annahme zu präsentiren, zusteht, keineswegs aber eine Pflicht, die Acceptation zu suchen, am allerwenigsten aber, wenn dießfalls nicht besondere Verabredung getroffen wäre, eine Verbindlichkeit, die Präsentation zur Annahme an einem gewissen Tage vorzunehmen, obliegt, und daß den Inhabern, welche sich dieses Rechtes nicht bedienen, den Fall der besonderen Uebereinkunft ausgenommen, aus der Unterlassung der Präsentation zur Annahme und Protestation einiges Präjudiz nicht erwächset. Dahingegen bewendet es, was die Verbindlichkeit des Bezogenen betrifft, daß er sich bei der Präsentation des Wechsels über dessen Annahme oder Nichtannahme sofort erkläre, auch, wenn er zu acceptiren gemeinet, solches sofort bewirke, so wie in Ansehung der Mefßwechsel bei den in gedachtem Mandate enthaltenen Vorschriften.

#### VI.

Die Vorschrift der Leipziger Wechsel-Ordnung §. XII., daß der Acceptant oder Debitor, bei welchem der Inhaber sein Geld zur Verfallzeit abzuholen unterlassen, wenn in der Zwischenzeit vom Verfalltage bis zur erfolgten Präsentation zur Zahlung, oder zur wirklich geschenehen Abholung Veränderungen mit den verschriebenen Münzsorten eingetreten, die Zahlung in keiner andern Münze, als welche zur Verfallzeit gültig gewesen, zu leisten, hingegen der Präsentant oder Briefsinhaber, so die Abholung unterlassen, die Münze im vollen Werthe, wie sie zur Verfallzeit gegolten, anzunehmen schuldig sey, wird hiermit dahin erläutert, daß es dießfalls einer Erinnerung von Seiten des Zahlers nicht bedarf und sind die Worte: auf Erinnern in Wegfall zu bringen.

#### VII.

Die am Schlusse des XII. Paragraphen der Leipziger Wechsel-Ordnung enthaltene Bestimmung, daß die Juden, welche an Christen Wechsel zu zahlen acceptiret; das Geld dem Christen ins Haus oder Gewölbe zu bringen

pflichtig, in dessen Entstehung aber, daß von den Christen deswegen protestirt werde, gewärtig seyn sollen, wird hiermit aufgehoben.

VIII.

Die §. XIV. der Leipziger Wechsel-Ordnung enthaltene Bestimmung, daß die Proteste der Wechsel bis 10 Uhr Abends am Meßzahltag passiren, wird aufgehoben, dagegen festgesetzt, daß sowohl bei Nicht-Meßwechseln, als bei Meßwechseln, und bei allen kaufmännischen Anweisungen die Proteste wegen Mangels der Zahlung nur bis sieben Uhr des Nachmittags, an den Tagen, zu welchen diese Briefe verfallen, levirt werden sollen, und mit dieser Stunde die Versäumniß am Proteste eintritt.

IX.

Die §. XIX. und XX. der Leipziger Wechsel-Ordnung und im Anhange der Erl. Proj. Ordn. §. XIV. enthaltene Bestimmung, wodurch die Regressnahme an Befolgung einer gewissen Ordnung unter den mehreren Vertretern der Wechsel gewiesen ist, wird hiermit aufgehoben, dagegen dem Inhaber eines protestirten Wechsels, so wie allen denjenigen Indossanten, welche nach geleistetem Rembours zur Fortstellung des Regresses berechtigt sind, freigestellet, unter allen denen zu wählen, welche ihnen zur Vertretung gehalten sind.

X.

Durch solche Wahl wird derjenige, welcher den Regress angetreten, seiner Rechte und Ansprüche an die übrigen gleichfalls seinem Regress ausgesetzten Indossanten, wenn diesen die gehörige Notification geschehen, nicht verlustig, sondern es steht ihm das in dem XX. §. der Leipziger Wechsel-Ordnung nur in Hinsicht auf Indossirer und Acceptanten angeordnete Recht der Variation, auch in Ansehung aller derer, welche ihm gegenüber durch Ausstellung, Indossament, Wechselbürgschaft und Annahme zu Leistung des Rembourses pflichtig sind, dergestalt zu, daß er, bis er wegen seiner gesammten Ansprüche vollständig befriediget worden, von denjenigen, wider welche er die Wechselklage erhoben, wiederum ablassen, und diese Klage wider einen andern anstellen kann.

XI.

Die vorstehend unter Nr. X. ertheilten Bestimmungen sind auch auf die kaufmännischen Anweisungen anzuwenden, und erledigt sich hierdurch die in dem Mandat, die den kaufmännischen Anweisungen beigelegte Wechselkraft

betreffend, vom 23. December 1829. beschene Verweisung auf §. XIX. der Leipziger Wechsel-Ordnung und auf den Anhang der Erl. Proz. Ordn. §. XIV.

## XII.

Durch das Mandat: die den kaufmännischen Anweisungen beigelegte Wechselkraft betreffend, vom 23. December 1829. ist das Mandat, wie es in puncto exceptionis compensationis et solutionis wider die Wechselbriefe, ingleichen wegen der unter Handelsleuten geschehenen Anweisungen und Assignationen gehalten werden soll, vom <sup>23. December 1699.</sup> <sup>2. Januar 1700.</sup> (Cod. Aug. Tom. III. pag. 2067) in allen den Bestimmungen, welche sich darinnen bei Beantwortung der 3ten und 4ten Frage auf die kaufmännischen Anweisungen beziehen, für aufgehoben zu achten. Vielmehr sind die Anweisungen in Hinsicht auf das bei verweigerter Zahlung um der Regressnahme willen zu beobachtende Verfahren den trassirten Wechseln völlig gleichgestellt.

## XIII.

Die durch ältere Rechtslehrer verbreitete, und bisher in Praxi befolgte Meinung, daß durch den XXXII. Paragraphen der Leipziger Wechsel-Ordnung die vierwöchentliche Verjährung der Tratten eingeführt sey, wird hiermit als irrig erklärt. Es wird selbige daher unter Verweisung auf das, was in eben diesem Paragraphen von den Worten: „da aber dieses ic.“ an verfügt worden, dahin berichtet, daß die Verjährung der Tratten in der Frist von Einem Jahr Sechs Wochen Drei Tagen erfüllt wird.

## XIV.

Die kaufmännischen Anweisungen verjähren in demselben Zeitraume, wie die Tratten.

## XV.

Das in der Leipziger Wechsel-Ordnung §. XI. enthaltene Verbot des Indossaments in bianco wird hiermit in seiner Beziehung auf Tratten und kaufmännische Anweisungen aufgehoben. Es bedarf daher der Inhaber einer in bianco indossirten Tratte oder Anweisung, so lange dieses Indossament in diesem Zustande verbleibet, oder nicht ein späteres an Ordre eines benannten Nehmers gestelltes hinzugetreten, zu seiner Legitimation keines weitem Indossaments, noch sonst einer Cessionsurkunde.

XVI.

Nichts destoweniger hat jeder Nehmer auch nach einem Indossament in bianco das Recht, von seinem unmittelbaren Geber dessen eigenes Giro zu verlangen, dafern er nicht auf dasselbe ausdrücklich oder stillschweigend durch Annahme des von seinem Vormann nicht girirten Wechsels verzichtet hätte.

XVII.

Obige Bestimmungen sind auf alle auch vor Erlassung dieses Gesetzes in bianco vollzogene Indossamente anzuwenden.

XVIII.

In Ansehung der trockenen Wechsel bleibt das Verbot des Indossaments in bianco bestehen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

---

M o t i v e n.

---

Von dem Handelsstand zu Leipzig sind nach Eröffnung des gegenwärtigen Landtags verschiedene Anträge in Beziehung auf Wechsel- und Handels-Recht gestellt und zur Berücksichtigung bei der Legislation empfohlen worden.

Mehrere derselben, wenn sie auch an sich manches Beherzigungswerthes enthielten, ja sogar mit dem übereinstimmten, was Seiten des Ministeriums als das Bedürfnis einer neuen Gesetzgebung bereits anerkannt worden ist, mußten dormalen schon um deshalb ausgesetzt bleiben, weil sie theils einer weiteren Bearbeitung und ausführlicheren Vorbereitung bedurften, theils weil sie zu eng mit System-Fragen zusammenhingen, die nur dann genügend beantwortet werden können, wenn man die gesammten Verhältnisse des Wechselrechts vom wissenschaftlichen Standpunct aus zusammenfaßt, und auf diese Weise Einheit in die Gesetzgebung bringt. Gerade in dem

Gebiete des Wechselrechts, wo es vor allem auf eine sorgsame Beobachtung und zweckmäßige Benutzung alles dessen ankommt, was das Bedürfnis des Handels erheischt und die Praxis der Handeltreibenden diesem Bedürfnis gemäß erdacht und bereits eingeführt hat, und wo es denen, die das Gesetz bei entstehenden Streitigkeiten anzuwenden haben, oft an dieser Erkenntnis des mercantilischen Interesses abgeht, ist es doppelt notwendig, durch eine richtige Anordnung eines umfassenden Wechsel-Gesetzes allen Theilen, sowohl den Kaufleuten, als denen, die es in streitigen Fällen anzuwenden, eine richtige Verständniß seiner wahren Begründung zu verschaffen.

Ohne eine solche umfassende planmäßige Darstellung würde das Zerwürfniß zwischen Theorie und Praxis nicht zu beseitigen und fortwährend zu besorgen seyn, daß auch die zweckmäßigsten Anordnungen von der einen oder anderen Seite, in ihrer wahren Tendenz mißverstanden werden.

Zu der Erlassung einer allgemeinen Wechsel-Ordnung hat unter andern auch die weitere Erwägung und Entschliessung über die Frage ausgefetzt bleiben müssen, inwiefern die Dauer der Wechsel-Haft auf eine bestimmte Zeit zu beschränken sey?

Dagegen sind einige andere Anträge so dringend, oder doch der Art befunden worden, daß eine Erledigung derselben, auch ohne eine allgemeine Wechsel-Ordnung abzuwarten, thunlich erschien.

ad no. I. II. III.

Wegen sogenannten Regulir-Wechsel oder Messwechsel hat die Leipziger Wechsel-Ordnung §. IV. besondere Bestimmungen ertheilt, wodurch die Präsentation derselben zur Annahme in einen Zeitraum von einigen Tagen verwiesen worden ist. Diese Bestimmungen sind auch durch das Mandat: die Acceptation gezogener auf einen gewissen Versalltag gestellter Wechsel betreffend, vom 23. December 1829., keineswegs aufgehoben, sondern vielmehr darinnen vom neuen ausdrücklich bestätigt worden. In Hinsicht auf die in der Oster- und Michaelis-Messe zahlbaren Wechsel sind Wochentage bezeichnet worden, in welchen das Geschäft der Präsentation und Acceptation vor sich gehen soll. Denn der Präsentant hat zur Präsentation die Frist von Montag nach Einläutung der Messe, bis zum Freitage derselben Woche (nach altem Sprachgebrauch, der sogenannten eigentlichen Messwoche) Vormittags 10 Uhr. Bei der Neujahrs-Messe gestaltet sich die Sache anders. Hier ließ sich eine gleiche Bestimmung nicht treffen, weil diese Messe nicht notwendig, sondern nur ausnahmsweise an einem Sonntage eingeläutet wird, indem sich der An-

fang derselben allemal nur nach dem Neujahrstage richtet. Der Tag nach eingeläutetem Markte, mit welchem die Präsentationsfrist auch in der Neujahrsmesse anhebt, fällt nämlich nicht regelmäßig auf einen Montag. Deswegen ist das Ende der Acceptationsfrist auf den Tag vor Ausläutung der Messe, mithin auch nicht auf einen bestimmten Wochentag gestellet, und da trägt es sich denn zu, daß dieser Tag bisweilen auf einen Sonntag fällt.

Die Wechsel-Ordnung selbst §. 5. ertheilt für diesen Fall eine besondere Bestimmung, daß die Acceptation und Protestation des Tages vorher erfolgen soll. Demnach steht durch dieses Gesetz so viel fest, daß der auf den Tag vor Ausläutung der Messe einfallende Sonntag, in der Neujahrsmesse eine Abkürzung nicht eine Erweiterung der Acceptationsfrist herbeiführen solle. Dieß geschah muthmaaslich darum, weil wenn der 5te Tag der Messwoche auf den ersten Sonntag im Jahre fällt, der nächste Tag ebenfalls ein Feiertag ist, und man also die Präsentationsfrist um mehr als einen Tag, (bis zum 7. Januar Vormittags 10 Uhr) erweitern müssen. Die Leipziger Wechsel-Ordnung gab hiernächst, durch ihre ungeredete Fassung, noch zu andern Bedenken über das Verfahren mit Neujahrsmesswechseln Anlaß, die zum Theil durch die Praxis, aber andern Theils auch durch gesetzliche Verordnung beseitigt werden mußten. Man hatte bei Abfassung der Wechsel-Ordnung den Fall nicht vollständig erörtert, daß auch der Neujahrsmess-Zahltag auf einen Sonntag fallen könne. Ein älteres Gesetz, der Decisivbefehl vom 4. Septbr. 1669. (Cod. Aug. Tom. II. pag. 2018) hatte wörtlich festgesetzt, daß der Donnerstag in der Zahlwoche, oder wenn im Neujahrsmarkte der Markt sich nicht auf den Sonntag anhebt, der 5te Tag in der Zahlwoche, eingerechnet den Tag, wenn nach Ablauf der ersten Woche der Markt ausgeläutet wird, dazu deputirt, und bis 10 Uhr auf den Abend die Proteste der Wechselbriefe passiren, nach 10 Uhr aber keine Proteste mehr angenommen werden sollen. Diese Stelle ist wörtlich in die Wechsel-Ordnung von 1682. übertragen worden. Darnach steht allerdings so viel fest, daß in der Neujahrsmesse der Zahltag der Messwechsel den fünften Tag nach Ausläutung der Messe, den Tag der Ausläutung eingerechnet, eintreten solle.

Da hatte man nun den Fall nicht bedacht, daß auch dieser 5te Tag auf einen Sonntag fallen könne. Die Kaufleute fühlten im Jahre 1715. die Nothwendigkeit einer dießfalligen Bestimmung, weil mit dem Jahr 1716. dieser Fall eintreten sollte. Darauf erging der Decisivbefehl vom 20. November 1715. (Rescript und Generalverordnung, daß der endliche Zahltag

in Leipzig nicht allein nächstkommenden Neujahrsmarkt 1716., sondern auch, so oft in Zukunft der 12. Januar auf einen Sonntag fiel, derselbe auf den Montag darauf, nämlich den 13. Januar verlegt werden möchte, vom 20. November 1715.) welcher durch eine übel angebrachte Ausführlichkeit eine anderweite Erläuterung oder Berichtigung (durch die Verordnung vom 20. März 1719. Cod. Aug. Tom. II. pag. 2083) nöthig machte.

Der einfache Sinn der landesherrlichen Erlasse war kein anderer, als daß, so oft der Neujahrsmess-Zahltag auf den Sonntag fällt, die Verfallzeit der Messwechsel nicht mit dem 12., sondern den 13. Januar eintreten solle, eine Bestimmung, welche dadurch getrübt wurde, daß man sich auf eine Erörterung einlassen wollte, unter welchen Verhältnissen und wie oft der Neujahrsmess-Zahltag nach der Ordnung des Kalenderwesens auf einen Sonntag fallen müsse, und gerade bei dieser Berechnung einen leicht erkennbaren Fehler begangen hatte.

An einer Bestimmung der sächsischen Gesetze über die Frage, wenn ein Nicht-Messwechsel, der an einem Sonn-Feier- oder Bußtage verfällt, gezahlt werden soll, fehlt es ganz.

Man hat nun auf eine gesetzliche Bestimmung angetragen, wodurch erstlich Beseitigung der jetzt bestehenden Ungewissheiten überhaupt, zweitens gleichmäßige Behandlung aller der Fälle, wo die Acceptationszeit und wo die Verfallzeit auf einen Sonn-Feier- oder Bußtag fällt, drittens Gleichsetzung dieser gesetzlichen Bestimmungen mit dem, was am häufigsten im Auslande durch Gesetz oder Usanz besteht, bewirkt würde.

Man hat nun eine gesetzliche Bestimmung gewünscht, daß sowohl bei den Neujahrsmesswechseln das Ende der Acceptationsfrist, als bei den Wechseln und Anweisungen aller Art, die an Sonntagen verfallen, der Zahltag auf den Tag nach dem Feiertag zu setzen sey. Es hat unbedenklich geschienen diese Bestimmung eintreten zu lassen, wodurch zunächst soviel erreicht wird, daß das Gedächtniß der Handelsleute nicht auf doppelte Bestimmungen, und Unterscheidungen, sondern auf eine einfache Regel verwiesen wird, wodurch Mißgriffe beseitigt werden, und wodurch zugleich das sächsische Wechselrecht in Uebereinstimmung mit den meisten ausländischen Wechselgesetzen gebracht wird.

Man hat namentlich darinnen keinen Anstoß finden können, daß sich damit die Acceptationsfrist für die Neujahrsmesswechsel um mehr als einen Tag erweitert, weil es überhaupt, wenn auch dieser Accept nicht völlig freigegeben werden soll, weniger darauf ankommt, den Endpunct der Frist, als den Anfang derselben zu bestimmen.



Dahingegen hat es erforderlich geschienen, durch die Fassung dieser Verfügung andere Bedenken zu beseitigen, die von bedrängten Partheien, welche ihr Heil in der strengen Kritik suchen, womit sie das Benehmen des Inhabers bei Beobachtung der wechselfähigen Solemnität controliren, wohl aufgesucht werden möchten, um gegen das Verfahren des Gegners in besondern Fällen Ausstellungen hervorzurufen, womit sie wider die Zulassung der Regressnahme eine Präjudiz erwecken würden. Der Verfalltag eines Meßwechsels nämlich ist von dem Verfalltage einer Meßanweisung nach alter Usanz verschieden.

Jede Messe hat einen Meßwechsel-Zahltag und einen Meßassignations-Zahltag, der allemal den Tag darauf fällt. Daß der Meßassignations-Zahltag, der in der Neujahrmesse regelmäßig auf den 13ten Januar fällt, dann, wenn der 13te auf den Sonntag trifft, auf den 14ten verlegt werden muß, bedürfte allerdings keiner weitern ausdrücklichen Bestimmung.

Aber zweifelhafter möchte es seyn, ob, wenn der Neujahrmeßwechsel-Zahltag auf den Sonntag trifft, alsdann der 13te gemeinschaftlicher Zahltag für Assignationen und Wechsel wird, oder ob der vorgeschobene Wechsel-Zahltag ein Vorrücken des Assignations-Zahltages bewirkt.

Man hat sich für das Letztere entschieden.

Die Absonderung zweier verschiedener Zahltage für Wechsel und für Anweisungen, kann vielleicht einen historischen Anlaß haben.

Es ist möglich, daß die erste Idee von dem bekannten Mandat, wie es in Wechselfachen in puncto exceptionis compensationis et solutionis wider die Wechselbriefe, und wegen der unter Handelsleuten geschehenen Anweisungen und Assignationen gehalten werden soll, vom 23. December 1799. unter Nr. 4. ausgegangen seyn kann, weil es dort vorgeschrieben ist, daß der Inhaber einer Nichtmeß-Assignation, die einen bestimmten Zahltag hat, sich zum längsten den Tag hernach bei dem assignirten Debitor anmelden solle. Was aber auch immer den Impuls zu einer solchen Ersten Einrichtung gegeben haben mag, wie jetzt die Sachen stehen, erkennt man, obgleich das nurberegte Mandat, wie weiter unten bemerkt wird, all seine Giltigkeit gegenwärtig verloren hat, eine unbedingte Nothwendigkeit, daß die Meßanweisungen nicht am Wechselzahltag, sondern jedenfalls erst nach diesem verfallen müssen. Die Masse der Papiere, die in einer lebhaften Messe vorkommen, und theils als Meßwechsel, theils als Meßanweisungen erkannt werden, macht es unmöglich, ihren allseitigen Zahltag auf einen Tag zu verweisen. Eine Theilung ist nothwendig, weil sich die Geschäfte der Einlösung nicht in einem Tage abthun lassen. Daß aber der Assignations-Zahltag auf den Wechselzahltag folge, geht daraus hervor, daß die zu Einlösung der Anweisungen erforderlichen Anschaffungen sehr häufig erst am

Wechselzahltag gemacht werden, mithin der Meßzahltag sehr oft als eine Vorbereitung zum Meßassignments-Zahltag erscheint.

ad no. IV.

Die Leipziger Wechsel-Ordnung enthält §. 15. die Bestimmung, daß ein Brief, so medio Februario, medio Septembri etc. zu zahlen lautet, auf den 14ten Tag desselben Monats bezahlt werden muß. Man unterschied daher zwischen langen und kurzen Monaten, betrachtete aber schon damals diese Feststellung als eine ganz willkürliche. Mit Recht beruft man sich auf den Vorgang anderer Wechselplätze, wo unbedingt der Medius auf den 15ten jeden Monats gesetzt ist.

Bei Sachen der Willkühr erscheint die Conformität mit dem Auslande als maasgebend im Wechselrechte. Es erscheint daher die Bestimmung unter no. IV. gerechtfertiget.

ad no. V.

In Hinsicht auf das Mandat: die Acceptation gezogener, auf einen gewissen Verfalltag gestellter Wechsel betreffend vom 23. December 1829. ist die sehr richtige Bemerkung aufgestellt worden, daß man bei dem Wunsche der Einführung des sofortigen Accepts, von der Ansicht ausgegangen sey, daß durch die Einführung desselben, dem Inhaber nicht etwa eine Pflicht den Wechsel sofort zur Acceptation zu bringen, auferlegt, sondern nur ein Recht gegeben werden solle, dieselbe alsbald zu verlangen.

Dies ist auch schon deswegen vollkommen richtig, weil man mit Grunde voraussetzen mag, daß wenn der Aussteller, oder der erste, oder ein folgender Indossator, ein Interesse gehabt hätte, das Schicksal des Wechsels, rücksichtlich der Acceptation, sofort entschieden zu sehen, er nicht ermangelt haben würde, entweder selbst ihn vor weiterer Begebung zur Acceptation zu präsentiren, oder bei der Weiterbegebung sich von seinem Nachmann zu bedingen, daß er den Wechsel zur Annahme präsentiren solle.

Das obberregte Mandat ist allerdings diesem erkannten Bedürfnisse der Sache nicht entsprechend abgefaßt, sondern es legt dem Leipziger Inhaber des Wechsels eine bedenkliche Pflicht auf, den an ihn eingehenden Wechsel sofort zur Annahme zu präsentiren. Es bestimmt nämlich, daß alle Wechsel, die auf einen gewissen Tag, an welchem sie bezahlt werden sollen, gestellt sind, und welche also eine nicht von der Präsentation zur Annahme abhängige Bestimmung der Verfallzeit in sich enthalten, gleich den sogenannten Sicht- und Ufo-

wechselfn, ohne Rücksicht auf die grössere oder geringere Entfernung ihrer Verfallzeit, sobald sie einlaufen und vor Abgang der nächsten Post nach dem Aufenthaltsorte des Einsenders dem Bezogenen zur Acceptation präsentiret werden sollen, und legt daher dem Inhaber auf, bei nicht erfolgender Acceptation sofort zu protestiren, indem es darinne weiter heisst: der Inhaber solle ohne Verzug zu protestiren berechtigt, und gehalten, so wie hiernächst mit Absendung des Protests den sonstigen Vorschriften der Wechselordnung gemäß zu verfahren verbunden seyn.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Bestimmung des Gesetzes eben so wenig den Erwartungen derer entsprach, welche den sogenannten prompten Accept der Wechsel in jener Zeit beantragten, als sie geeignet war, die Nachtheile vollständig zu beseitigen, welche mit der früheren Verfassung, wo der Accept und die Präsentation zur Annahme an den 14ten Tag vor der Verfallzeit verwiesen war, verknüpft sind; ja daß das neue Gesetz eine Last auf die Leipziger Kaufleute einzig und allein legte, welche sie bis dahin mit auswärtigen Inhabern theilten.

Wenn man in Leipzig, wie an andern Orten, den prompten Accept eingeführt wissen wollte, so war zwar allerdings die nächste Absicht, die man dabei hatte, dahin gerichtet, daß der Wechsel nicht verfassungsmäßig die längste Zeit seines Laufes hindurch der Acceptation darbe, auf welche nach Beschaffenheit der Verhältnisse, der Werth desselben, und die Aufnahme beruhen konnte, die er in der merkantilischen Welt finden sollte. Denn ein gewichtiger Accept macht jeden Wechsel zum Gegenstand eines allgemeinen Vertrauens, und erzeugt ein negociables Papier, weil es von einem Banquier oder einem andern bekannnten Handelshause vertreten wird, welches im Besitz eines glänzenden Credits steht. Man erkannte darinnen jederzeit eine wohlthätige Vermittelung der Banquiers für den Flor des Wechselgeschäfts überhaupt, und für die Aufnahme der Effecten im Publico, wenn die Acceptation recht zeitig geleistet würde, weil der Inhaber das mit einer solchen Garantie versehene Papier mit Leichtigkeit begeben, und in den Wechselhandel bringen konnte, während ein anderer Wechsel von völlig gleicher Beschaffenheit nach Befinden zwei und einen halben Monat lang entweder völlig unverkäuflich war, bis er in der letzten Hälfte des dritten Monats die Acceptation erlangte, oder bis dahin nur durch ausserordentliche kostspielige Mittel, z. B. durch Vermittelung eines Credit befördernden Indossanten begeben werden konnte.

An diesen nächsten Nutzen des prompten Accepts, sollte sich aber nun auch ein anderer anschliessen, der für das Verfahren mit Wechselfn und in Hinsicht

auf die Verantwortlichkeit einzelner dabei betheiligter Interessenten von großer Wichtigkeit war. Nach dem Geiste des Wechselgeschäfts, und in Gefolg der Betrachtung, daß der Accept des Wechsels den Inhabern doch nur eine erhöhte Sicherheit der Einlösung gewährt, welche zunächst vom Aussteller, und dann auch von den Indossanten garantirt wird, hat die Leistung des Accepts für die Inhaber immerdar nur einen relativen Werth, der darauf beruht, daß die vorhandene Garantie, welche der Aussteller oder die Indossanten durch ihren Namen bewirkt, nicht so hoch steht, daß sie, um den Wechsel in Aufnahme zu bringen, nicht noch einer Unterstützung bedürfen sollte, und da das Vertrauen, welches zu Personen oder Effecten besteht, allemal auch auf der Person derer beruht, welche mit denselben verkehren, so hat der Accept auch darum keinen absoluten Werth, keine unbedingte Nothwendigkeit, weil nach den Begriffen des einen die Beibringung desselben zur Erreichung hinlänglicher Sicherheit der Einlösung erforderlich, ja unerläßlich scheinen kann, während sich andere schon durch die Garantie des Ausstellers oder einiger Indossanten vollständig gedeckt achten.

Darauf beruht der Satz des Wechselrechts, daß die Bewerbung um den Accept des Bezogenen, der Natur der Sache nach, immerdar facultativ seyn müßte, oder, daß zur Präsentation zur Annahme, in Ermangelung besonderer Abrede und Uebereinkunft auf Seiten des Inhabers nur ein Recht, nicht eine Pflicht bestehe; daß es mithin jeder Nehmer eines Wechsels nur mit sich zu thun habe, wenn er den Wechsel zur Annahme zu präsentiren beschliesset, nicht etwa mit einem Vormann, oder gar mit dem Aussteller selbst, welchen, bei eingeführtem prompten Accept, wenn sie einem spätern Inhaber des Wechsels die Besorgung der Präsentation zur Annahme, als seine wechselfmäßige Verpflichtung anrechnen wollten, von diesem mit Recht entgegengesetzt werden dürfte, daß sie, wenn ihnen an dem Accepte so viel gelegen gewesen wäre, doch selbst in der Verfassung gestanden hätten, die Einsendung des Wechsels zu diesem Behufe zu bewirken, und die Präsentation persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten zu besorgen.

Von dieser Lehre des natürlichen, und man darf wohl sagen des allgemeinen positiven neuen Wechselrechts, machte die Leipziger Wechsel-Ordnung mit Einführung des 14tägigen Accepts eine Ausnahme. Wenn nämlich die Sache dahin gestellt wird, wohin sie §. VII. der Leipziger Wechsel-Ordnung stellet, daß der Bezogene sich vor dem 14ten Tage vor der Verfallzeit gar nicht zu erklären braucht, ob er den Accept leisten will, so ist das Vermögen, den Wechsel zum Accept zu präsentiren, denen gar nicht beizulegen, welche den Wechsel vor diesem Tage in Besitz hatten.

Dahingegen ist nur der, welcher den Wechsel an diesem verhängnißvollen 14ten Tage in Händen hat, in der Bereitschaft der Präsentation zur Annahme. Auf dieser richtigen Wahrnehmung beruht eine Theorie, die sich im Leipziger Wechselrechte, und überall, wo nicht prompter Accept eingeführt, sondern ein Acceptationstag gesetzlich eingeführt ist, gebildet hat, und sehr natürlich entstanden ist, die nämlich, daß es dem Inhaber eines Wechsels, der ihn am Acceptationstage in seinen Händen hat, zur Pflicht gemacht wird, im Interesse aller seiner Vormänner, die nicht präsentiren konnten, den Wechsel an diesem Tage zur Acceptation zu präsentiren, und im Weigerungsfalle Protest zu leviren, vielleicht auch wohl gar den Protest zu notificiren, wiewohl dieß letztere, wenigstens unter diesen Umständen, kaum erforderlich scheinen möchte, wenn der Inhaber auf diesen Mangel der Annahme keinen Regreß gründen will. Man will die Frage nach der Nothwendigkeit der Notification noch zur Zeit auf sich beruhen lassen, weil sie nicht unmittelbar vorliegt, sondern sich von selbst erlediget, wenn man kein Bedürfniß der Präsentation anerkennt, um welches es sich hierbei zunächst handelt.

Man erkannte nach der Leipziger Wechsel-Ordnung eine Präsentationspflicht auf Seiten dessen an, der den Wechsel am 14ten Tage vor der Verfallzeit in seinen Händen hatte, und dieß zwar mit der für diesen Inhaber, und alle folgenden Nehmer, sehr bedenklichen Wirkung, daß, wenn der nicht acceptirte Wechsel zur Verfallzeit nicht honorirt wurde, der Inhaber desselben des Regresses auf den Aussteller und alle Indossanten, die den Wechsel vor dem besagten 14ten gegeben hatten, verlustig werden sollte. Daher gehörte denn nun auch die Weibringung des Protests-Mangel-Annahme vom 14ten Tage vor der Verfallzeit, zu den unerläßlichen Erfordernissen einer Regreßklage auf den Protest-Mangel-Zahlung, und bestand, wie oben berührt worden ist, vielleicht wohl gar auf Darlegung einer Notification des Protests-Mangel-Annahme, so wie man jetzt noch bei den Meßwechseln verfähret, wegen deren es immer noch bei den Vorschriften der Wechsel-Ordnung §. IV. bewenden soll. Eigentlich war aber der Inhaber eines Irregularwechsels noch weit bedenklicher gestellt, als der eines Regularwechsels. Denn letzterem ist doch eine Präsentationsfrist gegeben, während dem ersteren eigentlich ein Präsentationsstag vorgeschrieben war, und man darum die sich ergebende Solemnität der Präsentation zur Annahme für versäumt und den Regreß für präjudicirt achten mußte, wenn der Protest vom 13ten Tage vor der Verfallzeit lautete. Wenigstens wäre dieser Rigorismus in der Consequenz begründet, wenn man einmal die Präsentation zur Annahme als eine den Vormännern gegenüber zu leistende Solemnität achten will. Denn wer mag aus der durch den Pro-

test vom 13ten belegten Weigerung der Annahme die Folgerung ziehen, daß der Wechsel auch am 14ten nicht angenommen seyn würde, da bekanntlich Momente an der Bereitwilligkeit eines Bezogenen, den Accept zu leisten, viel ändern können.

Dieser Uebelstand, welchen die Einführung des sogenannten 14 tägigen Accepts ins Wechselgeschäft hineinbrachte, ohne daß das Wechselgesetz sich darüber geradehin deutlich ausgesprochen hätte, der aber, wie gezeigt worden ist, natürliche und juristisch nothwendige Folge davon war, daß die Leipziger Wechsel-Ordnung §. VII. den Satz ausgesprochen hatte, der Inhaber solle kraft dieser Ordnung, ohne weitem Verzug, zu protestiren gehalten seyn, war nicht ohne großen Einfluß auf den Antrag des Handelstandes, auf Einführung des prompten Accepts, denn er war in den bei weitem meisten Fällen den Leipziger Häusern drückend, die am öftersten in die Lage kommen, daß die Wechsel auf Leipzig am 14ten Tage vor der Verfallzeit in ihren Händen waren. Aber so wie das Gesetz sich aussprach, wurden auch Ausländer von dieser Bestimmung betroffen, wenn sie versäumt hatten den Wechsel zeitig genug einzusenden, daß er am 14ten Tage vor der Verfallzeit zur Annahme präsentirt werden können. Man versprach sich allgemein von dem erwarteten und beantragten Gesetze Aufhebung dieses in jeder Hinsicht lästigen Zwangs. Allein es läßt sich klar nachweisen, daß das Mandat vom 23. December 1829. diesem Uebelstande nicht abgeholfen, sondern vielmehr an die Stelle der frühern, neue und zwar noch lästigere, jedenfalls gerade für den Leipziger Handelsstand noch drückendere Bestimmungen eintreten lassen.

Es verordnet, die auf Leipzig gezogenen Wechsel, die auf einen gewissen Tag gestellt sind, sollen gleich den sogenannten Sicht- und Ufowechseln, ohne Rücksicht auf die grössere oder geringere Entfernung ihrer Verfallzeit, sobald sie einlaufen, (d. i. sobald sie in Leipzig eintreffen) und vor Abgang der nächsten Post, nach dem Aufenthaltsorte des Einsenders dem Bezogenen zur Acceptation präsentirt werden, und bei nicht erfolgender Acceptation soll der Inhaber ohne Verzug zu protestiren berechtigt und so wie hiernächst mit Absendung des Protests den sonstigen Vorschriften der Wechsel-Ordnung gemäs zu verfahren gehalten seyn.

Analysirt man die Eigenthümlichkeiten dieser neuesten Gesetzgebung, so findet man darinnen zunächst so viel ausgesprochen, daß deren Disposition nicht etwa bloß auf das Verhältniß eines Bevollmächtigten in Leipzig zu einem auswärtigen Auftragsteller zu beziehen ist, sondern daß es die Inhaber angeht, die den Wechsel als Eigenthum erworben haben. Als eine Anweisung für den bloßen Präsentanten, der die Geschäfte des einsendenden In-

habers besorgt, möchte das Gesetz von 1829. weniger drückend seyn. Nachlässige und unrichtige Besorgung eines übernommenen Auftrags zur Präsentation, kann zwar auch zu großer Verantwortlichkeit führen. Aber der Einsender hat dießfalls wider seinen Bevollmächtigten keine Wechselklage, sondern die reine Actio mandati. Am allerwenigsten kann die Vernachlässigung des Präsentanten zum Verlustwechsel rechtlicher Zuständigkeiten führen. Denn der Präsentant hat ohnehin keine Regreßrechte. Bei dem Inhaber (Eigenthümer) eines Wechsels, den das Gesetz gehalten und verbunden erklärt, mit der Präsentation zur Annahme in der vorgeschriebenen Maasse zu verfahren, tritt nach diesen Bestimmungen sofort und unabweisbar das Präjudiz ein, daß die Vernachlässigung der vorgeschriebenen Diligenz den Regreß aufhebt. Wenigstens kann man nach der Aufnahme, welche ähnliche Formvorschriften der Wechselgesetze bisher bei Rechtslehrern und Richtern, ja sogar im kaufmännischen Publico gefunden haben; nach dem, was man seither auf die abgeschaffte Bestimmung der Leipziger Wechsel-Ordnung S. VII. und die Worte: „Kraft dieser Ordnung gehalten seyn“ gesetzt und daraus argumentirt hatte, nichts anders voraussetzen, als daß, wenn sich Verschümmiß an dieser Solemnität ergiebt, der Richter den Inhaber darum des Regresses verlustig erklären müsse.

Erwäget man nun, daß das Gesetz von 1829. die Vorschrift der sofortigen Präsentation lediglich auf solche Nichtmefwechsel bezieht, die eingelaufen (d. i. in Leipzig angekommen) sind, so erkennt man darinnen ganz deutlich, daß die ganze Bedrohung mit Verlust der Regreßrechte, fast ausschließlich wider die Leipziger Kaufmannschaft gerichtet ist. Denn einen auswärtigen Negocianten kann sie nur zufällig betreffen, wenn er sich etwa in Leipzig aufgehalten und die Wechsel entweder mit nach Leipzig gebracht hätte, oder sie ihm dorthin zugeschiekt worden wären. Daraus ergiebt sich nun sofort, daß das Gesetz nur dahin führt, den Zustand der Leipziger Handelshäuser unter offener Begünstigung der Ausländer bedrohlich zu machen. Wenn nämlich zum Beispiel ein Wechsel, der 90 Tage zu laufen hat, nicht nach Leipzig kommt, als bis zur Verfallzeit, so erkennt niemand eine Verpflichtung zur Präsentation zur Annahme an. Sollte er aber in seinem Laufe einmal nach Leipzig kommen, dann erst tritt der Fall ein, wo er zur Annahme präsentirt werden soll, und wenn er 88 Tage hindurch, ohne Leipzig zu berühren, durch 20 Hände gegangen, ohne, daß es jemand eingefallen wäre, ihn zur Annahme zu präsentiren, so konnte der 88ste Tag noch ein dies fatalis für ein Leipziger Haus werden, welchem der Wechsel an diesem Tage als Zahlung zugesendet worden wäre.

Es hat daher angemessen geschienen, anstatt etwaniger Modificationen die Verbindlichkeit der Präsentation zum Accept gänzlich aufzuheben.

ad no. VI. et VII.

Die Leipziger Wechsel-Ordnung geht im Ganzen von dem Grundsatz aus, daß die sonst im Obligationenrecht anerkannte Regel: dies interpellat pro homine beim Wechselgeschäfte keine Anwendung finde, und erkennt die Präsentation des Wechsels als nothwendigen Vorgang der Einlösung an. Nach aller Consequenz sollte es also im Wechselrechte keine mora solvendi geben, die nicht durch die Diligenz des Inhabers bedingt wäre. Doch geht das Leipziger Statut in mannichfacher Beziehung von diesem Dogma ab. Der Handelsstand hat sich auf zwei besondere Verhältnisse bezogen, in welchen von der Regel abgewichen ist, und deßhalb die Abänderung zweier Bestimmungen des XII. §. dieser Ordnung begehrt. Im Eingange ist deutlich ausgesprochen, daß demjenigen, welcher auf einen Wechselbrief Geld zu erheben hat, das Geld beim Debitor zur Verfallzeit abzuholen obliegt. In völliger Consequenz dieser Bestimmung, sollte der Wechselzahler, bis ihm der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden, auch ohne Deposition von den bei andern Schuldverhältnissen mit dem Tage der Verfallzeit eintretenden Strafen des Verzugs befreit seyn.

Die Wechsel-Ordnung stellt es aber dem Zahler frei, das Geld zu deponiren, und da man bei einem nicht präsentirten Wechsel einen unbekanntem Inhaber voraussetzen muß, mit der Bemerkung, daß zur Form der Deposition beim Wechsel die Vorladung des Gläubigers zur Wahrnehmung der Deposition (*citatio ad videndum depomi*) nicht erforderlich sey.

Von Seiten der Consequenz läßt sich schon wider diese Bestimmung einwenden, daß beim Wechsel von einer mora solvendi nicht die Rede seyn sollte, so lange man in der unterlassenen Präsentation zur Zahlung eigentlich eine mora accipientis des Inhabers vorliegen sieht. Es besteht mithin gar kein Bedürfniß der Deposition, denn nicht durch diese wird der Schuldner von Verzugszinsen befreit, sondern er sollte dieser Befreiung ohne Weiteres genießen, weil keine Verpflichtung Zahlung zu leisten, rechtlich bestanden hatte, bevor ihm der Wechsel zur Zahlung präsentirt gewesen. Die Revision dieser Ansichten der Wechsel-Ordnung kann füglich bis zur Redaction eines allgemeinen Wechselrechts ausgesetzt werden. Dagegen ist die Abänderung zweier anderer Nebenbestimmungen gewünscht worden.

Das Gesetz berührt die Nebenfrage, welchem Theile die Einbußen zur Last fallen, die sich hervorthun, wenn in der Zwischenzeit, zwischen dem Ver-



falltage, und dem Tage, wo der verfallene Wechsel präsentiert wird, sich Münzveränderungen ereignen? eine Frage, die sich eigentlich, die Deposition als geschehen vorausgesetzt, von selbst beantwortet. Denn dazu deponirt man denn doch eigentlich, um die Gefahr des nicht erhobenen Geldes auf den zu werfen, der in mora accipiendi ist. Da mischt nun allerdings die Wechsel-Ordnung eine Bestimmung ein, deren Unzulässigkeit, genau genommen, der Gesetzgeber schon selbst anerkannt hatte, als er den Zahler bei der Deposition von der Ausbringung einer citatio ad videndum deponi entband. Die Wechsel-Ordnung sinnt dem Zahler an, daß er den Inhaber erinnern müsse, daß er sein Geld abhole. Dieß ist weder nothwendig, noch ausführbar, und es ist daher mit Recht die Beseitigung der Worte: auf Erinnern, gewünscht worden.

Püttmanns Bemerkung in der 8ten Nota zum 12. §. der Leipziger Wechsel-Ordnung enthält eine sehr unpassende Rechtfertigung dieser Worte, die man eigentlich aus demselben Grunde in Wegfall bringen muß, aus welchem man im Wechselrechte allgemein die Präsentation als Initiative des Einlösungsgeschäfts eingeführt hat, indem es am Tage liegt, daß man dem Zahler eines Wechsels, eines Gegenstandes, der nicht bloß fähig, sondern recht eigentlich bestimmt ist, begeben zu werden, und seine Besitzer zu wechseln, gar nicht zumuthen kann, sich um seinen Gläubiger zu kümmern, und selbigen aufzusuchen, noch solchen an die Pflicht, das Geld zu empfangen, zu mahnen.

Die Schlußbestimmung des 12. §., die den Besitzer eines auf einen Juden gezogenen Wechsels von der Pflicht der Präsentation zur Zahlung entbindet, dem jüdischen Zahler dagegen auferlegt, dem Christen das Geld ohne einige Erinnerung ins Haus zu bringen, ja sogar dem christlichen Inhaber das Befugniß beilegt, wegen Unterlassung dieser Vorschrift Protest zu erheben, ist weder der Stellung die man neuerlich den jüdischen Glaubensgenossen zugestanden hat, angemessen, noch an sich mit dem Princip des Wechselrechts vereinbar, da, wie Siegel fürsichtiger Wechselgläubiger p. 103. und Püttmann in der 10. Nota bemerkt haben, das Gesetz von gezogenen, und nicht von eigenen Wechseln redet.

ad no. VIII.

In den bestehenden Wechselgesetzen wird eine allgemeine Bestimmung vermißt, bis zu welcher Stunde die Dauer eines Zahltags zu rechnen sey, da die Leipziger Wechsel-Ordnung §. XIV. nur wegen der Messwechsel die Verfügung enthält, daß bis 10 Uhr auf den Abend die Proteste der

Wechselbriefe passiren, nach 10 Uhr aber keine Proteste mehr angenommen werden sollen.

Demnächst ist nicht zu verkennen, daß die Ausdehnung eines Zahltags bis 10 Uhr sowohl bei andern, als auch bei Meßwechselln, mit den übrigen örtlichen Verhältnissen nicht vereinbar sey, da man im Allgemeinen für die eigentliche Geschäftszeit im merkantilischen Verkehr, den Eintritt der 7ten Nachmittagsstunde als den Endpunct zu betrachten pflege, indem zu dieser Zeit die Comtoirs geschlossen würden.

Es ist hierbei ein wahres Bedürfniß der positiven Gesetzgebung berührt. Denn, wenn man den Zahl- oder Verfalltag um der Formen des Wechselgeschäfts willen allerdings als einen dies fatalis betrachten muß, inwiefern namentlich die Geschäfte der Präsentation und der Protestation mit solcher Strenge an den Zahltag gewiesen sind, daß sie für versäumt zu achten sind, wenn sie an einem folgenden vorgenommen werden, so entsteht ein juristisches Bedürfniß einer zweckmäßigen Begrenzung dieses Tages, den ausserdem die Chicanerie nach 24 Stunden von Mitternacht bis Mitternacht bemessen dürfte.

Wie man einen juristischen Begriff eines Termintages aufzustellen genöthigt ist, und dabei den Zeitraum berücksichtigen muß, den das Gericht als die eigentliche Expeditionszeit betrachtet, so sind auch die Ansprüche der Negotianten gerechtfertigt, wenn sie das Absehen darauf richten, daß man hierbei locale Einrichtungen befolge, welche in Hinsicht auf merkantilsche Geschäftszeit allgemein getroffen sind, fast auf allen Handelsplätzen sind dergleichen Bestimmungen, wenn nicht gesetzlich, doch durch Usanz hergestellt, und daß die Wahl der siebenten Stunde für Leipzig als die angemessenste erscheinet, möchte wohl, auch ohne dem nachgewiesenen Vorgang der preussischen Gesetzgebung (Landrecht Th. II. Tit. VIII. §. 869. und 1100.) für richtig anzunehmen seyn. Zu bemerken ist hierbei noch, daß diese Zeitbestimmung auch im Interesse der Notare erforderlich scheint, die für die Ausfertigung der Proteste und Haltung der Protocolle Zeit behalten müssen. Auf der andern Seite führt diese Bestimmung aber auch nothwendig zu einem bis jetzt nicht bestandenen Rigorismus. Denn ein nach sieben Uhr (vielleicht 5 Minuten auf 8 Uhr) angenommener Protest ist ein versäumter und der Regreß, den man darauf antreten will, muß vor allen Richterstühlen als ein präjudicirter erkannt werden. Es hat nöthig geschienen, diesen Zustand, welcher an sich wissenschaftlich begründet ist, bei der Gesetzgebung ausdrücklich zu berühren, damit nicht Mißverständnisse bei den Negotianten eintreten, die in Prozesse verwickeln.

ad no. IX. X.

Die Leipziger Wechsel-Ordnung §. 19. und die Erl. Proz. Ordn. im Anh. §. 14. binden den wechselfähigen Regress an eine Reihenfolge. Erstere schreibt vor, der Inhaber habe den Regress zuvörderst an den letzten Indossirer, von welchem der Wechselbrief ihm zugekommen, zu nehmen, und, wenn er von demselben keine Befriedigung erlanget, alsdann an den nächstvorhergehenden, wenn derselbe guten Credits ist, und noch zu zahlen hat, und also ordentlich bis zum Aussteller zurückzugehen, und stehe ihm nicht frei, die Ordnung zu überschreiten, es wäre denn, daß einer gewisse Ordre hätte, wenn der Brief nicht bezahlt würde, denselben an einen andern, als den letzten Indossirer zu senden. Ein Gleiches verfügte die Erl. Proz. Ordn. mit den Worten: Nicht weniger soll ic. Beide Stellen haben schon zu früheren Zeiten (S. Siegels fürsichtigen Wechselgläubiger) Anlaß zu mannichfachen Bedenken gegeben, und wurden von den Rechtslehrern verschieden interpretiret. Das wichtigste Bedenken aber betrifft ihre Anwendbarkeit und Zweckmäßigkeit überhaupt, und gerade diejenige Tendenz der Legislation, über welche die Worte keinen Zweifel zulassen. Denn so viel ist gewiß, daß sie beide dem Inhaber und allen denen, welche in den Fall kommen, den gewöhnlichen Regress zu üben, keine freie Wahl unter den mehreren Vertretern des Wechsels gestatten, und daß sie den sogenannten springenden Regress (regressum per saltum) verbieten.

Man hat die Unbequemlichkeit einer solchen durchs Gesetz gebotenen Reihenfolge der Regressnahme gefühlt, und daher Freigebung des Regresses gewünscht. Dieß erscheint gerecht und in der Natur des Wechselgeschäfts gegründet, und die zeitige Gewährung dieses Antrags um so dringender, da der Regressfall häufiger vorkommt, und wenn er eintritt, sehr oft in Collisionen mit dem Auslande verwickelt; und es scheint wohlthätig, das Uebel, welches sich hier äußert, sofort bei der Wurzel auszurotten, anstatt sich auf authentische Erklärungen dieser Gesetzstellen einzulassen, deren es jedenfalls bedürfte, um gewisse Meinungsverschiedenheiten aufzuheben, die auf der Interpretation beruhen, Prozesse herbeiführen, und deren Ausgang zweifelhaft machen. Denn allerdings streiten die Rechtslehrer über den Sinn dieser Gesetzstellen, und namentlich über die Fragen, ob es, um den Regress auf einen frühern Indossanten zu nehmen, der Excussion des nächsten Vormanns bedürfe, oder ob es genüge, wenn er durch einen Protest bei dem nächsten Vormann belegt, daß dieser den Rembours verweigert habe, als er darum gemahnt worden; ingleichen ob, wie der Regress auf die Indossanten, so auch der Anspruch auf Rembours gegen den Aussteller an diese Ordnung gewiesen sey.

Die Idee, den Regreß an eine Ordnung in der angezeigten Maasse zu binden, ist unpractisch, weil die Beobachtung dieser Ordnung die Kosten häuft, die Abwicklung verunglückter Wechselgeschäfte erschweret und verzögert, ohne auf der andern Seite irgend einen realen Vortheil zu gewähren, und sie kann selbst bei einer günstigen Gestaltung der Verhältnisse, wo der Regreß die Aussicht auf vollständige Befriedigung gewähren würde, selbst diese Erwartungen täuschen. Bei jedem nothleidenden Wechselgeschäfte liegt das Bedürfniß vor, daß die Entschädigung des Inhabers von dem Aussteller gewährt werde. Denn dieser ist allemal der Natur der Sache nach derjenige, bei welchem der Regreß endet.

Dieser oberste Zweck wird nach dem bestehenden sächsischen Rechte auf einem beschwerlichen Umwege erreicht. Dieser Umweg ist zeitraubend, aber auch kostspielig, letzteres schon deswegen, weil bei jeder einzelnen Regreßrechnung sich das Kapital erhöht, von welchem Verzugszinsen berechnet werden, und weil, so oft ein Inhaber oder Indossant einen einzelnen Vormann angreift, allemal (außer in Frankreich) die Ansätze von Provision und Courtage von neuem eintreten, und nach Befinden bei der letzten Regreßnahme auf den Aussteller wider diesen doppelt, dreifach und noch weit öfter in Anrechnung kommen. Trüge es sich zu, daß der endliche Regreß auf einen Ort zu nehmen wäre, wo das Recht des Code de Commerce gilt, so ereignete sich da der Fall, daß die auf diese Weise gehäuften Retourspesen wider alles Recht zum größten Theile von dem Interessenten getragen werden müssen, der seinen Regreß nach französischem Rechte zu nehmen genöthigt ist, indem art. 182. des Code de Commerce vorschreibt: *il ne peut être fait plusieurs comptes de retour sur une même lettre de change*, eine Regel, nach welcher demjenigen Indossanten, der bereits wegen mehrerer Indossanten, über welche der Regreß gegangen, ehe derselbe auf ihn genommen worden, die Courtage und die Provision, auch Porti, zweifach, dreifach, auch noch öfter vergüten müssen, dieser Ansätze, die man nach diesseitigem Rechte als seine Auslagen betrachten muß, verlustig wird, indem sie ihm nur einfach vergütet werden. Unpractisch ist das Verfahren aber auch, ohne die Eigenthümlichkeiten der französischen Gesetzgebung in Betracht zu ziehen, schon darum, weil das sächsische Recht eine Ausnahme von dem bei weitem größten Theile des geschriebenen Wechselrechtes bildet, welches den freien Regreß beobachtet und bewahrt. Das rein-juristische Bedenken der Sache kann nur dahin führen, die Ansicht zu bestätigen, welche jene Wechsel-Ordnungen befolgen.

Der Grund ist in dem Obigen ausgesprochen, weil der Zweck aller Regreßnahme in seiner hauptsächlichsten Beziehung kein anderer ist, als daß der

Aussteller den Wechsel einlöse, unter dessen Garantie er entstanden ist, und welchem die übrigen Vertreter (die Indossanten) nur als Bürgen beitreten. So unbedenklich es erscheint, den Regreß per saltum in Sachsen einzuführen, so hat dagegen die Frage: ob nicht zu noch mehrerer Abkürzung der Regreßnahme, und um dem Inhaber noch sicherer und schneller zur Befriedigung zu verhelfen, eine Bestimmung, wie sie das französische Recht (C. d. C. art. 164.) enthält, und wonach der Inhaber alle ihm Verpflichtete zugleich und zusammen in Anspruch nehmen darf, einzuführen sey? um so mehr andoch ausgesetzt bleiben können, als dermalen schon die Prozeßgesetze, namentlich die Bestimmungen über den Gerichtsstand und dessen Prorogation entgegenstehe, so kann diesem Vorhaben gegenwärtig auch nicht die Besorgniß entgegen treten, daß mit dieser neuen Gesetzgebung der Eintritt einer andern noch vortheilhaftern verzögert werde, der nämlich, wodurch in Frankreich die Abkürzung der Regreßnehmung und die Aussicht auf schnelligste Befriedigung des Inhabers nur noch vollständiger erreicht wird. Die Einführung der dem französischen Rechte angehörenden *action en garantie exercée collectivement contre les endosseurs et le tireur* (Cod. de Commerce art. 164.) kann nur unter völliger Veränderung der in Sachsen jetzt bestehenden Prozeßgesetze, namentlich unter Aufhebung bestehender Grundsätze von dem Gerichtsstand, und deren möglicher Prorogation eintreten.

Es hat hiernächst erforderlich geschienen, bei Einführung des freien Regresses noch eine Frage zu beantworten, die leicht Verschiedenheit der Meinungen herbeiführen könnte, weil es sehr nahe lieget, das Recht eines regredirenden Intervenienten mit dem Rechte eines andern Inhabers zu verwechseln, der dieses nicht durch Intervention zu Wege gebracht. Der Intervenient tritt unter Verhältnissen und mit solchen Formen ein, die ihn nöthigen, alle Nachmänner seines Honoraten von der Regreßnehmung zu befreien, und die bei der Intervention erklärte Absicht dieser Befreiung der in Mitten liegenden Indossanten, ist der Grund der Zulassung aller Intervention; der Grund der Rechte, mit welchen der Intervenient ausgestattet ist.

Die Regreßrechte des Inhabers oder der Indossanten erscheinen in einem andern Lichte. Der Inhaber hat alle, die sich vor ihm zu Vertretern des Wechsels durch Ausstellung oder Indossament erboten haben, zu seinen natürlichen Schuldnern. Eine Wahl die er trifft, indem er sich z. B. sogleich an den Aussteller wendet, kann ihm mit einigem Rechtsgrunde nicht als Begebung seiner Rechte an den dazwischen stehenden Indossanten angerechnet werden. Er verfolgt sein Recht wider den Aussteller zwar zu Nutz und Frommen der in der Mitte stehenden Indossanten, inwiefern er die Möglichkeit benützt, daß

der Aussteller zur Befreiung der letztern den Wechsel einlöse, aber diese Verwendung für das Interesse der Interessenten ist und bleibt eine freiwillige, und was er in dieser Beziehung unternimmt, kann nicht mit einem Präjudiz belegt werden, wodurch er seiner Freiheit beraubt würde, im Gegentheil es muß ihm frei bleiben, von dem zuerst angegriffenen früheren Garant des Wechsels abzulassen, wenn sich der Ausführung seines Rechts Schwierigkeiten entgegenstellen, oder er sich sonst zu Aufgebung seines ursprünglichen Planes bewogen findet, und man muß ihm in dieser Beziehung sogar das §. 20. der Leipziger Wechsel-Ordnung in Hinsicht auf die zusammen bestehenden Rechte des Inhabers an den Acceptanten und die Indossanten, geordnete jus variandi in dem Umfange zugestehen, daß er solches unter allen Vertretern des Wechsels frei ausübe. Wollte man dies nicht thun, so wäre es gefährlich für den Inhaber, sich unter Uebergehung späterer Indossanten sogleich an den Aussteller zu wenden, und das Gesetz, welches den Regress äußerlich freigäbe, würde den Ordnungsregress, durch die Bedrohung des Inhabers mit Rechtsverlusten, deren er sich bei dem Gebrauch seiner Freiheit aussetzte, fort und fort als Regel erhalten. Die Zusatzbestimmung ist mithin nicht blos juristisch, sondern auch in der Politik der Wechselgesetzgebung begründet.

ad no. XI. XII.

Gleichzeitig mit der Einführung des prompten Accepts bei der Tratte, und gewissermaßen in Verbindung mit dieser gesetzlichen Verfügung, geschah im Jahre 1829. die Gleichstellung der kaufmännischen Anweisungen, als der bis dahin, und noch bis jetzt allein gesetzlich bestehenden und zugelassenen Form der gezogenen Papiere neben der Tratte, mit dieser, jedoch nur insoweit, als sich diesem Vorhaben nicht die besondere Natur der Tratte, die das Versprechen der Annahme von Seiten des Bezogenen, und deren wechselmäßige Garantie in allen Varietäten ihrer Formel in sich begreift, entgegenstellt. Das Mandat: die den kaufmännischen Anweisungen beigelegte Wechselkraft betreffend, vom 23. December 1829. (Ges.-Sml. vom Jahr 1830. 3. Stück pag. 9.) drückte sich darüber dahin aus, daß, wenn auf eine solche Anweisung zu der darinnen bestimmten Zeit die Zahlung der verschriebenen Summe ganz oder zum Theil nicht erlangt und deshalb vom Inhaber auf die in gleichem Falle bei Wechseln gewöhnliche Weise protestirt worden ist, die Regressnahme gegen die Indossanten und den Aussteller in derselben Maase, wie nach der Leipziger Wechsel-Ordnung §. XIX. und dem Anhang der erläuterten Prozeß-Ordnung §. XIV. bei Wechseln, stattfindet; die gerichtlich in Anspruch genommenen Indossanten und Aussteller mit der Strenge des Wechselrechts zur Zahlung angehalten; nicht minder, wenn etwa

von einem Dritten, als Intervenienden auf eine solche Anweisung unter Protest Zahlung geleistet worden, demselben auf gleiche Art in Gemäßheit der Bestimmungen des §. XVII. der Leipziger Wechsel-Ordnung, der Regress zustehen solle.

Es versteht sich nun von selbst, daß die Verfügung wegen Freigebung des Regresses bei Wechseln auch die Aufhebung der Bestimmungen dieses Gesetzes zur Folge haben muß, die das Verfahren bei der Regressnahme aus Anweisungen nach den Vorschriften des 19ten §. der Leipziger Wechsel-Ordnung und des 14. §. des Anhangs der Erl. Proz.-Ordn. einzurichten gebietet, und die dahin gestellte Bestimmung erscheint durch die vorigen Bemerkungen zur Gemüge motiviret.

Allein wegen dieses Mandats sind annoch andere Bedenken erregt worden, die sich zunächst auf die irrige Vorstellung beziehen, daß neben dem Mandate von 1829. annoch die Vorschriften eines älteren Gesetzes fortbestehen, welches von kaufmännischen Anweisungen handelt, nämlich des Mandats, wie es in Wechsel-sachen in puncto exceptionis, compensationis et solutionis wider die Wechselbriefe, ingleichen wegen der unter Handelsleuten geschehenen Anweisungen und Assignationen gehalten werden soll, vom <sup>21. December 1699</sup> <sub>2. Januar 1700</sub>

Zu dieser Annahme ist wohl einiger Anlaß vorhanden, theils, weil das Mandat von 1829. jenes ältere nicht ausdrücklich aufgehoben hat, theils weil man denken könnte, daß mit dem letztgedachten Mandate im Hauptwerke für die Königl. Sächs. Erblande derselbe Zustand herbeigeführt werden sollen, welcher in dem Markgrafthum Oberlausitz im Jahre 1776. hergestellt worden war, wo das Mandat vom 16. November gedachten Jahres ebenfalls eine Gleichstellung der Assignationen mit den förmlichen Wechseln eingeführt, dabei aber die Bestimmungen des Mandates von  $\frac{1}{17} \frac{9}{10} \frac{9}{10}$ . im Eingang als fortbestehend ausdrücklich erklärt hatte. Wenn jenes ältere Mandat nicht existirte, oder das neueste damit begonnen hätte, dasselbe zunächst aufzuheben, so würde sich von freien Stücken der größte Theil der Bedenken erledigen, welche von dem Handelstand, als der Entscheidung bedürftig, zusammengestellt worden sind. Es kann nach den klaren Worten des Mandats von 1829. kein Zweifel darüber obwalten, daß in Hinsicht auf die Verfallzeit ein Unterschied zwischen Wechseln und Anweisungen nicht stattfinden soll, daß mithin in dieser Beziehung nicht allein die verschiedenen Formen, mit denen die Verfallzeit bestimmt wird, gleichmäßig bei den Anweisungen eintreten, wie sie beim Wechsel üblich sind, sondern daß diese Formen bei den Anweisungen auch gerade so, wie bei den unter gleicher Form ausgestellten Wechseln, den Eintritt der Verfallzeit herbeiführen und normiren, natürlich mit der einzigen Ausnahme, die in der Natur der Sache liegt, daß bei den Ufo-Anweisungen, wenn man dergleichen den Wechseln nachbilden würde, der Verfall-

tag nicht von der geschehenen Präsentation zur Annahme, sondern von dem Tage an, wo selbige dem Bezogenen zur Sicht vorgelegt worden, zu rechnen ist, wie es denn auch selbst bei Ufo-Wechseln auf etwas anderes wirklich nicht ankommen kann, indem die Präsentation zur Annahme eine Vorlegung zur Sicht in sich begreift, und im Fall der verweigerten Annahme, der Verfalltag auch der Ufo-Wechsel von der Sicht berechnet wird, die der Bezogene auf dem Wechsel bekennet, oder über welche der Protest des Präsentanten die erforderliche Auskunft gewährt. Daß nun aber namentlich die Vorschriften des Mandats von 1700. §. 4. im Mandate von 1829. wirklich aufgehoben sind, ist in den Worten: „zu der darinne bestimmten Zeit“ so deutlich ausgedrückt, daß es kaum möglich seyn dürfte, sich bei diesen Worten noch auf das Mandat von 1700. zurückverwiesen zu achten.

Wie diese Worte den Zeitpunkt genau andeuten, wenn der Inhaber einer Anweisung die Zahlung derselben zu erheben hat, so geben sie auch, in Verbindung mit den folgenden, sehr klare Maasse über das Verfahren am Verfalltage, wenn die Zahlung nicht erfolgt.

Denn es ist deutlich ausgesprochen, daß die Anweisungen auf die in gleichem Falle bei Wechseln übliche Weise protestirt werden sollen, und daß mit Protesten völlig wie bei Wechseln zu verfahren ist (in der selben Maasse).

Wenn die von dem Handelsstand angeregten Zweifel wegen Auslegung des Mandats von 1829. wirklich bestehen sollten, obwohl dieses Mandat zu einer Zeit erlassen worden ist, wo man das Mandat von 1700., soweit sich dasselbe über das Recht der Anweisungen verbreitet, bereits als aufgehoben betrachtet hatte, so dient die hier ausgesprochene Erläuterung zu deren vollständiger Erledigung, so wie die Bestimmung unter no. X. u. XI. einem weiteren geäußerten Bedenken, ob der Bezogene, wenn er die Anweisung acceptirt, daraus wechselmäßig verbindlich sey, entgegentritt, welches man eigentlich schon durch die Wissenschaft, aber auch durch die Praxis für beseitiget achten sollte, indem die Acceptation einer Anweisung, wenn sie schon bei der Ausstellung nicht verhiesen worden, doch jedenfalls für nichts anderes, als für einen von Seiten des Assignaten wechselmäßig beschehenen Eintritt in die Wechselverbindlichkeit geachtet werden kann.

ad no. XIII. XIV.

Es ist um gesetzliche Bestimmungen wegen der Verjährung gebeten worden, und zwar in mehrfacher Beziehung, einmal, weil sie mit Recht einen gesetzlichen Ausspruch vermiffen, wodurch die Verjährung der Anweisungen von der allgemeinen Regel der Verjährung der Forderungen aus andern bürgerlichen Geschäften, ausgenommen und der Wechselverjährung gleichgestellt werden sollte, zwei-



tens weil in neuerer Zeit ein Zweifel gegen die bisher bestandene Auslegung des 32. Paragraphen der Leipziger Wechsel-Ordnung, und die durch ältere Rechtslehrer aufgebrachte Ansicht von dem Bestehen einer vierwöchentlichen Verjährungsfrist für trassirte Wechsel erregt worden ist, und weil es drittens, wenn die ältere Lehre von der sogenannten *menstrua praescriptio* wirklich für aufgehoben zu achten wäre, an Regulirung der Verjährungsfrist, mithin an einer Sakung zu ermangeln scheint, in welchem Zeitraume die trassirten Wechsel verjähren sollen, endlich weil man überhaupt andere kürzere Verjährungsfristen für das Wechselgeschäft eingeführt sehen möchte.

Was nun zuvörderst den 2ten und 3ten Punct anlangt, so erscheinet allerdings die Annahme der vierwöchentlichen Verjährung, die, wenn sie auch nicht durch Küstners bekannte Schrift (*Diss. de menstrua et annali praescriptione litterarum cambialium*, Lips. 1711.) erst aufgebracht worden ist, doch nach ihm allgemein geworden ist, in den Worten des 32. §. der Leipziger Wechsel-Ordnung nicht begründet. Aber wenn im Jahre 1830. der Beweis eines hierunter begangenen Mißgriffs der frühern Exegeten der Leipziger Wechsel-Ordnung gelungen ist, so muß man damit zugleich die Nachweisung für erbracht anerkennen, daß die Leipziger Wechsel-Ordnung für die Tratten die einjährige Verjährung bestimmt habe, welches auch gewiß keinem Zweifel unterliegen kann, wenn man erwägt, daß wenn man die Worte im Eingang des §. 32.: sie sollen vor bezahlt geachtet werden, nicht von der Verjährung verstehen soll, alsdann um so gewisser die folgende Stelle: da aber dieses (die Klagerhebung) in solcher Zeit (in Jahr und Tag von der Verfallzeit) nicht geschehe, ist dergleichen eigenhändig ausgestellter Wechselbrief sowohl als der trassirte hernach ganz und gar erloschen, und der Debitor dem Kreditore fernere daraus etwas zu bezahlen nicht schuldig, die bündigste Bestimmung über die Verjährung der Tratten an die Hand geben, ja sogar der stärkste Beweis, daß der Paragraph in seinem Anfange falsch verstanden worden sey, gerade darauf beruht, daß das Gesetz mit sich selbst im Widerspruch stehen würde, wenn man die klare Bestimmung über die Verjährung der Tratten in den ausgehobenen Worten nicht verkennen kann, welche gerade darum, weil man diesen Widerspruch anerkannte, in der, dem Leipziger Localstatut nachgebildeten, Danziger Wechsel-Ordnung, gewiß mit Absicht weggelassen findet.

Man hat das Bedürfnis anerkannt, durch eine authentische Auslegung die bisherigen Zweifel zu lösen, und zugleich das Mandat vom 23. December 1829. dahin zu erläutern, daß die Verjährung in Jahr und Tag auch bei den gezogenen Anweisungen anzuwenden sey.

Eine noch kürzere Verjährung der Eratten und Anweisungen durch eine fragmentarische Gesetzgebung zu normiren, diesem Vorhaben stehen jedoch erhebliche Bedenken entgegen. Die Verjährungsfrage ist systematisch von großer Wichtigkeit, und ihre Beantwortung muß von einer Uebersicht des ganzen Geschäfts, in allen seinen verschiedenen Richtungen und Beziehungen geleitet werden. Um den Anforderungen der Zeit vollständig zu entsprechen, müssen in den Bereich der Betrachtungen die Institute anderer Nachbarstaaten, vornehmlich aber die französischen Einrichtungen gezogen werden, welche sich auf die Rechtsverfolgung bei der Regressnahme beziehen, und die Aufstellung der Verjährungstheorie bildet nothwendig den Schlüsselstein, der das ganze Werk einer vollständigen Wechselgesetzgebung vollendet, daher ist es unmöglich, wenigstens sehr bedenklich, schon gegenwärtig auf Vorschläge zu Abkürzung der Wechselverjährung einzugehen, die man bei der bevorstehenden Wechsel-Ordnung entweder gänzlich zurücknehmen, oder auf mannichfache Weise umstellen, und gegen andere Institute vertauschen müßte. Denn zu einem Interimisticum ist die Angelegenheit doch nicht dringlich genug.

ad no. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX.

Die Leipziger Wechsel-Ordnung spricht in den angezogenen XI. Paragraphen mit deutlichen Worten das Verbot des damals schon üblichen Indossaments in bianco aus, sie bestimmt vielmehr, daß der Geber des Giro, denselben, wie sichs gebühret, völlig, auch mit Beisezung der Zeit, wenn es geschrieben, zu compliren schuldig seyn solle. Dieser ausdrücklichen Bestimmung ungeachtet steht das Indossament in bianco in täglicher Uebung des Handelsstandes, und man kann es, zumal bei Geschäften, wo die Begebung der Wechsel deren Versendung von einem Orte auf einen andern nicht erfordert, als die Regel betrachten, daß das Indossament lediglich durch Beisezung des Namens oder der Firma des Gebers auf dem Rücken des Wechsels vollzogen wird. An das Ausfüllen des Indossaments geht der Negociant in der Regel nicht eher, als bis die Production des Wechsels vor Gericht erfordert wird. Da geschieht es denn nicht selten, daß der Inhaber des Wechsels, welchem die Production obliegt, nicht nur das Indossament des letzten Gebers, von welchem er selbst den Wechsel erhalten, sondern auch mehrere Indossamente, welche früher auf den Wechsel gekommen, eigenmächtig ausfüllet.

Mehrere Rechtslehrer erwähnen diese Gewohnheit, und schon Püttmann hat sie ausdrücklich gebilliget (vergl. dessen Anmerk. zur Leipziger W.O. §. XI. not. 5. et 7.).

Daß dieses Ausfüllen der Indossamente nicht im Sinne des Gesetzgebers ist, welcher das Indossament in bianco gänzlich abschaffen wollen, und der ausdrücklich verfüget, der Geber solle den Giro compliren, kann nicht bezweifelt werden, und wenn man nothwendig davon ausgehen muß, daß der Gesetzgeber in jedem Indossamente eine wechselfähige Cessionssurkunde, und die Form einer Uebertragung der wechselfähigen Rechte von einem Inhaber auf seinen Nachfolger erkannt habe, ist es unmöglich, ihm die Absicht zuzutrauen, daß er geschehen lassen wolle, daß derjenige, welcher die Cession für sich anziehen will, sich selbst die Cessionssurkunde, in einem wichtigen Bestandtheile — in der Benennung des Cessionars, — anfertige. Die Zulassung des Ausfüllens eines in bianco ertheilten Indossaments, ist mithin dem Gesetze geradezu entgegen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß wenn man Richter und Partheien über diese von Rechtslehrern empfohlene Zulassung im Einverständnisse findet, das Verbot des Indossaments in bianco eigentlich schon als antiquirt zu betrachten ist.

Bleibt man bei der Ansicht stehen, daß auch bei dem trassirten Wechsel und der kaufmännischen Anweisung nichts anderes vorliege, als ein Contractverhältniß zwischen dem Aussteller und dem ersten Nehmer, im Gefolg dessen ein Schuldnerus des erstern gegen den letzteren begründet werde, so erkennt man, daß es unmöglich ist, das Aufgeben der Vorschrift der Leipziger Wechsel-Ordnung §. XI. vom Standpuncte der Wissenschaft aus zu rechtfertigen.

Denn Rechte und Ansprüche, die der Person des Nehmers zustehen, und auf diese beschränkt sind, müssen von dieser durch Cession auf einen Nachfolger übertragen werden, und inwiefern der Beleg dieser Uebertragung zur Rechtfertigung zur Sache gehört, muß das Indossament entweder die unerläßlichen Bestandtheile einer Cessionssurkunde in sich vereinigen, oder man wäre genöthigt, auf einer anderweiten Sachlegitimation auffer und neben dem Indossamente zu bestehen.

Die gesetzliche Zulassung des Indossaments in bianco in dem größten Handelsstaate, in England, neuerdings auch in den Niederlanden, und der unleugbar überall bestehende Gebrauch des Handelsstandes, welcher selbst wider die klaren Worte der Gesetze, das Indossament in bianco in Uebung gesetzt und erhalten hat, sind unwiderlegbare Beweise dafür, daß die ursprüngliche Natur des Wechsels sich mit der Zeit und deren Bedürfniß ganz geändert, und daß man hiervon eine ganz andere Vorstellung gefaßt hat, daß man vielmehr davon ausgehet, daß das Recht, welches auf dem

Wechsel beruht, wenigstens nicht lediglich als das Recht eines mitcontrahirenden Individuums zu betrachten ist, daß man sich vielmehr allgemein unter den Negocianten damit einverstanden erklärt, daß das Wechselrecht ein auf den Besitz des Papiere beruhendes sey. Der Satz wenigstens, daß jeder Wechsel, auch der an einen bestimmten Nehmer oder an Ordre gestellte, durch das Indossament in bianco in ein auf jeden Briefsinhaber lautendes Papier verwandelt werde, ist im niederländischen Wechselrechte (Wechsel-Ordnung vom 23. März 1826. art. 36. und in dem Ergänzungsgesetze vom 23. December 1834. art. 29. bei Meißner Bd. 2. S. 153 und 187) klar ausgesprochen, und ist in England anerkannt (vergl. Jacobson Umriss des englischen Wechselrechts S. 77).

Eine solche Umwandlung aber wäre durchaus unzulässig, wenn man nicht an jedem wahren Wechsel dessen Bestimmung zur Begebung, und damit zum Gebrauche als baares Geld vorherrschend achtete.

Je weniger sich nun bei dem Anblick des gegenwärtigen Wechselgeschäfts und aller damit zusammenhängenden Institute, diese Bestimmung des wahren Wechsels zum Surrogat des klingenden Geldes bezweifeln läßt, um so unbedenklicher erscheint die Zulassung des Indossaments in bianco bei den eigentlich kaufmännischen Papieren, nämlich bei der Tratte und der kaufmännischen Anweisung, die man lediglich als negociable Effecten zu betrachten hat.

Damit verliert zwar das Indossament alle Eigenthümlichkeiten einer Cessionsurkunde, deren es bei einem Papier au porteur im Begebungsfalle ohnehin nicht bedarf, aber es besieht um der andern Eigenthümlichkeit willen, daß es nämlich auch in der bloßen Beisetzung des Namens auf dem Rücken des Papiers einen Beitritt des Indossanten als Gewährsmann des Wechsels hervorbringt. Wenn nun auch das Indossament in bianco in dem Wechsel allerdings die Eigenschaft eines auf jeden Briefsinhaber lautenden gestellten Papiers dergestalt äussert, daß es die Nothwendigkeit eines bei jedem neuen Begebungsfalle zu wiederholenden Indossaments ausschließt, so soll damit doch das Recht des Annehmers eines Wechsels, der ihn gekauft, oder als Zahlung empfangen, nicht aufgehoben werden, daß er von seinem Geber die Beifügung des Indossaments mit der Wirkung der Uebnahme einer Garantie für die Bonität bewirke. Das Gesetz muß beim Wechselhandel (dem Handel über Wechsel und auf Wechsel) dem Annehmer das Recht auf das Indossament seines unmittelbaren Vormanns vorbehalten, ihm jedoch nachlassen, darauf ausdrücklich oder stillschweigend zu verzichten.

Eine stillschweigende Verzichtung tritt dann unfehlbar ein, wenn der Empfänger eines in bianco girirten Papiers, solches ohne das Indossament seines Gebers, und ohne Vorbehalt desselben angenommen hat.

Man hat es für nothwendig geachtet, diese Bestimmungen wegen Zulassung des Indossaments in bianco noch vor der Publication einer allgemeinen Wechsel-Ordnung für Sachsen zu ertheilen, weil man bei mehreren Gelegenheiten beobachtet hat, daß die Verschiedenheit der Ansichten bei Rechtsprechenden Behörden, über die Anwendung des XI. Paragraphen der Leipziger Wechsel-Ordnung im Lande selbst sehr widersprechende Erkenntnisse herbeigeführt hat, und daß vornehmlich auswärtige Dingstühle die buchstäbliche Auslegung der Leipziger Wechsel-Ordnung ohne alle Berücksichtigung der Usanz, die sich gebildet, zum wahren Nachtheil der bei Prozessen Vertheiligten befolget, und Erkenntnisse gefällt haben, wodurch Negotianten, welche im guten Glauben gehandelt, empfindlichen Verlust erlitten haben. Man hat es demnachst unbedenklich gefunden, diesen Bestimmungen auch Anwendung auf die vor ihrer Publication ertheilten Indossamente zu geben, weil das zu erlassende Gesetz eigentlich nichts anderes bewirkt, als das Indossament in bianco in derjenigen Geltung gesetzlich zu befestigen, in welcher es bis jetzt schon nach der Ansicht der Negotianten gestanden hat, und welche ein Ergebnis gewisser kaum verantwortlicher Cautelen ist, womit die Rechtslehrer die Umgehung und Uebertretung des Verbots zu begünstigen bemüht gewesen sind.

Das Indossament in bianco auch bei dem eignen Wechsel zuzulassen, hat aber deswegen bedenklich erscheinen müssen, da der eigne trockne Wechsel gegenwärtig von dem Gebrauche als wahrer Wechsel verdrängt ist, und, selten Fälle ausgenommen, nur da angewendet wird, wo man für ein anderweit begründetes Schuldverhältniß die Verbindlichkeit des Schuldners durch Bedrohung mit Wechselarrest zu schärfen beabsichtigt. Es dürfte die Frage entstehen, ob bei solchen Papieren, die sich eigentlich vom Wesen und auch der Form gemeiner Schuldbriefe durch nichts anderes, als durch die Unterwerfung des Schuldners unter die Wechselstrenge unterscheiden, aber keine eigentliche Bestimmung zur Begebung haben, das Indossament selbst als Cessionsform Anwendung finden dürfte.

Indem man diese wichtige Frage gegenwärtig unerörtert läßt, muß man wenigstens Anstand nehmen, bei dem Institut der trocknen Wechsel diejenigen Erleichterungen der Begebung einzuführen, die man dem wahren Wechsel nicht um der bloßen Fähigkeit, sondern um der besondern Bestimmung zur Begebung willen, beilegt.

N<sup>o</sup> 55.

Decret an die Stände.

Die Ernennung des Stellvertreters des Präsidenten der  
zweiten Kammer betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 3. April 1840.

Se. Königliche Majestät haben Sich bewogen gefunden, von den, zufolge des eingereichten Wahlprotocolls vom 26. März dieses Jahres, dazu in Vorschlag gebrachten drei Mitgliedern der zweiten Kammer der Ständeverammlung, den Kammerrath Reichs-Eisenstuck zum Stellvertreter des Präsidenten gedachter Kammer zu ernennen, und lassen Solches den getreuen Ständen andurch unverhalten seyn, denen Sie mit Huld und Gnaden wohl beigethan verbleiben.

Dresden, am 30. März 1840.

Friedrich August.



Bernhard von Lindenau.

№ 56.

Ständische Schrift,

den Gesetz-Entwurf über die Ausübung des landesherrlichen

Salzverkaufsrechtes betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Den Gesetz-Entwurf über die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechtes, welchen Ew. Königliche Majestät uns mittelst Decretes vom 10. November vorigen Jahres vorlegen zu lassen geruht, haben wir verfassungsmäßig berathen und hierbei die in der Beilage unter S. enthaltenen Erinnerungen gegen denselben zu machen uns veranlaßt gefunden.

Indem wir uns der Erwartung hingeben, daß diesen letzteren bei Erlassung des Gesetzes huldreiche Berücksichtigung werde geschenkt werden, acceptiren wir zugleich die bei Berathung des §. 15. des Gesetz-Entwurfes von Allerhöchster o. Regierung-Commissar in der zweiten Kammer abgegebene Erklärung — nach welcher die unmittelbare Erholung des Düngesalzes oder etwaiger anderer, den Zweck des Düngens erreichender, salinischer Producte von den Salinen Seiten der Consumenten, auch ohne besondere Erlaubniß des Finanz-Ministerii für den einzelnen Fall, im Interesse der Landwirthschaft gestattet, und den hierunter kundgegebenen ständischen Wünschen durch eine besondere Verordnung abhülfsliche Maasse zu Theil werden soll, mit pflichtschuldigster Dankbarkeit.

Da hiernächst zur Sprache gekommen ist, daß ein Theil des Landes in dem Falle, wenn der dormalige Salzlieferungs-Contract mit der Krone Preußen nicht bestünde, aus anderen, als preussischen, Salinen seinen Salzbedarf zu wohlfeileren Preisen zu beziehen im Stande seyn würde, so haben an Ew. Königliche Majestät wir die allerunterthänigste Bitte zu richten nicht unterlassen können:

Allerhöchstdieselben wollen in Erwägung zu nehmen geruhen, ob für die, den zeitherigen Salzbezugsquellen entfernteren Landestheile sich für die Folge nicht Bezugsquellen eröffnen lassen, aus welchen diesen Landestheilen das Salz zu Preisen gewährt werden könne, die sich denen im Leipziger Kreise gleichstellen, oder doch nähern.

Und damit endlich mit dem Erscheinen des im Eingange dieser Schrift genannten Gesetzes ein ganz neuer Abschnitt der Salzregie beginne und das für die sämtlichen Bewohner des Landes gewiß höchst wohlthätige Gesetz selbst um so freudiger vom Volke begrüßt werde, halten wir es für sachgemäß, daß die zeitherige Gesetzgebung auch in Ansehung der bis dahin verhängenen älteren Reste gänzlich auffer Wirksamkeit gesetzt werde, und legen zu dem Ende die Ermächtigung hier nieder,

die Salzreste, welche während der bisherigen Salzregie verhängen und bei dem Erscheinen des neuen Gesetzes noch nicht eingebracht sind, den betreffenden Communen zu erlassen.

Unter der Voraussetzung nun, daß Ew. Königliche Majestät diesen Anträgen sowohl, wie den oben bereits erwähnten Erinnerungen, deren nähere Begründung zugleich in der Beilage versucht worden ist, huldvolle Berücksichtigung angedeihen zu lassen geruhen werden, beeilen wir uns um so mehr, unsere ständische Zustimmung zu Erlassung des in Frage stehenden Gesetzes zu ertheilen, damit selbiges recht bald in Wirksamkeit treten könne, und beharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
am 31. März 1840.

allerunterthänigst treuehofsamste  
Ständeversammlung.

S.

Beilage zur ständischen Schrift, die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechtes betreffend.

1.

Zu §. 1.

Die Ständeversammlung hält es, um das Verständniß des Gesetzes auch dem minder gebildeten Staatseinwohner zu erleichtern, für zweckmäßig, daß das fremde Wort

„temporelle“



in Zeile 2. des zweiten Satzes dieses §. mit den diesem Ausdrücke entsprechenden deutschen Worten:

„zur Zeit“  
vertauscht werde.

2.

Zu §§. 2. und 3.

Um die in diesen §§. enthaltenen Bestimmungen übersichtlicher zu machen und die Gegensätze mehr hervorzuheben, beantragt man nicht allein eine Abänderung der Ueberschriften dieser beiden §§., sondern auch eine kleine Redactions-Veränderung zu Anfang des §. 3. und schlägt zu dem Ende vor, für die Ueberschrift im Gesetz-Entwurfe

bei §. 2.

zu setzen:

„freie Wahl der Niederlage,

a.) mit vorgängiger Anmeldung.“

bei §. 3.

aber

„b.) ohne vorgängige Anmeldung.“

auch diesen letzteren §. so zu fassen:

„Dagegen steht den Gütern, welche — hergebracht haben, die Wahl der Niederlage“ u.

3.

Zu §. 7.

Da die in diesem §. dem Salzschanten ausgesetzte Provision von — 2 gr. — pro Scheffel mit der Mühwaltung und dem Aufwande, welche der Ausschank des Salzes im Einzelnen erfordert, in keinem richtigen Verhältnisse steht, so hat die Ständerversammlung selbige auf — 4 gr. — zu erhöhen beschlossen, und wünscht daher, daß in der letzten Zeile des §. statt

„zwei Groschen“

„vier Groschen“

gesetzt werden möge.

4.

Zu §. 9.

selbst ist zwar eine Erinnerung nicht zu machen gewesen, man hat es jedoch nicht passend finden wollen, daß der Staatsfiscus den Detailhandel betreibe, wie durch

die Ausübung des Viehverkaufes allerdings geschieht. Da nun ohnehin ein wirklicher Nutzen für die Staatskasse dadurch nicht erlangt wird, die angestellten Beamten vielmehr leicht zu Anomalien verleitet werden, so beantragt die Ständeversammlung:

die hohe Staatsregierung möge prüfen, ob und inwieweit es zweckmäßig sey, den Viehverkauf ganz aufzugeben.

5.

Zu §. 10.

Die bei §. 7. beschlossene Erhöhung der Provision für den Salzschanten macht eine Veränderung der Fassung des §. nothwendig, und wird diese in folgender Maasse zu bewerkstelligen seyn:

„Die zeither mit vier Groschen für jeden bis zur Höhe des jährlichen Deputatquantums erhaltenen Scheffel Salz den Privilegirten zugestandene Preisermäßigung bildet den Gegenstand der zu gewährenden Entschädigung.

Denjenigen Privilegirten aber, welche noch ferner in der Berechtigung zu Ausübung des Salzschantes verbleiben wollen, wird mit Rücksicht auf die in Gemähsheit §. 7. für die Zukunft auch ihnen zugestandene Provision des Salzschanten die Entschädigung nur mit zwei Groschen auf den Scheffel geleistet.“

Das Wörtchen

„wollen“

in Zeile 2. des zweiten Satzes hat man übrigens um deswillen eingeschalten, um deutlicher auszudrücken, daß es lediglich in dem Willen der Privilegirten liegen soll, ob sie ferner in der Berechtigung zu Ausübung des Salzschantes bleiben wollen.

6.

Zu §. 12.

Um die Erhebung der Entschädigungsrenten einer festeren Regel zu unterwerfen, scheint der Ständeversammlung es nothwendig, daß ein Präjudiz beigefügt werde für den Fall, daß die Anmeldung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgen sollte. Dieser Zweck wird erreicht, wenn hinter dem Worte

„Jahresbetrag“

die Worte

„bei Verlust desselben“

eingeschaltet werden. Die Ständeversammlung beantragt daher, daß diese Einschaltung erfolgen möge.

7.

Zu §. 16.

Die Ständeversammlung ist der Ansicht, daß die Frage: was in Bezug auf die bei Emanirung des Gesetzes bereits abgeschlossenen Salzpachtcontracte Rechtens seyn soll? nicht offen bleiben könne, wenn nicht eine Menge Differenzen zwischen den Verpachtern und Pächtern entstehen sollen. Sie beantragt daher folgenden Zusatz zu §. 16. des Entwurfes:

„Die über das Jahr 1840. hinausgehenden Salzpachtcontracte erlöschen ult. December gedachten Jahres, es ist jedoch denjenigen Salzschanpächtern, deren Contract über diese Zeit hinausläuft, der Salzschanf auf die übrige Dauer des Contractes gegen Gewährung der §. 7. erwähnten Provision zu überlassen.

Schädenansprüche an den Verpachter stehen dem Pächter nicht zu.“

Zu Motivirung dieses Zusatzes bemerkt man noch Folgendes: Da der Pächter nie über — 4 gr. — Provision von dem Scheffel Salz rechnen durfte und hiervon auch noch das Pachtgeld bezahlen mußte, derselbe überdieß auch bei Annahme des obigen Vorschlags auf die Dauer der Contractzeit in seinen Verhältnissen bleibt, so kann kein Grund zu einem Schädenanspruch mehr vorliegen. Eine Gefahr für das Publicum ist aber eben so wenig zu befürchten, da der unredliche Salzschanke sofort entfernt werden kann, wenn er der Bevortheilung der Consumenten überführt wird, was auch jetzt schon bei den Salzschanpächtern stattfand.

8.

Zu §§. 15. und 18.

Wenn die Staatsregierung die freie Erholung des Düngesalzes aus den Salinen unmittelbar, auch ohne besondere Erlaubniß des Finanzministeriums, gestatten zu wollen erklärt hat, so treten die Worte in Zeile 2.

„Unseres Finanzministeriums“ dem entgegen. Man beantragt daher, daß selbige aus dem Sphen weggelassen werden.

Und da das nämliche Bedenken auch bei §. 15. hervortritt, gleichwohl demselben durch die bloße Auslassung der bezeichneten Worte nicht abgeholfen wird, oder vielmehr diese Auslassung nicht so ohne Weiteres erfolgen kann, weil dort die allgemeine Regel aufgestellt wird, so bringt man in Antrag, den §. 15. in Gemäßeheit der Erinnerung zu §. 18., so wie der in

der ständischen Schrift angezogenen Erklärung der Staatsregierung bei der endlichen Redaction auf angemessene Weise abzuändern.

9.

Zu §. 19.

Die Ständeversammlung konnte sich nicht verbergen, daß, wenn die Wiedereinführung der Salzconscription für ganze Ortschaften auf administrativem Wege schon bei dem bloßen Verdachte der unerlaubten Einbringung ausländischen Salzes erfolgen soll, eine Commune leicht ohne eigentliche Verschuldung der Wohlthaten des gegenwärtigen Gesetzes verlustig werden möchte und dieß eine große Härte seyn würde. Sie ist daher der Ansicht, daß diese Wiedereinführung der Salzconscription möglichst erschwert, und, wenn sie ja erfolgen muß, wenigstens dergestalt vollzogen werde, daß damit nicht auch noch andere Nachtheile, wie z. B. die Entziehung der freien Wahl der Niederlage u. s. w. verbunden werden. Demgemäs beantragt sie nicht allein, daß dem §. selbst folgende Fassung:

„Strafe für des Salzeinschleifs schuldige Ortschaften.

Sollte sich durch wiederholte Salzeinschleife ergeben, daß in einzelnen Ortschaften — Salzconscription für dergleichen Ortschaften auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, nach Befinden der Umstände, anzuordnen;“

gegeben werde, sondern sie setzt daneben auch voraus,

daß der Wiedereinführung der Salzconscription in einem Orte eine Verwarnung jedesmal vorausgehe, auch hierbei Individual- nicht Communal-Deputatbücher angelegt und die verhangenen Salzreste des Einzelnen nur als Verdachtsgrund und nicht ohne Weiteres als Grund zur Nachzahlung betrachtet werden wird.

10.

Zu §. 20.

Wenn nach den der Ständeversammlung zugekommenen Erläuterungen die Worte des Entwurfs:

„so wie sonst in Betreff des Salzwesens zu ertheilenden Vorschriften“

die zur Ausführung des Gesetzes zu erlassenden Verordnungen bedeuten sollen, so scheint es bestimmter und deutlicher, dieß gleich im Gesetze selbst auszudrücken. Man stelle daher den Antrag,

die bezeichneten Worte aus dem §. wegzulassen, und dafür die Worte „so wie der zu dessen Ausführung ergehenden Verordnungen“ einzuschalten.

11.

Zu §§. 23. und 28.

So sehr es auf der einen Seite dankbar anzuerkennen ist, daß den in der neuern Zeit ohnehin mit Geschäften fast überlasteten Ortsobrigkeiten durch die Bestimmung in §. 23. eine Erleichterung zu Theil werden soll, so hat die Verweisung der Untersuchungen im Betreff des Salzwesens an die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter der Ständeversammlung doch um deswillen nicht ganz unbedenklich geschienen, weil dadurch für die betheiligten Contravenienten in großen Bezirken und daher bei großen Entfernungen vom Sitze des Hauptzoll- oder Hauptsteueramtes, namentlich wenn nur ganz unbedeutende Gesetzübertretungen in Frage sind, eine zu große, mit dem Vergehen selbst vielleicht gar nicht im Verhältniß stehende, Benachtheiligung eintreten würde. Um nun dieses Bedenken zu beseitigen, jedoch dabei auch die einmal aufgestellten Principien über die Competenzverhältnisse nicht zu stören, stellt man den Antrag:

daß in Untersuchungssachen der in §. 23. bezeichneten Art von der in §. 22. des Gesetzes vom 14. December 1837. nachgelassenen Vergünstigung, vermöge welcher Vernehmungen zc. auch in den Localien der Nebenzoll- und Untersteuerämter bei Gelegenheit daselbst zu haltender Revisionen vorgenommen werden können, ein möglichst ausgedehnter Gebrauch gemacht, Untersuchungen und Verhandlungen wegen ganz geringer Vergehungen in Ansehung des Salzwesens aber, wenn der Wohnort des Contravenienten dem Nebenzoll- oder Untersteueramte näher gelegen ist, als dem Hauptamte, allemal bei Gelegenheit der erwähnten Revisionen vor den Nebenzoll- oder Untersteuerämtern expedirt werden mögen.

Daß dieser Antrag auch auf die in §. 28. erwähnten bereits anhängigen Untersuchungen auszudehnen, bedarf wohl kaum einer besonderen Erwähnung.

12.

Zu §. 25.

Damit durch die Bestimmung dieser §. weder der Salzschanke, noch die Consumenten benachtheiligt werden, was doch geschehen würde, wenn das confiscirte Salz von geringerer Qualität wäre, als dasjenige, was man aus der Niederlage bezieht; so beantragt die Ständeversammlung:

daß in diesem Falle von der Disposition des §. 25. ganz abgesehen werden möge.

13.

Zu §§. 26. und 27.

Zu einer gesetzlichen Bestimmung, die das Denunciationswesen begünstigt, vermag die Ständeversammlung ihre Zustimmung nicht zu ertheilen, sie stellt daher den Antrag:

den §. 26. des Entwurfs ganz in Wegfall zu bringen, dem §. 27. aber dann folgende Fassung zu geben:

„Von dem Erlöse des confiscirten Salzes, ingleichen den wirklich eingehenden Strafgeldern ist die Hälfte zu dem §. 17. flg. des angezogenen Gesetzes vom 14. December 1837. gedachten Strafgeldersfonds zu ziehen und den dort ertheilten Vorschriften gemäs zu behandeln.“

14.

Zu §. 29.

Haben auch die Worte in Zeile 3. und 4. dieses §. nach den gegebenen Erläuterungen nur den Zweck, anzudeuten, daß diejenigen Gesetze, welche die Regalität der Salznutzung betreffen, durch die vorliegende Bestimmung nicht aufgehoben werden, indem diese Regalität, wie schon auch die Ueberschrift des Gesetzes an die Hand giebt, nach wie vor fortbestehen soll; so könnten sie doch leicht auch einer anderen Auslegung unterworfen werden und bei ihrer Annahme also eine Dunkelheit in das Gesetz kommen. Dieß zu vermeiden, schlägt man vor, dem ganzen §. eine andere Fassung zu geben, des Inhaltes:

„Alle hinsichtlich des Salzbezugs von den Königl. Niederlagen, der Feststellung der Salzpreise, so wie wegen Untersuchung und Bestrafung von Salzcontraventionen in älteren Gesetzen und sonstigen Erlassen enthaltenen oder auf Observanz und Herkommen beruhenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.“

15

§. 29.

„Alle hinsichtlich des Salzbezugs von den Königl. Niederlagen, der Feststellung der Salzpreise, so wie wegen Untersuchung und Bestrafung von Salzcontraventionen in älteren Gesetzen und sonstigen Erlassen enthaltenen oder auf Observanz und Herkommen beruhenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.“

N<sup>o</sup> 57.

Ständische Schrift,

die Erklärung auf den mittels allerhöchsten Decretes vom 14. December 1839. vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Belastung und Radfelgenbreite des Frachtfuhrwerkes auf den Chausseen betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Nach verfassungsmäßig gehaltener Berathung über den mittels allerhöchsten Decretes an uns gelangten Entwurf eines Gesetzes über die Belastung und Radfelgenbreite des Frachtfuhrwerkes auf den Chausseen betreffend, hat die Ständeversammlung zu einigen in der Beilage zusammengestellten Modifications- und sonstigen Anträgen sich vereinigt.

Indem Ew. Königlichen Majestät wir dieselben überreichen und zu huldreichster Berücksichtigung ehrerbietigst anempfehlen, erklären wir zugleich unser Einverständniß mit den übrigen Dispositionen dieses Gesetz-Entwurfes nicht nur, sondern auch damit, daß von dem Zeitpuncte an, wo das Gesetz in Wirksamkeit tritt, nicht nur die in dem dem Gesetze vom 9. November 1839. beigefügten Tarif A. für Erhebung des Chausseegeldes, bestimmten erhöhten Chausseegeldsätze in Wegfall zu bringen seyen, sondern auch die ebendasselbst ausgesprochene Ermäßigung der letzteren sich erledige.

Auch ertheilen wir die ständische Zustimmung zu Hinausgabe dieses Gesetzes, und erneuern hierbei die Versicherung der tiefsten Devotion und unwandelbarsten Treue, mit welcher wir verharren

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 4. April 1840.

allerunterthänigst treuehorsaamste  
Ständeversammlung.

Beilage zur ständischen Schrift, den Gesetz-Entwurf über die Belastung und Radfelgenbreite des Frachtfuhrwerkes auf den Chaussees betreffend.

1.

Zu §. 2.

Da das §. 2. bezeichnete Personensfuhrwerk eine Ausnahme bildet von den §§. 1. 3. 4. 5. 6. 7., welche sich lediglich auf schweres Frachtfuhrwerk mit Radfelgen, die eine Breite von mindestens 4,43 Zoll sächsisch haben sollen, beziehen, so hat man es angemessen gefunden, diese §. zwischen §. 7. und 8. zu versetzen, und

beantragt daher diese Versetzung.

(Landt. Act. Beil. zur 2. Abth. S. 132.

2. Abth. 1. Bd. S. 182.

Beilage zur 3. Abth. 2. Samml. S. 54.

3. Abth. 1. Bd. S. 400.)

Um nun auch die Einsicht der in den Motiven erwähnten Etalons möglichst zu erleichtern, erlaubt sich die Ständeversammlung folgenden ehrerbietigsten Antrag,

daß es Sr. Königl. Majestät gefällig seyn möchte, die Auslegung der Etalons ausser bei den in den Motiven erwähnten Behörden, auch noch an anderen Orten zu bewirken, und selbige in der Maasse zu verbreiten, daß die Einsichtnahme der Etalons ohne großen Zeitverlust erfolgen könne.

(Landt. Act. Beil. zur 3. Abth. S. 166.

3. Abth. 1. Bd. S. 250.

Beil. zur 2. Abth. S. 132.

2. Abth. 1. Bd. S. 183.)

• 2.

Zu §. 5.

Um genau zu bezeichnen, daß die Ausstellung des Ladescheines sowohl auf den Spediteur, als auf den Schaffner sich beziehe, hat die Ständeversammlung zu folgender Fassung des zweiten Satzes:

„Zu dem Ende muß der Führer mit einem von einem Spediteur oder Schaffner ausgestellten Ladescheine, aus welchem das Gewicht



der Ladung im Ganzen sich ergibt, in dem Falle versehen seyn, wenn das Fuhrwerk von einer oder der anderen dieser genannten Personen befrachtet worden ist.“

sich entschieden.

(Landt. Act. Beil. zur 3. Abth. 2. Samml. S. 54.

3. Abth. 1. Bd. S. 400.

2. Abth. 1. Bd. S. 183.)

3.

Zu §. 6.

Da bei richtig befundener Ladung nicht unbedeutende Schäden durch die unternommene specielle Gewichtsermittlung unverschuldet können zugesügt werden, so hält es zu Sicherung der zu leistenden Vergütung derselben die Ständeversammlung erforderlich, am Schlusse der §. annoch einen besonderen darauf abzuweckenden Vorbehalt in folgender Fassung:

„Etwasige Ansprüche auf Schadenersatz in dergleichen Fällen sind nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen“

hinzuzufügen.

(Landt. Act. Beil. zur 2. Abth. 1. Samml. S. 133.

2. Abth. 1. Bd. S. 184.

Beil. zur 3. Abth. 2. Samml. S. 55.

3. Abth. 1. Bd. S. 400.)

4.

Zu §. 8.

Die Ständeversammlung glaubt, daß man bei Getreidefahren, welche hauptsächlich von Personen verrichtet werden, die das Frachtfuhrwerk gewerbmäßig nicht betreiben, eine billige Schonung vorwalten, und deren Beladung bis zur Schwere, welche unter a. und b. festgestellt worden ist, nachlassen könnte. Man hat daher, um dieß zu erreichen, beschlossen, den Satz von den Worten an:

„bei Getreidefahren ——— beträgt“

hinwegzulassen, und an dessen Stelle zu setzen

„beträgt. Hierbei sollen 30 und beziehentlich 15 Dresdner Scheffel Getreide, und 15 und beziehentlich 8 Tonnen à 2 Dresdner Scheffel Stein- und Braunkohlen jenen Gewichtsfäßen ohne Gewichtsprüfung gleich gelten, bei Getreideladungen aber obige Scheffelnzahlen

auch überstiegen werden dürfen, sobald nur das wirkliche Ladungsgewicht 50 und beziehentlich 25 Zollcentner nicht überschreitet.“

(Landt.-Act. 2. Abthl. 1. Bd. S. 184. und 187.

Beilage zur 3. Abthl. 2. Samml. S. 55.

3. Abthl. 1. Bd. S. 400.)

5.

Zu §. 9.

Dieselben Gründe, welche schon §. 6. erwähnt worden sind, haben auch hier folgenden am Schlusse der §. zu setzenden Zusatz hervorgerufen.

„Etwasige Ansprüche auf Schadenersatz in dergleichen Fällen sind nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen“

(Landt.-Act. Beil. zur 2. Abthl. S. 134.

2. Abthl. 1. Bd. S. 184.

Beil. zur 3. Abthl. 2. Samml. S. 56.

3. Abthl. 1. Bd. S. 400.)

6.

Zu §. 11.

Der Wegfall dieser Paragraphe wird beantragt, da deren Vorschrift in gebirgigen Gegenden, zur Zeit des Winters und bei verschiedenen Krankheiten der Pferde nicht wohl ausführbar erscheint.

(Landt.-Act. 3. Abthl. 1. Bd. S. 263.

Beil. zur 2. Abthl. S. 135.

2. Abthl. 1. Bd. S. 185.)

7.

Zu §. 12.

Da das Spurhalten des leichten Fuhrwerkes den Kunststraßen, nach der Ansicht der Ständerversammlung, unschädlich ist, so glaubt man auch, sey dasselbe der lästigen Bestimmung dieser Paragraphe zu entheben, und hat beschlossen, die Worte des Eingangs:

„Wer auf Chausseen“

mit folgenden:

„Der Führer von Fracht- und anderem schweren Fuhrwerk, welcher auf Chausseen etc.“

zu vertauschen.

(Landt.-Act. 3. Abthl. 1. Bd. S. 265.

Beil. zur 2. Abthl. S. 135.

2. Abthl. 1. Bd. S. 185.)

8.

Zu §. 13.

a.

Da §. 11. ausfallen soll, so ergiebt sich als Folge, daß die Bezugnahme auf §. 11. hier wegzulassen ist.

b.

Um dem im zweiten Satze bezeichneten Wagenführer möglichste Freiheit und Erleichterung zu gewähren, ohne jedoch die Bestimmungen des Gesetzes selbst zu vereiteln, hat man sich entschieden, dem zweiten Satze noch folgenden Zusatz:

„Es kann jedoch dem Wagenführer auf sein Ansuchen gestattet werden, unter den erforderlichen Controlemassregeln, die Aenderung des vorschristwidrigen Fuhrwerkes auch in einem anderen nahe gelegenen und der Behörde namhaft zu machenden Orte bewirken zu lassen.“

beizufügen.

(Beil. zur 2. Abth. S. 136.

2. Abth. 1. Bd. S. 186.

Beil. zur 3. Abth. 2. Samml. S. 56.

3. Abth. 1. Bd. S. 400.)

9.

Zu §. 19.

Da die in den §§. 112. und 113. des Gesetzes vom 27. December 1833. annoch nachgelassenen extraordinären Strafen den neuerlich angenommenen gesetzlichen Grundsätzen über die StrafGattungen widersprechen, so hat man sich zu Herbeiführung einer Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der neueren Gesetzgebung zu folgendem am Schlusse der §. anzuknüpfenden Zusatz:

„In den §§. 112. und 113. des Gesetzes vom 27. December 1833. gedachten Fällen ist jedoch auf eine extraordinaire Strafe nicht zu erkennen, sondern es tritt Freisprechung zur Zeit und in Mangel mehreren Verdachtes ein“

entschlossen.

(Beil. zur 2. Abth. S. 136.  
2. Abth. 1. Bd. S. 186.  
Beil. zur 3. Abth. 2. Samml. S. 57.  
3. Abth. 1. Bd. S. 400.)

10.

Zu §. 21.

ist beschlossen worden,

a.

die Worte

„die der §. 12. und 15. mit dem 1. Juli 1840.“  
in Wegfall zu bringen, und

b.

die auf der zweiten Zeile anzutreffenden Worte:

„1. Januar 1841.“

zu vertauschen mit

„1. Juli 1841.“

Dies aus den Gründen, weil die Befolgung der Vorschrift §. 12. eine besondere zeiterfordernde Vorbereitung nicht erheischt, die Erwähnung §. 15. auf einem Druckfehler beruhet, und endlich zu Bewerkstelligung der Veränderungen, welche das Gesetz vorschreibt, ein längerer Zeitraum erforderlich erscheint, als der ist, welchen der Entwurf enthält.

(Beil. zur 2. Abth. S. 137.

2. Abth. 1. Bd. S. 186.

Beil. zur 3. Abth. 2. Samml. S. 57.

3. Abth. 1. Bd. S. 401.)

Noch erlaubt sich die Ständeversammlung folgende ehrerbietigste Anträge hinzuzufügen;

I.

daß es Sr. Königlichen Majestät gefällig seyn möchte, das Gesetz nicht nur in der Leipziger Zeitung abdrucken, sondern auch auf andere geeignete Weise zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen,

so wie

II.

an denjenigen Orten, wo Veranstaltungen getroffen werden, um das  
Gesammtgewicht des Wagens zu ermitteln, ebenfalls eine Einrichtung  
treffen zu lassen, wodurch das bereits bestimmte Maas, wie breit der  
Fuhmann zu laden befugt ist, einer strengeren und genaueren Con-  
trole, als es zeither geschehen, unterworfen werde.

N<sup>o</sup> 58.

Ständische Schrift

auf das allerhöchste Decret vom 10. November 1839., den Bau eines Schauspielhauses in der Residenz betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

**E**w. Königliche Majestät haben in der Ueberzeugung, daß der Bau eines neuen Schauspielhauses in hiesiger Residenz nicht länger ausgesetzt bleiben könne, aus erheblichen Gründen den Angriff des Baues selbst im Jahre 1838. angeordnet, und nach vorläufiger, ohne die Staatskasse in Anspruch zu nehmen, erfolgter Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel, durch allerhöchstes Decret vom 10. November 1839. der Ständeversammlung die allerhöchste Ansicht eröffnet, wie der dießfallige Bau- und sonstige Aufwand an 260,000 Thlr. — — in runder Summe, nach und nach aus den Staatsmitteln zu bestreiten und resp. zurückzugewähren seyn dürfte.

Konnte die Ständeversammlung, nach sorgfältiger Prüfung des dem allerhöchsten Decrete zu Grunde liegenden Gegenstandes, zwar nur bedauern, daß die Ausführung eines, die Kräfte des Landes in so hohem Grade in Anspruch nehmenden Baues, welcher ohne Vernehmung mit den Ständen begonnen, der Erfüllung deren verfassungsmäßiger Pflichten, in deren Folge sie die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe des auf ihrer Bewilligung beruhenden ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs zu ermessen haben, auf eine beengende, einen unbewölkten Standpunct ausschließende Weise entgegengetreten, so war sie doch darüber nicht in Zweifel, daß — die Nothwendigkeit des Baues vorausgesetzt — die Staatskasse, nicht die Civilliste, die Verpflichtung auf sich habe, die Kosten für Neubaue der Gebäude zu übertragen, welche in dem der Verfassungs-Urkunde beigefügten Verzeichnisse unter I. ersichtlich sind und zu denen das Theatergebäude ebenfalls gehört.

Wenn sie daher, absehend von jenen formellen Bedenken, die Nothwendigkeit des Neubaues und die Verpflichtung der Staatskasse zu Uebernahme der Kosten desselben in dem Umfange, wie sie in der Decrets-Bei-

lage gefordert worden, in nähere Erwägung gezogen, und hierbei zu der endlichen Ueberzeugung gelangt ist, daß sich das Postulat in seinem ganzen Umfange zur ständischen Bewilligung eigne, so hat es ihr zugleich in mehrfacher Beziehung zweckmäßig geschienen, die postulierte Summe nicht in der, in der Decrets-Beilage bezeichneten Weise nach und nach aus Staatsmitteln zu bestreiten und beziehentlich zurückzugewähren, sondern aus den laut der allerhöchsten Decrete vom 11. und 30. November 1839. vorhandenen Kassenbeständen sofort zu entnehmen und dadurch diese Angelegenheit zu der so wünschenswerthen vollständigen Erledigung zu bringen.

Ew. Königlichen Majestät haben wir daher allerunterthänigst zu erklären, daß wir

zu dem Baue eines neuen, in die Kategorie der, §. 16. der Verfassungs-Urkunde bezeichneten, Gebäudes tretenden Theaters ein für allemal die Summe von

260,000 Thlr. — —

aus den Kassenüberschüssen hiermit bewilligen.

Mit unwandelbarer Treue und tiefster Ehrfurcht beharren wir

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,

den 8. April 1840.

allerunterthänigst treuehuldigste

Ständeverammlung.

N<sup>o</sup> 59.

## Decret an die Stände.

Die Beendigung des gegenwärtigen Landtags betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 11. April 1840.

Wenn die Bearbeitung der den getreuen Ständen im Laufe des gegenwärtigen Landtags zugefertigten Regierungsvorlagen nunmehr so weit vorgeschritten ist, daß sich das wahrscheinliche Zeiterforderniß für deren Beendigung dormalen übersehen läßt, so finden Se. Königliche Majestät Sich zu einer Bestimmung über den Schluß dieses Landtags um so mehr bewogen, als es den versammelten Ständen erwünscht seyn wird, im Voraus den Zeitpunkt kennen zu lernen, wenn Selbige zu ihrem gewohnten Beruf wieder zurückzukehren vermögen.

Eine Prüfung des dormaligen landtäglichen Geschäftsverhältnisses hat zu der Ueberzeugung geführt, daß es dem Fleiß, der Geschäftserfahrung und Einsicht der getreuen Stände möglich seyn wird, sämtliche annoch rückständige Vorlagen der Regierung binnen einem sechs- bis achtwöchentlichen Zeitraum zur Erledigung zu bringen: Se. Königliche Majestät halten Sich versichert, daß die getreuen Stände auf die baldige Erreichung des Ziels ihrer landtäglichen Arbeiten mit Anstrengung hinarbeiten werden und wollen demgemäß den Schluß dieses Landtags auf die Pfingstwoche festgesetzt wissen.

Se. Königliche Majestät verbleiben den getreuen Ständen mit Huld und Gnaden jederzeit wohlbeigethan.

Gegeben zu Dresden, am 9. April 1840.

Friedrich August.



Bernhard von Lindenau.



*N<sup>o</sup> 60.*

Decret an die Stände.

Die noch unbezahlten in den Jahren 1805. bis 1815. vom Lande geleisteten Naturalien- und Pferdelieferungen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 22. April 1840.

Durch höchstes Decret vom 7. Januar 1830. (S. 139 flg. Bd. I. der gedruckten Landtags-Acten) ist den damaligen Ständen wegen der auf die Vergangenheit annoch zurückstehenden Vergütungen an Unterthanen

theils für gewisse in den Jahren 1805., 1806., 1812. und 1813. an die Magazine zum Armeebedarf gelieferte Naturalien, im Betrage von

326,204 Thlr. 16 gr. 5 pf.,

theils für gestellte Stückpferde zu Mobilmachung der Königlich sächsischen Truppen in den Jahren 1806., 1811., 1812., 1813. und 1815., im Betrage von

365,445 Thlr. 16 gr. 8 pf.

ausführliche Eröffnung geschehen und dabei unter andern bemerklich gemacht worden, daß die Aufbringung neuer Geldmittel vom Lande, zu Befriedigung jener Ansprüche nicht rathsam erscheine, nachdem die, über 25,000,000 Thaler berechneten Forderungen der Unterthanen, für die, in der ältern Ausgleichungsperiode vom 1. Juni 1815. unvergütet gebliebenen Kriegseleistungen, auf den, im Jahre 1818. von den versammelt gewesenen Ständen geschehenen An-

trag durch die Bekanntmachung vom 2. November 1819, gänzlich niedergeschlagen worden seyen.

Hierzu komme noch, daß die Repartition der fraglichen Leistungen auf eine ganze Unterthanenclasse bereits ordnungsmäßig, nämlich nach dem Maasstabe der Hufen, erfolgt sey, mithin für die Betheiligten eine mindere Last herbeigeführt habe, als der durch die angezogene Bekanntmachung mit niedergeschlagene Verpflegungs- und Requisitionsaufwand, wodurch einzelne Bezirke und Communen, im Drange der kriegerischen Ereignisse bis zur Erschöpfung angegriffen worden wären. Den genannten Ständen ward daher auch die doppelte Frage vorgelegt: ob sie die gänzliche Niederschlagung dieses Vergütungswerks für angemessen erachteten, oder welche Fonds sie, entgegengesetzten Falles, zu Abzahlung der hierunter vorhandenen, unter den vorwaltenden Verhältnissen, aus den Staatskassen ohne ständische Bewilligung, nicht zu übertragenden Rückstände, anzuweisen gesonnen seyen?

Die hierauf in der Schrift vom 3. Juli 1830. (S. 1184 fig. Bd. III. der gedr. Landt. Acten) abgegebene ständische Erklärung fiel dahin aus, daß — vorbehältlich des dem Meißner Kreise zukommenden Antheils an der für den Marschgenuß preussischer Truppen bei der Abrechnung mit Preußen, seiner Zeit ausfallenden Vergütung wegen gewisser, von der Lieferung des Jahres 1805. dazu mit verwendeten Gegenstände — auf die in Frage befangenen Naturalien-Lieferungen, eine nachträgliche Entschädigung aus Staatsmitteln nicht zu gewähren sey, wogegen der auf die Pferde-Lieferungen annoch zurückstehende Vergütungsbetrag, als welchen man ständischerseits bei den in den Jahren 1805., 1807., 1811., 1812. und 1813. erfolgten Bewilligungen hauptsächlich mit ins Auge gefaßt gehabt, — wiewohl abzüglich des Werthes der von der Gestellung des Jahres 1806. nachmals an die Unterthanen zurückgegebenen Pferde, — aus der Staatskasse an das Steuerärar überwiesen werden möge, damit von der nächsten Ständeversammlung über die zweckmäßigste Verwendungsweise dieser Summe berathen werden könne.

Hat nun auch der Antrag auf derartige Ueberweisung an das Steuerärar, wegen der im Jahre 1831. eingetretenen Vereinigung desselben mit den fiscalischen Kassen, immittelst gänzliche Erledigung gefunden, so ist doch zur Zeit noch keine gesetzliche Bestimmung erfolgt: ob und wie weit einer Befriedigung der Betheiligten selbst, wegen mehrererwähnter Pferdelieferungen, annoch Statt zu geben seyn dürfte?

Bereits bei dem Landtage 1833 war eine dießfallige Vorlage an die getreuen Stände vorbereitet, blieb aber nebst andern Gegenständen aus Rücksicht auf die damalige Nothwendigkeit möglichster Abkürzung des Landtags wiederum ausgesest. Auch bei dem Landtage 1836, der sich ebenfalls nur auf Berathung der nothwendigsten Angelegenheiten zu beschränken hatte, konnte dieselbe für eine wesentlich dringende nicht angesehen werden, um so weniger, als in der Zwischenzeit eine erneuerte Anregung von Seiten der Betheiligten nicht erfolgt war.

Neuerdings sind jedoch Se. Königliche Majestät mehrfach mit Gesuchen um nachträgliche Vergütung jener ältern Lieferungsrückstände angegangen worden, auch sind einige Amtsbezirke mit Klagen im Rechtswege gegen die Staatskasse aufgetreten und es erscheint demnach wünschenswerth, daß diese Angelegenheit durch ein zu erlassendes Gesetz geordnet werde.

Allerhöchstdieselben halten in dieser Beziehung daher für angemessen, daß, zu Begegnung alles fernern Zweifels, in Beziehung auf die, von den Ständen des Jahres 1830. bevorwortete gänzliche Niederschlagung der Ansprüche wegen Naturalien-Lieferungen, in ähnlicher Weise, wie dieß in Ansehung der Peräquationsangelegenheiten durch die Bekanntmachung vom 2. November 1819., das Mandat vom 23. März 1825. und das Gesetz vom 20. September 1834. geschehen, eine ausdrückliche Feststellung annoch erfolge; rücksichtlich der auf die Pferde-Lieferungen zu gewährenden Vergütung hingegen, die dießfallige Zusicherung der Zahlung zugleich hierbei mit ausgesprochen werde.

Angefügt lassen demnach Se. Königliche Majestät den getreuen Ständen die Uebersicht über die für erwähnte Naturalien und Pferde noch rückständige Zahlung, welche nach einer genauen Zusammenstellung

349,231 Thlr. 13 gr. 10 pf. für Naturalien und

360,337 = 21 \* 2 = für Pferde

beträgt, ingleichen den Entwurf zu einem dießfalligen Gesetze, zur Berathung zugehen.

Es wird auch nach Befinden künftig wegen Herbeischaffung der im Gewährungsfalle erforderlichen Geldmittel, behufige weitere Eröffnung erfolgen.

Hierüber allenthalben der Erklärung der getreuen Stände gewärtig, verbleiben Allerhöchstdieselben ihnen mit Huld und Gnade jederzeit wohl beigetban.

Dresden, am 16. April 1840.

Friedrich August.



Gustav von Nostitz-Wallwitz.

27.107	209.156	82.313
209.156	82.313	349.231
349.231	201.519	123.081
201.519	123.081	4.589
4.589	20.610	8.943
20.610	8.943	1.592
1.592	300.337	219.219

300.337 219.219  
 219.219 300.337  
 300.337 219.219  
 219.219 300.337  
 Dresden, den 11. April 1840.

## Hauptzusammenstellung

des

den Unterthanen annoch zu gewährenden Geldbetrags, für, in den  
den Jahren 1805. bis mit 1815. gelieferte Naturalien und  
gestellte Pferde.



A.) für Naturalien.

57,107 Thlr.	20 gr.	9 pf.					auf das Ausschreiben vom 11. December 1805.
209,156	"	1	"	5	"	"	" $\frac{9}{20}$ . September 1806.
654	"	5	"	1	"	"	" 11. December 1811.
82,313	"	10	"	7	"	"	die Ausschreiben vom 6. März, 26. Dec- tober 1812. und 22. Februar 1813. zur Erfüllung auf die Lieferung vom 11. De- cember 1811.

349,231 Thlr. 13 gr. 10 pf. Summa.

B.) für Pferde.

201,519 Thlr.	2 gr.	— pf.					auf das Ausschreiben vom 12. September 1806.
123,081	"	—	"	—	"	"	" 30. April 1811.
4,589	"	1	"	3	"	"	" 19. August 1812.
20,610	"	—	"	11	"	"	" 28. Mai 1813.
8,943	"	8	"	5	"	"	" $\frac{12}{18}$ . Juli 1813.
1,595	"	8	"	7	"	"	" 18. April 1815.

360,337 Thlr. 21 gr. 2 pf. Summa.

Totalbetrag:

709,569 Thlr. 11 gr. —.

Extrahirt, Dresden, den 11. April 1840.

von dem Richter richtlicher ist, wolle auch in demselben überdies die Rechte einer  
aller Bestimmung ausgeführt werden.

**G e s e z,**  
die noch unbezahlten in den Jahren 1805. bis 1815. vom Lande  
geleisteten Naturalien- und Pferde-Lieferungen betreffend.

**Friedrich August, von Gottes Gnaden König von  
Sachsen &c. &c. &c.**

Zu Vermeidung fernerer Irrungen, welche darüber entstanden sind: ob  
und wie weit auf die zum Theil unvergütet gebliebenen, in den Jahren 1805.  
— 1815. für das Armeebedürfnis ausge schriebenen Naturalienlieferungen an  
die Magazine und Gestellungen von Stückpferden annoch nachträglich Ent-  
schädigung zu leisten sey? finden Wir, mit Einverständnis Unserer getreuen  
Stände, andurch nachstehende Bestimmungen zu treffen, Uns bewogen.

**§. 1.**

Alle von Ortschaften oder einzelnen Unterthanen hiesiger Lande, auf  
Grund der in den Jahren 1805. — 1815. zu Verpflegung sächsischer und  
fremder Truppen an die Militairmagazine stattgefundenen Naturalienlieferun-  
gen, etwa zu erhebenden Ansprüche werden, soweit sie nicht bereits befriedigt  
worden, hiermit gänzlich niedergeschlagen.

**§. 2.**

Für die in der nämlichen Zeit zur Mobilmachung Unserer Armee, vom  
Lande ausgeschriebenen Stückpferde hingegen soll, in soweit Bezahlung dafür  
noch zurücksteht, die dießfallige Vergütung auf Anmelden und gehörige Legi-  
timation, annoch nach Höhe des bei der ursprünglichen Gestellung ermittelten  
tarmäßigen Geldbetrags, wiewohl ohne Zinsen und Nebenkosten, gewährt  
werden.

**§. 3.**

Sämmtliche dießfallige Anforderungen, welche in Gemäsheit des gegen-  
wärtigen Gesetzes bei Unserm Kriegsministerio bis zum

Ein und Dreißigsten December 1840.

nicht angemeldet worden sind, werden, auch wenn selbige früher bei irgend

einer Behörde angebracht gewesen seyn sollten, für präcludirt erachtet und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Wir Unser Kriegs-Ministerium andurch beauftragen, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 1840.

**N<sup>o</sup> 61.**

**Ständische Schrift,**

die Anzeige über die erfolgte Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses zur Verwaltung der Staatsschuldenkasse, und deren Stellvertreter betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Sw. Königlichen Majestät zeigen wir hierdurch allerunterthänigst gehorsamst an, daß wir zu Verwaltung der Staatsschuldenkasse an die Stelle der zeitherigen Mitglieder des ständischen Ausschusses für die instehende Finanzperiode, und zwar diesmal aus der ersten Kammer zwei, aus der zweiten Kammer aber drei Mitglieder, und ebensoviele Stellvertreter vorschriftsmäßig erwählt haben, so daß der gedachte ständische Ausschuss aus folgenden Personen bestehen wird:

**A.) Mitglieder aus der ersten Kammer:**

- 1.) Bürgermeister Hübler aus Dresden,
- 2.) Geheimer Rath von Minckwitz daselbst.

**B.) Mitglieder aus der zweiten Kammer:**

- 1.) Stadtrath Meisel aus Dresden,
- 2.) Stadtrath Schäffer daher und
- 3.) General-Commissions-Director von Hartmann auf Döbra,

wogegen als Stellvertreter erwählt worden sind:

a.) aus der ersten Kammer:

Kammerherr von Beust auf Thossell,  
D. Crusius auf Sahlis.

b.) aus der zweiten Kammer:

Kammerrath Reiche-Eisenstuck aus Annaberg,  
D. von Mayer auf Lieska und  
Obersteuerprocurator Eisenstuck zu Dresden,

wodurch wir zugleich der früher ertheilten Zusicherung, daß diejenige Kammer, welche drei Mitglieder zu wählen hat, auf ein Mitglied aus der Lausitz bei der Wahl Rücksicht nehmen werde, nachgekommen sind.

In tiefster Ehrfurcht beharren wir

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 27. April 1840.

allerunterthänigst treuehormsamste  
Ständeversammlung.



No 62.

Ständische Schrift,

den Entwurf eines Gesetzes wegen Erläuterungen zu einigen Artikeln  
des Criminalgesetzbuchs betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Durch allerhöchstes Decret vom 10. November vorigen Jahres haben Ew. Königliche Majestät der unterzeichneten Ständeverammlung einen Gesetz-Entwurf wegen Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuchs zukommen zu lassen geruht. Nach vorschriftsmäßiger Berathung in beiden Kammern haben wir uns zu den in der Beilage sub O. enthaltenen Abänderungsvorschlägen vereinigt und ertheilen dem Gesetz unter Voraussetzung der Berücksichtigung derselben unsere ständische Zustimmung, wobei wir jedoch zugleich bemerken, wie wir die einzelnen Erläuterungen als abgesonderte Gesetze betrachten, und das Erscheinen der einen von dem der andern daher als abhängig nicht ansehen.

In tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden, am 27. April 1840. allerunterthänigst treugehorsamste  
Ständeverammlung.

Beilage O.

Zu der Erläuterung zu Art. 20. und 21.

Die gegebene Erläuterung beseitigt die in den Motiven gerügte Incongruität nur für den Fall, wenn wegen der persönlichen Verhältnisse des zu Bestrafenden, d. h. weil derselbe ein öffentliches Amt oder ein communliches Ehrenamt bekleidet, nicht alternativ auf Geld- oder Gefängnißstrafe, sondern lediglich auf erstere erkannt werden konnte. Die gleichen Verhältnisse treten aber auch dann ein, wenn der Untersuchungsrichter selbst das Erkenntniß abfaßt, es sey gegen welche Person es wolle.

Um diese Fälle mit zu treffen, beantragt die Ständeversammlung die Worte des Entwurfs:

„diese aber \_\_\_\_\_ zu erkennen ist.“  
mit folgenden Worten zu vertauschen:

„\_\_\_\_\_ ist, aber allein auf Geldstrafe erkannt wird“

Nächst dem hat es der Ständeversammlung zu Schonung der in öffentlichen Aemtern stehenden Personen angemessen erschienen, daß das Maaß der Gefängnißstrafe nicht im Urtheil selbst, sondern in den Entscheidungsgründen ausgedrückt werden möge; wodurch jedoch nicht ausgeschlossen werden soll, daß diese letzteren, wie bisher nach Umständen auch in das Urtheil selbst inserirt werden können.

Demgemäs möchte statt

„im Urtheil“  
zu setzen seyn:

„in den Entscheidungsgründen“.

Endlich scheint es noch angemessen in Einklang mit dem betreffenden Artikel des Criminalgesetzbuchs nach

„Gefängniß“  
auf der 1sten und 4ten Zeile einzuschalten:

„oder Handarbeits-“.

#### Zu der Erläuterung zu Art. 50.

Auch hier wünscht die Ständeversammlung eine mehrere Generalisirung der vorgeschlagenen Bestimmung, indem durch dieselbe in ihrer jetzigen Fassung nur diejenigen Fälle getroffen werden, wo die Verbrechen nach ihrem zusammen gerechneten Betrag über 50 Thlr. — — ansteigen, keineswegs aber diejenigen, wo der Betrag ein geringerer ist.

Zu diesem Zweck beantragt die Ständeversammlung folgende veränderte Fassung:

„\_\_\_\_\_ abgemessen wird, ist zwar bei Bestimmung der Strafe zunächst jedes Verbrechen für sich zu beurtheilen. Es kann jedoch für dieselben zusammen genommen niemals eine höhere Strafe erkannt werden, als ausfallen würde, wenn sie insgesamt gleichartige Verbrechen der schwerern Art wären und mithin den Geldbeträgen nach zusammengerechnet werden könnten.“

Zu der Erläuterung zu Art. 57.

Das auf der ersten Zeile befindliche, wohl durch ein Versehen eingeschlichene Wort:

„sind“  
dürfte mit

„ist“  
zu vertauschen,

ingleichen auf der letzten Zeile, da in dem Satze mehrere Artikel citirt werden, statt:

„des Artikels“

„dieses letzteren Artikels“

zu setzen seyn.

Zu der Erläuterung zu Art. 163.

Da es sich hier lediglich darum handelt zu bestimmen, daß das wirklich erfolgte Ansehen fremden Eigenthums zum Thatbestande des Raubes nicht gehöre; im Uebrigen aber die Definition dieses Verbrechens, wie sie das Criminalgesetzbuch giebt, durch die vorliegende Erläuterung unberührt bleibt, so beantragt die Ständeversammlung folgende einfachere Fassung des Erläuterungsartikels:

„Zu der Vollendung des Verbrechens des Raubes ist nicht erforderlich, daß der Räuber fremdes Eigenthum wirklich an sich genommen habe.“

Zu der Erläuterung zu Art. 230.

Die Ständeversammlung hält dafür, daß der Begriff der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe zu wenig fest begrenzt sey, um nicht abermals Zweifel hervorzurufen, auch dürften durch eine so beschränkende Erklärung des Wortes

„Nachtzeit“

gerade diejenigen Stunden von diesem Begriffe ausgeschlossen werden, zu welchen die meisten Diebstähle, namentlich auf dem Lande vorzufallen pflegen. Sie neigt sich daher mehr jener Erklärung zu, wornach unter „Nachtzeit“ die wirklich eingetretene nächtliche Dunkelheit zu verstehen ist. Um jedoch dem Richter eine ganz feste Grenzlinie zu ziehen und zugleich den Begriff

„Nacht“

nicht auch auf die Zeit der bloßen Dämmerung auszudehnen, schlägt sie vor, den Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang und den Sonnenaufgang als Grenzen der Nachtzeit zu bezeichnen.

Es wird demgemäs Seiten der Ständeversammlung folgende Fassung des Artikels beantragt:

„Unter dem Ausdruck

„Nachtzeit“

und

„nächtlich“

im Artikel 230. ist die Zeit der nächtlichen Dunkelheit und zwar von Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu Sonnenaufgang zu verstehen.“

Der Erläuterung zu Art. 326.

vermag dagegen die Ständeversammlung ihre Zustimmung nicht zu geben und beantragt daher deren Wegfall; denn einmal scheint es ihr bedenklich, ohne dringende practische Gründe — welche hier laut den Motiven nicht vorwalten — eine Erläuterung zu dem kaum erlassenen Criminalgesetzbuche zu geben, dann aber dürfte die vorgeschlagene Bestimmung auch zu irrigen Auslegungen Veranlassung geben.

Ohne nämlich leugnen zu wollen, daß in vielen Fällen die öffentliche Behörde bei dem in Artikel 325. erwähnten Verbrechen als Betheiligte zu betrachten sey, glaubt die Ständeversammlung doch, daß die Frage, in welchen Fällen dieß anzunehmen sey, der Beurtheilung des Richters in concreto überlassen bleiben müsse, indeß die Regierungsvorlage, nach ihrem Wortlaut, dahin führen möchte, die Behörde jederzeit als Betheiligte zu betrachten.

Endlich hat sich die Ständeversammlung noch auf mündlichen Antrag der Königlichen Commissarien zur Einschaltung folgenden Erläuterungsartikels zu Art. 7. 8. und 12. vereinigt.

„Wenn nach Artikel 7. 8. und 12. hartes Lager oder Entziehung warmer Kost gegen den Verbrecher in Anwendung gebracht werden, so sind in die für diese Strafübel bestimmte Zeit, insofern solche nicht die ganze Dauer der Strafe umfaßt, die Tage, an welchen dieselben ausgesetzt werden, nicht mit einzurechnen.“

und erlaubt sich bei dieser Gelegenheit, die bereits in der ständischen Schrift zum Criminalgesetzbuche ausgesprochene Voraussetzung zu wiederholen, daß diese Schärfungen nur dann Anwendung finden würden, wenn sie für die Gesundheit der Sträflinge unnachtheilig wären.

**N<sup>o</sup> 63.**

**Ständische Schrift**

auf das allerhöchste Decret vom 2. December 1839., den Gesetz-  
Entwurf wegen der Eidesleistungen der Juden betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

**E**w. Königliche Majestät haben uns mittelst Decrets vom 2. Decem-  
ber 1839. einen Gesetz-Entwurf, das bei Eidesleistungen der Juden zu be-  
obachtende Verfahren betreffend, zugehen zu lassen, allergnädigst geruhet.  
Nachdem wir denselben verfassungsmäßig in beiden Kammern berathen ha-  
ben, geben wir dazu, unter den in der Beilage sub J. enthaltenen Abän-  
derungen, hierdurch unsere ständische Zustimmung, indem wir uns zugleich  
zu den in derselben Beilage unter Nr. 2. und 4. inserirten ehrerbietigen  
Anträgen veranlaßt finden.

In tiefster Verehrung und unwandelbarer Treue beharren wir

**Ew. Königlichen Majestät**

Dresden,

allerunterthänigst treuehormsamste

den 27. April 1840.

Ständeverammlung.

**I.**

**Beilage zur ständischen Schrift.**

**1.**

**Zu §. 5.**

Nach dem Befehl vom 11. März 1800. ist die richterliche Admonition bisher eine feststehende Formel gewesen, sie ist es noch in manchen andern deutschen Staaten. Es ist auch wenigstens für die nächste Zukunft zu erwarten, daß die sächsischen Richter bei Admonition schwörender Juden sich wahrscheinlich mit Strenge an die Worte der §. 5. halten werden. In dieser Voraussetzung erscheint es störend, daß die Verwarnung vor Mental-Reservationen in allzu directer Weise ausgesprochen ist. Die Ständeversammlung beantragt daher, daß statt der Worte: „nicht nach seinen Gedanken“ gesetzt werde:

„nicht nach seinen etwanigen anderen Gedanken“.

**2.**

**Zu §. 6.**

Da in dem Befehl von 1800. §. 9. vorgeschrieben war, daß die Rabbinen den schwörenden Juden vor der Eidesleistung in seiner Sprache admoniren sollen, der Gesetz-Entwurf dagegen von der auch von der Ständeversammlung gebilligten Voraussetzung auszugehen scheint, daß die Admonition in deutscher Sprache zu erfolgen habe, soweit der Jude derselben mächtig ist; da ferner wegen ausländischer, insbesondere der deutschen Sprache nicht kundiger Juden bei Eidesleistungen diejenigen auf der allgemeinen Rechtslehre beruhenden Ausnahmen und Vorschriften Platz greifen, welche wegen des Gebrauchs einer fremden Sprache, Zuziehung eines vereideten Dolmetschers und sonst erforderlich sind, hierüber allenthalben aber das Gesetz nichts enthält, so beantragt die Ständeversammlung:

daß in der dem Gesetze beizugebenden Ausführungsverordnung das in beiderlei Beziehung Nöthige aufgenommen werden möge.

3.

Zu §. 7.

Aus den Motiven zu §. 7. erhellet zwar, daß es gleichgültig ist, ob die Thora oder das Chummesch in verschlossenem oder aufgeschlagenen Zustande bei der Eidesleistung gebraucht wird, und daß dem Richter, wenn er das Letztere vorzieht, nur eine Anleitung über die Wahl einer passenden Stelle gegeben werden soll.

Da jedoch Ersteres nicht ganz klar und zweifellos aus der Fassung des §. hervorzugehen, Letzteres aber, als etwas Unwesentliches, auf die Gültigkeit des Eides ohne Einfluß Bleibendes, mehr in die Ausführungsverordnung als in das Gesetz zu gehören scheint, so wird beantragt:

daß die parenthesirten Worte: (worin die Stelle ——— aufgeschlagen werden kann) aus dem §. wegfallen mögen.

4.

Aus demselben Grunde wünscht die Ständeversammlung:

daß die durch jene aus dem §. 7. ausgefallene Parenthese beabsichtigte Belehrung in der Ausführungsverordnung aufgenommen werden möge.

5.

Zu §. 8.

Die in der Eidesformel selbst wiederkehrenden Worte: „nicht nach meinen Gedanken, sondern nach dem Sinne, welchen das Gericht mit den Worten verbindet“, dürften wohl nur in die vorausgehenden Admonitionen (§. 5. 6.) gehören: in dem Eide selbst erscheinen sie störend, und die Würde und Heiligkeit desselben gefährdend. Verbindet der Schwörende, wie bei jedem wahren Eide angenommen werden muß, mit den Eidesworten wirklich den Sinn, welcher nach dem Willen des Richters darin liegen soll, so sind seine Gedanken die des Richters und er kann mit Wahrheit nicht schwören, daß er nicht nach seinen Gedanken schwöre. Andererseits ist es eine mindestens sehr mißliche Sache, von Jemandem zu fordern, daß er auf die Gedanken eines Andern schwören solle, da die Erkenntniß der Gedanken eines Andern nur durch Mittheilung, Erklärung und Erläuterung vermittelt werden kann, auf solchem Wege aber Irrthum und Täuschung auszuschließen an sich unmöglich ist. Die Ständeversammlung glaubt, daß, um Mental-Reservationen möglichst zu verhindern, schon die

Worte des §. „ohne Vorbehalt oder Ausflucht in Aufrichtigkeit des Herzens“ genügen dürften, und beantragt daher den Wegfall der Worte:  
nicht nach meinen ——— verbindet.

Zu §. 8. und 14.

Da nach dem Zeugniß gründlicher Kenner der orientalischen Sprachen Omen und Amen nur die nach verschiedenem Dialecte verschiedenartigen Pronunciationen eines und desselben gleichbedeutenden Wortes sind, hiernächst alle deutsche Gesetzgebungen, mit alleiniger Ausnahme Hannovers, Amen, nicht Omen, haben, übrigens der schwörende Jude selbst nicht verhindert ist, bei der Aussprache des Wortes diejenige Betonung hören zu lassen, welche seinem Dialecte gemäs ist, während die Vorsprechung von Omen statt Amen wider den gemeinen Sprachgebrauch in ganz Deutschland, nur störend erscheinen kann, so beantragt die Ständeversammlung:

in der Eidesformel §. 8. und 14. statt „Omen“ zu setzen:

„Amen“.

Zu §. 10.

In Folge der zu §. 5. und 8. beantragten Abänderungen dürfte §. 10., wie hierdurch beantragt wird, folgende Fassung zu erhalten haben:

„Bei Zeugen-Eiden und bei eidlichen Verpflichtungen zu Abgabe eines sachverständigen Gutachtens sind die in §. 4. und 5. erwähnten Ermahnungen auf angemessene Weise zu modificiren.“



**N<sup>o</sup> 64.**

**Decret an die Stände.**

**Die Besetzung des Staatsgerichtshofes betreffend.**

Eingegangen bei der I. Kammer am 1. Mai 1840.

Seine Königliche Majestät haben auf die Zeit vom Schluß des gegenwärtigen bis zum Schluß des künftigen Landtags wiederum

den Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts D. Schumann,

zum Präsidenten, so wie folgende Räte der höheren Gerichte,

Vice-Präsident D. Gottschalk,

Oberappellationsrath D. Weiß,

Oberappellationsrath D. Baumgarten-Crusius,

Hof- und Justizrath D. Zschinsky,

Appellationsrath D. Schreckenberger und

Appellationsrath von Wasdorf,

zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofes ernannt und sehen nunmehr auch der von Seiten der getreuen Stände vorzunehmenden Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern dieses Gerichtshofes in der verfassungsmäßigen Weise und für dieselbe Periode in Huld und Gnaden, womit Sie denselben wohl beigethan verbleiben, entgegen.

Dresden, den 30. April 1840.

**Friedrich August.**



**Julius Traugott Jakob von Koenneritz.**

N<sup>o</sup> 65.

Decret an die Stände.

Das in Waldenburg zu errichtende Schullehrer-Seminar betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 4. Mai 1840.

In einer an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts gerichteten Eingabe vom 28. April laufenden Jahres hat der Herr Fürst Otto Victor, Herr von Schönburg, in Veranlassung der über die Errichtung eines Schullehrer-Seminar zu Waldenburg in der zweiten Kammer am 14. April laufenden Jahres stattgefundenen Verhandlungen den Wunsch ausgedrückt:

„daß mit der Angelegenheit, die Errichtung eines Schullehrer-Seminar zu Waldenburg betreffend, vor der Hand nicht weiter vorgeritten und die fernere Berathung des darauf Bezug habenden Postulats, bei der Ständeverammlung, noch einige Zeit aufgeschoben werden möge.“

Wenn nun mit dieser Erklärung das durch Decret vom 28. Februar laufenden Jahres für das fragliche Seminar gestellte Postulat von 9,000 Thlr. — — zur Zeit seine Erledigung erhält und mit einer weitem deßfalligen Berathung Anstand zu nehmen ist, so werden die getreuen Stände hiervon in Kenntniß gesetzt, indem Se. Königliche Majestät ihnen in Huld und Gnade jederzeit wohl beigethan verbleiben.

Dresden, am 1. Mai 1840.

Friedrich August.



Bernhard von Lindenau.

N<sup>o</sup> 66.

Decret an die Stände.

Den Gesetz-Entwurf über die Radfelgenbreite und Belastung  
des Frachtfuhrwerkes auf den Chausseen betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 7. Mai 1840.

Se. Königliche Majestät haben aus der Schrift vom 4. dieses Monats und deren Anlage ersehen, welche Abänderungen die getreuen Stände bei dem ihnen mitgetheilten Entwürfe zu einem Gesetze: die Radfelgenbreite und Belastung des Frachtfuhrwerkes auf den Chausseen betreffend, beantragt und welche Wünsche dieselben sonst dabei geäußert haben.

Allerhöchst dieselben genehmigen hierauf die vorgeschlagenen Abänderungen allenthalben und werden das Gesetz darnach einrichten und publiciren lassen, auch Befehl ertheilen, damit auf den Antrag unter I. wegen besonderer Bekanntmachung des Gesetzes und auf den Antrag unter II. wegen strenger Controlirung der bestehenden Vorschrift über die Ladungsbreite des Frachtfuhrwerkes, bei der künftig zu erlassenden Ausführungsverordnung allenthalben Rücksicht genommen werde; auch wird seiner Zeit die für erforderlich erachtete Abänderung im Chausseegelder-Tarif verfügt werden.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen solches unverhalten seyn und verbleiben denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, am 16. April 1840.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

N<sup>o</sup> 67.

## Ständische Schrift,

die Erklärung auf den mittelst allerhöchsten Decretes vom 10. November 1839. vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über das Liquidiren der Advocaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

Allerdurchlauchtigster zc. zc.

Nach verfassungsmäßig stattgehabter Berathung über den mittelst allerhöchsten Decretes vom 10. November 1839. an die Ständeversammlung gelangten Entwurf eines Gesetzes über das Liquidiren der Advocaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten haben beide Kammern zu den in der Beilage enthaltenen Modificationen sich vereinigt. In der Hoffnung nun, daß diese beantragten Abänderungen allerhöchste Genehmigung finden werden, und mit Erklärung ihres Einverständnisses in allen übrigen Puncten und Bestimmungen des vorgelegten Gesetz-Entwurfs, ertheilt die Ständeversammlung ihre Zustimmung zu Hinausgabe des vorgelegten Gesetzes, und erneuert die Versicherung der tiefsten Ehrfurcht und unwandelbarsten Treue, mit welcher sie stets verharret

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 7. Mai 1840.

allerunterthänigst treuehuldigste  
Ständeversammlung.

## Beilage zur ständischen Schrift,

den Gesetz-Entwurf über das Liquidiren der Advocaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

1.

Dieselben Gründe, welche für das Zweckmäßige des Liquidirens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sprechen, finden auch Anwendung in Untersuchungssachen. Hier wie dort vermag der erkennende Richter am leichtesten und besten die von dem Anwalte in Ansatz gebrachten Kosten zu beurtheilen, und in seiner Entscheidung findet der Angeschuldigte in einer Untersuchungssache, wie

der Vertheidiger, die beste Garantie, daß in Feststellung der Kosten das richtige Maas gehalten werde. Dieses hat auch die bisherige Praxis in soweit anerkannt, als der Vertheidiger in den meisten Fällen bei Einreichung der Vertheidigungsschrift die bis dahin erwachsenen Kosten zu den Acten zu liquidiren pflegte, allein eines Theils war dieses durch eine gesetzliche Vorschrift keineswegs geboten, andern Theils pflegte es auch seltener dann zu geschehen, wenn zu übersehen war, daß die Kosten nicht würden Gerichtswegen zu übertragen seyn, und, wenn die Feststellung der Kosten im Urthel nicht hatte erfolgen können, weil sie nicht zu den Acten waren liquidirt worden, so mußte, wenn der Vertheidiger die dem Angeschuldigten abverlangten Kosten von ihm nicht erlangen konnte, entweder der Untersuchungsrichter, wenn er nicht zugleich der erkennende war, die Acten an die zu erkennende Gerichtsbehörde lediglich für den Behuf der Kostenfeststellung anderweit versenden oder er mußte, wenn die Betheiligten sich damit begnügen wollten, für Erreichung des Zweckes der Durchgehung der Acten sich unterziehen, um in den Stand gesetzt zu werden, die Ansätze gewissenhaft beurtheilen zu können. Ist aber die Untersuchung von der Art, daß Untersuchungs- und erkennendes Gericht dieselbe Behörde ist, so wird es ebenfalls dazu dienen, Zeit und Kosten zu ersparen, wenn sogleich bei Abfassung der Entscheidung auch die Kosten des Vertheidigers festgestellt werden. Diese Gründe nun haben zu dem Beschluß geführt,

a.) daß die Ueberschrift des Gesetzes laute:

„Gesetz, das Liquidiren der Advocaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeits- und Untersuchungsfachen betreffend“,

b.) daß in §. 1. nach den Worten:

„ohne Unterschied der Prozeßgattung“

hinzugefügt werde:

„nicht minder in Untersuchungsfachen.“

2.

Mußte auch anerkannt werden, daß das Liquidiren der Verläge zu den Acten dieselben Gründe für sich habe, wie das Liquidiren der Gebühren, so hielt man es doch für bedenklich, das angedrohte Präjudiz auch auf solche Verläge zu erstrecken, die schon aus den Acten sofort sich ergeben. Diesem wird begegnet, wenn in §. 1. nach den Worten:

„gemachten Verläge“

hinzugefügt wird:

„in soweit letztere nicht aus den Acten zu ersehen sind.“

3.

Wird ferner in §. 1. gesagt:

„bei deren Verlust“,

so ist die Absicht nicht diese, daß, wenn der Sachwalter unterlassen hat, eine oder die andere Post von Gebühren oder Verlägen zu den Acten zu liquidiren, dieses dann zur Folge haben solle, daß er dadurch seiner gesammten Verläge und Gebühren verlustig werde, der liquidirten, wie der nicht liquidirten. Um dieses nun schärfer noch zu bezeichnen, ist man zu dem Beschluß gelangt, daß anstatt

„bei deren Verlust vollständig zu den Acten zu liquidiren“,

gesagt werde:

„bei Verlust des nicht liquidirten vollständig zu den Acten zu liquidiren.“

4.

Da der Eintritt des angedrohten Verlustes mit der Inrotulation der Acten oder der Erstattung des Berichtes stattfinden soll, so muß nothwendig auch vorausgesetzt werden, daß dem Anwalt der Termin für Inrotulation oder Berichtserstattung bekannt geworden sey. Oft geschieht es, daß die diesfallige Bekanntmachung an die Parthei selbst erfolgt, diese aber den Anwalt hiervon entweder gar nicht oder nicht zur gehörigen Zeit in Kenntniß setzt, was dann zur Folge haben könnte, daß der Anwalt ohne sein Verschulden Verlust an Verlägen oder Gebühren erleiden würde. Um nun diesem zu begegnen, zugleich aber auch Weiterungen und wohl auch Eidesleistungen für den Fall zu vermeiden, wenn die Parthei vorgiebt, daß sie ihren Rechtsfreund in Kenntniß gesetzt habe, dieser aber es in Abrede stellt, entschied man sich, am Schluß §. 1. Folgendes noch hinzuzufügen:

„Der Verlust nicht liquidirter Gebühren und Verläge fällt jedoch weg, wenn dem Sachwalter selbst der Inrotulationstermin nicht bekannt geworden, und, daß dieses der Fall sey, nicht sofort aus den Acten zu ersehen ist.“

N<sup>o</sup> 68.

Ständische Schrift

auf die allerhöchsten Decrete vom 11. und 30. November 1839.,  
die Kassenbestände und Kassenüberschüsse so wie vom 17. Januar  
1840., die Erbauung eines Museums betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Sw. Königliche Majestät haben unter dem 11. und 30. November  
1839. mittelst allerhöchsten Decretes der Entschliessung der Ständeversamm-  
lung diejenigen Vorschläge zu Verwendung der Kassenüberschüsse unterlegen  
lassen, welche Allerhöchstdero Ministerien deßhalb in Antrag gebracht  
haben.

Nachdem beide Kammern sich der Berathung dieses wichtigen Gegenstan-  
des, nach angehörtem Vortrage und Gutachten der betreffenden Deputationen,  
unterzogen haben: so ermangeln wir nicht, das Resultat derselben zu Aller-  
höchstdero Kenntniß zu bringen.

Die Summe, über welche zu disponiren war, belief sich auf

1,908,892 Thlr. 11 gr. 7 $\frac{1}{2}$  pf.

und nach Abzug der für den Theaterbau laut besonderer ständischen Schrift  
bewilligten

266,000 Thlr. — —,

welche, von den Kassenüberschüssen zu entnehmen, beantragt worden, auf

1,648,892 Thlr. 11 gr. 7 $\frac{1}{2}$  pf.

Von der mit 240,541 Thlr. 4 gr. — pf. zu Vollendung der Arbeiten  
des neuen Grundsteuersystemes geforderten Summe haben wir 39,876 Thlr.  
15 gr. 4 pf. abziehen zu können geglaubt, weil nach dem Bedürfnisse der  
letzten Jahre das von uns bewilligte Quantum an

200,664 Thlr. 12 gr. 8 pf.

zu Deckung des Aufwandes zureichen dürfte, genehmigen jedoch auch denjeni-

gen Aufwand, welcher, bis zu der Höhe des Postulates, über die bewilligten 200,664 Thlr. 12 gr. 8 pf. hierzu erforderlich seyn sollte.

Hiernächst haben wir keinen Anstand gefunden, zu der Verwendung von 150,000 Thlr. — —

zu Kapitalabzahlung der wegen Ablösung des Bierzwanges auf die Staatskasse zu übernehmenden Renten unsere Zustimmung zu ertheilen, wollen auch die, Behufs der Vollendung der Einrichtung der Casernirung der Truppen geforderten

26,000 Thlr. — —

und zwar hierunter 3,271 Thlr. 15 gr. 3 pf. als einen zu gleichem Zwecke bestimmten Dispositionsfonds des Kriegsministerii, bewilligen.

Wir finden ebenfalls kein Bedenken, die bereits erfolgte Verwendung der Summe von

189,139 Thlr. 6 gr. 1 pf.

zu Abfindung der Stadt Leipzig wegen ihres Antheiles am Lottereeinkommen zu genehmigen;

beantragen jedoch hinsichtlich der in Vorschlag gebrachten Innenhaltung von

149,312 Thlr. 1 gr. 6 $\frac{1}{2}$  pf.

zu Bestreitung der Agiozahlung bei Umwandlung der Steuercreditkassenscheine in den Bierzehnthalerfuß, die Deckung dieses Aufwandes auf die nächste Finanzperiode allergnädigst weisen zu wollen, indem wir der Ansicht sind, daß dem deßfalligen Bedürfnisse auf die eine oder die andere Weise zu begegnen und dasselbe aus den laufenden Einnahmen der Finanzperiode von 1840. — 1842. vorschussweise zu bestreiten seyn werde;

so wie wir hinsichtlich der für die Einrichtung eines Schullehrerseminars zu Plauen geforderten

4,500 Thlr. — —

der Meinung waren, die etwa sich herausstellende Nothwendigkeit dieses Aufwandes bei dem Budget in Berathung zu ziehen, und Falls dieselbe anerkannt werden sollte, auf das Budget zu übernehmen.

Zu diesen ehrerbietigsten Anträgen wurden wir insbesondere durch den Wunsch bewogen, dem Chaussee-Neubaue und der Correctur der vorhandenen Straßen eine grössere extraordinaire Beihülfe widmen zu können, da wir des Dafürhaltens sind, daß bei der erhöhten Gewerbthätigkeit, bei dem namentlich auch durch die Eisenbahnunternehmung gesteigerten Bedürfnisse an directen Communicationen mit derselben, bei dem großen Andränge von Gesuchen aus allen Theilen des Landes nach chausfirten Straßen, keine Geldopfer zu scheuen sind, um eins der ersprießlichsten Beförderungsmittel des



Nationalreichthumes, die Erleichterung und Vermehrung der Transportmittel, dem Lande zu verschaffen, und tragen daher darauf an, anstatt der geforderten 100,000 Thlr. — —

250,000 Thlr. — —

zu diesem Behufe im Laufe der jetzigen Finanzperiode allergnädigst verwenden lassen zu wollen, über deren specielle Verwendung wir uns die Berathung beim Budget vorzubehalten haben.

Wir haben unsere Zustimmung zu Entnehmung von

14,400 Thlr. — —

aus den Kassenüberschüssen zu dem Zwecke der Erbauung eines Gewächshauses im botanischen Garten und eines Laboratorii bei der Landes-Universität zu Leipzig ertheilt.

Ew. Königliche Majestät haben hiernächst hinsichtlich des blühenden Zustandes der Finanzen, welcher eine Berücksichtigung der Anforderungen der Kunst gestatte, und wegen drohender Verderbniß der zu Allerhöchstdero Hausfideicommiß gehörenden Gemälde die Reservirung von 300,000 Thalern zu dem Zwecke einer besseren Aufbewahrung der in der Gemäldegalerie befindlichen Kunstschätze, und in dem allerhöchsten Decrete vom 17. Januar laufenden Jahres unsere Erklärung erfordern lassen über die Verwendung von resp. 150,000 Thalern und 480,000 Thalern zu dem Umbaue der jetzigen Gemäldegalerie oder Erbauung eines Musei.

Wenn schon wir den blühenden Zustand der Finanzen nicht verkennen und zugeben müssen, daß das Gewerbe im Allgemeinen sich gehoben und einen höheren Aufschwung gewonnen, und daß die Entfesselung des ländlichen Grundbesitzes von manchen drückenden Lasten, wohlthätige Folgen für denselben gehabt habe: so sind dennoch die den Steuerpflichtigen aufliegenden Lasten nicht so unbedeutend, als es auf den ersten Anblick erscheinen möchte.

Wir durften hinsichtlich des Gewerbes nicht auffer Acht lassen, daß bei dem Uebergange von der Betreibung desselben durch einzelne Individuen, mithin von der Verwendung größtentheils geringer persönlicher Kräfte, zu dem Betriebe desselben durch Associationen, mithin unter Beihülfe bedeutender Kapitalien, eine Störung in den Zustand der gewerbtreibenden Individuen gekommen ist, welche sich nur mit der Zeit verlieren kann. Nicht weniger mußten wir hinsichtlich des ländlichen Grundbesitzes in Betracht ziehen, daß derselbe ebenfalls in einer Uebergangsperiode sich befindet, die unbedingte Schonung verlangt. Haben schon die Ablösungen dem grösseren Grundbesitze mitunter bedeutende Kapitalien zugeführt, so haben doch dieselben größtentheils dazu verwandt werden müssen, die nothwendigen Verwendungen in dem

Wirthschaftssysteme herbeizuführen, um deren nachtheilige Wirkungen zu übersehen, und hat der Uebergang zu der Geldwirthschaft, so vortheilhaft derselbe auch ist, doch die unbedingte Folge der Vermehrung des Betriebskapitales und grössere Unsicherheit des reinen Ertrages, da durch diesen nicht allein die Ausfälle an den Naturalleistungen, sondern auch die Zinsen des vermehrten Betriebskapitales und dieses selbst, gedeckt werden sollen. Nicht weniger ist der kleinere Grundbesitz, so groß auch der Gewinn, welcher demselben durch die Befreiung von den Fesseln der Naturaldienstleistung zugeht, seyn wird, noch nicht im Besitze der ihm hierdurch zuwachsenden Kräfte, da die Geldrente, welche von demselben zu gewähren ist, nur durch eine vortheilhaftere Verwendung der freigewordenen Kräfte gedeckt werden kann, diese nutzbarere Verwendung aber allenthalben noch nicht eingetreten ist, theils aus Mangel der nöthigen Kenntniß, theils aus Mangel an Betriebskapitale. Allen Classen der Staatsbürger endlich, namentlich aber dem Grundbesitze jeder Art, sind durch die erhöhten Bedürfnisse, für Kirche und Schule, durch die neuen Einrichtungen bei der Communalverwaltung und durch verschiedene gemeinnützige Institute neue Lasten auferlegt worden, die die denselben gewährten Erleichterungen mehr als aufwiegen.

Aus diesen Gründen können wir, die Mitglieder der zweiten Kammer, eine Verwendung von so bedeutenden Summen, nachdem bereits über 260,000 Thlr. — — zu dem Baue eines neuen Theaters disponirt worden war, zu genehmigen mit unseren ständischen Pflichten nicht vereinbaren, und sehen uns vielmehr veranlaßt, zu Schonung der Steuerpflichtigen, die für den fraglichen Gegenstand in Anspruch genommenen Erübrigungen der Staatskasse für eine Erhöhung der Steuererlasse in Anspruch zu nehmen.

Zu diesen Gründen tritt aber noch der Umstand hinzu, daß über die Ursache der angeblichen Verderbniß der Gemälde, und über die dagegen anzuwendenden Mittel, unter den Kunstverständigen, nach Ergebnis der Acten, eine Verschiedenheit der Meinungen vorwaltet, welche zu den verschiedenen uns vorgelegten Resultaten der Vorberathungen derselben geführt hat, und unter welchen zu wählen, weder in unseren Kräften, noch in unserer Aufgabe liegt, nach welcher letzteren wir verpflichtet gewesen seyn würden, den geringeren Kostenbetrag vorzuziehen, welcher, nutzlos verwendet, uns eine ebenso große Verantwortlichkeit, als die Bewilligung des höheren Postulates aufgeladen hätte.

Indem wir daher jede der beantragten Verwendungen nach der reiflichsten Erwägung aller dafür und dagegen sprechenden Gründe, ablehnen, nehmen wir keinen Anstand, die zu Sicherung und fortgesetzter Restauration der Bilder in der Gemäldegalerie als unerläßlich beanspruchten

10,000 Thlr. — — aus den Kassenbeständen zu bewilligen.

Wir, die Mitglieder der ersten Kammer, schliessen uns zwar der letztgedachten Bewilligung von 10,000 Thlr. — — zu sofortiger Sicherung der Gemäldegalerie und zu fortgesetzter Restauration der darin befindlichen Bilder unbedingt, der Ablehnung einer abschläglichen Bewilligung von 100,000 Thlr. — — zum Neubau eines Museums oder zum Umbaue des jetzigen Galeriegebäudes aber nur aus dem Grunde an, weil wir die Verwendung einer so großen Summe zu diesen Zwecken neben der Bewilligung für den Theaterbau in Einer Finanzperiode den Verhältnissen des Landes um so weniger für angemessen erachten können, als uns die unerläßliche und dringende Nothwendigkeit des einen oder des anderen dieser Bauten und die zweckentsprechendste Art der Ausführung derselben zur Zeit noch nicht ausreichend erwiesen zu seyn scheint.

Den in Vorschlag gebrachten Steuererlaß haben wir mit gerechtestem Danke zu erkennen gehabt und haben demgemäs unsere Zustimmung ertheilt, daß ein Erlaß an der Gewerb- und Personalsteuer und an der Schlachtsteuer, in der nächsten Finanzperiode in der, in dem dem allerhöchsten Decrete beiliegenden Gesetz-Entwurfe enthaltenen Weise stattfinden möge, und haben wir denselben nach dessen Brutto-Erträge

mit 423,807 Thlr. 9 gr. — bei der Gewerb- und Personalsteuer, und

mit 218,873 Thlr. 22 gr. — bei der Schlachtsteuer in Ansatz gebracht.

Sind nun Vorstehendem gemäs

- 1.) 200,664 Thlr. 12 gr. 8 pf. zu Vollendung des Grundsteuer-systems,
- 2.) 150,000 = — = — = zu Ablösung des Bierzwanges,
- 3.) 26,000 = — = — = zu Vollendung der Casernirungseinrichtung der Truppen,
- 4.) 189,139 = 6 = 1 = zu Entschädigung der Stadt Leipzig,
- 5.) 250,000 = — = — = zu dem Chausseebaue,
- 6.) 14,400 = — = — = zu der Erbauung eines Gewächshauses und Laboratorii in Leipzig,
- 7.) 10,000 = — = — = zu Sicherung und Restauration der Gemälde,
- 8.) 642,681 = 7 = — = zu Steuererlassen,

Summe: 1,482,885 Thlr. 1 gr. 9 pf.

theils den in dem allerhöchsten Decrete enthaltenen Vorschlägen gemäs bewilligt, theils, wie obstehend, zu verwenden beantragt worden, und bleiben nun noch

166,007 Thlr. 9 gr. 10 $\frac{1}{2}$  pf. übrig:

so haben wir es aus mehrfachen und insbesondere aus den, bei dem vorhergehenden Postulate aufgestellten Gründen, und namentlich auch der Billigkeit nach, für angemessen erachtet, einen Erlaß an der Grundsteuer des platten Landes, und zwar vorzugsweise an den Cavallerieverpflegungsgeldern ehrerbietigst zu beantragen, und halten dafür, daß derselbe in der Art zu bewirken seyn möchte, daß Ein Drittheil des jetzigen Betrages der Cavallerieverpflegungs- auch Portions- und Nations-Gelder in den Jahren 1841. und 1842. erlassen werde, welches eine Summe von

151,200 Thlr. — —

absorbiren würde, nach Abzug welcher Summe annoch ein Ueberschuß von

14,807 Thlr. 9 gr. 10 $\frac{1}{2}$  pf.

verbleibt.

Indem wir endlich dem Gesetz-Entwurfe, die zeitweisen Ermäßigungen und Erlasse bei der Schlachtsteuer, ingleichen bei der Personal- und Gewerbesteuer auf die nächste Finanzperiode betreffend, unsere Zustimmung andurch ertheilen, müssen wir jedoch annoch folgende Abänderungen und Zusätze zu demselben zu beantragen uns gestatten.

Es würde nämlich eingangs des gedachten Gesetz-Entwurfes hinter den Worten „und Personalsteuer“ annoch hinzuzufügen seyn:

„wie auch an den Cavallerieverpflegungs- und Nations- und Portions-Geldern,“

so wie wir den Wegfall der Worte

„für den Fall, wenn die Erträge der verschiedenen Abgabenzweige in Folge unvorhergesehener Ereignisse während der dermaligen Finanzperiode hinter den Voranschlägen nicht zurückbleiben“

ehrerbietigst beantragen, indem wir dafürhalten, daß diese Einschaltung eine Ungewißheit über die Ausführbarkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, theils auch mit letzteren selbst, namentlich mit §§. 1. und 4. in Widerspruch zu stehen scheint, da diese Steuererlasse schon in den Jahren 1840. bis 1842. gewährt werden sollen, die Ergebnisse der Finanzperiode aber erst nach deren Ablaufe zu übersehen sind.

Es dürfte endlich eine 5. Paragraphe, den von uns gestellten Anträgen auf Erlaß eines Theiles der Grundabgaben gemäs, folgenden Inhaltes hinzuzufügen seyn:

§. 5.

„An den während der Finanzperiode 1840. — 1842. zu entrichtenden Cavallerieverpflegungs- auch Rations- und Portions-Geldern soll in den Jahren 1841. und 1842. der dritte Theil derselben den Abgabepflichtigen, nach vorgängiger Bestimmung Unseres Finanz-Ministerii über die Modalität, erlassen werden.“

und in Folge dieses Antrages dürften die Worte

„Urkundlich“ zc.

hinter den §. 5. zu setzen seyn.

Schließlich gestatten wir uns noch darauf anzutragen, daß Ew. Königlichen Majestät es gefallen möge, einen terminlichen Erlaß an der Gewerbs- und Personalsteuer, wo möglich den 1. Mai laufenden Jahres, jedenfalls jedoch im Jahre 1840., den anderen hingegen im Jahre 1841. eintreten zu lassen,

indem es höchst wünschenswerth erscheint, die ohnehin nicht überflüssigen Circulationsmittel für den Verkehr flüssig zu erhalten.

In der ehrerbietigsten Erwartung, daß Allerhöchstdieselben unseren Anträgen gnädigste Berücksichtigung schenken werden, beharren wir in tiefster Verehrung und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 7. Mai 1840.

allerunterthänigst treugehorsamste  
Ständeversammlung.

N. 69.

Beitrag zur Geschichte

der Erziehung in den Göttinger Schulen im 18ten Jahrhundert

von Johann Samuel Sauter

Die Erziehung in den Göttinger Schulen im 18ten Jahrhundert ist ein Gegenstand, der in der That wenig beachtet worden ist. In dem 17ten Jahrhundert war die Erziehung in den Göttinger Schulen noch sehr unvollkommen, und es fehlte an allen Seiten an Lehrern und Schülern. In dem 18ten Jahrhundert hat sich die Erziehung in den Göttinger Schulen sehr verbessert, und es sind jetzt viele ausgezeichnete Lehrer und Schüler zu finden. Die Ursache dieser Verbesserung ist die Gründung der Göttinger Universität im Jahr 1737. Seitdem hat die Universität in Göttingen eine große Rolle in der Erziehung gespielt, und es sind viele ausgezeichnete Männer in die Welt gekommen, die ihre Ausbildung in Göttingen erhalten haben.

*N<sup>o</sup> 69.*

**Decret an die Stände.**

**Die Erörterung wegen Einbringung eines tiefen Stollns in die  
Freiberger Bergamtsrevier betreffend.**

Eingegangen bei der II. Kammer am 16. Mai 1840.

Se. Königliche Majestät eröffnen den getreuen Ständen hierdurch, daß der schon seit längerer Zeit entworfene Plan, einen tiefen Stolln aus der Gegend von Meißen in die Freiberger Bergamtsrevier, zu dauerhafter Aufrechterhaltung des dasigen bedeutenden Silberbergbaues, einzubringen, dem Antrage der vormaligen Landstände in der Hauptbewilligungsschrift vom 19. Juni 1830. und dem hierauf erlassenen Decrete vom 8. Juli desselben Jahres gemäs, von dem Berg- und Oberbergamte zu Freiberg sorgfältigen und umfänglichen Erörterungen unterworfen worden ist.

Eine Druckschrift des vormaligen Oberberghauptmanns, Freiherrn von Herder, welche den getreuen Ständen in mehreren Exemplaren bereits zugekommen, enthält die dabei erlangten Resultate, und die weitem Arbeiten über einige immittelst noch zur Ansprache gekommene Modificationen werden in Kurzem beendigt seyn.

Es wird daher ein Anstand nicht obwalten, den bemerkten Plan vollständig an die nächste Ständeversammlung gelangen zu lassen.

Derselbe ist aber sowohl an sich, als in Rücksicht auf die dazu aus Staatsmitteln auf eine lange Reihe von Jahren in Anspruch genommenen Kosten von solcher Wichtigkeit, daß er auch Ständischer Seits sehr genaue Berathung erfordern, und die diese letztere vorbereitende Prüfung erst während des Landtags selbst nicht thunlich seyn wird.

Allerhöchst dieselben finden daher für angemessen, daß die getreuen Stände noch vor Beendigung des jetzigen Landtags, nach Maasgabe der Landtagsordnung S. 120., eine gemeinschaftliche Deputation, welche aus Drei Mitgliedern der ersten und Drei Mitgliedern der zweiten Kammer bestehen möchte, zu dem angegebenen Behufe erwählen, an welche, nachdem sie vor Beginn des nächsten Landtags einberufen worden, die weitem behüfigen Mittheilungen erfolgen sollen, damit sodann das Ergebnis ihrer Prüfung der Ständeversammlung selbst alsbald gutachtlich vorgelegt werden könne.

Se. Königliche Majestät behalten Sich vor, den getreuen Ständen künftig, nach Erfolg der Verathung über das Deputationsgutachten, wegen eines nach Befinden auf die nöthige Bewilligung zu stellenden Postulates, weitere Eröffnung zu thun, und verbleiben denselben, indem Sie zunächst der Anzeige über die baldigst zu veranstaltende Wahl und Zusammensetzung der Deputation entgegensehen, in Huld und Gnaden wohl beigethan.

Dresden, am 14. Mai 1840.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

N<sup>o</sup> 70.

### Ständische Schrift

über den Gesetz-Entwurf, die Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Kompetenzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Durch allerhöchstes Decret vom 2. December vorigen Jahres haben Ew. Königliche Majestät uns einen Gesetz-Entwurf über die Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Kompetenzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden zukommen lassen.

Nach verfassungsmäßiger Verathung in beiden Kammern haben wir uns zu einigen Anträgen und Abänderungsvorschlägen vereinigt, welche in der Beilage unter D zusammengestellt sind, und ertheilen nunmehr unter vorausgesetzter Genehmigung der oberrwähnten Abänderungsvorschläge dem Gesetze unsere ständische Zustimmung.

Mit tiefster Verehrung und unwandelbarer Treue verharren wir

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
am 15. Mai 1840.

allerunterthänigst treugehorsamste  
Ständeversammlung.



Zu §. 4.

Auf der dritten Zeile von unten hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. Es dürfte zur Verbesserung desselben statt „im Fall“ zu setzen seyn: „ein Fall“.

Zu §. 6.

Die im Entwurf beliebte Zusammensetzung der Commission hat den Zweifel erregt, ob nicht die Zuziehung eines für jeden Fall besonders abzuordnenden Ministerialraths aus dem betreffenden Verwaltungs-Ministerium, mit entscheidender Stimme, diesem letztern ein unangemessenes Uebergewicht bei der Entscheidung geben, oder mindestens das Vertrauen der Betheiligten in die Unparteilichkeit der Behörde schwächen könnte. Auch wird in denjenigen Fällen, wo das betreffende Verwaltungs-Ministerium schon durch einen der stehenden Räte in der Commission vertreten ist, der in den Motiven für diese Einrichtung angeführte Grund an Bedeutung verlieren, daß es zum Zwecke der Gründlichkeit der Berathung sehr zu wünschen sey, daß ein mit der fraglichen Geschäftsbranche vertrauter Mann in der Commission die nöthige Auskunft ertheilen könne.

Die Wichtigkeit dieser letztern Rücksicht anerkennend, bringt die Ständeversammlung für andere Fälle an einer späteren Stelle eine hierauf abzuweckende Einrichtung in Vorschlag; erlaubt sich daher zu beantragen, daß an die Stelle des jedesmal besonders zuzuziehenden, ein Vierter Ministerialrath als stehendes Mitglied in die Commission aufgenommen werde.

Demgemäs würde in §. 6. statt:  
„Drei Ministerialräthe ——— besonders abgeordnet wird“  
„und Vier Ministerialräthe aus Verwaltungs-Ministerien, die ebenfalls vom Könige für beständig ernannt werden“  
und statt:  
„Sechs beständige Mitglieder“  
„Sieben Mitglieder“  
zu setzen seyn.

Zu §. 7.

Außer den Ministerial-Deductionen dürften wohl der Commission zu gründlicher Information auch die in der Sache ergangenen Acten vonnöthen seyn, man schlägt daher vor, nach dem Worte:

„Mittheilung“  
einzuschalten:

„der Acten und ———“

Zu §. 8.

Den Anfang der zehntägigen Frist von einer bloßen, in Gemätheit der Ministerialentscheidung erfolgten Verfügung der Unterbehörde abhängig zu machen, scheint der Ständeversammlung bedenklich; denn es könnte leicht eine der Rechte nicht kundige Parthei, selbst wenn in jener Verfügung der Ministerialentscheidung gedacht wäre, zu Versäumniß der Frist verleitet werden. Nächstdem scheint es angemessen, daß die Verfügung von Entscheidungsgründen bei dergleichen Decisionen, die wohl ohnehin in der Absicht gelegen hat, hier ausdrücklich vorgeschrieben werde.

Demgemäs schlägt man vor, die Worte des Entwurfes:

„bekannt gemacht ——— anzubringen“

mit folgenden zu vertauschen:

„bekannt gemacht wird, binnen 10 Tagen nach Empfang jener Bekanntmachung bei Verlust des Provocationsrechtes anzubringen. Die nurgedachte Bekanntmachung muß aber mittelst besonderer schriftlicher Zufertigung und mit der darin enthaltenen Bedeutung, daß solche in Kraft der Bekanntmachung geschehe, so wie unter Mittheilung der von Seiten der Ministerien jeder Zeit beizufügenden Entscheidungsgründe bewerkstelligt werde.“

Die folgende Stelle würde hiernach also abzuändern seyn:

„Die Behörde, bei welcher die Provocation angebracht wird, hat solche, und zwar zc.“

Um endlich der Commission die Möglichkeit zu verschaffen, bei eintretenden Verzögerungen der erforderlichen Mittheilungen selbst die nöthigen Einleitungen zu Erledigung der Provocation zu treffen, scheint es angemessen, wenn dieselbe unmittelbar von der erfolgten Berufung in Kenntniß gesetzt werde; man schlägt daher vor, am Schlusse des §. beizufügen:

„nicht weniger gleichzeitig die Commission unmittelbar von der eingegangenen Provocation zu benachrichtigen.“

Zu §. 10.

Zu mehrerer Deutlichkeit und um bestimmt auszudrücken, wie solches im §. 9. geschehen, daß auch bis zum Ablauf der hier bestimmten Fristen mit der Berichtserstattung anzustehen sey, wünscht die Ständeversammlung den Schluß des §. von den Worten:

„der Gegentheil“  
an, in folgender Maasse gefaßt zu sehen:

„der Gegentheil mit einer Widerlegung der Provocation binnen 14 Tage von der an denselben erfolgten Zufertigung der letztern an gerechnet zu hören.

Bis nach Ablauf der nach diesem Sphen dem Gegentheil zur Widerlegung einzuräumenden Fristen ist der Berichtserstattung Anstand zu geben.“

§. 11.

Um den obenerwähnten Zweck des Schlufsantrags zu §. 8. vollständig zu erreichen, scheint es erforderlich, eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Acten an die Commission gelangen müssen, nicht minder dieser letztern den Weg anzudeuten, auf welchem sie die etwa nöthigen Einleitungen treffen könne.

Man beantragt daher:

a.) nach den Worten:  
„die Acten“  
einzuschalten:  
„binnen 4 Wochen“  
und

b.) am Schlusse des §. beizufügen:  
„Sind übrigens binnen 8 Wochen, von Eingang der nach §. 8. der Commission zu ertheilenden Nachricht gerechnet, die Acten an letztere noch nicht gelangt, so kann die Commission wegen deren Einsendung mit dem betreffenden Ministerium communiciren.“

Zu §. 12.

Dieser §. dürfte in Gemäsheit des Antrags zu §. 6. gänzlich in Wegfall zu bringen seyn; dagegen würde die, den ebendasselbst anzudeutenden Zweck der Staatsregierung sichernde Einrichtung durch Einschaltung folgenden neuen Sphens ins Leben gerufen werden können.

„§. 12.

Auskunftsertheilung durch einen Ministerialrath.  
In allen denjenigen zur Entscheidung der Commission gelangenden Fällen, wo von dem theilhaftigen Verwaltungsministerium ein Rath unter den nach §. 6. zu Mitgliedern der Commission ernannten vier

Ministerialräthen sich nicht befindet, ist zum Behuf der Auskunfts-  
ertheilung, ein Rath aus diesem Ministerium noch besonders zuzu-  
ziehen, welcher jedoch bei Entscheidung der Sache keine Stimme  
hat und daher vor der Abstimmung abtritt.“

Zu §. 13.

Um das Verhältniß der Commission auch zu den höhern Behörden voll-  
ständig zu regeln, dürfte es angemessen seyn, den §. von den Worten  
„benöthigt ist“

an, also zu fassen:

„mit Ministerien und Mittelbehörden communiciren, an Unterbehör-  
den aber unmittelbar verfügen.“

Zu §. 14.

a.) In Gemäsheit des Antrags zu §. 6. würde auch hier der Satz:

„Der von dem beteiligten ——— Correferent seyn“

in Wegfall zu bringen seyn.

An diese Stelle beantragt die Ständeversammlung zu mehrerer Sicher-  
stellung der Unpartheilichkeit der commissarischen Entscheidung die Einschaltung  
folgender Worte:

„Es darf jedoch, Falls einer der zur Commission gehörigen Oberap-  
pellations- oder Ministerialräthe eine zur Entscheidung der Com-  
mission gelangende Sache früher zum Vortrag gehabt hat, demselben  
weder deren Referat noch Correferat übertragen werden.“

b.) Um zu vermeiden, daß die Entscheidung von einer zu schwach besetz-  
ten Behörde gefaßt werde, dürfte die Bestimmung sachgemäs seyn, daß von  
jeder Seite mindestens drei Mitglieder beim Vortrag der Sache erforderlich  
seyen.

Demgemäs beantragt man den letzten Absatz des §phen folgendermaassen  
zu fassen:

„Bei dem Vortrage muß stets eine gleiche Anzahl Mitglieder des  
Oberappellationsgerichts und Ministerialräthe und zwar von jeder  
Seite wenigstens drei gegenwärtig seyn.“

Unentschieden ist endlich durch dieses Gesetz die Frage, bis zu welcher Zeit  
ein Conflict erhoben werden kann und ob solches namentlich nach rechtskräftig  
entschiedener Hauptsache noch statthaft sey. Daß aber eine zu weite Ausdeh-  
nung jener Befugniß großen practischen Nachtheil mit sich führe, liegt am  
Tage und hat sich durch die in Frankreich, wo eine derartige Einrichtung am

längsten besteht, gemachte Erfahrung erwiesen. Die Ständeversammlung bescheidet sich nun zwar, daß dieser Gegenstand sorgfältiger Erwägung bedürfe und in vorliegendes Gesetz nicht gehöre. Bei der Wichtigkeit der Sache an sich, erlaubt sie sich jedoch diesen Gegenstand der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung bei künftiger Bearbeitung einer Gerichtsordnung zu empfehlen.

**N<sup>o</sup> 71.**

**Ständische Schrift,**

den Entwurf eines Gesetzes über den Wegfall des jährlichen Canons für Verleihung der Schriftsässigkeit betreffend.

Allerdurchlauchtigster zc. zc.

Durch allerhöchstes Decret vom 18. Februar 1840. gelangte an die Ständeversammlung

Entwurf eines Gesetzes über den Wegfall des jährlichen Canons für Verleihung der Schriftsässigkeit.

Nachdem die Verathung hierüber in beiden Kammern verfassungsmäßig stattgefunden hat, erklären wir uns mit diesem Entwurfe allenthalben einverstanden, ertheilen die ständische Zustimmung zu Erlassung des Gesetzes, und beharren in tiefster Ehrfurcht und unverbrüchlichster Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 22. Mai 1840.

allerunterthänigst treuehuldigste  
Ständeversammlung.

N<sup>o</sup> 72.

Ständische Schrift

über die Petition des Abgeordneten Klien, die Veröffentlichung der auf doctrineller Auslegung beruhenden definitiven Entscheidungen und Beschlüsse betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Ein Mitglied der zweiten Kammer, der Abgeordnete Klien, hat an dieselbe das Gesuch gerichtet:

„im Einverständniß mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung sich dahin zu verwenden, daß in allen Zweigen derselben, ausser den Zusätzen und authentischen Erläuterungen der Gesetze, auch die auf dem Wege doctrineller Auslegung in höchster Instanz und definitiv angenommenen Grundsätze in der Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.“

Haben wir nun auch dieses Gesuch, nach vorgängiger Begutachtung durch unsere dritten Deputationen und verfassungsmäßiger Berathung darüber, zwar nicht in der Ausdehnung, wie solches von Petenten gestellt, wohl aber in der Maasse einer Bevormwortung werth gefunden, als dasselbe lediglich auf die Veröffentlichung solcher von den höchsten Verwaltungsbehörden befolgter Grundsätze zu beschränken, welche theils auf Erledigung wirklich gegründeter Zweifel in verwaltungsgesetzlichen Bestimmungen gerichtet, theils so abstract und allgemein sind, daß sie unabhängig von concreten Verhältnissen ihre Anwendung erhalten können; so vereinigen wir uns zu dem ehrerbietigen Antrage:

Allerhöchst dieselben wollen von Zeit zu Zeit die von den höchsten Verwaltungsbehörden befolgten Grundsätze, welche theils auf Erledigung wirklich gegründeter Zweifel in verwaltungsgesetzlichen Bestimmungen gerichtet, theils so abstract und allgemein sind, daß sie unabhängig von concreten Verhältnissen ihre Anwendung erhalten können, im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt machen zu lassen, huldreichst geruhen.

In tiefster Verehrung und unwandelbarer Treue verharren wir

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 22. Mai 1840.

allerunterthänigst treugehorsamste  
Ständeversammlung.

**N<sup>o</sup> 73.**

**Decret an die Stände.**

Die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 28. Mai 1840.

Se. Majestät der König haben aus der, die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betreffenden ständischen Schrift vom 31. März dieses Jahres und deren Beilage unter S., diejenigen besondern Anträge vernommen, welche die getreuen Stände mit der Zustimmung zu der Gesetzesvorlage über obigen Gegenstand verknüpft haben und lassen denselben Allerhöchst-Ihre Entschliessung hierauf in Nachstehendem eröffnen:

1.

Se. Königliche Majestät genehmigen, daß künftighin die salinischen Düngemittel, ohne besonders einzuholende Erlaubniß des Finanzministeriums lediglich auf, bei den Niederlagsbehörden zu entnehmende Pässe Seiten der Consumenten selbst unmittelbar aus den Salzbereitungsanstalten erholt werden und wollen deshalb durch die, mit dem Gesetze zu erlassende Ausführungsverordnung allgemeine Verfügung treffen lassen.

Obschon hiernächst

2.

die mehrfach bereits eingezogenen amtlichen Erkundigungen über diejenigen, in der Nähe von Sachsen gelegenen Salinen, von denen bis jetzt Salz anher nicht, oder nur ausnahmsweise bezogen worden ist, namentlich über die Keußische Saline Heinrichshall, ein günstiges Ergebnis hinsichtlich der Beschaffenheit des dort bereiteten Salzes keineswegs geliefert haben; so wird dennoch, da die hierunter jetzt obwaltenden Umstände einer Aenderung möglicherweise unterliegen können, der gestellte Antrag seiner Zeit einer sorgfältigen Erörterung unterworfen werden.

In Betracht,

3.

daß die bisherige Einrichtung, wonach jedem Orte die Entnehmung eines jährlichen Salzdeputatquantums und die Nachzahlung der in Rest gelassenen Quantität oblag, für manche, namentlich minder wohlhabende Gemeinden

drückend war, für die Zukunft aber, nach dem Wegfalle jener Verbindlichkeit, Salzdeputatreste überhaupt nicht weiter vorkommen können; so haben Se. Königliche Majestät beschlossen, die dermalen verhangenen und noch nicht erledigten dergleichen Reste den beteiligten Gemeinden zu erlassen, worüber in der allgemeinen Ausführungsverordnung ebenfalls weitere Bestimmung erfolgen wird.

Da

4.

Seiten der getreuen Stände die möglichst baldige Einführung des, die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betreffenden Gesetzes gewünscht wird; so ist der Eintritt dieses Gesetzes auf den 1. Juli dieses Jahres festgesetzt worden.

Wenn ferner

5.

in der vorangezogenen Beilage S. unter Nr. 4. zu §. 9. nähere Prüfung darüber beantragt wird, ob und inwieweit es zweckmäßig sey, den für Rechnung der Staatskasse in einigen Orten des Landes stattfindenden Viehverkauf des Salzes aufzugeben; so wird die deshalb erforderliche Erörterung angestellt, und nach deren Ergebnis weitere Entschliessung, nach Befinden wegen gänzlicher Einziehung des Viehverkaufs gefaßt werden.

Endlich

6.

werden die in der Beilage S. beantragten Abänderungen und Zusätze bei Redaction und Ausführung des Gesetzes Berücksichtigung finden. Es ist jedoch hinsichtlich der unter Nr. 1. zu §. 1. gemachten Erinnerung gegen den daselbst gebrauchten Ausdruck „temporell“ zu erwähnen, daß, den Verhandlungen zufolge, derselbe nicht mit den, vielleicht nur durch einen Schreibfehler in die ständische Schrift eingeflossenen Worten „zur Zeit“, sondern mit den Worten „auf Zeit“ zu vertauschen seyn wird.

Se. Königliche Majestät verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl begethan.

Dresden, am 23. Mai 1840.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.



N<sup>o</sup> 74.

Ständische Schrift

auf das allerhöchste Decret, die Einführung des 14 Thalerfußes  
in hiesigen Landen betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

**G**w. Königliche Majestät haben in dem unterm 10. November vori-  
gen Jahres erlassenen allerhöchsten Decrete, die Einführung des 14 Thaler-  
münzfußes in hiesigen Landen betreffend, unter Mittheilung der seit vorigem  
Landtage mit den übrigen Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Münzconvention  
zunächst unsere Ansicht darüber:

ob der künftigen Eintheilung des Thalers in 30 Groschen zu 10  
Pfennigen, vor der zeither in 24 Groschen zu 12 Pfennigen bestan-  
denen der Vorzug zu geben seyn dürfte?

zu erfordern und zugleich drei die neue Münzverfassung regulirende Gesetz-Ent-  
würfe, als:

- I. Gesetz, die künftige Münzverfassung im Königreich Sachsen betreffend,
  - II. Gesetz, das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhält-  
niß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen, ingleichen zu an-  
dern Währungen, so wie die daraus für den Geldverkehr im Allge-  
meinen abzuleitenden Verbindlichkeiten betreffend,
  - III. Gesetz, wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen,
- zur ständischen Berathung vorlegen zu lassen geruht.

Nach sorgfältiger Erörterung der Frage über die künftige Eintheilung des  
Thalers, sind wir in der Mehrheit zu der Ansicht gelangt:

daß der Eintheilung desselben in 30 Groschen zu 10 Pfennigen der  
Vorzug vor der jetzt bestandenen zu geben sey;

wir würden uns zu weit verbreiten müssen, wenn wir die für und wider diese  
Eintheilung geltend gemachten Gründe hier nochmals umständlich darlegen woll-  
ten und gestatten uns deßhalb auf die Berichte unserer betreffenden Deputa-  
tionen und die Protocolle über die Kammerverhandlungen (Landtags-Acten

Abtheil. IV. sub VI. IX. ꝛ. XXI. XXII. XXIII. und XXIV.) allerunterthänigsten Bezug zu nehmen.

Bei der verfassungsmäßigen Berathung der obgedachten drei Gesetze haben wir uns zu mehreren Anträgen und Vorschlägen auf Abänderung einzelner Bestimmungen und Zusätzen veranlaßt gefunden, die in der Beilage sub C zusammengestellt und mit den Gründen, welche uns dazu bewogen haben, begleitet worden sind, und in der ehrerbietigsten Erwartung, daß Ew. Königliche Majestät diesen Anträgen und Vorschlägen gnädigste Berücksichtigung schenken werden, erklären wir zur Erlassung dieser Gesetze hiermit unsere ständische Zustimmung.

Wir beharren in tiefster Ehrfurcht mit unwandelbarer Treue


Ew. Königlichen Majestät

Dresden,

allerunterthänigst treuehorsaamste

den 29. Mai 1840.

Ständeversammlung.



### Beilage zur ständischen Schrift

über das allerhöchste Decret vom 10. November 1839., die Einführung des 14 Thalerfußes in hiesigen Landen betreffend.

#### I. Gesetz-Entwurf,

die künftige Münzverfassung im Königreich Sachsen betreffend.

#### Zu §. 3.

Da die Lücke vom Thaler bis zum  $\frac{1}{6}$ . Thalerstück herab für den Bedarf und die Bequemlichkeit des Verkehrs zu groß seyn würde und eine Zwischenmünze rathlich ist, auch es bedenklich scheinen will, eine zu große Quantität ganzer Thaler ausprägen zu lassen, weil für die neuen vollwichtigen Thaler sich vorzugsweise die Neigung zur Auswanderung kundgeben wird, so beantragt die Ständeversammlung die baldige Ausprägung von  $\frac{1}{3}$ . Thalerstücken nach vorher getroffener Vereinbarung mit den übrigen Vereinsstaaten.

Zu §. 11.

Um theils die Münzconvention zu vervollständigen, theils ähnlichen Wirren, wie sie jetzt hinsichtlich der Goldmünzen stattfinden, für die Zukunft vorzubeugen, beantragt man:

⊙ dahin zu wirken, daß unter den Staaten der allgemeinen oder mindestens unter denen des besondern Münzvereins auch eine Vereinbarung über gleichmäßige Ausprägung der Goldmünzen unter sichernder Controle so wie über deren gleichmäßige Werthsgeltung zu Stande komme;

für welchen Fall die Ständeversammlung zugleich hiermit die Ermächtigung ertheilt, die dem entsprechend zu treffenden Bestimmungen an die Stelle der in §. 11. aufgenommenen im Wege der Verordnung in Ausführung zu bringen.

## II. Gesetz - Entwurf,

das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünze zu der zeitherigen ingleichen zu andern Währungen, so wie die daraus für den Geldverkehr im Allgemeinen abzuleitenden Verbindlichkeiten betreffend.

### Zu §. 1.

Da die in den Motiven Seite 328 enthaltene Ausnahme hinsichtlich der Cessionen der im 20 Guldenfuß vor Eintritt der neuen Münzverfassung bestandenen Forderungen um der Deutlichkeit willen dem §. selbst einverleibt werden möchte, so beantragt die Ständeversammlung folgenden Zusatz:

Auch ist obiges Verbot auf Cessionen der vor Eintritt der neuen Münzverfassung im 20 Guldenfuß bestandenen Forderungen nicht mit zu beziehen; vielmehr können dergleichen Forderungen auch ferner noch ohne Umrechnung in den 14 Thalerfuß cedirt werden.

### Zu §. 4.

Im Allgemeinen mit dem im §. aufgestellten Grundsatz einverstanden, schien es doch für den Gläubiger verlesend, wenn er bei längerer oder kürzerer Ermangelung eines Tagescourses für gröbere Conventionsmünzsorten genöthiget werden sollte, sich mit einem Aufgelde von  $2\frac{7}{8}$  % zu begnügen; um eine solche Nöthigung zu vermeiden, beantragt man: auf der vierten Zeile des Sphen nach dem Worte:

„bestehenden“ einzuschalten:

„letzten“,

dagegen die Worte:

„in Ermangelung eines solchen Tagescourses aber, oder“ wegzulassen, und dann nach dem Worte

„wenn“

auf der fünften Zeile das Wörtchen:

„aber“

einzuschalten.

Um aber andererseits auch den Schuldner gegen ein zu hohes und unverhältnismäßiges Hinaufstreiben des Tagescourses zu schützen, spricht die Ständeversammlung den Antrag und die Ermächtigung aus:

wenn unerwarteten Falls der Cours der gröberen Conventionsmünzsorten unverhältnismäßig hoch und bis zu einem Punkte steigen sollte, welcher das nach §. 4. zu gewährende Aufgeld auf mehr als 5  $\frac{1}{2}$  bringen würde, letztern Cours als Maximum des Aufgeldes im Verordnungswege zu bestimmen.

Zu §. 9.

Um andere Erwerbstitel als vertragmäßige nicht auszuschließen, wird der Wegfall des Wortes

„vertragmäßigen“

aus der ersten Zeile des §. nothwendig.

Zu §. 11.

Um bei den Staatsgläubigern, welche ihre Schuldscheine nach dem 14 Thalerfuß nicht umschreiben lassen wollen, die irrige Meinung zu vermeiden, als ob die Rückzahlung der Kapitalien sofort zu bewirken sey, wird auf der 6ten Zeile hinter den Worten:

„wegen der“

noch einzuschalten seyn:

„seiner Zeit“,

da hierdurch deutlicher ausgedrückt wird, daß die Bestimmung der Rückzahlungszeit von der Staatsregierung auszugehen habe.

Demnächst wollte es aber auch angemessen erscheinen, die Staatsschulden nach §. 15. des Gesetz-Entwurfs zu behandeln, wenigstens fand man kein

Bedenken gegen Anwendung gleicher Grundsätze auf die Staatsgläubiger; und es wird deshalb der letzte Satz des Sphen:

„Alle am 1sten April 1841. ——— eingelöset“  
völlig in Wegfall zu bringen seyn.

Zu §. 12.

Ist die Ständeversammlung mit dem Inhalt des Sphen auch durchgängig einverstanden, so erlaubt sie sich doch zur genauen Erläuterung ihrer Ansicht die Erklärung niederzulegen:

daß sie unter der hier gedachten Ermächtigung nur diejenigen Veränderungen begreife, die von dem Uebergange zu dem neuen Münzfuße bedingt und demnächst beendigt seyn werden,

und beantragt zugleich eine Mittheilung über diese getroffenen Veränderungen an die nächste Ständeversammlung; demnächst spricht dieselbe die Voraussetzung aus:

daß die in den Motiven Seite 334 in Beziehung der Ablösungssätze (welche nur beispielsweise angeführt sind) ausgesprochenen Grundsätze auch im Allgemeinen zu möglichster Vermeidung jeder Beeinträchtigung der in das Privatrecht übergegangenen Gebühnisse und Leistungen zur Anwendung gebracht werden.

Zu §. 15.

Um, so lange Conventionsgeld noch in Circulation bleiben muß, dessen Inhaber bei zu tiefem Sinken des Courses gegen empfindlichen Nachtheil zu schützen, beantragt die Ständeversammlung:

wenn sich ein bedenkliches Fallen des Courses des Conventionsgeldes zeigen sollte, im Verwaltungswege die zu dessen Erhaltung nöthigen Maasregeln zu ergreifen.

Zu §. 18.

Damit das im §. gebrauchte Wort:

„Sorte,“

welches verschiedener Bedeutung unterliegen kann, zu Mißverständnissen nicht Veranlassung geben möge, wird folgende Fassung des §. vorgeschlagen:

„Bei Zahlungen, die im 14 Thalerfuß zu leisten sind, soll es lediglich der Convenienz des Schuldners überlassen seyn, in welchen inländischen oder gleichgestellten Courant- Haupt- und Theilmünzen dieses Fußes er seine Verbindlichkeiten erfüllen will, und es kann derselbe, selbst wenn eine ausdrückliche Zusage von ihm hierunter ertheilt worden wäre, zu Gewährung bestimmter einzelner Münzstücke dieses Fußes nicht angehalten werden.

Bei Zahlungen hingegen, die auf Gold, ingleichen auf ausländische Silbermünzen, denen in solcher Beziehung die Vereinsmünzen i. e. 2 Thaler- oder 3½ Guldenstücke gleichgeachtet sind, lautet, bleibt es noch fernerhin gestattet, eine gewisse besondere Gattung von Münzstücken sich auszubedingen.

Bei Wechselln und Anweisungen ist die Zahlung ausschließlich auf eine einzige benannte Sorte, und nicht alternativ auf mehrere zugleich zu richten und demnach bei solchen, welche ——— ausgegedrückt ist.“

Die Veränderung des Anfangs des letzten Satzes schien nöthig, um deutlicher zu bestimmen, daß die Bestimmung nur auf Wechsel und Anweisungen gehen soll, ein Grund für eine weitere Ausdehnung derselben aber nicht erkannt werden konnte.

#### Zu S. 19.

Da der kaufmännische Geldverkehr zu dem gemeinen Zahlungsverkehr nicht zu rechnen ist, und darüber niemand zweifelhaft seyn wird, da ferner die Namhaftmachung einer Ausnahme die Aufzählung mehrerer erheischen würde, so beantragt die Ständeversammlung den Wegfall des zweiten Satzes:

„Diese Vorschrift leidet jedoch ——— Anwendung.“

### III. Gesetz-Entwurf

wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen.

#### Zu S. 2.

Damit der gewerbsmäßige Betrieb des Einbringens verbotener Münzsorten besonders getroffen werde, wird es noch des Zusatzes zum S. bedürfen:

Personen, welche diese Vergehungen gewerbmäßig betreiben, sind nach §. 299. des Criminalgesetzbuchs zu bestrafen.

Zu §. 3.

Die in diesem §. enthaltene, aus dem Münzdict von 1763. übertragene Bestimmung scheint eine zu beschwerende Präsumtion auszusprechen und läßt bei wörtlicher Anwendung sehr bedauerliche Unannehmlichkeiten und Härten befürchten.

Die Ständeversammlung beantragt deshalb dessen Wegfall, zumal auch ohne diese Bestimmung derjenige, welcher fremdes Geld führt, zum Nachweis darüber, was er damit machen wollen? angehalten werden kann.

Zu §. 4.

Man vermißt eine Bestimmung über die Erhöhung der Strafe im Wiederholungsfalle, die um so nöthiger scheint, als die Höhe des Gewinns mit dem Betrage der Geldstrafe in einem solchen Falle außer Verhältniß stehen kann und stellt daher den Antrag auf folgenden Zusatz zum §.:

„Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln und kann nach Ermessen des Richters statt Geld- Gefängnißstrafe nach dem §. 8. angegebenen Verhältnisse erkannt werden.“

Zu §. 6.

Nach Wegfall §. 3. ist das Citat von §. 2. 4. 5. in §. 2. 3. und 4. zu verwandeln.

Zu §. 9.

Da die Zuthellung eines Theils der confiscirten Summen und eingehenden Strafgeder an den Denuncianten den in andern neuern Polizeigesetzen angenommenen Grundsätzen nicht entsprechend seyn würde, so beantragt die Ständeversammlung das hierzu bestimmte  $\frac{1}{3}$ . der Ortsarmenkasse zuzuweisen und hiernach den Schluß des §. also zu fassen:

„das dritte Drittheil aber der Armenkasse des Orts, an welchem der Uebertreter wohnt, oder bei Ausländern, da wo die Untersuchung geführt worden ist, zufallen.“

Zu §. 11.

In Folge der nachträglichen Bestimmung bei §. 2. würde folgender Zusatz zu diesem §. als nothwendig sich darstellen:

„Dasselbe findet statt, wenn nach §. 2. diese Vergehungen gewerbemäßig betrieben worden sind.“

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



N<sup>o</sup> 75.

Decret an die Stände.

Den Schluß des gegenwärtigen Landtags betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 5. Juni 1840.

Die über die dormalige Lage der ständischen Geschäfte vernommenen Vorträge haben Sr. Königlichen Majestät die erwünschte Ueberzeugung gewährt, daß fast alle von der Regierung den Ständen gemachten Vorlagen bereits soweit bearbeitet und berathen worden sind, um mittelst einer kurzen Verlängerung des im Decret vom 9. April laufenden Jahres vorläufig festgesetzten Landtagschlusses zur völligen Erledigung gebracht zu werden und somit die Nachtheile einer noch längern Landtagsdauer zu vermeiden.

Dem gemäs wollen Allerhöchstdieselben den Schluß des gegenwärtigen Landtags annoch auf kurze Zeit hinaussetzen und auf den 22sten huj. hiermit bestimmen und erwarten, daß die Erklärungen der getreuen Stände bis zum 20. ejusd. ms. eingehen werden, um noch darauf die allerhöchsten Entschliessungen, soweit thunlich, durch den Landtagsabschied eröffnen zu können.

Da die höchste Willensmeinung, den Landtag in der Mitte dieses Monats beschloffen zu sehen, bereits mit Anfang April den Kammern zu erkennen gegeben wurde, so konnten Se. Königliche Majestät nicht zweifeln, daß der seitdem verflossene zweimonatliche Zeitraum zur gehörigen Vorbereitung aller annoch rückständigen ständischen Erklärungen ausreichend seyn werde: allein da der seit fünf Monaten vorliegende, zunächst an die zweite Kammer gelangte Entwurf zu einem Preßgesetz daselbst so spät zur Berathung vorbereitet worden ist, daß diese noch in keiner Kammer beginnen konnte, und, bei dem nun nach Maassgabe des frühern Beschlusses festgestellten Schlusse des Landtags, eine vollständige Berathung dieses umfanglichen Gesetzes in beiden Kammern nicht mehr zu ermöglichen, vielmehr der noch übrig bleibende Zeitraum zu Beendigung der bereits begonnenen Arbeiten zu benutzen ist, so finden sich Allerhöchstdieselben in die Nothwendigkeit versetzt, den Gesetz-Entwurf,

„die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels betreffend,“

andurch zurückzunehmen.

I. Abth. 2. Bd.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen hiervon Eröffnung thun und verbleiben denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 4. Juni 1840.

Friedrich August.



Bernhard von Lindenau.

Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

N<sup>o</sup> 76.

### Ständische Schrift

auf das allerhöchste Decret, die bevorstehende Umrechnung der auf die Landrentenbank gewiesenen Ablösungsrenten vom Zwanzig- gulden- in den Bierzehnthaler- Fuß betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Ev. Königliche Majestät haben uns, der gehorsamst unterzeichneten Ständeversammlung, mittelst allerhöchsten Decrets vom 26. Februar d. J. die Absicht eröffnen lassen, daß, um von den, bei Umrechnung der auf die Landrentenbank gewiesenen Ablösungsrenten in den Bierzehnthalerfuß sich unter vier Pfennige stellenden Spizen dieselben zu befreien, zu Vereinfachung des Geschäftsbetriebs ein dem fünfundzwanzigfachen Betrage jener Rentenspizen gleichkommendes Ablösungskapital von ungefähr 2,500 Thlr. — im Bierzehnthalerfuße zum Besten der Rentepflichtigen aus der Staatskasse übertragen werde.

Nach verfassungsmäßiger Berathung in beiden Kammern erklären wir hierzu unsere Zustimmung, und beharren in tiefster Ehrfurcht und mit unwandelbarer Treue

Ev. Königlichen Majestät

Dresden,  
am 5. Juni 1840.

allerunterthänigst treugehorksamste  
Ständeversammlung.

**N<sup>o</sup> 77.**

**Ständische Schrift**

auf das allerhöchste Decret, die Recognition von Urkunden vor den auswärtigen Consuln betreffend.

Allerdurchlauchtigster *rc. rc.*

**E**w. Königliche Majestät haben uns mittelst Decrets vom 18. März dieses Jahres einen Gesetz-Entwurf, die Recognition von Urkunden vor den auswärtigen Consuln betreffend, zur dießfalligen Erklärung vorlegen lassen.

Nachdem nun derselbe der verfassungsmäßigen Berathung unterlegen und ohne Beantragung von Abänderungen in beiden Kammern angenommen worden ist, so ertheilen wir hiermit unsere ständische Zustimmung zur Erlassung dieses Gesetzes und verharren in tiefster Ehrfurcht mit unwandelbarer Treue,

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,

allerunterthänigst treuehofsamste  
Ständeversammlung.

den 6. Juni 1840.

**N<sup>o</sup> 78.**

**Ständische Schrift**

auf das allerhöchste Decret, die erbländische Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt betreffend.

Allerdurchlauchtigster *rc. rc.*

**E**w. Königliche Majestät haben, auf einen von der vorigen Ständeversammlung wegen des bei Werthsermittlung der Behufs der Brandversicherung zu katastrophenden Gebäude beobachteten Verfahrens, gestellten submissiven Antrag, durch das allerhöchste Decret Nr. 40. vom 10. Februar 1840. uns, nicht nur was in dieser Beziehung zeither geschehen, und wie es ferner gehalten wer-

den soll, sondern auch zugleich einige wegen des Brandkassenwesens nöthig erscheinende Bestimmungen und Abänderungen in dem zuletzt erschienenen Brandkassengesetze, zur beziehendlichen Kenntnißnahme, Begutachtung und Erklärung in V verschiedenen Puncten mitzutheilen geruht.

Die nach verfassungsmäßiger Berathung in Beziehung darauf für nöthig erachteten Anträge und Erinnerungen sind in der Beilage O. enthalten, und in der Voraussetzung der huldreichsten Berücksichtigung derselben, erklären wir ehrerbietigst unsere Zustimmung

zu III.,

in die Erlassung des Gesetzes B.,

zu IV.,

in die für die Jahre 1840., 1841. und 1842. vorgeschlagene Fixation der Brandkassenbeiträge auf — 4 gr. 8 pf. von jedem Hundert Thaler Versicherung jährlich,

zu V.,

in die Veränderungen des Gesetzes vom 14. November 1835. nach denen in der Beilage E. S. 68. sub 1., 2., 3. und 5. enthaltenen Vorschlägen und sind auch damit einverstanden, daß nach §. 91. Lit. d. des angezogenen Gesetzes solche im Verordnungswege in Ausführung zu bringen sind.

Wir verharren in fortwährender Treue und Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 6. Juni 1840.

allerunterthänigst treuehorsaamste  
Ständeversammlung.



### Beilage zur ständischen Schrift

auf das allerhöchste Decret Nr. 40. vom 10. Februar 1840., die erbländische Immobilial-Brandversicherungsanstalt betreffend.

Zu Punct I.

Die Ständeversammlung konnte nicht verkennen, daß durch das neue Gesetz vom 14. November 1835. die Werthsbestimmung der zu versichern-

den Gebäude auf eine ganz andere Basis gestellt worden ist, als diejenige ist, welche die früheren Gesetze an die Hand gegeben haben.

Nach den älteren Gesetzen sollte nämlich der Werth der zur Katastration zu bringenden Gebäude, durch Vergleichung mit demjenigen Werthe festgestellt werden, welcher aus Kaufbriefen, Hypothekenbüchern oder andern gerichtlichen Urkunden zu entnehmen ist.

Nach dem neueren Gesetze hingegen soll nur Ausmittlung der in den Gebäuden steckenden Baumaterialien und des Arbeitslohnes als Grundlage zur Werthbestimmung in Anwendung kommen.

Es kann nicht entgehen, daß eine Werthbestimmung der ersteren Art von den Eigenthümern der Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten erfolgen konnte. Bei der letzten Art aber verhält es sich ganz anders.

Die specielle Untersuchung der einzelnen Bestandtheile der Gebäude ist dabei nicht zu umgehen, eine solche aber sowohl als die Bestimmung des Werths der Baumaterialien (und zwar nach der bei der Untersuchung vorhandenen Beschaffenheit), ingleichen der Arbeitslöhne, erfordert eine Sachkenntniß und Erfahrung, welche nur bei technisch gebildeten Männern vorauszusetzen ist und von den Eigenthümern der Gebäude für gewöhnlich nicht erfordert werden kann.

Wenn daher die Werthsermittlung der bei der Brandkassenanstalt zu versichernden Gebäude bei der neuen Katastration im ganzen Lande durch technisch gebildete Sachverständige bereits durchgeführt worden ist, und dieses Verfahren nach Mittheilung der hohen Staatsregierung auch ferner beizubehalten beabsichtigt wird, so faßt hierbei die Ständeversammlung zwar, in der Hinsicht, daß dadurch mehr Sicherheit in den Werthangaben zu versichernder Gebäude werde erlangt werden, Beruhigung, es hat ihr jedoch dabei nicht zweifelhaft bleiben können, daß dadurch die in der frühern Gesetzgebung ausgesprochene, und in das neue Gesetz wieder aufgenommene Bestimmung,

„wornach die Werthangabe der zu versichernden Gebäude zuerst dem Eigenthümer überlassen bleiben soll,“

kräftlos und unnütz geworden, zugleich aber auch ein Hauptgrundsatz der bestehenden Gesetzgebung alterirt worden sey, als weshalb sie sich bewegen findet, bei Punct III. eine Veränderung des neuen Gesetzes in Antrag zu stellen.

Dagegen findet sie

zu Punct II.,

nün Hinsicht auf die, wegen Entrichtung der Brandkassenbeiträge im 14 Tha-

lerfüße getroffenen, auf frühere ständische Anträge gestützten Verfügungen, etwas nicht zu erinnern.

Was nun aber

zu Punct III.

a.) die Zulassung der Versicherung nach dem vollen Werth anlangt, so ist auch hierinnen die Ständeversammlung mit der Ansicht der hohen Staatsregierung einverstanden, und so wie die Aufhebung der durch §. 4. des Gesetzes vom 14. November 1835. angeordneten Beschränkung der Erhöhung auf  $\frac{5}{6}$ . des Zeitwerthes eine nothwendige Folge seyn muß, also hat sie aber auch in der Schrift ihre Zustimmung zur Erlassung des Gesetzes B. ausgesprochen, dieselbe findet sich jedoch bewogen, hinsichtlich des Verfahrens bei der Werthsermittlung der Gebäude, aus denen bereits bei Punct I. angedeuteten und in den Deputationsberichten der ersten und zweiten Kammer H h. und P p. S. 281 flg. und beziehentlich Seite 389 näher auseinandergesetzten Gründen, (auf welche sie sich der Kürze halber zu beziehen devotest erlaubt) folgende Veränderung des erwähnten Gesetzes in Antrag gehorsamst zu bringen:

a.

nach §. 1. annoch in folgender Fassung einen §. einzuschalten:

§. 1. b.

„Bei Anmeldung neuer Gebäude und der an bereits versicherten Gegenständen eingetretenen Veränderungen Behufs der Katastrationsnachträge, bedarf es der eignen Werthsangabe Seiten der Eigenthümer weiter nicht, vielmehr hat die Obrigkeit, es mag nun eine solche Angabe erfolgt seyn oder nicht, den Zeitwerth der angemeldeten Versicherungsobjecte durch den von der Directorialcommission hierzu bestellten Sachverständigen ermitteln zu lassen und das Resultat dem Interessenten zur Erklärung vorzulegen.“

Als nothwendige Folge dieser Einschaltung aber noch

b.) §. 2. des gedachten Gesetz-Entwurfs B. dahin abzuändern:

§. 2.

„Was dem entgegen, in dem Gesetze vom 14. November 1835. und den zu dessen Ausführung ergangenen Verordnungen, namentlich im zweiten Abschnitte, so wie in §§. 4. und 59. des Erstern verfügt worden ist, wird hiermit aufgehoben.“

Auch dürfte

c.) dem Gesetze eine der Abänderung entsprechende Ueberschrift und eine Veränderung des Einganges eben dieses Gesetzes zu geben und solche der Redaction zu überlassen seyn.

Wenn aber

zu Punct IV.

die hohe Staatsregierung zu Befolgung der Bestimmung §. 43. des Gesetzes vom 14. November 1835.

daß während der drei Jahre 1840., 1841. und 1842. die Brandkassenbeiträge auf — 4 gr. 8 pf. von jedem Hundert Versicherung festgestellt werden mögen,

in Vorschlag gebracht hat, auch in dieser Beziehung denen in dem Aufsatze D. S. 65 des höchsten Decrets niedergelegten Bemerkungen beizupflichten ist, so hat auch die Ständeversammlung in der Schrift ihre Zustimmung zu dieser Fixation auszusprechen nicht Anstand nehmen können.

Was endlich

zu Punct V.

die zu Abänderung einiger, die Verwaltung der erbländischen Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffenden Stellen des Gesetzes vom 14. November 1835. in der dem allerhöchsten Decrete angefügten Beilage E. S. 68 flg. enthaltenen Vorschläge anlangt, so hat die Ständeversammlung

zu 1.

die Anstellung theoretisch und practisch gebildeter fixirter Baugewerken, zu Versorgung aller in Brandversicherungsangelegenheiten vorkommenden Werths- und Schädenermittlung als angemessen zwar anerkannt, jedoch nur in der von dem Königlichen Commissar zugestandenen Voraussetzung:

„daß die Anzustellenden lediglich als bloße zur Unterstützung der Obrigkeiten dienende Sachverständige gegen Aufkündigung angenommen, keineswegs aber zur Classe der Staatsdiener gerechnet, und in keiner Art auf die Entschliessungen und Geschäfte der Obrigkeiten, insoweit von letzteren sie dazu nicht gezogen worden, einzuwirken befugt seyn sollen.“

Die Ständeversammlung hat auch

zu 2.

gegen die Seite 72 unter a. b. und c. wegen Aufbringung und Einsendung der halbjährigen Brandkassenbeiträge und wegen Abschlusses der Jahresrechnungen und Bekanntmachung der letzteren sowohl, als

zu 3.

wegen Bestimmung anderer Fristen zu Einrechnung der Katasternachträge vorgeschlagenen Abänderung etwas nicht zu erinnern.

Zu 4.

In der Erwartung:

daß es, was die Bekanntmachung der dreijährigen Fixationen der Brandkassenbeiträge und der Rechnungsübersichten anlangt, auch in Zukunft bei der Disposition §. 43. und 45. des Gesetzes nunmehr sein Verbleiben haben werde,

hat, nach der Stände Ansicht, dieser Punct durch die bei der Verhandlung in der zweiten Kammer von dem Regierungs-Commissar abgegebene Erklärung:

daß es ganz unbedenklich bei der Disposition des Gesetzes zu lassen sey, indem die Regierung nur grössere Publicität bei dem neuen Vorschlage, der jedoch durch die angegebene gegentheilige Erfahrung entkräftet werde, beabsichtigt habe,

seine Erledigung erhalten, und so wie

zu 5.

die Ständeversammlung auch damit,

daß die Commission autorisirt werden möge, zu harter Dachung und Anlegung von Brandgiebeln bei einem oder dem andern Hause, welches in einer fortlaufenden Reihe gefährlicher, mit harter Dachung nicht versehener Gebäude steht, oder sonst seiner Lage nach einen Punct abgiebt, wo dem Feuer Einhalt gethan werden kann, dem Besitzer eine Unterstützung zu bewilligen, einverstanden ist, hat solche auch bereits in der ständischen Schrift ihre besondere Zustimmung der vorbemerkten unter 1. 2. 3. und 5. anher bezeichneten Abänderung erklärt.

---

Die Ständeversammlung hat die Abänderung der Disposition §. 43. und 45. des Gesetzes nunmehr sein Verbleiben haben werde, hat, nach der Stände Ansicht, dieser Punct durch die bei der Verhandlung in der zweiten Kammer von dem Regierungs-Commissar abgegebene Erklärung: daß es ganz unbedenklich bei der Disposition des Gesetzes zu lassen sey, indem die Regierung nur grössere Publicität bei dem neuen Vorschlage, der jedoch durch die angegebene gegentheilige Erfahrung entkräftet werde, beabsichtigt habe, seine Erledigung erhalten, und so wie zu 5. die Ständeversammlung auch damit, daß die Commission autorisirt werden möge, zu harter Dachung und Anlegung von Brandgiebeln bei einem oder dem andern Hause, welches in einer fortlaufenden Reihe gefährlicher, mit harter Dachung nicht versehener Gebäude steht, oder sonst seiner Lage nach einen Punct abgiebt, wo dem Feuer Einhalt gethan werden kann, dem Besitzer eine Unterstützung zu bewilligen, einverstanden ist, hat solche auch bereits in der ständischen Schrift ihre besondere Zustimmung der vorbemerkten unter 1. 2. 3. und 5. anher bezeichneten Abänderung erklärt.



**N<sup>o</sup> 79.**

**Decret an die Stände.**

**Die Niedersetzung von Deputationen zur Vorberathung eines  
Gesetz-Entwurfs wegen des Criminal-Verfahrens  
betreffend.**

Eingegangen bei der I. Kammer am 10. Juni 1840.

Seiner Königliche Majestät haben beschlossen, den getreuen Ständen bei dem nächsten ordentlichen Landtag den Entwurf eines Gesetzes, das Criminalverfahren betreffend, vorlegen zu lassen, erachten aber bei der Umfänglichkeit eines solchen Gesetzes für angemessen, daß dasselbe zur künftigen Berathung in den Kammern selbst durch besondere ständische Deputationen der einzelnen Kammern annoch vor dem Beginnen des nächsten ordentlichen Landtags in ganz gleicher Weise geprüft und begutachtet werde, wie solches bei dem Criminalgesetzbuch mit Nutzen, sowohl für die gründliche Bearbeitung als für die Förderung des ständischen Geschäftsbetriebs bereits zur Ausführung gekommen ist.

Für die Wahl, Geschäftsbehandlung und Stellung dieser Deputationen werden allenthalben diejenigen Bestimmungen volle Anwendung zu finden haben, über welche damals die Regierung mit den Ständen, Inhalts des Decrets vom 11. October 1834. und der Schrift vom 28. October 1834. sich einverstanden hat.

Allerhöchstdieselben veranlassen daher die getreuen Stände, insoweit ihnen ein Bedenken nicht beiegt, zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, das Criminalverfahren betreffend, und Berichtserstattung hierüber aus ihrer

Mitte Deputationen, welche für die erste Kammer aus Fünf und für die zweite Kammer aus Sieben Mitgliedern zu bestehen haben wird, nicht minder eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen, und sind der Anzeige der getroffenen Wahlen in Huld und Gnaden gewärtig, mit denen Sie denselben jederzeit wohl beigethan verbleiben.

Dresden, den 5. Juni 1840.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

**N<sup>o</sup> 80.**

**Decret an die Stände.**

**Die erbländische Immobilier-Brandversicherungs-Anstalt betreffend.**

Eingegangen bei der I. Kammer am 10. Juni 1840.

Se. Königliche Majestät haben die Erklärungen und Anträge vernommen, welche in Folge des unterm 10. Februar dieses Jahres an die getreuen Stände erlassenen Decrets, die erbländische Immobilier-Brandversicherungs-Anstalt betreffend, mittelst der ständischen Schrift vom 6ten dieses Monats über diesen Gegenstand abgegeben und zur allerhöchsten Entschliessung gestellt worden sind.

Allerhöchst dieselben genehmigen hierauf die in der Beilage nurgedachter Schrift sub C.

zu Punct III. und V.

niedergelegten Bemerkungen und werden, unter Berücksichtigung derselben, so wie sonst in der vereinbarten Maasse, das mit dem oberwähnten Decrete vorgelegte Gesetz definitiv bearbeiten und publiciren, auch im Uebrigen das Weitere hierunter im Verordnungswege verfügen lassen.

Was hiernächst

zu Punct IV.

die Fixation der Brandkassenbeiträge während der laufenden Finanzperiode anlangt, so haben sich die Umstände seit Erlassung des eingangserwähnten Decretes insofern wesentlich geändert, als durch die seit Anfang dieses Jahres in höchst bedauerlicher Weise eingetretene Vermehrung der Feuersbrünste überhaupt, insbesondere aber und hauptsächlich durch das große Brandunglück, welches jüngst die beiden Städte Markneukirchen und Elsterberg betroffen hat, die Ansprüche an die Brandkasse dermaassen gesteigert worden sind, daß nicht nur der gesammte eigenthümliche Fonds der Anstalt, sondern auch der Ertrag der heurigen Jahreseinnahme, nach 4 gr. 8 pf. von Hundert Thalern — — Versicherung berechnet, durch Vergütung der bereits angezeigten Brandschäden fast gänzlich absorbiert werden wird.

Wenn sich nun mit Wahrscheinlichkeit vorhersehen läßt, daß der im Gesetze vom 14. November 1835. §. 71. Nr. 5. nachgelassene Credit bei der Staatskasse bei weitem nicht ausreichen wird, um das fernerhin im laufenden Jahre und bis zu Eingang der am 1. April 1841. fällig werdenden Beiträge sich noch ergebende Bedürfniß der Brandkasse zu decken, so wird muthmaaslich schon im Laufe dieses Jahres zur Aufnahme zinsbarer Darlehne auf den Credit der Anstalt nach §. 71. Nr. 6. des erwähnten Gesetzes vorschritten werden müssen. Dieß kann nun zwar den Nachtheil zur Folge haben, daß der, Obigem nach, ohnehin schon bedeutende Bedarf der jetzigen Fixationsperiode durch den Zuwachs des Zinsbetrags noch mehr erhöht und die danach zu bemessende Fixation der Beiträge für die darauf folgenden drei Jahre die Höhe des jetzt beabsichtigten Fixum, vielleicht sehr erheblich, übersteigen wird. Da jedoch Unzuträglichkeiten dieser Art nicht sowohl in den dormaligen auffergewöhnlichen Umständen, als vielmehr in dem Princip einer dreijährigen Fixation überhaupt ihren Grund haben und im Laufe jeder Fixationsperiode mehr oder weniger eintreten können, diese Maasregel selbst aber, so wie die Art und Weise der Berechnung des jedesmaligen Fixum, in §. 43. des Gesetzes vom 14. November 1835. einmal festgesetzt ist, und es zunächst darauf ankommt, wie diese jetzt erst versuchte neue Einrichtung durch die Erfahrung sich bewähren werde, wobei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die Ergebnisse der beiden folgenden Jahre sich bedeutend günstiger gestalten und vielleicht den Ausfall des heurigen Jahres zu decken vermögen; so haben Se. Königliche Majestät noch Anstand genommen, eine Erhöhung des mit den getreuen Ständen verabredeten Fixum für die jetzt laufende Periode zu verlangen, behalten Sich jedoch vor, über die Ergebnisse der fernern Erfahrungen hierunter und die dadurch etwa gebotenen außerordentlichen Maasregeln der nächsten Ständeversammlung behufige Eröffnung zu machen.

Allerhöchst dieselben verbleiben übrigens den getreuen Ständen mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, am 9. Juni 1840.

Friedrich August.



Eduard Gottlob Mostik und Jänckendorf.

**N<sup>o</sup> 81.**

**Decret an die Stände.**

Die Verwendung der Kassenüberschüsse und die beabsichtigten zeitweisen Abgaben-Erlasse und Ermäßigungen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 12. Juni 1840.

Aus der ständischen Schrift vom 7. vorigen Monats haben Se. Königliche Majestät ersehen, welche Erklärungen von den getreuen Ständen auf die ihnen unterm 11. und 30. November vorigen Jahres, so wie unterm 17ten Januar dieses Jahres geschehenen Eröffnungen wegen Verwendung der auf die letzte und vorletzte Finanzperiode annoch als verfügbar anzusehenden Kassenüberschüsse, abgegeben worden sind.

Allerhöchstdieselben finden hierauf keinen Anstand, die Bewilligungen, welche darin von den getreuen Ständen nach Höhe von

a.) 200,664 Thlr. 12 gr. 8 pf. zu Vollendung der Arbeiten des neuen Grundsteuersystems — eventuell bis zum Betrage von 240,541 Thlr. 4 gr. — für den Fall, daß der dabei rücksichtlich der zweiten Hälfte des Jahres 1839. vorausgesetzte Minderbedarf nicht zu erreichen gewesen sey, —

b.) 150,000 Thlr. — — zu Beseitigung der wegen Ablösung des Bierzwanges auf die Staatskasse übernommenen Renten durch Kapitalszahlung,

c.) 26,000 Thlr. — — zu Vollendung der Militair-Casernierungseinrichtungen, einschließlic eines für den nämlichen Zweck von dem Kriegsministerium zu verwendenden Dispositionsquantis von 3,271 Thlr. 15 gr. 3 pf.

d.) 250,000 Thlr. — — zu Chaussee-Neubauen und Correction der vorhandenen Straßen,

e.) 14,400 Thlr. — — zu Erbauung eines Gewächshauses im botanischen Garten und eines Laboratorii bei der Universität Leipzig,

f.) 10,000 Thlr. — — zu Verwahrung der Gemäldegalerie und Fortsetzung der Restaurationsarbeiten bei letzterer,   
 enthalten sind, und denen die nach Maasgabe des höchsten Decrets vom 9. November 1837. bereits verwendete Summe von

g.) 189,139 Thlr. 6 gr. 1 pf. zu Abfindung der Stadt Leipzig wegen ihres Antheils am Lottereeinkommen, annoch hinzutritt, hiermit anzunehmen, und sind demnächst zufrieden, daß der zu Bestreitung des Agio bei der bevorstehenden Umwandlung der Steuercreditkassenschuld auf den Nennwerth des 14 Thalerfußes erforderliche Geldbedarf einstweilen, und vorbehaltlich der Ueberweisung auf die in der laufenden Finanzperiode sich ergebenden Kassenüberschüsse, aus den Beständen der Hauptstaatskasse vorschussweise entnommen, auch die ständische Erklärung wegen des zu Einrichtung eines Schullehrerseminars in Plauen mit 4,500 Thlr. — — veranschlagten Aufwands mit der in Betreff des Ausgabebudgets abzugebenden in Verbindung gesetzt werde.

Nicht minder wollen Se. Königliche Majestät die den getreuen Ständen in Betreff der Erbauung eines Musei vorgelegten Postulate, ohne für jetzt auf die zum Theil von einander abweichenden Beweggründe näher einzugehen, welche die erste und zweite Kammer zu Ablehnung derselben bestimmt haben, zwar zur Zeit auf sich beruhen lassen, behalten Sich jedoch vor, diesen Gegenstand bei der nächsten Ständerversammlung wieder aufzunehmen.

Da somit der, nach Abzug obiger Bewilligungssummen, verbleibende Betrag der eingangsbemerkten Ueberschüsse annoch die Füglichkeit gestattet, diejenigen Ausfälle zu decken, die ein zeitweiser Abgabenerlaß bei der laufenden Einnahmeverwaltung nothwendig zur Folge haben wird, so sind Allerhöchstdieselben nunmehr entschlossen, im Einverständnisse mit den getreuen Ständen, sowohl die nach Maasgabe des ihnen vorgelegenen Gesetz-Entwurfs beabsichtigte Schlachtsteuerermäßigung in den Jahren 1841. und 1842., als auch, in der eben darin bestimmten Maase, einen Erlaß zweier halbjähriger Termine an der Gewerb- und Personalsteuer, worunter zunächst der am 15ten vorigen Monats fällig gewesene, und insofern nicht überwiegende Gründe eine Verschiebung bis ins Jahr 1842. als rathlich darstellen, einer der im Jahre 1841. einfallenden beiden Termine begriffen seyn mag, eintreten zu lassen. Obwohl endlich Se. Königliche Majestät gewünscht hätten, daß, in Folge der beim Landtage 18<sup>36</sup>/<sub>7</sub>. rücksichtlich der Militairleistungen stattgefundenen Feststellungen, eine fernerweite Abänderung in dem Verhältnisse der Grundab-

gabenvertheilung zwischen Stadt und Land bis zur Einführung des neuen Grundsteuersystems ausgesetzt geblieben wäre, so finden Allerhöchst-dieselben Sich doch für dieses Mal durch die von den getreuen Ständen hervorgehobenen Gründe der Billigkeit bewogen, den, auf Erlaß des dritten Theils der Cavalerieverpflegung, auch Portions- und Nationsgelder in den Jahren 1841. und 1842., gerichteten Antrag hiermit zu genehmigen.

Es werden demnach die durch vorbemerkte Abgabenerlasse entstehende Ausfälle in dem budjetmäßigen Solleinkommen der betreffenden Abgabenzweige, soweit nöthig, aus dem Residuo der nach Obigem unverwendet bleibenden Kassenüberschüsse übertragen werden und es ist das zu dem Ende zu erlassende Gesetz von Sr. Königlichen Majestät, unter Genehmhaltung der dießfalls von den getreuen Ständen beantragten Modificationen, am heutigen Tage zugleich mit vollzogen worden.

Allerhöchst-dieselben verbleiben ihnen in Huld und Gnade jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 9. Juni 1840.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

N<sup>o</sup> 82.

### Ständische Schrift

über das allerhöchste Decret, die Prüfung der Bauhandwerker  
betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Die durch allerhöchstes Decret vom 10. November 1839. an die Stände gelangten Grundzüge eines über die Prüfung der Bauhandwerker künftig hinauszugehenden Regulativs haben der verfassungsmäßigen Berathung in beiden Kammern unterlegen.

Nachdem wir uns nun hierüber durchgängig zu einem gemeinschaftlichen beifälligen Gutachten vereinigt und unsere dießfalligen Anträge in der Beilage sub  $\odot$ . zusammengestellt haben, sehen wir der allerhöchsten Berücksichtigung derselben vertrauensvoll entgegen und verharren in unwandelbarer Treue und tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 4. Mai 1840.

allerunterthänigst treuehuldigste  
Ständeversammlung.

$\odot$ .

Beilage zur ständischen Schrift über das allerhöchste Decret,  
die Prüfung der Bauhandwerker betreffend.

Zu 1.

Wünschen wir, daß unter die genannten Städte, wo Prüfungsbehörden bestehen sollen, auch noch die Stadt

„Plauen“

aufgenommen werde, da ein großer Theil der Voigtländischen Ortschaften von Chemnitz sehr entfernt liegt; auch es in Plauen an geeigneten Mitgliedern der Commission nicht fehlen dürfte.



Zu 2.

In Folge des Antrages zu 1. würde dieser Punct einer veränderten Fassung unterliegen.

Zu 3.

Hier schien darüber eine Bestimmung zu fehlen, von wem die Ernennung der Mitglieder der Maurer- und Zimmer-Innung, so wie der Protocollanten ausgehen solle?

Wir beantragen daher, daß die der Prüfung beiwohnenden Innungsmitglieder von dem Magistrate der Stadt, wo die Prüfung gehalten wird, da derselbe muthmaaslich mit den geeigneten Persönlichkeiten am besten bekannt seyn wird, ernannt, der Protocollant aber von der Commission selbst und nach Befinden aus ihrem eignen Mittel erwählt werden möge.

Zu 12.

Sehen wir voraus, daß der Inhalt des letzteren Theils dieses §. ausdrücklich mit in die Instruction der Prüfungsbehörde aufgenommen werde, damit nicht durch zu schwere Prüfungen, besonders vom Anfange herein, die Zahl derer, welche sich um das Meisterrecht bewerben wollen, auf eine besonders für das platte Land nachtheilige Weise vermindert werde.

Endlich haben wir uns noch zu dem gemeinschaftlichen Antrage vereinigt:

„daß es auch den Brunnen- und Röhrenmeistern, so wie den Mühlenzeugarbeitern freigestellt werden möge, sich einer Prüfung durch die zu errichtenden Prüfungsbehörden zu unterwerfen, welchen für diesen Fall eine angemessene Organisation zu geben seyn würde.“

Bei dem vorsehenden Antrage wurden wir besonders durch die Rücksicht geleitet, daß auch die zuletzt bezeichneten Gewerke zu den sehr wichtigen gehören, durch deren Ungeschicklichkeit häufig viel Schaden verursacht werden kann. Desßhalb dürfte es aber wünschenswerth seyn, wenn dem Publicum die Gelegenheit geboten würde, bei Auswahl von dergleichen Handwerkern auf geprüfte das Augenmerk richten zu können, wenn gleich einen Zwang bei diesen Prüfungen anzuwenden darum nicht ganz thunlich erscheint, weil jene Gewerbe nicht zu den zünftigen gehören.

**N<sup>o</sup> 83.**

**Ständische Schrift,**

den Antrag des Abgeordneten Eisenstuck in Bezug auf die hannöversche Verfassungsangelegenheit betreffend.

Allerdurchlauchtigster *rc. rc.*

Der Abgeordnete Eisenstuck stellte am 11. November vorigen Jahres in der zweiten Kammer der Ständeversammlung den Antrag:

„die hohe Staatsregierung im Vereine mit der ersten Kammer zu ersuchen, über die in der hannöverschen Verfassungssache bei der hohen Bundesversammlung stattgehabten Verhandlungen und die Theilnahme der diesseitigen Staatsregierung an denselben und deren Ergebnisse der Ständeversammlung geeignete und beruhigende Mittheilung zu machen.“

Eine solche ist uns, insoweit die Umstände es gestatten, im Laufe der über diesen Antrag stattgefundenen Verhandlungen gewährt worden, und wir haben es nicht allein mit tiefgefühltem Danke zu erkennen, daß derselbe auf diese Weise sich erledigt, sondern wir haben auch die beruhigende Ueberzeugung hierdurch gewonnen, daß die hohe Staatsregierung den ihr zu Gebote stehenden Einfluß zu Wiederherstellung des durch die hannöversche Verfassungsfrage gefährdeten Rechtszustandes von ganz Deutschland verwendet habe und in Zukunft verwenden werde.

Gleichwohl fühlen wir uns durch unsere ständischen Pflichten aufgefordert, an Ew. Königliche Majestät zwei Anträge zu richten, welche durch jene Verfassungsfrage hervorgerufen wurden und nach unserem Dafürhalten geeignet sind, den Rechtszustand in Deutschland zu befestigen und allen besorglichen Störungen desselben entgegen zu wirken.

Nach allen öffentlichen Nachrichten hat die durch die hannöversche Regierung am 10. September 1839. erfolgte Bekanntmachung eines gefaßten Bundesbeschlusses sehr verschiedene Auslegungen gefunden. Um nun für künftige Fälle gleiche Besorgnisse zu entfernen und zugleich das der hohen Bundesversammlung zu widmende Vertrauen am kräftigsten im deutschen Volke zu

heben und zu befestigen, hat die Ständeversammlung das beste Mittel darinnen zu finden geglaubt, daß die Verhandlungen des hohen Bundes in Zukunft, wie früher der Fall war, veröffentlicht werden.

Demnächst sind wir auch zu der Ueberzeugung gelangt, daß die hannoversche Verfassungsangelegenheit nicht die für alle deutsche Bundesstaaten beunruhigende Wendung genommen haben würde, wenn, wie es zur Zeit des deutschen Reiches der Fall war, eine richterliche Behörde bestanden hätte, bei welcher es dem Betheiligten möglich gewesen wäre, einen wirksamen Rechtsschutz zu suchen und zu finden.

Diese Gründe, welche sowohl in den an beide Kammern erstatteten Berichten, als auch in den hierüber gepflogenen Verhandlungen derselben, auf welche wir uns dießfalls beziehen, mehrfach erörtert worden sind, veranlassen uns, nach verfassungsmäßiger Berathung dieser Angelegenheit in beiden Kammern, an Ew. Königliche Majestät die Bitte zu richten, Allerhöchst dieselben wollen geruhen:

1.) für die Wiederherstellung der durch den Bundesbeschluß vom 14. November 1816. genehmigten Geschäftsordnung der Bundesversammlung, durch welche die Bekanntmachung der Bundestagsverhandlungen durch den Druck als Regel festgesetzt war,

und

2.) für die Einsetzung eines, die Stelle der ehemaligen deutschen Reichsgerichtshofs, welcher nach Artikel 53. der Wiener Schlusfacte befugt wäre, nicht allein von Ständeversammlungen, sondern auch von allen anderen Betheiligten, z. B. von Corporationen und selbst von einzelnen Unterthanen, Beschwerden über Aufhebung der Landesverfassung anzunehmen und rechtskräftig darüber zu entscheiden, bei der hohen Bundesversammlung zu dem nach Allerhöchster Ermessen für einen gewierigen Erfolg günstigsten Zeitpunkt, Sich kräftigst zu verwenden.

In tiefster Ehrfurcht beharren wir

Ew. Königlichen Majestät

Dresden, den 15. Juni 1840. allerunterthänigst treuehorsaamste Ständeversammlung.

N<sup>o</sup> 84.

**Ständische Schrift,**

die Erklärung auf den mittels allerhöchsten Decretes vom 10. November 1839. vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, wegen Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834. betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Nach verfassungsmäßig gehaltener Berathung über den mittels allerhöchsten Decretes an uns gelangten Entwurf eines Gesetzes, die Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834. betreffend, hat die Ständeversammlung zu einigen in der Beilage zusammengestellten Modifications- und sonstigen Anträgen sich vereinigt.

Indem Ew. Königlichen Majestät wir dieselben überreichen und zu huldreichster Berücksichtigung ehrerbietigst anempfehlen, erklären wir zugleich unser Einverständnis mit den übrigen Dispositionen dieses Gesetz-Entwurfes, ertheilen die ständische Zustimmung zu Hinausgabe dieses Gesetzes, und erneuern hierbei die Versicherung der tiefsten Devotion und unwandelbarsten Treue, mit welcher wir verharren

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 15. Juni 1840.

allerunterthänigst treuehorsaamste  
Ständeversammlung.

## Beilage zur ständischen Schrift,

die Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes  
vom 26. November 1834. betreffend.

1.

Zu 2.

ad §. 9.

Diese Erläuterung kann eine bedeutende und fühlbare Last für einzelne Communen herbeiführen. Zwar soll in dem Falle, wenn der aufzunehmenden preßhaften Person ein Unterkommen in einer Landesanstalt nicht verschafft werden kann, der betreffenden Gemeinde eine Beihilfe aus Staatskassen verabreicht werden, jedoch würde es unbillig erscheinen, wollte man bei deren Zugewährung den Umstand berücksichtigen, ob die betreffende Gemeinde eine unvermögende sey.

Um dieß vermieden zu sehen, erlaubt sich die Ständeversammlung den ehrerbietigsten Antrag,

die hohe Staatsregierung wolle den Gemeinden in dergleichen außerordentlichen sie betroffenen, und völlig außer ihrer Schuld gelegenen Fällen, auch ohne Rücksicht darauf, ob sie unvermögend sind oder nicht, eine Unterstützung aus Staatskassen gewähren.

(Beil. zur II. Abth. 1. Samml. S. 80.

II. Abth. 1. Bd. S. 103.

Beil. zur III. Abth. 2. Samml. S. 385.

III. Abth. 1. Bd. S. 732.)

2.

Zu 4.

ad §. 10.

Der Wunsch, daß von anderen Staaten dieselben Grundsätze, wie die

I. Abth. 2. Bd.

in der Erläuterung 4. aufgestellten, möchten beobachtet werden, hat die Ständeversammlung zu folgendem ehrerbietigsten Antrag bestimmt,

es möge die hohe Staatsregierung auf geeignetem Wege dahin zu trachten sich bemühen, daß die in der Erläuterung unter 4. getroffene Bestimmung auch von anderen Staaten, wo dieselbe noch nicht gesetzlich feststehe, beobachtet werde.

(Beil. zur III. Abth. 1. Samml. S. 12.

III. Abth. 1. Bd. S. 62.

Beil. zur II. Abth. 1. Samml. S. 80.

II. Abth. 1. Bd. S. 104.)

3.

Zu 5.

ad §. 25. und 26.

Wenn auch Zweifel darüber erregt werden können, ob Copialien den Verlägen beizuzählen sind, so erscheinen in dieser Eigenschaft dieselben doch bei den Gerichten, bei welchen die Schreiber einen festen Gehalt nicht genießen, vielmehr die Hälfte des gesetzlichen Satzes für die Reinschriften als Vergütung erhalten. Deshalb glaubt man auch die Copialien unter die Verläge mit aufnehmen zu müssen, und hat beschlossen unter Auslassung des Bindewörtchens

„und“

vor dem Worte

„Briefträgerlöhne“

nach letzterem annoch einzuschalten:

„und Copialien, es sollen jedoch letztere nur nach der Hälfte des gesetzlichen Satzes entrichtet werden“.

(Beil. zur III. Abth. 1. Samml. S. 13.

III. Abth. 1. Bd. S. 62.

Beil. zur II. Abth. 1. Samml. S. 80.

II. Abth. 1. Bd. S. 105.)

N<sup>o</sup> 85.

Ständische Schrift,

das Gesuch um Einschärfung der die Rechte und Pflichten der Müller gegen die Mahlgäste betreffenden allgemeinen Gesetzesvorschriften und um Erlass einer darauf bezüglichen generellen Verordnung, wie um Begünstigung der Anlegung neuer Mühlen betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Nachdem bei Discussion einer von der Commun Altstadt-Waldenburg bei uns eingereichten, das Mühlwesen betreffenden Petition die Klagen über mannichfache, sich von Müllern gegen die Mahlgäste erlaubten Bevortheilungen als durch die Erfahrung gerechtfertigt erschienen, erkannten wir, der Quelle dieser Klagen nachforschend, dieselben nicht sowohl in der Unzulänglichkeit der dießfalls einschlagenden Gesetze, als darin begründet, daß Letztere im Laufe der Zeit in Vergessenheit gerathen, nicht mehr, wie gebührend, beobachtet zu werden pflegten.

Deßhalb vereinigten wir uns in der Ueberzeugung, daß eine Einschärfung der betreffenden allgemeinen Gesetzesvorschriften rätlich und nöthig sey. Und da wir zugleich in der Beförderung der Concurrnz der Müller ein Mittel gegen Uebergriffe der Einzelnen derselben gewahrten, gelangten wir zu der Ansicht, daß die Anlegung der Mühlen möglichst zu begünstigen sey.

In Folge dessen erlauben wir uns, an Ew. Königliche Majestät das allerunterthänigste Gesuch zu stellen:

Allerhöchst dieselben wollen eine auf Einschärfung der die Rechte und Pflichten der Müller gegen die Mahlgäste betreffenden allgemeinen Gesetzesvorschriften bezügliche generelle Verordnung ergehen, wie nicht minder die Anlegung neuer Mühlen zu Beförderung der Concurrnz begünstigen lassen.

Die wir in tiefster Ehrfurcht beharren

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,

allerunterthänig treuehofsamste

Ständeversammlung.

45\*

den 15. Juni 1840.

N<sup>o</sup> 86.

**Ständische Schrift,**  
die Sicherstellung der Advocatengebühren betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Der von Ew. Königlichen Majestät der unterzeichneten Ständeversammlung vorgelegte und berathene Gesetz-Entwurf, das Liquidiren der Advocaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, hat zwei Petitionen hervorgerufen, deren eine auf grössere Sicherstellung der Gebühren und Verläge der Advocaten, die andere aber auf Beschränkung der richterlichen Willkühr in Moderation gedachter Gebühren gerichtet ist. Hat nun auch die Ständeversammlung allerdings nicht verkennen mögen, daß hierunter zeither ein gleichförmiges Verfahren nicht stattgefunden, letzteres vielmehr manche Unzuträglichkeit für den Sachwalterstand mit sich geführt und daher die Ueberzeugung gewonnen, daß, nach dem inmittelst erfolgten Erscheinen des eingangsberührten Gesetzes auch etwas für Sicherstellung der liquidirten und richterlich festgesetzten Advocatengebühren geschehen könne, so hat sie sich bei verfassungsmäßiger Berathung über diese Petitionen in beiden Kammern zu dem ehrerbietigsten Antrage vereinigt:

Ew. Königlichen Majestät wolle es gnädigst gefallen, an die Behörden im Lande dahin Verordnung ergehen zu lassen:

„daß, dafern die Sachwalter statt der zeither üblichen ausdrücklichen Imploration um Beitreibung ihrer Deserviten, beim jedesmaligen Actenschlusse in einer Sache unter ihre Kostenliquidation den Antrag an das Gericht stellen, ihre Kosten, nach deren erfolgter Feststellung zugleich mit den Gerichtskosten einzubringen, das betreffende Prozeßgericht gehalten sey, bei der Einziehung seiner Kosten auch die des Sachwalters von dessen Klienten beizutreiben und an erstern auszu zahlen, ohne dem Sachwalter deshalb einige Kosten abzufordern, im übrigen aber in dem Falle, wenn der Schuldner auf schuldige Prozeßkosten nur Abschlagszahlungen leistet, eine Proratirung der letzteren nach Höhe der beiderseitigen, aus dem Kostenverzeichnisse des Gerichtes und Sachwalters hervortretenden Hauptbeträge eintrete, jedoch zunächst auf die beiderseitigen Verläge, und dann erst auf die Gebühren verhältnismäßige Zahlung erfolge, endlich aber auch die Behörden des Landes bei nöthig befundener Ermäßigung der von Advocaten oder



niederer Behörden zu den Acten verzeichneten, oder bezüglich sonst berechneten Kosten, dergleichen Ermäßigungen in der Art bewirken, daß aus den ermäßigten Kostenrechnungen deutlich zu ersehen, welche einzelne Ansätze einer Abminderung unterlegen haben.“

Indem wir nun zum Erlaß einer solchen Verordnung hiermit im voraus unsere ständische Zustimmung ertheilen, beharren wir in tiefster Verehrung lebenslang

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 15. Juni 1840.

allerunterthänigst treugehorsamste  
Ständeversammlung.

No 87.

Ständische Schrift

auf das allerhöchste Decret vom 28. Februar 1840., die Errichtung einer Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Der mittelst allerhöchsten Decretes vom 28. Februar d. J. an uns gelangte Gesetz-Entwurf, die Errichtung einer Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, ist in beiden Kammern beraten, und mit den in der Beilage enthaltenen, durch die betreffenden Deputationsberichte und Protocolle näher motivirten wenigen Abänderungen angenommen worden. Obwohl uns die Bestimmungen des §. 7. des Gesetz-Entwurfs, nach welchen Waisen auch über das 18te Jahr hinaus unter gewissen Bedingungen Pensionen gewährt werden können, nicht ganz unbedenklich erschienen sind, so haben wir zwar denselben genehmigt, damit jedoch nach Befinden und wenn dadurch ein unverhältnißmäßiger Aufwand verursacht werden sollte, spätere behufige Anträge gestellt werden können, haben wir gehorsamst darauf anzutragen:

die hohe Staatsregierung wolle an jedem ordentlichen Landtage ein Verzeichniß derjenigen Waisen der Lehrer vorlegen, welche nach zurückgelegtem 18ten Jahre Pensionen genießen.

Zu Erläuterung des §. 10. haben wir zu gedenken, daß wir den Uebertritt eines Lehrers 1ster Classe in den geistlichen Stand als eine Beförderung ansehen, und annehmen, daß in einem solchen Falle nur die Hälfte des Eintrittsgeldes in die betreffende Pensionskasse zu bezahlen sey.

Da die Fonds unter §. 2. d. nach unseren Anträgen zu dem allgemeinen Pensionsfonds zur Zeit nicht zu ziehen sind, so haben wir uns bewogen gesehen, das Postulat von 2,000 Thlr. — — zu Unterstützung dieses Institutes auf jährlich 3,000 Thlr. — — mit Einverständnis des Königlichen Commissars zu erhöhen und erklären uns für die Bewilligung von 3,000 Thlr. — — statt der im Decrete geforderten 2,000 Thlr. — —.

Hiernächst haben wir, um für die Zukunft die erforderlichen Zuschüsse aus Staatskassen möglichst zu beschränken, gehorsamst zu beantragen:

es möge darauf Bedacht genommen werden, aus geeigneten, zur Verwaltung der hohen Staatsregierung gestellten Stiftungskassen und sonst, wo es thunlich, dem Fonds der Schullehrer = Wittwen = und Waisen = Pensionskasse noch andere Zuflüsse zuzuweisen.

Da endlich bei den Discussionen sich herausgestellt hat, daß die im §. 2. b. erwähnten Bußtagscollectengelder in der Lausitz zur Localarmenversorgung, die in den Erblanden gesammelt zu Unterstützung bedürftiger Lehrer und deren Hinterlassenen zum Theil, obwohl in seltenen Fällen, auch der in der Lausitz angestellten verwendet worden, so haben wir uns zu dem Antrage vereinigt:

daß die aus den Erblanden bei dem Cultusministerium eingehenden Collectengelder lediglich zu Unterstützung erbländischer armer Lehrer und deren Relicten verwendet werden möchten, dagegen die Verwendung der in der Oberlausitz eingehenden Collectengelder in der zeit-herigen Maase erfolgen möge.

In der Hoffnung, daß diese Anträge und Abänderungen Ew. Königlichen Majestät huldreiche Genehmigung finden werden, ertheilt hiermit die Ständeversammlung ihre Zustimmung zu Erlassung dieses Gesetzes, und erneuert die Versicherung der tiefsten Ehrfurcht und unwandelbarsten Treue, mit welcher sie stets verharret

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 16. Juni 1840.

allerunterthänigst treuegehorsamste  
Ständeversammlung.

## Beilage zur ständischen Schrift,

die Errichtung einer Pensionskasse für die Wittwen und Waisen  
der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend.

### Zu §. 2.

Die unter d. der in diesem §. benannten Fonds und Zuflüsse zu dieser Kasse mit aufgenommenen von dem Ertrage der unter dem Titel „der sächsische Volksschulfreund“ begründeten Fonds schienen zu diesem Behufe bei ihrer Eigenschaft und als durch Privatunternehmung aufgebracht zur Vereinigung mit dem allgemeinen Pensionsfonds zur Zeit nicht disponibel, und daher dieser §. nur mit Wegfall des Satzes unter d. annehmbar, so wie auch der letzte Satz dieses §.:

„Es wird jedoch ——— keine Gewähr geleistet.“

deshalb ausfallen dürfte, weil derselbe, da, wenn im Wege des Gesetzes diese Bezüge nicht weiter zu erheben sind, nach §. 13. nur die Staatskasse den vermehrten Zuschuß zu übertragen haben würde, wenigstens überflüssig erscheint.

### Zu §. 4.

Unter die Theilnehmer der ersten Classe werden, weil sie nach ihrer Stellung zu den Oberlehrern an den höheren Bürgerschulen zu gehören scheinen, unter d. noch aufzunehmen seyn:

d.) Rectoren an Stadtschulen unter derselben Voraussetzung.

### Zu §. 5.

Zu Erreichung einer grösseren Gleichstellung mit den von den Theilnehmern der Prediger- Wittwen- und Waisen- Pensionsanstalt zu zahlenden Beiträgen, so wie zu Herstellung einer angemesseneren Verhältnißmäßigkeit unter sich, wird dieser §. folgende Fassung zu erhalten haben, und zugleich der bei §. 2. ausfallende Zufluß unter d. in Berücksichtigung kommen, und der betreffende Satz dieses §. wegfallen:

Jeder Theilnehmer erster Classe soll bei seiner Aufnahme Vier Thaler Eintrittsgeld, und bei einer Beförderung in eine einträglichere Stellung Zwei Thaler, jeder Theilnehmer zweiter Classe aber in beiden Fällen nur die Hälfte dieser Sätze zahlen.

Demnächst haben die Theilnehmer alljährlich folgende Beiträge zur Kasse zu zahlen:

A.) die Mitglieder erster Classe,

- a.) bei einem jährlichen Einkommen über 300 Thlr. — —  
8 Thlr. — —
- b.) bei einem dergleichen von 300 Thlr. — — und darunter  
4 Thlr. — —

B.) die Mitglieder zweiter Classe,

- a.) bei einem jährlichen Einkommen über 300 Thlr. — —  
4 Thlr. — —
- b.) bei einem dergleichen über 200 Thlr. — — 3 Thlr. — —
- c.) bei einem dergleichen über 120 Thlr. — — 2 Thlr. — —
- d.) bei einem dergleichen bis mit 120 Thlr. — — 1 Thlr. — —

Emeritirte Lehrer haben diese Beiträge nur so lange zu entrichten, als sie pensionsfähige Frauen oder Kinder haben.

Das Einkommen, welches Schullehrer für einen mit ihrem Amte verbundenen Kirchendienst beziehen, ist dem Einkommen vom Schuldienste zuzurechnen.

Zu §. 9.

Der Inhalt dieses §. erledigt sich mit dem Ausfall des unter §. 2. d. ersichtlichen Fonds.

Zu §. 10.

Zugleich unter Bezug auf die in der Schrift bereits gedachte Erläuterung wird nach den Worten der 5. Zeile: „ohne Vorbehalt einer Pension“ noch einzuschalten seyn:

„oder durch Uebergang in ein geistliches Amt“.

Zu §. 11.

Aus Billigkeitsgründen und bei der muthmaaslichen Seltenheit des bezeichneten Falles, auch wegen Gleichstellung der Lehrer mit den Geistlichen, ist beschlossen worden, den letzten Satz dieses §.:

„Ein Anspruch auf Pension \_\_\_\_\_ geschlossen wurde.“  
ausfallen zu lassen.

N<sup>o</sup> 88.

Ständische Schrift,

das mittelst höchsten Decretes vom 10. November 1839.  
vorgelegte Budget betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Wir Königl. Majestät haben uns mittelst allerhöchsten Decretes vom 10. November 1839. das, die Jahre 1840. 1841. und 1842. umfassende Budget vorlegen lassen, zugleich auch durch das allerhöchste Decret von demselben Tage uns zu eröffnen geruhet, daß, da die ständische Berathung über das, dem definitiven Finanzgesetze für die Jahre 1840. 1841. und 1842. zum Grunde zu legende Staatsbudget mit Ablauf vergangenen Jahres nicht zu beendigen, ein provisorisches Abgabengesetz zu erlassen nothwendig seyn werde.

In Betreff des Erlasses des letzteren haben wir bereits unsere Zustimmung durch die ständische Schrift vom 3. December 1839. erklärt, und uns in selbiger nur vorbehalten, wegen künftiger Vermeidung von provisorischen Bewilligungen noch später behufige Anträge zu stellen. Nach dießfalliger Berichtserstattung und Berathung haben wir zwar die Ansicht gefaßt, daß wir uns besonderer Vorschläge, inwieweit durch frühere Einberufung der Ständeversammlung oder sonst dieser Zweck erreicht werden könne, zu enthalten haben, jedoch bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und in Betracht, daß provisorische Bewilligungen mit einer vorausgehenden verfassungsmäßigen Beurtheilung des Staatsbedarfs, mit der Erwägung, ob Abgabenerlasse stattfinden, oder selbst die Erhöhung derselben in möglicher Weise künftig eintreten könnenden Fällen, sich rechtfertigen lasse, nicht vereinbar erscheinen, und außerdem der übersichtlicheren Darstellung des Staatsrechnungswerkes entgegenstehen, uns zu dem allgemeinen Antrage vereinigt:

die hohe Staatsregierung wolle die geeigneten Maasregeln treffen, um die Stände der Nothwendigkeit provisorischer Steuerbewilligungen in Zukunft zu überheben.

Wir haben uns sodann, was das Budget auf die vorliegende Finanzperiode selbst betrifft, der verfassungsmäßigen Prüfung und Berathung desselben unterzogen und legen in der Beilage unter A. und B. die erlangten Resultate in den betreffenden Aufstellungen und unter Beziehung auf die Landtags-Acten, ehrerbietigst vor.

Aus denselben gehet hervor, daß bei dem  
Einnahme-Budjet  
der Ansatz unter Nr. 8., die Hofapotheke betreffend,  
von 400 Thlr. — — auf 800 Thlr. — —,  
der Ansatz unter Nr. 20., die Besoldungs- und Pensions-Abzüge für den  
Staatspensionsfonds,  
von 8,333 Thlr. 8 gr. — auf 25,000 Thlr. — —  
sich erhöht hat, sonach das Einnahme-Budjet mit einer Erhöhung um  
17,066 Thlr. 16 gr. —  
erscheint, da sich dasselbe statt der Hauptsumme der Vorlage von  
5,483,230 Thlr. 10 gr. —,  
nach unseren Erklärungen, auf eine Hauptsumme von  
5,500,297 Thlr. 2 gr. —  
herausstellen würde.

Das Ausgabe-Budjet  
betreffend, so wird zu der (S. 159 Abtheil. I. Bd. 1.) postulirten Haupt-  
summe von

5,427,190 Thlr. — gr. 8 pf. hinzutreten

201 Thlr. 16 gr.	—	durch Nachpostulat bei Position 1. unter d. zur Unterhaltung der öffent- lichen Sammlungen,
800	—	durch Nachpostulat bei Position 22. a. für die Baugewerkschule zu Plauen,
2,333	8	durch Nachpostulat bei Position 28. zu Erwei- terung der Anstalt zu Bräunsdorf,
3,000	—	durch Nachpostulat in Folge allerhöchsten De- cretes vom 28. Februar 1840., zur Beihülfe für die Schullehrer-
<hr/>		
6,335 Thlr.	— gr.	Seitenbetrag.

Seitenbetrag für sich.

5,427,190 Thlr. — gr. 8 pf. Uebertrag.

6,335 Thlr. — „ — Uebertrag.

Wittwen- und Waisen-  
Pensionsanstalt,

6,335 „ — „ —

5,433,525 Thlr. — gr. 8 pf. Summe, abgesehen von den in der Beilage B. und C. ersichtlichen Anträgen und Ermächtigungen bei Position 22. a. 2. wegen Besoldung eines Directors bei der technischen Bildungsanstalt zu Dresden, bei Position 24. g., die Unterstützung des Lessingsstiftes zu Camenz betreffend, und am Schlusse des Departements unter D. wegen der homöopathischen Heilanstalt, so wie von dem bei dem Departement des Auswärtigen bewilligten Creditvoto.

Den ständischen Erklärungen zu Folge wird jedoch abzumindern seyn:

1,193 Thlr. 8 gr. — pf. bei Position 16. in Folge minderen Agiobedarfs bei den Sporetel-Einnahmen aufs Jahr 1840.,

140 „ — „ — bei Position 19. bei dem Dispositionsfonds,

900 „ — „ — bei Position 23. d. β. bei den Bezirks-Medicinal- und Veterinair-Beamten,

800 „ — „ — bei Position 25. bei dem Postulate, die Alterthumsvereine betreffend,

3,033 Thlr. 8 gr. — pf. Seitenbetrag.

Seitenbetrag für sich.

5,433,525	Thlr.	— gr.	8 pf.	Uebertrag.	
3,033	Thlr.	8 gr.	— pf.	Uebertrag.	
350	—	—	—	—	bei Position 40. bei dem Aufwand für die Festung Königstein,
1,768	—	—	—	—	bei Position 48. wegen Wegfall des Tractamentes für 12 Compagnieärzte,
90	—	—	—	—	bei Position 52. wegen Zinsenausfall bei dem Casernirungsaufwand,
2,628	—	4	7	—	bei Position 61. wegen zu erwartenden Abganges dermaliger Empfangsberechtigter aus der temporellen Verpflegung,
100	—	—	—	—	bei Position 64. wegen Wegfall des Gehaltes eines deputirten Rathes bei dem Vicariatsgerichte,
800	—	—	—	—	bei Position 65. bei der Entbindungsanstalt der Universität,
8,769	—	12	7	—	

und sich sonach der Hauptbetrag der Ausgabe auf eine Summe von

5,424,755 Thlr. 12 gr. 1 pf. feststellen.

Demnach erklären wir uns hiermit für eine Bewilligung auf jedes der Jahre 1840., 1841. und 1842. von

5,500,297 Thlr. 2 gr. — pf. des Einnahme-

5,424,755 — 12 — 1 — des Ausgabe-Budjets

in ihren Hauptsummen sowohl, als ihren einzelnen Theilen und Ansätzen, wollen auch unter den von dem Königlichen Commissar angeführten eigenthüm-



lichen gegenwärtig stattfindenden Verhältnissen von der Vorlegung eines besonderen Finanzgesetz-Entwurfes für dießmal absehen, und zu Erlassung eines solchen auf den Grund unserer in dieser Schrift und deren Beilagen ausgesprochenen Erklärungen hiermit Ermächtigung ertheilen.

Insbeyondere erklären wir uns, der Mittheilung Seite 165 der Beilage B. zum Budget gemäs, einverstanden mit der Verwendung einer Summe von 8,000 Thlr. — — zur Verbesserung des Dienst Einkommens der Forstbedienten, welche bei Berechnung der Nettoerträge der Forsten bereits berücksichtigt worden ist,

so wie mit der Verausgabung einer Summe von 10,000 Thlr. — — jährlich auf weitere Berechnung, welche ebenfalls bereits bei Auswerfung der Nettoerträge der Posteinkünfte in Betrachtung gezogen und nach Befinden zu Herstellung eines neuen Poststallgebäudes zu Leipzig bestimmt ist.

Auch finden wir in Bezug auf den Antrag im Aufsatz B. unter Nr. 30. zum Budget Seite 170, die Gewerb- und Personalsteuer betreffend, keinen Anstand, auch für die nächste Finanzperiode die Ermächtigung auszusprechen, nach §. 71. des betreffenden Gesetzes vom 22. November 1834. die sich als nothwendig ergebenden Zusätze und Abänderungen in den Sätzen, und die Ergänzungen der gesetzlichen Bestimmungen bei Erhebung der Gewerb- und Personalsteuer ferner vornehmen zu können, wovon jedoch der nächsten Ständeversammlung behufige Mittheilungen zu machen seyn dürften.

In Folge der in der Beilage zum Budget Seite 175 uns gemachten Eröffnungen über den am vergangenen Landtage gestellten Antrag, die Beseitigung der Kreisdirectionen oder Amtshauptmannschaften und über „die Unzulässigkeit, eine kaum ins Leben getretene, und nach der zeitherigen Erfahrung als zweckmäßig zu erkennende Behördenorganisation einer abermaligen so wesentlichen Veränderung zu unterwerfen,“ haben wir zu erklären, daß wir uns bei der von der hohen Staatsregierung ertheilten Antwort für jetzt beruhigen wollen, haben auch den Normal-Etat für die Kreisdirectionen mit 66,300 Thlr. — — in die Budgetaufstellung unter B. zu bringen deßhalb unbedenklich gefunden, weil solches künftige Erörterungen über das Fortbestehen der Kreisdirectionen nicht ausschließt.

Mit Bewilligung eines bei Position 73. beantragten Credits von 5,000 Thlr. — — zur Disposition des Ministerii des Auswärtigen in gewissen bezeichneten Fällen erklären wir uns unter Bezug auf die dießfalligen Kammerverhandlungen einverstanden.

Dagegen haben wir bedenklich gefunden, hinsichtlich des Seite 169 in der Beilage B. zum Budget zu Nr. 20. zu unserer Erklärung gestellten Weg-

falls der einmonatlichen Abzüge für den Staatspensionsfonds und die künftige Einrichtung wegen der dahin zu leistenden Jahresbeiträge eine Abänderung des Staatsdienergesetzes eintreten zu lassen, und beziehen uns dießfalls auf die in den Deputationsberichten und Protocollen entwickelten Motiven.

Mit der Form der Budgetaufstellung haben wir uns auch dießmal einverstanden zu erklären, und zwar auch insofern, als dießmal die auf den Centralkassen stehenden allgemeinen, einige Einnahmebranchen betreffenden Ausgaben in das Ausgabebudget aufgenommen worden sind,

so wie mit der Aufstellung des Budgets im Vierzehnthalerfuße,

endlich auch mit der Fortdauer der früher getroffenen Vereinigung wegen Zusammenziehung der betreffenden Positionen bei etwa erforderlichen Uebertragungen von Mehrbedürfnissen.

Uebrigens haben wir bei den Berathungen über die einzelnen Abtheilungen des Budgets Veranlassung gefunden, besondere Wünsche auszusprechen und behufige Anträge und Ermächtigungen zu beschließen, wie wir solche in der Beilage C. zusammengestellt haben, und überreichen wir zugleich, dem zu Position 85. unter e. nach gedachter Beilage C. gefaßten Beschlusse zu Folge achtundvierzig Petitionen, Straßenbaue betreffend, und eine dergleichen, die Rääumung der Elbe beabsichtigend, zu allerhöchster Kenntnißnahme und Erwägung.

In der ehrerbietigsten Erwartung, daß Allerhöchstdieselben den in der Beilage C. enthaltenen Eröffnungen gnädigste Berücksichtigung schenken werden, beharren wir in tiefster Verehrung und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 17. Juni 1840.

allerunterthänigst treuehormsamste  
Ständeversammlung.

A.

# B u d j e t

## der jährlichen Staats-Einkünfte

für die Jahre 1840. bis mit 1842.

im 14 Thalerfuß.

1.	1840	1841	1842
2.	1840	1841	1842
3.	1840	1841	1842
4.	1840	1841	1842
5.	1840	1841	1842
6.	1840	1841	1842
7.	1840	1841	1842
8.	1840	1841	1842
9.	1840	1841	1842
10.	1840	1841	1842
11.	1840	1841	1842
12.	1840	1841	1842
13.	1840	1841	1842
14.	1840	1841	1842
15.	1840	1841	1842
16.	1840	1841	1842
17.	1840	1841	1842
18.	1840	1841	1842
19.	1840	1841	1842
20.	1840	1841	1842
21.	1840	1841	1842
22.	1840	1841	1842
23.	1840	1841	1842
24.	1840	1841	1842
25.	1840	1841	1842
26.	1840	1841	1842
27.	1840	1841	1842
28.	1840	1841	1842
29.	1840	1841	1842
30.	1840	1841	1842
31.	1840	1841	1842
32.	1840	1841	1842
33.	1840	1841	1842
34.	1840	1841	1842
35.	1840	1841	1842
36.	1840	1841	1842
37.	1840	1841	1842
38.	1840	1841	1842
39.	1840	1841	1842
40.	1840	1841	1842
41.	1840	1841	1842
42.	1840	1841	1842
43.	1840	1841	1842
44.	1840	1841	1842
45.	1840	1841	1842
46.	1840	1841	1842
47.	1840	1841	1842
48.	1840	1841	1842
49.	1840	1841	1842
50.	1840	1841	1842
51.	1840	1841	1842
52.	1840	1841	1842
53.	1840	1841	1842
54.	1840	1841	1842
55.	1840	1841	1842
56.	1840	1841	1842
57.	1840	1841	1842
58.	1840	1841	1842
59.	1840	1841	1842
60.	1840	1841	1842
61.	1840	1841	1842
62.	1840	1841	1842
63.	1840	1841	1842
64.	1840	1841	1842
65.	1840	1841	1842
66.	1840	1841	1842
67.	1840	1841	1842
68.	1840	1841	1842
69.	1840	1841	1842
70.	1840	1841	1842
71.	1840	1841	1842
72.	1840	1841	1842
73.	1840	1841	1842
74.	1840	1841	1842
75.	1840	1841	1842
76.	1840	1841	1842
77.	1840	1841	1842
78.	1840	1841	1842
79.	1840	1841	1842
80.	1840	1841	1842
81.	1840	1841	1842
82.	1840	1841	1842
83.	1840	1841	1842
84.	1840	1841	1842
85.	1840	1841	1842
86.	1840	1841	1842
87.	1840	1841	1842
88.	1840	1841	1842
89.	1840	1841	1842
90.	1840	1841	1842
91.	1840	1841	1842
92.	1840	1841	1842
93.	1840	1841	1842
94.	1840	1841	1842
95.	1840	1841	1842
96.	1840	1841	1842
97.	1840	1841	1842
98.	1840	1841	1842
99.	1840	1841	1842
100.	1840	1841	1842



Nr.	T i t e l.	Nach dem Voranschlage der Staatsregierung.			Nach der Bewilligung auf jedes der Jahre 1840. 1841. und 1842.			Bemerkungen.
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	
	<b>I. Nutzungen des Staats- Vermögens und der Staats-Anstalten.</b>							
	<b>A. Von den Domainen und andern Besizun- gen.</b>							
1.	Forst-Nutzungen,	506,000	—	—	506,000	—	—	
2.	Jagd-Nutzungen,	11,000	—	—	11,000	—	—	
3.	Amts-Intraden,	188,000	—	—	188,000	—	—	
4.	Nutzungen der Kammergüter und der in Zeitpacht ste- henden Mühlen, Teiche zc.	90,164	12	6	90,164	12	6	
5.	Weinbergs- und Kellerei- Nutzungen,	5,000	—	—	5,000	—	—	
6.	Steinkohlenwerks-Nutzungen,	16,500	—	—	16,500	—	—	
7.	von der Porzellan-Manu- factur,	13,500	—	—	13,500	—	—	
8.	von der Hof-Apotheke,	400	—	—	800	—	—	Ist auf 800 Thlr. — wegen 400 Thlr. — muthmaasli- chen Höherertrag an- geschlagen worden. (Beil. 3. III. Abth. Samml. 1. S. 267. — Beil. 3. II. Abth. Samml. 1. S. 333. — Abth. III. Bd. 1. S. 385. — Abth. II. Bd. 1. S. 341.)
	<b>Summe ad A.</b>	<b>830,564</b>	<b>12</b>	<b>6</b>	<b>830,964</b>	<b>12</b>	<b>6</b>	

9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17

Nr.	Titel	Nach dem Voranschlage der Staatsregierung.			Nach der Bewilligung auf jedes der Jahre 1840. 1841. und 1842.			Bemerkungen.
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	
	<b>B. Von den Regalien und den damit verbundenen Fabrications- und Debitsanstalten.</b>							
9.	Berg- und Hüttenutzungen,	140,530	—	—	140,530	—	—	
10.	Münznutzungen, . . . .	100	—	—	100	—	—	
11.	Posteinkünfte, . . . .	230,000	—	—	230,000	—	—	
12.	Zeitungsutzungen, . . .	26,000	—	—	26,000	—	—	
13.	Salznutzungen, . . . .	320,000	—	—	320,000	—	—	
14.	Floß- und Holzhofsnutzungen,	60,000	—	—	60,000	—	—	
15.	Chausseegelder, . . . .	224,000	—	—	224,000	—	—	
16.	Brückengelder, . . . .	17,000	—	—	17,000	—	—	
	<b>Summe ad B.</b>	<b>1,017,630</b>	—	—	<b>1,017,630</b>	—	—	
	<b>C. Zinsen von werben- den Kapitalien, in- gleichen Administra- tions- und zufällige Einkünfte.</b>							
17.	Ueberschuß der Zinsen von Activ-Kapitalien und der zufälligen Einnahmen der Hauptstaatskasse, nach Ab- zug der Passiv-Zinsen							

Nr.	Titel	Nach dem Voranschlage der Staatsregierung.			Nach der Bewilligung auf jedes der Jahre 1840. 1841. und 1842.			Bemerkungen.
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	
	von ehemaligen fiscalischen Schulden, . . . . .	76,000	—	—	76,000	—	—	
18.	Kanzlei-Sportuln, . . . . .	71,000	—	—	71,000	—	—	
19.	Lotterie-Ueberschuß, . . . . .	90,000	—	—	90,000	—	—	
20.	Befoldungs- und Pensions- Abzüge für den Staats- Pensions-Fonds, . . . . .	8,333	8	—	25,000	—	—	Wegen beantragter Fortdauer der einmo- natlichen Abzüge der Staatsdiener zum Pensionsfonds und der Einrichtung we- gen dahin zu leisten- der Jahresbeiträge. (Beil. 3. III. Abth. Samml. 1. S. 254. — Beil. 3. II. Abth. Samml. 1. S. 350. — III. Abth. Bd. 1. S. 393. — II. Abth. Bd. 1. S. 345.)
21.	Beitrag vom Hause Schön- burg zu Unterhaltung der Kreisdirection und des Ap- pellationsgerichts zu Zwif- kau, incl. Agio, . . . . .	1,027	18	8	1,027	18	8	
22.	verschiedene zufällige Einnah- men, . . . . .	3,000	—	—	3,000	—	—	
	<b>Summe ad C.</b>	<b>249,361</b>	<b>2</b>	<b>8</b>	<b>266,027</b>	<b>18</b>	<b>8</b>	

Nr.	Z i t e l.	Nach dem Voranschlage der Staatsregierung.			Nach der Bewilligung auf jedes der Jahre 1840. 1841. und 1842.			Bemerkungen.
		Zhr.	gr.	pf.	Zhr.	gr.	pf.	
	<b>Wiederholung.</b>							
lit.								
A.	von den Domainen zc.	830,564	12	6	830,964	12	6	
B.	von den Regalien zc.	1,017,630	—	—	1,017,630	—	—	
C.	Kapitals-Nutzung und Administrations- Einkünfte, . . .	249,361	2	8	266,027	18	8	
	<b>Summe ad I.</b>	<b>2,097,555</b>	<b>15</b>	<b>2</b>	<b>2,114,622</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	
	<b>H. Steuern und Abgaben.</b>							
	<b>A. von den Erblanden.</b>							
23.	Schocksteuern, . . .	340,000	—	—	340,000	—	—	
24.	Quatembersteuern, . . .	452,000	—	—	452,000	—	—	
25.	ritterschaftliche Beiträge,	45,018	14	11	45,018	14	11	
26.	Schönburgsches Steuer-Con- tingent, . . .	4,100	—	—	4,100	—	—	
	<b>Summe ad A.</b>	<b>841,118</b>	<b>14</b>	<b>11</b>	<b>841,118</b>	<b>14</b>	<b>11</b>	
	<b>B. von der Oberlausitz.</b>							
27.	Beitrag zu den durch Grund- steuern aufzubringenden Bedürfnissen, . . .	50,541	14	10	50,541	14	10	
28.	Beitrag zur Schuldentilgung und Verzinsung, . . .	33,124	13	1	33,124	13	1	
	<b>Summe ad B.</b>	<b>83,666</b>	<b>3</b>	<b>11</b>	<b>83,666</b>	<b>3</b>	<b>11</b>	

Nr.	T i t e l.	Nachdem Voranschlage der Staatsregierung.			Nach der Bewilligung auf jedes der Jahre 1840. 1841. und 1842.			Bemerkungen.
		Zhr.	gr.	pf.	Zhr.	gr.	pf.	
	C. allgemeine Steuern und Abgaben.							
29.	Kavallerieverpflegungs- (Por- tions- und Rations-) Gel- der, . . . . .	226,800	—	—	226,800	—	—	
30.	Gewerb- und Personal- Steuern, . . . . .	395,000	—	—	395,000	—	—	
31.	Stempel-Impost, . . . . .	155,400	—	—	155,400	—	—	
32.	Accisgrundsteuern, . . . . .	27,480	—	—	27,480	—	—	
33.	Grenzzoll, nebst Branntwein-, Schlacht-, Malz-, Wein- und Tabaks- Steuern, in- gleichen Elbzoll und Aus- gleichungs- Abgaben, . . . . .	1,656,210	—	—	1,656,210	—	—	
	Summe ad C.	2,460,890	—	—	2,460,890	—	—	
	Wiederholung.							
litt.	A. erbländische Steuern und Abgaben, . . . . .	841,118	14	11	841,118	14	11	
	B. oberlausitzische Bei- träge, . . . . .	83,666	3	11	83,666	3	11	
	C. allgemeine Steuern und Abgaben, . . . . .	2,460,890	—	—	2,460,890	—	—	
	Betrag der Steuern und Abgaben ad II.	3,385,674	18	10	3,385,674	18	10	
	Hierzu:							
	Betrag der Nutzun- gen des Staats- vermögens ad I.	2,097,555	15	2	2,114,622	7	2	
	Betrag aller Ein- künfte:	5,483,230	10	—	5,500,297	2	—	



**B.**

**Budjet**

**der jährlichen Staats = Ausgaben**

für die Jahre 1840. bis mit 1842.

im 14 Thalerfuß.

1	1,200,000	1,200,000	1,200,000
2	1,200,000	1,200,000	1,200,000
3	1,200,000	1,200,000	1,200,000
4	1,200,000	1,200,000	1,200,000
5	1,200,000	1,200,000	1,200,000
6	1,200,000	1,200,000	1,200,000
7	1,200,000	1,200,000	1,200,000
8	1,200,000	1,200,000	1,200,000
9	1,200,000	1,200,000	1,200,000
10	1,200,000	1,200,000	1,200,000
11	1,200,000	1,200,000	1,200,000
12	1,200,000	1,200,000	1,200,000
13	1,200,000	1,200,000	1,200,000
14	1,200,000	1,200,000	1,200,000
15	1,200,000	1,200,000	1,200,000
16	1,200,000	1,200,000	1,200,000
17	1,200,000	1,200,000	1,200,000
18	1,200,000	1,200,000	1,200,000
19	1,200,000	1,200,000	1,200,000
20	1,200,000	1,200,000	1,200,000
21	1,200,000	1,200,000	1,200,000
22	1,200,000	1,200,000	1,200,000
23	1,200,000	1,200,000	1,200,000
24	1,200,000	1,200,000	1,200,000
25	1,200,000	1,200,000	1,200,000
26	1,200,000	1,200,000	1,200,000
27	1,200,000	1,200,000	1,200,000
28	1,200,000	1,200,000	1,200,000
29	1,200,000	1,200,000	1,200,000
30	1,200,000	1,200,000	1,200,000
31	1,200,000	1,200,000	1,200,000
32	1,200,000	1,200,000	1,200,000
33	1,200,000	1,200,000	1,200,000
34	1,200,000	1,200,000	1,200,000
35	1,200,000	1,200,000	1,200,000
36	1,200,000	1,200,000	1,200,000
37	1,200,000	1,200,000	1,200,000
38	1,200,000	1,200,000	1,200,000
39	1,200,000	1,200,000	1,200,000
40	1,200,000	1,200,000	1,200,000
41	1,200,000	1,200,000	1,200,000
42	1,200,000	1,200,000	1,200,000
43	1,200,000	1,200,000	1,200,000
44	1,200,000	1,200,000	1,200,000
45	1,200,000	1,200,000	1,200,000
46	1,200,000	1,200,000	1,200,000
47	1,200,000	1,200,000	1,200,000
48	1,200,000	1,200,000	1,200,000
49	1,200,000	1,200,000	1,200,000
50	1,200,000	1,200,000	1,200,000
51	1,200,000	1,200,000	1,200,000
52	1,200,000	1,200,000	1,200,000
53	1,200,000	1,200,000	1,200,000
54	1,200,000	1,200,000	1,200,000
55	1,200,000	1,200,000	1,200,000
56	1,200,000	1,200,000	1,200,000
57	1,200,000	1,200,000	1,200,000
58	1,200,000	1,200,000	1,200,000
59	1,200,000	1,200,000	1,200,000
60	1,200,000	1,200,000	1,200,000
61	1,200,000	1,200,000	1,200,000
62	1,200,000	1,200,000	1,200,000
63	1,200,000	1,200,000	1,200,000
64	1,200,000	1,200,000	1,200,000
65	1,200,000	1,200,000	1,200,000
66	1,200,000	1,200,000	1,200,000
67	1,200,000	1,200,000	1,200,000
68	1,200,000	1,200,000	1,200,000
69	1,200,000	1,200,000	1,200,000
70	1,200,000	1,200,000	1,200,000
71	1,200,000	1,200,000	1,200,000
72	1,200,000	1,200,000	1,200,000
73	1,200,000	1,200,000	1,200,000
74	1,200,000	1,200,000	1,200,000
75	1,200,000	1,200,000	1,200,000
76	1,200,000	1,200,000	1,200,000
77	1,200,000	1,200,000	1,200,000
78	1,200,000	1,200,000	1,200,000
79	1,200,000	1,200,000	1,200,000
80	1,200,000	1,200,000	1,200,000
81	1,200,000	1,200,000	1,200,000
82	1,200,000	1,200,000	1,200,000
83	1,200,000	1,200,000	1,200,000
84	1,200,000	1,200,000	1,200,000
85	1,200,000	1,200,000	1,200,000
86	1,200,000	1,200,000	1,200,000
87	1,200,000	1,200,000	1,200,000
88	1,200,000	1,200,000	1,200,000
89	1,200,000	1,200,000	1,200,000
90	1,200,000	1,200,000	1,200,000
91	1,200,000	1,200,000	1,200,000
92	1,200,000	1,200,000	1,200,000
93	1,200,000	1,200,000	1,200,000
94	1,200,000	1,200,000	1,200,000
95	1,200,000	1,200,000	1,200,000
96	1,200,000	1,200,000	1,200,000
97	1,200,000	1,200,000	1,200,000
98	1,200,000	1,200,000	1,200,000
99	1,200,000	1,200,000	1,200,000
100	1,200,000	1,200,000	1,200,000

Nr.	T i t e l.	nach dem Postulate der Staatsregierung.			incl. transitorisch.		
		Ehrlr.	gr.	pf.	Ehrlr.	gr.	pf.
<b>A. Allgemeine Staatsbedürfnisse.</b>							
1.	zu Unterhaltung des Königlichen Hauses:						
	a.) Civilliste, . . . . .	513,888	21	4			
	b.) für Ihre Majestät die Königin: Hofstaat, Garderoben- und Chatullengeld, . . . . .	28,777	18	8			
	c.) Appanagen etc. . . . .	154,191	8	—			
	d.) zu Unterhaltung der zum Königlichen Hausfideicommiß gehörigen öffentlichen Sammlungen, . . . . .	21,963	10	3	1,359	13	4
2.	zu Verzinsung und Abzahlung der Staatsschulden:						
	a.) zur Verzinsung, . . . . .	318,965	16	8			
	b.) zur Tilgung, . . . . .	165,697	3	3			
3.	auf den Staatskassen ruhende Jahresrenten unablöslicher Kapitalien, . . . . .	23,349	4	11			
4.	zu Ablösung der dem Domainen-Etat nicht angehörigen Lasten und zu Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten, . . . . .	20,000	—	—			
5.	a.) Landtags-, ingleichen Wahl- und Einberufungskosten, . . . . .	25,000	—	—			
	b.) Zuschuß zu den Kosten der Landtags-Nachrichten, . . . . .	8,000	—	—			
6.	Aufwand in allgemeinen Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten, . . . . .	2,000	—	—			
<b>Summe ad A.</b>		<b>1,281,833</b>	<b>11</b>	<b>1</b>			

l r a g

für jedes der Jahre 1840. 1841. und 1842. nach der ständischen Bewilligung.

Bemerkungen.

etatmäßiger.			transitorischer.		
Ehler.	gr.	pf.	Ehler.	gr.	pf.
513,888	21	4	—	—	—
28,777	18	8	—	—	—
154,191	8	—	—	—	—
20,505	12	11	1,659	13	4
318,965	16	8	—	—	—
165,697	3	3	—	—	—
23,349	4	11	—	—	—
20,000	—	—	—	—	—
25,000	—	—	—	—	—
8,000	—	—	—	—	—
2,000	—	—	—	—	—
<b>1,280,375</b>	<b>13</b>	<b>9</b>	<b>1,659</b>	<b>13</b>	<b>4</b>
<b>1,282,035 Ehler. 3 gr. 1 pf.</b>					

Der Mehrbedarf an 201 Ehler. 16 gr. — ist später nachgewiesen (s. Beil. z. III. Abth. 1. Samml. S. 404.).

Nr.	T i t e l.	nach dem Postulate der Staatsregierung.			incl. transitorisch.		
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
<b>B. Gesamt-Ministerium nebst Dependenzen.</b>							
7.	das Gesamt-Ministerium und der Staats- rath nebst Kanzlei, . . . . .	13,470	—	—	6,670	—	—
8.	die Geheime Cabinets-Kanzlei, . . . .	1,940	—	—	40	—	—
9.	die Ordens-Kanzlei, . . . . .	500	—	—	—	—	—
10.	das Haupt-Staats-Archiv, . . . . .	7,540	—	—	1,712	—	—
11.	die Ober-Rechnungs-Deputation, . . .	8,720	—	—	220	—	—
12.	Gesetz- und Verordnungsblatt, . . .	5,000	—	—	—	—	—
Summe ad B.		37,170	—	—	—	—	—
<b>C. Departement der Justiz.</b>							
13.	das Justiz-Ministerium nebst Kanzlei und Sportelfiscalat, . . . . .	29,563	8	—	5,973	8	—
14.	das Ober-Appellationsgericht nebst Kanzlei,	48,050	18	—	3,050	18	—
15.	die Bezirks-Appellationsgerichte zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin, . . .	86,770	—	—	5,560	—	—
16.	Zuschuß zu den Besoldungen und Admini- strationskosten der Untergerichte und zwar zu Deckung desjenigen Betrags, mit wel- chem der Bedarf die bei sämtlichen Ju- stizämtern und Gerichten verdienten Spor- teln übersteigt, . . . . .	34,321	12	—	5,300	—	—
17.	Untersuchungs- und Vagabondenkosten bei den Gerichtsbehörden der Kreislande,	34,391	18	1	—	—	—
18.	Extraordinaria und Insgemein. . . .	4,000	—	—	—	—	—
Summe ad C.		237,097	8	1	—	—	—

Vertrag  
für jedes der Jahre 1840. 1841. und  
1842. nach der ständischen Bewilligung.

Bemerkungen.

etatmäßiger			transitorischer.		
Zblr.	gr.	pf.	Zblr.	gr.	pf.
6,800	—	—	6,670	—	—
1,900	—	—	40	—	—
500	—	—	—	—	—
5,828	—	—	1,712	—	—
8,500	—	—	220	—	—
5,000	—	—	—	—	—
28,528	—	—	8,642	—	—
37,170 Zblr. —					
23,590	—	—	5,973	8	—
45,000	—	—	3,050	18	—
81,210	—	—	5,560	—	—
29,021	12	—	4,106	16	—
34,391	18	1	—	—	—
4,000	—	—	—	—	—
217,213	6	1	18,690	18	—
235,904 Zblr. — gr. 1 pf.					

Um eine Summe von 1,193 Zblr. 8 gr. — vermindert, wegen minderen Agiobedarfs bei den Sporteleinnahmen. (Beil. z. III. Abth. 1. Samml. S. 439. — Beil. z. II. Abth. 1. Samml. S. 376. — III. Abth. Bd. 1. S. 457. — II. Abth. Bd. 1. S. 374.)

Nr.	T i t e l.	nach dem Postulate der Staatsregierung.			incl. transitorisch		
		Zhtr.	gr.	pf.	Zhtr.	gr.	pf.
<b>D. Departement des Innern.</b>							
<b>a.</b>							
19.	Ministerium des Innern nebst Kanzlei,	38,487	21	4	3,287	21	
20.	die vier Kreisdirectionen und deren Kanzleien,	69,899	10	8	3,599	10	
21.	die Amtshauptmannschaften, . . . . .	29,581	2	8	1,181	2	
22.	zu Beförderung der Künste und Gewerbe:						
	a.) für gewerbliche Zwecke und Anstalten,	37,400	—	—			
	b.) für die Landbeschäl-Anstalt,	17,300	—	—			
	c.) für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, . . . . .	17,144	10	8	344	10	
	d.) zu Unterstützungen bei Brand- und anderen Unglücksfällen, . . . . .	2,000	—	—			
	e.) wegen des Steinbruchwesens, . . . . .	256	22	8	6	22	
23.	für allgemeine Landespolizei:						
	a.) das Communalgarden-Institut, . . . . .	2,830	—	—			
Seitenbetrag		214,899	20	—			

Vertrag

nür jedes der Jahre 1840. 1841. und 1842. nach der ständischen Bewilligung.

Bemerkungen.

etatmäßiger.			transitorischer.			Bemerkungen.
Zhlt.	gr.	pf.	Zhlt.	gr.	pf.	
35,060	—	—	3,287	21	4	nach Abzug des Agiozusatzes von 140 Zhlt. — zu dem bisherigen Dispositionsquantum an 4,200 Zhlt. — (Beil. z. III. Abth. 1. Samml. S. 720 und 721. — Beil. z. II. Abth. 1. Samml. S. 407. — III. Abth. Bd. 1. S. 635. — II. Abth. Bd. 1. S. 494.)
66,300	—	—	3,599	10	8	
28,400	—	—	1,181	2	8	
38,200	—	—	—	—	—	800 Zhlt. — sind von der Staatsregierung für eine in Plauen zu errichtende Baugewerkschule nachträglich in Antrag gebracht worden (Beil. z. III. Abth. 1. Samml. S. 736). Hierüber sind laut Decret vom 12. December 1839. 20,000 Zhlt. — zu gewerblichen Vorschüssen postulirt, und laut Schrift vom 15. Juni 1840. bewilligt, jedoch auf die Kassenüberschüsse verwiesen worden.
17,300	—	—	—	—	—	
16,800	—	—	344	10	8	
2,000	—	—	—	—	—	
250	—	—	6	22	8	
2,830	—	—	—	—	—	
207,140	—	—	8,419	20	—	

Nr.	Zusatz e l.	nach dem Postulate der Staatsregierung.						incl. transitorisch.		
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.			
	Uebertrag	214,899	20	—						
	b.) für die Gensdarmerie-Anstalt, .	53,686	1	4	144	—	—			
	c.) an einigen, auf allgemeine Versorgan- stalten Bezug habenden Ausgaben,	2,615	14	—	156	10	—			
	d.) für medicinal-polizeiliche Zwecke, als:									
	α.) für die chirurgisch-medicinische Academie, . . . . .	18,581	—	7	270	13	11			
	β.) für Bezirks-Medicinal- und Veterinair-Beamte, ingleichen an einzelne Aerzte im Lande, .	16,063	21	1	1,042	20	1			
	γ.) zu Entfernung von Epidemien und Viehseuchen, . . . . .	2,500	—	—						
	e.) zu Prämien für Lebensrettungen, .	300	—	—						
	f.) für Beaufsichtigung der Presse, .	3,500	—	—						
	Seitenbetrag	312,146	9	—						

2 3 e l

t

18

2



trag

für jedes der Jahre 1840. 1841. und 1842. nach der ständischen Bewilligung.

Bemerkungen.

etatmäßiger.			transitorischer.		
Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
207,140	—	—	8,419	20	—
52,360	—	—	1,326	1	4
2,459	4	—	156	10	—
18,310	10	8	270	13	11
14,121	1	—	1,042	20	1
2,500	—	—	—	—	—
300	—	—	—	—	—
			3,500		
297,190	15	8	14,715	17	4

incl. 2,000 Thlr. — für das Krankensift zu Zwickau, laut besondrer Schrift vom 13. Juni 1840.

nach Abzug von 900 Thlr. — und zwar:  
 500 Thlr. — für anzustellende Gerichtsärzte in künftig durch successive Abtretung von Patrimonialgerichten zu bildenden Königlichen Gerichten und  
 400 = — Dispositionsquantum in Medicinal-Bezirksangelegenheiten.

(Beil. z. III. Abth. 1. Samml. S. 753, 754, 985 und 986. — Beil. z. II. Abth. 1. Samml. S. 422. — III. Abth. 1. Bd. S. 642. — II. Abth. 1. Bd. S. 498.)

Nr.	Zweckl.	nach dem Postulate der Staatsregierung.			incl. transitorisch.		
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
	Uebertrag	312,146	9	—			
24.	Beiträge zu Localanstalten für Polizei- und andere öffentliche Zwecke, als:						
	a.) zur Dresdner Stadt-Polizeiverwaltung,	5,138	21	4			
	b.) zur Dresdner Straßenbeleuchtung,	3,083	8	—			
	c.) zu den Dresdner Feuerlöschanstalten,	500	—	—			
	d.) zur Dresdner Armen- und Krankenversorgung,	2,344	3	9	61	16	—
	Hierüber:						
	für Korn, Holz und Steinkohlen zur besondern Vertheilung,	2,092	12	—			
	e.) zu den antheiligen Kosten des Leipziger Criminal- und Polizeiamtes,	2,000	—	—			
	f.) zur Armen- und Waisenversorgung an verschiedenen Orten des Landes,	1,300	—	—			
	g.) an Communen, Localanstalten, Innungen und Schützengesellschaften,	2,341	18	8			
25.	Beiträge an Privatanstalten für allgemeine Landeszwede,	5,720	20	—			
26.	an außerordentlichen Ausgaben und Insgesam, . . . . .	5,000	—	—			
	Summe ad a.	341,667	20	9			

tr a g

für jedes der Jahre 1840. 1841. und 1842. nach der ständischen Bewilligung.

Bemerkungen.

etatmäßiger.			transitorischer.		
Zblr.	gr.	pf.	Zblr.	gr.	pf.
297,190	15	8	14,715	17	4
5,138	21	4	—	—	—
3,083	8	—	—	—	—
500	—	—	—	—	—
2,282	11	9	61	16	—
—	—	—	2,092	12	—
2,000	—	—	—	—	—
1,300	—	—	—	—	—
2,341	18	8	—	—	—
4,920	20	—	—	—	—
5,000	—	—	—	—	—
323,757	23	5	16,869	21	4

auch wird die Regierung ermächtigt, die Unterstützung für das Barmherzigkeitsstift zu Camenz über die postulierte Summe bis auf die vom Directorium der Anstalt erbetenen 850 Zblr. — zu erhöhen. (III. Abth. 1. Bd. S. 643 und 644. und Beilage C. zu Pos. 24. g.)

unter Ablehnung 800 Zblr. — Beitrag für den Alterthumsverein und den Verein für Erhaltung der Freiburger Kreuzgänge. (Beil. zur III. Abth. 1. Samml. S. 775. — III. Abth. 1. Bd. S. 647. — Beil. z. II. Abth. 1. Samml. S. 428. — II. Abth. 1. Bd. S. 501.)

Nr.	Titel.	Be					
		nach dem Postulate der Staatsregierung.			incl. transitorisch.		
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
	b.						
27.	die Kunstakademie, . . . . .	14,022	8	8	1,822	8	8
28.	die allgemeinen Straf- und Versorganstalten nebst Commission und deren Dependenz,	142,926	16	—	425	5	4
29.	Beitrag für den Verein zur Fürsorge für die aus den inländischen Straf- und Versorg- anstalten Entlassenen, . . . . .	500	—	—			
	Summe ad b.	157,449	—	8			
	Hierzu Summe ad a.	341,667	20	9			
	Summe ad D.	499,116	21	5			
	<b>E. Departement der Finanzen.</b>						
	a.						
30.	das Finanz-Ministerium nebst dessen unmit- telbaren Dependenz, . . . . .	157,392	19	5	9,219	22	6
31.	zu rechtlicher Vertheidigung der fiscalischen Gerechtfame, . . . . .	10,590	6	8			
32.	Cameral-Vermessungsanstalt und Riessamm- lung, . . . . .	3,800	—	—			
	Seitenbetrag	171,783	2	1			

trag

für jedes der Jahre 1840. 1841. und 1842. nach der ständischen Bewilligung.

Bemerkungen.

etatmäßiger.			transitorischer.		
Zhhr.	gr.	pf.	Zhhr.	gr.	pf.
12,200	—	—	1,822	8	8
144,439	6	5	820	17	7
500	—	—	—	—	—
157,139	6	5	2,643	2	3
323,757	23	5	16,869	21	4
480,897	5	10	19,512	23	7
500,410 Zhhr. 5 gr. 5 pf.					
148,172	20	11	9,219	22	6
10,590	6	8	—	—	—
3,800	—	—	—	—	—
162,563	3	7	9,219	22	6

Von der Staatsregierung sind zu Erweiterung der Anstalt in Bräunsdorf noch 7,000 Zhhr. — auf die dermalige Finanzperiode, mithin 2,333 Zhhr. 8 gr. — jährlich, in Anspruch genommen worden. (Beil. zur III. Abtheil. 1. Samml. S. 803.)

Hierüber: Ermächtigung über 300 Zhhr. — für die homöopathische Anstalt zu Leipzig.

Nr.	Z i t e l.	nach dem Postulate der Staatsregierung.			incl. transitorisch		
		Zhr.	gr.	pf.	Zhr.	gr.	pf.
	Uebertrag	171,783	2	1			
33.	allgemeine Ausgaben einiger Verwaltungs- zweige, als:						
	a.) für die Forsten, . . . . .	13,335	20	8			
	b.) für die Kammergüter zc. . . . .	15,682	—	—			
	c.) für das Berg- und Hüttenwesen,	14,140	—	—			
	d.) für die Stempelfactorie, . . . . .	5,800	—	—			
	e.) für die Zoll- und Steuer-Direction,	25,093	7	6	704	—	—
	f.) für die Grundsteuerverwaltung, . .	11,645	11	4	350	—	—
34.	für gemeinnützige Zwecke, als:						
	a.) für die Forstacademie und das land- wirthschaftliche Institut zu Tharant,	9,304	3	—	600	—	—
	b.) die Bergacademie und die Berg- schulen, . . . . .	10,150	—	—			
	c.) zu Herausgabe einer petrographischen Charte, . . . . .	1,200	—	—	ist transitorisch.		
	d.) zu Unterstützung des Berg- und Hüttenwesens, . . . . .	104,132	17	6			
	e.) die Landrentenbankverwaltung, . .	8,629	4	—			
	f.) Unterstützungen an Privatanstalten, Corporationen und Individuen, . .	777	7	8			
35.	Münzverlust bei Umschmelzung und ähn- liche Ausgaben, . . . . .	50,000	—	—			
36.	Fonds zu allgemeinen Ausgaben in Finanz- Angelegenheiten, . . . . .	3,000	—	—			
37.	Extraordinaria und Insgemein, . . .	5,000	—	—			
	Summe ad a.	449,673	1	9			
	b.						
38.	zu Vorbereitung eines neuen Grundsteuer- Systems, . . . . .	—	—	—			
	für sich						
	Summe ad E.	449,673	1	9			

trag  
für jedes der Jahre 1840, 1841, und  
1842, nach der ständischen Bewilligung.

Bemerkungen.

etatmäßiger.			transitorischer.		
Zhlr.	gr.	pf.	Zhlr.	gr.	pf.
162,563	3	7	9,219	22	6
13,203	—	—	132	20	8
15,482	—	—	200	—	—
13,837	1	4	302	22	8
5,760	17	9	39	6	3
24,415	2	9	678	4	9
9,925	—	—	1,720	11	4
7,986	15	—	1,317	12	—
9,955	1	6	194	22	6
—	—	—	1,200	—	—
104,132	17	6	—	—	—
8,350	—	—	279	4	—
137	12	—	639	19	8
50,000	—	—	—	—	—
3,000	—	—	—	—	—
5,000	—	—	—	—	—
433,747	23	5	15,925	2	4
—	—	—	—	—	—
433,747	23	5	15,925	2	4
449,673 Zhlr. 1 gr. 9 pf.					

Ist auf die Kassenüberschüsse gewiesen zu Folge  
Schrift vom 7. Mai 1840., die Kassenbe-  
stände betreffend.

Nr.	Titel	Be					
		nach dem Postulate der Staatsregierung.			incl. transitorisch.		
		Zhtr.	gr.	pf.	Zhtr.	gr.	pf.
<b>F. Militair-Departement.</b>							
39.	das Kriegs-Ministerium nebst Kanzlei und Kriegszahlamt, . . . . .	40,520	—	—			
40.	Militair-Oberbehörden und Adjutantur,	43,038	12	—			
41.	Hauptzeughaus und Kriegscommissariat,	21,133	7	3			
42.	Militair-Justiz-Verwaltung, . . . . .	7,828	—	—			
43.	Militair-Plankammer, . . . . .	544	—	—			
44.	Medicinal-Anstalten, . . . . .	23,127	—	—			
45.	Militair-Oberbauamt, . . . . .	19,934	—	—			
46.	Magazin-Verwaltung, . . . . .	9,680	—	—			
47.	Militair-Vorraths-Anstalt, . . . . .	1,036	—	—			
48.	Verpflegung der Armee, als:						
	a.) Fractament, Löhnung, Quartier- und Hufschlagsgelder, . . . . .	512,963	16	—	}		
	b.) Natural-Verpflegung, . . . . .	197,596	2	2			
49.	zur Bekleidung und übrigen Ausrüstung der Armee, excl. der Waffen, . . . . .	151,225	14	—			
	Seitenbetrag,	1,028,626	3	5			



t r a g

für jedes der Jahre 1840, 1841, und 1842, nach der ständischen Bewilligung.

Bemerkungen.

etatmäßiger.			transitorischer.		
Zhhr.	gr.	pf.	Zhhr.	gr.	pf.
40,450	—	—	70	—	—
42,688	12	—	—	—	—
21,133	7	3	—	—	—
7,828	—	—	—	—	—
544	—	—	—	—	—
23,127	—	—	—	—	—
19,934	—	—	—	—	—
9,680	—	—	—	—	—
1,036	—	—	—	—	—
708,791	18	2	—	—	—
151,225	14	—	—	—	—
1,026,438	3	5	70	—	—

nach Abzug von 350 Zhhr. — bei dem Administrationsfonds der Festung Königstein. (Beil. j. III. Abth. 1. Samml. S. 487. — Beil. j. II. Abth. 1. Samml. S. 393. — III. Abth. 1. Bd. S. 467. — II. Abth. 1. Bd. S. 477.)

nach Abzug von 1,768 Zhhr. — für 12 in Wegfall gelangende Compagnieärzte, à 147 Zhhr. 8 gr. — (Beil. j. II. Abth. 1. Samml. S. 396. — II. Abth. 1. Bd. S. 478. — Beil. j. III. Abth. 1. Samml. S. 989.)

Nr.	Z i t t e l	nach dem Postulate der Staatsregierung.			B e incl. transitorisch.		
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
	Uebertrag	1,028,626	3	5			
50.	zur Ergänzung der Armee, . . . . .	39,025	4	8			
51.	zur Zusammenziehung der Truppen zu den alljährlichen Uebungen, . . . . .	15,420	—	—			
52.	Casernirungs-Aufwand, . . . . .	111,496	3	1			
53.	Militair-Bildungsanstalten, . . . . .	22,794	—	—			
54.	Zuschuß zum Soldatenkinder-Erziehungs- fonds, . . . . .	9,380	—	—			
55.	die Militair-Strafanstalt, . . . . .	2,336	5	5			
56.	Fonds zu verschiedenen Nebenbedürfnissen,	13,851	19	—			
57.	Fonds zu den, früher von den Unterthanen gewährten Militairleistungen, . . . . .	32,500	—	—			
58.	zu extraordinair und zufälligen Ausgaben,	20,000	—	—			
59.	Agioaufschlag auf beständige Verpflegung,	17,538	14	4			
	zusammen	1,312,968	1	11			
	Hierüber:						
60.	zu Completirung der Waffen und Munition,	6,000	—	—			
61.	temporelle Ausgaben und Verpflegungskosten,	44,628	4	7			ist transitorischer Be- darf.
	Summe ad F.	1,363,596	6	6			

trag

für jedes der Jahre 1840. 1841. und 1842. nach der ständischen Bewilligung.

Bemerkungen.

etatmäßiger. | transitorischer.

Zhlt.	gr.	pf.	Zhlt.	gr.	pf.
1,026,438	3	5	70	—	—
39,025	4	8	—	—	—
15,420	—	—	—	—	—
111,406	3	1	—	—	—
20,794	—	—	2,000	—	—
9,380	—	—	—	—	—
2,336	5	5	—	—	—
13,851	19	—	—	—	—
32,500	—	—	—	—	—
20,000	—	—	—	—	—
17,538	14	4	—	—	—
<hr/>					
1,308,690	1	11	2,070	—	—
6,000	—	—	—	—	—
—	—	—	42,000	—	—
<hr/>					
1,314,690	1	11	44,070	—	—

1,358,760 Zhlt. 1 gr. 11 pf.

nach Abzug 90 Zhlt. — bei dem Casernirungs-  
Aufwand zu Schneeberg. (III. Abtheil. 1. Bd.  
S. 474. — II. Abth. 1. Bd. S. 479.)

mithin 2,628 Zhlt. 4 gr. 7 pf. weniger, wegen zu  
erwartenden Abganges dermaliger Empfangsbe-  
rechtigter.

Nr.	Z u s a m m e n f a s s u n g	nach dem Postulate der Staatsregierung.			incl. transitorisch.		
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
<b>G. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts.</b>							
62.	das Ministerium des Cultus u. nebst Kanzlei,	22,918	22	—	23	28	—
63.	das Landes-Consistorium,	2,600	—	—	—	—	—
64.	die zu Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den Erblanden niedergesetzten Behörden:						
	a.) das katholisch-geistliche Consistorium,	2,370	—	—	500	—	—
	b.) das Vicariatsgericht, . . . . .	1,500	—	—	700	—	—
	c.) für beide Behörden Insgemein, . . . . .	285	4	—	—	—	—
65.	die Universität Leipzig, . . . . .	37,610	4	3	372	—	—
66.	für die evangelischen Kirchen und Schulen, als:						
	a.) für die Kirchen, . . . . .	29,391	5	4	—	—	—
	b.) für die Gelehrten-Schulen, . . . . .	19,400	—	—	—	—	—
	c.) für die Schullehrer-Seminarien, . . . . .	12,910	—	—	—	—	—
	d.) für die Volksschulen, . . . . .	29,411	8	—	4,000	—	—
67.	für katholische Kirchen, Schulen und wohlthätige Anstalten, . . . . .	12,774	12	—	1,407	12	—
<b>Seitenbetrag</b>		<b>171,171</b>	<b>7</b>	<b>7</b>			

t r a g

für jedes der Jahre 1840. 1841. und 1842. nach der ständischen Bewilligung.

Bemerkungen.

etatmäßiger.

transitorischer.

etatmäßiger.			transitorischer.			Bemerkungen.
Ehrl.	gr.	pf.	Ehrl.	gr.	pf.	
22,895	14	—	23	8	—	
2,600	—	—	—	—	—	
1,870	—	—	500	—	—	
800	—	—	600	—	—	100 Ehrl. — weniger, wegen Abgang eines deputirten Rathes bei dem Vicariatsgerichte.
261	—	—	24	4	—	
36,438	4	3	372	—	—	nach Abminderung von 800 Ehrl. — bei der Entbindungsanstalt. (Beil. zur III. Abtheil. 1. Samml. S. 561 und 562. — III. Abth. 1. Bd. S. 578. — Beil. z. II. Abth. 1. Samml. S. 447 und Protocoll der ersten Kammer vom 22. Mai 1840.)
29,391	5	4	—	—	—	
19,400	—	—	—	—	—	
12,910	—	—	—	—	—	
25,411	8	—	4,000	—	—	
10,640	10	7½	2,134	1	4½	(s. Beil. z. II. Abth. 1. Samml. S. 462 und Beil. z. III. Abth. 1. Samml. S. 993.)
162,617	18	2½	7,653	13	4½	

Nr.	Titel	nach dem Postulate der Staatsregierung.			incl. transitorisch.		
		Ehrl.	gr.	pf.	Ehrl.	gr.	pf.
	<b>Uebertrag</b>	171,171	7	7			
68.	für Taubstummen-Anstalten, . . .	13,300	—	—			
69.	für den israelitischen Cultus, . . .	200	—	—			
70.	an stiftungsmäßigen und resp. auf privat- rechtlichen Titeln beruhenden Zahlungen, als:						
	a.) für den evangelischen Hofgottesdienst,	5,767	2	—			
	b.) Aequivalent für die eingezogenen Fonds des ehemaligen Gymnasium zu Merseburg, . . .	—	—	—			
	c.) die Augusteische Stiftung für Pre- diger und Prediger-Wittwen, . . .	1,968	18	—			
	d.) zum Fonds der Stift-Merseburgi- schen Wittwen und Waisen der Geist- lichen, . . .	160	—	—			
	e.) Deputate und Insgemein, . . .	890	6	7			
71.	zu außerordentlichen Ausgaben, . . .	4,500	—	—			
	Hierüber:						
	<b>Summe ad G.</b>	197,957	10	2			

B e

für  
18

trag  
für jedes der Jahre 1840, 1841. und  
1842. nach der ständischen Bewilligung.

Bemerkungen.

etatmäßiger.			transitorischer.		
Zblr.	gr.	pf.	Zblr.	gr.	pf.
162,617	18	2½	7,653	13	4½
13,300	—	—	—	—	—
200	—	—	—	—	—
5,767	2	—	—	—	—
1,968	18	—	—	—	—
160	—	—	—	—	—
890	6	7	—	—	—
4,500	—	—	—	—	—
3,000	—	—	—	—	—
<b>192,403</b>	<b>20</b>	<b>9½</b>	<b>7,653</b>	<b>13</b>	<b>4½</b>
<b>200,057 Zblr. 10 gr. 2 pf.</b>					

ist unter Position 3. begriffen.  
durch Nachpostulat in Folge allerhöchsten Decrets vom 28. Februar 1840. zur Beihülfe für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt. (I. Abth. 2. Bd. S. 87. — Beil. z. III. Abth. 2. Samml. S. 369. — III. Abth. 1. Bd. S. 738. — Beil. z. II. Abth. 2. Samml. S. 193. und Protocoll der ersten Kammer vom 1. Juni 1840.)

Nr.	T i t e l.	nach dem Postulate der Staatsregierung.			incl. transitorisch.		
		Ehrl.	gr.	pf.	Ehrl.	gr.	pf.
<b>H. Departement des Auswärtigen.</b>							
72.	das Ministerium nebst dessen Kanzlei, .	14,500	—	—	250	—	—
73.	zu Unterhaltung der Gesandtschaften, .	79,140	—	—	4,700	—	—
74.	Gesandtschaftsspesen und Extraordinaria,	15,600	—	—			
Summe ad H.		109,240	—	—			
<b>J. Beitrag zu den Ausgaben des deutschen Bundes.</b>							
75.	zur Bundes = Matricular = ingleichen zur Bundes = Kanzlei = Kasse, . . . . .	15,000	—	—	7,000	—	—
Summe					für		
<b>K. Pensions = Etat.</b>							
76.	Pensions = Ausgaben und Wartegelder vom Hof = Etat, . . . . .	70,430	1	3			
77.	dergleichen des Gesamt = Ministerii, .	20,507	10	11			
78.	„ „ Justiz = Departements, .	34,631	—	7			
79.	„ „ Departements des Innern,	30,610	6	2			
80.	„ „ Departements der Finanzen,	138,416	21	10			
81.	„ „ Departements des Kriegs,	211,825	14	1			
82.	„ „ Departements des Cultus und öffentlichen Unterrichts,	11,134	13	6			
83.	„ „ Departements des Auswär- tigen, . . . . .	17,133	1	4			
84.	Insgemein, . . . . .	616	16	—			
Summe ad K.		535,305	13	8			



trag  
für jedes der Jahre 1840. 1841. und  
1842. nach der ständischen Bewilligung.

Bemerkungen.

etatmäßiger.			transitorischer.		
Zhhr.	gr.	pf.	Zhhr.	gr.	pf.
14,250	—	—	250	—	—
74,440	—	—	4,700	—	—
15,600	—	—	—	—	—
104,290			4,950		
109,240 Zhhr.					
8,000			7,000		
sich					
15,000 Zhhr.					
70,430	1	3	—	—	—
20,507	10	11	—	—	—
34,631	—	7	—	—	—
30,610	6	2	—	—	—
138,416	21	10	—	—	—
211,825	14	1	—	—	—
11,134	13	6	—	—	—
17,133	1	4	—	—	—
616	16	—	—	—	—
535,305	13	8	—	—	—

hierüber: 5,000 Zhhr. — Creditvotum zur  
Disposition des Ministerii des Auswärtigen.

Nr.	Titel	nach dem Postulate der Staatsregierung.						incl. transitorisch.							
		Zehr.			gr. pf.			Zehr.			gr. pf.				
<b>L. Bau-Stat.</b>															
85.	zum Chaussée- Straßen- und Brücken- baue, . . . . .	470,800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
86.	zu den Regierungs- Land- und Forstge- bäuden, . . . . .	145,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
87.	zu Wasserbauten, . . . . .	26,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Hierüber:															
88.	zu Immobilier- Brandversicherungs- Bei- trägen, . . . . .	9,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
89.	zu außerordentlichen Neubauen, . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Summe ad L.		651,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
<b>M. Reserve-Fonds.</b>															
90.	zu Uebertragung etwaiger Ausfälle im Ein- kommen und zu außerordentlichen zur Zeit nicht näher zu bestimmenden Be- dürfnissen, . . . . .	50,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Summe															
für															

e t r a g

für jedes der Jahre 1840. 1841. und 1842. nach der ständischen Bewilligung.

Bemerkungen.

etatmäßiger.			transitorischer.		
Zhhr.	gr.	pf.	Zhhr.	gr.	pf.
469,922	—	—	878	—	—
145,200	—	—	—	—	—
26,200	—	—	—	—	—
9,000	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
650,322	—	—	878	—	—
651,200 Zhhr.			—	—	—
50,000	—	—	—	—	—
sich					

Litt.	Z i t e l.	nach dem Postulate der Staatsregierung.		
		Thlr.	gr.	pf.
<b>Wiederholung.</b>				
A.	allgemeine Staatsbedürfnisse, . . . . .	1,281,833	11	1
B.	Gesammt-Ministerium etc. . . . .	37,170	—	—
C.	Departement der Justiz, . . . . .	237,097	8	1
D.	Departement des Innern, . . . . .	499,116	21	5
E.	Departement der Finanzen, . . . . .	449,673	1	9
F.	Militair-Departement, . . . . .	1,363,596	6	6
G.	Departement des Cultus etc. . . . .	197,957	10	2
H.	Departement des Auswärtigen, . . . . .	109,240	—	—
J.	Beitrag zu den Ausgaben des deutschen Bundes, . . . . .	15,000	—	—
K.	Pensions-Etat, . . . . .	535,305	13	8
L.	Bau-Etat, . . . . .	651,200	—	—
M.	Reserve-Fonds, . . . . .	50,000	—	—
<b>Summe aller Ausgaben:</b>		<b>5,427,190</b>	<b>—</b>	<b>8</b>

trag

für jedes der Jahre 1840. 1841. und 1842.  
nach der ständischen Bewilligung.

etatmäßiger.			transitorischer.		
Zhhr.	gr.	pf.	Zhhr.	gr.	pf.
1,280,375	13	9	1,659	13	4
28,528	—	—	8,642	—	—
217,213	6	1	18,690	18	—
480,897	5	10	19,512	23	7
433,747	23	5	15,925	2	4
1,314,690	1	11	44,070	—	—
192,403	20	9½	7,653	13	4½
104,290	—	—	4,950	—	—
8,000	—	—	7,000	—	—
535,305	13	8	—	—	—
650,322	—	—	878	—	—
50,000	—	—	—	—	—
<b>5,295,773</b>	<b>13</b>	<b>5½</b>	<b>128,981</b>	<b>22</b>	<b>7½</b>
5,424,755 Zhhr. 12 gr. 1 pf.					

Beilage zur händlichen Schrift

des Buches betreffend

Zu dem Eintragsbuch

1811

Die hiesige Verwaltung, welche die bei der Errichtung des Baus  
der Wohnungen der Pächterinnen eingewandten sind, findet sich  
wohl die Eintragsbuchführung, aus diesen Pächterinnen die  
ferner keine Veränderung, sondern die bei der Errichtung des Baus  
bei der letzten Eintragsbuchführung der Baus der hohen  
Verwaltung ein vollständiges Bild der Pächterinnen aller Pächterinnen  
angegeben werden soll.

Da nunmehr diese Pächterinnen, die bei der Errichtung  
nicht nach der Pächterinnenbuchführung, sondern nach der  
hiesigen Pächterinnenbuchführung, die bei der Errichtung  
den größten Pächterinnen, und die Pächterinnen, die bei der  
die Pächterinnenbuchführung, die bei der Errichtung  
die Pächterinnen, die bei der Errichtung  
die Pächterinnen, die bei der Errichtung

Da nach dem Bestehen der Pächterinnen, die bei der  
Anfall der hiesigen Pächterinnen, die bei der  
dieser, die Pächterinnen, die bei der  
stelle zu sein scheint, so hat die Pächterinnenbuchführung  
ausgegeben:  
dass die hiesige Pächterinnenbuchführung, die bei der  
ausgegeben, die Pächterinnen, die bei der  
zu einem niedrigen Preise, die bei der

C.

Beilage zur ständischen Schrift,

das Budjet betreffend.

Zu dem Einnahme-Budjet.

Zu I. B. 11.

a.

Die Hindernisse anerkennend, welche bis jetzt der Vorlegung des Etats der Besoldungen der Postofficianten entgegengetreten sind, findet sich gleichwohl die Ständeversammlung aus gleichen Beweggründen wie früher zu dem ferneren Antrage veranlaßt:

daß der nächsten Ständeversammlung von Seiten der hohen Staatsregierung ein vollständiger Etat der Besoldungen aller Postofficianten vorgelegt werden möge.

b.

Da mannichfache Klagen darüber laut geworden sind, daß das Porto nicht nach der Entfernung gleichmäßig erhoben werde, und sich besonders diese Unverhältnißmäßigkeit bei Erhebung eines besondern Binnenportos zwischen den grösseren Postämtern und den Postverwaltereien herausstelle, so hat sich die Ständeversammlung zu dem Antrage vereinigt:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, eine Revision des Binnenportos vorzunehmen, und dadurch zur Gleichstellung der kleinern von den Poststraßen abgelegenen Ortschaften hinwirken zu lassen.

Zu I. B. 12.

Da nach dem Grundsatz, daß Wohlfeilheit den Bedarf vermehrt, ein Ausfall der bisherigen Revenuen vom Zeitungswesen nicht zu befürchten seyn dürfte, die Preise für ausländische Zeitungen aber unverhältnißmäßig hoch gestellt zu seyn scheinen, so sieht sich die Ständeversammlung bewogen, zu beantragen:

daß die hohe Staatsregierung dahin wirken möge, daß der Verkauf ausländischer durch die Postanstalten bezogen werdender Zeitschriften zu etwas niedrigeren Sätzen als bisher erfolge.

Zu dem Ausgabe-Budget.

Zu B. Gesamtministerium nebst Dependenz.

Position 10.

Um für die Zukunft immer mehr eine Feststellung der Etats zu erlangen, hat sich die Ständeversammlung zu dem Antrage entschlossen:

die hohe Staatsregierung wolle mit dem nächsten Budgets-Entwürfe zugleich einen nach und nach zur Norm anzunehmenden definitiven Etat dieser Position vorlegen.

Zu C. Departement der Justiz.

Position 15.

Um die Minderung des Bedarfs für das Appellationsgericht zu Zwickau zu seiner Zeit in Aussicht zu stellen, beantragt die Ständeversammlung:

die hohe Staatsregierung wolle die bei dem Landtage 1836. — 1837. ertheilte Zusicherung: „bei eintretender Vacanz den vom Hause Schönburg in Gemätheit des Erläuterungsrecesses vom 9. October 1835. Abschn. I. präsentirten Rath bei dem Appellationsgerichte zu Zwickau in die, für das Collegium etatmäßig festgesetzte Zahl von 6 Räten einrücken zu lassen, und dafür zu dem Zwecke einer zu bewirkenden Ersparniß einen zweiten Beisitzer anzustellen“ im Auge behalten, und bei vorkommender Gelegenheit berücksichtigen.

Zu D. Departement des Innern.

Position 21.

Der leichteren Uebersichtlichkeit wegen beantragt die Ständeversammlung, daß die unter Position 23. b. begriffenen Büreaufkosten für die Amtshauptmannschaften an 1,400 Thlr. — — künftig dem Gensdarmerieaufwande entnommen, und in diese Position den Etat der Amtshauptmannschaften betreffend, mit aufgenommen werden mögen.

Position 22. a. 1. f.

Da die Verwendung der, für das Eisenhüttenwesen postulirten Summe von 1,000 Thlr. — — erst noch genauerer Erörterung anheim zu geben, so ist dieselbe zwar bewilligt, zugleich aber zu beantragen beschlossen worden:



daß, dafern die Nothwendigkeit dieser Summe bei dem Rechenschaftsberichte nachgewiesen wird, und sie erforderlich bleibt, künftig dieselbe mit dem Postulate von 3,000 Thlr. — — zu Beförderung gewerblicher Unternehmungen verbunden werden möge.

Position 22. a. 2.

Insofern durch eingetretene Vacanz der Directorstelle bei der technischen Bildungsanstalt zu Dresden muthmaaslich ein höherer Bedarf als bisher nöthig seyn könnte, so ermächtigt die Ständeversammlung die hohe Staatsregierung,

die für dieses Institut geforderten, unter der Hauptsumme begriffenen 6,100 Thlr. — — bis zur Höhe einer Summe von 1,000 Thlr. — — Behufs der Erlangung und Salarirung eines Directors überschreiten zu können.

Position 22. c.

Da der Zeitpunkt immer näher rückt, wo die Geschäfte der Commission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen sich mindern werden, so hält sich die Ständeversammlung zu dem Antrage verpflichtet:

die hohe Staatsregierung wolle nach und nach eine Ersparniß an der bewilligten Summe eintreten lassen, wenn und sobald die Abnahme der Geschäfte solches gestattet.

Position 24. d.

Bei Bewilligung für die Armenpflege der Stadt Dresden beziehet sich die Ständeversammlung auf ihre Anträge in der Schrift vom 25. November 1837. und muß beantragen: daß

die Summe von 2,092 Thlr. 12 gr. — zur Compensation auszu-  
setzen, und als ohne alle Consequenz und ohne Anerkennung einer  
Verbindlichkeit gegen die Stadt Dresden bewilligt angesehen, auch  
zu jeder Zeit vermindert oder zurückgezogen werden könne.

Position 24. g.

Da zu dem kräftigen Bestehen des Barmherzigkeitsstifts zu Camenz die Bewilligung eines höheren Beitrags, als der postulierte an 258 Thlr. 3 gr. — ist, bevormortet, und einer angemesseneren Unterstützung dieses Institut eben so bedürftig als seinen allgemeinen Zwecken nach würdig seyn soll, so ermächtigt die Ständeversammlung die hohe Staatsregierung:

die Unterstützung für dasselbe über die postulierte Summe bis auf die vom Directorio der Anstalt erbetenen 850 Thlr. — — zu erhöhen, wenn das Bedürfniß nachgewiesen wird.

Position 28. VIII.

Um das Landeswaisenhaus zu Großhennersdorf aus den von dem Königl. Commissar angegebenen Gründen gemeinnütziger zu machen, spricht die Ständeversammlung hiermit die Ermächtigung aus:

daß auch solche Knaben in dieses Institut aufgenommen werden können, welche zwar eine Mutter noch besitzen, aber durch die Armuth und Lebensweise derselben sich in einer solchen Lage befinden, daß sie den armen vater- und mutterlosen Waisen gleichzuachten.

Hierüber ist am Schlusse der Berathung über das Budget des Departements des Innern

das Wünschenswerthe der Erhaltung der homöopathischen Heilanstalt zu Leipzig und deren ausreichende Unterstützung in Folge einer eingereichten Petition zur Sprache gekommen, und in Erwägung gezogen worden, daß dem Vernehmen nach durch die seit Michaelis 1839. eingetretene veränderte Leitung des Instituts dasselbe einen neuen Aufschwung bekommen habe, die hohe Wichtigkeit des homöopathischen Systems aber bereits schon am letzten Landtage anerkannt worden sey.

Die Kammern haben sich daher zu dem Antrage vereinigt:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, über die homöopathische Heilanstalt zu Leipzig nochmals genaue Erörterungen anstellen zu lassen, und wenn sich hierbei ergeben sollte, daß selbige in neuerer Zeit wieder erspriesslicher für die Wissenschaft und im Allgemeinen wohlthätiger wirke, ihr die frühere Unterstützung an jährlich 300 Thlr. — — auch für die laufende Finanzperiode zukommen zu lassen, und ist zu der Verabreichung der letzteren aus Staatskassen die vorläufige Bewilligung auszusprechen.

E. Departement der Finanzen.

Position 34. d.

Bei Berathung des Postulats zu Unterstützung des Berg- und Hüttenwesens und dessen Erhöhung gegen das frühere hat man sich zu der allgemei-

nen Bemerkung veranlaßt gesehen, daß der dießfallige Aufwand noch immer verhältnißmäßig sehr hoch erscheine, wenn auch dabei nicht sowohl von einer Verminderung der Gehalte der Beamten, sondern mehr von Vereinfachung des Betriebes der Gruben und kostspieliger Versuchsbaue u. w. d. a. die Rede seyn könne. Es wird daher der erneuerte Antrag sich rechtfertigen:

auf thunlichste Vereinfachung und Ersparniß in der immer noch sehr kostspieligen Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens fortwährend Bedacht zu nehmen.

#### F. Militair-Departement.

##### Position 44.

Der Aufwand für Medicinalanstalten übersteigt den früheren um eine bedeutende Summe. Die Ständeversammlung hat geglaubt, die Ursache davon in einem unverhältnißmäßigen Mehrbedarf für die Hospitäler und Medicamente zu erblicken, und hat sich daher zu dem Antrage bewogen gefunden:

die hohe Staatsregierung wolle die Militair-Apothekenverwaltung einer speciellen Revision unterwerfen, um durch genaue Prüfung der Einrichtung und Bedürfnisse jeder unnöthigen und überflüssigen Ausgabe vorzubeugen.

##### Position 45.

Die unverhältnißmäßige Anzahl der Militairärzte hat zwar die Aufmerksamkeit der Kammern erregen müssen, jedoch ist die Bewilligung in Rücksicht auf den möglichen Kriegsfall nur unter Wegfall des Tractaments für die bereits vacant gehalten werdenden Stellen erfolgt. Um jedoch mehreren dergleichen Aerzten ausreichendere Beschäftigung zu verschaffen, und zugleich einen hier und da noch bemerkten Mangel an ärztlicher Hülfe im Lande zu entfernen, hat man sich zu dem Beschlusse vereinigt:

der hohen Staatsregierung zur Erwägung zu geben, ob nicht ein Theil der in Friedenszeiten nicht ausreichend beschäftigten Militairärzte in einzelnen Theilen des Landes, wo es an Aerzten mangelt, verwendet werden könne?

##### Position 53.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der bei Begründung einer Unterofficierschule zur Vorbildung zum Officiersgrade beabsichtigte Zweck, weder er-

reicht worden ist, noch solches in Zukunft zu erwarten steht, und ein unnöthiger Kostenaufwand dadurch verursacht wird, so hat die Ständeversammlung sich bewogen gefunden, zu beantragen:

es möge die Unterofficierschule nach Beendigung des gegenwärtigen Lehrkursus aufgehoben, zugleich aber die Einrichtung getroffen werden, daß die ausgezeichneten Unterofficiers der Armee, welche für den Officiersstand sich zu befähigen wünschen, an dem Unterricht der Jödlinge der Militairbildungsanstalt ganz unter denjenigen Begünstigungen, welche die Unterofficierschule ihnen bis jetzt gewährt hat, Theil nehmen können, und dieselben in jeder Beziehung, namentlich auch in ihrem Avancement, den Eleven der Militairbildungsanstalt gleichgestellt werden.

Position 54.

Da das Bedürfnis, für Erziehung von Soldatenkindern zu sorgen, bei der dermaligen kurzen Dienstzeit, der dem länger Dienenden gewährten Pension oder Entschädigung für Stellvertretung, und bei Wegfall der Rücksichten, die der Staat für die Kinder der Krieger zu bringen hatte, welche Leben und Gesundheit dem Staate zum Opfer zu bringen hatten, nach einem Friedenszustand von 25 Jahren, gegenwärtig nicht mehr vorhanden zu seyn scheint, wenigstens dazu die Einkünfte des Ritterguts Struppen auslangen dürften, so hat man die Bewilligung des postulirten Zuschusses nur unter der Voraussetzung bewilligen können:

daß in dieses Institut mindestens zum dritten Theile Waisenknaben aus dem Civilstande aufgenommen werden.

G. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Position 65.

Da der bei der Universität zu ertheilende Unterricht in der Reitkunst einen unverhältnismäßigen, und dem Vernehmen nach, dem Zwecke nicht vollkommen entsprechenden Aufwand verursacht, so hat dieß zu dem Antrage geführt:

die hohe Staatsregierung wolle den Contract mit dem Universitätsstallmeister einer Revision unterwerfen und nach Befinden die nöthigen Einleitungen treffen, daß ein minder kostspieliger, und zweckmäßigerer Unterricht in der Reitkunst auf der Universität stattfinde.

Position 65. 9.

Die Unterhaltung zweier chemischen Lehranstalten scheint der Ständeversammlung einer Seits nicht zweckmäßig, anderer Seits zu einer Zersplitterung der an sich kaum ausreichenden Mittel zu führen, woraus der Antrag hervorging:

Eine hohe Staatsregierung wolle bei eintretender Personalveränderung, oder sonst passender Gelegenheit auf Verschmelzung der beiden jetzt getheilten Professuren der Chemie Bedacht nehmen.

Position 65. 17.

Die wünschenswerthe Beschränkung der Holz- und Getraide-Deputate bei der Universität hat schon früher Veranlassung zu einem dießfalligen Antrage gegeben, so wie gegenwärtig zu dessen Erneuerung in der Maase geführt:

Eine hohe Staatsregierung wolle eine nähere dießfallige Erörterung anstellen, und diese Post künftig, soweit die stiftungsmäßige Eigenschaft solches gestattet, nur als einen transitorischen Zuschuß auf das Budget bringen.

Hierüber ist noch

bei Position 65.

mittelfst einer von einem Mitgliede der ersten Kammer bevorworteten und sonach zu einer ständischen erhobenen Petition die unentgeltliche Gewährung des Convict-Genusses zur Erwägung gekommen, bei ermangelnder näherer Gelegenheit zur vollständigen Beurtheilung jedoch beschlossen worden:

der hohen Staatsregierung diese Petition zur näheren Erwägung der rechtlichen und anderen hierbei einschlagenden Gesichtspuncte zu überweisen.

Position 66.

Die Kirchfahrt zu Waldheim hat die Verwendung der Ständeversammlung um Unterstützung zu dem Aufbau ihrer durch einen Brand zerstörten Kirche nachgesucht.

Da nach Vernehmung mit dem Königlichen Commissar das vorhandene Bedürfnis sich bestätigte, so fand sich die Ständeversammlung veranlaßt, zu beschließen:

der hohen Staatsregierung vorstehende Petition zu thunlicher Berücksichtigung besonders auf den Fall zu empfehlen, wenn nicht von der Berechnungssumme zu allgemeinen kirchlichen Zwecken bis gegen Ende

der Finanzperiode dringendere Ansprüche anderer, noch nicht unter-  
stützter Communen zu befriedigen gewesen.

Position 66. b. und c.

In Folge mehrerer bei näherer Erörterung nicht unbegründet gefundener  
Petitionen findet sich die Ständeversammlung veranlaßt zu beantragen,

daß hinsichtlich des bewilligten Postulats von 10,000 Thlr. zu Un-  
terstützung der Gelehrtenschulen, die Vertheilung der dießfalligen Zu-  
schüsse in der Seite 587. der Beilagen zur III. Abtheilung bezeichne-  
ten Modalität, so wie die Verwendung der zu den Seminarien ver-  
willigten Summen in der S. 586. a. a. Orte gedachten Art und  
zwar der verbleibende Dispositionsfonds an 1,154 Thlr. für dieselben  
und nach Befinden die städtischen Gymnasien erfolge.

Position 66. c. und d.

Bei Berathung der Postulate für die Seminarien und Volksschulen hat  
sich die Ständeversammlung verpflichtet gefühlt, auf einige bei dem Volks-  
schulwesen hier und da wahrzunehmende Uebelstände die Aufmerksamkeit der be-  
treffenden Oberbehörden zu lenken, und solche in dem Antrage näher bezeichnen:

die hohe Staatsregierung wolle in nähere Erwägung ziehen, wie  
durch Bildung der Lehrer in den Seminarien, und bei dem Unter-  
richte in den Volksschulen darauf im Allgemeinen hingewirkt wer-  
den könne, daß die Erziehung der Jugend, namentlich durch, auf  
die Grundlehren des Christenthums festbegründete Religiosität mit  
dem Unterrichte Hand in Hand gehe, und des letzteren Gründlich-  
keit nach §. 29. b. der Verordnung zum Schulgesetze nicht durch  
zu große Vielseitigkeit der Lehrgegenstände benachtheiligt, so wie auch  
der Unterricht im Schreiben nicht nach zu verschiedenartigen, von  
dem früheren sogenannten sächsischen Ductus abweichenden Vorschrif-  
ten in den Volksschulen und Seminarien ertheilt werden möge.

Position 67.

Aus den in den Erläuterungen zum Budget von der hohen Staatsre-  
gierung angeführten Gründen ist man zwar der Meinung, daß es nicht  
thunlich sey, gegenwärtig auf die Entziehung der für das katholische Wai-  
senhaus geforderten Unterstützung anzutragen, hat sich jedoch veranlaßt ge-  
sehen zu beantragen:

die hohe Staatsregierung möge die künftige Abminderung des bisherigen Zuschusses bei sich herausstellenden minderen Bedürfnissen ins Auge fassen.

K. Pensions-Etat.

Position 76. — 84.

In der Absicht die Positionen dieses Etats wo immer möglichst zu vermindern, hat die Ständeversammlung sich bewogen gefunden, den Antrag zu stellen:

auf die baldthunliche Wiederanstellung der, in Folge von Auflösung vormaliger Behörden quiescirten, und noch dormalen in Wartegeld stehenden subalternen Diener bei eintretenden Vacanzen möglichst Bedacht zu nehmen.

L. Bau-Etat.

Position 85.

a.

Die gemachten Beobachtungen, daß die schlechte Beschaffenheit mancher fiscalischen Straßen nicht blos an dem weniger tüchtigen Baumaterial, an vermehrter Befahrung, oder an zu großer Sparsamkeit bei der Unterhaltung, sondern hier und da wohl auch an den Aufsichtsbeamten liegen, und etwa eingerissenen Mißbräuchen und Nachlässigkeiten entgegen zu treten seyn dürfte, so wie die in Mangel vollständiger Handhabung der Straßenpolizei namentlich immermehr bemerkbar werdende Unterlassung gehöriger Beaufsichtigung des Fuhrwerks, und Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften beim Ausweichen, haben zu dem Beschlusse Veranlassung gegeben zu beantragen:

die hohe Staatsregierung wolle Maasregeln ergreifen, um eine strengere Controle bei der Verwaltung der Chausseen einzuführen und

der Straßenpolizei eine besondere und grössere Aufmerksamkeit widmen als bisher.

b.

Die Petition eines Abgeordneten der zweiten Kammer sowohl, als die des Justiciar Schlesier zu Blankenhain, so wie das dießfalls gestellte Po-

stulat hat zunächst die Veranlassung gegeben, den Zustand der Communicationswege ins Auge zu fassen, und zu Berathungen in den Kammern zu führen.

Man hat sich zu dem Antrage vereinigt:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, bei der, nach dem Decrete vom 13. November 1836. bevorstehenden Bearbeitung eines neuen Straßenbaugesetzes das Gesuch des obgedachten Schlesiens in Erwägung zu ziehen, und den fraglichen Gesetz-Entwurf zum nächsten Landtage der ständischen Berathung vorzulegen.

c.

Es sind der Ständeversammlung überdieß die nachstehend specificirten 48 Petitionen, Straßenbaue betreffend und eine dergleichen von der Dampfschiffahrts-Gesellschaft, die Rääumung der Elbe zu Entfernung der, der Schiffahrt entgegenstehenden Hindernisse betreffend, überreicht worden, und obwohl die Wichtigkeit des letzterwähnten Gegenstandes nicht zu verkennen ist, so finden doch auch hierbei die nachstehenden Rücksichten mehr oder minder Anwendung, die ein näheres Eingehen nicht gestatten.

In der Ueberzeugung dagegen, daß mehrere der den Straßenbau betreffenden Petitionen sich durch bereits beabsichtigte Baue der betreffenden Straßen ohnedieß erledigen werden, konnte die Ständeversammlung sich nicht verhehlen, daß sie auffer Stand sich befinde, die grössere Wichtigkeit der einen Straße gegen die andere abzuwägen, auch ihr zu einer gründlichen Beurtheilung dieser Angelegenheit die nöthigen Unterlagen und der Standpunct abgehe, von welchem aus sie einen genügend umfänglichen Ueberblick sich verschaffen könne, besonders da ein allgemeines Landesinteresse bei keiner der gedachten Petitionen in Frage kommt, und nur ein solches rechtfertigen würde, störend der Verfolgung der von der hohen Staatsregierung entworfenen Hauptpläne entgegenwirken zu wollen.

Es ist daher der Beschluß gefaßt worden:

sämmtliche 49 Petitionen der hohen Staatsregierung zur Kenntnißnahme und Erwägung mitzutheilen,

und die Ausführung desselben erfolgt in der Ueberreichung der betreffenden Petitionen zugleich mit der Schrift auf das Budget.



d.

Es ist jedoch die Ständeversammlung bei der Petition der zu fünfzehn Sechzehnthellen von dem benachbarten Böhmen eingeschlossenen Gemeinde Seifhennersdorf unter Nr. 37. daran erinnert worden, daß die seit dem Jahre 1809. dauernde Unbestimmtheit der Grenze zwischen Böhmen und der Oberlausitz immer noch nicht gehoben sey, und dadurch für einen Theil dieser Provinz fühlbare Nachtheile erwachsen. Die Kammern haben daher hierbei Gelegenheit zu finden geglaubt, das ehrerbietigste Gesuch auszusprechen:

die hohe Staatsregierung möge es sich angelegen seyn lassen, auf die eine oder die andere Weise die hinsichtlich der Oberlausitz-Böhmischen Grenze, und des Besitzthums der abgetretenen Enclaven bestehende Ungewißheit ehebaldigst zur definitiven Erledigung zu bringen.

## Verzeichniß

der

zur Kenntnißnahme und Erwägung bei Position 85.  
gestellten Petitionen.

Conf. S. 686 — 696. Beil. z. III. Abth. 1. Samml., ferner  
S. 483 und 484. Beil. z. II. Abth. 1. Samml.

- 1.) Petition der Gemeinde Burgstädt um Anlegung einer Straße von dem an der von Penig nach Chemnitz führenden Straße, gelegenen Dorfe Hartmannsdorf, bis Burgstädt, und von da durch die Dörfer Laura, Markendorf, Clausnitz und Altmittweida, bis Mittweida.
- 2.) Petition der Gemeinden zu Marrschütz, Steudten u., um Beanttragung einer gesetzlichen Vorschrift: daß mit Modification der Vorschriften des hohen Mandates vom 28. April 1781. Cap. II. §. 9. der Bau und die Unterhaltung der Commercialstraßen, wozu auch die Zschopau-Pulstzer und Ostraer Kalk- und Kohlenstraße zu rechnen sey, auf Staatskosten gebaut, oder wenigstens ein Beitrag zu deren Unterhaltung gewährt werde.

- 3.) und 4.) Petition der Gemeinden Glashütte, Bärenstein und Lauenstein, Kreischa, Lungwitz, Reinhardtsgrμμα, Lugau, Niederfrauentdorf, Gleisberg, Liebenau, Fürstenwalde, Löwenhain, um Herstellung einer Chaussee von Lockwitz bei Dresden ab, bis zur böhmischen Grenze.
- 5.) Petition der Gemeinde Oberaffalter um Herstellung eines Tractes von 696 Ruthen auf Staatskosten, welchen die besagte Gemeinde auf der von Leipzig aus über Altenburg, Glauchau, Lichtenstein, Zwönitz bis in das Erzgebirge führenden Straße, für Frachtfuhrwerk auf eigene Kosten herstellen und unterhalten sollen.
- 6.) Petition der Amtslandschaft Dippoldiswalde, um den Bau einer Chaussee von der Landesgrenze bei Zinnwalde ab, bis Dippoldiswalde.
- 7.) Petition der Gemeinde Mühltroff um Herstellung der Chaussee von Plauen nach Pausa, bis an die Reuß-Schleizer Grenze.
- 8.) Petition der Gemeinden zu Glösa, Draisdorf, Furth, Auerswalde und Garnsdorf um Unterhaltung der durch ihre Fluren führenden Poststraße von Chemnitz nach Rochlitz.
- 9.) Petition der Gemeinden Strehlen, Coschütz, Gittersee, Kaiditz, Ischertnitz, Mockritz, Klein-Pestitz, Groß-Burg, Klein-Burg, um Chausfirung des durch ihre Fluren aus den Kohlenwerken im Plauenschen Grunde führenden Kohlenweges.
- 10.) Petition der Stadtgemeinden zu Lengenfeld und Treuen um Anlegung einer Chaussee, von Kirchberg über Lengenfeld nach Thossfeld.
- 11.) Petition der Gemeinde Kirchberg um Anlegung einer Chaussee von Kirchberg nach Lengenfeld.
- 12.) Petition der Gemeinden Reichenbach, Lichtenau, Friedersdorf, um den Bau einer Chaussee von Königsbrück nach Pulsnitz wegen des dortigen starken Holzfuhrwerkes.
- 13.) Petition mehrerer Einwohner zu Glauchau um Anlegung einer Chaussee auf den seit 1835. vom Staat übernommenen Post- und Commerzialstraßen von Glauchau nach Waldenburg.

- 14.) Petition der Commun Herrnhuth und
- 15.) der Stadt Bernstadt um Anlegung einer Chaussee von Bernstadt nach Herrnhuth und Eybau.
- 16.) Petition des Rathes zu Pegau um Trockenlegung einer Chausseestrecke, auf der Coburg-Leipziger Heerstraße bei Audigast.
- 17.) Petition der Gemeinde Sazung um Herstellung einer Chaussee zu Verbindung der von Leipzig nach Prag bei Reitzenhain vorbeiführenden Chaussee und der Heerstraßen von Preshitz nach Sazung in einer Dimension von ungefähr  $\frac{1}{2}$  Postmeile.
- 18.) Petition der Gemeinden Beuthen, Grüna, Niederalfalter und Lenkersdorf, die Uebernahme des Baues der durch ihre Fluren führenden Commercialstraßen vom Zollhause Ischocken nach Lausnitz und Zwönitz.
- 19.) Petition der Gemeinde Thierfeld um Restitution der Kosten, welche sie, durch Strafauflagen gezwungen, auf chausseemäßige Herstellung dieser Straße habe verwenden müssen, und deren Anschlag auf die Commun Thierfeld 3,501 Thlr. 2 gr. 9 pf. betrage.
- 20.) Petition des Stadtrathes zu Radeburg um Anlegung einer Chaussee zwischen Radeburg und Radeberg und um Vollendung der Chaussee von Meissen und Hain bis Radeberg.
- 21.) Petition des Stadtrathes zu Hain, um Anlegung einer Straße nach der preussischen Grenze auf Ortrandt zu.
- 22.) Petition der Gemeinden Ebersdorf, Herwigsdorf und Kemnitz um Anlegung einer Chaussee von Bernstadt nach Löbau.
- 23.) Petition der Gemeinden zu Waldheim, Reinsdorf, Bärwalde und Kriebstein um chausseemäßige Herstellung der Poststraße von Waldheim nach Bärwalde.
- 24.) Petition der Gemeinde Altlobau, Delsa, Latalde, Schönbach, Spremberg und Neusalz um Chausseirung der durch gedachte Orte von Löbau nach Neusalz führenden Commercialstraße.
- 25.) Petition der Gemeinde zu Rhäsa um fiscalische Erbauung einer Chaussee von Rossen über Rhäsa.

- 26.) Petition der Stadt Neustadt bei Stolpen um Chausfirung eines Verbindungsweges zwischen Neustadt und Bauzen.
- 27.) Petition mehrerer Schiffsherrn und Steuerleute zu Niedermuschitz, die Herstellung eines Leinenpfades (sogenannten Schiffströdels), am linken Ufer der Elbe, unterhalb der Schiffmühle zu Niedermuschitz betreffend.
- 28.) Petition des Pfarrers der Stadt Wehlen bei Königstein, um Herstellung des durch den Ottowalder Grund führenden und durch einen Wolkenbruch zerrissenen Weges in die sächsische Schweiz.
- 29.) Petition der Landschaft um Meissen, um Anlegung einer Chaussee von Meissen nach Oberau.
- 30.) Petition der Stadt Meissen zu gleichem Zwecke.
- 31.) Petition des Besitzers von Proschwitz, des Richters und Pfarrers zu Zscheila, gegen Anlegung einer solchen durch ihre Fluren.
- 32.) Petition der Stadt Camenz, um Anlegung einer Chaussee von Bauzen nach Camenz.
- 33.) Petition der Stadtcommun zu Geyer und Zwönitz, um Verwendung für Fortbau der Zwönitz-Geyerschen Straße.
- 34.) Petitionen der Stadtgemeinden zu Mittweida, Rochlitz und Lausitz, den Bau der von Leipzig über Lausitz und Rochlitz nach Mittweida führenden Straße.
35. und 36.) Petition der Gemeinden Mittweida und Hainichen, um Chausfirung des von Mittweida bis Rossau nach Hainichen und Rosswein führenden Fahrweges.
- 37.) Petition der Gemeinde Seiffhennersdorf und Leutersdorf um Herstellung einer Verbindungsstraße für ihren Ort mit Sachsen innerhalb des Landes.
- 38.) Petition des Gastwirth Niedel zu Falkenstein und Genossen um Fortsetzung des Straßenbaues von Neustadt über Zirpersdorf nach Delsnitz.
- 39.) Petition der Adjacenten der Raschau-Rittersgrüner Straße um Verwendung dafür, daß der Bau der bezeichneten Straße im Laufe des Jahres 1840. beendigt werde.

- 40.) Petition des Herrn von Schönfels auf Neuch und Genossen, um  
Chaussirung der Schleitz-Delsnitzer StraÙe.
- 41.) Petition der Gemeinden zu Lengefeld, Waldkirchen, Grünhainichen,  
Eppendorf, Langenau und Reifland um chausseemäßige Herstellung  
der alten von Heinsgebank aus über Lengefeld und Reifland nach  
Freiberg führenden StraÙe und um theilweise Verlegung derselben.
- 42.) Petition mehrerer Bewohner der Stadt Mügeln und dasiger Umge-  
gend um den Bau einer Chaussee von Mügeln nach Döbeln in ge-  
rader Richtung.
- 43.) Petition der Gemeinde Eibau, worin sie sich der unter Nr. 37. auf-  
geführten Seiffhennersdorfer Petition anschließt.
- 44.) Petition der Gemeinden Hirschfelde, Wittgendorf ic. um Chausfirung  
der Post- und CommercialstraÙe von Zittau nach Görlitz über Ostitz.
- 45.) Petition der Stadt Crimmitschau um Chausfirung der StraÙen  
zwischen ihrer Stadt und Werdau in südlicher und Gößnitz in nörd-  
licher Richtung.
- 46.) Petition der Gemeinde Schönau auf dem Eigen um Unterstützung  
aus Staatskassen beim Bau der fünf in einer Länge von 3,500  
Ruthen ihre Flur durchschneidenden CommunicationsstraÙen, oder  
um Veranstaltung, daß durch Zusammenschlagen mehrerer umliegen-  
den Gemeinden ein zur Unterhaltung beregter StraÙen verbindlicher  
Bezirk gebildet werden möchte.
- 47.) Petition der Gemeinden Hundshübel, Muldenhammer, Schönheide,  
Wernersgrün ic. um Verwendung dafür, daß vor Angriff des dem  
Vernehmen nach von der höchsten Behörde beabsichtigten Corrections-  
baues auf der Schneeberg-Eibenstöcker Chaussee vor und hinter  
Wolfsgrün die in der Petition eröffneten Vorschläge und Wünsche  
einer commissarischen Erörterung und Prüfung unterworfen werden  
möchten, eventuell aber um Wiederherstellung der StraÙe von Schnee-  
berg nach Eibenstock über Hundshübel und Muldenhammer.
- 48.) Petition der Gerichtspersonen und mehrerer Einwohner zu Groß-  
Schönau und Waltersdorf um Verwendung für den Bau einer

neuen Chaussee von Groß-Schönau über Oberspitzkunnersdorf und sächsisch Leutersdorf nach Eibau.

49.) Petition der Dampfschiffahrtsgesellschaft um Anordnungen zu Klä- rung der Elbe.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

N<sup>o</sup> 89.

## Decret an die Stände.

### Die künftige Münzverfassung betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 17. Juni 1840.

Mitteltst der Schrift vom 29. vorigen Monats haben die getreuen Stände diejenigen Erinnerungen und Wünsche dargelegt, welche ihnen in Beziehung auf die, im Verfolg des allerhöchsten Decrets vom 10. November vorigen Jahres berathenen, die künftige Münzverfassung betreffenden, drei Gesetz-Entwürfe beigegeben sind, und zugleich das erforderliche Gutachten dahin ausgesprochen, daß der künftigen Eintheilung des Thalers in dreißig Groschen zu zehn Pfennigen der Vorzug vor der jetzt bestandenen zu geben sey.

In dessen Berücksichtigung und in hauptsächlichster Erwägung:

daß eine mit dem bestehenden Zahlensysteme gleichen Schritt gehende decimale Münzabstufung für alle Rechnungsoperationen des gemeinen Verkehrs, im Großen wie im Kleinen, die wesentlichsten Erleichterungen darbietet,

daß durch die Eintheilung des Thalers in 30 Groschen à 10 Pfennige der Weg zu einem völlig decimalen Münzsysteme gebahnt wird,

daß dadurch mindestens für die dem Thaler zunächst stehende Werthabstufung eine durchgängige Uebereinstimmung in den Münzsystemen der zum 14 Thalerfuß sich bekennenden Zollvereinsstaaten herzustellen ist,

daß in den jetzigen Courantpfenniggrößen, gegen künftige, eine erhebliche Werthverschiedenheit nicht eintritt,

daß die Veränderung des Landes-Münzfußes an sich, auch für die der bisherigen Thaler- und Groschentheilung als der passendste Zeitpunkt erscheint, da ein großer Theil der aus letzterer hervorgehenden Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten mit denjenigen zusammenfällt, welche durch erstere herbeigeführt werden,

daß die demohngeachtet als ausschließliche Folge der neuen Rechnungsweise anzusehende, in mancher Beziehung zugleich auch nur aus der Ungewohnheit des Neuen abzuleitende, Erschwerung des Ueber-

ganges zum künftigen Landesmünzfuße lediglich vorübergehender Art, der dadurch zu erlangende Vortheil hingegen ein bleibender seyn wird, und endlich,

daß ein etwaiges Festhalten an der bisherigen Thalereinteilung nothwendig die Grundlage der künftigen neuen Ausmünzung abzugeben haben, mithin auch in dieser Hinsicht der Annahme eines verbesserten Münzeinteilungssystems auf lange Zeit hinaus vorgegriffen werden würde,

haben Se. Königliche Majestät Sich nunmehr definitiv dahin entschlossen, daß, mit Eintritt der neuen Münzverfassung, folglich vom 1. Januar künftigen Jahres an, der Werth des Thalers im 14 Thalerfuße auf dreißig Groschen, unter der Benennung Neugroschen, und der des Neugroschens auf zehn Pfennige festgestellt und das künftige Münzsystem hiesiger Lande auf diese Eintheilungsweise begründet werden soll.

Allerhöchstdieselben werden demnach in die eingangsgedachten drei Gesetze die auf die veränderte Thaler- und Groschenteilung Bezug habenden Bestimmungen, der dießfalligen Regierungsvorlage gemäs, mit aufnehmen, übrigens darin die von den getreuen Ständen vorgeschlagenen Modificationen durchgehends berücksichtigen und sodann zu Erlassung dieser Gesetze ohne Anstand verschreiten lassen.

Anlangend die besondern Anträge, zu denen die getreuen Stände sich hierbei veranlaßt gefunden, so werden die darauf gefaßten Entschliessungen ihnen in Folgendem eröffnet:

- 1.) (Zu §. 3. des Gesetz-Entwurfes sub I.) die Ausprägung von  $\frac{1}{2}$ . Thalerstücken liegt, insoweit es mit dem durch die Ausprägung von Ein- und  $\frac{1}{2}$ . Thalerstücken, eines, dem zunächst vorliegenden Bedürfnisse abhelfenden, entsprechenden Betrags neuer Scheidemünze und des verträglichmässigen Quanti an Vereinsmünzstücken, ohnehin bereits in hohem Grade in Anspruch genommenen Münzbetriebe vereinbar erscheint, ebenfalls in der Absicht Sr. Königl. Majestät, und es werden Allerhöchstdieselben Sich über das hierbei anzunehmende Legirungs- und Grössenverhältniß vorerst mit den übrigen betreffenden Vereinsstaaten in Einverständnis zu setzen suchen.
- 2.) (Zu §. 11. ibid.) Wegen einer Vereinbarung über gleichmäßige Ausprägung und Werthsgeltung der Goldmünzen unter den Staaten des allgemeinen, oder mindestens unter denen des besondern Münzvereins, obschon derselben voraussichtlich nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegengetreten, ist bereits behufige Einleitung geschehn.



Alle höchst dieselben werden ferner unvergessen seyn, auf Grund der von den getreuen Ständen im Voraus erklärten Ermächtigungen, nicht nur die einer etwaigen derartigen Vereinbarung über die Goldmünzen entsprechenden Bestimmungen an die Stelle der dießfalls in das Gesetz aufgenommenen im Wege der Verordnung in Ausführung zu bringen, sondern auch

3.) (Zu §. 4. des Gesetz-Entwurfes sub II.), in dem kaum zu erwartenden Falle, daß der Cours der gröbern Conventionsmünzsorten unverhältnißmäßig hoch und bis zu einem Puncte steigen sollte, welcher das nach der dießfalligen Gesetzesvorschrift zu gewährende Aufgeld auf mehr als 5% bringen würde, dem ständischen Antrage, alsdann den letztern Cours als Maximum des Aufgeldes im Verordnungswege zu bestimmen, behüßig Folge zu geben, ingleichen

4.) (Zu §. 15. ibid.), wenn sich ein bedenkliches Fallen des Courses des Conventionsgeldes zeigen sollte, im Verwaltungswege die zu dessen Erhaltung nöthigen Maasregeln zu ergreifen, und erklären Sich übrigens

5.) (Zu §. 12. ibid.) mit der Ansicht, daß die hier in Frage befangene Ermächtigung nur diejenigen Veränderungen begreife, die von dem Uebergange zu dem neuen Münzfuße bedingt und demnächst in Ausführung zu bringen seyn werden, und worüber weitere Mittheilung an die nächste Ständeversammlung vorbehalten bleibt, so wie nicht minder damit, daß bei den in das Privatrecht übergegangenen Gebühnissen und Leistungen, zu möglichster Vermeidung jeder Beeinträchtigung, die in den Motiven, beziehentlich der Ablösungssätze, ausgesprochenen Grundsätze im Allgemeinen ebenfalls Anwendung zu leiden haben, auch Ihrerseits vollkommen einverstanden.

Se. Königliche Majestät verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnade jederzeit wohlbeigethan.

Dresden, den 16. Juni 1840.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

N<sup>o</sup> 90.

Ständische Schrift,

die Rechenschaft auf die Finanzperiode von 1834. bis 1836.  
betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Nus dem von Ew. Königlichen Majestät Ministerio uns mitgetheilten Rechenschaftsberichte auf die Finanzperiode 1834. bis 1836. haben wir die Verwendung der nachgewiesenen Einnahmen zu den bewilligten Ausgaben des Staatshaushaltes ersehen, und dankbar wahrzunehmen gehabt, daß überall den ständischen Anträgen und Bewilligungen entsprochen worden, und daß diejenigen Ueberschreitungen der Bewilligungssummen, welche hier und da ersichtlich gewesen, von uns als gerechtfertigt haben betrachtet werden können.

Es haben daher beide Kammern der Ständeversammlung beschlossen:

bei der auf die Jahre 1834. 1835. und 1836. abgelegten Rechenschaft Beruhigung zu fassen.

Indem wir Ew. Königliche Majestät hiervon allerunterthänigst in Kenntniß setzen, haben wir nur noch des Antrags zu gedenken, welchen wir der Uebersichtlichkeit und Uebereinstimmung des Budgets und Rechenschaftsberichtes wegen zu stellen uns nicht haben entbrechen können:

daß es nämlich Ew. Königlichen Majestät gefallen wolle, im Budget sowohl, als im Rechenschaftsberichte, die Brutto-Erträge überall in Aufrechnung bringen zu lassen.

Die wir in tiefster Devotion verharren

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 17. Juni 1840.

allerunterthänigst treuehorsaamste  
Ständeversammlung.

N<sup>o</sup> 91.

Ständische Schrift,

den, wegen verspätigter Landtagswahlen von der Ständeversammlung beschlossenen Antrag betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Bei gegenwärtigem Landtag hat sich herausgestellt, daß hinsichtlich der Wahl mehrerer Abgeordneten die Wahlhandlung in einigen Bezirken zu spät vorgenommen worden, so daß in Folge dieser Verzögerung mehrere Stellen in der zweiten Kammer erst nach Eröffnung des Landtags eingenommen werden konnten.

Wenn es jedoch höchst wichtig und wünschenswerth erscheint, daß sofort mit Eröffnung der Ständeversammlung die grundgesetzliche Vertretung des Landes vollständig sey: so haben wir auf ein deßhalb in der zweiten Kammer gestelltes Gesuch und nach dessen verfassungsmäßiger Berathung uns für verpflichtet erachtet, an Ew. Königliche Majestät den ehrerbietigsten Antrag zu richten:

Allerhöchstdieselben wollen die geeigneten Maasregeln, daß sämtliche Wahlen der Abgeordneten von den betreffenden Wahlbehörden rechtzeitig eingeleitet und vor der Eröffnung des Landtags dergestalt beendigt werden, daß kein Abgeordneter durch eine Wahlverzögerung am Tage der Einberufung zu erscheinen behindert sey, ergreifen zu lassen, huldreichst geruhen.

Wir beharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,

allerunterthänigst treugehorsamste

den 17. Juni 1840.

Ständeversammlung.

N<sup>o</sup> 92.

Ständische Schrift,

die Petition der Seifensieder zu Olbernhau um Ermäßigung des Eingangszolles für ausländischen Talg betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Die Seifensieder zu Olbernhau, Christian Gottlieb Hiesel und Cons., haben in einer an die Ständeversammlung gerichteten Petition vorgestellt, wie durch den seit dem Bestehen des Zollverbandes für die Einbringung des ausländischen Talgs zu entrichtenden Grenzzoll ihr Gewerbe in Verfall gerathen sey, und wie sie deshalb bereits seit 3 Jahren zu mehreren Malen auf eine Ermäßigung dieses Eingangszolles bei Ew. Königlichen Majestät Finanzministerium angetragen, weil dieses aber ohne Erfolg gewesen, sich veranlaßt gefunden hätten, die Ständeversammlung um ihre Verwendung für die gedachte Zollherabsetzung zu ersuchen.

Wenn nun zwar aus den von Ew. Königlichen Majestät Gesammt-Ministerium uns zugegangenen Mittheilungen zu entnehmen ist, daß auf den von den Petenten gestellten Antrag auf Herabsetzung des Eingangszolles für uneingeschmolzenen Talg noch keine Entschliessung habe erfolgen können, weil dieser auch von anderer Seite her in Anregung gekommene Gegenstand noch der Erörterung unterliege, so erscheint doch die baldige Beendigung dieser Erörterungen wünschenswerth, damit, wenn in Folge derselben eine Ermäßigung der fraglichen Zollabgaben eintreten sollte, den Petenten diese nachgesuchte Vergünstigung nicht länger vorenthalten bleibe.

Aus diesem Grunde erlauben wir uns unter ehrfurchtsvollster Ueberreichung der eingangsgedachten Petition den allerunterthänigsten Antrag zu stellen:

Ew. Königliche Majestät wolle die möglichste Beschleunigung der über die von den Petenten beantragte Zollherabsetzung eingeleiteten Erörterungen anzubefehlen geruhen.

Die wir in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue beharren

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 17. Juni 1840.

allerunterthänigst treuehormsamste  
Ständeversammlung.

N<sup>o</sup> 93.

Ständische Schrift,

die Petition des Herrn Fürsten von Schönburg, wegen Verkürzung  
der extinctiven Verjährungsfristen bei einzelnen Ansprüchen  
betreffend.

Allerdurchlauchtigster u. u.

Während der gegenwärtigen Ständeversammlung brachte der Herr Fürst  
von Schönburg, Mitglied der ersten Kammer, bei dieser die hier in Ab-  
schrift beiliegende Petition ein, deren hauptsächlichster Antrag dahin ging:

die Kammern mögen sich bei der Staatsregierung dahin verwenden,  
daß entweder noch im Laufe des gegenwärtigen Landtages, oder doch  
wenigstens für den nächsten Landtag, der Entwurf eines, dem könig-  
lich preussischen Gesetze vom 31. März 1838. ähnlichen Gesetzes  
über Verkürzung der extinctiven Verjährungsfristen bei einzelnen For-  
derungen zur Berathung vorgelegt werde;

und am Schlusse gab Petent zugleich mit zu erwägen:

ob nicht, zu mehrerer Gleichstellung mit anderen Gesetzgebungen, auch  
im Königreiche Sachsen die Dauer der ordentlichen Verjährungs-  
frist auf die runde Zahl der gemeinrechtlichen von Dreißig Jahren  
herabzusetzen seyn möchte.

Da die erste Kammer bei ihrer Berathung darüber in der Hauptsache  
auf diese Petition einging, so war dieselbe alsdann auch an die zweite Kam-  
mer zu bringen, welche gleichfalls Berathung darüber gepflogen hat.

Beide haben sich am Ende dahin vereinigt, an Ew. Königliche  
Majestät, wie andurch geschieht, das allergehorsamste Gesuch zu richten:

Allerhöchstdieselben wollen die Frage über die uns höchst nothwen-  
dig erscheinende Verkürzung der extinctiven Verjährungsfristen bei ein-  
zelnen Forderungsrechten den sorgfältigsten Erörterungen unterwerfen,  
und die Resultate derselben, so wie nach Befinden einen darauf  
bezüglichen Gesetz-Entwurf der nächsten Ständeversammlung vor-  
legen, nicht minder auch die Frage, ob nicht durch dasselbe Gesetz

zugleich die Dauer der ordentlichen Verjährungsfristen von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen auf 30 Jahre herabzusetzen seyn möchte, mit in Erwägung ziehen zu lassen, huldreichst geruhen.

In tiefster Ehrfurcht beharrend  
Ew. Königlichen Majestät  
Dresden,                                      allerunterthänigst treugehorsamste  
den 17. Juni 1840.                                      Ständeversammlung.

N<sup>o</sup> 94.

Ständische Schrift

über die Petition von 33 Apothekern, die Ertheilung einer neuen Apothekerordnung und eines Gesetzes zu Regulirung des Arzneiverkaufes betreffend.

Allerdurchlauchtigster u. u.

Bei Gelegenheit einer von 33 Apothekern an die Ständeversammlung gelangten Petition hat Letztere sich überzeugt, daß die Herausgabe einer neuen Apothekertaxe nicht länger zu verschieben sey.

Da wir nun in Erfahrung gebracht haben, daß Ew. Königliche Majestät eine Apothekertaxe bereits bis zum Druck haben vorbereiten lassen und es nicht wünschenswerth erscheint, daß deren Herausgabe bis zu dem Erscheinen einer neuen Apothekerordnung, als welche, insoweit sie gesetzliche Bestimmungen enthalten wird, dem Vernehmen nach, erst bei dem nächsten Landtage der Ständeversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden soll, ausgesetzt bleibe: so ergeht an Ew. Königliche Majestät unser ehrerbietigstes Gesuch dahin,

daß Allerhöchstdieselben, eine neue Apothekertaxe unabhängig von dem Gesetz-Entwurfe über eine neue Apothekerordnung möglichst bald herausgeben zu lassen, allergnädigst geruhen möchten.

In tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue verharrend

Ew. Königlichen Majestät  
Dresden,                                      allerunterthänigst treugehorsamste  
den 17. Juni 1840.                                      Ständeversammlung.

N<sup>o</sup> 95.

Ständische Schrift

über das allerhöchste Decret vom 12. December 1839., die Bewilligung eines anderweiten Vorschuffonds zu Unterstützung gewerblicher Unternehmungen betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Ew. Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Decretes vom 12. December 1839. die Bewilligung eines anderweiten Vorschuffonds von 20,000 Thalern — — zu Unterstützung gewerblicher Unternehmungen beantragt, und uns zugleich eine Nachweisung zugehen lassen, wonach es nur noch dieses Kapitalbetrags bedürfen würde, um der Staatsregierung, unter Wiederbenutzung der Eingänge, die Mittel zu fortwährender Darreichung gewerblicher Vorschüsse im bisherigen Umfange zu sichern.

Um die wegen Gewährung besagten Vorschusses von uns erforderliche Erklärung abgeben zu können, haben wir den fraglichen Gegenstand in beiden Kammern verfassungsmäßig erwogen und bewilligen hiernach, daß der postulierte Vorschuffonds von anderweit Zwanzigtausend Thalern zu dem obenbemerkten Zwecke auf die Finanzperiode 1840. — 1842. aus den Kassenüberschüssen der vorigen Periode — wohin wir solchen seiner Natur nach, als ein Activum der Hauptstaatskasse, zu überweisen befunden haben, — entnommen werden möge, setzen aber dabei, auf den Grund der erhaltenen Nachweisung, voraus, daß diese Bewilligung die letzte seyn werde, da nicht nur ausser diesen ebengewährten 20,000 Thln. — — noch ein Vorrath von 1,200 Thlr. — — zu gleichem Zwecke vorhanden ist, sondern auch diesen Summen diejenigen Vorschüsse wieder zuwachsen, welche in der bestimmten Zeit zur Staatskasse wieder zurückkehren, und bis Ende des Jahres 1842. auf 10,600 Thlr. — —, in der Finanzperiode von 1843. — 1845. aber zu 15,466 Thlr. 16 gr. — anzunehmen sind.

Wenn demnächst die vorige Ständeverammlung in der Schrift vom 25. November 1837. (Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 198) bei Bewilligung der zweiten 20,000 Thaler — — den Wunsch aussprach, daß künftig die davon zu bewilligenden Darlehne nicht, wie früher geschehen, auf zehn und mehrere Jahre hinaus gegeben werden möchten, damit der Fonds durch schnellere Wiedereinzahlung der Vorschüsse mehreren Unternehmungen zugewendet werden könnte, und die Anträge stellte,

- a.) für die Rückzahlung der zu leistenden Vorschüsse kürzere Fristen zu stellen, sowohl
  - b.) bei Bewilligung solcher Vorschüsse, nach Befinden, eine entweder sofort, oder nach Verfluß einiger Jahre eintretende Verzinsung derselben bis zu Drei vom Hundert jährlich zu bedingen,
- so gestatten wir uns, ehrerbietigst hierdurch zu beantragen:  
daß die hohe Staatsregierung jene beiden Wünsche, wie früher, so auch fernerhin huldreichst beachten möge.

Die über die bisherige Verwaltung der bezüglichen Vorschüsse uns gemachten Mittheilungen haben uns ferner die beruhigende Ueberzeugung gewährt, daß auf eine solche Sicherstellung der Aussenstände Bedacht genommen worden ist, welche nicht leicht einen Verlust derselben befürchten läßt, weshalb es auch nicht erforderlich gewesen, zur Verstärkung des bereits vorhandenen Deckungsfonds an 6,000 Thlr. — — ein neues Postulat zu stellen.

Was nun jedoch diesen letzteren, zur Zeit noch nicht abgehobenen Fonds betrifft, so erlauben wir uns, hierdurch in Antrag zu bringen:

daß diese 6,000 Thlr. — — in der Art verwendet werden mögen, daß, wenn aller bei Bewilligung von Vorschüssen angewendeten Vorsicht ungeachtet, Verluste an selbigen entstehen sollten, mit dieser Summe und bis zu deren Betrage der Vorschuffonds von 60,000 Thlr. — — immer vollzählig erhalten werde;

auch verbinden wir hiermit schließlich noch den ehrerbietigsten Antrag:  
daß die hohe Staatsregierung der Ständeversammlung bei dem nächsten Landtage sowohl über die Verwendung des Vorschuffonds von 60,000 Thlr. — — als auch über die Summe von 6,000 Thlr. — — zu Deckung der dabei möglichen Verluste, Nachweisung erteilen werde.

In tiefster Ehrfurcht und mit unwandelbarer Treue beharren wir

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 15. Juni 1840.

allerunterthänigst treuehormsamste  
Ständeversammlung.



N<sup>o</sup> 96.

Ständische Schrift,

den Gesetz-Entwurf über den Gewerbsbetrieb auf dem Lande  
betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Durch allerhöchstes Decret vom 10. November 1839. haben Ew. Königl.liche Majestät den Entwurf eines Gesetzes über den Gewerbsbetrieb auf dem Lande an unterzeichnete Ständeversammlung gelangen zu lassen geruht.

Bei der hierüber in beiden Kammern stattgefundenen verfassungsmäßigen Berathung haben wir uns zu den in der Beilage  $\odot$  enthaltenen Abänderungsvorschlägen und Anträgen vereinigt, und ertheilen nunmehr, unter vorausgesetzter Berücksichtigung derselben, dem Gesetz unsere ständische Zustimmung.

Zugleich erklären wir aber auch unser völliges Einverständnis damit, daß diejenigen Dorfkrämer und Dorfhandwerker, welche jetzt, es sey nun vermöge zeitlicher Concessionen, oder auch ohne solche, und bloß vermöge factischer Connivenz, sich auf dem Lande befinden, wenn sie auch nach den Bestimmungen des Mandates vom 29. Januar 1767. oder nach den Vorschriften des neu herauszugebenden Gesetzes nicht dazu befugt oder überzählig seyn sollten, demungeachtet auf Lebenszeit in dem Genusse dieser Ausübung gelassen, und erst nach ihrem Abgange an den betreffenden Orten die neuen gesetzlichen Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt werden, so wie, daß dießfalls in einer zu erlassenden Ausführungsverordnung das Nöthige festgesetzt werde.

Mit tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue verharren wir

Ew. Königl.lichen Majestät

Dresden,  
den 16. Juni 1840.

allerunterthänigst treugehorsamste  
Ständeversammlung.

Beilage zur ständischen Schrift,

den Gesetz-Entwurf über den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend.

1.

Zu §. 2.

In diesem Paragraphen ist, rücksichtlich des Umfangs des städtischen Gemeindebezirkes, auf den §. 10. der allgemeinen Städte-Ordnung verwiesen worden, in welchem wieder auf §. 13. und 15. des letztgedachten Gesetzes Beziehung genommen wird.

Es war mithin auf den Inhalt der nurangezogenen Gesetzesstellen näher einzugehen und zu untersuchen, welchen Erfolg deren Anziehung in dem hier vorliegenden §. 2. des Gesetz-Entwurfs auf die Beurtheilung seines Inhalts haben dürfte. Hierbei nun kam die Auslegung dieser Gesetzesstellen selbst in Frage, und es trat in dieser Beziehung hinsichtlich des §. 13. und 15. der allgemeinen Städte-Ordnung eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen beiden Kammern hervor.

Die zweite Kammer hielt nämlich dafür, daß aus diesen Stellen der Städte-Ordnung eine gesetzliche, das heißt von selbst zwangsweise eintretende Ausdehnung des städtischen Kunstzwanges und städtischen Gewerbsbetriebs auf die darnach zum Stadtbezirke gezogenen, früher zum Lande gehörig gewesenen Gemeinden, Bezirke und Grundstücke nicht zu folgern sey, gleichwohl die Fassung des §. 2. im Gesetz-Entwurf auf eine solche Folgerung hinzudeuten scheine. In der zweiten Kammer fand man daher einen dieser Folgerung be- gegnenden Zusatz zu dem Paragraphen durchaus nothwendig.

Die erste Kammer hingegen, von der entgegengesetzten Ansicht ausgehend, daß nämlich allerdings die nurerwähnte Folgerung aus dem Inhalte der §§. 13. und 15. der Städte-Ordnung zu ziehen sey, konnte daher mit einem dieser Ansicht zuwiderlaufenden Zusätze zu dem Paragraphen sich nicht einverstehen.

Eine Vereinigung über diese Frage war nicht zu erlangen, da kein Theil seine Ueberzeugung von der Auslegung jener Stellen der Städte-Ordnung aufzugeben vermochte. Da jedoch es gegenwärtig zunächst nicht darauf ankommt, daß diese Gesetzesstellen in der fraglichen Beziehung interpretirt werden, viel- mehr unter den vorliegenden Umständen nur dahin zu wirken ist, daß eine,

nach den verschiedenen Ansichten beider Kammern hierüber, zweifelhafte Auslegung derselben gegenwärtig vermieden werde, so dürfte der sicherste Ausweg hierbei der gänzliche Wegfall des §. 2. aus dem Gesetz-Entwurfe, welcher daher hiermit beantragt wird, seyn.

Unbedenklich erscheint übrigens diese Maasregel, da die Einschaltung des Paragraphen in den Gesetz-Entwurf zwar nicht geradezu als unzweckmäßig, demungeachtet aber keinesweges als schlechterdings nothwendig anzusehen seyn möchte.

Denn derselbe betrifft zunächst nur die Bestimmung des Umfangs der Innungsbefugnisse, innerhalb der Städte und ihres Bezirkes, nicht aber den Gewerbsbetrieb auf dem Lande.

2.

Zu §. 4.

Da schon zeither es häufig der Fall gewesen ist, daß der Weber auf dem Lande sich fremdes Gesinde, besonders Mägde gemiethet hat, welche von ihm, neben dem Gebrauch zu oeconomicen und häuslichen Arbeiten, zur Weberei benutzt, selbst vorzugsweise zu diesem Behuf gemiethet worden sind, mithin der Schlusssatz des Paragraphen:

„Er darf aber, ausser den zu seinem Hausstande gehörigen Personen, keinen fremden Gehülfen halten.“

zu beschränkend und mit den factisch schon bestehenden Verhältnissen unvereinbar seyn würde, so beantragt man den Wegfall dieses Schlusssatzes.

3.

Zu §. 5.

Bei diesem Paragraphen ist zweierlei in Erwägung gekommen.

a.

Zunächst hat nicht unberücksichtigt bleiben können, daß diejenigen Gewerbe, von denen in diesem Paragraphen die Rede ist, bereits gegenwärtig auf dem Lande nicht blos durch die diesen Gewerben angehörigen Meister, sondern auch zum Theil unzüchtig betrieben werden.

Es kann nun die Absicht durchaus nicht seyn, an denjenigen Orten, wo ein unzüchtiger Betrieb dieser Gewerbe schon jetzt besteht, diesen wieder aufheben zu wollen.

Aber auch die Gestattung eines solchen an Orten, wo derselbe zeither noch nicht stattgefunden hat, durch die Regierungsbehörde, sobald locale oder

andere Verhältnisse dieß rächlich erscheinen lassen, ist um so angemessener, als selbst in den Motiven

(Landt. Act. von 1839. I. Abth. 1. Bd. S. 25. folgende.)

die Nothwendigkeit bereits anerkannt worden ist, die fortschreitende Bewegung der Gewerbsverhältnisse zu berücksichtigen und darnach die Gestattung einer größern Ausdehnung derselben zu bemessen.

In Hinsicht alles dessen hat man beschlossen, in §. 5. Zeile 3. nach dem Worte:

„Gewerbsverhältnissen“

noch die Worte:

„von der Regierungsbehörde“

ingleichen Zeile 5. nach den Worten

„unbeschränkt betreiben“

folgendes einzuschalten:

„und hat es da, wo dergleichen Gewerbe bis jezt her unzünftig betrieben worden, noch ferner hierbei sein Bewenden.“

Auch bleibt es der Regierungsbehörde unbenommen, durch administrative Verfügungen in denjenigen Fällen, und an denjenigen Orten, wo solches nach den sich bildenden Gewerbsverhältnissen als zweckmäßig erscheint, den unzünftigen Betrieb von dergleichen Gewerben, auch insoweit er allda bis dahin noch nicht stattgefunden, zu gestatten, sobald nur daselbst hinsichtlich dieser Gewerbe ein Innungsverband und die Verbindlichkeit zu Gewinnung des Meisterrechts nicht besteht.“

b.

Einverstanden ist man zwar damit, daß die Betreibung der Tuchmacherprofession auf dem Lande zur Zeit noch nicht zu gestatten ist, hält aber dafür, daß gleichwohl die Anlegung von Tuchfabriken allda nicht zu behindern, auch in ersterer Beziehung die Beschränkung hinsichtlich der Tuchmacherprofession nur im engern Sinne angemessen seyn werde.

In Folge dessen hat man sich dahin entschieden, dem letzten Satze des §. 5.

„Die Tuchmacherprofession bleibt hiervon zur Zeit noch ausgenommen.“ folgende veränderte Fassung zu geben:

„Es bleibt aber die Tuchmacherprofession zwar zur Zeit noch von vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen, doch soll die Anlegung von Tuchfabriken auf dem Lande, sobald die Concession der vorgefesten Regierungsbehörde darzu erlangt wird, nicht beschränkt seyn.“

Damit verbindet man aber auch noch zugleich den Antrag:  
daß zwar die Niederlassung der Tuchmacher als solcher, auf dem  
Lande zur Zeit nicht gestattet, die Fertigung von Fabrikaten aber,  
welche den Tuchmachern cumulativ mit andern Gewerbsgenossen, na-  
mentlich den Webern, zukommen, dessen ungeachtet auf dem Lande  
als erlaubt angesehen werde.

4.

Zu §. 6.

Um auch hinsichtlich der gestatteten Niederlassung der Feueressenkehrer auf  
dem Lande jeden Zweifel zu beseitigen, werden im Eingange des Paragraphen  
die Worte:

„Maurer und Zimmerleute“

mit folgenden Worten:

„Maurer, Zimmerleute und Feueressenkehrer“

zu vertauschen seyn.

Im Uebrigen setzt man voraus,

daß auch den Gesellen von Maurern und Zimmerleuten die beliebige  
Niederlassung in den Städten und auf dem Lande und die Betrei-  
bung ihres Gewerbes daselbst, wie solches schon zeither unzweifelhaft  
der Fall gewesen ist, auch fernerweit verstattet bleibe.

5.

Zu §. 7.

Das Schuhflicken gehört unter die unzüftigen Gewerbe, ist mithin als  
schon in der wegen dieser Gattung von Gewerben im §. 3. enthaltenen Be-  
stimmung mit begriffen, anzusehen, es wird also auch hier darauf nicht Beziehung  
zu nehmen seyn. Man beantragt daher aus dem §. 7. den Ausfall der  
Worte:

„so wie das Schuhflicken.“

ingleichen

„erstes jedoch“

und:

„was das Brodbacken betrifft.“

6.

Zu §. 8.

In Erwägung dessen, daß im §. 20. der Landgemeinde-Ordnung gewisse

Grundstücke vom Landgemeinde-Verband ausdrücklich ausgenommen worden sind, hat man, um etwaigen Zweifeln darüber, ob die in diesem 8ten Paragraphen des Gesetz-Entwurfs enthaltene Bestimmung sich zugleich mit auf dergleichen Grundstücke erstrecke, zu begegnen, sich dafür entschieden, daß im §. 8. Zeile 1., nach den Worten:

„In jeder Landgemeinde“  
noch folgendes:

„einschließlich der §. 20. der Landgemeinde-Ordnung genannten Grundstücke“  
eingeschaltet werde.

7.

Zu §. 9.

Da bei der Wahl der Person rücksichtlich der Niederlassung eines Handwerkers auf dem Lande, die Beachtung der Geschicklichkeit sich wohl von selbst verstehen, hiernächst dem städtischen Meister, als solchem, kein Vorzug zu geben, sondern dieser nur dann, wenn er der geschickteste auch in anderer Beziehung der vorzüglichste ist, zu wählen seyn möchte, und endlich persönliche Verhältnisse zwar wohl da, wo solches in den Umständen liegt, von selbst die erforderliche Beachtung finden dürften, eine besondere Hinweisung darauf aber leicht zu einer allzugroßen Ausdehnung der Rücksichtnahme darauf führen und höhere Rücksichten auf vorzügliche Brauchbarkeit in den Hintergrund treten lassen könnte, so hat man für angemessen erachtet, daß aus §. 9. dasjenige, was darin Zeile 7. und folgende durch die Worte:

„auch bei der Wahl der Person ——— der Vorzug zu geben“  
ausgedrückt werden sollen, in Wegfall gelange, und, um die vorbergehende Periode gehörig zu schliessen, Zeile 7. nach den Worten:

„zu sehen“,  
das Wort:

„hat“  
beigefügt werde.

Hiernächst ist aber auch noch in Erwägung gekommen, daß zwar da, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit noch besteht, die Obrigkeit von der Guts-herrschaft repräsentirt wird, in diesem Falle es also nur der Erwähnung der Obrigkeit und des Gemeinderaths bedarf, um der Guts-herrschaft das Gehör über die Niederlassung eines Handwerkers zu sichern, nach erfolgter Abgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit hingegen, so wie in den Fällen, wo

mehrere Gerichtsbezirke unter Eine Obrigkeit gestellt sind, deshalb Zweifel eintreten könnten.

Um letztere zu beseitigen, hat man sich daher noch für folgenden Zusatz zu dem §. 9. entschieden:

„An denjenigen Orten auf dem Lande, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht mehr besteht, oder wo mehrere Gerichtsbezirke unter Eine Obrigkeit gestellt sind, muß übrigens die betreffende Gutsherrschaft, bevor von der Obrigkeit Entschliessung gefaßt werden kann, mit ihrer Erklärung besonders gehört werden.“

8.

Zu §. 10.

Der Zweck des vorliegenden Gesetz-Entwurfs ist die Befriedigung des nöthigen Bedürfnisses an Handwerkern auf dem Lande. Nur insoweit ein solches sich zeigt und von den Landgemeinden selbst empfunden wird, kommt also dessen Befriedigung in Betracht. Soll nun auch letztere, sobald sie beansprucht wird, von der Concession der vorgesetzten Regierungsbehörde abhängig gemacht werden, so dürfte gleichwohl kein Bedenken entgegenstehen, in denjenigen Fällen, wo die Obrigkeit des in Frage befangenen Orts die Niederlassung des Handwerkers allda bedenklich findet, eine abfällige Bescheidung zunächst dieser zu gestatten. Dieß wird vielmehr nicht nur unbedenklich, sondern auch völlig zweckmäßig seyn, um so mehr, als die Obrigkeit wohl nur dann zu einer abfälligen Entscheidung sich bewogen finden wird, wenn die dabei Betheiligten, Gutsherrschaft und Gemeinderath, sich für eine solche einstimmig ausgesprochen haben.

Zu derselben ist aber auch in dem letzteren Falle hinreichender Grund vorhanden, da, sobald Gutsherrschaft und Gemeinderath die Niederlassung eines Handwerkers auf dem Lande als Bedürfniß nicht in Anspruch nehmen, im Gegentheil vielmehr solche ablehnen, der Zweck des Gesetzes dieselbe auch nicht erheischt, daher auch das Befugniß zu einer solchen Ablehnung der Aufnahme eines Handwerkers in den Motiven zu §. 8. — 11.

(Landt-Act. I. Abthl. 1. Bd. S. 27.)

als unzweifelhaft vorausgesetzt worden ist.

In Erwägung alles dessen hat man beschlossen, dem §. 10. folgende Fassung zu geben:

„Gesuche um Aufnahme mehrerer von den §. 8. genannten Handwerkern in eine Landgemeinde, oder auch anderer, als der in gedachtem Paragraphen bezeichneten, sind zwar zunächst bei der Ob-

rigkeit anzubringen, diese kann jedoch nicht für sich selbst dem Gesuche fügen; sie hat vielmehr, nach vernommener Auslassung des Gemeinderaths und resp. (§. 9.) der Gutsherrschaft, entweder zu der vorgesetzten Regierungsbehörde, wegen Auswirkung der Concession Bericht zu erstatten, oder abfällige Bescheidung zu ertheilen.

Wenn ein dergleichen Gesuch bei der Regierungsbehörde unmittelbar angebracht wird, so hat diese es zuvörderst an die betreffende Obrigkeit zur Beschlußnahme abzugeben."

Durch diese Fassung des Paragraphen wird übrigens selbst in dem Falle, wenn eine abfällige Bescheidung der Obrigkeit wegen Aufnahme eines Handwerkers auf dem übereinstimmenden Willen der Gutsherrschaft mit dem Gemeinderath beruhen sollte, die Cognition der vorgesetzten Regierungsbehörde über einen etwa dagegen erhobenen Widerspruch nicht ausgeschlossen, obschon eine solche aus den vorangezogenen Gründen zu einem andern Resultate als der Bestätigung einer dergleichen Bescheidung, wohl schwerlich führen könnte. Hat man aber auch sonach sich dafür entschieden, daß, da es auch in Fällen der nurgedachten Art mit den der vorgesetzten Regierungsbehörde schuldigen Rücksichten nicht füglich vereinbar seyn würde, derselben die Cognition hierüber ganz abzuschneiden, diese sonach offen zu lassen seyn wird,

so hegt man doch, von der obigen Voraussetzung ausgehend, daß, dem Zwecke und Geiste des Gesetzes gemäß, einer Landgemeinde wider ihren Willen ein Handwerker durchaus nicht aufzudringen sey, die zuversichtliche Erwartung, daß sobald an einem Orte auf dem Lande die Verweigerung der Aufnahme eines Handwerkers von der Obrigkeit im Einverständniß mit der Gutsherrschaft und dem Gemeinderathe beschloffen worden, die Bestätigung dieses Beschlusses durch die höhere Behörde, auch im Falle eines dagegen eingewendeten Recurses nicht ohne überwiegende Gründe, auch nicht ohne daß zuvor an das Ministerium des Innern deshalb Vortrag erstattet worden, werde versagt werden.

Da endlich es nicht die Absicht seyn kann, bei Ertheilung von Concessionen zu Niederlassung eines Handwerkers auf dem Lande Dispensations- und Concessionsquanta zu fordern, hiernächst auch die Erklärung der Gutsherrschaft über die Aufnahme eines solchen Handwerkers zu wichtig ist, um bevor solche erfolgt, die Acten in der Sache als geschlossen ansehen zu können, so sieht man sich, in Betracht dessen, zu folgenden beiden Anträgen veranlaßt:



daß nämlich, im Fall in den alten Erblanden noch Dispensations- und Concessionsquanta bei Ertheilung von Concessionen der hier in Frage befangenen Art von der Regierung gefordert werden sollten, solche künftig in Wegfall gelangen,

ingeleichen

daß in der Ausführungsverordnung zu dem vorliegenden Gesetze die Verwalter der Patrimonialgerichte ausdrücklich angewiesen werden, in jedem Falle, wo die Niederlassung eines Handwerkers auf dem Lande in Frage kommt, die von der Gutsherrschaft auf das angebrachte Gesuch gefaßte Entschliessung glaubhaft zu den Acten zu bringen.

9.

Sobald von der einen Seite der Bedarf an Handwerkern auf dem Lande befriedigt, von der andern Seite aber dadurch nicht die Niederlassung zu vieler Gattungen von Handwerkern auf dem Lande hervorgerufen werden soll, ist es unumgänglich nothwendig, den auf dem Lande sich niederlassenden Handwerkern das Uebergreifen aus dem Arbeitsgebiete ihrer Profession in ein anderes damit verwandtes Handwerk wenigstens insoweit zu gestatten, als solches zu Befriedigung des nothwendigen Bedarfs der Dorfbewohner erforderlich ist. Auch hat solches schon zeither widerspruchlos bestanden. Man hält es demnach für nöthig, daß nach dem §. 12. noch ein besonderer Paragraph folgenden Inhalts eingeschaltet werde:

„Die Handwerker auf dem Lande sind, wenn sie auch aus dem Arbeitsgebiete ihrer Profession in ein anderes mit dem erstern technisch verwandtes Handwerk, zu Befriedigung des nothwendigen Bedarfs der Dorfbewohner übergreifen, daran, wie zeither, nicht zu behindern.“

10.

Zu §. 13.

Da der Zweck der hier vorliegenden Bestimmung auch erreicht werden dürfte, wenn der Handwerker auf dem Lande es nur mit einer der nächsten städtischen Innungen hält, dadurch aber theils allen Zweifeln für den Fall vorgebeugt wird, wenn der Handwerker sich an einem Orte auf dem Lande befindet, welcher von mehreren Städten gleich entfernt liegt, theils auch derselbe sodann eher etwanige Inconvenienzen vermeiden kann, welche für ihn aus der unbedingten Verweisung an die Innung der nächsten Stadt hervorgehen könnten, so hat es zweckmäßig geschienen, dem Paragraphen folgende Fassung zu geben, worinnen übrigens, da derselbe sich auf alle Dorfhandwerker bezieht, auch auf die §. 10. und 12. genannten Beziehung zu nehmen gewesen ist.

„Die im §. 8. genannten Dorfhandwerker ebenso, wie die nach §. 10. und §. 12. aufzunehmenden Handwerker haben es mit einer der nächsten städtischen Innungen als Meister zu halten.

11.

Zu §. 15.

Was den Inhalt dieses Paragraphen betrifft, so entschied man sich dafür, daß

a.

die Arbeit in die Stadt auf Bestellung den auswärtigen städtischen Handwerkern ebenso wenig zu versagen seyn werde, als den Dorfhandwerkern, daß ferner

b.

soviel insbesondere die Maurer- und Zimmermeister betrifft, bei der verhältnißmäßig geringen Zahl dieser Meister sowohl auf dem Lande, als auch namentlich in den kleinern Städten, die Beförderung einer größern Concurrency sowohl für Stadt als Land vortheilhaft, jedoch die Gestattung der Uebernahme von Baue in Städten, wo dieselben ihren Wohnsitz nicht haben, nicht nur auf Baue in Accord zu beschränken, sondern auch nur solchen Meistern zu gestatten seyn werde, welche sich den kürzlich beschlossenen Prüfungen der Handwerker unterworfen haben, und dabei zu Ausführung wichtigerer Baue für tüchtig erkannt worden sind, und daß endlich:

c.

auswärtigen Töpfern die Sezung der auf Bestellung in eine Stadt gelieferten Ofen nicht zu versagen seyn werde, da hiervon mit häufig die Brauchbarkeit des Ofens abhängig ist.

In Folge alles dessen wird daher dem §. 15. (worin übrigens auch auf §. 2., da derselbe in Wegfall gelangt, weiter nicht Bezug genommen werden kann,) folgende Fassung zu geben seyn:

Die gedachten Handwerker dürfen weder innerhalb der Städte und ihres Bezirks Handwerksarbeiten fertigen, noch die von ihnen gefertigten Arbeiten oder Waaren dahin einführen. Es bleibe aber den städtischen Bewohnern unbenommen, sich ihre Bedürfnisse auf Bestellung auch von Dorf- wie von auswärtigen städtischen Handwerkern fertigen und selbige abholen, oder auch von ihnen sich abliefern, nicht weniger die auf Bestellung von den Dorf- oder anderen

städtischen Töpfern gelieferten Ofen von diesen sich sehen zu lassen. Derjenige, welcher dergleichen Arbeiten in die Stadt einbringt, hat erforderlichen Falls die vorher erfolgte Bestellung nachzuweisen.

Maurer- und Zimmermeistern, welche einer Prüfung unterworfen, und nach ihren Censuren zu Ausführung grösserer oder wichtigerer Bawe für tüchtig erkannt worden, dieselben mögen in den Städten oder auf dem Lande wohnen, ist die Uebernahme von Bauen in Accord in allen Städten gestattet.

Auch bleibt den Regierungsbehörden vorbehalten, bei eingetretenen grösseren Feuersbrünsten in Städten, den Abgebrannten zu verstaten, sich zum Wiederaufbau ihrer Häuser, neben den vorgedachter Massen geprüften Maurer- und Zimmermeistern, anderer auswärtiger, auch auf Dörfern wohnender Maurer- und Zimmermeister, wie anderer Bauhandwerker zu bedienen.

12.

Zu §. 16.

Wenn man es auch

a.

bei der im Paragraphen hinsichtlich des Unterrichtens von Lehrlingen, gesetzlichen Beschränkung auf die dabei genannten Classen von Handwerkern im Allgemeinen bewenden lassen kann, so dürfte doch diese Beschränkung auf die Aufnahme der eignen Söhne und Enkel zu Lehrlingen nicht auszudehnen seyn.

Insoweit hiernächst

b.

die Erlaubniß zum Halten der Gesellen ein Mittel seyn dürfte, das Bedürfniß zur Aufnahme mehrerer Meister auf dem Lande zu vereinigen, hat es zweckmäßig geschienen, auch den Schneidern, Schuhmachern, Weißbäckern, Sattlern, Tischlern, Glasern und Seilern auf dem Lande ohne weiteres die Haltung eines Gesellen zu gestatten, eine ausgedehntere Haltung von Gesellen aber, wie bereits im Gesetz-Entwurfe geschehen, von der Gestattung der Regierungsbehörde abhängig zu machen, ohne jedoch hierbei der Fälle, in denen letztere eintreten kann, besonders zu erwähnen, damit das Ermessen hierdurch nicht beschränkt werde.

Dem zu Folge wird nachstehende veränderte Fassung des Paragraphen notwendig:

„Das Unterrichten von Lehrlingen ist den Maurer- und Zimmermeistern, den Feueressensehrern, Schmieden, Wagnern und Fleischern unbedingt, ingleichen den Webern und Strumpfwirkern in dem §. 5. genannten Falle, allen übrigen Handwerkern auf dem Lande hingegen nur in dem Falle erlaubt, wenn sie ihre eignen Söhne oder Enkel als Lehrlinge aufnehmen, und in der von ihnen betriebenen Profession unterrichten wollen.

Das Halten von Gesellen bleibt

- a.) den Maurer- und Zimmermeistern, den Feueressensehrern, Schmieden, Wagnern, Fleischern, Böttchern und Töpfern, ingleichen den Webern und Strumpfwirkern in dem §. 5. genannten Falle, ohne Beschränkung in Betreff der Zahl der Gesellen,
- b.) den Schmieden, Schuhmachern, Weißbäckern, Sattlern, Tischlern, Glasern und Seilern auf dem Lande aber in der Regel nur hinsichtlich Eines Gesellen erlaubt.

Ausnahmsweise kann den unter b. erwähnten Handwerkern die Haltung mehrerer Gesellen, so wie allen übrigen §. 8. nicht genannten concessionirten Handwerkern auf Ansuchen von der Regierungsbehörde auch die Haltung eines oder mehrerer Gesellen gestattet werden.

Eine zeitweilige Erlaubniß wegen vorübergehender darzu dringender Ursachen kann die Obrigkeit ertheilen.

13.

Dafür, daß auch auf dem Lande den Wittwen der Handwerker die Fortsetzung der Profession ihrer Ehemänner gestattet werde, sprechen im Wesentlichen die nämlichen Gründe, als wie bei dergleichen Wittwen in den Städten. Doch dürfte es rathsam seyn, die Fortsetzung des Handwerksbetriebs auf dem Lande von der Gestattung der Ortsbehörden abhängig zu machen.

Die Ständeversammlung hat sich in Erwägung dessen für folgende Einschaltung in den Gesetz-Entwurf entschieden:

„Den Wittwen der Dorfhandwerker kann von den Ortsbehörden gestattet werden, die Profession ihrer Ehemänner fortzusetzen.

Sie sind in diesem Falle in die Zahl der Dorfhandwerker des Orts mit einzurechnen. Uebrigens leidet alles dasjenige, was vorstehend über das Halten von Gesellen durch Dorfhandwerker festgesetzt worden, auch auf die gedachten Wittwen Anwendung.“

Die Bestimmung des Ortes, an welchem diese Festsetzung am füglichsten

in das Gesetz einzuschalten seyn möchte, wird der definitiven Redaction desselben zu überlassen seyn.

14.

Zu §. 17.

Schon zeither ist das Beziehen der Messen den Dorfhandwerkern unwehrt gewesen, ist ihnen also auch fernerweit zu gestatten. Es wird daher auch solches in diesem Paragraphen nicht unerwähnt bleiben können, demselben daher im Eingange folgende veränderte Fassung zu geben seyn:

„Das Beziehen der Messen in den Städten ist den §. 8. fig. genannten Dorfhandwerkern erlaubt.

Das Beziehen der Jahr- und Wochenmärkte in den Städten aber bleibt ihnen in der Regel untersagt, wo nicht an einzelnen Marktorten ————— uneingeschränkt erlaubt.“

15.

Zu §. 19.

Da der Fall vorkommen kann, daß Personen, welche auf dem Lande ihre Heimath und ein Gewerbe erlernt haben, aus den Städten ausgewiesen werden, und Falls sie dann behindert seyn sollten ihr bis dahin betriebenes Gewerbe auf dem Lande ferner zu betreiben, dieselben leicht der Commune zur Last fallen könnten, so hält man es für nothwendig, daß dem §. 19. am Schlusse noch folgender Zusatz beigefügt werde:

„Nicht weniger bleibt es den aus den Städten wegen Armuth ausgewiesenen Personen, welche ein Gewerbe erlernt haben, unbenommen, ihr Gewerbe, und zwar, wenn sie das Meisterrecht erlangt haben, in derjenigen Landgemeinde, in welcher sie ihre Heimath haben, als Meister, Falls sie aber blos Gesellen sind, als solche, gleich andern Handwerkern auf dem Lande zu treiben. Das Halten von Gesellen ist dergleichen Meistern in der §. 16. bestimmten Maasse nur dann gestattet, wenn sie nach §. 9. und 10. besondere Aufnahme als Dorfhandwerker erlangt haben.“

Man hat übrigens in dieser Fassung die fragliche Begünstigung auf die wegen Armuth ausgewiesenen Personen um deswillen beschränkt, damit diejenigen Individuen davon ausgeschlossen sind, deren Ausweisung z. B. wegen unsittlichen Lebenswandels oder wegen Vergehungen stattgefunden hat.

16.

Zu §. 20.

In diesem Paragraphen hat man blos auf der letzten Zeile den Wegfall des Wortes:

„auch“

zu beantragen, da dessen Beibehaltung möglicher Weise Veranlassung zu Zweifeln geben könnte.

17.

Zu §. 22.

Hier dürfte, zu Erreichung einer grössern Bestimmtheit, ebenfalls auf das nach §. 9. und 10. einzuschlagende Verfahren zu verweisen, daher dem Paragraphen an dessen Schlusse noch folgender Zusatz beizufügen seyn:

„In den §§. 21. und 22. gedachten Fällen findet übrigens das §. 9. und bezüglich §. 10. gedachte Verfahren statt.“

18.

Zu §. 23.

Es bestehen schon gegenwärtig auf dem Lande mitunter bedeutendere Handlungen, welche ebensowohl beträchtliche Waarenniederlagen halten, als auch Lehrlinge unterrichten. In beiderlei Hinsicht dürfte daher der Ausfall der deßfalligen Beschränkung aus dem Paragraphen erforderlich werden. Doch bescheidet man sich, daß, um den gegen die Annahme von Lehrlingen ausserdem eintretenden Bedenken zu begegnen, das Halten wirklicher Lehrlinge von der Eigenschaft des Lehrherrn als gelernten Kaufmanns abhängig zu machen ist, wogegen man aber auch voraussetzt, daß die Lehrbriefe gelernter Kaufleute, ohne Unterschied ob sie von Land- oder Stadtkramern ausgestellt worden, als gültig zu betrachten sind.

In Erwägung alles dessen hat man sich zu folgender veränderten Fassung des §. 23. bewogen gefunden:

„Dorfkramer können sich zwar nach ihrem Bedarf Geschäftsgehilfen annehmen. Diese erlangen aber als Lehrlinge nur dann die Eigenschaft gelernter Kaufleute, wenn der Lehrherr selbst als solcher legitimirt ist.“

Da übrigens der Ausdruck „Kramer“ namentlich auch in mehreren grösseren Städten des Landes, wo sämtliche Handelsinnungen bestehen, von

den Handlung treibenden Kaufleuten gebraucht wird, also auch zur Bezeichnung des sich auf dem Lande niederlassenden gelernten Kaufmanns passender seyn wird, als der Ausdruck „Dorfhändler“ oder „Dorfrämer“, so dürfte ebenso, wie hier in der veränderten Fassung des §. 23., auch in allen übrigen Paragraphen des Gesetzes, wo von denjenigen, welche Dorfhandel treiben, die Rede ist, dafür der Ausdruck:

„Dorfrämer“

zu wählen seyn.

19.

Zu §. 26.

Da im Wesentlichen die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen bereits in den §§. 9. und 22. sich ausgedrückt finden, es also dieses Paragraphen nicht bedarf, so hat man sich für dessen gänzlichen Wegfall entschieden.

20.

Zu §. 27.

Hier ist man der Ansicht, daß statt des am Schlusse des Paragraphen zu lesenden Wortes:

„Vorrechte“

das in dem hier vorliegenden Sinne ebenfalls zulängliche und der Sache angemessene Wort:

„Rechte“

zu gebrauchen seyn werde.

21.

Zu §. 29.

Der mehreren Bestimmtheit halber hält die Ständeversammlung dafür, daß nach dem in der letzten Zeile des Paragraphen anzutreffenden Worte:

„Befreiung“

noch folgende Worte:

„in der §. 28. vorgeschriebenen Maasse“

einzuschalten seyn werden.

22.

Zu §. 30.

Damit in diesem Paragraphen die Aufrechthaltung der darin erwähnten

dinglichen Berechtigungen nicht blos indirect, sondern direct ausgesprochen werde, hat man dessen Fassung in folgender veränderten Maase beschlossen:

„Dingliche Berechtigungen gewisser Grundstücke auf dem Lande zum Kram, zum Backen, Schlachten oder zum Betrieb des Schmiedegewerbes sind aufrecht zu erhalten, wenn sie entweder auf ausdrücklicher Erlaubniß oder Anerkennung der Regierung oder rechtskräftiger Entscheidung beruhen oder in der §. 28. vorgeschriebenen Maase nachgewiesen werden.“

23.

Zu §. 31.

Unter den dinglichen Berechtigungen gewisser Grundstücke auf dem Lande ist §. 30. auch die zum „Kram“ genannt. Im §. 31. würde daher eine Lücke bleiben, sobald darin nicht ebenfalls bestimmt wird, wie es in den Beziehungen dieses Paragraphen mit dinglichen Kramberechtigungen gehalten werden solle. Um diese Lücke auszufüllen, macht sich folgende veränderte Fassung des Paragraphen nothwendig:

„Eigenthümer oder Pächter von Grundstücken, auf denen die Kram-Back- oder Schlachtgerechtigkeit dinglich haftet, dürfen diese Gewerbe während ihrer Besitzzeit oder Pachtzeit betreiben, ohne das Gewerbe zünftig erlernt oder das Landmeisterrecht erworben zu haben.

Auch kann, bei abgesonderter Verpachtung einer solchen Kramgerechtigkeit, dieselbe vom Pächter betrieben werden, wenn solcher gleich ein gelernter Kaufmann nicht ist.

Dagegen darf, bei abgesonderter Verpachtung von dergleichen Back- oder Schlachtgerechtigkeiten, die Ausübung derselben, so wie die einer dinglichen Schmiedegerechtigkeit, nur durch solche Personen geschehen, welche nach §. 13. als Landmeister legitimirt sind.“

24.

Zu §. 32.

Um anzudeuten, daß die Vorschriften in diesem Paragraphen sich auf die Gewerbsberechtigungen im Allgemeinen, also ebensowohl auf den Dorfkrum als



auf den Handwerksbetrieb beziehen, wird es erforderlich, darin auch auf die §§. 21. flg. und 23. flg. zu verweisen, und zu Vervollständigung der wegen bestehender Befreiungen gemachten Ausnahme zugleich den §. 27. anzuziehen, dem zu Folge aber dem §. 32. folgende Fassung zu geben:

„Dingliche Gewerbsberechtigungen auf dem Lande sind in die gesetzliche Zahl der §. 8. flg. und 21. flg. mit einzurechnen, und ihre Inhaber sind den übrigen §. 15. flg. und 23. flg. gedachten Beschränkungen ebenfalls unterworfen, insofern nicht nach §. 27. und 28. Befreiung hiervon besteht oder dargethan wird.“

25.

Zu §. 34.

Hier wünscht man, daß statt des Ausdrucks:

„haben ——— zu verbleiben.“

folgender Ausdruck gebraucht werde:

„können ——— verbleiben.“

26.

Zu §. 35.

Man findet es angemessen, daß in Gemäßheit der von der hohen Staatsregierung gemachten Bemerkung, in diesem Paragraphen auch noch auf die §§. 3. und 34. Beziehung genommen werde.

27.

Zu §. 38.

Einverstanden ist man damit, daß die in der Oberlausitz bestehenden Verhältnisse eine durchgängige und sofortige Einführung der in diesem Gesetz-Entwurfe enthaltenen Vorschriften wohl nicht gestatten möchten. Um jedoch, insoweit darnach eine weitere Regulirung dieser Verhältnisse in der Oberlausitz sachgemäß und ausführbar sich darstellen sollte, von Seiten der unterzeichneten allgemeinen Ständeversammlung jede etwanige Anstandsursache hierbei zu beseitigen,

will man hierdurch die hohe Staatsregierung ermächtigen, das vorliegende Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben, unter hierzu zu

vermittelnder Zustimmung der Oberlausitzer Provinzialstände, auch in den betreffenden Theilen der Oberlausitz in Wirksamkeit treten lassen zu können, ohne deshalb vorher die allgemeine Ständeversammlung noch hören zu müssen.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*No* 97.

Decret an die Stände.

Das Staats-Budjet betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 19. Juni 1840.

Se. Majestät der König haben aus dem Gange der ständischen Verhandlungen über das mittelst Decrets vom 10. November vorigen Jahres vorgelegte Staats-Budjet auf die Finanzperiode 1840/1 und der das endliche Resultat derselben enthaltenden ständischen Schrift nebst Anlagen vom 17. dieses Monats mit Vergnügen ersehen, daß die getreuen Stände, mit wenigen Ausnahmen, sowohl dem vorgelegten Einnahme-Budjet ihre Beistimmung ertheilt, als den gestellten Postulaten entsprochen haben. Allerhöchst dieselben erkennen hierin gern eine der Verwaltung im Allgemeinen zusage Uebereinstimmung der ständischen Ansichten mit den Grundsätzen der Staatsverwaltung in dem wichtigen Zweige der Finanzen und hoffen, daß die bisher schon bemerkbar gewordene Vereinfachung des Bewilligungswerks von Landtag zu Landtag immer mehr und mehr erreicht, darauf weniger an Zeit verwendet und dadurch zugleich auf Abkürzung der Landtagsdauer hingewirkt werden wird.

In dieser Voraussicht hoffen Se. Königliche Majestät auch, daß es gelingen werde, für die Folge die bis jetzt unvermeidlich gewesenen Provisorien zu umgehen und werden Ihrerseits gern dahin zu wirken bemüht seyn, daß dem gestellten Antrage:

„geeignete Maasregeln zu treffen, um die Stände der Nothwendigkeit provisorischer Steuerbewilligungen in Zukunft zu überheben“

möglichst entsprochen werde; obwohl Seine Majestät die bei den Verhandlungen von mehreren Seiten hervorgehobenen Nachteile provisorischer Bewilligungen, in einer an sich geregelten Finanzverwaltung nicht in dem behaupteten Umfange anzuerkennen vermögen.

Nach Erwägung der von den getreuen Ständen überreichten Budjet-Aufstellung, und der in einer besondern Beilage enthaltenen Anträge und ausgesprochenen Voraussetzungen, nehmen Se. Majestät keinen Anstand, darauf folgende Entschliessungen zu eröffnen:

I.

Denjenigen Abänderungen, welche rücksichtlich des Einnahme-Budgets gemacht worden sind, ertheilen Allerhöchst dieselben hiermit Ihre Zustimmung und wollen demnach, daß für die laufende Finanzperiode das Einnahme-Budget auf 5,500,297 Thlr. 2 gr. — im 14 Thalerfuße jährlich festgestellt werde.

Hätten Se. Majestät auch gewünscht, daß dem Antrage auf Wegfall der Abzüge von den Gehältern der Angestellten für den Staatspensionsfonds entsprochen worden wäre, so wollen Sie doch dermalen bei der abgegebenen ablehnenden ständischen Erklärung Beruhigung fassen, behalten Sie jedoch vor, künftig und dann wieder auf diesen Gegenstand zurückzukommen, wenn die gegen früher allerdings erhöhte Pensionslast mit der Zeit sich vermindern und somit einer der wichtigsten Gründe, auf welche die getreuen Stände ihre ablehnende Erklärung gestützt haben, gehoben werden sollte.

Insoweit Zusätze und Abänderungen in den Sätzen der Gewerbe- und Personalsteuer, ingleichen Ergänzungen der gesetzlichen Vorschriften im Laufe der instehenden Finanzperiode als nothwendig sich darstellen, wird deren Bestimmung, auf den Grund der von den getreuen Ständen dießfalls erklärten Ermächtigung, im Verordnungswege erfolgen und der nächsten Ständeverammlung hierüber das Behufige eröffnet werden.

Nicht minder wollen Se. Majestät

II.

die mit jährlich auf 5,424,755 Thlr. 12 gr. 1 pf. im 14 Thalerfuße sich berechnenden Bewilligungen, ingleichen den bei dem Departement unter H. bewilligten jährlichen Credit von 5,000 Thlr. — —, hiermit annehmen, den in der ständischen Schrift beantragten Abminderungen an den Postulaten und den zu D., Position 22. a., 24. g. und am Schlusse des Departements unter D. ausgesprochenen Voraussetzungen, Anträgen und Ermächtigungen Ihre Beistimmung ertheilen; sind auch damit einverstanden, daß die frühere Vereinigung, wegen Zusammenziehung verschiedener Ausgabe-Positionen, bei etwa erforderlicher Uebertragung von Mehrausgaben, fernerhin in Kraft bleibe und werden, in Folge der ausgesprochenen Beistimmung nicht anstehen, seiner Zeit das Finanzgesetz, unter Bezugnahme auf ständisches Einverständnis, zu erlassen.

Daß hinsichtlich gewisser allgemeiner Ausgaben für einige Zweige der Finanzverwaltung die bei dem gegenwärtigen Budget beobachtete Form in der Maasse beibehalten werde, daß selbige nicht von der Einnahme abgesetzt, son-

dem unter den Ausgaben aufgeführt werden, entspricht der in dem Decrete vom 10. November vorigen Jahres ausgesprochenen Absicht vollkommen.

Anlangend

### III.

die bei Gelegenheit der Berathung des Budgets gestellten Anträge, so ist die Einnahme betreffend

darauf zu erwiedern:

1.) daß der nächsten Ständeversammlung, zugleich mit den Unterlagen zum Budget, ein vollständiger Besoldungs-Etat der Postofficianten vorgelegt,

2.) eine Revision der Binnenportosätze bei Gelegenheit der, nach Annahme eines veränderten Münzsystems, ohnehin erforderlichen Abänderung der Portotarife vorgenommen und

3.) geprüft werden soll, ob beim Verkaufe ausländischer Zeitungen sich bei einer oder der andern Preisermäßigungen als billig darstellen; es wird dabei jedoch nicht außer Acht zu lassen seyn, daß die Preiszuschläge Seiten der Zeitungs-Expedition, in der Regel nur als ein mäßiges Aequivalent für die sonst gerechtfertigte Portoerhebung im Einzelnen anzusehen sind.

Die Ausgaben betreffend.

Zu B. Gesamt-Ministerium und dessen Dependenz.

Position 10.

Ein nach und nach zur Norm anzunehmender definitiver Etat für das Haupt-Staatsarchiv, wird dem nächsten Budget beigefügt werden.

Zu C. Departement der Justiz.

Position 15.

Auf die früher bereits zugesagte Abminderung der Kosten für ein Mitglied des Appellationsgerichts zu Zwickau, wird ferner bei eintretender Gelegenheit Bedacht genommen werden.

Zu D. Departement des Innern.

Position 21.

Die in dem Antrage bezeichneten 1,400 Thlr. — — werden künftig der Position 23. b. entnommen und mit 21. verbunden werden.

Position 22. a. 1. f.

Dem Antrage gemäß wird, eintretenden Falls, das Postulat von

1,000 Thlr. — — für das Eisenhüttenwesen, künftig mit dem von 3,000 Thlr. — — zu Beförderung gewerblicher Unternehmungen verbunden werden.

Position 22. c.

Wenn der Stand der Geschäfte bei der General-Commission für Ablösungen zc. eine Verminderung des Aufwandes für selbige zulässig erscheinen läßt, wird solche verfügt werden.

Position 24. d.

bewendet es bei dem ausgesprochenen Vorbehalte, hinsichtlich der Bewilligung für das Dresdner Armenwesen.

Position 28.

Der Erklärung, in das Großenhainer Landeswaisenhaus auch solche Kinder aufzunehmen, welche zwar noch eine Mutter haben, aber durch die Armuth oder Lebensweise derselben sich in einer solchen Lage befinden, daß sie den armen vater- und mutterlosen Waisen gleichzuachten sind, wird entsprochen werden.

Zu E. Finanz-Departement.

Position 34. d.

Das Bestreben der Verwaltung ist fortwährend darauf gerichtet, Vereinfachung und Ersparnisse zu erzielen; es wird daher auch keinem Bedenken unterliegen, hierbei vorzugsweise das Bergwesen ins Auge zu fassen.

Zu F. Militair-Departement.

Position 44.

Obwohl ein wirklicher Mehraufwand für die Medicinal- und Apotheken-Verwaltung nicht entstanden ist, weil die, nach Beseitigung der Militairleistungen, unter den Casernirungskosten befindlich gewesenen Medicinalkosten ausgeschieden und zweckmäßiger mit dem allgemeinen Aufwande für Medicinal- und Apotheken-Verwaltung verbunden worden sind, übrigens auch alle Zweige der Administration von Zeit zu Zeit einer erneuerten Prüfung unterworfen werden, so wird es doch unbedenklich befunden, diese Prüfung zunächst auch auf die Medicinal- und Militair-Apothekenverwaltung zu erstrecken, um zu beurtheilen, ob, ohne Hintenansetzung des Zwecks, annoch Ersparnisse zu erzielen sind.

Position 45.

Die Frage, ob es zulässig sey, in Friedenszeiten einen Theil der Militairärzte in solchen Landestheilen, wo es an Aerzten mangelt, zu verwenden, soll einer sorgfältigen Erwägung unterworfen werden, da, wenn auch dem Antrage Seiten der Militairbehörde zu entsprechen kein Bedenken unterliegt, doch zu besorgen ist, daß die für Ausübung der medicinischen Praxis bestehenden gesetzlichen Erfordernisse der geäußerten Absicht in vielen Fällen hemmend entgegentreten werden.

Position 53.

Der Antrag, wegen Aufhebung der Unterofficierschule, nach Beendigung des gegenwärtigen mit Ende dieses Jahres schliessenden Lehrcurses, entspricht den zeitherigen Erfahrungen über dieses durch ständischen Antrag (Schrift vom 25. October 1834.) hervorgerufene Institut. Es wird demnach demselben statt- auch dem Gesuche wegen Ausbildung ausgezeichneter Unterofficiers der Armee zu Officiersstellen, eintretenden Falls Folge gegeben werden.

Position 54.

Die Voraussetzung, unter welcher die Bewilligung für die Soldatenkinder-Erziehungs-Anstalt zu Struppen erfolgt ist, wird gebilligt und es sollen demnach künftig auch Waisenknaben aus dem Civilstande, in dem annähernden Verhältnisse von 1. zu 2. in dem gedachten Institute Aufnahme finden.

G. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Position 65.

a.) Ueber eine zweckmäßige und möglichst billige Ertheilung des Unterrichts in der Meikunst auf der Universität Leipzig werden die gewünschten Erörterungen angestellt werden.

b.) Ob es thunlich falle, bei schicklicher Gelegenheit die jetzt vorhandenen zwei Professuren der Chemie auf der Universität Leipzig in eine zu verschmelzen, wird einer nähern Erwägung unterworfen werden; wenn schon es zweifelhaft bleibt, ob es jederzeit gelingen werde, für das weite und ergiebige Feld der Chemie, sowohl für den theoretischen, als technischen Theil derselben, einen geeigneten Mann zu finden.

c.) Auf den Antrag, wegen Beseitigung der Naturaldeputate bei der Universität Leipzig, kann nur dasjenige wiederholt werden, was auf einen ähnlichen Antrag, in dem Decrete vom 28. November 1837. zu 27. bereits der vorigen Ständeversammlung eröffnet worden ist.

d.) Kann auch die Form, unter welcher die Convictoristen zu Leipzig ihre Wünsche ausgesprochen haben, nicht gebilligt werden, da es denselben zunächst obgelegen hätte, ihre Anträge an die Universität und beziehentlich an das betreffende Departements-Ministerium zu bringen, so soll der Gegenstand doch, rücksichtlich der eingelegten ständischen Verwendung, einer nähern Erwägung unterworfen werden.

Position 66.

a.) Ob auf die Bevorwortung für die Kirchfahrt zu Waldheim eingegangen werden kann, bleibt näherer Erwägung vorbehalten.

b.) Gegen die gewünschte Vertheilung der bewilligten Summen für die Gelehrtenschulen und die Seminarien, findet ein Bedenken nicht statt.

c.) Dem Antrag, in Erwägung zu ziehen, wie durch Bildung der Lehrer in den Seminarien und bei dem Unterrichte in den Volksschulen im Allgemeinen darauf hingewirkt werden könne, daß die Erziehung der Jugend, namentlich durch, auf die Grundlehren des Christenthums fest begründete Religiosität mit dem Unterrichte Hand in Hand gehe und des letztern Gründlichkeit nach §. 29. 6. der Verordnung zum Schulgesetze nicht durch zu große Vielseitigkeit der Lehrgegenstände benachtheiligt, so wie auch der Unterricht im Schreiben nicht nach zu verschiedenartigen, von dem frühern sogenannten sächsischen Ductus abweichenden Vorschriften in den Volksschulen und Seminarien ertheilt werden möge, wird die erforderliche Berücksichtigung zu Theil werden.

Position 67.

Sind Allerhöchst dieselben auch der Meinung, daß eine Abminderung des bisherigen Zuschusses zu Unterhaltung des katholischen Waisenhauses in der Residenz kaum thunlich fallen dürfte, so soll dieser Gegenstand doch im Auge behalten werden.

Zu K. Pensions-Stat.

Position 76. — 84.

Auf Wiederanstellung der, in Folge von Auflösung vormaliger Behörden, in Wartegeld gesetzten subalternen Diener ist schon zeither thunlichst Bedacht genommen worden. Es wird dieß auch ferner in soweit geschehen, als selbige sich zur Wiederanstellung eignen, entgegengesetzten Falls aber deren Pensionirung nach den Vorschriften des Staatsdienergesetzes verfügt werden.



L. Bau-Stat.

Position 85.

a.) Ob und welche Controlen bei Verwaltung des Chaussee-Bauwesens an- noch einzuführen oder die bereits vorhandenen zu modificiren und zu verschärfen seyn dürften, unterliegt bereits näherer Erörterung, auch wird die Handhabung der Straßenpolizei, so schwierig der Gegenstand auch in seiner Ausführung und wenn dabei außerordentliche Kosten, wie zu wünschen ist, vermieden werden sollen, erscheint, einer gründlichen Prüfung unterworfen werden.

b.) Ob der nächsten Ständeversammlung ein umfassendes Gesetz über das Straßenbauwesen, oder nur ein sich auf die wichtigsten Punkte beziehendes, vor- gelegt werden soll, bleibt näherer Prüfung vorbehalten.

c.) Die abgegebenen, Straßenbau und die Dampfschiffahrt betreffenden, Petitionen, werden in ihren Einzelheiten sorgfältig erwogen, und darauf die geeigneten Verfügungen erlassen werden, so wie

d.) fortwährend darauf Bedacht genommen werden wird, die hervorgeho- bene Ungewißheit der Sächsisch-Böhmischen Grenze und die daraus für mehrere Gemeinden entstehenden Unzuträglichkeiten baldmöglichst zu heben.

Allerhöchst dieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnade jederzeit wohl beigegeben.

Dresden, den 19. Juni 1840.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

Ständliche Verträge

Der Inhalt eines Vertrages ist die Vereinbarung zweier oder mehrerer Personen über die Begründung, Änderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses. Die Parteien sind verpflichtet, die vereinbarten Bedingungen zu erfüllen. Ein Vertrag ist nur dann wirksam, wenn er freiwillig und ohne Täuschung oder Zwang geschlossen wird. Die Vertragsbedingungen können schriftlich oder mündlich vereinbart werden, wobei die Schriftform für bestimmte Verträge vorgeschrieben ist. Ein Verstoß gegen die Vertragsbedingungen kann zu Schadensersatzansprüchen führen.



Dresden  
den 18. April 1840

N<sup>o</sup> 98.

Ständische Schrift,

den Entwurf eines Gesetzes wegen Einführung einer Todtenschau  
und der Anlegung von Leichenkammern betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Der vermittelst allerhöchsten Decrets Nr. 4. vom 10. November 1839. uns  
mitgetheilte Entwurf zu einem Gesetz, die Einführung einer Todtenschau und  
die Anlegung von Leichenkammern betreffend, ist in beiden Kammern verfas-  
sungsmäßig berathen worden.

In der Beilage O sind die Veränderungen, Anträge und Wünsche ent-  
halten, welche die Stände sich in Beziehung auf den Gesetz-Entwurf, inglei-  
chen die Ausführungsverordnung, so wie die Instruction der Todtentbeschauer  
zu beantragen und beziehentlich auszusprechen erlauben, und, in der Voraus-  
setzung: daß solche allerhöchste Genehmigung finden werden, ertheilen wir zu  
der Erlassung des gedachten Gesetzes unsere Zustimmung, fügen aber auch zu-  
gleich eine von einem gewissen Heiner bei der Ständeversammlung eingereichte  
Petition, mit einem darzu gehörigen Modell zu einem Sarg, submissfest bei.  
Die weitere Prüfung und nach Befinden auch die Berücksichtigung dieser Er-  
findung, welche die Rettung lebendig begrabener Personen bezweckt, geben wir  
dem Ermessen der hohen Staatsregierung devotest anheim und verharren in  
unwandelbarer Treue und tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 16. Juni 1840.

allerunterthänigst treuehormsamste  
Ständeversammlung.



Beilage zur ständischen Schrift,  
den Entwurf eines Gesetzes wegen Einführung einer Todtenschau  
und der Anlegung von Leichenkammern betreffend.

I. Den Gesetz-Entwurf betreffend.

Zu §. 1.

Die Worte im Eingange: Vom Eintritt des Gesetzes an, scheinen insofern nicht ganz deutlich, als damit die Zeit der Promulgation nicht, sondern die Verfügung der Behörden gemeint ist, wodurch dasselbe für die einzelnen Landestheile in Wirksamkeit gesetzt werden soll, daher möchten diese wegzulassen, und eine Bestimmung über den Zeitpunkt, von welchem an gerechnet das Gesetz in Kraft treten soll, in den Schlussparagraphen aufzunehmen seyn, und da nicht alle Todtenbeschauer Aerzte sind, so scheint es zur Sicherheit angemessen zu seyn, das §. 9. der Instruction erwähnte einzige unfehlbare Merkmal des Todes, nämlich die eintretende und fortschreitende Fäulniß als Bedingung der Erlaubniß zur Beerdigung aufzustellen, und die bisher als Regel bestandene gesetzliche Frist von 72 Stunden zwischen dem Tode und der Beerdigung der Leichen, auch fernerhin beizubehalten.

Der §. 1. dürfte daher in folgende Fassung zu bringen seyn:

§. 1.

„Keine Leiche darf beerdigt werden, bevor nicht die wirkliche Fäulniß derselben eintritt, und mit Ausnahme dringender Fälle 72 Stunden nach dem Ableben des Verstorbenen verflossen sind.

Zu diesem Endzweck muß die Leiche der Besichtigung durch einen verpflichteten Todtenbeschauer unterlegen haben, und von diesem die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilt worden seyn.“

Zu §. 2.

Da auch die Gemeindebezirke eine zweckmäßige Basis für Bildung der Todtenschaubezirke darbieten dürften, und bei Bestimmung der letzteren der Staatsregierung freie Hand zu erhalten seyn möchte, um dabei, nach Befinden, entweder den Gemeindebezirk, oder die Parochialeintheilung zum Anhalten

zu nehmen, die Ausführung aber mehr Sache der Verordnung zu seyn scheint, so wird der Ausfall der Worte:

„mit thunlichster Berücksichtigung der Parochialeintheilung“  
in Antrag gestellt.

Zu §. 4.

Da die Anstellung der Todtenbeschauer wohl Sache der Ortspolizeibehörde ist, und nicht in allen Städten die Polizei den Stadträthen übertragen ist, so dürfte es angemessen seyn, die auf der zweiten Zeile befindlichen Worte: den Stadtrath, mit den Worten: die Ortspolizeibehörde zu vertauschen. Deshalb aber und um §. 4. mit §. 2. mehr in Einklang zu bringen, wird beantragt, den ersten Satz des §. dahin abzuändern:

„Die Anstellung der Todtenbeschauer erfolgt durch die Ortspolizeibehörde; in solchen Bezirken aber, die aus Ortschaften zusammengesetzt sind, welche mehreren Ortspolizeibehörden unterworfen sind, durch diejenige Ortspolizeibehörde, deren Angehörige im Todtenschaubezirke die Mehrzahl bilden.“

Zu §. 5.

Wenn schon die Ständeversammlung gegen den Inhalt des §. etwas zu erinnern nicht gefunden; so findet solche dennoch sich veranlaßt, zu möglichster Schonung der Armenkassen, die Hoffnung auszusprechen:

„daß, wie auch in den Motiven bereits angedeutet ist, in Fällen, wo die Gebühren für den Todtenbeschauer aus den Ortsarmenkassen zu übertragen sind, überall nur der niedrigste Satz werde angenommen werden.“

Zu §. 8.

Um deutlicher hervorzuheben, daß der Hauswundarzt öffentlicher Landesanstalten erst dann, wenn der Hausarzt nicht zu erlangen wäre, zur Todtenbeschauung zu gebrauchen sey, dürften die in fine des §. zu lesenden Worte: dem Hausarzte oder Hauswundarzte, mit den Worten:

„dem Hausarzte, und in dessen Ermangelung dem Hauswundarzte,“  
zu vertauschen seyn.

Zu §. 9.

Gegen den §. hat die Ständeversammlung nichts zu erinnern gefunden, sie gestattet sich jedoch dahin anzutragen:

„daß durch Verordnung den Leichenwäscherinnen, mittelst der ihnen zu ertheilenden Instruction, zur Pflicht gemacht werde, dieselben Er-

örterungen in Beziehung auf den Todten anzustellen, welche dem Todtenbeschauer nach §§. 1. und 5. der Instruction obliegen sollen, und die dabei, in Bezug der eingetretenen Fäulniß, oder sonst gemachten Wahrnehmungen, insofern sie dabei ein Bedenken finden, anzuzeigen.“

Zu §§. 10. und 11.

Die Ständeversammlung konnte zwar nicht verkennen, daß eine allgenteine Einführung von Leichenhäusern und Leichenkammern hauptsächlich mit beitragen dürfte, die Befürchtung der Möglichkeit des Lebendigbegrabenwerdens zu vermindern.

Bei genauer Betrachtung haben sich jedoch gegen die Ausführung der Bestimmungen der §§. 10. und 11. erhebliche Bedenken vorgefunden.

Man überzeugte sich nämlich, daß durch Leichenkammern für ganze Todtenschaubezirke die Absicht immer noch nicht zu erreichen sey, indem da, wo mehrere Orte einen Todtenschaubezirk bilden, der Transport der Leichen von entfernten Orten nach demjenigen, wo die Leichenkammer sich befindet, (was hauptsächlich bei schlechten Wegen und ungünstiger Witterung der Fall seyn würde,) nicht nur schwierig und kostspielig, sondern auch sogar nachtheilig und dem Zwecke geradezu entgegen seyn könnte.

Man muß daher befürchten, daß eine zwangsweise Einführung der Leichenkammern, so wie sie nach §. 10. und 11. stattfinden würde, Widerwillen auch gegen die in naher Beziehung stehende Todtenschaueinrichtung erregen und letztere gleich vom Anfang herein verhaßt machen dürfte.

Dagegen scheint es aber auch bedenklich zu seyn, eine so nützliche Einrichtung, wie die der Leichenhäuser und Leichenkammern ist, im Gesetz ganz zu übergehen, und man glaubt, daß es angemessen sey, im Gesetz die Herstellung der Leichenhäuser und Leichenkammern als ein Mittel zum Zweck zu erwähnen und zu empfehlen, ohne solche anzuordnen, und aus diesen Gründen findet die Ständeversammlung sich bewogen, die §. 10. und 11. der Gesetzworlage zwar abzulehnen, dagegen aber die Aufnahme eines §. folgenden Inhalts zu beantragen:

§. 10.

„Um den Zweck der Todtenschau vollständig zu erreichen, soll die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern möglichst befördert werden.

In denjenigen Todtenschaubezirken, in welchen dergleichen Verhältnisse sich vorfinden, sind die Leichen, deren Entfernung aus dem

Sterbehause von den Hinterbliebenen gewünscht und von dem Todtenbeschauer für unbedenklich erachtet wird, bis zu deren Beerdigung, welche in diesem Falle vor der gesetzlichen Frist nicht erfolgen darf, daselbst aufzubewahren.

Sollte jedoch der Todtenbeschauer, selbst gegen den Wunsch der Angehörigen, die Entfernung für nöthig halten, so hat er deshalb Anzeige an die Polizeibehörde, oder wo diese sofort nicht zu erlangen, an die Localgerichte zu erstatten, und diesen die Ergreifung der weiteren Maasregeln zu überlassen.

Wo es weder Leichenhäuser noch Leichenkammern giebt, kann die Beerdigung einer Leiche, vor dem Ablaufe von 72 Stunden nach dem Tode, ausnahmsweise nur dann gestattet werden, wenn ein Arzt schriftlich bescheinigt, die untrüglichen Zeichen des Todes durch eingetretene Fäulniß an derselben wahrgenommen zu haben.“

#### Zu §. 12.

Die Ständeversammlung im Einverständniß mit dem Regierungs-Commissar trägt darauf an, dem §. folgende Fassung zu geben:

„Das Mandat vom 11. Februar 1792., die Behandlung der Leichen u. betreffend, wird von dem Zeitpuncte an aufgehoben, zu welchem die durch gegenwärtiges Gesetz geordnete Todtenschau, in den einzelnen Bezirken in Wirksamkeit tritt.“

Zugleich gestattet sie sich aber auch annoch folgenden Antrag submissivst hinzuzufügen:

„Eine hohe Staatsregierung möge die, in dem erwähnten Mandate auf Begräbnisse in den Kirchen, und die Tiefe der Gräber, so wie die Reihhaltung der letzteren, bezüglichen Bestimmungen fortbestehen lassen, und durch Verordnung das dießfalls Nöthige feststellen.“

#### Zu §. 13.

Unter Bezugnahme auf die zu §. 1. gemachten Erinnerungen, dürfte der §. folgendergestalt zu fassen seyn:

„Das Ministerium des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Der Zeitpunct, von welchem an gerechnet dasselbe für die einzelnen Landestheile in Wirksamkeit tritt, wird von den Kreisdirectionen bestimmt und bekannt gemacht werden.“

## II. Die Ausführungs-Verordnung betreffend.

### Zu §. 1.

Da nach der in diesem §. enthaltenen Bestimmung die Bildung der Todtenschaubezirke, auf den Grund der von den Amtshauptmannschaften zu erstattenden gutachtlichen Berichte erfolgen soll, so dürfte es angemessen seyn, daß denselben zur Pflicht gemacht werde, sich vorher darüber mit der Ortsobrigkeit zu vernehmen, wodurch auch einige der folgenden Paragraphen, namentlich §. 5., eine Abänderung erleiden würden.

### Zu §. 4.

Nach der bei §. 2. beantragten Abänderung würden bei Bildung der Todtenschaubezirke auch die Gemeindebezirke zu berücksichtigen seyn, jedoch in der Voraussetzung, daß es der Staatsregierung unbenommen bleibe, durch Verordnung darauf hinzudeuten, daß auch der Parochialverband gewählt werden könne, wenn es vielleicht die örtlichen Verhältnisse rathsamer machen sollten.

### Zu §. 7.

Männer, welche auf irgend eine Weise den Verdacht auf sich gezogen haben, daß sie sich mit heimlichem Curiren abgegeben, von der Anstellung als Todtenbeschauer unbedingt auszuschließen, erscheint nicht angemessen zu seyn, und es dürften daher die bezüglichen Worte wegzulassen seyn.

### Zu §. 19.

Da durch den Gesetz-Entwurf das Mandat vom 11. Februar 1792. aufgehoben wird, so dürfte die Hinweisung auf §. IV. dieses Mandates um so weniger angemessen seyn, als darinnen eine specielle Anleitung für die Leichenwäscherinnen nicht enthalten ist.

### Zu §§. 20. 21. 22. 23.

Nach dem in Beziehung auf die Leichenkammern gefaßten ständischen Beschluß, dürften die obenangezogenen §§. einer Abänderung zu unterwerfen seyn. Wünschenswerth ist es jedoch, daß die Staatsregierung eine Anweisung in das Land ergehen lasse, welche über zweckmäßige Einrichtung der Leichenkammern eine angemessene Belehrung enthält.



### III. Die Instruction für die Todtenbeschauer betreffend.

#### Zu §. 7.

Um die Thätigkeit der Todtenbeschauer möglichst aufrecht zu erhalten, und solche durch Nachlassung von Vergünstigung nicht ermüden zu lassen, scheint der Ständeversammlung die Weglassung des letzten Satzes von dem Worte:

Ausnahmsweise

bis zu und mit den Worten

unerläßlich machte,

angemessen zu seyn.

#### Zu §. 11.

Nach dem Mandate vom 11. Februar 1792. §. 3. sollten schon die bei den Leichen vor Ablauf von 72 Stunden von Zeit des erfolgten Absterbens an eingetretenen Zeichen des erfolgten Todes in den Städten den Obrigkeiten des Orts und der Geistlichkeit angezeigt werden. Diese Anzeige an die Obrigkeiten, welche, wenn sie der Pfarrer erhält, überflüssig zu seyn scheint, ist aber theils gar nicht, theils nur ausnahmsweise in besonderen Fällen erfolgt. Die Ständeversammlung, welche dergleichen Anzeigen für eine nutzlose Vervielfältigung der Bemühungen der Todtenbeschauer hält, ist daher der Meinung:

„daß auch die nothwendige Einreichung des Leichenbestattungsscheins an die Obrigkeiten der Städte, aus der Instruction zu entfernen sey.“

Dahingegen muß den Obrigkeiten sowohl als den Gerichtsbehörden daran gelegen seyn, überhaupt von dem Ableben derer, welche innerhalb des ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirks versterben, in Kenntniß gesetzt zu seyn.

Zu dem Ende sind auch in den meisten Orten die Leichenwäscherinnen durch die Instruction mit der Weisung versehen worden: alle und jede Todesfälle ohne Verzug bei den gedachten Behörden anzuzeigen.

Da nun aber in den vorgelegten Instructionen für die Todtenbeschauer und die Leichenwäscherinnen eine solche Bestimmung vermißt wird, so beantragt die Ständeversammlung:

„in der einen oder der andern der gedachten Instructionen eine dergleichen Bestimmung annoch aufzunehmen.“

Zugleich kann sie nicht unbemerkt lassen, daß in dem vorliegenden §. diejenigen Abänderungen werden eintreten müssen, welche durch die bei §. 1. und 10. des Gesetz-Entwurfs in Antrag gebrachten Veränderungen bedingt sind.

Zu §. 12.

Wenn es schon auf der einen Seite angemessen erscheint, daß bei vorzunehmenden Leicheneröffnungen dem Leichenbeschauer vorher Anzeige gemacht werde, und daß demselben, bei sich ergebenden Bedenken, Einspruch zu thun nachgelassen bleibe, so dürfte doch bei dem Mangel solcher Bedenken, oder nach deren Beseitigung, eine weitere die Hinterlassenen belästigende Einmischung der Leichenbeschauer in die Behandlung der Leichen, nicht weiter zulässig seyn. Dagegen möchte aber auch eine Leicheneröffnung nur dann erst, wenn man von dem wirklichen Ableben feste Ueberzeugung hat, nachzulassen seyn. Deshalb findet sich die Ständeversammlung veranlaßt, die hohe Staatsregierung zu ersuchen,

„in der Instruction auszudrücken: daß zwar Leicheneröffnungen den Todtenbeschauern in Zeiten anzuzeigen, und denselben bei sich ergebenden Bedenken Einspruch zu thun gestattet seyn solle, dieselben aber nach deren Erfolg sich weiter nicht in die Behandlung der Leichen einzumischen haben.“

Zugleich gestattet sie sich auch den Wunsch auszusprechen:

„daß die Zeit, von welcher an die Sectionen nach dem erfolgten Tode vorgenommen werden dürfen, nach eingeholtem ärztlichen Gutachten, und anderweiter Prüfung, und wo möglich nicht unter 36 Stunden bestimmt werden möge.“

N<sup>o</sup> 99.

Ständische Schrift

über das allerhöchste Decret, die Erörterung wegen Einbringung eines tiefen Stollns in die Freiburger Bergamtsreviere betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Sw. Königlichen Majestät zeigen wir hierdurch allerunterthänigst gehorsamst an, daß wir die nach Maasgabe des allerhöchsten Decretes vom 14. Mai 1840., die Erörterung wegen Einbringung eines tiefen Stollns in die Freiburger Bergamtsreviere betreffend, von uns zu ernennen gewesene gemeinschaftliche Deputation gewählt haben.

Dieselbe wird aus folgenden Mitgliedern bestehen:

A.) Mitglieder aus der ersten Kammer:

- 1.) Bürgermeister Schill aus Schneeberg,
- 2.) Kammerherr von Lüttichau auf Bärenstein, und
- 3.) Vice-Präsident von Carlowitz auf Naundorf;

B.) Mitglieder aus der zweiten Kammer:

- 1.) Kammerherr und Geheimer Finanzrath Freiherr von Friesen auf Kötha,
- 2.) Vice-Präsident Reiche-Eisenstuck, und
- 3.) General-Commissions-Director von Hartmann auf Döbber.

Zu Stellvertretern sind ernannt worden:

a.) aus der ersten Kammer:

- 1.) Bürgermeister Bernhardt zu Freiberg für den Bürgermeister Schill,
- 2.) Amtshauptmann Freiherr von Biedermann auf Niederforchheim für den Kammerherrn von Lüttichau, und
- 3.) Kammerherr Graf Bisthum von Eckstädt auf Lichtwalde für den Vice-Präsident von Carlowitz;

b.) aus der zweiten Kammer:

- 1.) der Abgeordnete Meisel aus Dresden,
- 2.) der Abgeordnete Georgi aus Myslau, und
- 3.) der Abgeordnete Kahlenbeck aus Hohenstein,

und zwar, was die letzten drei Stellvertreter anlangt, mit der Bestimmung, daß selbige, wenn der Fall der Stellvertretung sich ereignet, nach der hier verzeichneten Reihe in die Deputation eintreten.

In Gemäßheit der §. 120. der Landtagsordnung sind zugleich als Vorstände dieser Deputation ernannt worden:

aus der ersten Kammer,  
der Vice-Präsident von Carlowitz,  
aus der zweiten Kammer,  
Kammerherr und Geheimer Finanzrath Freiherr von Griesen.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir,

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,

allerunterthänigst treugehorsamste  
Ständeversammlung.

den 18. Juni 1840.

---

N<sup>o</sup> 100.

Ständische Schrift,

den Gesetz-Entwurf über einige Bestimmungen wegen des Registrirens, der Notare und des richterlichen Amtes betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Der uns durch allerhöchstes Decret vom 8ten Februar dieses Jahres vorgelegte Gesetz-Entwurf, einige Bestimmungen wegen des Registrirens, der Notare und des richterlichen Amtes betreffend, ist in beiden Kammern verfassungsmäßig berathen worden, und hat bis auf wenige Abänderungen, die wir für angemessen erkannt, unsere ständische Zustimmung erhalten.

Wenn übrigens in dem obgedachten Decrete Ew. Königliche Majestät uns die Gründe mitzutheilen geruht haben, die der Ermäßigung oder dem gänzlichen Wegfall der zeither für Prüfung und Zulassung der Rechtscandidaten zur Advocatenpraxis in Ansatz gebrachten, der Staatskasse berechneten, Kosten entgegenstehen, und wir deren Triftigkeit anerkennen müssen, so erklären wir uns bei dieser Auskunftstheilung beruhigt.

Mit dem gehorsamsten Gesuche, unsere zum Gesetz-Entwurfe gestellten Anträge, wie sie in der Beilage zusammengestellt sind, zu berücksichtigen und

in der zuversichtlichen Erwartung solcher Berücksichtigung beharren wir in tiefster Ehrfurcht und unverbrüchlichster Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
am 18. Juni 1840.

allerunterthänigst treugehorsamste  
Ständeversammlung.

### B e i l a g e.

#### Zu §. 1.

Zu diesem Sphen beantragen wir zuvörderst den Ausfall des Wortes  
„competenten“

da es sich von selbst versteht, daß hier nur von einer competenten Behörde die Rede seyn könne, ein solches Wort daher, wenn es beigefügt wird, erst zu Zweifeln Anlaß geben könnte.

Ferner wünschen wir, daß nach dem Worte  
„Qualification“

eingedrückt werde:

„in den zu ihrer Competenz gehörigen öffentlichen Angelegenheiten,“

daß dagegen statt der Worte des letzten Satzes des §.

„den zu ihrer Competenz gehörigen“  
gesetzt werde:

„diesen“

denn es wird dann um so weniger darüber gezwifelt werden können, daß hier nur von solchen Niederschriften die Rede ist, welche bei Verwaltungsbehörden in ihren Angelegenheiten als öffentliche Behörde, nicht aber in denen, wo sie nur als Parthei, gleich einem Privatmanne, dastehen, gefertigt worden.

#### Zu §. 3.

Der §., wie er im Gesetz-Entwurfe enthalten, wenn man zumal §. 1. zugleich mit ins Auge faßt, läßt darüber keinen Zweifel offen, daß Rechts-candidaten, welche die academischen Studien zurückgelegt, und das Examen bei der Juristenfacultät bestanden haben, noch vor Fertigung und Approbation der zur gerichtlichen Praxis erforderlichen Probeschriften das Registriren nur bei Justiz- und administrativ-richterlichen Behörden, nicht aber auch in reinen Verwaltungsangelegenheiten gestattet seyn soll.

Ist nun aber jedwede für die erstere, ohnehin wichtigere, Gattung von An-gelegenheiten beliebte Garantie auch bei der letzteren anwendbar, besteht ferner

der Zweck des Gesetzes nur darin, daß jungen Rechtscandidaten die möglichste Gelegenheit geboten werde, sich im Registriren zu üben, und dürfte es endlich mancher Verwaltungsbehörde sehr willkommen seyn, wenn sie sich eines dergleichen Protocollanten bedienen darf; so wird die Ausdehnung der Vorschrift dieses Sphen auch auf das Registriren in reinen Verwaltungsangelegenheiten rathlich seyn.

In dieser Absicht beantragen wir für die beiden ersten Abschnitte dieses Sphen folgende veränderte Fassung:

„Künftig sollen *ic.* zum Registriren sowohl bei Justiz- und administrativ-richterlichen als bei Verwaltungsbehörden noch *ic.* aufzunehmen ist, bei Justiz- und Administrativjustizsachen von einem *ic.* Behörde; bei Verwaltungssachen von einem Vorstande oder Mitgliede der Verwaltungsstelle (vergl. S. 1.) selbst geleitet wird.

Zur Gültigkeit *ic.* gehört, daß derjenige, welcher *ic.* mit unterzeichnet.“

Damit jedoch junge Rechtscandidaten aus der Fassung, die dieser S. nunmehr erhalten würde, nicht etwa die Folgerung ziehen, als ob Behufs der Zulassung zur Fertigung juristischer Probeschriften schon eine ausschließliche Uebung in reinen Verwaltungssachen ausreichend sey, beantragen wir, daß die Rechtscandidaten von dem Gegentheile auf geeignete Weise in Kenntniß gesetzt werden möchten.

Endlich beantragen wir den Wegfall des letzten Abschnitts dieses Paragraphen und dessen Verweisung in den S. 4., wo er mehr an seinem Platze stehen dürfte; denn sämtliche übrige Bestimmungen über die Art der Unterzeichnung der Protocolle befinden sich in diesem S. 4. zusammengefaßt.

Demnach dürfte

zu S. 4.

wie wir hiermit beantragen, dem S. 4. am Ende folgender Satz hinzugefügt werden:

„Ein Rechtscandidat, welcher die Approbation seiner zur gerichtlichen Praxis erforderlichen Probeschriften bereits erlangt hat, unterzeichnet sich verpflichteter Protocollant, ein S. 3. gedachter Protocollführer jedoch nur verpflichteter Accessist.“

Zu S. 6.

Hier dürfte nach dem Worte

„bekleideten“

einzuschalten seyn:

„und den nach §. 1. zum Registriren in Verwaltungsangelegenheiten ermächtigen“.

Es scheint nämlich bei dem Umstande, daß die Protocollaufnahme mittels Dictirens in die Feder für die Richtigkeit des Protocolls fast mehr Gewähr leistet, als die eigenhändige Unterschrift, ebenso unbedenklich als angemessen, die hier enthaltene Ermächtigung zum Dictiren auch auf die §. 1. gedachten Verwaltungsmänner auszudehnen.

Zu §. 10.

Für diesen §. beantragen wir folgende, wie uns bedünkt, klarere Fassung: „Das Recht der Requisition des Stellvertreters steht an sich dem Gerichtsherrn zu. Ausser dem Falle der Erledigung ist jedoch der dem Gericht vorgesetzte Justitiar als präsumtiver Beauftragter des Gerichtsherrn zu betrachten, sobald der Gerichtsherr selbst am Orte des Gerichts nicht anwesend ist und derselbe für den Fall seiner Abwesenheit weder eine am Orte des Gerichts anwesende Person zur Requisition des Stellvertreters mit Vollmacht versehen, noch im Voraus für dergleichen Behinderungsfälle einen Substitut bestimmt hat. Doch soll, dafern der Gegenstand eine schleunige Expedition erheischt, und blos eine einzelne Sache und Handlung betrifft, dem Justitiar auch dann die Requisition eines Stellvertreters ohne Weiteres gestattet seyn, wenn der Gerichtsherr selbst oder eine von demselben zu dergleichen Requisitionen mit Vollmacht versehene Person am Orte des Gerichts sich anwesend befindet.“

Zu §. 11.

Der Eingang dieses §. würde eine bessere Fassung erhalten, wenn, wie wir hiermit beantragen, statt:

„Die Verpflichtung des Stellvertreters hat — zu geschehen, und ist durch — zu beurkunden;“

gesetzt würde:  
„Die Verpflichtung des Stellvertreters ist — vorzunehmen und durch — zu beurkunden.“

Wenn es sich hiernächst als nothwendig darstellt, die Fassung rücksichtlich der Bedingung, unter der eine Ausnahme von der zuvor ausgesprochenen Regel der Verpflichtung an der ordentlichen Stelle des Gerichts stattfinden soll, nicht so allgemein und unbestimmt zu halten, als dieß in den im Entwurfe gebrauchten Worten:

„Ergeben sich dabei Anstände“  
geschehen, damit nicht über den Eintritt der Bedingung in einem vorliegenden Falle Zweifel erregt werden, die eine Anfechtung des hierunter eingeschlagenen Verfahrens zur Folge haben könnten; so beantragen wir nach Anleitung der Motiven des Entwurfs selbst, daß statt der Worte:

„Ergeben sich dabei Anstände, so kann sie zwar auch vor einer andern Justizbehörde“  
gesetzt werde:

„Wenn es die Dringlichkeit einzelner Sachen und Handlungen erfordert und die Verpflichtung des Stellvertreters an der betreffenden Gerichtsstelle selbst mit Aufenthalt verbunden seyn würde, so kann bei solchen einzelnen Sachen und Handlungen die Verpflichtung zwar auch vor einer andern Justizbehörde“.

Zu §. 13.

Hier dürfte nach dem Worte:

„Weise“  
einzuschalten seyn:

„(§. 12.)“

da nicht bloß in §. 12., sondern auch in dem vorhergehenden Paragraphen von Verpflichtungen die Rede ist.

Zu §. 14.

Wenn die ausgesprochene Anwendung der Bestimmungen §§. 9. 10. 11. 12. und 13. nicht allenthalben unbedingt Platz greifen, dieß namentlich z. B. bei §. 10. nicht vollständig der Fall seyn möchte, so empfiehlt sich, um etwaigen dießfalligen Bedenken zu begegnen, vor dem Worte

„Anwendung“  
die Einschaltung des Wortes:

„analoge“

und wir beantragen diese Einschaltung.



N<sup>o</sup> 101.

Ständische Schrift,

die erfolgte Wahl der Mitglieder und Stellvertreter beim Staatsgerichtshofe, für die Periode bis zum Schluß der nächsten Ständeversammlung betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Mit dem nahe bevorstehenden Schlusse des gegenwärtigen Landtages hört die Function der nach Ausweis der ständischen Schrift vom 27. November 1837. von der vorigen Ständeversammlung erwählten Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Stellvertreter derselben auf, und wir haben daher in Gemäßeheit der Verfassungs-Urkunde §. 143. so wie der deßhalb durch allerhöchstes Decret vom 30. April 1840. an uns ergangenen Aufforderung, in den letztverflossenen Wochen eine neue Wahl vorgenommen.

Es sind dabei von der ersten Kammer, durch absolute Mehrheit,  
als Mitglieder,

der Geheime Rath von Langenn allhier,  
der Ober-Amtsregierungs-rath Quierner zu Budissin, und  
der Kreishauptmann von Einsiedel auf Priesnitz;

als Stellvertreter,

der Stadtrichter Winter zu Leipzig, und  
der Stadtrichter Schmalz allhier;

ingleich von der zweiten Kammer,

als Mitglieder

durch absolute Stimmenmehrheit

der Ordinarius Domherr D. Günther zu Leipzig, und  
Hofrath Pechmann zu Dresden;

durch relative,

der Advocat und Gerichtsdirector von Dieskau zu Plauen,  
und als Stellvertreter

durch absolute Stimmenmehrheit

Professor Weber zu Leipzig, und  
Generalleutnant von Lenser auf Gersdorf

für die Periode vom Schlusse der gegenwärtigen bis zum Schlusse der nächsten ordentlichen Ständeversammlung erwählt worden.

Es haben sich auch dieselben, jedoch insoweit Ew. Königl. Majestät huldreiche Einwilligung hierzu an noch erforderlich ist, unter Vorbehalt derselben, bereit erklärt, dem durch diese Wahl an sie ergangenen Rufe zu folgen.

Indem Ew. Königl. Majestät wir dieß ehrerbietigst anzeigen und uns hierbei nur noch die Bemerkung erlauben, daß sich unter den Erwählten die nach der Verfassungs-Urkunde erforderliche Anzahl Rechtsgelehrte befindet, verharren wir in tiefster Verehrung und unwandelbarer Treue

Ew. Königl. Majestät

Dresden,  
den 18. Juni 1840.

allerunterthänigst treuehormsamste  
Ständeverammlung.

---

N<sup>o</sup> 102.

Ständische Schrift

auf das allerhöchste Decret, die noch unbezahlten, in den Jahren 1805. bis 1815. vom Lande geleisteten Naturalien- und Pferde-Lieferungen betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Ew. Königl. Majestät haben uns durch allerhöchstes Decret vom 16. April 1840. zu eröffnen geruhet, wie Allerhöchstdieselben für angemessen halten, daß, zu Begegnung alles ferneren Zweifels in Beziehung auf die von den Ständen des Jahres 1830. bevorwortete gänzliche Niederschlagung der Ansprüche wegen Naturalienlieferungen in ähnlicher Weise, wie dieß in Ansehung der Peräquationsangelegenheiten durch die Bekanntmachung vom 2. November 1819., das Mandat vom 23. März 1825. und das Gesetz vom 20. September 1834. geschehen, eine ausdrückliche Feststellung an noch erfolge, rücksichtlich der auf die Pferdellieferungen zu gewährenden Vergütung hingegen, die dießfallige Zusicherung der Zahlung zugleich hierbei mit ausgesprochen werde.

Lag hier die Frage vor, ob der Entscheidung auf dem Rechtswege zu Verfolgung auf einem Rechtstitel begründet scheinender Ansprüche entgegengetreten, oder im entgegengesetzten Falle eine höchst bedeutende Last dem Gesamtverbande der Steuerpflichtigen auferlegt werden, ja ob nicht zugleich die Gleichstellung aller Unterthanen bei gleichen Rechten gefährdet erscheinen könne? so ist in beiden Kammern, wie die Landtags-Acten (Beil. 3. III. Abth. 2. Samml. S. 465. — Beil. 3. II. Abth. 2. Samml. S. 265) so wie die betreffenden Protocolle nachweisen, diese Angelegenheit einer allseitigen und gewissenhaften Prüfung unterworfen worden.

Die Ständeversammlung ist dabei zu der fast einstimmig ausgesprochenen Ueberzeugung gelangt,

daß die Ansprüche wegen Naturalienlieferungen mit denen wegen Pferdlieferungen, obwohl sie von der Ständeversammlung von 1830. in Folge der zu jener Zeit noch obwaltenden Trennung der landesherrlichen von ständischen Klassen gesondert gehalten worden sind, ganz gleich zu behandeln, und die einen mit den andern stehen oder fallen müssen,

sonach, da in Folge übereinstimmender Ansichten der hohen Staatsregierung mit denen der Ständeversammlung von 1830. die Niederschlagung der Ansprüche wegen Naturalienlieferungen bereits festgestellt worden, sich der dermaligen Ständeversammlung folgerecht der Beschluß aufdringen müsse, diese Niederschlagung auch auf die Ansprüche der Pferdlieferungen halber zu erstrecken.

Ueberdies hat man auch in Erwägung zu ziehen gehabt, daß, nachdem die sämtlichen Ansprüche wegen des Kriegsaufwandes für fremde Truppen durch die Bekanntmachung vom 2. November 1819. niedergeschlagen worden sind, Gründe der Billigkeit und der Pflicht einer gleichmäßigen Berücksichtigung aller Staatsbürger bei obwaltenden gleichen Verhältnissen und Rechten hinzutreten dürften, um für die gänzliche Niederschlagung auch derjenigen Ansprüche zu sprechen, die zufällig aus Lieferungen für sächsische Truppen hervorgegangen sind, ja daß es sich sogar im Falle noch nachträglicher Vergütung der letzteren und Vertheilung an die dermaligen Grundbesitzer möglicherweise ereignen könnte, daß unbefriedigt gebliebene Gläubiger der Peräquationskasse als Steuerpflichtige beizutragen hätten, um Gläubiger der General-Kriegskasse zu befriedigen, sonach Steuerpflichtige, die geleistet und nichts erhalten, noch einmal leisten müßten, damit diejenigen empfangen könnten, die nichts geleistet.

Zweifellos ist es zwar geblieben, daß die Niederschlagung anerkannter, auf dem Rechtstitel erfolgter Zahlungszusicherung beruhender Forderungen, sey auch eine solche Maasregel durch die Nothwendigkeit geboten, an sich stets eine beklagenswerthe und tief verletzende bleibe, daß aber eine solche noch ungerechter und härter erscheine, wenn sie nicht gleichmäßig durchgeführt werde.

Endlich ist der Beschluß der Ständeversammlung durch die Ueberzeugung erleichtert worden, daß der Ausführung eines Vergütungsprincips unübersehbare und unbesiegbare Schwierigkeiten entgegenstehen, und selbst die Erreichung des Zweckes gänzlich vereiteln würden.

Kann sich daher die Ständeversammlung nur für die Niederschlagung sämtlicher im allerhöchsten Decrete gedachter Ansprüche erklären, so hat sie auch an die Stelle der im Gesetz-Entwurfe ersichtlichen drei Paragraphen folgende Fassung des zu erlassenden Gesetzes zu beantragen:

§. 1.

„Alle Ansprüche an den Staat, oder dessen Behörden, welche auf den Grund der in den Jahren 1805. bis mit 1815. zu Verpflegung sächsischer und fremder Truppen an die Militairmagazine stattgefundenen Naturallieferungen, so wie wegen der vom Lande für die sächsische Armee von 1805. bis mit 1815. geleisteten Pferdelieferungen etwa erhoben werden könnten, werden, soweit sie nicht befriedigt sind, hiermit gänzlich niedergeschlagen.“

§. 2.

„Insoweit dießfalls Klagen bereits erhoben worden, und eine rechtskräftige Entscheidung auf Befriedigung noch nicht vorliegt, so sind diese Rechtsachen zwar ebenfalls niederzuschlagen, den Klägern aber die hierauf bis zum Erscheinen des Gesetzes verwendeten Kosten wieder zu erstatten.“

Bei der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes und dessen Wichtigkeit hätte es uns zwar wünschenswerth und angemessen geschienen, die hauptsächlichsten Motiven in die vorstehende Fassung selbst aufzunehmen, wir begnügen uns jedoch mit der Seiten des Königlichen Commissars bei der Berathung gegebenen Zusicherung, daß die das Gesetz selbst zu rechtfertigen geeigneten Beweggründe im Wesentlichsten im Eingange desselben erwähnt werden sollen.

Wir ertheilen daher zu Erlassung eines diesen Gegenstand betreffenden Gesetzes in vorstehender Maasse unsere Zustimmung und verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,

den 19. Juni 1840.

allerunterthänigst treugehorsamste  
Ständeversammlung.

---

N<sup>o</sup> 103.

Ständische Schrift

auf das allerhöchste Decret, die Errichtung eines Krankenstifts zu Zwickau betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Nachdem wir das allerhöchste Decret vom 19. December 1839., die Errichtung eines Krankenstifts zu Zwickau betreffend, zum Gegenstand unserer verfassungsmäßigen Berathungen gemacht haben, finden wir keinen Anstand, dazu, daß

16,000 Thlr. — — zur ersten Herstellung eines dergleichen Krankenstifts aus dem in der Beilage des Decrets unter B. bezeichneten Fonds verwendet werden mögen,

unsere Genehmigung auszusprechen, und haben bereits

auf die laufende Finanzperiode 2,000 Thlr. — — jährlich als Beitrag zur Unterhaltung dieser Anstalt auf das Budget nehmen lassen,

wobei wir uns zugleich gedrungen fühlen, auch unsererseits die gemeinnützigen und mildthätigen Gesinnungen ehrend anzuerkennen, welche die ungenannten beiden Schenkgeber der Capitale von 20,000 Thlr. — — und 10,000 Thlr. — — hierdurch bewährt haben, und mit Ew. Königlichen Majestät in dem Wunsche uns zu vereinigen, daß die Stiftung durch die auf diese Weise erlangten Mittel zur Ausführung und durch fernere milde Beiträge nach und nach in den Stand gelangen möge, sich selbst zu erhalten.

Jedoch erlauben wir uns dabei noch den ehrerbietigen Antrag zu stellen: daß in dem Zwickauer Krankenstift, insoweit es ohne Nachtheil für den allemal zunächst zu berücksichtigenden Bezirk der Zwickauer Kreisdirection geschehen kann, auch Kranke aus anderen, ihm nahe gelege-

nen Landestheilen und zwar in folgender Ordnung Aufnahme finden mögen:

- a.) zunächst aus denjenigen Communen, welche Fuhrvergütungsgelder für den Zweck der Errichtung der Anstalt abgetreten haben, und diesen zwar unter denselben billigen Bedingungen, wie sie den in gleichem Verhältnisse stehenden Gemeinden des Zwickauer Kreisdirectionsbezirks etwa zugestanden werden,
- b.) sodann aus andern zum erzgebirgischen Kreise, aber jetzt nicht zum Zwickauer Kreisdirectionsbezirk gehörenden Gemeinden, endlich aber auch,
- c.) insofern Stellen offen sind, Kranke aus andern nahe gelegenen Landestheilen.

Die wir in tiefster Ehrfurcht mit unwandelbarer Treue beharren

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 19. Juni 1840.

allerunterthänigst treugehorsamste  
Ständeversammlung.

## N<sup>o</sup> 104.

### Ständische Schrift

über den Gesetz-Entwurf, die Erledigung einiger zweifelhafter Rechtsfragen betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Ew. Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Decrets vom 8. Februar 1840. uns einen Gesetz-Entwurf, die Erledigung einiger zweifelhafter Rechtsfragen betreffend, zukommen zu lassen geruht.

Nach verfassungsmäßiger Berathung in beiden Kammern haben wir uns zu den in der Beilage verzeichneten Anträgen und Abänderungsvorschlägen vereinigt, und ertheilen unter vorausgesetzter Genehmigung derselben zur Erlassung dieses Gesetzes unsere ständische Zustimmung.

Mit tiefster Verehrung und unwandelbarer Treue verharren wir

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 19. Juni 1840.

allerunterthänigst treugehorsamste  
Ständeversammlung.

## Beilage zur ständischen Schrift

über den Gesetz-Entwurf, die Erledigung einiger zweifelhafter  
Rechtsfragen betreffend.

### Zu I.

In den letztern Worten dieser Decision dürfen die Fälle, wo jüdische Glaubensgenossen in den Besitz des verhafteten Grundstücks kommen können, nicht erschöpfend genug angegeben seyn. Denn es ist dieß nicht blos bei der Hülfsvollstreckung und in Folge der Subhastation möglich, sondern auch bei der freiwilligen Bestellung oder der Cession eines Pfandrechts an einem Grundstück, desgleichen in Folge der hypothekarischen Klage, wenn nämlich der Beklagte den Besitz des verpfändeten Grundstücks, in Gemäßheit des Klagpetiti, dem jüdischen Kläger einzuräumen bereit wäre.

Da nun aber in keinem dieser Fälle, nach dem mit dem bisherigen Rechte übereinstimmenden Zweck dieser Decision, jüdische Glaubensgenossen in den Besitz des verhafteten Grundstücks, insofern sie nicht zu dessen eigenthümlicher Erwerbung befähigt sind, gesetzt werden dürfen, so beantragt man, um alle jene Fälle zu umfassen, statt der Worte:

„weder bei der Hülfsvollstreckung, noch in Folge der Subhastation“  
zu setzen:

„in keinem Falle“.

In Folge dieser beantragten Aenderung wird auch das im Gesetz-Entwurf vorkommende Citat aus der erläuterten Prozeßordnung in Wegfall kommen müssen, weil es nur auf die im Entwurfe erwähnten, nicht aber auch auf die andern hierbei möglichen Fälle passen würde.

### Zu II.

Um der Bestimmung dieser Decision eine noch grössere Sicherheit zu geben, und jeden möglichen Zweifel über analoge Anwendung derselben auf andere Grundstücke und jagdbare Thiere, als die hier genannten, auszuschließen, beantragt man folgenden Zusatz zu dieser Decision:

„Eine Verbindlichkeit zu Vergütung von Schäden auf andern Grundstücken, ingleichen von andern, als den hier benannten jagdbaren Thieren, findet nicht statt.“

Zu V.

Es dürfte wohl zweckmäßig seyn, für die Versäumniß der Partheien in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche einen frühern Zeitpunkt, als den im Gesetz-Entwurfe bestimmten, anzunehmen, und zwar theils aus Rücksicht auf den Richter, damit dieser nämlich, wenn er auf einen und denselben Vormittag oder Nachmittag mehrere Termine in Rechtsfachen der bezeichneten Art angelegt hat, die Zeit auf die verschiedenen an demselben Vormittag oder Nachmittag zu expeditirenden Geschäfte gehörig zu vertheilen im Stande sey, und nicht dadurch, daß alle auf eine Stunde des Vormittags vorgeladenen Partheien sich erst um 12 Uhr, und alle auf eine Nachmittagsstunde bestellten Partheien sich erst um 5 Uhr anmelden, auf einmal mit Geschäften obruiert und in die Nothwendigkeit versetzt werde, sie entweder eiliger und oberflächlicher abzuthun, oder den einen oder andern Termin auf einen folgenden Tag zu verlegen, theils aber auch aus Rücksicht auf die Partheien selbst, damit nämlich die Vorladung derselben auf einen andern Termin so viel als möglich vermieden werde, und damit nicht eine pünctlich zu der in der Citation bestimmten Stunde erschienene Parthei mehrere Stunden lang auf den Gegner warten müsse, und dadurch einen Zeitaufwand habe, der vielleicht mit der Geringsfügigkeit des Streitobjects in gar keinem Verhältniß steht. Ausserdem ist auch nicht unbemerkt zu lassen, daß eine wörtlich genaue Durchführung der Disposition des Gesetz-Entwurfs nicht immer möglich seyn möchte, da nicht überall auf dem Lande Uhren anzutreffen sind, welche deutlich und unbezweifelt den Zeitpunkt des vom Richter zu veranstaltenden Aufrufs der bestellten Partheien, und der dadurch zu begründenden Contumaz der letztern bezeichnen. Aus diesen Rücksichten hat sich die Ständeversammlung zu dem Beschluß vereinigt, für die fünfte Decision folgende veränderte Fassung zu beantragen:

§. 1.

„Die Versäumniß am Termin tritt ein, sobald die Parthei bei der Aufforderung zur Verhandlung der Sache (§. 2.) sich nicht meldet.“

§. 2.

„Die Aufforderung der bestellten, und noch nicht zur Verhandlung der Sache vorgelassenen Partheien darf nicht früher, als nach Ablauf derjenigen Stunde, welche auf die in der Vorladung bestimmte zunächst folgt, geschehen.“

§. 3.

„Die Partheien, welche sich bei dieser Aufforderung nicht melden, werden



als auffengebliebene betrachtet. Darüber ist ein kurzes Protocoll aufzunehmen, wobei es lediglich darauf ankommt, daß diejenigen benannt werden, welche sich bei der Aufforderung zur Verhandlung der Sache nicht gemeldet haben.“

§. 4.

„Will eine Parthei dem Gegner, welcher sich versäumt, die Folgen des Ungehorsams erlassen, so bedarf es dießfalls nur der mündlichen Erklärung gegen den Richter, und hängt es von diesem ab, ob er zur Vermeidung der Anberaumung eines anderweiten Termins die Verhandlung sofort vornehmen, oder die Partheien zu einem andern Termin bestellen will.“

Um nun aber der Willkühr des Richters nicht einen allzuweiten Spielraum hinsichtlich der Zeit, wann er nach Ablauf der Stunde, welche auf die in der Vorladung bestimmte zunächst folgt, die Aufforderung zur Verhandlung der Sache bewerkstelligen wolle, einzuräumen, um vielmehr zu bewirken, daß er bei der dießfalligen Aufforderung eine bestimmte Ordnung unter den mehreren, auf denselben Vormittag oder Nachmittag bestellten Partheien beobachte, und nicht etwa aus persönlicher Gunst oder Ungunst gegen Einzelne davon abweiche, erlaubt sich die Ständeversammlung schließlich den ehrerbietigen Antrag:

„Die hohe Staatsregierung möge durch Verordnung die Einrichtung treffen, daß die Reihenfolge, in welcher die Partheien vorgelassen werden sollen, durch Anschlag bei der Gerichtsstelle bekannt gemacht werde.“

---

N<sup>o</sup> 105.

Ständische Schrift,

die Ablösung der geistlichen Decem und andern Naturalentrachtungen betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Nach verfassungsmäßig gehaltener Berathung über das allerhöchste Decret, die Ablösung der geistlichen Decem und andern Naturalentrachtungen betreffend, ist mit dessen Inhalte die Ständeversammlung zwar einverstanden gewesen, jedoch nicht in dem Umfange, wie solchen das allerhöchste Decret enthält, hat sich vielmehr zu einigen in der Beilage zusammengestellten Modifications- und

sonstigen Anträgen vereinigt, zu deren Motivirung wir uns auf die in den Landtags-Acten darüber befindlichen Verhandlungen beziehen.

Indem Ew. Königlichen Majestät wir diese Anträge in der Beilage überreichen und zu huldreichster Berücksichtigung ehrerbietigst anempfehlen, erklären wir zugleich unser Einverständnis damit, daß die zu Ausführung der in dem allerhöchsten Decrete sowohl, als der sonst von uns beantragten Maasregeln erforderlichen Geldmittel aus der Staatskasse auf Berechnung entnommen werden.

Auch ertheilen wir die ständische Zustimmung zu Hinausgabe des von uns beantragten Gesetzes, und erneuern hierbei die Versicherung der tiefsten Devotion und unwandelbarsten Treue, mit welcher wir verharren

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 19. Juni 1840.

allerunterthänigst treuehorsaamste  
Ständeversammlung.

### Beilage zur ständischen Schrift,

das allerhöchste Decret, die Ablösung der geistlichen Decem und andern Naturalentrichtungen betreffend.

1.

Das allerhöchste Decret findet in seinem ganzen Umfange nur Anwendung auf diejenigen Ablösungen des an Geistliche und Schullehrer zu entrichtenden Decems an Korn, Weizen, Hafer, Gerste und Haidekorn, bei welchen bis zum 15. Juli dieses Jahres der Noceß entweder vollzogen, oder die Verhandlungen soweit gediehen sind, daß es nur noch des Noceß-Entwurfs bedarf.

2.

Das Haidekorn ist in Hinsicht des zu gewährenden Zuschusses und des anzunehmenden Normalpreises dem Korne gleich zu stellen.

3.

Eine fernere Ablösung des an Geistliche und Schullehrer zu entrichtenden Sackzehnts der oberwähnten Getraidearten findet künftig auf einseitigen Antrag nicht statt, dagegen ist dieselbe bei freiwilliger Uebereinkunft der Betheiligten unter den §. 8. des Ablösungsgesetzes getroffenen Bestimmungen auch

künftig zulässig. Es findet jedoch in diesem Falle das allerhöchste Decret weder in Bezug auf den zu gewährenden Zuschuß, noch in Hinsicht der Verwaltung und Verzinsung der Ablösungs-Kapitalien Anwendung.

Dagegen können aber die aus solchen Ablösungen hervorgegangenen Renten an die Landrentenbank überwiesen werden.

4.

Aller andere Naturalzehnt ist auch ferner auf einseitige Provocation ablöslich. Garbenzehnt von den unter 1. erwähnten Getraidearten aber bis zum Betrage der darin befindlichen Körner, nach §. 91. des Ablösungsgesetzes, in Sackzehnt zu verwandeln.

5.

Alle Kapitalien und resp. Landrentenbriefe, welche Aequivalente für bereits stattgefundene, oder vermöge des Antrags unter 1. und 4. annoch zum Vollzug kommende Ablösungen bilden, werden zur Kasse des Ministerii des Cultus gezogen, vom Staate garantirt und davon den betreffenden Pfarrern und Schullehrern vierprocentige Zinsen gewährt.

Zu Ausführung dieser Maasregeln, von welchen die in dem nachfolgenden Antrage enthaltene ebenfalls in das zu erlassende Gesetz aufzunehmen seyn dürfte, erlaubt sich die Ständeversammlung annoch folgende ehrerbietigste Anträge hinzuzufügen.

6.

Er. Königlichen Majestät möge es gefallen, daß bei allen, sowohl durch Privatvereinigung eingeleiteten oder sonst bereits anhängigen, den an Geistliche und Schullehrer zu entrichtenden Decem und andere Natural-Entrichtungen betreffenden Ablösungen, welche in Folge der zu erlassenden Bestimmung sistirt werden, den Betheiligten die sämtlichen vor der Special-Commission sowohl erwachsenen, als durch Bestellung eines Actor, ingleichen durch Beiziehung eines juridischen oder öconomischen Beistandes verursachten, so wie sonst denselben auf irgend eine Art zugezogenen Kosten, nach vorgängigem Ansatz und Ermäßigung, aus Staatskassen vergütet werden; ingleichen

7.

zu dem allen

- a.) die durch diese Maasregeln erforderlichen Ausgaben aus der Staatskasse zu bestreiten, und
- b.) auf den Grund dieser Anträge ein Gesetz, unter bemerkter ständischer Beistimmung, zu erlassen.

N<sup>o</sup> 106.

Ständische Schrift,

die Petition einiger Geistlichen der Annaberg-Grünstädtler Ephorie um Uebernahme der dortigen Privat-Prediger-Wittwen-Pensionen auf die allgemeine Prediger-Wittwen- und Waisenkasse betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Nachdem von einigen Geistlichen der Annaberg-Grünstädtler Ephorie in einer bei uns eingereichten Petition um verfassungsmäßige Intercession für Uebernahme der in der genannten Ephorie aus einem früher dort bestandenen Privat-Prediger-Wittwen-Pensionsverein an 16 geistliche Wittwen zu zahlenden Pensionen auf die allgemeine Prediger-Wittwen- und Waisenkasse angefragt worden, so haben wir auf eingezogene Erkundigung mittelst officiellen Wegs in Erfahrung gebracht, daß Prediger-Wittwen-Pensionen solcher dierfallsigen Privatvereine, welche kein eignes Kapitalvermögen besitzen, und somit bloß durch Beiträge der betreffenden Geistlichen zu bestreiten sind, nur noch

a.) in der gedachten Annaberg-Grünstädtler Ephorie	
in Betrag von	480 Thlr. — —
b.) in der Ephorie Rössen in Betrag mit	44 „ — —
und	
c.) in der Ephorie Meissen zur Höhe von	182 „ — —
	<hr/>
	Summe 706 Thlr. — —

vorkommen, indem die Pensionen in der erstern Ephorie an 16, in der zweiten an 4 und in der letztern an 13 Wittwen zu entrichten sind. Daß zu diesen Pensionen alle Geistlichen der erwähnten Diöcesen, selbst die neu eintretenden, beizutragen haben sollen, schien uns um so unbilliger, je weniger nach Auflösung der bemerkten Privatvereine weder jenen, noch deren Hinterlassenen irgend ein Ersatz für diese Beisteuern geboten ist.

Deßhalb und da sich die vorberührte Pensionssumme niemals vermehren kann, wohl aber sich nach und nach vermindert, und mit dem Absterben jener Wittwen gänzlich verschwindet, so können wir der darüber vernommenen dormaligen Ansicht des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, den sämtlichen in den gedachten drei Ephorien vorkommenden jährlichen Pensions-

betrag an 706 Thlr. — — auf den durch §. 6. des Gesetzes vom 1. December 1837., die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisenkasse betreffend, bestimmten Reservefonds zu übernehmen, so wie den Grundsätzen unsere Zustimmung ertheilen, welche das ebenbenannte Ministerium bei Behandlung der zahlreichen Privat-Predigervereine, die für Grabe-Ausstattungs-Pensionskassen annoch im Lande bestehen, fortan festzuhalten, neuerdings gegen uns erklärt hat.

In tiefster Ehrfurcht beharrend

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 19. Juni 1840.

allerunterthänigst treugehorsamste  
Ständeversammlung.

*N<sup>o</sup> 107.*

**Ständische Schrift,**

die Wahl der zur Vorberathung des Criminalverfahrens zu erwählenden Deputationen betreffend.

Allerdurchlauchtigster u. u.

Bei der in Gemäsheit des allerhöchsten Decrets, die Niedersetzung von Deputationen zur Vorberathung eines Gesetz-Entwurfes wegen des Criminalverfahrens betreffend, veranstalteten Wahl sind

in der ersten Kammer,

zu wirklichen Mitgliedern der Deputation,

der Regierungsrath von Carlowitz,

Se. Königliche Hoheit der Prinz Johann,

der Bürgermeister D. Gross zu Leipzig,

der Amtshauptmann von Welck auf Riesa und

der Bürgermeister Ritterstädt zu Pirna,

als Stellvertreter,

der Bürgermeister Hübler zu Dresden,

der Geheime Rath von Zedtwitz auf Neukirchen,

der Kammerherr von Watzdorf auf Störmthal,  
der Bürgermeister Wehner zu Chemnitz und  
der Klostervoigt von Posern auf Pulsnitz,  
in der zweiten Kammer,  
zu wirklichen Mitgliedern,  
der Abgeordnete Steuerprocurator Eisenstuck zu Dresden,  
der Abgeordnete D. von Mayer auf Lieska,  
der Abgeordnete Appellationsrath D. Haase zu Leipzig,  
der Abgeordnete Advocat Braun zu Plauen,  
der Abgeordnete Stadtrath Schäffer zu Dresden,  
der Abgeordnete Bürgermeister Todt zu Adorf und  
der Abgeordnete Advocat Klinger zu Dippoldiswalde,  
dagegen als Stellvertreter,  
der Abgeordnete Justizamtmann Hensel zu Camenz,  
der Abgeordnete Stadtrichter Klien zu Colditz,  
der Abgeordnete Stadtrichter D. Schröder zu Rochlitz,  
der Abgeordnete Stadtrichter Sachse zu Freiberg,  
der Abgeordnete Director von Hartmann auf Döbra,  
der Abgeordnete Kammerrath Reiche-Eisenstuck zu Annaberg und  
der Abgeordnete Stadtrichter Hensschel zu Neustadt,  
gewählt worden.

Indem wir das Ergebniß dieser Wahl pflichtschuldigst anzeigen, verharren  
wir in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 20. Juni 1840.

allerunterthänigst treuehorsaamste  
Ständeversammlung.

N<sup>o</sup> 108.

Ständische Schrift

a auf das allerhöchste Decret vom 20. December 1839.,  
die Einführung eines neuen Maaß- und Gewichts- Systems  
betreffend.

Allerdurchlauchtigster ic. ic.

0 **G**w. Königliche Majestät haben uns mittelst Decretes vom 20. De-  
cember 1839. den Entwurf eines Gesetzes wegen der Einführung eines neuen  
Maaß- und Gewichts- Systems, nebst dem vorläufigen Entwurf einer Aus-  
führungs-Verordnung dazu, zu unserer Erklärung und beziehentlich Eröff-  
nung unseres Gutachtens zugehen zu lassen geruht.

Bei der Berathung in den Kammern hat sich jedoch die Ansicht heraus-  
gestellt, daß es theils wegen der minderen Dringlichkeit der Regulirung des  
Maaßes, theils wegen der Kürze der uns verbliebenen Zeit zu Erledigung  
eines so umfangreichen, tief in das gesammte Volksleben eingreifenden Gegen-  
standes angemessen erscheinen dürfte, zunächst nur das vorgeschlagene neue  
Gewichtssystem anzunehmen und in Ausführung bringen zu lassen, die Regu-  
lirung des Maaßwesens dagegen künftiger Beschlußfassung vorzubehalten.

In Gemäsheit dieser Ansicht, worin sich nach vorgängigem Vereinigungs-  
verfahren beide Kammern conformiret haben, ertheilen wir daher hierdurch  
dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe, soweit er das Gewichtswesen betrifft, unter  
den in der Beilage M. G. zusammengestellten Modificationen und Zusätzen  
unsere ständische Zustimmung. Zugleich haben wir uns, was die Ausfüh-  
rung anlangt, zu den in derselben Beilage enthaltenen Anträgen vereinigt,  
deren huldvoller Gewährung und resp. Berücksichtigung wir vertrauensvoll  
entgegensehen. Wegen der Motiven zu den Modificationen und Anträgen  
bitten wir allerunterthänigst, der Kürze der Zeit halber, uns auf die darüber  
sprechenden Protocolle beider Kammern beziehen zu dürfen.

In Betreff des Kostenpunctes endlich erklären wir hierdurch die Bewilli-  
gung des verlangten Crediten auf die Staatskasse zu Deckung des in der  
gegenwärtigen Finanzperiode bei Ausführung des neuen Gewichtssystems und  
zu Vorbereitung eines neuen Maaßsystems nöthigen Aufwandes.

Indem wir zwei uns zugegangene, den vorliegenden Gegenstand berührende Petitionen der Kaufleute Schulze und Conf. und Müller unter A. und B. zur Erwägung anheimstellen, beharren wir in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlich Majestät

Dresden,  
den 20. Juni 1840.

allerunterthänigst treuehorsaamste  
Ständeversammlung.

### Beilage M. G.

1.

Dem allgemeinen Beschlusse zufolge, daß die Maasregulirung noch zur Zeit ausgesetzt werde, dürften dem gemäs Ueberschrift und Eingang des Gesetzes abzuändern seyn.

2.

Der §. 1. dürfte dahin abzuändern seyn:

„Mit Aufhebung ——— über Gewichtsgrößen, diese mögen ——— wird ein neues Gewichtssystem in Unserem Lande eingeführt, dessen Grundeinheit das Pfund ist.“

3.

Statt §. 2. des Entwurfs wird Folgendes aufzunehmen seyn:

§. 2.

„Dieses Pfund ist dem seit dem 1. Januar 1840. eingeführten Zollpfunde (Verordnung vom 19. October 1839. Gesetz-Sammlung 1839. S. 254.) oder einem halben Kilogramme völlig gleich.“

4.

In den §§. 3. 4. 5. 7. und 8. des Entwurfs werden die Worte:

„Maas- und“

so wie

„Maasse und“

ausfallen müssen.

5.

In §. 3. ist hinter „decadische“ zu setzen:

„(zehnthellige)“

6.

Bei §. 4. erlaubt sich die Ständeversammlung die zuversichtliche Erwartung auszusprechen:



daß von Seiten der hohen Staatsregierung künftig eine durchgreifende Aenderung oder Abschaffung der für den Gebrauch im gemeinen Leben und Kleinverkehre nachgelassenen Trivialgewichte nicht ohne vorgängige Zustimmung der Stände werde zur Ausführung gebracht werden.

7.

In §. 5. möchten noch die Worte:

„und Benennungen“

ausfallen.

8.

In demselben §. möchten die Worte:

„bis zu 50 Thaler Geld — sechs Wochen Gefängniß“

mit folgenden zu vertauschen seyn:

„bis zu zehn Thaler Geld oder vierzehn Tage Gefängniß, und in Wiederholungsfällen bis zu zwanzig Thaler Geld oder vier Wochen Gefängniß, so wie jederzeit mit Confiscation der gebrauchten Gewichte.“

9.

Die Ständeversammlung beantragt folgenden Zusatzparagraphen:

§. 5. b.

„Der Gebrauch unrichtiger Gewichte oder Waagen aus gewinn-  
süchtiger Absicht, so wie die Fälschung von dergleichen Gegenständen  
in solcher Absicht, ist dagegen neben der Confiscation dieser Gegen-  
stände nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuches über Betrug  
und Fälschung, insonderheit der Artikel 245. 247. u. f. zu beurthei-  
len und zu bestrafen, und tritt dießfalls die Competenz der Justiz-  
behörden ein.“

10.

Die Ständeversammlung schlägt folgende Einschaltung in §. 7. hinter

dem Worte „Quantität“ vor:

„jedoch nach vorgängiger gesetzlicher Reduction unter Anwendung der  
neuen Gewichtsstücke.“

11.

In §. 8. dürfte statt „ungemessener“ zu setzen seyn:

„unangemessener“.

12.

In §. 9. werden die Worte:  
„Diese kann ————— erfolgen“,  
so wie  
„ganz oder theilweise“  
wegzulassen seyn.

13.

Zu §. 15. der Ausführungs-Verordnung. Hier dürften die Benennungen „Millas“ und „Centas“ zu verwandeln seyn in  
„Kilas“ und „Hektas“.

14.

Die Ständeversammlung beantragt, die in den Motiven angedeutete Beibehaltung des Apothekergewichtes, als eine Ausnahme von dem Principe des Gesetzes, in der Verordnung auszusprechen.

15.

Zu §. 19. wird gewünscht:  
a.) die ohnehin nur noch in Rechenbüchern vorkommenden Pfennig-  
gewichte gänzlich abzuschaffen;  
b.) die Beibehaltung des Steines = 20 neue Pfunde, noch fernerhin  
nachzulassen;  
c.) den Ausdruck „Liespfund“ mit „Halbstein“ zu vertauschen,  
und das deßfalls allenthalben Nöthige dem §. 19. zu inseriren.

16.

Zu §. 22. erlaubt sich die Ständeversammlung den Antrag:  
daß vor Einführung des neuen Gewichtssystems in nochmalige sorg-  
fältige Erwägung gezogen werden möge,  
ob und inwieweit es der Bestimmung dieses §. überhaupt zur Er-  
reichung des Zweckes bedürfe?  
daß aber bejahenden Falles diese Bestimmung selbst auf die schlechter-  
dings nothwendigen Fälle unter deutlicher Bezeichnung derselben be-  
schränkt werden möge.

17.

Die Ständeversammlung erlaubt sich bei §. 23. die zuversichtliche Erwartung auszusprechen:

daß auf den Gebrauch ungeachteter Gewichte höhere Strafen, als die in §. 5. des Gesetz-Entwurfs bestimmten, nicht werden angedroht werden, vorbehältlich jedoch des Eintrittes crimineller Strafen nach §. 5. h., dafern zugleich ein Betrug mit vorliegt.

18.

Endlich beantragt die Ständeversammlung noch im Allgemeinen:

- 1.) Behufs der tüchtigen, soliden und billigen Anfertigung der neuen Gewichte entweder Seiten der Regierung die Lieferung derselben selbst zu übernehmen, oder dadurch zu sichern, daß eine hinreichende Anzahl Normalgewichte an möglichst viele, in den verschiedenen Kreisdirectionsbezirken wohnende, wegen ihrer Solidität bewährte Fabricanten und Gewerbsleute, welche die zu Verfertigung der Gewichte nöthigen Anstalten besitzen und sich dazu bereitwillig erklären, vertheilt, und ihnen dabei auffer der genauen Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zugleich die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verkaufspreise zur Bedingung gemacht werde;
- 2.) um die Anschaffung der neuen Gewichte dem Publicum zu erleichtern und dem neuen Systeme dadurch um so leichter Eingang zu verschaffen, die zum ersten Male erforderlichen Uchungskosten unter Bestimmung eines gewissen Termines auf die Staatskasse zu übernehmen.

---

N<sup>o</sup> 109.

Ständische Schrift

über das allerhöchste Decret, einige Bestimmungen zu Beförderung des Realcredits, und über den Gesetz-Entwurf, die Vorwegnahme der allgemeinen Concurstkosten von der Concursmasse betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Nach verfassungsmäßig gehaltener Berathung über das allerhöchste Decret, einige Bestimmungen zu Beförderung des Realcredits, und über den dem letzteren beigefügten Gesetz-Entwurf, die Vorwegnahme der allgemeinen Concurstkosten von der Concursmasse betreffend, hat die Ständeversammlung zu

einigen in der Beilage zusammengestellten Modifications- und sonstigen Anträgen sich vereinigt.

Indem Ew. Königlichen Majestät wir dieselben überreichen und zu huldreichster Berücksichtigung ehrerbietigst empfehlen, erklären wir zugleich unser Einverständnis mit den übrigen Dispositionen dieses Gesetz-Entwurfs nicht nur, sondern auch damit, daß neben dem Quittungstempel, welchen der Cedent zu tragen hat, künftig nicht auch noch der besondere Stempel für die Cession erhoben, so wie daß die Consensgebühren, welche die Appellationsgerichte zu Dresden und Budissin als Lehns- und Hypotheken-Behörden zu entnehmen angewiesen sind, bis auf den Betrag vermindert werden, welchen die Taxordnung vom 12. September 1812. für die Untergerichte festsetzt, und genehmigen die dießfalls erforderlich werdende Abänderung des Stempelgesetzes, ingleichen die Bekanntmachung der zuletzt erwähnten Bestimmung.

Auch ertheilen wir die ständische Zustimmung zu Hinausgabe dieses Gesetzes, und erneuern hierbei die Versicherung der tiefsten Devotion und unwandelbarsten Treue, mit welcher wir verharren

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 20. Juni 1840.

allerunterthänigst treuehofsamste  
Ständeversammlung.

### Beilage zur ständischen Schrift

über das allerhöchste Decret, einige Bestimmungen zu Beförderung des Realcredits, und über den Gesetz-Entwurf, die Vorwegnahme der allgemeinen Concurstkosten von der Concursmasse betreffend.

#### 1.) zu §. 2.

hat man beschlossen, die in der 2. Zeile zu lesenden Worte

„oder andere, den Pfandrechten gleichzuachtende dingliche Rechte“  
zu vertauschen mit folgenden:

„oder andere, in Concursen dem Pfandrecht gleichzuachtende Rechte“  
aus dem Grunde, weil unter diesem Ausdrucke auch Rechte begriffen werden sollen, die streng genommen den dinglichen Rechten nicht beizuzählen sind.

Da ferner die Masse nicht „frei“ genannt werden kann, wenn an dem Vermögen des in Concurs verfallenen Schuldners annoch eine stillschweigende

Generalhypothek haftet, so wünscht man aus dem gegen das Ende dieser S. anzutreffenden Ausdrucke,

„bei der freien oder gemeinen Masse“

die Worte

„freien oder“

hinweggelassen zu sehen.

Unter dem verbleibenden Ausdrucke „gemeine Masse“ soll aber, im Gegensatze einer Specialmasse, alles übrige Vermögen des Schuldners, woran kein Specialpfand haftet, gleichviel, ob es ganz frei oder einer Generalhypothek unterworfen ist, zu verstehen seyn.

Eine Folge hiervon ist

2.) zu S. 3.

den auf der 3. und 6. Zeile anzutreffenden Ausdruck

„freie Masse“

umzuwandeln in

„gemeine Masse“.

3.) zu S. 4.

Dunkelheiten und Mißverständnissen vorzubeugen, dürfte die Fassung des Satzes in der 2. und 3. Zeile,

„da in Ansehung einzelner prioritätischer Gläubiger, über deren Location schon rechtskräftig entschieden war“

zu vertauschen seyn mit folgender:

„da über die Location einzelner prioritätischer Gläubiger schon rechtskräftig entschieden war“.

4.) zu S. 5.

Da unter dem Ausdruck „Bindicanten“ auch diejenigen verstanden werden sollen, die im streng juridischen Sinne mit dieser Bezeichnung nicht belegt werden können, so hat man beschlossen, dem Worte

„Bindicanten“

annoch

„im weiteren Sinne“

hinzuzufügen.

5.) zu S. 7.

werden folgende Veränderungen beantragt:

a.) in der 3. Zeile die arabische Ziffer 42. mit einer römischen zu vertauschen,

b.) in derselben Zeile vor

„S. 6.“

anzuschalten

„ad Tit. XLI.“

e.) in der 5. Zeile nach

„S. 23.“

annoch zu setzen:

„und in dem mittels Oberamtspatentes vom 27. September 1783. publicirten geschärften Mandate gegen die Banqueroutiers in dem Markgrafthume Oberlausitz vom 2. August 1783. S. 23.“

so wie

d.) in der 7. Zeile die römische

„I.“

zu vertauschen mit einer arabischen

„1.“

Hiermit verbinden wir noch folgende ehrerbietigste Anträge,

I.

daß es Sr. Königlichen Majestät gefällig seyn möchte, das Stempelmandat vom 11. Januar 1819. in Betreff des künftigen Wegfalles des besonderen Stempels für die Cession, welcher gegenwärtig neben dem von dem Cedenten zu tragenden Quittungsstempel erhoben wird, abzuändern,

so wie

II.

auf dem Wege der Verordnung bekannt zu machen, daß die Consensgebühren, welche die Appellationsgerichte zu Dresden und Budissin als Lehns- und Hypotheken-Behörden zu entnehmen angewiesen sind, bis auf den Betrag vermindert werden sollen, welchen die Verordnung vom 12. September 1812. für die Untergerichte festsetzt.

N<sup>o</sup> 110.

Ständische Schrift,

den Gesetz-Entwurf wegen einiger Bestimmungen über das Wechselrecht betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Der mittelst allerhöchsten Decretes vom 28. März 1840. an uns gelangte Gesetz-Entwurf wegen einiger Bestimmungen über das Wechselrecht ist in beiden Kammern verfassungsmäßig berathen und Beschluß darüber gefaßt worden.

Haben wir nun auch in Berücksichtigung der von Allerhöchstdero Justizminister in der zweiten Kammer abgegebenen und dankbar von uns angenommenen Erklärung, daß man beabsichtige, der nächsten Ständeversammlung ein vollständiges Wechselgesetz zur Gültigkeit für das ganze Land und mit Aufhebung der localen Leipziger Wechselordnung, so wie deren Erklärungen und sonst das Wechselrecht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen vorzulegen, uns veranlaßt gesehen, die in dem Entwurfe

in IX. X. und XI.

enthaltenen Bestimmungen zur Zeit abzulehnen, da es uns bedenklich geschienen, selbige, da sie zu tief in das System eingreifen, als daß sie füglich vereinzelt und getrennt, wie sie uns vorgelegt worden, erlassen werden könnten, so erklären wir dagegen im übrigen unser Einverständnis mit der Vorlage, unter den wenigen in der Anfüge A. enthaltenen Modificationen und Abänderungen.

Indem wir nun die zuversichtliche Hoffnung aussprechen dürfen, daß letztere Beachtung und Erledigung finden werden, ertheilen wir die ständische Zustimmung zu Erlassung des im Entwurfe vorgelegten Gesetzes mit Auslassung des unter IX. X. und XI. darinnen enthaltenen, und verbinden damit die erneuerte Versicherung der unverbrüchlichsten Treue und der tiefsten Ehrfurcht, mit welcher wir verharren,

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,

allerunterthänigst treuehorsaamste

Ständeversammlung.

den 20. Juni 1840.

## Beilage A.

### 1.) zu III.

Da die Ausläutung der Leipziger Neujahrmesse allemal acht Tage nach dem Einläuten erfolgt, so ist in dem Falle, welchen die Gesetzworlage voraussetzt, nicht

der 7. Januar,

sondern

der 8. Januar

anzunehmen, weil sonst man nicht vermeiden würde, was man zu vermeiden wünscht, nämlich dieses, daß der Endpunct der Frist für die Acceptation nicht auf einen Sonntag fallen soll, der 7. Januar aber wäre ein Sonntag, daher zu setzen seyn wird, anstatt den 7. Januar, vielmehr

„den 8. Januar Vormittags um 10 Uhr zu Ende.“

### 2.) zu IV.

Hier hat man bloß geglaubt, der endlichen Redaction überlassen zu müssen, daß eine solche Fassung gewählt werde, welche klar es ausspricht, daß der 15te auch bei denjenigen Monaten als medius anzunehmen sey, welche mehr als 30 Tage enthalten.

### 3.) zu V.

Da die Bestimmung über Präsentation gezogener Wechsel, wie sie hier enthalten ist, nicht alle Tratten treffen soll, sondern nur die im ersten Satze näher bezeichneten, so hat es zweckmäßig geschienen, daß Seite 190. Zeile 9. hinter den Worten

„Inhaber eines“

noch das Wort

„derartigen“

eingeschaltet werde.

### 4.) zu VIII.

a) Um überall, wo es geschehen kann, deutsche Ausdrücke anstatt der Worte fremder Sprachen zu wählen, wünschte man, daß in der vorletzten Zeile das Wort

„levirt“

mit dem Worte



„erhoben“  
vertauscht werden möge.

b) Da derselbe Grund, welcher die gesetzliche Bestimmung hervorgerufen hat, daß Proteste wegen Mangels an Zahlung nur bis sieben Uhr erhoben werden können,

auch dafür spricht, daß dieselbe Zeitbestimmung bei Protesten wegen Mangels der Acceptation angenommen werde, so wird dadurch der Wunsch gerechtfertigt, daß am Schlusse §. VIII. noch möge hinzugesetzt werden:

„Auf gleiche Weise können auch Proteste wegen Mangels der Acceptation nur bis sieben Uhr des Nachmittags am Tage der geschehenen Präsentation erhoben werden.“

5.) zu XIII.

Zu grösserer Deutlichkeit und Bestimmtheit würde es dienen, wenn auf der letzten Zeile nach den Worten

„einem Jahr sechs Wochen drei Tagen“

noch hinzugesetzt würde:

„von der Verfallzeit an gerechnet.“

### N<sup>o</sup> III.

#### Ständische Schrift

auf das allerhöchste Decret, den Entwurf zu einem Erläuterungsgesetz über die Communalgarden betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Durch das allerhöchste Decret vom 25. November 1839. gelangte Entwurf zu einem Erläuterungsgesetz über die Communalgarden an die Ständeversammlung, und wurde in beiden Kammern verfassungsmässig berathen.

War nun auch bei §. 7., zu §. 15. und 16. des Regulativs, mit der Ueberschrift

„Ernennung der Anführer“, ein Einverständnis nicht zu erreichen, und ist die nothwendige Folge davon, daß wegen Ernennung der Anführer die bisherigen Bestimmungen auch ferner beizubehalten seyn werden, so haben die Kammern doch die Ansicht gefaßt, welche auch die der Regierungs-Commissarien war, daß §. 7. als ein für sich

bestehendes Gesetz anzusehen, und daher, wenn auch beide Kammern sich darüber nicht geeinigt, das Gesetz in seinen übrigen Puncten nichts desto minder ständische Zustimmung mit Erfolg erhalten könne.

Indem wir nun uns gestatten, einige Abänderungen, welche uns zweckmäßig geschienen, in der Anfüge A. zusammenzustellen, und der zuversichtlichen Hoffnung vertrauen, daß selbige Beachtung finden werden, ertheilen wir zu dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe in §. 1. bis §. 6., so wie §. 8. bis §. 12., die ständische Zustimmung, damit demgemäß das Gesetz erlassen werde.

In tiefster Ehrfurcht und unerschütterlicher Treue verharren wir, indem wir eine von mehreren Communalgardisten zu Leipzig überreichte Schrift zu näherer Erörterung und Erwägung beifügen,

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 20. Juni 1840.

allerunterthänigst treuehorsaamste  
Ständeversammlung.

### A.

Beilage zur ständischen Schrift,  
den Entwurf zu einem Erläuterungsgesetze über die Communal-  
garden betreffend.

#### 1.) zu §. 2.

Einverstanden mit dem Inhalte §. 2., vereinigte man sich jedoch in dem Antrage, daß durch Verordnung eine Zeit im Jahre genau festgesetzt werde, in welcher der im laufenden Jahre in das communalpflichtige Alter und aus demselben Tretende in den Dienst einzutreten gehalten und wieder auszutreten berechtigt. Daß diese Einrichtung getroffen werden möge, schien eine leichtere Uebersicht der Bestandslisten zu ermöglichen.

#### 2.) zu §. 3.

a.) Die ausgesprochene Exemption in

„c.) fest angestellte Lehrer an öffentlichen oder Privat-Unterrichtsanstalten“

schien eine Auslegung zu gestatten, nach welcher die nothwendigen Ausnahmen zu weit gehen würden. Man beschloß, um diese Besorgniß zu entfernen, folgende Fassung:

c.) fest angestellte Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, worunter jedoch diejenigen nicht zu verstehen sind, welche nach Stunden Unterricht in einzelnen Nebenfächern erteilen.“

b.) Um die bei d. sich darbietenden großen Bedenken möglichst zu beseitigen, damit nicht die Besorgniß eintrete und sich verwirkliche, daß mit dem Austritte eines großen Theiles der Staatsdiener das Institut zu viele seiner besten Bestandtheile verlieren möge, haben beide Kammern sich vereinigt, einen Antrag dahin zu stellen,

daß die hohe Staatsregierung die unter d. ausgesprochenen Exemptionen möglichst beschränken und weiter nicht ausdehnen möge, als es ganz unerläßlich, und durch das Dienstverhältniß unabweisbar geboten sich ergeben werde.

c.) Da man bei §. 4. den Ausfall von g. bevorzugen mußte, dann aber die Bestimmung h. nicht ausreichen würde, welche gemüthskranke und mit körperlichen, sofort erkennbaren Gebrechen behaftete Personen vorzüglich im Auge zu haben scheint, so entschied man sich für nachstehende Fassung:

„h.) Personen, die dauernd in einem solchen körperlichen oder geistigen Zustande sich befinden, daß sie entweder zum Dienste in der Communalgarde untüchtig sind, oder nicht ohne wesentlichen Nachtheil für ihre Gesundheit demselben sich unterziehen können.“

### 3.) zu §. 4.

a.) Wenn man auch damit übereinstimmte, daß diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche bei öffentlichen Krankenanstalten und ähnlichen Häusern angestellt sind, in die Classe §. 4. aufzunehmen, so vermochte man doch keinen ausreichenden Grund abzusehen, aus welchem die Armenärzte sollten einen größeren Anspruch auf Befreiung von dem Communalgardendienste machen können. Da jedoch die Bemerkung erhoben wurde, daß bei practicirenden Geburtshelfern nur zu leicht Fälle vorkommen könnten, welche eine schleunige Hülfe nöthig machten, da ferner ihre Zahl nicht so groß, daß die Communalgarde deren Austritt aus ihren Reihen vermissen sollte, so gelangte man zu nachstehender Fassung:

„b.) Die bei Kranken- und anderen öffentlichen Anstalten angestellten Aerzte und Wundärzte, und practicirende Geburtshelfer.“

b.) Hatte man sich veranlaßt gesehen, in §. 3. h. die vorgelegte Fassung, wie oben erwähnt worden ist, zu erweitern, so konnte man auch nun um so weniger ein Bedenken haben, daß in §. 4. der Satz g. gänzlich in Wegfall komme.

Wenn man ferner

c.) bei §. 3. sich veranlaßt gesehen hatte, die Directoren und Lehrer bei Privat-Unterrichtsanstalten auszuschneiden, so hielt man dagegen dafür, daß es minder bedenklich seyn werde, in die Classe der facultativen Exemtionen sie aufzunehmen. In dessen Folge nun wird zu sagen seyn:

„g.) Directoren bei Privat-Unterrichtsanstalten und bei denselben fest angestellte Lehrer, unter den bei §. 3. c. angegebenen Beschränkungen.“

d.) In Gemäßheit dieser beantragten und in den Kammern genehmigten Abänderungen wird nun auch im letzten Satze der Paragraphe die Redaction dahin erfolgen müssen, daß in der ersten Zeile gesetzt werde, anstatt

„c. d. e. f.“,

nunmehr

„c. d. e. f. und g.“;

so wie in der dritten Zeile anstatt

„d. und e.“

nunmehr

„d. e. und g.“

4.) zu §. 5.

a.) Fällt in §. 4. g., wie im Entwurfe gesagt ist, aus, und wird durch die vorstehend gegebene Bestimmung ersetzt, so ist nothwendige Folge hiervon, daß in §. 5. bei 3. die Worte

„und §. 4. g.“

in Wegfall zu bringen.

b.) Unverkennbar kann die Absicht nur diese seyn, daß die Bescheinigung des Lebensalters durch Versicherung an Eidesstatt nur subsidiarisch sey, wenn sie in einem anderen Wege nicht füglich bewirkt werden kann. Um dieses nun genauer zu bezeichnen, würde in 4. a. zu setzen seyn:

„a.) durch Beibringung von Taufzeugnissen oder anderen schriftlichen Nachrichten, oder bei sich ergebenden Schwierigkeiten ic.“

c.) Für zweckmäßig hat man es gefunden, daß der Satz des Gesetz-Entwurfes unter 1. auch auf die in §. 4. g. enthaltenen Directoren und Lehrer in Anwendung gebracht werde, daher zu sagen seyn würde:

„1.) in den §. 3. unter a. bis d. und §. 4. unter b. c. e. und g.“ ic.

5.) zu §. 6.

a.) Damit nicht durch unbegründete Recurse die Behörden behelligt werden, und damit die Kostenfreiheit auf solche Recurse nicht in Anwendung ge-

bracht werden möge, die mehr aus Gefährde als aus Rechtsnothdurft ergriffen werden, erschien ein Zusatz rathsam des nachstehenden Inhaltes:

„Die genannten Recursbehörden können bei Verwerfung ganz unerheblich befundener Recurse den Recurrenten zugleich in Abstattung der Recurskosten verurtheilen. Solchenfalls sind für die durch den Recurs verursachten Expeditionen in jeder Instanz die tarmäßigen Sportel- und Stempelsätze, wie in Rügensachen, zu liquidiren.“

b.) Da in dem Disciplinarregulative im Allgemeinen §. 46. Befreiung von Kosten in Communalgardensachen ausgesprochen worden, so macht die unter a. getroffene Bestimmung es nothwendig, in der Ueberschrift von §. 6. den Worten in Verbindung mit §. 40. ic. noch hinzuzufügen:

„und §. 46.“

Endlich folgt

c.) aus dem mehrmals erwähnten Beschlusse zu §. 4. g., daß in der vorletzten Zeile die Worte

„und §. 4. g.“

wegzunehmen seyn werden.

6.

In §. 9. des Regulatives von 1830. unter k. und l. sind Bestimmungen getroffen worden, die nach dem vorliegenden Gesetz überflüssig werden und gar nicht anwendbar sind, wie man bei näherer Vergleichung sofort sich überzeugen muß. Hierdurch wird der Antrag gerechtfertigt,

daß die Bestimmungen in §. 9. unter k. und l. des Regulatives vom 29. November 1830. aufgehoben und diese Aufhebung in §. 1. des vorliegenden Gesetzes ausgesprochen werde.

Endlich

7.

hat man es für billig erachtet, daß diejenigen, welche im Communalgardendienste ihre Gesundheit oder selbst das Leben verlieren, im ersteren Falle sie, im zweiten ihre Kinder Unterstützung aus öffentlichen Kassen erhalten, wenn sie deren bedürftig sind. Diese Rücksichten haben zu nachstehendem Antrage bestimmt:

daß, wenn Fälle sich ereignen sollten, daß Communalgardisten bei Verrichtung des Dienstes und durch denselben verstümmelt oder zu Betreibung ihres Nahrungserwerbes untüchtig gemacht oder im Dienste das Leben verlieren sollten, ihnen, und im letztern Falle ihren Hinterlassenen, dafern sie dessen bedürftig seyn sollten, eine Unterstützung aus öffentlichen Kassen möge gewährt werden.

N<sup>o</sup> 112.

Ständische Schrift

in Folge der Petition des Abgeordneten Coith, um Vermittelung einer Verordnung in Betreff der Erleichterung des Buchhandels und Buchdruckereigeschäftes.

Allerdurchlauchtigster zc. zc.

In Folge eines von einem stellvertretenden Mitgliede der zweiten Kammer in dieser angebrachten und durch die mittelst allerhöchsten Decretes vom 5ten dieses Monats erfolgte Zurücknahme des Gesetz-Entwurfes, die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels betreffend, motivirten Gesuchs, haben wir nach verfassungsmäßiger Berathung desselben uns zu dem ehrerbietigsten Antrage vereinigt,

Ew. Königliche Majestät wollen bis zum Erscheinen eines, diesen Gegenstand definitiv regulirenden Gesetzes, alle diejenigen Erleichterungen mittelst Verordnung eintreten zu lassen in allerhöchsten Gnaden geruhen, wodurch, ohne den Landes- und Bundesgesetzen entgegen zu treten, die möglichst freie Bewegung des Buchhandels und des Buchdruckereigeschäftes hergestellt und befördert wird.

In tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue verharren wir,

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 20. Juni 1840.

allerunterthänigst treuehormsamste  
Ständeversammlung.

N<sup>o</sup> 113.

Ständische Schrift,

die Bekanntmachung der in Beziehung auf gebührenfreie Expedi-  
rung in geistlichen und Schulsachen angenommenen Grundsätze  
im Gesetz- und Verordnungsblatte betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Bei Gelegenheit einer bei uns zur verfassungsmäßigen Berathung gekommenen  
Petition eines stellvertretenden Mitgliedes der zweiten Kammer haben wir zu  
dem ehrerbietigsten Antrage uns vereinigt,

Ew. Königliche Majestät wollen die Grundsätze, welche in Be-  
ziehung auf die in geistlichen und Schul-Sachen gebührenfrei zu ex-  
pedirenden Verhandlungen zu befolgen sind, auch im Gesetz- und  
Verordnungsblatte veröffentlichen zu lassen allergnädigst geruhen.

Die wir in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue verharren

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 20. Juni 1840.

allerunterthänigst treuehormsamste  
Ständeversammlung.

N<sup>o</sup> 114.

Ständische Schrift

über das von dem Advocat Schenk zu Budissin bei der Stände-  
versammlung angebrachte Gesuch, die Anwendbarkeit des Execu-  
tionsgesetzes auf Pacht- und Mieth-Verhältnisse betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Im Laufe der gegenwärtigen Ständeversammlung reichte bei selbiger der Ad-  
vocat Schenk zu Budissin eine Petition ein, in welcher er auf die präjudi-  
ciellen Wirkungen aufmerksam machte, die die Anwendung des Gesetzes vom  
28. Februar 1838., den Executionsprozeß und das Verfahren bei Vollstref-  
kung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten betreffend,

nothwendig für einen Verpachter haben müsse, der sich in der Lage befinde, sich seines zahlungs säumigen oder übel wirthschaftenden Pächters zu entledigen, und hierzu nur unter Beobachtung des in jenem Gesetze vorgeschriebenen Fristverfahrens gelangen könne.

Eine gleiche Unverträglichkeit einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes hat Petent auch mit dem Rechtsverhältniß eines Vermiethers zu seinem Abmiether zu finden geglaubt und die Verwendung der Ständeversammlung bei Ew. Königlichen Majestät für den Antrag in Anspruch genommen:

daß das fragliche Gesetz annoch in geeigneter Maasse vervollständigt werde.

Beide Kammern haben hierauf, nachdem sie das Gutachten ihrer vierten Deputation vernommen, dieses Gesuch in Berathung gezogen, und es hat sich dabei die einmüthige Ansicht ausgesprochen,

Ew. Königlichen Majestät die Petition zur Erwägung, bei künftiger Revision des Executionsverfahrens, ehrfurchtsvoll anheim zu geben.

Indem Allerhöchstdenen selbst wir die Schenksche Petition zu dem Ende ehrerbietigst überreichen, beharren wir in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 20. Juni 1840.

allerunterthänigst treugehorsamste  
Ständeversammlung.



N<sup>o</sup> 115.

Ständische Schrift,

die Beschwerde des Kaufmanns Christian Wilhelm Sperling zu Leipzig über Nullität zweier in Administrativ-Strassachen gegen ihn gesprochenen Erkenntnisse betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Der Kaufmann Christian Wilhelm Sperling zu Leipzig hat in einer bei uns eingereichten Reclamation unsere Intercession für Aufhebung zweier vom Stadtrathe und der Kreisdirection in Leipzig wegen angeblichen Verabreichens einer Zugabe an eine Kundin, — wogegen ein auf Antrag der bei weitem größten Anzahl der Kramer zu Leipzig vom Stadtrathe alldort erlassenes Verbot besteht, — gegen ihn, den Reclamanten, in Sachen seiner, Denuncianten und die Kramermeister Lorenz und Genossen zu Leipzig, Denuncianten, gesprochenen condemnatorischer Erkenntnisse in Anspruch genommen. In Folge dessen haben wir nun zwar die fragliche Reclamation in ihrem Hauptwerke für unbegründet, jedoch unbeschadet dessen, theils weil Allerhöchstdero Ministerium des Innern selbst die angezogenen Erkenntnisse als keineswegs vollkommen gerechtfertigt erklärt, theils weil auch wir diese Ansicht nur theilen können, für billig erachtet, daß diejenigen Kosten, welche in der vorangezogenen Denunciationsfache durch den vom Reclamanten wider den Bescheid des Stadtraths zu Leipzig erhobenen Recurs, wie später in derselben Sache bei der Kreisdirection in Leipzig entstanden sind, aus der Sportulcasse der letzteren übertragen, und daß deßhalb das Nöthige an besagte Behörde verfügt werden möge, als wofür wir uns allenthalben hiermit unterthänigst verwenden allowen wollen.

In tiefster Ehrfurcht beharrend

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,

Dresden 20. Juni 1840.

allerunterthänigst treuehorsaamste  
Ständeversammlung.

N<sup>o</sup> 116.

Ständische Schrift

über die Petition Friedrich Wilhelm Michaelis, in Betreff der  
Errichtung eines ritterschaftlichen Credit-Vereins.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Friedrich Wilhelm Michaelis auf Rodersdorf untern Theils im Voigtlande in Verbindung mit mehreren Rittergutsbesitzern dieses Landestheils hat sich mit einer Petition an die Ständeversammlung gewendet, und um deren Intercession Behufs der Errichtung einer ritterschaftlichen Creditanstalt, über welche er sich in den Beilagen seiner Petition specielle Vorschläge erlaubt hat, gebeten; da jedoch neuerdings diese Frage in verschiedenen Kreisversammlungen der Ritterschaft, die doch dabei zunächst betheiligt ist, verhandelt worden, auch dem Vernehmen nach die Ritterschaft des Leipziger Kreises sich mit einer ähnlichen Eingabe bereits an Ew. Königlichen Majestät Staatsbehörden zu wenden im Begriffe steht, so schien es uns nicht zeitgemäs und angemessen, auf die Michaelis'schen Eingaben tiefer einzugehen.

In Erwartung, ob Ew. Königliche Majestät uns hierüber auf nächstem Landtage eine Mittheilung zukommen zu lassen für gut befinden werden, haben wir uns vielmehr in dem einfachen Beschlusse vereinigt:

die Michaelis'sche Petition an Allerhöchstdieselben mit dem gehorsamsten Ersuchen abzugeben, dann wenn Allerhöchstdero Behörden ähnliche Eingaben der Kreisstände zugehen, auch die Michaelis'sche Petition mit in Erwägung ziehen zu lassen.

Indem wir daher diese Petition anbei ehrerbietigst überreichen, verharren wir in unwandelbarer Ehrfurcht und Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 20. Juni 1840.

allerunterthänigst treugehorsamste  
Ständeversammlung.

N<sup>o</sup> 117.

Ständische Schrift,

die Befreiung der milden Stiftungen und öffentlichen Kassen der Oberlausitz von der Quittungsstempelabgabe betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Bei Gelegenheit der verfassungsmäßigen Berathung einiger Petitionen, die Stempelsteuer betreffend, ist auch zur Sprache gekommen, daß in der Oberlausitz die milden Stiftungen und öffentlichen Kassen von Entrichtung der Quittungsstempelabgabe befreit sind, während in den Erblanden eine gleichmäßige Befreiung nicht stattfindet.

Wenn uns nun scheint, als ob der Grund jener aus den früheren Verhältnissen der Oberlausitz herrührenden Befreiung weggefallen sey, wir aber gleichwohl die Frage, ob die nöthige Gleichheit beider Landestheile durch Einziehung jener Befreiung der Oberlausitz, oder durch Ertheilung gleicher Befreiung an die Erblande zu bewirken seyn möchte, vor der Hand unerörtert gelassen haben, so haben wir uns doch zu dem allerunterthänigsten Antrage an Ew. Königliche Majestät vereinigt:

Allerhöchstdieselben wollen die hier in Rede stehende Angelegenheit einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen und das Ergebniß derselben der nächsten Ständeversammlung vorlegen zu lassen geruhen.

Die wir in tiefster Verehrung beharren

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,

allerunterthänigst treuehormsamste  
Ständeversammlung.

den 20. Juni 1840.

N<sup>o</sup> 118.

Ständische Schrift,

die Petition des Justitiar Helmers zu Penig, wegen Aufhebung des §. 1. der Verordnung vom 15. Juli 1829. betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

In der hier beigefügten Eingabe hat der Justitiar Helmers in Penig die Verwendung der Ständeversammlung dafür in Anspruch genommen, daß die in §. 1. der Verordnung vom 15. Juli 1829. enthaltene Beschränkung aufgehoben werden, und eine Gleichstellung sämtlicher Gerichtsbehörden des Landes in Bezug auf die Ausstellung neuer Reisepässe an Ausländer erfolgen möge.

Wenn wir nun allerdings jene Beschränkung als dermalen nicht mehr zeitgemäß, vielmehr eine Gleichstellung aller Verwaltungsbehörden in gedachter Beziehung, soweit es nur die Verhältnisse, namentlich auch zu auswärtigen Staaten, erlauben, für wünschenswerth haben erkennen müssen; so haben wir uns zu dem Beschlusse vereinigt:

Ew. Königliche Majestät um die Revision der gedachten Verordnung vom 15. Juli 1829. allergehorsamst zu ersuchen.

Indem wir dieses Gesuch andurch ehrfurchtsvollst aussprechen, beharren wir

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 20. Juni 1840.

allerunterthänigst treuehormsamste  
Ständeversammlung.

N<sup>o</sup> 119.

Ständische Schrift,

die Eingabe der Postschaffner hinsichtlich ihrer Gehaltsbezüge betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

In einer abschriftlich hier beigefügten Eingabe an die dermalige Ständeversammlung haben 18 Postschaffner, für sich und ihre Standesgenossen vorgestellt, wie sie, obgleich als Staatsdiener anerkannt, doch durch die dermalen

hinsichtlich ihres Dienstgehaltes bestehenden Bestimmungen gegen andere Staatsdiener insofern zurückgesetzt seyen, als

1.) ihr Dienst Einkommen mit ihrem höhern Alter abnehme, während gleichwohl ihre Pensionsabzüge fortwährend nach den bestimmten Normalsummen von ihnen erhoben werden, und

2.) sie in Erkrankungsfällen, und zwar schon nach 14 Tagen, einen Theil ihres Einkommens an ihren Stellvertreter abgeben müssen.

Nun haben wir allerdings nicht zu verkennen vermocht, daß diese Verhältnisse eine Anomalie enthalten, deren Beseitigung der genannten Classe der Staatsdiener um so mehr gewünscht werden müsse, als deren Dienst mit großen Beschwerden, und Gefahren für die Gesundheit, verbunden ist. Jedoch hat auch anerkannt werden müssen, daß die eigenthümliche Natur dieses Dienstes ganz besondere Rücksichten nöthig macht, um den Pflichteifer der Postschaffner rege zu erhalten, und Mißbräuchen vorzubeugen.

Allein wir glauben zugleich hoffen zu dürfen, es werde sich für die Beseitigung des Dienstgenusses der letzteren eine Modalität noch auffinden lassen, wodurch auf der einen Seite das Interesse des Staates in dienstlicher Beziehung bewahrt, auf der andern Seite das obbezeichnete anomale Verhältniß beseitiget, und eine Uebereinstimmung mit den Rechten anderer Staatsdiener herbeigeführt werden könne.

Demnach haben wir uns vereiniget, an Ew. Königliche Majestät, wie andurch geschieht, den ehrerbietigsten Antrag zu richten:

Allerhöchstdieselben wollen sich das Gesuch der Postschaffner um Abstellung der Eingangs gedachten Mißverhältnisse zur nochmaligen Erwägung und thunlichster Berücksichtigung empfohlen seyn lassen.

In tiefster Ehrfurcht beharrend

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,

allerunterthänigst treuehormsamste  
Ständeversammlung.

Dresden 20. Juni 1840.

N<sup>o</sup> 120.

Ständische Schrift,

das Hausirbefugniß der Oberlausitzer und Sebnitzer Weber  
betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Eine große Anzahl von Weberinnungen der alterbländischen Städte hatte sich im Laufe des nunmehr zu Ende gehenden Landtages an die Ständeverversammlung mit dem Gesuche gewendet, daß letztere bei der Staatsregierung die gänzliche Aufhebung der den Oberlausitzer Webern durch den Hausirhandel zugestandenen Begünstigung beantragen wolle; wogegen auch verschiedene Gemeinden in der Oberlausitz, so wie die Weberinnung zu Sebnitz die Verwendung der Ständeverversammlung für die Aufrechthaltung des ihnen zeither zugestandenen Hausirbefugnisses in Anspruch genommen hatten.

Nun haben wir allerdings, bei verfassungsmäßiger Berathung über diese verschiedenen Petitionen, nicht verkennen mögen, daß die vorbesagte, den Oberlausitzer und Sebnitzer Webern zugestandene Ausnahme von dem allgemeinen Verbote des Hausirens, einestheils ihren Ursprung Zeitumständen verdanke, welche dermalen nicht mehr vorhanden sind, anderntheils aber auch aus der hierunter bestehenden Rechtsungleichheit den Gewerbsgenossen der ersteren in den übrigen Landestheilen wohl nicht zu bezweifelnde Nachtheile erwachsen; obschon wir uns auch nicht verhehlen konnten, daß eine plötzliche Aufhebung jenes Befugnisses, welches dermalen blos in dem Grenzbezirke einigen Beschränkungen unterworfen ist, für den Nahrungsstand der Betheiligten zu bedenkliche Folgen herbeiführen dürfte.

Diese Gründe haben uns zu dem gemeinschaftlichen Beschlusse bewogen, an Ew. Königliche Majestät andurch den ehrfurchtsvollsten Antrag zu richten:

Allerhöchst dieselben wollen die vorerwähnte Angelegenheit fortwährend im Auge zu behalten, und zur Beseitigung der dießfalligen Rechtsungleichheit, sobald der geeignete Zeitpunkt dazu eingetreten seyn wird, das Hausirbefugniß der Oberlausitzer und Sebnitzer Weber, und zwar nicht blos in dem Grenzbezirke, sondern überhaupt wieder aufzuheben, huldreichst geruhen.

Die wir in tiefster Verehrung beharren

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
den 20. Juni 1840.

allerunterthänigst treuehormsamste  
Ständeverammlung.

N<sup>o</sup> 121.

Ständische Schrift,

den Entwurf einer Armen-Ordnung betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Sw. Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Decrets vom 23. März dieses Jahres, in gnädigster Berücksichtigung des von der Ständeversammlung in der unterthänigsten Schrift vom 12. März dieses Jahres dargelegten Wunsches, uns den Entwurf einer Armen-Ordnung nebst den dazu gehörigen Motiven mit der Aufforderung zugehen lassen, die Berathung darüber vorzugsweise vorzunehmen und zu beschleunigen. Wir fühlen uns verpflichtet, gegen Allerhöchstdieselben unsern ehrfurchtsvollsten Dank für die so baldige Erfüllung des von uns gestellten Antrags auszudrücken, und haben in der Beifuge unter C. diejenigen Erklärungen, und, soviel die in dem Entwurfe enthaltenen lediglich administrativen Punkte betrifft, Begutachtungen zusammengestellt, zu welchen wir uns bei der Berathung veranlaßt gefunden haben. Indem wir zugleich zu den im Entwurfe enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen unter den von uns beantragten Modificationen, so wie zu Erlassung des darauf bezüglichen Gesetzes die ständische Zustimmung ertheilen, erlauben wir uns dabei nachstehende Anträge und Voraussetzungen auszusprechen.

1.) Da zufolge der Bestimmung im §. 14. des Entwurfs unter A. 2. und des hierbei von uns gestellten Antrags die bei der gerichtlichen Insinuation und Bestätigung von Verträgen, bei denen eine Uebertragung des Eigenthums stattfindet, von den Betheiligten zu leistenden Beiträge, insofern sie bei dergleichen ein Rittergut betreffenden Verträgen zu entrichten sind, der Armenkasse des Heimathsbezirks anheimfallen, zu welchem das Rittergut gehört, mithin die zufolge der Erklärung der Königlichen Commissarien bisher stattgefundene Ueberlassung der bei der Lehnscurie zu Dresden bei dergleichen Gelegenheiten erhobenen Beiträge an die Armenkasse der Stadt Dresden nunmehr cessirt, so wird benannter Stadt die Ausführung eines etwa zu behauptenden

Anspruchs auf fernere Entrichtung dieser Beiträge an ihre Armenkasse im Rechtswege zu überlassen seyn.

2.) Zu §. 21. ist von uns der Antrag gestellt, den bei einer Anlage zu der Armenkasse von den in dem betreffenden Heimathsbezirk gelegenen exemten Grundstücken zu leistenden Beitrag nach der Höhe des von den Grundstücken eines Ganzbauers oder Vollhüfners zu entrichtenden Quantum zu bemessen.

Um aber alle Mißverständnisse für den Fall zu vermeiden, daß in diesem Heimathsbezirk ein solcher Grundstücksbesitzer nicht vorhanden seyn sollte, wird es angemessen seyn, in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz den Behörden die Anweisung zu ertheilen, daß in einem solchen Falle der Beitrag nach dem Verhältniß zu einem, einer landesüblichen Hufe entsprechenden Complex von Grundstücken zu bestimmen sey.

3.) Es schien bedenklich, den Inhalt des §. 32. in das zu publicirende Gesetz selbst aufzunehmen, um nicht ungemessene Ansprüche der Gemeinden und Behelligungen der Behörden damit hervorzurufen. Gleichwohl sind wir ganz damit einverstanden, daß die Regierung in denjenigen Landesgegenden, wo allgemeinerer Nothstand und ungünstigere Verhältnisse der Ausführung der in größern Armenbezirken für die Beschäftigung arbeitsfähiger Armer, und Unterdrückung der Bettelerei zu ergreifenden Maasregeln mit eignen Kräften der betreffenden Gemeinden nachweislich unabwendbare Schwierigkeiten entgegenstellen, auf Vorschlag der betreffenden Verwaltungsbehörden die Errichtung freiwilliger öffentlicher Arbeitsanstalten aus Staatsmitteln, soweit nöthig, unterstütze, und sprechen die Bewilligung hierzu aus, worüber von Landtag zu Landtag den Ständen Vorlage zu machen seyn wird.

4.) In Erwägung, daß die Zurückbringung krank in hiesigen Landen angelangter Ausländer in ihren Heimathsort in vielen Fällen unthunlich ist, der nach §. 48. vorbehaltene Anspruch an den ausländischen Ort aber gewöhnlich ohne Erfolg bleibt, wird die hohe Staatsregierung ersucht, geeignete Maasregeln zu treffen, daß ausländische Kranke an der Grenze zurückgewiesen werden, dafern nicht dargethan ist, daß sie am nächsten Bestimmungsorte Aufnahme finden werden.

5.) Im §. 103. sind diejenigen Personen bezeichnet, welche als Bettler angesehen werden sollen. Es ist dabei vorauszusetzen, daß diese Begriffsbestimmung nur bei den Vorschriften dieses Gesetzes in Anwendung zu bringen, nicht aber auf diejenigen Bestimmungen zu erstrecken ist, welche im Criminalgesetzbuche auf das Verfahren gegen Bettler sich beziehen, indem dort unter dieser Benennung stets Gewohnheitsbettler verstanden werden.



6.) So zweckmäßig auch die Vorschrift des §. 138. erscheint, daß zum bloßen Branntweinschank keine Schankstätte concessionirt werden darf, welcher die Ständeversammlung noch den Antrag beigefügt hat, daß auch die bereits concessionirten, soweit thunlich, wieder eingezogen werden sollen, so ist doch in vielen Städten die Concessionirung von Schankstätten, in welchen neben dem Branntwein zugleich Bier geschenkt werden darf, wegen des derselben entgegenstehenden Verbiethungsrechts der Braugenossenschaften nicht möglich, und die Verbindung des Branntweinschanks mit dem Reibeschank der Brauberechtigten um deswillen nicht als ein Ersatzmittel anzusehen, weil dieser Reibebierschank zu oft wechselt, als daß sich der ihn Ausübende einen Borrath von Branntwein dazu anschaffen könnte. Da gleichwohl der mäßige Genuß von Branntwein nicht geradezu zu verhindern ist, und, selbst wenn man es beabsichtigte, dieser Zweck durch die erwähnte Vorschrift nicht völlig erreicht werden dürfte, so werden die bestehenden Verhältnisse wenigstens in soweit in Berücksichtigung zu ziehen seyn, daß in den Städten, wo dergleichen Verhältnisse vorkommen, von der im §. ausgesprochenen Regel, soweit nöthig, Dispensation gegeben werde, wobei demohngeachtet, wie schon in dergleichen Orten zum Theil geschieht, unter Concurrnz der Regierungsbehörde über die Bedingungen und die Modalität der Ausübung des Branntweinschanks gewisse Reglements werden festzusetzen seyn.

Hierbei können dann auch etwaige Realrechte zum Branntweinschank oder hier und da vorgekommene Entscheidungen, durch welche die Ausübung des Branntweinschanks anerkannt worden ist, berücksichtigt werden, so wie denn dasjenige, was in dieser Beziehung Gemeinde- Schul- und Armenkassen zufließt, wenigstens nicht auf einmal und zu fühlbar entzogen zu werden braucht. Wir sehen uns daher zu dem Antrage bewogen, daß in Städten, wo die vorstehend angedeuteten Verhältnisse bestehen, von der durch §. 138. festgesetzten Regel Dispensation ertheilt, zu Vermeidung von Mißbräuchen aber besondere Reglements über die Ausübung des Branntweinschanks da, wo dergleichen noch nicht bestehen, errichtet werden.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,

allerunterthänigst treugehorsamste  
Ständeversammlung.

den 20. Juni 1840.



Zu §. 4.

Obwohl die Richtigkeit der hier aufgestellten Grundsätze an sich anerkannt werden muß, so scheint es doch bedenklich, die Ausübung der Privatwohlthätigkeit gegen einzelne Arme durch diese Bestimmung in gewisser Maasse unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, und zwar um so mehr, da in den Motiven des Gesetzes selbst anerkannt ist, daß die öffentliche Armenversorgung und die Privatwohlthätigkeit auf ganz verschiedenen Gründen beruhen. Die Ständeversammlung sieht sich daher veranlaßt, auf den Wegfall dieses Paragraphen anzutragen.

Zu §. 6.

Es erscheint rathsam, hier aller der Personen zu gedenken, welche zur Alimentation ihrer, der Unterstützung bedürftigen Angehörigen gesetzlich verpflichtet sind, weshalb man, da auch bei nicht zusammenlebenden Ehegatten die Frage über die Verpflichtung zu gegenseitiger Ernährung in Anregung kommen kann, für angemessen findet, nach den Worten „in auf- und absteigender Linie“ einzuschalten:

„sowie der Ehegatten“.

Zu §. 11.

Da die Verwaltungsbehörden öffentlicher Anstalten und Stiftungen zur unbedingten Berücksichtigung der am Schlusse dieses §. erwähnten „Empfehlungen“ der Armenversorgungsbehörde nicht genöthigt werden können, auch zufolge des Entwurfs nicht genöthigt werden sollen, so wird der Wegfall des Schlusssatzes beantragt:

„so wie deren Empfehlungen, insoweit die Vorschriften der Stiftung solches zulassen, zu beachten.“

Zu §. 12.

So wenig verkannt werden kann, daß, wie auch in den Motiven des Gesetzes angeführt ist, Privatwohlthätigkeits-Vereine ohne alle Verbindung mit der öffentlichen Armenversorgungsbehörde öfters Gefahr laufen, von unwürdigen Armen getäuscht zu werden, und ihre Mittel auf eine dem Zweck nicht entsprechende Weise zu verwenden, so ist doch auf der andern Seite zu erwägen,

daß Privatwohlthätigkeits-Vereine sehr häufig besonders die Unterstützung sogenannter verschämter Armen zum Zwecke haben, welche die öffentliche Armenversorgung nicht in Anspruch nehmen; sodann ist auch bei der Privatwohlthätigkeit weniger nur das unentbehrliche Bedürfnis zu berücksichtigen, als bei der öffentlichen Armenversorgung, und der erstern nicht wohl zu versagen, auch einem von der letztern mit den unentbehrlichsten Bedürfnissen versehenen Armen einen Zuschuß zu einer bequemen Existenz zukommen zu lassen; endlich ist zu fürchten, daß die gedachte Bestimmung, welche der Armenversorgungsbehörde eine Art von Oberaufsicht auf die Verwaltung der Privatwohlthätigkeits-Vereine zugestehen würde, einen höchst nachtheiligen Einfluß auf den guten Willen der Staatsbürger äußern würde, dergleichen Vereine zu bilden und zu unterhalten, wodurch die so wohlthätige und segensreiche Wirksamkeit solcher Vereine beeinträchtigt oder gar völlig aufgehoben werden könnte. Auch liegt es mehr in dem Interesse der Armenversorgungsbehörde als der Privatvereine, sich von den Unterstützungen derselben an Individuen Kenntniß zu verschaffen, welche auch die öffentliche Armenversorgung in Anspruch nehmen. Um mithin die von der Armenversorgungsbehörde in dieser Hinsicht zu beobachtenden Grenzen ihrer Wirksamkeit genauer zu bezeichnen, schlägt die Ständeversammlung folgende Fassung des Paragraphen vor:

„Die öffentliche Armenversorgungsbehörde kann von Privatwohlthätigkeits-Vereinen und Anstalten darüber Auskunft verlangen, ob Personen, welche von der erstern Unterstützung erhalten oder in Anspruch nehmen, bereits von den Privatwohlthätigkeits-Anstalten unterstützt werden, und in welcher Weise dieß geschieht? Diese Auskunft zu ertheilen können sich die Privatwohlthätigkeits-Vereine und Anstalten nicht entbrechen.“

Zu §. 13.

In Beziehung auf den zu §. 14. B. 3. gethanen Vorschlag wird es angemessen seyn, am Schlusse des Paragraphs noch anzufügen:

„(vergl. jedoch §. 14. B. 3.)“

Zu §. 14.

In Erwägung, daß hinsichtlich des Satzes unter A. 2. eine nähere Bestimmung sowohl in Rücksicht auf die Personen, welchen diese Entrichtung obliegt, als die Grundstücke, bei deren Veräußerung solche Beiträge zu leisten sind, besonders in Beziehung auf die Oberlausitz, zu geben, bringen wir folgende Fassung des Satzes unter A. 2. in Vorschlag:

2.) die bei der gerichtlichen Insinuation und Bestätigung von Käufen, Tauschcontracten, Schenkungen unter den Lebendigen und auf den Todesfall, Erbtheilungen und andern Verträgen, bei denen eine Uebertragung des Eigenthums, sey es an Rittergütern und andern, bei den Lehnscurien zu Lehn gehenden Grundstücken und Gütern, oder an städtischen und ländlichen Besitzungen irgend einer Art, von einem oder nach Maassgabe des Geschäfts von mehreren oder sämtlichen dabei Betheiligten herkömmlich zu leistenden Beiträge.

Die Höhe derselben richtet sich entweder nach dem bestehenden Herkommen, oder ist in den Local-Armenordnungen zu bestimmen, und bleibt übrigens ein Mehreres der freien Mildthätigkeit der Betheiligten überlassen.

Diese Beiträge sind von der Gerichtsstelle, wo die Insinuation und Bestätigung erfolgt, zu erheben, und an die Armenkasse desjenigen Heimathsbezirks, in dessen Fluren das betreffende Grundstück liegt, abzugeben. Bei Rittergütern und andern Grundstücken, welche bei einer der Lehnscurien zu Lehn gehen, erleidet dieß jedoch insofern eine Ausnahme, als diejenigen, welche den Beitrag abzuentrichten haben, denselben an die Armenkasse desjenigen Heimathsbezirks, in welchem die betreffenden Grundstücke sich befinden, unmittelbar zu berechnen gehalten sind. Die Höhe der Beiträge wird hierbei nach dem bisher bei der Lehnscurie zu Dresden üblichen Satze auf mindestens — 4 gr. — von jedem Eintausend Thalern der Erwerbungssumme bestimmt, insofern nicht aus freiem Willen ein Mehreres entrichtet wird.

Wenn die zu einem Rittergute gehörigen Grundstücke in mehreren Heimathsbezirken gelegen sind, oder über die Frage, welchem Heimathsbezirk der Beitrag zuzutheilen, sonst Zweifel entsteht, so haben die den Beitrag Leistenden hierüber selbst Bestimmung zu treffen. Bei gerichtlich insinuirten Contracten über bewegliche Gegenstände gebührt der Beitrag demjenigen Heimathsbezirke, zu welchem das Gericht gehört, wo die Insinuation erfolgt.

Demnächst findet die Ständeversammlung für angemessen, in dem Satze unter A. 3. die Schlussworte:

zu deren Aussetzung vermögende Personen in geeigneten Fällen mit Bescheidenheit aufgefordert werden können, in Wegfall zu bringen, um nicht vielleicht unschickliche Zudringlichkeiten gegen Personen, welche einen letzten Willen errichten, zu veranlassen.

Zu A. 4. wird beantragt, am Schlusse des Satzes die Worte hinzuzufügen:

insofern sie nicht die rechtliche Natur des Abschosses haben.

Zu A. 5. wird in Vorschlag gebracht, zwischen den Worten, „welche“ und „mindestens“ einzuschalten:

wenn die Special-Innungsartikel oder die Ortsstatuten nicht ein Mehreres festsetzen,

sowohl am Schlusse des Satzes das Wort,

vierteljährlich,

auszulassen, da die Zeit der Berechnung und Einzahlung solcher Beiträge am füglichsten der Localeinrichtung überlassen bleibt.

Zu B. 3. ist zu bemerken, daß an vielen Orten nach den localen Verhältnissen es zweckmäßiger seyn dürfte, nicht eine Unterzeichnung für künftige Beiträge sondern eine sofortige Einsammlung zu veranstalten, weshalb so wie in Beziehung auf einen bei §. 20. zu erwähnenden Vorschlag diesem Satze nachstehende Fassung zu geben seyn dürfte:

Der Ertrag der bei sämtlichen beitragsfähigen Angehörigen des Heimathsbezirks zu veranstaltenden Einsammlung und nach Befinden Unterzeichnung fortlaufender freiwilliger Beiträge, oder an deren Statt in Orten, wo eine Anlage zeither schon bestanden hat, der Ertrag dieser Lokern, wenn deren Beibehaltung von der Armenbehörde für angemessen erachtet wird. (vergl. §. 20.)

In dem Satze unter B. 4. möchten die Worte, „die jährlichen Bewilligungen“, vertauscht werden mit:

die Beiträge,

und die Schlusßworte:

welche hierzu auf geeignete Weise aufzufordern sind,

wegzulassen seyn, um auch den Anschein einer Zwangsverbindlichkeit gegen dergleichen gesellige Vereine zu vermeiden.

Zu C. 3. wird am Schlusse

„nach §. 67. und 68.“

und zu C. 4. ebendasselbst

„nach §. 69. und 70.“

einzuschalten seyn, da diese Paragraphen die Bestimmungen über solche Restitutionsenthalten.

Zu §. 15.

Da die Bestätigung eines nach diesem §. zu entwerfenden Regulativs nicht

im Allgemeinen, sondern nur in besondern Fällen nothwendig seyn wird, so beantragt man den Wegfall der Worte:

und an die vorgesezte Regierungsbehörde zur Bestätigung einzureichen.

Zu §. 16.

ist ein Druckfehler zu bemerken, indem in der zweiten Zeile statt: sind, das Wort: ist, gesetzt ist.

Zu §. 17.

Um einer Seits die Obrigkeit nicht in die Nothwendigkeit zu versetzen, den von Jemandem gezeichneten freiwilligen Beitrag erhöhen zu müssen, wenn sie es unter den obwaltenden Verhältnissen bedenklich findet, andrerseits unangemessene Erörterungen zu vermeiden, welche dadurch entstehen würden, wenn auch die Beiträge andrer in ähnlichen Verhältnissen lebender Einwohner zum Maasstabe der Beurtheilung genommen werden sollten, dürfte der letzte Satz dieses Paragraphen folgendergestalt zu fassen seyn:

Die Bestimmung des Beitrags bleibt zwar eines Jeden Willkühr überlassen; dafern jedoch einzelne Personen die Verwilligung eines solchen ganz verweigern, oder sich nur zu einer im Vergleich zu ihren Mitteln und zu den Bedürfnissen der Armenkasse auffallend geringen Gabe verstehen wollten, so kann der von denselben zu entrichtende Beitrag Obrigkeitswegen festgesetzt werden.

Zu §. 18.

Die Worte:

mit Bemerkung der Gründe,

dürften wegzulassen seyn, weil dadurch Mancher zur Manifestation eines gesunkenen Vermögenszustandes genöthigt würde.

Zu §. 19.

ist in Zeile 2 das Citat (B. 3.) zu vervollständigen, und in (§. 14. B. 3.) zu verwandeln.

Zu §. 20.

Um, vorzüglich in Beziehung auf Landgemeinden, zu zeigen, wer hierbei die Initiative habe, wird der Eingang des zweiten Satzes zu fassen seyn:

„Die durch die Obrigkeit zu veranstaltende Erhebung“

Zu §. 21.

Es ist hierbei zu bemerken, daß Einmal die Citate der Paragraphen in

der Städteordnung und Landgemeindeordnung überflüssig erscheinen, da die in diesen Gesetzen enthaltenen Vorschriften überhaupt in Anwendung zu bringen sind; sodann ist Rücksicht darauf zu nehmen, den freiwilligen Beitrag und die später erfolgende gezwungene Anlage in ein richtiges Verhältniß zu bringen, und endlich ermangelt es an einer Bestimmung für die Art und Weise, wie exemte Grundstücke bei Erhebung von Anlagen für die Armenkasse zur Mitleidenheit zu ziehen sind. In diesen Beziehungen wird nachstehende Fassung des Paragraphen beantragt:

Die Ausschreibung ausserordentlicher Armenanlagen erfolgt in Städten nach der allgemeinen Städteordnung, auf dem Lande nach der Landgemeindeordnung. Eigenthümer bewohnbarer oder nicht bewohnbarer Grundstücke, die ihren wesentlichen Wohnsitz ausserhalb des Heimathsbezirks haben, sind lediglich bei Ausschreibung von Grundanlagen nach Maassgabe des Werths ihres innerhalb des letztern gelegenen Grundbesitzes, mithin abgesehen von ihrem sonstigen persönlichen Vermögen oder Erwerbe, beizuziehen. Wo exemte Grundstücke mit städtischen oder ländlichen Gemeinden unter sich Einen Heimathsbezirk bilden, bewendet es bei dem nach Verträgen, insbesondere bei Bildung der Heimathsbezirke getroffenen Vereinigungen, frühern Entscheidungen oder Herkommen feststehenden Repartitionsfusse auf die einzelnen Gemeinden und exemten Grundstücke. In Ermangelung eines solchen ist zunächst eine Vereinigung unter den Betheiligten zu versuchen: kommt dieselbe nicht zu Stande, so ist von der vorgesetzten Regierungsbehörde für die exemten Grundstücke die Beitragsmodalität provisorisch bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung nach Einführung des neuen Grundsteuersystems in folgender Art festzusetzen. Sind diese Grundstücke kleiner oder nicht bedeutend grösser als andere bauerliche Besitzungen desselben Heimathsbezirks, so ist der Beitrag diesen Letztern gleich zu bestimmen. Sind sie aber mit Inbegriff dabei etwa vorhandener wüster Güter bedeutend grösser, als die Besitzungen der Ganzbauern oder Vollhüfner des Heimathsbezirks, so ist für den gedachten Complex der Beitrag auf das Doppelte, Dreifache oder höchstens Vierfache eines der Letztern festzustellen. Diese Feststellung kann aber zwangsweise erst dann stattfinden, wenn der Fall der Aufbringung von Anlagen nach §. 21. wirklich eintritt.

Im Uebrigen bleibt es nachgelassen, in die Anlage nach Befinden die freiwilligen Beiträge einzurechnen.

Zu §. 22.

Zu grösserer Bestimmtheit dürfte statt der Worte, unter Beobachtung der Vorschrift §. 21., zu setzen seyn:

unter Beobachtung der §. 21. für die Anlagen gegebenen Vorschrift.

Zu §. 27.

Da die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nicht immer auf vorherige Anzeige zu erfolgen braucht, sondern auch in Folge eigener Wahrnehmung der betreffenden Behörde geschehen kann, so wird es angemessen seyn, im ersten Satze nach dem Worte, Anzeige, einzuschalten:

oder auch in Folge eigener begründeter Wahrnehmungen dieser Behörde,

dagegen dürfte der dritte Satz,

ein Jeder ist vermöge seiner Bürgerpflicht berechtigt, dieserhalb bei der Polizeibehörde Anzeige zu thun, und diese hat darauf wegen der gedachten Aufsichtsführung die den Umständen nach angemessene Verfügung zu treffen,

in Wegfall zu bringen seyn, da eine solche Aufforderung nicht die beabsichtigte Wirkung haben würde, vielmehr zu möglichem Mißbrauche Veranlassung geben dürfte.

Zu §. 30.

In Betracht, daß einer Seits alles dasjenige, was dieser §. enthält, von der Armenversorgungsbehörde auch ohne besondere Anweisung des Gesetzes berücksichtigt, ein Zwang dazu aber ohnehin nicht wohl angewendet werden kann, andrer Seits bei der Aufnahme solcher Andeutungen für die Wirksamkeit der Armenversorgungsbehörden leicht ungemessene Ansprüche dergleichen Unterstützung Suchender und damit unnöthige Behelligungen der Behörden hervorgerufen werden möchten, so dürfte dieser Paragraph gänzlich auszulassen, in diesem Falle aber des Zusammenhangs wegen die Eingangsworte desselben in den vorhergehenden Paragraph am Schlusse in der Maasse aufzunehmen seyn:

die zu diesem Zwecke zu wählenden Mittel und Maasregeln müssen sich im Einzelnen allenthalben nach den örtlichen Verhältnissen richten.

Zu §. 31.

Um nicht zu dem Mißverständnisse Veranlassung zu geben, als ob der-



gleichen Associationen auch zwangsweise auszuführen wären, dürfte das Wort, zu bewerkstelligen, zu vertauschen seyn mit:

zu befördern.

Zu §. 32.

Wegen Ausfall dieses Paragraphen ist auf die Erklärung in der ständischen Schrift Beziehung zu nehmen.

Zu §. 33.

Da bei der den Armen anzubietenden Arbeit nicht allein die körperlichen Kräfte derselben zu berücksichtigen sind, so schlägt man vor, nach dem Worte, Kräften, einzuschalten:

und sonstigen Verhältnissen.

Zu §. 34.

Auch solche Personen, welche wegen Alters, unheilbarer Krankheiten oder bleibender Arbeitsunfähigkeit der Armenversorgung anheimfallen, können durch Glücksfälle zu besserem Vermögen gelangen, und es ist sodann der Grundsatz, daß jede öffentliche Armenversorgung nur als temporair betrachtet wird, auch auf sie anzuwenden. Es möchten sonach die Worte:

mit Ausnahme der Personen, welche wegen Alters, unheilbarer Krankheiten, und eine unbedingte und bleibende Arbeitsunfähigkeit bedingender geistiger oder körperlicher Gebrechen der gänzlichen Versorgung anheim fallen,

in Wegfall zu bringen seyn.

Zu §. 36.

Um nicht Ansprüche hervorzurufen, die nicht im Sinne des Gesetzes liegen, scheint es angemessen, den zweiten und dritten Satz:

Wo es auf Abhülfe des dringendsten Mangels an den nothwendigsten Bedürfnissen des Lebens ankommt, kann auf Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Armen keine Rücksicht genommen werden, insbesondere können frühere Verschuldungen, wodurch Verarmung herbeigeführt oder befördert worden, keinen Grund abgeben, die zur Erhaltung des Armen bei eingetretene äussersten Nothstande erforderliche Hülfe zu verweigern.

Bei Unterstützungen dagegen, welche die Wiederaufhülfe zu einem bessern Zustande bezwecken, ist dem unverschuldet Verarmten,

als dem Würdigern vor denen, die ihre Verarmung durch eigne Schuld veranlaßt haben, der Vorzug zu geben, in Wegfall zu bringen.

Zu §. 38. 39. 40.

Statt der in diesen Paragraphen gebrauchten Worte, arme Kranke und arme Geisteskranke, möchte zu setzen seyn:

franke Arme und geistesfranke Arme.

Zu §. 41.

In Erwägung, daß durch die hier gegebene, mit der Vorschrift der Verordnung, die Behandlung armer kranker Reisender betreffend, vom 16. Mai 1832. conforme Bestimmung der Regressanspruch der Gemeinden wegen der aufgewendeten Kur- und Verpflegungskosten an die zur Alimention verpflichteten Angehörigen des Erkrankten nicht aufgehoben werden soll, so hält man für angemessen, am Schlusse des Paragraphs hinzuzufügen:

vorbehältlich des Ersatzanspruchs gegen die privatrechtlich verpflichteten Angehörigen der Kranken.

Zu §. 42.

Da die schriftliche Aufsetzung des ärztlichen Gutachtens in vielen Fällen unnöthigen Aufenthalt und Weitläufigkeiten veranlassen dürfte, so scheint es angemessen, am Ende des ersten Satzes, nach den Worten, zu überlassen, noch beizufügen:

und ist darüber die nöthige Nachricht zu den Acten zu bringen,

dagegen aber den zweiten Satz als überflüssig in Wegfall zu bringen, in welchem Fall der Eingang des dritten Satzes zu fassen seyn würde:

Ist das Urtheil dahin ausgefallen, daß die Weiterreise zu gestatten, so ist dasselbe entweder ic.

Zu §. 45.

Zu einiger Erleichterung der in solchen Fällen betroffenen Communen wünscht man den Zusatz beizufügen:

es soll jedoch der betroffenen Commun, insofern der Wagen an demselben Tage nicht wieder zurückkommen kann, das ordonnanzmäßige Vorspannlohn für jeden folgenden Tag aus Staatskassen verabreicht werden.

Zu §. 49.

Man ist der Ansicht, daß der Schlusssatz des Paragraphen:  
und in deren Ermangelung oder bei deren eignem Unvermögen gegen  
den Heimathsbezirk, zu welchem dasselbe gehört,  
in Wegfall zu bringen, dagegen aber in Betracht, daß gleiche Verhältnisse,  
wie bei erkrankten Dienstboten auch bei andern Personen eintreten können,  
welche wegen ihrer Geschäfte z. B. als Hand- oder Fabrikarbeiter an einem  
Orte dem sie nicht heimathsangehörig sind, sich temporair aufhalten, noch fol-  
gender Satz beizufügen seyn:

Dasselbe gilt auch rücksichtlich solcher Personen, welche wegen zu ver-  
richtender Geschäfte oder aus irgend einem andern Grunde an einem  
Orte sich temporair aufhalten, ohne daselbst heimathsangehörig zu seyn.

Zu §. 50.

Man schlägt vor, für die Worte, sofort an dem ersten Grenzorte, zu  
substituiren:  
sofort da, wo sie betroffen werden.

Zu §. 54.

Es dürfte das Wort, Personen, zu vertauschen seyn mit:

Armen.

Zu §. 56.

So wenig man auch der Beförderung der Anlegung von Armenhäusern  
entgegentreten mag, da nach der geschenehen Eröffnung sich im ganzen Lande  
ein großer Mangel daran gezeigt hat, so dürfte doch die Anlegung derselben  
von dem Ermessen der Heimathsbezirke abhängig zu machen, auch ihnen dabei  
freizugeben seyn, die Abhülfe des Bedürfnisses auf jede Weise, also mit Ver-  
meidung eines Neubaues z. B. auch durch Erkaufung eines Gebäudes, zu be-  
werkstelligen.

In dieser Berücksichtigung wird folgende Fassung des Paragraphen vor-  
geschlagen:

Die Armenbehörden haben thunlichst dahin zu wirken, daß in jedem  
Heimathsbezirke, wo sich das Bedürfniß dazu zeigt, ein demselben mög-  
lichst entsprechendes Armen- oder Gemeindehaus vorhanden sey.

Zu §. 57.

In Erwägung, daß die Frist für den Wohnungswechsel am füglichsten

nach den localen Verhältnissen festzusetzen, jedenfalls aber das Minimum von Vier Wochen für den Belästigten zu lang ist, sodann der Satz unter 2. bei der Relativität des Begriffs, nahe, zu vielen Zweifeln Veranlassung geben würde, auch überhaupt zwischen den zu Einem Heimathsbezirke gehörigen Ortschaften keine so große Entfernung stattfindet, um nicht den Umziehenden von einem Orte zu dem andern weisen zu können, endlich es unbillig gegen die übrigen Belästigten erscheint, einzeln gelegene Häuser, insofern sonst ein polizeiliches Bedenken nicht obwaltet, von der Last des Reihezugs zu befreien, hiernächst in Bezug auf die Abänderung des vorhergehenden Paragraphen eine anderweite Fassung des Eingangs zu wählen ist, wird folgende Fassung des Paragraphen in Vorschlag gebracht:

So lange in einem Heimathsbezirke ein Armen- oder Gemeindehaus nicht vorhanden oder dasselbe überfüllt ist, und für die unterzubringenden Armen die erforderlichen Wohnungen nicht zu ermiethen sind, tritt der Reihezug ein. Es sind jedoch bei dessen Anwendung folgende Bestimmungen zu beobachten:

1.) die Frist, in welcher die Umziehenden mit der Wohnung zu wechseln haben, ist von der Obrigkeit nach den Localverhältnissen zu bestimmen, jedoch hierbei eine kürzere Frist als Acht Tage nicht festzusetzen;

2.) die Ausschließung einzeln gelegener, zu einem Heimathsbezirke gehöriger Häuser vom Reihezuge kann Obrigkeit wegen angeordnet werden, wenn polizeiliche Bedenken solches nöthig machen, oder den im Reihezuge begriffenen Personen durch den Aufenthalt daselbst ihr täglicher Erwerb benommen oder erschwert werden würde; es haben aber solchenfalls die Besitzer dieser Häuser, so oft die Reihe an sie kommt, statt dessen einen obrigkeitlich zu bestimmenden Geldbeitrag an die Armenkasse zu entrichten.

Zu §. 59.

Zu Vermeidung von Mißverständnissen wird es angemessen seyn, vor dem Worte: Hospitälern, einzuschalten:

öffentlichen.

Zu §. 63.

Unter Beziehung auf die Erläuterung 7. des den Ständen mittelst allerhöchsten Decrets vom 10. November 1839. vorgelegten Gesetzes, die Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes betreffend, wird beantragt, nach den Worten, öffentliche Unterstützung irgend einer Art, einzuschalten:

wozu jedoch in dieser Beziehung der freie Schulunterricht für die Kinder nicht zu rechnen ist.

Zu §. 64.

Die am Schlusse befindlichen Citate dürften wegzulassen seyn, da besonders das letztere nicht mehr anwendbar ist.

Zu §. 65.

Um die eventuell eintretenden Strafen deutlicher zu bezeichnen und weil die Entziehung der Unterstützung nicht immer ausführbar seyn möchte, wird nachstehende Fassung des Schlusssatzes beantragt:

die Veräußerung oder Verpfändung dieser Gegenstände nach Befinden bei Verlust fernerer Unterstützung oder bei Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe verboten.

Zu §. 66.

In Betracht, daß die Entziehung der Unterstützung nicht unter allen Umständen, oft schon wegen der Familienverhältnisse des Armen ausführbar seyn dürfte, scheint folgender Zusatz angemessen:

oder sind nach Befinden polizeilich zu bestrafen.

Zu §. 69.

Die Erwähnung einer prioritätischen Befriedigung der angegebenen Forderungen scheint bedenklich, indem dadurch auf ein Concursverfahren hingedeutet, und einer künftigen Concursordnung vorgegriffen werden würde, weshalb die Stelle:

prioritätisch nach den Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung, wenn letztere nicht ebenfalls aus der Armenkasse bestritten worden sind, wegzulassen seyn dürfte; am Schlusse des Paragraphen aber werden die Worte, erziehungsbedürftige Kinder, zu vertauschen seyn mit

Angehörige,

da ein gleiches Verhältniß auch bei andern Angehörigen, namentlich bei Eheweibern eintreten kann.

Zu §. 70.

Das hier angezogene Mandat vom 31. Januar 1829. §. 130. enthält ebenfalls keine ausdrückliche Vorschrift in Ansehung des erwähnten Erbrechts, sondern bezieht sich selbst auf die Bestimmung des Mandats vom 11. April 1772., Cap. I. §. 11. Nicht weniger scheint es bedenklich, das durch

das Rescript vom 2. Juni 1779. und im §. 125. des Mandats vom Jahre 1829. bestätigte Erbrecht der Landesversorgungs- oder Heilanstalten an dem Nachlasse der darin Aufgenommenen auf die Orts- Armen- Kranken- und Waisenhäuser in allen Fällen zu erstrecken, in Betracht daß bei den letztern durch plötzlich eingetretene Verhältnisse eine sofortige Aufnahme auch solcher Personen bedingt werden kann, welche für ihre Verpflegung völlige Vergütung leisten können, oder die Aufnahme gar nicht gesucht haben würden, wogegen bei der Aufnahme in die Landesanstalten immer Verhandlungen vorhergehen, welche den Aufzunehmenden eine besondere Uebereinkunft in dieser Beziehung zu treffen gestatten. In dieser doppelten Berücksichtigung dürfte nachstehende, mit der Bestimmung des Mandats vom 11. April 1772., Cap. I. §. 11. übereinstimmende Fassung des Paragraphen angemessen erscheinen.

Den öffentlichen Hospitälern, Armen- Waisen- und Correctionshäusern fallen die Sachen, welche die darin aufgenommenen Personen mit dahin bringen, wenn sie daselbst versterben, eigenthümlich zu, so wie denn auch die ihretwegen aus der Kasse vorgeschossenen und aufgewendeten Kosten, soweit solche aus diesen Sachen nicht wieder zu erlangen, von ihrer übrigen Verlassenschaft ersetzt werden sollen; hiernächst wird dasjenige, was in dem Mandate vom 31. Januar 1829. §. 125. wegen der Succession der Landesversorgungs- und Heilanstalten in den übrigen Nachlaß der daselbst Aufgenommenen verordnet ist, hiermit auf die Orts- Armen- Kranken- und Waisenhäuser in Ansehung derjenigen Individuen, welche darin unentgeltlich aufgenommen werden müssen, übertragen; nicht minder be- wendet es noch ferner bei demjenigen, was etwa sonst in Ortsstatuten über die Ansprüche der Armenkassen an dem Nachlasse der von ihnen versorgten oder unterstützten Armen festgesetzt seyn sollte.

Zu §. 72.

In Betracht, daß auch ein Armer durch Glückszufälle in eine solche Lage versetzt werden kann, in welcher es unbedenklich ist, ihm die Verheirathung sofort zu gestatten, wird am Schlusse hinzuzufügen seyn:

es bleibt jedoch der Obrigkeit nachgelassen, nach Befinden die Ver- ehelichung auch eher zu gestatten.

Zu §. 83.

Um eine mögliche Mißdeutung zu vermeiden, als ob Mitglieder des Ar- menvereins oder andere Personen selbst wider ihren Willen zur Einsammlung

von Almosenbeiträgen genöthigt werden könnten, würden unter Hinweglassung des Worts, jedoch, die Worte zu wählen sind, zu verändern seyn in:  
gewählt werden können.

Zu §. 84.

Da die Einrichtung wegen Auszahlung der wöchentlichen Almosen am füglichsten nach den Localverhältnissen zu reguliren ist, so wird der Wegfall des zweiten Satzes dieses Paragraphs in Vorschlag gebracht.

Zu §. 85.

In Betracht, daß die Veröffentlichung der freiwilligen Beiträge sowohl als der Almosenempfänger wenigstens nicht allenthalben, wo sie zur Ausführung gekommen ist, den erwarteten Nutzen gewährt hat, so wird der Wegfall der Schlusßworte:

und als Beilage von Zeit zu Zeit die namentliche Bekanntmachung der freiwilligen Beiträge, so wie der Almosenempfänger und derjenigen, welche auf die fernere Verabreichung desselben verzichtet haben, beizufügen,  
beantragt, in welchem Falle nach den Worten „in größern Orten“ einzuschalten seyn dürfte:

aber.

Zu §. 88.

Die Worte im Eingang des Paragraphen:  
auf Antrag der betreffenden Heimathsbezirke oder auch bei sich herausstellender Nothwendigkeit und Angemessenheit von Amtswegen, könnten zu der Annahme berechtigen, als sey die Bildung von Bezirks-Armencommissionen auch zwangsweise ins Werk zu setzen, weshalb man den Ausfall dieser Worte beantragt.

Zu §. 89.

Es kann nach den besondern Verhältnissen in manchen Fällen sehr angemessen seyn, wenn der Amtshauptmann für immer eine andere Person mit diesem Auftrage versieht, und es dürften aus diesem Grunde die Worte:  
im Verhinderungsfall  
auszulassen seyn.

Zu §. 96.

Zu näherer Bestimmung des Begriffs von Armensachen, auf welche die

Vorschriften dieses Abschnitts des Gesetzes sich beziehen, wird es angemessen seyn, den Eingangsworten des §. folgende Fassung zu geben:

Alle, die öffentliche Armenpflege oder die Armenpolizei betreffende Angelegenheiten sind ic.

Hiernächst dürfte nach den Worten, kostenfrei zu expediren, eingeschaltet werden:

nicht minder genießen Armensachen allgemeine Portofreiheit, und endlich werden die Worte:

welche mit Ausnahme der der Behörde verbleibenden Verläge an die Armenkasse zu berechnen sind,

auszuscheiden seyn, da, wenn die Kosten einmal bezahlt werden, wohl kein Grund vorhanden ist, solche der Behörde zu entziehen.

Zu §. 97.

Aus dem bei dem vorhergehenden §. bemerkten Grunde wird im Eingange anstatt, Streitigkeiten in Armensachen, zu setzen seyn:

Streitigkeiten in Sachen der im §. 96. bemerkten Art.

Zu §. 105.

Da in dergleichen Angelegenheiten eine urkundliche Ausfertigung auch jetzt nicht immer stattfindet, dürfte das Wort, urkundlich, zu vertauschen seyn mit:

nach Befinden schriftlich,

und ebenso statt der Worte, wie andere Bettler zu behandeln, gesagt werden: in Verantwortung und Strafe zu ziehen, weil dergleichen Personen doch nicht immer mit den Bettlern auf gleicher Linie stehen.

Zu §. 106.

Um eine Bestimmung über betrügerische und qualificirte Bettelei in das Gesetz aufzunehmen, wird folgender Zusatzartikel in Vorschlag gebracht:

Bettler, welche in verabredeter Gemeinschaft oder indem sie sich krank stellen, oder sonst unter falschen Vorpiegelungen betteln, oder bei dem Betteln sich Drohungen erlauben, sollen das erste Mal mit Gefängniß oder Handarbeit bis zu vierzehn Tagen, im Wiederholungsfalle bis zu zwei Monaten, und bei fernerm Rückfalle mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden, daferne nicht



nach Beschaffenheit der Handlung, in Folge der Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs, härtere Strafen eintreten, wobei die Einschaltung dieses §. an einer passenden Stelle dem Ermessen der hohen Staatsregierung anheim gestellt wird.

Zu §. 107.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, beantragt man, die Worte, für andere, hinter die Worte, von Bettelbriefen, zu versehen; auch dürfte das Minimum der Strafe von 2 Thlr. 12 gr. — auf 1 Thlr. — — herabzusetzen seyn.

Zu §. 108.

Es ist bei den in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen vorauszusetzen, daß unter „Musicanten“ hier nur solche Personen verstanden werden, welche wirklich den Bettlern angehören, und das Musiciren nur als Prätext gebrauchen.

Zu §. 109.

Man findet sich veranlaßt, auf den Wegfall dieses Paragraphen anzutragen, da es zu hart erscheint, sonst unbescholtene Personen ausser den sie treffenden Strafen wegen unbefugten Hausirens auch zugleich als Vagabonden und Bettler zu behandeln.

Zu §. 111.

Da in diesem Paragraphen drei Kategorien von Bettlern unterschieden werden, nämlich ausländische, im Lande vagabondirende, und auf die benachbarten Ortschaften auslaufende, so dürfte zu Beförderung mehrerer Deutlichkeit jede nachfolgende Kategorie von der vorhergehenden durch das Wort, oder, getrennt, und der Eingang gefaßt werden:

In erster Beziehung ist von der Landespolizei auf die ausländischen, oder im Lande vagabondirenden, oder auslaufenden, die benachbarten Ortschaften belästigenden Bettler zc.

Zu §. 114.

In Erwägung, daß körperliche Züchtigung nicht gegen alle ausländische Grenzbettler, theils wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit, theils aus andern Rücksichten anwendbar seyn wird, dürfte der Satz, hier sind dieselben zc., folgendergestalt zu fassen seyn:

hier sind dieselben, wenn sie sonst keines Verbrechens beschuldigt sind, weshalb mit besonderer Untersuchung gegen sie zu verfahren, das erste Mal mit einer der im §. 122. unter 1. bis 3. bestimmten Strafen wahlweise zu belegen, und im Wiederbetretungsfalle nach Befinden in ein Correctionshaus zu schaffen.

Auch werden, da seit der Publication des Criminalgesetzbuchs und Einführung der Arbeitshausstrafe als einer Criminalstrafe den vormaligen Landarbeitshäusern der Name, Correctionshaus, gesetzlich beigelegt worden ist, die Benennungen in den §§. 117. 118. 122. 127. und 128. hiernach abzuändern seyn.

Hiernächst beantragt man, dem Sätze: gleiches Verfahren findet gegen inländische vagabondirende Bettler statt, hinzufügen:

soweit es anwendbar ist,

indem nicht alle vorhergehende Bestimmungen gegen inländische Bettler in Anwendung gebracht werden können.

#### Zu §. 116.

Theils der grössern Deutlichkeit und Bestimmtheit wegen, theils um die Gemeinden durch die Transporte vagabondirender Bettler bis in die nächst gelegenen, vielleicht mehrere Stunden entfernten Aemter nicht allzusehr zu belasten, schlägt man vor, die zeitherige Einrichtung in letzter Beziehung abzuändern, und den Schluß des Paragraphen von den Worten an, zu transportiren, folgendergestalt zu fassen:

transportiren zu lassen, und haben zu veranstalten, daß er unterwegs nicht entweichen könne. Uebrigens erfolgt dieser Transport nur von Ort zu Ort.

#### Zu §. 122.

Da unter manchen Verhältnissen besonders auf dem Lande der Anwendung von Zwangsarbeit Schwierigkeiten entgegenstehen dürften, so beantragt man folgende Fassung des Satzes unter 2.:

- 2.) Zwangsarbeit bis zu Acht Tagen an Orten, wo sie ausführbar ist, oder, wo dieß nicht der Fall, Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu Bierzehn Tagen, jedoch unter Beobachtung der hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen über Ausführung dieser Strafe.

Zu §. 123.

Um das richterliche Ermessen nicht zu sehr zu beschränken, wird vorgeschlagen dem Schlusse des Paragraphen die Fassung zu geben:  
in Anwendung kommen kann.

Zu §. 124.

Es scheint angemessen, den letzten Satz des Paragraphen folgendergestalt zu fassen:

der Strafarbeiter erhält von der Armenkasse während der Arbeit die unentbehrlichste Nahrung.

Zu §. 125.

Statt des Worts, begleitenden, in Zeile 4, dürfte zu setzen sein:  
vorsehenden.

Zu §. 127.

Unter Verbesserung des Druckfehlers 104. für 122., und der Veränderung der Worte, die im §. 122. gedachten, in die obgedachten, beantragt man zugleich die Verlängerung der am Schlusse ausgesprochenen Strafen um das Doppelte, mithin statt auf Drei Monate, auf Sechs Monate, und statt auf Sechs Monate, auf Ein Jahr.

Zu §. 128.

ist der Druckfehler §. 15. durch §. XV. zu verbessern.

Zu §. 129.

Da nach den Eingangsworten die bestimmten Strafen nur gegen muthwillige Bettler eintreten, Arme aber, welche aus wahrer Noth sich zum Betteln verleiten lassen, nicht als muthwillige Bettler zu betrachten sind, so beantragt man den gänzlichen Wegfall des zweiten Satzes:

Arme, welche sich aus wahrer Noth, d. h. wegen Mangel an Arbeit oder Unterstützung, so wie an dem unentbehrlichsten Lebensbedarf für sich und die Ihrigen zum Betteln verleiten lassen, sind das Erstmal mit Strafe zu verschonen, sondern der Armenpflege zu überweisen,

so wie man zugleich wünscht, daß im zweiten Satze statt der Worte, nicht be-  
gnügend, entweder  
nicht begnügt, und entweder

und statt, Auslaufen auf den Bettel,  
Auslaufen zum Betteln,  
gesetzt werde.

Zu §. 130.

In Erwägung, daß die Absicht nicht dahin gerichtet ist, den Lehrer als Vollstrecker einer von der Armenbehörde angeordneten Züchtigung zu gebrauchen, so wird zu Vermeidung von Mißverständnissen folgende Fassung des zweiten Satzes in Vorschlag gebracht:

geschieht es nur durch wissentliche Zulassung und Annahme der erbettelten Gaben, so sind die Kinder selbst das Erstmal zu vermahnen, oder nach Befinden mit einer Schulstrafe, im Wiederholungsfalle aber ihrem Alter gemäs von Gerichtswegen mit körperlicher Züchtigung zu belegen, auch, wenn sie schulfähig und schulbedürftig, gleichwohl ohne Unterricht gelassen, deren Unterbringung in eine Schule zu veranstalten.

Zu §. 131.

Es dürfte hier nach den Worten, Gärtnern, einzuschalten seyn:  
Deconomen,

so wie in dem Satze unter a., nach den Worten, wenn sie,  
Ausländer und,

da der Eingang des Paragraphen auf In- und Ausländer, die Bestimmung unter a. aber nur auf letztere sich bezieht.

Zu §. 132.

Zu Gewinnung mehrerer Bestimmtheit wird nachstehende Fassung dieses Paragraphen vorgeschlagen:

Hiernächst dürfen wandernde Handwerksgesellen und andere §. 131. genannte Personen, den Fall der Noth oder einen nachzuweisenden bestimmten Zweck ausgenommen, den geraden Weg nach dem aus ihrem Wanderbuche oder Passe ersichtlichen nächsten Reiseziele nicht verlassen.

Zu §. 133.

Aus gleicher Rücksicht dürfte dieser Paragraph dahin abzuändern seyn:  
Wandernde Handwerksgesellen und die übrigen §. 131. bezeichneten Personen, denen die daselbst bemerkten Umstände entgegenstehen, oder welche den vorstehenden Bestimmungen sonst entgegenhandeln, sind wie andere vagabondirende Bettler anzusehen und zu behandeln.

Zu §. 134.

Man schlägt vor, den Paragraph zu beginnen:

Die Armenbehörde ist berechtigt, von demjenigen, der wissentlich zc.

Zu §. 135.

Da der Verlust des Almosens nicht unter jedem Verhältnisse wird eintreten können, auch in manchen Fällen es hart seyn könnte, die Haltung eines Haushiers zu untersagen, so würde am Schlusse hinzuzufügen seyn:

oder nach Befinden andrer Strafe. Ausnahmen hiervon können durch die Armenbehörde gestattet werden.

Zu §. 136.

In Betracht, daß temporair arbeitslose Personen nicht immer den der öffentlichen Unterstützung Bedürftigen beizuzählen sind, beantragt man, den Eingang des Paragraphen zu fassen:

Schenkwirthe, welche wissentlich Personen, die öffentliche Unterstützung genießen zc.

Auch findet man für angemessen, am Schlusse, nach den Worten, im fernern Wiederholungsfalle zugleich, einzuschalten:

insoweit es einer blos persönlichen Concession gilt.

Zu §. 137.

Um nicht Schenkwirthe für Excesse verantwortlich zu machen, zu welchen sie vielleicht durchaus keine Veranlassung gegeben haben, werden folgende Abänderungen vorgeschlagen: statt der Worte, welche es geschehen lassen,

welche es begünstigen;

statt der Worte, keine Veranlassung,

keine eigne Veranlassung,

und statt der Worte, oder daran Theil,

oder daran selbst keinen Theil.

Zu §. 138.

In Anerkennung der Wichtigkeit dieser Bestimmung wird beantragt an-  
chon noch den Zusatz beizufügen:

und es sind die bereits concessionirten, soweit thunlich, wieder einzuziehen,  
insofern dieses nämlich ohne Rechtsverletzung und ohne Unbilligkeit geschehen  
kann.

Zu §. 139.

In Beziehung auf die Rechtsverhältnisse in der Oberlausitz wird das Wort, concessionirten, zu verwandeln seyn in:  
berechtigten.

Zu §. 141.

Da es in der Regel eines förmlichen Regulativs für diese Einrichtungen nicht bedürfen wird, so schlägt man vor, die Worte, durch ortspolizeiliche Regulative, zu vertauschen mit

durch die Ortspolizeibehörde.

Zugleich erlaubt sich die Ständeversammlung den Antrag, daß die hohe Staatsregierung Bedacht nehmen wolle, auch in den Städten die Bälle am Sonnabend und in der Fastenzeit möglichst zu beschränken.

Zu §. 142.

Unter Beziehung auf die Erinnerung bei dem vorhergehenden Paragraph wird statt, gegen die Bestimmungen der Ortsregulative, zu setzen seyn:

gegen die ortspolizeilichen Bestimmungen, insoweit sie sich auf die Tanzvergnügungen beziehen;

und ebenso wird nach dem Worte, Suspension, der Schluß zu fassen seyn:  
oder auch, insoweit es einer bloß persönlichen Concession gilt, mit deren Einziehung zu bestrafen.

Zu §. 144.

Hier beantragt man die Herabsetzung des Minimum der Ordnungsstrafe auf 5 Thaler.

N<sup>o</sup> 122.

Rede Sr. Majestät des Königs beim Schlusse des Landtags.

Meine Herren Stände!

Wufs Neue stehen wir am Schluß eines wichtigen Abschnittes in unserm Staatsleben: die Ergebnisse desselben kann Ich im Allgemeinen erfreulich nennen; denn die meisten, und unter ihnen besonders wichtige Gegenstände der landtägigen Wirksamkeit wurden im vollkommenen Einverständniß zur Erleuchtung gebracht, und die treuen und ehrenwerthen Gesinnungen, die sich bei dem mehrfachen Veranlassungen im Laufe dieses Landtags auf das Deutlichste auszusprechen, verdienen Meine vollkommene Anerkenntniß.

Daß die vermehrten Einnahmen der vergangenen Finanzperiode es möglich gemacht haben, den Steuerpflichtigen in der nächsten Zeit nicht unbedeutende Erleichterungen zu gewähren, hat Mir zur besondern Freude gereicht.

Einer der wichtigsten Gegenstände der diesjährigen Landtagsverhandlungen ist die Annahme eines veränderten Münzfußes und Münzsystems, und wenn gleich eine so eingreifende Maasregel nicht ohne mancherlei Störungen und Unzuträglichkeiten eintreten kann, so schmeichle Ich Mir, durch die auf diesem Landtag beschlossenen Gesetze die schwierige Aufgabe auf eine Weise gelöst zu sehen, welche den Forderungen des Rechts und der Billigkeit gleich entspricht, und für die Zukunft einen festen und geregelten Zustand in den Verkehrsverhältnissen erwarten läßt.

Besonders erfreulich war Mir die Bereitwilligkeit, mit welcher Sie, meine Herren Stände, zu den Maasregeln mitwirkten, welche die Sicherstellung des geistlichen Einkommens zum Gegenstande hatten. Ich erkenne darin einen Mir wohlthuenden Beweis, wie Sie die Wichtigkeit des Standes, der auf das wahre Wohl des Volkes den größten Einfluß auszuüben berufen ist, zu würdigen wissen.

Daß in gleichem Sinne auch für die Nachgelassenen der Schullehrer, für Arme und Kranke gesorgt worden ist, zähle Ich gleichfalls zu den erfreulichen Ergebnissen dieses Landtags.

Ward für das Bedürfniß des platten Landes durch den erweiterten Gewerksbetrieb auf demselben Sorge getragen, so wurden auch die in unserm Vaterlande so wichtigen industriellen Interessen durch die reichlichen Bewilligungen für Chausseebaue und durch die Beschlüsse wegen eines gleichförmigen Gewichtssystems in angemessener Weise berücksichtigt, und für manche umfassendere Maasregeln durch Ihre vertrauensvollen Erklärungen der Weg gebahnt.

Und so möge denn Gott unser Tagewerk segnen, daß es fruchtbringend werde für die kommenden Zeiten! — —



N<sup>o</sup> 123.

Landtags = Abschied

für die Ständeversammlung des Jahres 1839. bis 1840.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem gegenwärtigen Schlusse des von Uns in Gemähsheit der Verfassungs-Urkunde §. 115. einberufenen dritten ordentlichen Landtages haben Wir den getreuen Ständen Unsere Entschliessungen und Erklärungen, rücksichtlich der Ergebnisse ihrer seit dem 10. November vorigen Jahres stattgefundenen Berathungen und Arbeiten, nach Maassgabe der Bestimmung in §. 119. der Verfassungs-Urkunde, durch gegenwärtigen Landtags-Abschied mit Folgendem zu eröffnen:

Von den diesem Landtage zugewiesen gewesenen

I. Vorlagen an die Stände

sind, nach stattgefundener Berathung, folgende

A. durch bereits erlassene Gesetze und Verfügungen, mit Berücksichtigung der von den getreuen Ständen an Uns abgegebenen Erklärungen und gestellten Anträge, zur Ausführung gekommen:

1.) in Betreff der Erhebung der Steuern und Abgaben für das Jahr 1840., durch das Gesetz vom 6. December 1839;

2.) wegen Ausloosung der gesammten noch vorhandenen dreiprocentigen Kammercreditkassenschuld, worüber die Berathung in geheimer Sitzung stattgefunden, durch die mittelst Verordnung vom 11. März d. J. veröffentlichte Bekanntmachung des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldenkasse vom 9. desselben Monats;

3.) wegen Aufhebung des Mandats vom 1. August 1811., die Beschränkung des jüdischen Buchers betreffend, durch das Gesetz vom 13. Februar 1840;

4.) wegen Aufhebung der Anrühigkeit der Abdecker, durch das Gesetz vom 28. Februar 1840;

5.) wegen Emittirung neuer Kassenbillets an die Stelle der zeitherigen, durch das in geheimer Sitzung berathene Gesetz vom 16. April dieses Jahres;

6.) in Betreff der Belastung und Radfelgenbreite des Frachtfuhrwerks auf den Chaussees, durch das Gesetz vom 16. April 1840. und durch dessen Abdruck in der Leipziger Zeitung und anderen Blättern; wogegen den übrigen Anträgen in der, diesen Gegenstand betreffenden ständischen Schrift, worüber Unser Decret vom 16. April 1840. bereits die näheren Erklärungen enthält, mittelst besonderer, vor dem Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes zu erlassenden Verordnung Gnüge geschehen wird;

7.) wegen des Liquidirens der Advocaten, durch das Gesetz vom 14. Mai 1840;

8.) wegen Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechtes, durch das Gesetz vom 23. Mai 1840. und die Ausführungs-Verordnung von demselben Tage, indem übrigens in Betreff mehrerer, hinsichtlich des landesherrlichen Salzverkaufsrechtes; gestellter besonderer Anträge, das Decret vom 23. Mai 1840. Unsere Erklärungen enthält;

9.) wegen Wegfalls des jährlichen Canons für die Schriftsässigkeit, durch das Gesetz vom 28. Mai 1840;

10.) in Betreff des bei Eidesleistungen der Juden zu beobachtenden Verfahrens, durch das Gesetz vom 30. Mai 1840; so wie auch dem Wunsche, daß der Eidesabnahme überhaupt von den Unterbehörden eine mehrere Feierlichkeit beigelegt werden möge, durch die Verordnung vom 11. Juni 1840. bereits entsprochen worden ist;

11.) in Betreff der zeitweisen Ermäßigungen und Erlasse bei der Schlachtsteuer, ingleichen bei der Gewerbe- und Personalsteuer, wie auch an den Cavallerieverpflegungs- und Portions- und Nationsgeldern, durch das Gesetz vom 9. Juni 1840., bei dessen Erlassung Wir den getreuen Ständen durch Decret vom nämlichen Tage zugleich im Uebrigen Unsere Entschliessungen, sowohl wegen dieses Gegenstandes, als auch wegen Verwendung der auf die letzte und vorletzte Finanzperiode annoch als verfügbar anzusehenden Kassenüberschüsse, eröffnet haben;

12.) wegen der Recognition von Urkunden vor Unsern auswärtigen Consulen, durch Gesetz vom 13. Juni 1840;

13.) hinsichtlich der Behörde zu Entscheidung von Competenzweifeln zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, durch Gesetz vom 13. Juni 1840., und wird übrigens die hierbei angeregte Frage: bis zu welchem Stadium ein Competenzconflict erhoben und verfolgt werden könne? bei Bearbeitung der Civilgerichtsordnung in nähere Erwägung gezogen werden.

14.) Die Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuchs sind, unter Berücksichtigung der ständischen Anträge, und zugleich unter Hinzufügung der annoch nachträglich vereinbarten Decision zu Artikel 245. unter dem 16. Juni 1840. erlassen worden. Es hat jedoch die von den getreuen Ständen dem Artikel 230. gegebene Auslegung Unsere Genehmigung nicht erhalten mögen und ist daher die zu diesem Artikel beantragte Decision ausgesetzt geblieben.

Auch hat

15.) die von den getreuen Ständen, in der die provisorische Landtagsordnung betreffenden Schrift vom 27. Februar 1840, beantragte Auszahlung der ständischen Tage- und Reisegelder im 14 Thalerfuße, ohne Aufgeld, nach Maassgabe Unsers Decrets vom 18. März dieses Jahres, bereits ihre Erledigung gefunden.

Nachdem übrigens

16.) die getreuen Stände in der Schrift vom 10. Februar 1840. die nachträgliche Genehmigung zu der wegen Besetzung der Gerichtsbank bei Patrimonialgerichten auf dem Lande unter dem 13. December 1838. bereits erlassenen Verordnung ausgesprochen haben, so hat dieser Gegenstand seine Erledigung erhalten und ist, dem hierbei geschehenen Antrage gemäs, die erlassene Vorschrift durch die Verordnung vom 15. Februar 1840. annoch generalisirt worden.

Hiernächst sind, in Bezug auf die

B. übrigen Vorlagen, über welche die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände Uns bereits vorliegen,

theils

a.)

Unsere Entschliessungen darauf ihnen in besonderen Decreten zugegangen,

wie namentlich:

- 1.) wegen der Immobilier-Brandversicherungsanstalt, durch Decret vom 9ten,
  - 2.) wegen der künftigen Münzverfassung, durch dergleichen vom 16ten, und
  - 3.) wegen des Staatsbudgets, durch dergleichen vom 19ten dieses Monats;
- theils lassen Wir ihnen

b.)

soweit es annoch Unserer Entschliessung und Erklärung darauf bedarf, solche in Folgendem unverhalten seyn:

Die von den getreuen Ständen gewünschten Abänderungen und gemachten Anträge

1.) bei dem Gesetz-Entwurfe über einige Bestimmungen wegen des Registrirens, der Notare und des richterlichen Amtes,

2.) bei den durch Decret vom 8. Februar 1840. vorgeschlagenen Decisionen einiger zweifelhaften Rechtsfragen,

3.) bei dem Gesetz-Entwurfe, einige Bestimmungen über das Wechselrecht betreffend, und

4.) bei dem Gesetz-Entwurfe, die Vorwegnahme der allgemeinen Concurskosten von der Concursmasse betreffend, werden Berücksichtigung finden und, dem gemäs, die Gesetze bekannt gemacht werden.

Die bei dem letztgedachten Gegenstande beabsichtigte Anordnung wegen Wegfalls des Cessionsstempels bei Cessionen hypothekarischer Forderungen werden Wir nunmehr treffen, auch die Appellationsgerichte zu Dresden und Budissa als Lehnhöfe, daß sie bei diesen Geschäften die Consensgebühren künftig nur nach dem in der Tarordnung für die Untergerichte vom 12. September 1812. festgesetzten Betrage erheben, mit Anweisung versehen lassen.

Hiernächst hat

5.) Unsere durch Decret vom 10. November 1839. erfolgte Eröffnung auf verschiedene frühere ständische Anträge durch die Erklärung der getreuen Stände vom 24. März d. J. ihre Erledigung gefunden.

6.) Nachdem die getreuen Stände, Unserer Aufforderung in dem Decrete vom 5. Juni d. J. zufolge, aus ihrer Mitte Deputationen erwählt haben, um in der Zwischenzeit bis zum nächsten ordentlichen Landtage den Entwurf eines Gesetzes über das Criminalverfahren vorzubereiten, so behalten Wir Uns, diese zu seiner Zeit einberufen zu lassen, vor.

7.) Was die ständischer Seits gewählten Richter zum Staatsgerichtshof anlangt, so werden Wir den hierunter befindlichen Staatsdienern, insoweit solches nicht bereits geschehen, die Genehmigung zur Annahme zu ertheilen gern geneigt seyn.

8.) Die Bewilligung einer Aversionssumme von 260,000 Thalern aus den Kassenüberschüssen zum Bau eines neuen Schauspielhauses in hiesiger Residenz hat Uns zu gnädigstem Wohlgefallen gereicht; Wir sind auch damit einverstanden, daß, ungeachtet der aus andern, als Staatsmitteln muchmaaslich ansonst noch darauf zu verwendenden Summen, dasselbe dennoch seinem ganzen Umfange nach in die Kategorie der in der Beilage I. zur Verfassungs-Urkunde sub No. 25. und 26. aufgeführten Staatsgebäude einzutreten habe.

Indem Wir

9.) die in der ständischen Schrift vom 17ten dieses Monats, rücksichtlich des auf die Finanzperiode der Jahre 1834., 1835. und 1836. vorgelegten Rechenschaftsberichts, abgegebene, einverständliche Erklärung hiermit annehmen, lassen Wir, so viel die, bei Ausführung gewisser die Finanzverwaltung betreffenden, in den dießfalligen Deputationsberichten und Protocollen näher bezeichneten Centralausgaben, ferner in Obacht zu nehmende Form betrifft, es bei demjenigen bewenden, was Wir in dem Decrete vom 19ten dieses Monats, das Staatsbudget betreffend, auf einen ähnlichen Antrag den getreuen Ständen bereits eröffnet haben.

10.) Die für die Erörterung wegen Einbringung eines tiefen Stollus in die Freiburger Bergamtsrevier von den getreuen Ständen, Unserm Decrete vom 14. Mai dieses Jahres gemäs, erwählte gemeinschaftliche Deputation werden Wir so zeitig einberufen lassen, daß dieser Gegenstand bei der nächsten Ständeversammlung gehörig vorbereitet in Beratung kommen könne.

Wir ertheilen ferner

11.) dem Gesetze, die Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes betreffend, in der von den getreuen Ständen angenommenen Maase Unsere Sanction, werden selbiges publiciren und bei sich darbietender geeigneter Veranlassung zu Erreichung der bei §. 10. gewünschten Reciprocität mit andern Staaten, thunliche Verwendung eintreten, nicht minder

12.) wegen Ausführung der beabsichtigten Einrichtung wegen Prüfung der Bauhandwerker, unter thunlichster Berücksichtigung der wegen Erweiterung derselben geäußerten Wünsche, die nöthigen Einleitungen treffen lassen.

13.) Um die Landrentenbank von den, bei Umrechnung der ihr zugewiesenen Ablösungsrenten aus dem 20 Gulden- in den 14 Thalerfuß, nach Höhe von 1, 2 und 3 Pfennigen sich ergebenden Spizen zu befreien und dadurch den Geschäftsbetrieb bei ersterer und den betreffenden Recepturbehörden zu erleichtern, sind Wir, im Einverständniß mit den getreuen Ständen, entschlossen, ein dem 25fachen Betrage jener vom 1. Januar 1841. ab gänzlich zur Abschreibung zu bringenden, Rentenspizen gleichkommendes Ablösungskapital, zum Besten der Rentenspflichtigen, aus der Staatskasse zu übertragen.

14.) Wegen Erlassung des Gesetzes über den Gewerbsbetrieb auf dem Lande, und einiger auf die Ausführung desselben sich beziehender besondern Anträge, so wie wegen der dessen etwanige Uebertragung auf die Oberlausitz bezweckenden Einleitungen, werden Wir weitere Entschliessungen fassen.

Hiernächst nehmen Wir

15.) die Bewilligung eines anderweiten Vorschuffonds von 20,000 Thalern zu Unterstützung gewerblicher Unternehmungen, wodurch nunmehr der Zweck dieses Fonds, ohne daß es einer weitem Verstärkung desselben bedürfen wird, nachhaltig zu erreichen seyn dürfte, hierdurch an, werden auch die dabei wiederholten Wünsche, wegen der Verzinsung und Rückzahlungsfristen der zu gewährenden Vorschüsse, wie bisher, fernerhin berücksichtigen lassen.

Wie es übrigens schon in der ursprünglichen Bestimmung des, in Folge früherer Bewilligungen, angesammelten Verlustdeckungsfonds von 6,000 Thalern begründet ist, daß solcher, eintretenden Falls, zu Uebertragung etwaiger Verluste an den aussenstehenden Vorschüssen verwendet werde, und sich hierdurch der dießfalls beschohene Antrag erledigt, so werden Wir den getreuen Ständen, wenn dieß künftig gewünscht werden sollte, sowohl über die Verwendung des letztgedachten Fonds, als des Vorschuffonds der 60,000 Thaler Nachweisung ertheilen lassen.

16.) Wenn schon zu wünschen gewesen wäre, daß, der mittelst Decrets vom 20. December vorigen Jahres an die getreuen Stände gelangten Vorlage entsprechend, die Einführung eines neuen Maas- und Gewichtsystems gleichzeitig hätte eingeleitet werden können, so nehmen Wir doch, in Berücksichtigung der in der ständischen Schrift vom 20sten d. M. dargelegten Gründe und in der Erwartung, daß die nächste Ständeversammlung sich in einer die vollständige Durchführung des vorgelegten gesammten Maas- und Gewichtsystems nicht gefährdenden Weise erklären werde, nicht Anstand, auch unerwartet dessen, zu Einführung des neuen Gewichtsystems die erforderliche Einleitung treffen zu lassen.

17.) Rücksichtlich der durch Decret vom 23. März d. J. vorgelegten Armen-Ordnung werden Wir die Anträge der getreuen Stände in weitere Erwägung ziehen und darauf behufige Entschliessung fassen.

18.) Auf die ständische Schrift vom 20. Juni 1840., den Entwurf eines Erläuterungsgesetzes über die Communalgarden betreffend, genehmigen Wir, daß, ungeachtet über den Inhalt von §. 7. des vorgelegten Gesetz-Entwurfs eine Vereinigung zwischen beiden ständischen Kammern nicht zu erzielen gewesen, doch im Uebrigen das Gesetz, unter Ausfall des nurgedachten Paragraphen, erlassen werde, finden auch kein Bedenken dabei, die in der Beilage A. zu oberwähnter Schrift zusammengestellten Bemerkungen zu berücksichtigen.

Wir werden auch

19.) die in der Beilage zur ständischen Schrift vom 16. Juni d. J. enthaltenen Anträge, in Betreff der Einführung einer Todtenschau und der

Anlegung von Leichenkammern, in weitere Erwägung ziehen, und unter Berücksichtigung derselben wegen Erlassung des Gesetzes künftig Entschliessung fassen.

20.) Nachdem die Verwendung von 16,000 Thalern aus einem besondern Fonds als Beitrag zur ersten Herstellung eines Krankensifts zu Zwickau genehmigt, und 2,000 Thaler jährlich als Zuschuß zur Unterhaltung desselben, unter ehrender Anerkennung der von zwei Ungenannten durch Schenkungen von 20,000 Thalern und 10,000 Thalern zu demselben Zweck bewährten gemeinnützigen und mildthätigen Gesinnungen, bewilligt worden: so werden Wir nunmehr sowohl zu Ausführung dieses Unternehmens, als wegen der hierbei gestellten ständischen Anträge durch Vernehmung mit den Schenkgebern behufige Einleitung treffen lassen.

Ebenso haben Wir

21.) die ständischen Erklärungen in Betreff der noch unbezahlten, in den Jahren 1805. bis 1815. vom Lande geleisteten Naturalien- und Pferde-Lieferungen, genehmigt und werden, in deren Gemätheit, das betreffende Gesetz bekannt machen lassen.

22.) Nach Maassgabe der ständischen Schrift vom 16ten d. M. wird das Gesetz wegen Errichtung einer Pensionskasse für Wittwen und Waisen der Lehrer an den evangelischen Schulen erlassen und werden dabei die in erster gemachten Anträge berücksichtigt werden.

23.) Die in der ständischen Schrift vom 19. Juni d. J. wegen Ablösung der geistlichen Decem gemachten Anträge weichen zwar von der durch Decret vom 14. Februar 1840. gemachten Vorlage ab; allein da durch diese Anträge der beabsichtigte Zweck, die Geistlichkeit gegen einen desfalligen Nachtheil zu schützen, vollständig erreicht und die Staatskasse weniger, als ausserdem geschehen, belastet wird, so genehmigen Wir gern die in der Beilage beantragten Bestimmungen und werden sowohl ein desfalliges Gesetz erlassen, als das sonst Erforderliche verfügen.

Was endlich die

## II. Petitionen

anlangt, welche die getreuen Stände in verschiedenen Schriften an Uns gerichtet haben, so wollen Wir, so viel

1.) die in der Schrift vom 17. Juni dieses Jahres, die Abkürzung der Verjährungsfristen betreffend, ausgesprochenen Wünsche anlangt, dem beschehenen Antrage gemäs, die Frage: inwiefern bei einzelnen Forderungsrechten die Frist der Extinctivverjährung abzukürzen sey? näher erörtern und das Ergebnis, so wie nach Befinden einen dießfalligen Gesetz-Entwurf, der nächsten Ständeversammlung vorlegen lassen. Dagegen befinden Wir, daß die hierbei

gelegentlich angeregte Frage: ob nicht die ordentliche Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen bis auf Dreißig Jahre herabzusetzen? um so mehr der allgemeineren Gesetzgebung vorzubehalten sey, als sie zugleich die Acquisitivverjährung umfassen müßte.

2.) Auf die in der Schrift vom 15ten d. M. angebrachte Petition, einige Maasregeln zu mehrerer Sicherstellung der Advocatengebühren betreffend, wollen Wir die wegen executivischer Beitreibung derselben in Antrag gekommene Verordnung ergehen, auch die Behörden wegen des Verfahrens bei Moderation der von Advocaten oder niederen Behörden berechneten Kosten mit behufiger Anweisung versehen lassen.

3.) Wenn die getreuen Stände mit Schrift vom 20sten dieses Monats eine Petition, die Ergänzung des Executionsgesetzes betreffend, zu dem Behuf eingereicht haben, damit dieselbe bei Bearbeitung der Civilgerichtsordnung in Erwägung gezogen werden könne, so werden allerdings hierbei zwar auch die dermaligen Vorschriften des Executionsverfahrens einer Revision unterliegen und etwanige Lücken ergänzt werden; inzwischen mögen Wir die rücksichtlich der Pachtverhältnisse in der Petition bezeichneten speciellen Anträge, die zum Theil nur auf Mißverständnis beruhen, nicht angemessen befinden.

4.) In welcher Maase dem in der ständischen Schrift vom 22. Mai dieses Jahres gestellten Antrage stattzugeben sey: „von Zeit zu Zeit die von den höchsten Verwaltungsbehörden befolgten Grundsätze, welche theils auf Erledigung wirklich gegründeter Zweifel in verwaltungsgesetzlichen Bestimmungen gerichtet, theils so abstract und allgemein sind, daß sie, unabhängig von concreten Verhältnissen, ihre Anwendung erhalten können, im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt machen zu lassen“ werden Wir in sorgfältige Erwägung ziehen.

5.) Was den Antrag auf geeignete Maasregeln zu rechtzeitiger Einleitung und Beendigung der Landtagswahlen betrifft, so hat es an der zeitigen Einleitung schon bisher nicht ermangelt; und da, besage der den getreuen Ständen bereits zugekommenen Eröffnungen, auch auf Beseitigung derjenigen Verzögerungen schon Bedacht genommen worden ist, welche in der gehörigen Förderung des Wahlgeschäftes zum Theil zu bemerken gewesen sind; so steht zu erwarten, daß — so weit es überhaupt von den Maasnehmungen der Behörden abhängig ist, — das Erscheinen der Abgeordneten am Tage der Einberufung des Landtags nicht behindert und in dieser Hinsicht die Vollständigkeit der ständischen Kammern beim Beginn des Landtags nicht gefährdet seyn werde.

6.) In soweit, den ständischen Antrag in der Schrift vom 15ten d. M. wegen Sicherstellung gegen Verurtheilungen der Müller anlangend, neben den,



auf der neuesten Gesetzgebung beruhenden Strafbestimmungen gegen den Betrug, dieses Gegenstandes halber nach Befinden nur die Einschärfung älterer polizeilicher Vorschriften, oder die Abänderung der wegen der Mühlenconcessionen dormalen bestehenden gesetzlichen und administrativen Einrichtungen, in Frage kommen kann, ist beides der weiteren Erwägung vorzubehalten.

7.) Die in der ständischen Schrift vom 17ten dieses Monats gewünschte neue Apothekertaxe wird zur allgemeinen Nachricht veröffentlicht werden. Die übrigen Gegenstände der Apothekerordnung, welche zum Theil der Gesetzgebung angehören, bleiben bis zur Vernehmung mit der nächsten Ständeverammlung ausgesetzt.

8.) Der Inhalt der Petition der Seifensieder zu Olbernhau wird, nach angestellter Erörterung, bei der nächsten Generalconferenz in Zollangelegenheiten zur Sprache gebracht werden.

9.) Wegen der im Lande annoch vorhandenen Privat-Predigerwitwen- und Waisen-Bereine sollen künftig diejenigen Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche bei der dießfalligen Berathung von dem betreffenden Departementsvorstand mitgetheilt worden sind und wird die Uebnahme der in den Ephorien Annaberg-Grünstädtel, Nossen und Meissen vorhandenen Predigerwitwenpensionen, mit einer Summe von dormalen jährlich 706 Thalern auf den Reservefonds der allgemeinen Predigerwitwen- und Waisenkasse, genehmigt.

10.) Wenn die getreuen Stände den Wunsch ausgesprochen haben, daß, um das Vertrauen im deutschen Volke zur Bundesversammlung zu erhöhen, die Verhandlungen derselben wie früher veröffentlicht und ein die Stelle der ehemaligen deutschen Reichsgerichte vertretender Bundesstaatsgerichtshof errichtet werden möchte, welcher nach Art. 53. der Wiener Schlußacte befugt wäre, nicht allein von Ständeversammlungen, sondern auch von allen Betheiligten, z. B. Corporationen und selbst von einzelnen Unterthanen Beschwerden über Aufhebung der Landesverfassung anzunehmen und darüber rechtskräftig zu entscheiden; so wollen Wir zwar die wohlmeinende Absicht, welche diesen Anträgen zum Grunde liegt, und von treuer Anhänglichkeit an den Institutionen des gemeinsamen deutschen Staatenbundes zeugt, nicht verkennen, mögen Uns jedoch von einer Verwendung um so weniger einen günstigen Erfolg versprechen, als die Frage über Veröffentlichung der Verhandlungen lediglich zur innern Geschäftsordnung gehört, zu dem zweiten Antrage aber im Hinblick auf die Verhältnisse Unserer Lande ohnedieß eine Veranlassung nicht vorliegt und nehmen daher Anstand, den gestellten Anträgen Folge zu geben.

Was die sonst noch von der Ständeverammlung beschlossenen Anträge

anlangt, so behalten Wir Uns vor, solche in weitere Erwägung zu nehmen und nach Befinden das Erforderliche darauf zu verfügen.

Hierbei hat es Uns jedoch nicht entgehen können, daß den getreuen Ständen, durch die zahlreichen, bei denselben eingehenden Petitionen einzelner Corporationen und Unterthanen, eine bedeutende Arbeitslast zuwächst, die selbst auf die Dauer des Landtags einen nachtheiligen Einfluß äussert. Wenn nun das bisher hierunter beobachtete Verfahren ohnedieß in der Verfassung nicht begründet befunden werden mag und auch sonst mancherlei Unzuträglichkeiten mit sich führt, so behalten Wir Uns vor, wegen Abstellung der sich hierin gezeigten Uebelstände, der künftigen Ständeversammlung besondere Eröffnung zu machen.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan und haben, zu Urkund alles dessen, gegenwärtigen, in die Gesessammlung aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 22. Juni 1840.

**Friedrich August.**

**Bernhard von Lindenau.**

**Julius Traugott Jakob von Koenneritz.**

**Heinrich Anton von Zeschau.**

**Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.**

**Gustav von Nostitz - Wallwitz.**



**Gustav von Weissenbach.**

**N<sup>o</sup> 124.**

**Gegenrede des Präsidenten der ersten Kammer, Herrn  
von Gersdorf.**

Alldurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Als wir, die getreuen Stände des Reichs, die Vertreter des Volkes, beim Beginn dieses Landtags an dieser hochwichtigen und heiligen Stätte uns versammelt sahen, waren wir erfüllt von dem festen Vorsatz, unseren Pflichten auf das Vollkommenste zu genügen.

Eine baldige und glückliche Lösung der uns werdenden Aufgaben wollten wir auf würdige Weise herbeiführen, treu bewahren den unverbrüchlich fest zu haltenden Grundsatz, nur für das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes zu wirken.

Gelang es zwar nicht, diesem Landtage eine noch kürzere Dauer zu geben, so giebt er doch Veranlassung zu der Hoffnung, daß künftig dieß immer mehr und mehr der Fall seyn könne.

Möchten wir nur Ew. Majestät Zufriedenheit erlangt und das wahre Wohl unseres Vaterlandes befördert haben!

Doch wir vernehmen mit Freude aus Allerhöchster eigener Worten, daß es mehre der Gesetzgebung angehörende allerdings höchst wichtige Gegenstände sind, deren Vollenden und Gelingen Allerhöchster besondere Zuversicht erregen.

Nach dem Willen des höchsten Regierers der Welt möge eine reiche Ernte emporspriessen, aus der Saat, die wir jetzt ausstreuten!

Dann wird diese Ständeversammlung sich würdig anschließen können an die Reihe der früheren, dann wird sie zur Freude unseres hochverehrten Königs, zum Heil unseres geliebten Volkes gereichen.

Glückliche Ereignisse in unserem theuren Königlichen Hause, erfreuliche Verhältnisse im Vaterlande, berechtigen zu den schönsten Hoffnungen und geben die erfreulichste Bürgschaft für eine glückliche Zukunft.

Nur ein Wunsch bleibt uns und ein Gebet: Gottes Segen walte über König und Vaterland! —

---

Ende des zweiten und letzten Bandes.





44

Hist. Saxe. F. 118.

Dieser Band wurde 1999 durch Bestrahlung sterilisiert. Verfärbungen stellen keine Gefahr dar.

Datum der Entleihung bitte hier

27 Juni 1991

12. März 1998

17. April 1999

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0027924



